

Sitzungsunterlagen

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

29.09.2020

Stadtrat
29.09.2020

Stadtrat
29.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Freiwillige Feuerwehr Aich; Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2227/2020	7
TOP Ö 4 Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2211/2020	11
Anlage 1 Überblick der bisherigen Termine VEP 2211/2020	19
Anlage 2: Protokoll der Klausurtagung 17./18.09.2020 2211/2020	21
TOP Ö 5 Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger	
Vorlage mit Sitzungsdaten (STR) 2201/2020	63
Anlage: Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck 2201/2020	69
Vorabauszug zur HFA-Sitzung am 15.09.2020 2201/2020	71
TOP Ö 6 Aktion zur Belebung des Einzelhandels	
Vorlage mit Sitzungsdaten SR 2214/2020	73
Anlage 1_Umfrage Belebung Einzelhandel_Innenstadt 2214/2020	79
Anlage 2_Umfrage Belebung Einzelhandel_Geschwister-Scholl-Platz 2214/2020	81
Anlage 3_Belebung Einzelhandel_Umfrageergebnisse_Konzept zur Umsetzung 2214/2020	83
Anlage 4_Grobkostenkalkulation Aktion Belebung Einzelhandel 2214/2020	95
Anlage 5_PGV ab 1.10.17 komplette Fassung 2214/2020	97
Anlage 6_landtagsbeschluss-vom-07072020-schausteller-am-leben-erhalten 2214/2020	99
TOP Ö 7 Sachantrag Nr.125 von Die Partei & FREI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Grundsatzbeschluss zu Änderungen der städtischen Beiratssatzungen und der Geschäftsordnung	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 1762/2019	101
Anlage 1 - SA 125_2018 geschlechtsneutrale Sprache 1762/2019	107
Anlage 2 - Stellungnahme LRA zu Antragsrecht 1762/2019	109
Anlage 3 - Sportbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 1762/2019	111
Anlage 4 - Sportbeirat_Satzung_Präambel_gender 1762/2019	119
Anlage 5 - PM Rat dt Rechtschreibung 1762/2019	127
Anlage 6 - alternative Präambel alle Geschlechter 1762/2019	129
Anlage 7 - Auszug Internetseite geschickt_gendern 1762/2019	131
Anlage 8 - Artikel Tagblatt 16.11.2018_Radfahrer_innen 1762/2019	133
TOP Ö 8 Beirat für Menschen mit Behinderung; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBMB)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2202/2020	135
1. Variante A - Behindertenbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2202/2020	139
2. Variante B - Behindertenbeirat_Satzung_geschlechterneutral 2202/2020	143
TOP Ö 9 Sportbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2203/2020	147

1. Variante A - Sportbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2203/2020	151
2. Variante B - Sportbeirat_Satzung_geschlechterneutral 2203/2020	155
TOP Ö 10 Seniorenbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SenBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2204/2020	159
1. Variante A - Seniorenbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2204/2020	163
2. Variante B - Seniorenbeirat_Satzung_geschlechterneutral 2204/2020	167
TOP Ö 11 Wirtschaftsbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2206/2020	171
1. Variante A - Wirtschaftsbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2206/2020	175
2. Variante B - Wirtschaftsbeirat_Satzung_geschlechterneutral 2206/2020	179
TOP Ö 12 Umweltbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (UBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2207/2020	183
1. Variante A - Umweltbeirat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2207/2020	187
2. Variante B - Umweltbeirat_Satzung_geschlechterneutral 2207/2020	191
TOP Ö 13 Stadtjugendrat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (StjS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2208/2020	195
1. Variante A - Stadtjugendrat_Satzung_Präambel_männl_weibl_Form 2208/2020	199
2. Variante B - Stadtjugendrat_Satzung_geschlechterneutral 2208/2020	205
TOP Ö 14 Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 29.09.2020 2023/2019	209
500 Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis 2023/2019	215
TOP Ö 15 Erschließungsbeitrag Ganghoferstraße-West; Behandlung nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG und	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR (Entscheidung) 2176/2020	227
TOP Ö 16 Aktualisierung der Demografiestudie und des Folgekostenkonzepts, Beschluss der Projektliste	
Vorlage mit Sitzungsdaten (STR) 2200/2020	233
Anlage 01 - Beschlussbuchauszüge 2200/2020	241
Anlage 02 - Folgekostenkonzept Aktualisierung 2200/2020	255
Anlage 03 - Demografiebericht Aktualisierung 2200/2020	381
Anlage 04 - Projektliste von 2016 2200/2020	457
Anlage 05 - Projektliste von 2020 2200/2020	461
Anlage 06 - Lageplan bauliche Entwicklung bis 2025 2200/2020	463

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Amt 1 – Allgemeine Verwaltung

**Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck**

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 16.09.2020

Einladung zur **8. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 29.09.2020, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Freiwillige Feuerwehr Aich; Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10
4. Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan
5. Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger
6. Aktion zur Belebung des Einzelhandels
7. Sachantrag Nr.125 von Die Partei & FREI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Grundsatzbeschluss zu Änderungen der städtischen Beiratssatzungen und der Geschäftsordnung

8. Beirat für Menschen mit Behinderung; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBMB)
9. Sportbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBS)
10. Seniorenbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SenBS)
11. Wirtschaftsbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)
12. Umweltbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (UBS)
13. Stadtjugendrat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (StjS)
14. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck
15. Erschließungsbeitrag Ganghoferstraße-West; Behandlung nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG und § 16 Abs. 2 Satz 2 der städtischen Erschließungsbeitragsatzung
16. Aktualisierung der Demografiestudie und des Folgekostenkonzepts, Beschluss der Projektliste
17. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabeangelegenheit
2. Grundstücksangelegenheit
3. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2227/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Aich; Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	09.09.2020	
Verfasser	Brodshelm, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der vorzeitigen Ersatzbeschaffung des Hilfsleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10 der Freiwilligen Feuerwehr Aich zu. Dazu wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung auf dem Investitionscode FZGM320002 in Höhe von 385.000,00 € genehmigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung des HLF 10 der Freiwilligen Feuerwehr Aich durchzuführen.
3. Der Oberbürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des HLF 10 zu vergeben.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Vergabe zu informieren.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				hoch
Umweltauswirkungen				hoch
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				385.000,00 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Freiwillige Feuerwehr Aich verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit Baujahr 1997. Als Ersatz für das LF 8/6 ist ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 vorgesehen; die Beschaffung ist gemäß der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2021/2022 angedacht. Die empfohlene Nutzungsdauer des zu ersetzenden Fahrzeugs ist dann um fünf Jahre überschritten, was jedoch nach technischer Prüfung durch die städtischen Gerätewarte für vertretbar erachtet wurde.

Aufgrund der derzeitigen Lieferfristen der Hersteller von durchschnittlich 1,5 – 2 Jahren ab Bestellung ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, das HLF 10 bereits im Jahr 2020 auszuschreiben und die Leistung möglichst schnell zu vergeben.

Haushaltsrechtlich ist leider keine Verpflichtungsermächtigung hierfür eingeplant worden. Laut Auskunft des Sachgebiets 21 – Finanzmanagement kann die Beschaffung des HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Aich (Inv.Code: FZGM320002) durch einen Minderbedarf bei den im Haushalt 2020 eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen aber abgedeckt werden.

Durch das Bestehen eines dringenden Bedürfnisses und der Tatsache, dass er in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, liegen die Tatbestandsmerkmale für die Festsetzung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung vor.

Da die Ersatzbeschaffung des HLF 10 mit 385.000,00 € veranschlagt wird, ist die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung als erheblich einzuordnen, sodass hierfür ein Beschluss des Stadtrats notwendig ist (Art. 67 Abs. 5 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung – GO).

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2211/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	30.07.2020	
Verfasser		Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö
Anlagen:	1. Überblick der bisherigen Terminen VEP 2. Protokoll der Klausurtagung am 17./18.07.2020			

Der Stadtrat beschließt:

1. Den vorgelegten Leitziele mit Präambel wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit dem Planerteam und nach Berücksichtigung der Vorschläge aus der Mobilitätswerkstatt # 3, der dazugehörigen Online-Beteiligung, dem Nachbarkommunen Workshop und dem Maßnahmen-Workshop mit dem Beirat einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Fürstenfeldbruck wurde Ende November 2016 beauftragt.

Um den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für die Stadt Fürstenfeldbruck zu erarbeiten und ihn dabei in der Politik und Verwaltung sowie bei den zentralen Akteuren vor Ort zu verankern, wurden zu Beginn des VEP-Prozesses drei Gremien gebildet: Projektgruppe, Lenkungsgruppe und Beirat.

Zudem wurden der UVA und der Stadtrat sowie Vertreter aus den Nachbarkommunen in den VEP-Prozess eingebunden. Die Gremien wurden und werden an unterschiedlichen Stellen mit eigenen Zielsetzungen eingebunden und weisen bewusst gewählte Überschneidungen bei der Besetzung auf.

Die Konzeption des Verkehrsentwicklungsplans beruht neben der Gremienarbeit und einer Beteiligung der Öffentlichkeit auf einer umfangreichen Erhebung von Grundlegenden, die mit dem vorliegenden Zwischenbericht abgeschlossen wird.

Tabelle im **Anlage 1** zeigt ein Überblick die bisher stattgefundenen Termine im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans.

Im November 2019 wurde dem Stadtrat der damals aktuelle Bearbeitungsstand des VEP vorgestellt. Nach Abschluss der Analysephase Anfang 2020 und der Beratung der strategischen Leitziele sowohl im Beirat (11.05.2020) als auch in der Mobilitätswerkstatt #2 (22.06.2020) ging es nun darum, die Ausrichtung des Verkehrsentwicklungsplans politisch auszuloten und abzusichern, bevor im Herbst in das Maßnahmen- und Umsetzungskonzept starten werden kann.

Im Rahmen der Klausurtagung (17.-18.07.2020) mit 18 Vertretern des Stadtrates wurden die Leitziele diskutiert und abschließend formuliert. (Siehe Protokoll – **Anlage 2**.) Das Protokoll der Veranstaltung wurde am 18.08.2020 an alle Stadträte verschickt.

Am 11.08. wurden die finalen Leitziele der Klausurtagung inklusive der in Arbeit befindlichen Präambel an die Teilnehmer der Klausurtagung verschickt. Dabei wurde nach Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zur Präambel bis zum 06.09.2020 gebeten.

Folgende Änderungsvorschläge wurden eingereicht:

Frau Thron, Sachgebietsleiterin der Straßenverkehrsbehörde:

- Es fehlt in der Präambel immer noch, dass es auch um **die Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer** geht.
- Das ist noch wichtiger als „Der Verkehr wird ökonomisch effizient, sozial gerecht und gesundheitsfördernd sowie stadtverträglich, umweltfreundlich und klimaschonend gestaltet.“

ÖDP Fraktion:

Die Präambel gefällt uns insgesamt sehr gut, wir haben nur folgende, eher redaktionelle Änderungswünsche/vorschläge, allesamt im 2. Absatz:

- Satz 1: "*und soll über die nächsten 10 bis 15 Jahre verfolgt werden*" streichen. Begründung: Die Leitziele sind so formuliert, dass sie - wie der erste Halbsatz

sagt - langfristig ausgelegt sind. Die Einschränkung auf die nächsten 10 bis 15 Jahre ist aus unserer Sicht unnötig. Dieser Zeitraum gilt eher für die Szenarien und Maßnahmen.

- Satz 2: "Akteure" -> "Akteurinnen und Akteure"
- Satz 4: Umstellung der Aufzählung
-> "stadtverträglich, sozial gerecht, gesundheitsfördernd, ökonomisch effizient, umweltfreundlich und klimaschonend"

Begründung: Das erste Element einer Aufzählung hat eine herausgehobene Stellung, aus unserer Sicht ist die "stadtverträgliche Gestaltung" das, was allen besonders am Herzen liegt (Stadtrat und Bevölkerung).

Streichung von "sowie", weil es eine Unterordnung der nachfolgenden Begriffe suggeriert.

Die oben genannten Vorschläge wurden wie folgt bewertet:

- „über die nächsten 10 bis 15 Jahre“ soll bleiben als Auftrag an die Politik und die Verwaltung, ggf. auch mit dem Auftrag, alle 5 Jahre Umsetzung und Ausrichtung zu überprüfen (als Teil des Evaluationskonzeptes)
- "Akteurinnen und Akteure" aufgenommen.
- Der Satz „Der Verkehr wird ökonomisch effizient, sozial gerecht und gesundheitsfördernd sowie stadtverträglich, umweltfreundlich und klimaschonend gestaltet.“ wurde wie folgt geändert:
 - „stadtverträglich“ vorgezogen, aber Reihenfolge nicht geändert, weil aus Sicht des Planerteams und der Verwaltung nicht sinnvoll ist.
 - Das Wort „sicher“ wurde aufgenommen um „die Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer“ zu berücksichtigen.

Nach Berücksichtigung der eingereichten Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zur Präambel werden die Leitziele inklusive Präambel dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Vorschlag für Grundsatzbeschluss des Stadtrats am 29.09.2020 auf der Grundlage des im Rahmen der Klausur 17./18.07.2020 erzielten Konsens, (Update Präambel, 13.09.2020).

Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan Fürstenfeldbruck

Präambel

Die folgenden Leitziele stellen eine Orientierung für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Mobilität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck dar. Sie wurden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans nach Beratung im Beirat und mit öffentlicher Beteiligung in den Mobilitätswerkstätten auf der Klausurtagung des Stadtrats am 17. und 18. Juli 2020 in einem breit getragenen Konsens abgestimmt. Diese Leitziele sind vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.2020 als Grundsatz für die Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen beschlossen worden.

Die Konzeption ist langfristig ausgelegt und soll **über die nächsten 10 bis 15 Jahre** verfolgt werden. Es bleibt eine kontinuierliche Aufgabe der einzelnen **Akteure und Akteurinnen**, die weitere dynamische Entwicklung bei der Rea-

lisierung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Dabei sind alle gesellschaftlichen Gruppen, Unternehmen und Organisationen so zu beteiligen, dass in einem gemeinsam getragenen Prozess Mobilität für alle in einem respektvollen Miteinander ermöglicht wird. **Der Verkehr wird stadtverträglich, sicher, ökonomisch effizient, sozial gerecht, gesundheitsfördernd, umweltfreundlich und klimaschonend gestaltet.** Damit fügt sich der Verkehrsentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck in die Zielsetzungen zur Gestaltung einer nachhaltigen Mobilitätskultur ein, trägt zur Entwicklung einer lebenswerten Stadt bei, positioniert sich als Referenz in der Europäischen Metropolregion München und übernimmt globale Verantwortung für die Zukunft.

1. Die Zentren und Quartiere stärken.

Die Zentren und Quartiere werden in ihrer Vielfalt gestärkt und durch attraktive Gestaltung in ihrer Aufenthaltsfunktion und -qualität aufgewertet. Die Erschließung wird für die verschiedenen Verkehrsarten sichergestellt, die zentralen Straßenräume werden in ihrer Verbindungsfunktion reduziert, die Belastungen durch den Kfz-Verkehr deutlich verringert. Wohnquartiere, Schulbereiche, Freizeit-, Kultur- und Geschäftszentren sowie bahnhofsnahe Bereiche werden verkehrsberuhigt.

2. Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.

Es entsteht ein innovatives, eigenständiges, gemischt genutztes Quartier der kurzen Wege, in dem Wohnen und Arbeiten eng verzahnt sind und von Beginn an Nahversorgung und soziale Infrastrukturen geschaffen werden. Eine hochwertige Anbindung ist Voraussetzung für die Entwicklung. Ein attraktiver ÖPNV sichert die Verbindung ins Stadtzentrum und die Region, ein direkter S-Bahn-Anschluss wird angestrebt. Der Radverkehr wird innerhalb des Fliegerhorstes sowie ins Stadtzentrum und ins Umland attraktiv vernetzt. Der Kfz-Verkehr wird direkt an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.

3. Die bauliche Entwicklung verkehrssparsam gestalten.

Die strukturelle Entwicklung wird genutzt, um Kfz-Verkehr zu vermeiden und auf gesundheits-, umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsarten zu verlagern. Bei aktuellen und zukünftigen Bauvorhaben werden gute fußläufige Erreichbarkeit, hochwertige Fahrradinfrastruktur, gute ÖV-Anbindung und innovative Mobilitätskonzepte umgesetzt und damit der Bedarf an Kfz-Stellplätzen minimiert. Gelegenheiten, um Lücken im Fuß- und Radwegenetz zu schließen, werden genutzt.

4. Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.

Da der Verkehr nicht an den kommunalen Grenzen endet, Fürstenfeldbruck ein zentraler Knotenpunkt ist, starke Verflechtungen in der Region bestehen und die Konversion des Fliegerhorstes nur in Abstimmung mit den Nachbarn gelingen kann, sucht die Stadt Fürstenfeldbruck den Dialog zwischen den Ortsteilen, die interkommunale Zusammenarbeit sowie den Austausch mit dem Landkreis, der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Bauamt, dem MVV und der Metropolregion München. Auch internationale Erfahrungen werden für die Abstimmung einer regionalen Mobilitätsstrategie nutzbar gemacht und durch eigene Projekte dargestellt.

5. Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.

Da jeder Weg zumeist zu Fuß beginnt und endet, hat der Fußverkehr hohe Priorität. Die Attraktivität des Fußverkehrs wird durch kompakte Siedlungsstrukturen gesichert und weiter verbessert. Konfliktpunkte mit dem fließenden und ruhenden Verkehr werden entschärft. Die Schaffung der Barrierefreiheit ist zentral und wird zügig vorangetrieben. Es wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables Wegenetz mit attraktiven öffentlichen Räumen geschaffen.

6. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.

Der Radverkehr hat vor Ort und in der regionalen Verflechtung und auch für die Verknüpfung mit der S-Bahn hohe Bedeutung. Dabei sind sowohl schnelle, sportliche Radfahrende als auch Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis, insbesondere Kinder und ältere Menschen, zu berücksichtigen. Für den Radverkehr wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables Radverkehrsnetz gestaltet, Lücken werden – auch in der Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen – geschlossen. Insbesondere an zentralen Standorten und den Bahnhöfen werden hochwertige Abstellanlagen zur Verfügung gestellt.

7. Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.

Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und attraktiv gestaltet, in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet. Die Stadt setzt sich mit Nachdruck für die Verbesserung der Kapazitäten und der Taktfrequenz der S-Bahn nach München ein. Die Vernetzung zwischen den Bahnhöfen, den Quartieren und den Nachbarkommunen wird weiter ausgebaut. 3

8. Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.

Durch innovative Mobilitätsangebote wie Car-Sharing, Bike-Sharing und On-Demand-Mobilität werden vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geschaffen und so die Abhängigkeit vom eigenen Pkw reduziert. Die Mobilitätsangebote richten sich an alle, die in Fürstenfeldbruck wohnen, arbeiten, einkaufen oder ihre Freizeit verbringen. Sie werden an fußläufig gut erreichbaren Mobilitätsstationen gebündelt und mit dem öffentlichen Verkehrssystem vernetzt.

9. Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.

Im historischen Zentrum und den Stadtquartieren wird die Parkraumbewirtschaftung so gestaltet, dass die Straßenräume vom ruhenden Kfz-Verkehr entlastet und Beeinträchtigungen des Fuß- und Radverkehrs verringert werden. Der ruhende Verkehr wird vorrangig in fußläufig erreichbaren und platzsparenden Stellplatzanlagen gebündelt, der Parksuchverkehr mit Hilfe eines Parkleitsystems minimiert. Der Lieferverkehr wird so gestaltet, dass andere Verkehrsarten nicht behindert werden.

10. Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.

Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr in der Innenstadt sowie in bewohnten Gebieten werden verringert, dabei wird die Leistungsfähigkeit des Hauptverkehrsstraßennetzes verkehrsträgerübergreifend sichergestellt und eine Verdrängung in Nachbarquartiere und Nachbarkommunen vermieden. Die Potenziale der Fahrzeugtechnik, insbesondere die Förderung alternativer Antriebe und der Ladeinfrastrukturen sowie das Verkehrsmanagement werden genutzt, zeitliche, modale und räumliche Verlagerungsmöglichkeiten geprüft und Kfz-Fahrten soweit wie nötig eingeschränkt.

Weiteres Vorgehen

Im Herbst 2020 sind folgende Beteiligungsformate geplant bzw. bereits durchgeführt:

- Mobilitätswerkstatt # 3 am 22.09.2020
- Maßnahmen-Workshop am 28.10.2020 mit dem Beirat
- Workshop mit den Nachbarkommunen am 26.11.2020

Auf Grundlage der jeweiligen Ergebnisse wird einen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Es ist geplant, diesen gegebenenfalls nach vorheriger Einberufung eines zusätzlichen Abstimmungstermins in der ersten Jahreshälfte 2021 den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

2017		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
13.03.	Lenkungsgruppe 1 Projektstart	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstellung der Beteiligten ▪ Abstimmung bezüglich der geplanten Aktivitäten (Befragungen und Zählungen, Beteiligungsformate) ▪ Erster Input bzgl. Chancen, Herausforderung und Ziele
21.03.	UVA-Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstellung Team und Projektinhalte
31.03.	Bürgerversammlung West	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
31.05.	Pressekonferenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
16.07.	Wandernde Karte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
19.09.	Stadtrundgang Senioren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
26.09.	Stadtrundgang Zufall 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
18.10.	Stadtrundgang Zufall 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
26.10.	Stadtrundgang Jugend	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Protokoll
23.11.	Beirat 1 Ist-Stand Analyse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstellung des geplanten Ablaufs und erster Analyseergebnisse ▪ Diskussion der Ergebnisse ▪ Sichtweise der Akteure bzgl. Herausforderungen

2019		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
31.07.	Beirat 2 Analyseergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation bisheriger Analyseergebnisse, insbesondere Kordonenerhebung ▪ Reflexion, Einschätzungen und Bewertungen ▪ Hinweise für die Auswertung (wichtige Aspekte aus Sicht der Vertreter)
18.09.	Nachbarkommunen 1 Ausgangssituation und Perspektiven	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation der Analyseergebnisse ▪ Diskussion und Sammlung: Erkenntnisse, Bedarfe, Vorschläge ▪ Abfrage von Zielen und Vorhaben
17.10.	Lenkungsgruppe 2 Analyseergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation der überarbeiteten Analyseergebnisse ▪ Diskussion und Bewertung ▪ Freigabe (ggf. nach weiteren Überarbeitungen) ▪ Einbindung des Beirats in die Gewinnung von Teilnehmern an den öffentlichen Veranstaltungen (Auftakt, Mobilitätswerkstätten)
07.11.	Stadtrat 1 Analyseergebnisse teilweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisherige Analyseergebnisse ▪ Bewertung und Diskussion ▪ Anmerkung: Betonung, dass Stadtrat hier noch keine Entscheidung fällt
25.11.	Öffentliche Präsentation, Mobilitätswerkstatt 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyseergebnisse ▪ Diskussion und Sammlung: Erkenntnisse, Bedarfe, Vorschläge ▪ Bestandsaufnahme, Analyse, Visionen Entwicklung
31.12.	Zwischenbericht 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse aller bisher vorliegenden Ergebnisse

2020		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
11.05	Beirat 3 Prognose, Szenarien, Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrachtung und Diskussion der erarbeiteten Prognose 2035 / Szenarien ▪ Erste Formulierung von Leitzielen
22.06.	Mobilitätswerkstatt 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation der bisherigen Beteiligungsergebnisse ▪ Einschätzung und Ergänzung der Leitzielezieltitel
17.- 18.07.	Klausur (ehemalige Lenkungsgruppe 3) Prognose, Szenarien, Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrachtung und Diskussion der erarbeiteten Prognose 2035 / Szenarien / Zielvorschläge ▪ Zweitägige Klausur ▪ Einladung an gesamten Stadtrat ▪ Überarbeitung und Konsens zu Leitzielen, inkl. Präambel
22.09.	Mobilitätswerkstatt 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschätzung und Ergänzung von Maßnahmen je Leitziel
29.09.	Stadtratsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ formaler Beschluss der in Klausur erarbeiteten Leitziele, inkl. Präambel
Sept.	Zwischenbericht 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prognose, Ziele, Szenarien

Stadtrat
29.09.2020

Klausurtagung 17./18.07.2020, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Ergebnisprotokoll

Datum: 17.07.2020
 Zeit: 12:30 – 18:00 Uhr
 Datum: 18.07.2020
 Zeit: 08:30 – 12:30 Uhr
 Ort:

Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal,
 Fürstenfeld 12, 82256 Fürstenfeldbruck

TeilnehmerInnen: siehe Teilnehmerliste im Anhang

TAGESORDNUNG

Freitag, 17.07.2020	TOP 1	Auftakt
	TOP 2	Analyse und Bewertung
	TOP 3	Diskussion der Leitziele
Samstag, 18.07.2020	TOP 4	Abschließende Formulierung der Leitziele
	TOP 5	Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen
	TOP 6	Ausblick und Verabschiedung

Hinweis

Um den Protokollumfang zu begrenzen und um die Leserlichkeit zu vereinfachen, wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwendet.

Das Protokoll wurde verfasst von Green City Experience GmbH, Teil der Arbeitsgemeinschaft des VEP mit gevas humberg & partner und ASV Wulfhorst.

TOP 1: Auftakt

Begrüßung

OB Raff begrüßt die Anwesenden; Dank an Frau Miramontes für die Organisation der Klausur; Volle Konzentration auf die Klausur ist möglich, da aufgrund von Corona kein Altstadtfest stattfindet, welches eigentlich zeitgleich angesetzt war.

Vorstellung Projektteam

Herr Spath präsentiert das Projektteam.

- Green City Experience: Kerstin Knuth, Pia Bolkart
- ASV: Prof. Gebhard Wulfhorst
- Gevas: Michael Kunz, Harald Spath

Vorstellung VEP Prozess

Prof. Wulfhorst leitet ein: Ursprüngliche Planung der Klausur sah eine Übernachtung außerhalb von Fürstenfeldbruck (räumliche Distanz zur Stadt) vor, Corona-bedingt ist dies nicht möglich. Gründe für die Durchführung der Klausur:

- Verkehrsentwicklungsplan ist zentrales Thema mit hoher Bedeutung für Stadtentwicklung,
- Zeitraum der Planung beträgt 10 bis 15 Jahre (Rahmen des Prozesses wird durch die Leitlinie des Sustainable Urban Mobility Plannings (SUMP) abgesteckt).
- Anlehnung der Klausur an Methode der Zukunftswerkstatt (Dreisprung):
 - 1. Schritt: Zunächst abschließende Verständigung über die Ausgangssituation (Analyse/ Prognose und Bewertung)
 - 2. Schritt: Präsentation von Vorschlägen für Leitziele, Diskussion der Vorschläge, Abschluss/ Finalisieren der Leitziele möglichst im Konsens
 - 3. Schritt: Start in die Maßnahmenentwicklung (Prozess über die nächsten Monate)
- Meilenstein im Prozess des Verkehrsentwicklungsplans im Ganzen: Ziel ist ein zeitnahe formaler Stadtratsbeschluss über die Formulierung der Leitziele

Agenda

Frau Knuth stellt die gesamte Agenda beider Klausurtag vor.

Erwartungsabfrage

Die Planerteam stellt die Frage, was bis Samstagmittag erreicht worden sein muss, damit die Teilnehmer zufrieden nach Hause gehen.

Die anwesenden Stadträte antworten reihum. Zusammengefasst, in absteigender Reihenfolge, beginnend mit den häufigsten Nennungen, wünschen sie sich: einen gemeinsamen Konsens (auch Interessen kombinieren und Ideologie hintenanstellen), Maßnahmen (auch konkret und schnell umsetzbar), eine (offene) Diskussion, einen konkreten Plan und eine langfristige Perspektive.

TOP 2: Analyse und Bewertung

Analyse und Bewertung der Ist-Situation sowie der Perspektiven

Gevas präsentiert eine Kurzzusammenfassung aus der Analyse und der Bewertung der Ist-Situation für die vier Verkehrsarten (Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV sowie ruhender und fließender Kfz-Verkehr) unter Berücksichtigung der Aufenthaltsqualität (am Hauptplatz, an der Schöngesinger Straße und am Geschwister-Scholl-Platz).

Prognosen mit Entwicklungsszenarien

Gevas präsentiert Prognosen und Entwicklungsszenarien für das Jahr 2035.

- Szenario 0 (ohne spezifische Maßnahmen und Entwicklung am Fliegerhorst)
- 3 differenziertere Szenarien zum Fliegerhorst (Kfz-Verkehrsaufkommen) und die Auswirkungen auf das Verkehrsnetz (Differenz der Verkehrsmengen gegenüber dem Szenario 0)
- Verkehrliche Wirkungen bei Realisierung des Fliegerhorst-Szenarios 3a (Maximalszenario) inklusive eines Ost-Anschlusses gegenüber dem Szenario 0
- Verkehrliche Wirkung eines dritten Amperübergangs (Tunnel) in vier Varianten:
 - 3. Amperübergang ohne weiterführende Maßnahmen
 - 3. Amperübergang + Zentrum Tempo 20
 - 3. Amperübergang + Fliegerhorst Szenario 3a
 - 3. Amperübergang + Zentrum Tempo 20 + Fliegerhorst Szenario 3a

Verständnisfragen / Rückfragen

Die anwesenden Stadträte stellen Rückfragen vor allem zu folgenden Themen:

- Verkehrsaufkommen bei Umgehungsstraße
- Berücksichtigung der Ereignisse in Nachbarkommunen
- Berechnungsvorgehen bei Tunnel-Szenario
- Berechnungsgrundlage des Prognose-Nullfalls
- ÖPNV Berücksichtigung bei Fliegerhorst-Szenario
- Höhe des angenommenen Gewerbe-Verkehrs im Fliegerhorst-Szenarios
- Bewertungsoptionen der qualitativen Effekte der Planungen

Feedback: Wirkung der Ergebnisse auf die Klausurteilnehmer

Zusammengefasst wirken die Ergebnisse der Analyse & Bewertung auf die Anwesende wie folgt:

- Verkehrsprognosen als wichtige Entscheidungsgrundlage und Tunnel-Szenario als wichtige Entscheidungsgrundlage
- Verlagerung der B2 aus der Innenstadt würde Verkehrssicherheit erhöhen
- Tunnel ist kein Allheilmittel
- Diskussionsfokus zu stark auf Hauptstraße, Empfehlung auch auf Schöngesinger und Pucher Straße zu gucken
- Diskussion zu stark auf den Individualverkehr, auch beim Rad- und Fußverkehr sind Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden
- Realisierung von Arbeiten und Wohnen im Fliegerhorst

Feedback: Passt die Grundlage / Sind die Empfehlungen zutreffend?

Die anwesenden Stadträte beurteilen die präsentierten Grundlagen und Empfehlungen wie folgt:

- Positive Fußverkehrsbewertung vernachlässigt die kritischen Stimmen bzgl. Barrierefreiheit
- In gesamter Stadt besteht Handlungsbedarf bzgl. des Radverkehrs
- Hohes Potenzial beim Radwegenetz und bei Pendlerwegen im Landkreis
- Ringbuslinie zwischen Fürstenfeldbruck und Maisach könnte S-Bahn Ausfälle ausgleichen
- Da ÖPNV-Angebot überraschend gut abschneidet, scheint eine weitere Akzeptanzsteigerung schwierig
- Busbahnhöfe am Bahnhof Fürstenfeldbruck und Buchenau sind an der Kapazitätsgrenze
- Erreichbarkeit von Ausflugszielen vor allem in den Sommermonaten mit ÖPNV wichtig
- Genauere Betrachtung des Parkraums notwendig
- P&R Kapazitäten sind ausreichend bemessen, Konflikte durch Falschparker
- Mut haben, Parkplätze in Frage zu stellen
- Attraktivität anderer Verkehrsmittel durch restriktive Maßnahmen im MIV steigern

TOP 3: Diskussion der Leitziele

Entwicklungsprozess der Leitziele

Green City Experience präsentiert den Entwicklungsprozess der Leitziele aus den Veranstaltungen Beirat #3 und Mobilitätswerkstatt #2.

Leitziel-Fazit

Prof. Wulfhorst präsentiert das vorläufige Resultat der bisherigen Leitziel-Diskussion als Vorschlag für die politische Auseinandersetzung und Orientierung. Der aktuelle Text (Tischvorlage) baut auf dem ursprünglichen gutachterlichen Ansatz auf und greift sowohl die Beiträge der Beratung aus dem Beirat #3 (vgl. Protokoll GroupMap) als auch die Anregungen der BürgerInnen aus der Mobilitätswerkstatt #2 auf (vgl. Protokoll Mobilitätswerkstatt).

10 Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan Fürstenfeldbruck, Stand 17.07.2020

1. Die Zentren und Quartiere stärken.
2. Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.
3. Bauvorhaben verkehrssparsam gestalten.
4. Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.
5. Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.
6. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.
7. Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.
8. Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.
9. Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.
10. Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.

Präambel	<p>Die folgenden Leitziele stellen eine Orientierung für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Mobilität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck dar. Sie werden vom Stadtrat als Grundsatz beschlossen und sind im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung nach Beratung im Beirat und mit öffentlicher Beteiligung in den Mobilitätswerkstätten auf der Klausurtagung im Juli 2020 abgeschlossen worden.</p> <p>Die Konzeption ist langfristig auf etwa die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt. Es bleibt eine kontinuierliche Aufgabe der einzelnen Akteure, die weitere dynamische Entwicklung bei der Realisierung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Dabei sind alle gesellschaftlichen Gruppen, Unternehmen und Organisationen zu beteiligen, so dass in einem gemeinsam getragenen Prozess Mobilität für alle ermöglicht</p>
----------	---

	wird und die Verkehrsentwicklung ökonomisch effizient, sozial gerecht und umweltfreundlich gestaltet wird.
Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken.	Die Zentren und Quartiere werden in ihrer Vielfalt gestärkt und in ihrer Aufenthaltsfunktion aufgewertet. Die Erschließung wird für die verschiedenen Verkehrsarten sichergestellt, die öffentlichen Straßenräume werden in ihrer Verbindungsfunktion reduziert, die Belastungen durch den Kfz-Verkehr deutlich verringert. Wohnquartiere, Schulbereiche, Freizeit-, Kultur- und Geschäftszentren werden verkehrsberuhigt.
Leitziel 2: Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.	Es entsteht ein innovatives, eigenständiges, gemischt genutztes, fußläufiges Quartier, in dem Wohnen und Arbeiten eng verzahnt sind und von Beginn an Nahversorgung und soziale Infrastrukturen geschaffen werden. Ein hochwertiger ÖPNV sichert die Verbindung ins Stadtzentrum und zur S-Bahn, der Radverkehr wird innerhalb des Fliegerhorstes, sowie ins Stadtzentrum und ins Umland attraktiv vernetzt. Der Kfz-Verkehr wird direkt an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.
Leitziel 3: Bauvorhaben verkehrssparsam gestalten.	Die strukturelle Entwicklung wird genutzt, um Kfz-Verkehr zu vermeiden und auf gesundheits-, umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsarten zu verlagern. Bei aktuellen und zukünftigen Bauvorhaben werden gute fußläufige Erreichbarkeit, hochwertige Fahrradinfrastruktur, gute ÖV-Anbindung und innovative Mobilitätskonzepte umgesetzt und damit der Bedarf an Kfz-Stellplätzen minimiert. Gelegenheiten, um Lücken im Fuß- und Radwegenetz zu schließen, werden nach Möglichkeit genutzt.
Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.	Da der Verkehr nicht an den kommunalen Grenzen endet, starke Verflechtungen in der Region bestehen und die Konversion des Fliegerhorsts nur in Abstimmung mit den Nachbarn gelingen kann, sucht die Stadt Fürstenfeldbruck den Dialog zwischen den Ortsteilen, die interkommunale Zusammenarbeit sowie den Austausch mit dem Landkreis, der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Bauamt, dem MVV und der Metropolregion München. Auch internationale Erfahrungen werden für die Abstimmung einer regionalen Mobilitätsstrategie nutzbar gemacht.
Leitziel 5: Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.	Da jeder Weg zumindest zu Fuß beginnt und endet, hat der Fußverkehr hohe Priorität. Die Attraktivität des Fußverkehrs wird durch kompakte Siedlungsstrukturen gesichert und weiter verbessert. Konfliktpunkte mit dem fließenden und ruhenden Verkehr werden entschärft. Die Schaffung der Barrierefreiheit ist zentral und wird zügig vorangetrieben. Es wird ein durchgängiges Wegenetz mit zahlreichen Querungsmöglichkeiten, hochwertigen Seitenräumen und großzügigen Fußgängerbereichen gestaltet.

<p>Leitziel 6: Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.</p>	<p>Die hohe Bedeutung des Radverkehrs vor Ort und in der regionalen Verflechtung, auch für die Verknüpfung mit der S-Bahn wird wahrgenommen - dabei sind sowohl schnelle, sportliche Radfahrende als auch Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis, insbesondere Kinder und ältere Menschen, zu berücksichtigen. Für den Radverkehr wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables Wegenetz gestaltet, Lücken im Radverkehrsnetz werden – auch in der Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen – geschlossen. Insbesondere an zentralen Standorten und den Bahnhöfen werden hochwertige Abstellanlagen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Leitziel 7: Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.</p>	<p>Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet. Die Stadt setzt sich mit Nachdruck für die Verbesserung der Kapazitäten und Taktfrequenz der S-Bahn nach München ein. Die Vernetzung zwischen den Bahnhöfen, den alten und neuen Quartieren und den Nachbarkommunen wird weiter ausgebaut, auch abends und am Wochenende und mit flexiblen Bedienformen.</p>
<p>Leitziel 8: Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.</p>	<p>Im historischen Zentrum und den attraktiven Stadtquartieren wird die Parkraumbewirtschaftung so gestaltet, dass die Straßenräume vom ruhenden Kfz-Verkehr entlastet und Beeinträchtigungen des Fuß- und Radverkehrs verringert werden. Der ruhende Verkehr wird vorrangig in fußläufig erreichbaren und platzsparenden Stellplatzanlagen gebündelt, der Parksuchverkehr mit Hilfe eines Parkleitsystems minimiert. Der private Stellplatzbedarf wird durch attraktive Alternativen reduziert.</p>
<p>Leitziel 9: Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.</p>	<p>Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr in der Innenstadt sowie in bewohnten Gebieten werden verringert, dabei wird eine Verdrängung in Nachbarkommunen vermieden. Die Potenziale der Fahrzeugtechnik, insbesondere die Förderung alternativer Antriebe/Ladeinfrastrukturen und des Verkehrsmanagements werden genutzt, zeitliche, modale und räumliche Verlagerungsmöglichkeiten geprüft und Kfz-Fahrten soweit wie nötig eingeschränkt.</p>
<p>Leitziel 10: Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.</p>	<p>Durch innovative Mobilitätsangebote wie Car-Sharing, Bike-Sharing und On-Demand-Mobilität werden vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geschaffen und so die Abhängigkeit vom eigenen Pkw reduziert. Die Mobilitätsdienstleistungen richten sich an alle, die in Fürstenfeldbruck wohnen, arbeiten, einkaufen oder ihre Freizeit verbringen. Sie werden an fußläufig gut erreichbaren Mobilitätsstationen gebündelt und mit dem öffentlichen Verkehrssystem vernetzt.</p>

Politische Debatte und Diskussion

Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken

- Ergänzung von Aufenthaltsfunktion durch -qualität gewünscht
- Rücksichtvolles Miteinander ist in Präambel verankert
- Klärung des Begriffes „Verkehrsberuhigung“
- Wunsch nach Konkretisierung der Leitziele durch Nennung von Punkten der Realisierung
- Klärung des Ansatzes des Verbindungsfunktion
- Zweifel, dass Verkehrsbelastung in einer wachsenden Stadt reduziert werden können

Leitziel 2: Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln

- Klärung der Begriffe „fußläufig“ und „Anbindung“
- Ggf. Ergänzung „Anbindung an das S-Bahnnetz
- Betonung von „eigenständig“ wichtig
- Fliegerhorst kann nur erfolgreich sein, wenn Anbindung gut ist

Leitziel 3: Bauvorhaben verkehrssparsam gestalten

- Vorschlag: Bauvorhaben als Umgestaltungschance nutzen
- Bauvorhaben schwieriger Begriff, da auch Gewerbe miteingeschlossen
- Vorschlag: anstatt Bauvorhaben, „Quartiersvorhaben“

Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit dem Nachbarn lösen.

- statt „kommunale Grenzen“, den Begriff der „Stadtgrenze“ nutzen
- Stichwort B2 ist Knackpunkt bei diesem Leitziel
- Vorschlag: „Durch unter anderem zwei Bundesstraßen bestehen starke Verflechtungen in die Region“
- Ergänzungsvorschlag: „nutzbar und durch eigene Projekte dargestellt werden“

Leitziel 5: Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen

- Begriff des zu Fuß Gehens ist für Rollstuhlfahrer evtl. problematisch
- Bessere Formulierung für den technischen Begriff Seitenräume gewünscht
- Wunsch: lieber „attraktiv“, anstatt „großzügig“
- Es müssen Räume für den Kfz-Verkehr geschaffen werden, um Raum für Rad- und Fußverkehr zu gewinnen
- Gemeinsame Verkehrsflächen/Mischflächen an vielen Stellen sinnvoll
- Wunsch, dass Leitziele nicht verwässert werden und Zielkonflikte auf der Maßnahmen-ebene zu lösen.

Leitziel 6: Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken

- Vorschlag: der Radverkehr hat eine hohe Bedeutung vor Ort und in der Verflechtung

Leitziel 7: Den öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken

- Klärung des Begriffs „Bedienformen“
- Wunsch nach Vorrang des ÖPNV vor MIV auf Haupttrouten
- Hinweis: Vor einer Taktverdichtung am Wochenende ist Notwendigkeit zu prüfen

Leitziel 8: Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten

- Vorschlag: Begriff „attraktive“ streichen
- Wunsch nach Benennung des Lieferverkehrs
- Idee: Ergänzung des ersten Absatzes um die Bedürfnisse der Menschen mit Gehbehinderung

Leitziel 9: Kfz-Verkehrsbelastungen in Innenstadt und in Wohngebieten reduzieren

- Frage, ob Elektromobilität ausreichend berücksichtigt wurde
- Formulierungsvorschlag „dabei ist eine Verdrängung zu vermeiden“
- Vorschlag: Lieferverkehr (innovative Ideen) einpflegen

Leitziel 10: Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren

- Hinweis: Reihung an Stelle 8 wäre logischer (gehört inhaltlich näher zum ÖPNV)
- Formulierungshinweis: mal „Angebote“, mal „Dienstleistungen“

Tagesabschluss 17.07.2020 durch OB Raff

Im Anschluss Abendessen der Klausurteilnehmer und Abendschicht des Planerteams

Begrüßung 18.07.2020 durch OB Raff

In einer Abendschicht wurden durch das Planerteam die Formulierungen gemäß der Diskussion am Vortag überarbeitet, die Tagesagenda wird erneut präsentiert.

TOP 4: Abschließende Formulierung der Leitziele

Synthese des Vortags

Prof. Wulfhorst präsentiert die Synthese des Vortags.

- Plädoyer zum Aufbruch
- Gestrige konstruktive Diskussion finalisieren mit einem Rahmen, der durch die nächsten Jahre trägt
- Entwicklung einer Mobilitätskultur
- Chance auf Zukunft

Probeabstimmung zu Leitzielen

Frau Knuth erklärt die Methode der Probeabstimmung

- Keine offizielle Abstimmung, kein offizieller Beschluss
- Stimmungsbild einholen
- Rote, gelbe und grüne Stimmungskarten für Stadträte
 - Grün: Ich gehe mit der Formulierung mit.
 - Gelb: Hier muss nachverhandelt werden.
 - Rot: Das ist nicht mein Leitziel (Ich stimme nicht zu).

Frau Zierl schlägt vor, die Präambel hintenanzustellen, da sie nicht schriftlich vorliegt
→ Zustimmung

10 Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan Fürstenfeldbruck, Stand 18.07.2020 /
Synthese vom Vortag, vor 1. Abstimmungsrunde

1. Die Zentren und Quartiere stärken.
2. Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.
3. **Die bauliche Entwicklung** verkehrssparsam gestalten.
4. Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.
5. Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.
6. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.
7. Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.
8. (#) Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.
9. (#) Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.
10. (#) Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.

Präambel	<p>Die folgenden Leitziele stellen eine Orientierung für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Mobilität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck dar. Sie werden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans nach Beratung im Beirat und mit öffentlicher Beteiligung in den Mobilitätswerkstätten auf der Klausurtagung im Juli 2020 finalisiert und vom Stadtrat als Grundsatz beschlossen.</p> <p>Die Konzeption ist langfristig auf etwa die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt. Es bleibt eine kontinuierliche Aufgabe der einzelnen Akteure, die weitere dynamische Entwicklung bei der Realisierung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Dabei sind alle gesellschaftlichen Gruppen, Unternehmen und Organisationen in einem respektvollen Miteinander zu beteiligen, so dass in einem gemeinsam getragenen Prozess Mobilität für alle ermöglicht wird und die Verkehrsentwicklung ökonomisch effizient, sozial gerecht und umweltfreundlich gestaltet wird.</p>
Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken.	<p>Die Zentren und Quartiere werden in ihrer Vielfalt gestärkt und durch attraktive Gestaltung in ihrer Aufenthaltsfunktion und -qualität aufgewertet. Die Erschließung wird für die verschiedenen Verkehrsarten sichergestellt, die zentralen öffentlichen Straßenräume werden in ihrer Verbindungsfunktion reduziert, die Belastungen durch den Kfz-Verkehr deutlich verringert. Wohnquartiere, Schulbereiche, Freizeit-, Kultur- Geschäftszentren und bahnhofsnahe Bereiche werden verkehrsberuhigt.</p>

<p>Leitziel 2: Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.</p>	<p>Es entsteht ein innovatives, eigenständiges, gemischt genutztes, fußläufiges Quartier der kurzen Wege, in dem Wohnen und Arbeiten eng verzahnt sind und von Beginn an Nahversorgung und soziale Infrastrukturen geschaffen werden. Eine hochwertige Anbindung ist Voraussetzung für die Entwicklung. Ein attraktiver ein hochwertiger ÖPNV sichert die Verbindung ins Stadtzentrum und die Region und zur S-Bahn, ein direkter S-Bahn-Anschluss wird angestrebt. Der Radverkehr wird innerhalb des Fliegerhorstes sowie ins Stadtzentrum und ins Umland attraktiv vernetzt. Der Kfz-Verkehr wird direkt an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.</p>
<p>Leitziel 3: Die bauliche Entwicklung verkehrersparsam gestalten.</p>	<p>Die strukturelle Entwicklung wird genutzt, um Kfz-Verkehr zu vermeiden und auf gesundheits-, umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsarten zu verlagern. Bei aktuellen und zukünftigen Bauvorhaben werden gute fußläufige Erreichbarkeit, hochwertige Fahrradinfrastruktur, gute ÖV-Anbindung und innovative Mobilitätskonzepte umgesetzt und damit der Bedarf an Kfz-Stellplätzen minimiert. Gelegenheiten, um Lücken im Fuß- und Radwegenetz zu schließen, werden nach Möglichkeit genutzt.</p>
<p>Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.</p>	<p>Da der Verkehr nicht an den kommunalen Grenzen endet, Fürstenfeldbruck ein zentraler Knotenpunkt ist, starke Verflechtungen in der Region bestehen und die Konversion des Fliegerhorsts nur in Abstimmung mit den Nachbarn gelingen kann, sucht die Stadt Fürstenfeldbruck den Dialog zwischen den Ortsteilen, die interkommunale Zusammenarbeit sowie den Austausch mit dem Landkreis, der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Bauamt, dem MVV und der Metropolregion München. Auch internationale Erfahrungen werden für die Abstimmung einer regionalen Mobilitätsstrategie nutzbar gemacht und durch eigene Projekte dargestellt.</p>
<p>Leitziel 5: Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.</p>	<p>Da jeder Weg zumindest zumeist zu Fuß beginnt und endet, hat der Fußverkehr hohe Priorität. Die Attraktivität des Fußverkehrs wird durch kompakte Siedlungsstrukturen gesichert und weiter verbessert. Konfliktpunkte mit dem fließenden und ruhenden Verkehr werden entschärft. Die Schaffung der Barrierefreiheit ist zentral und wird zügig vorangetrieben. Es wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables Wegenetz mit attraktiven öffentlichen Räumen mit zahlreichen Querungsmöglichkeiten, hochwertigen Seitenräumen und großzügigen Fußgängerbereichen gestaltet geschaffen.</p>

<p>Leitziel 6: Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.</p>	<p>Der Radverkehr hat Die hohe Bedeutung des Radverkehrs-vor Ort, in der regionalen Verflechtung und auch für die Verknüpfung mit der S-Bahn hohe Bedeutung wahrgenommen. Dabei sind sowohl schnelle, sportliche Radfahrende als auch Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis, insbesondere Kinder und ältere Menschen, zu berücksichtigen. Für den Radverkehr wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables RadverkehrsWegenetz gestaltet, Lücken im Radverkehrsnetz werden – auch in der Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen – geschlossen. Insbesondere an zentralen Standorten und den Bahnhöfen werden hochwertige Abstellanlagen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Leitziel 7: Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.</p>	<p>Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und attraktiv gestaltet, und in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet. Die Stadt setzt sich mit Nachdruck für die Verbesserung der Kapazitäten und der Taktfrequenz der S-Bahn nach München ein. Die Vernetzung zwischen den Bahnhöfen, den Quartieren und den Nachbarkommunen wird weiter ausgebaut, auch abends und am Wochenende und mit flexiblen Bedienformen.</p>
<p>Leitziel 8: Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.</p>	<p>Durch innovative Mobilitätsangebote wie Car-Sharing, Bike-Sharing und On-Demand-Mobilität werden vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geschaffen und so die Abhängigkeit vom eigenen Pkw reduziert. Die Mobilitätsdienstleistungsangebote richten sich an alle, die in Fürstenfeldbruck wohnen, arbeiten, einkaufen oder ihre Freizeit verbringen. Sie werden an fußläufig gut erreichbaren Mobilitätsstationen gebündelt und mit dem öffentlichen Verkehrssystem vernetzt.</p>
<p>Leitziel 9: Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.</p>	<p>Im historischen Zentrum und den attraktiven Stadtquartieren wird die Parkraumbewirtschaftung so gestaltet, dass die Straßenräume vom ruhenden Kfz-Verkehr entlastet und Beeinträchtigungen des Fuß- und Radverkehrs verringert werden. Der ruhende Verkehr wird vorrangig in fußläufig erreichbaren und platzsparenden Stellplatzanlagen gebündelt, der Parksuchverkehr mit Hilfe eines Parkleitsystems minimiert. Der Lieferverkehr wird so gestaltet, dass andere Verkehrsarten nicht behindert werden. Der private Stellplatzbedarf wird durch attraktive Alternativen reduziert.</p>
<p>Leitziel 10: Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.</p>	<p>Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr in der Innenstadt sowie in bewohnten Gebieten werden verringert, dabei wird ist eine Verdrängung in Nachbarkommunen vermieden zu vermeiden. Die Potenziale der Fahrzeugtechnik, insbesondere die Förderung alternativer Antriebe und der Ladeinfrastrukturen und des sowie das Verkehrsmanagements werden genutzt, zeitliche, modale und räumliche Verlagerungsmöglichkeiten geprüft und Kfz-Fahrten soweit wie nötig eingeschränkt.</p>

Hinweis: Bei der 1. Abstimmungsrunde sind 16 Stadtratsmitglieder anwesend!

Leitziel (LZ)	Stimmen		
	Grün	Gelb	Rot
LZ 1	10	6	-
LZ 2	15	1	-
LZ 3	16	-	-
LZ 4	11	3	2
LZ 5	14	2	-
LZ 6	16	-	-
LZ 7	16	-	-
LZ 8	15	1	-
LZ 9	13	3	-
LZ 10	11	5	-

Anschließende Diskussionsbestandteile

Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken.

- Begriff „verkehrsberuhigt“ weiterhin nicht klar, Bitte um Differenzierung

Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.

- Technische Lösungen nicht ausschließen
- Mobilitätskultur muss sich ändern
- ein prozessuales Ziel, Abstimmung zentral, Hoheit liegt häufig nicht bei der Stadt

Leitziel 10: Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.

- Ausschließen der technischen Möglichkeiten ist ein historischer Fehler
- hinter dem Begriff „räumliche Lösungen“ stecken auch Ansätze wie eine Umgehungsstraße
- Ampel Querungen steckt dort drin in räumliche Verlagerungsmöglichkeiten
- Leistungsfähigkeit im Straßensystem muss erhalten bleiben
- auch Nachbarwohngebiet muss geschützt werden
- Entscheidung: Formulierungsanpassung um Leistungsfähigkeit und Nachbarquartiere ergänzt → beide roten Karten werden hinfällig
- Leistungsfähigkeit im Straßensystem wird um Hauptverkehrsstraßennetz ergänzt
- Hinweis: verkehrsplanerische Perspektive/Verständnis des Begriffs ist nicht gemeint, aber das muss an der Stelle ausgeschlossen werden, z.B. in Form einer Fußnote

Präambel

- Integration von „rücksichtsvolles Miteinander“
- Problemstellung könnte auch in der Präambel platziert werden
- Anregung: Dass Straßennetz leistungsfähig bleiben soll, in Präambel integrieren
- Präambel wird zum Stadtratsbeschluss vorgelegt
- 10 bis 15 Jahre raus, langfristig ausreichend
- Umweltfreundlich im Sinne von CO2 Vermeidung ergänzen
- Gesundheit ergänzen
- ein Leitbild über allem, Hauptproblem ist die Klimakrise, Verkehr großer Faktor

10 Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan Fürstenfeldbruck, Stand 18.07.2020 / nach Probeabstimmung und Diskussion, vor 2. Abstimmungsrunde / FINALE VERSION DER STADTRATSKLAUSUR

1. Die Zentren und Quartiere stärken.
2. Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.
3. **Die bauliche Entwicklung** verkehrssparsam gestalten.
4. Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.
5. Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.
6. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.
7. Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.
8. (#) Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.
9. (#) Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.
10. (#) Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.

Präambel	Präambel wird gesondert bearbeitet und zum Stadtratsbeschluss vorgelegt
Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken.	<i>Die Zentren und Quartiere werden in ihrer Vielfalt gestärkt und durch attraktive Gestaltung in ihrer Aufenthaltsfunktion und -qualität aufgewertet. Die Erschließung wird für die verschiedenen Verkehrsarten sichergestellt, die zentralen öffentlichen Straßenräume werden in ihrer Verbindungsfunktion reduziert, die Belastungen durch den Kfz-Verkehr deutlich verringert. Wohnquartiere, Schulbereiche, Freizeit-, Kultur-, Geschäftszentren und bahnhofsnahe Bereiche werden verkehrsberuhigt. (in Bearbeitung)</i>
Leitziel 2: Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.	Es entsteht ein innovatives, eigenständiges, gemischt genutztes, fußläufiges Quartier der kurzen Wege , in dem Wohnen und Arbeiten eng verzahnt sind und von Beginn an Nahversorgung und soziale Infrastrukturen geschaffen werden. Eine hochwertige Anbindung ist Voraussetzung für die Entwicklung. Ein attraktiver ein-hochwertiger ÖPNV sichert die Verbindung ins Stadtzentrum und in die Region und zur S-Bahn, ein direkter S-Bahn-Anschluss wird angestrebt. Der Radverkehr wird innerhalb des Fliegerhorstes sowie ins Stadtzentrum und

	ins Umland attraktiv vernetzt. Der Kfz-Verkehr wird direkt an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.
Leitziel 3: Die bauliche Entwicklung verkehrersparsam gestalten.	Die strukturelle Entwicklung wird genutzt, um Kfz-Verkehr zu vermeiden und auf gesundheits-, umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsarten zu verlagern. Bei aktuellen und zukünftigen Bauvorhaben werden gute fußläufige Erreichbarkeit, hochwertige Fahrradinfrastruktur, gute ÖV-Anbindung und innovative Mobilitätskonzepte umgesetzt und damit der Bedarf an Kfz-Stellplätzen minimiert. Gelegenheiten, um Lücken im Fuß- und Radwegenetz zu schließen, werden nach Möglichkeit genutzt.
Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.	Da der Verkehr nicht an den kommunalen Grenzen endet, Fürstenfeldbruck ein zentraler Knotenpunkt ist , starke Verflechtungen in der Region bestehen und die Konversion des Fliegerhorsts nur in Abstimmung mit den Nachbarn gelingen kann, sucht die Stadt Fürstenfeldbruck den Dialog zwischen den Ortsteilen, die interkommunale Zusammenarbeit sowie den Austausch mit dem Landkreis, der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Bauamt, dem MVV und der Metropolregion München. Auch internationale Erfahrungen werden für die Abstimmung einer regionalen Mobilitätsstrategie nutzbar gemacht und durch eigene Projekte dargestellt .
Leitziel 5: Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.	Da jeder Weg zumindest zumeist zu Fuß beginnt und endet, hat der Fußverkehr hohe Priorität. Die Attraktivität des Fußverkehrs wird durch kompakte Siedlungsstrukturen gesichert und weiter verbessert. Konfliktpunkte mit dem fließenden und ruhenden Verkehr werden entschärft. Die Schaffung der Barrierefreiheit ist zentral und wird zügig vorangetrieben. Es wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables Wegenetz mit attraktiven öffentlichen Räumen mit zahlreichen Quermöglichkeiten, hochwertigen Seitenräumen und großzügigen Fußgängerbereichen gestaltet geschaffen .
Leitziel 6: Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.	Der Radverkehr hat Die hohe Bedeutung des Radverkehrs vor Ort, in der regionalen Verflechtung und auch für die Verknüpfung mit der S-Bahn hohe Bedeutung wahrgenommen . Dabei sind sowohl schnelle, sportliche Radfahrende als auch Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis, insbesondere Kinder und ältere Menschen, zu berücksichtigen. Für den Radverkehr wird ein durchgängiges, sicheres und komfortables RadverkehrsWegenetz gestaltet, Lücken im Radverkehrsnetz werden – auch in der Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen – geschlossen. Insbesondere an zentralen Standorten und den Bahnhöfen werden hochwertige Abstellanlagen zur Verfügung gestellt.

<p>Leitziel 7: Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.</p>	<p>Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und attraktiv gestaltet, und in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet. Die Stadt setzt sich mit Nachdruck für die Verbesserung der Kapazitäten und der Taktfrequenz der S-Bahn nach München ein. Die Vernetzung zwischen den Bahnhöfen, den Quartieren und den Nachbarkommunen wird weiter ausgebaut, auch abends und am Wochenende und mit flexiblen Bedienformen.</p>
<p>Leitziel 8: Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.</p>	<p>Durch innovative Mobilitätsangebote wie Car-Sharing, Bike-Sharing und On-Demand-Mobilität werden vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geschaffen und so die Abhängigkeit vom eigenen Pkw reduziert. Die Mobilitätsdienstleistungsangebote richten sich an alle, die in Fürstenfeldbruck wohnen, arbeiten, einkaufen oder ihre Freizeit verbringen. Sie werden an fußläufig gut erreichbaren Mobilitätsstationen gebündelt und mit dem öffentlichen Verkehrssystem vernetzt.</p>
<p>Leitziel 9: Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.</p>	<p>Im historischen Zentrum und den attraktiven Stadtquartieren wird die Parkraumbewirtschaftung so gestaltet, dass die Straßenräume vom ruhenden Kfz-Verkehr entlastet und Beeinträchtigungen des Fuß- und Radverkehrs verringert werden. Der ruhende Verkehr wird vorrangig in fußläufig erreichbaren und platzsparenden Stellplatzanlagen gebündelt, der Parksuchverkehr mit Hilfe eines Parkleitsystems minimiert. Der Lieferverkehr wird so gestaltet, dass andere Verkehrsarten nicht behindert werden. Der private Stellplatzbedarf wird durch attraktive Alternativen reduziert.</p>
<p>Leitziel 10: Kfz-Verkehrsbelastungen in der Innenstadt und in den Wohngebieten reduzieren.</p>	<p>Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr in der Innenstadt sowie in bewohnten Gebieten werden verringert, dabei wird die Leistungsfähigkeit des Hauptverkehrsstraßennetzes verkehrsträgerübergreifend sichergestellt und dabei wird ist eine Verdrängung in Nachbarquartiere und Nachbarkommunen vermieden zu vermeiden. Die Potenziale der Fahrzeugtechnik, insbesondere die Förderung alternativer Antriebe und der Ladeinfrastrukturen und des sowie das Verkehrsmanagements werden genutzt, zeitliche, modale und räumliche Verlagerungsmöglichkeiten geprüft und Kfz-Fahrten soweit wie nötig eingeschränkt.</p>

Hinweis: Bei der 2. Abstimmungsrunde der Leitziele eins, vier und zehn sind 17 Stadtratsmitglieder anwesend!

Leitziel (LZ)	Stimmen		
	Grün	Gelb	Rot
LZ 1	10	6	-
LZ 1 (2. Abstimmung)	14	3	-
LZ 2	15	1	-
LZ 3	16	-	-
LZ 4	11	3	2
LZ 4 (2. Abstimmung)	16	1	-
LZ 5	14	2	-
LZ 6	16	-	-
LZ 7	16	-	-
LZ 8	15	1	-
LZ 9	13	3	-
LZ 10	11	5	-
LZ 10 (2. Abstimmung)	12	5	-

Stadtrat
29.09.2020

TOP 5: Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen

Frau Knuth erläutert die Methode „Maßnahmen-Menü“ zur schriftlichen Sammlung von Maßnahmen. Der Zeitplan wird dynamisch angepasst, da es wichtig war, für die Konsensbildung zur Formulierung der Leitziele ausreichend Zeit zu gewähren. Die Anwesenden werden gebeten innerhalb von 10 Minuten max. drei Maßnahmen je Leitziel zu notieren. Anschließend sollen sie aus ihren notierten Maßnahmen ihren Favoriten kennzeichnen und nennen.

Maßnahmen-Favoriten von Mitgliedern des Stadtrats

Knuth: Frage an die anwesenden Stadtratsmitglieder: Welche Maßnahme ist Ihnen am wichtigsten und soll kurzfristig in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden?

Klemenz: Förderung alternativer Wohnformen; in neue Richtungen gehen und Bauvorhaben mit innovativen Mobilitätskonzepten realisieren.

Lohde: Detailuntersuchung zum B2-Tunnel; Zahlen zu positiven Effekten einer B2 Verlegung liegen vor, um das Projekt auf den Weg zu bringen (Dieses bringt maximale Entlastung fürs Zentrum).

Kellerer: Verkehrssparsame Entwicklung am Fliegerhorst; Mischung aus Wohnungen und Gewerbe, die möglichst wenig Verkehr nach außen generiert.

Höfelsauer: Es müssen genügend anfahrbare, zentrumsnahe Parkplätze erhalten bleiben; Durch einen B2-Tunnel soll eine Entlastung des Zentrums realisiert werden; Bei der Entwicklung des Fliegerhorsts soll mit den Nachbarkommunen kommuniziert werden.

Siegler: Die Verkehrsbelastung soll (langfristig) durch einen Tunnel aus der Stadt rausgebracht werden; Kurzfristig sollen vor allem mehr Querungshilfen geschaffen werden.

Droth: Die Benennung einer einzigen Maßnahme ist schwierig; Insgesamt ist die Vernetzung der Verkehrssysteme je nach individuellen Schwerpunkten in den Quartieren wichtig.

Geißler: In Diskussionen des Stadtrats kommen die immergleichen Ideen, es ist aber essenziell sich für Neues zu Öffnen; Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung ist ein zentraler Punkt zur Verkehrslenkung in den nächsten Jahren; Zusätzlich sollte geprüft werden, wo die Errichtung von Kreisverkehren möglich ist; Die Tunnellösung liegt in weiter Ferne.

Stangl: Die heutige Veranstaltung ist ein Auftakt in Richtung Zukunft, deshalb sollte keine Bewertung der Vorschläge erfolgen, sondern alles offen aufgenommen werden; Verkehrsberuhigte Bereiche sollten mit dem Ziel eingeführt werden, das wirtschaftliche und soziale Leben zu verbessern; Fahrradwege an den Hauptverkehrsstraßen sollen ausgebaut werden; Ein viergleisiger Ausbau der S4 soll gestartet sein, damit dieser langfristig umgesetzt wird.

Brückner: Maßnahmenkatalog mit 50 Maßnahmen liegt beim Verkehrsforum bereit; Wichtigster Aspekt ist die Stärkung der Zentren durch Verkehrsberuhigung (Fußgängerzone am Viehmarkplatz, Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich in der Schöngeisinger Straße, Verkehrsberuhigung am Bahnhofsvorplatz); Zusätzlich ist die Beschleunigung der Busse notwendig, um den Anschluss an das S-Bahnnetz zu gewährleisten (Pünktlichkeit)

Kreis: Erstellung eines Konzeptes für den Radverkehr ist die wichtigste Maßnahme; Es soll sowohl ein Wegenetz entlang der Hauptstraßen mit viel Kfz-Verkehr, als auch abseits der viel befahrenen Straßen eingerichtet werden.

Ziel: Radverkehrskonzept ist ebenfalls wichtigste Maßnahme; Erneut Betonung, dass zweigleisig gedacht werden soll und sowohl ein Netz für schnelle Radler als auch für sicherheitsbedürftige Radler erstellt werden soll. Strecken abseits der Haupttrouten sollen zunächst im Fokus stehen, da hier Maßnahmen schneller umsetzbar sind.

Best: Stärkung des ÖPNV ist besonders wichtig; Dies umfasst eine Attraktivitätssteigerung und bessere Strukturierung des ÖPNV, aber auch eine Verbesserung der Nutzbarkeit für Bedürftige durch eine niedrigere Bepreisung.

Pötzsch: Überregional ist vor allem der viergleisige Ausbau der S4 nach München von Bedeutung; Zudem sollten an den Bahnhöfen Fürstenfeldbruck und Buchenau Fahrradparkhäuser realisiert werden, um den Radverkehr zum Bahnhof zu fördern.

Danke: Der vierspurige Ausbau der B471 soll verhindert werden, um eine Verkehrsverlagerung von der Lindauer Autobahn ins Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck zu vermeiden.

Götz: Wichtigste Maßnahme ist die Erhöhung der Anzahl an Shared-Space Bereichen; Möglichkeiten hierfür sind z.B. die Straße Am Sulzbogen, die innere Schöngeisinger Straße, und der Hauptplatz

Raff: Wichtigste Maßnahme ist die Konzeption eines Parkleitsystems, das auf Abstellmöglichkeiten am Rand des Zentrums hinweist. Dort sollten Umsteigemöglichkeiten auf Leihfahrräder bestehen, die zur Weiterfahrt genutzt werden können; Im Fußverkehr sollten Gehsteigabsenkungen priorisiert und gelb markiert werden (Verbesserung für Menschen mit Gehbehinderung).

Lohde: Da andere Personen mehrere Punkte benannt haben, noch ein weiterer Punkt: Mit Nachbarkommunen soll ein Moratorium für ein Verkehrskonzept für die Region durchgeführt werden. => Gemeinsamer Dialogprozess/ Runder Tisch

Favoriten-Maßnahmen aus der Verwaltung:

Kornacher: Durchführung eines Wettbewerbs zu einem Konzept für den Fliegerhorst, in dem alle besprochenen Maßnahmen umgesetzt/ eingearbeitet werden können; Hoffnung darauf, dass auch die Fahrten des geringsten Szenarios unterschritten werden können.

Thron: Das Thema der Verkehrssicherheit ist bisher in den Leitzielen nicht vorhanden, ist aber zentral. Insbesondere an am Knotenpunkt Oskar-Miller-Straße/ Schöngesinger Straße und Fürstenfelder Straße/Schöngesinger besteht Handlungsbedarf: Priorität auf Verkehrssicherheit

Reize: Reduzierung der Geschwindigkeiten im Kfz-Verkehr ist essenziell, um Chancengleichheit der Verkehrsteilnehmer zu erreichen; Zudem sollten Parkplätze verlagert werden.

Krippgans: Um die Anbindung des Fliegerhorstes zu gewährleisten, muss ein leistungsfähiger ÖPNV-Anschluss auf einer eigenen Trasse erfolgen (Attraktivität).

Miramontes: Einrichtung eines Netzes von Mobilitätsstationen kann viele der genannten Maßnahmen vereinen, bzw. zu deren Umsetzung beitragen; Zudem ist Mobilitätsmanagement von Bedeutung, um die anderen Maßnahmen zu stärken und zu unterstützen.

Müller: Bürger sollen angeregt werden, auf CO₂-reduzierte Mobilität umzusteigen.

Gessner: An den signalisierten Knotenpunkten sollten priorisierte Aufstellbereiche für Radfahrer weiter gefördert werden; Zudem ist der Ausbau von Fahrradabstellmöglichkeiten wichtig.

Wulfhorst: Wichtig ist es vor allem miteinander zum Thema im Gespräch bleiben: mit wesentlichen Akteuren, mit den Bürgern und den Nachbarkommunen → runder Tisch Mobilität!

TOP 6: Ausblick und Verabschiedung

Basierend auf dem an die Wand projizierten Zeitplan ergibt sich unter den Teilnehmern der Stadtratsklausur eine Diskussion zum weiteren Projektverlauf:

Ziel: Die Phase, die zur Entwicklung der Maßnahmen vorgesehen ist, wirkt sehr kurz. Die Durchführung von Beirat #4 im Oktober macht Sinn, danach ist Zeit für Anpassungen notwendig

Spath: *Wenn der Wunsch nach einer längeren Phase der Maßnahmenentwicklung (inkl. weiterer Stadtrats-Beteiligung) besteht, muss der Zeitplan um ein/ zwei Monate verlängert werden.*

Lohde: Ergebnisse der Mobilitätswerkstätten wurden dem Stadtrat bisher nicht präsentiert, obwohl eine Teilnahme der Stadträte nicht gewünscht war. Es muss Transparenz hergestellt werden.

Wulfhorst: *erläutert kurz das Vorgehen im Rahmen der Mobilitätswerkstatt 1 (zuerst Präsentation der Analyse, danach Zukunftsimpuls und spielerische Entwicklung von Visionen).*

Knuth: *Betonung: Stadtratsmitglieder sind explizit nicht von der Teilnahme an den Mobilitätswerkstätten ausgeschlossen. Eine Beeinflussung der Diskussion durch den Stadtrat soll jedoch vermieden werden (→ Stille Teilnahme).*

Raff: Wenn der Stadtratsbeschluss des Verkehrsentwicklungsplans zum Jahresbeginn erfolgen soll, ist entweder eine Sondersitzung im Januar oder eine Verschiebung in den Februar notwendig.

Ziel: Aktualisierung des Radverkehrskonzepts wird als Teil des Auftrags gesehen, wo taucht das auf, wie ist das geplant und mit den Gremien verzahnt?

Spath: *Mit heutigem Tag startet die Maßnahmenentwicklung, genauer Plan mit wem die Details abgestimmt werden muss noch gemacht werden.*

Geißler: Wieso ist ein Stadtratsbeschluss erst im Januar/ Februar vorgesehen? Ziele könnten bereits jetzt in den Stadtrat gehen, vorher müsste allerdings die Präambel abgeschlossen werden. Wie tritt das Planerteam in Aktion (Maßnahmenvorschläge, Berechnungen etc.)

Wulfhorst: *Ein schneller Stadtratsbeschluss zu den Zielen ist sinnvoll und war vorgesehen (evtl. 29.09.2020). Ab heute startet auch das Planerteam in die Maßnahmenentwicklung und schlägt ein Konzept vor, das zu den Leitzielen passt; Dieses wird gemeinsam mit dem Beirat und der Lenkungsgruppe vertieft und ausgearbeitet.*

Spath: *Pfad der Maßnahmenentwicklung soll ähnlich erfolgen, wie bei der Entwicklung der Ziele: Vorschläge sammeln, filtern und anschließend vertieft bewerten.*

Geißler: Ist ein weiterer Stadtrats-Workshop zu den Maßnahmen in dieser Form geplant?

Antw.: *Nein, bisher nicht, sondern nur ein 4. Beirat und eine weitere Lenkungsgruppensitzung. Von Seiten des Planerteams spricht einem weiteren Workshop mit dem Stadtrat jedoch nichts entgegen, wenn der Wunsch hierzu besteht.*

Kornacher: Der zeitliche Vorlauf bis zum 29.09.2020 ist knapp kalkuliert, da vorab auch noch ein Termin zur Überarbeitung der Präambel erfolgen muss.

Knuth: *Zeitliche Terminierung notwendig*

Wulfhorst: Was ist ein geeigneter Termin für den Nachbarkommunenworkshop; besser nach Zielbeschluss im Stadtrat und weiterer Schärfung erster Maßnahmen, evtl. nach Beirat #4? Sollten die beiden Termine eventuell miteinander getauscht werden?

Ziel: Tausch von Beirat #4 und dem Workshop mit den Nachbarkommunen ist ein guter Vorschlag. Zusätzliche Bitte, in der Pressekonferenz zu verdeutlichen, dass gemeinsame Planung mit Nachbarkommunen explizit gewünscht und in einem eigenen Ziel verankert ist. Der Verkehr soll nicht auf die Nachbarkommunen abgeschoben werden.

Schlussworte 18.07.2020

OB Raff dankt allen Anwesenden Stadträten und dem Planerteam: Danke für die konstruktive Diskussion und das gute Ergebnis der beiden Tage.

Ankündigung: Im Nachgang erfolgt Pressekonferenz, an der Fr. Klemenz, Hr. Stangl, Hr. Pöttsch, Hr. Kornacher und Hr. Wulfhorst teilnehmen sollen.

Stadtrat
29.09.2020

Anhang

TOP 1 Erwartungsabfrage

Götz: offen für Diskussion, keine vorformulierten Erwartungen. Wunsch: Konsens/ Kompromiss für die 10 Leitziele, erste Lösungswege sollten sich abzeichnen, Aha-Effekt (Input von Seiten des Planerteams) da sich das Gremium teilweise im Kreis dreht. Konstruktive Fortsetzung des Prozesses im Anschluss.

Weinberg: das große Ganze im Blick behalten und schnell realisierbare Maßnahmen (für Bürger gut greifbar und sichtbar) in den Fokus stellen, gerne auch unkonventionell und mutig, abseits der eingefahrenen Wege

Danke: konkreter Plan, der kurzfristig umsetzbar ist, Richtung für Umgestaltung des Marktplatzes (lebenswerter) sollte im Mittelpunkt stehen

Pötzsch: *Scherzt:* Nach der Klausur sollten alle Verkehrsprobleme in Fürstenfeldbruck gelöst sein, *dann ernst:* Maßnahmenliste, die schrittweise abgearbeitet werden kann (konkret, ineinandergreifend, kurz- und langfristige Bausteine)

Ziel: Verständigung auf Leitziele, zentraler Punkt des Prozesses (gemeinsames Bild, hinter das sich alle Stellen können), Nächster Schritt die Maßnahmen (das Wie) wird machbar, wenn die Vision (Wohin) klar ist.

Kreis: Konsens zu den Leitzielen soll erreicht werden, dazu sind Kompromisse und Offenheit aller Beteiligten notwendig.

Brückner: Hat Verkehrsforum vor 29 Jahren gegründet, mühsames Geschäft; eine einvernehmliche Lösung wäre endlich wünschenswert

Stangl: alles wurde bereits gesagt, dem schließt er sich an

Merkel: Vorfreude auf den Einstieg in die Diskussion

Geißler: in der Vergangenheit bereits viel zu Zielen diskutiert, die Umsetzung war dann aber immer das Problem. Wann geht es los mit der konkreten Maßnahmenentwicklung?

Neuhierl: gute Arbeit und Ergebnisse. Ideologische Verblendungen hintenanstellen und Sachentscheidungen treffen

Stockinger: weiter kommen in der Entscheidung

Siegler: gemeinsame Leitzielentscheidung und Einstieg in die Maßnahmendiskussion

Kellerer: das Wie / die Umsetzung wird der Knackpunkt. Gemeinsames Ziel weniger Verkehr im Stadtbereich muss erreicht werden, Schwierigkeit des Zuzugs.

Raff: offene Diskussion, keine Tabus, langfristige Perspektive im Blick haben, gemeinsame Lösungen erarbeiten auch für die nächsten Generationen.

Lohde: unterschiedliche Interessenslagen kombinieren. pragmatisches, sachliches Vorgehen.

TOP 2 Verständnisfragen / Rückfragen

Ziel: Generiert die Umgehungsstraße zusätzlichen Verkehr, bzw. ist dieser berücksichtigt?

Antw.: Zur Ermittlung der externen Verkehre wurde eine Kordonbefragung am Stadtrand von Fürstenfeldbruck durchgeführt. Daher sind nur Verkehrsbeziehungen im Modell enthalten, die bereits heute durch Fürstenfeldbruck hindurchfahren. Zusätzlich induzierter Verkehr (der durch erhöhten Verkehrsfluss entsteht oder neu durch Fürstenfeldbruck gezogen wird), ist nicht abgebildet.

Lohde: Berücksichtigen Szenarien verkehrsberuhigte Maßnahmen in Emmering?

Antw.: Geplante Verkehrsberuhigung in Emmering ist dem Planerteam bekannt, aber es konnten durch die Gemeinde noch keine konkreten Planungen benannt werden. Daher wurden in Emmering noch keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen unterstellt.

Wie wurden Tunnel/B2/verkehrsberuhigte Maßnahmen gerechnet?

Antw.: Für den dritten Amperübergang wurden jeweils zwei verkehrliche Varianten mit und ohne Entwicklung am Fliegerhorst (gemäß Szenario 3a) berechnet. Die eine verkehrliche Variante umfasste die Beibehaltung der aktuellen Verkehrsregelung im Zentrum, die andere Variante unterstellte die Einführung einer Tempo-20-Zone auf dem Hauptplatz.

Differenzierung bei Quell- und Zielverkehr notwendig:

Antw.: Das verwendete Verkehrsmodell funktioniert nach dem Schnellster-Weg-Prinzip. Auch bestimmter Quell- und Zielverkehr kann sich dementsprechend auf den dritten Amperübergang verlagern, wenn der Weg für ihn am schnellsten ist.

Gibt es andere Maßnahmen, die eine signifikante Verkehrsreduktion auf dem Marktplatz liefern?

Antw.: Diese Frage kann heute nicht beantwortet werden, da die heute gezeigten Umlenkungen zu einer ersten Versachlichung der Diskussion beitragen sollten. Andere Maßnahmen wurden noch nicht im gleichen Detailgrad betrachtet/ bewertet.

Pötzsch: Auf welcher Basis wurden die Zahlen des Prognose-Nullfalls errechnet (Gewerbeentwicklung/ Einwohnerzahlen)? Es wurden schon in der Vergangenheit schon viele Prognosen zur Verkehrszunahme präsentiert, die nicht eingetroffen sind.

Antw.: Vor allem am Hauptplatz gab es in der Vergangenheit keine Verkehrszunahme, da dort die Kapazitätsgrenze erreicht ist, dennoch hat der Verkehr auf anderen Achsen zugenommen

(z.B. Fürstenfelder Straße) => räumliche Verlagerung von Verkehren; In den bisherigen Modelberechnungen wird von einer gleichbleibenden Anzahl der Wege und des MIV Anteils ausgegangen. → Zahlen dienen zur Orientierung, um Ziele und Maßnahmen abzuleiten.

Raff: Wie ist der ÖPNV-Ausbau bei den Fliegerhorst-Szenarien eingeflossen?

Antw.: Heutiges Verkehrsverhalten wurde im Verkehrsmodell hinterlegt, die Unterszenarien bilden beispielhaft eine Reduzierung des MIV-Anteils um 5 % ab, die unter anderem durch einen erhöhten MIV-Anteil erreicht werden kann.

Stangl: Mit wie viel Verkehr wurde beim Gewerbe im Fliegerhorst gerechnet?

Antw.: Es wurde eine durchschnittliche Büronutzung mit verhältnismäßig geringem Kundenverkehr angesetzt; Die Ansiedelung von produzierendem oder kundenintensivem Gewerbe würde die Szenario-Berechnungen erheblich nach oben verändern.

Auswirkung der Szenarien auf die Situation am Hauptplatz: Bleiben Nutzungskonflikte bestehen?

Antw.: Verkehrsmengen bieten leider voraussichtlich keine Möglichkeiten in der Verkehrsgestaltung (Spurenreduktion/ Gehwegverbreitungen), Verkehrsmengen über 24h tlw. nur bedingt aussagekräftig, weil Stoßzeiten entscheidend sind. Urbanität muss auch ausgehalten werden.

Götz: Warum wurde eine Tunnelvariante präsentiert und dem keine Alternativen gegenübergestellt? Gab es dazu eine Entscheidung im Vorfeld?

Antw.: Gezeigte Auswirkungen des dritten Amperübergangs sollte nicht vorenthalten werden trotz aller Schwächen, die die Modellierung mit sich bringt, weitere Diskussion bitte nicht darauf reduzieren. Tunnel zeitlich erst ab 2035 wirksam; das aktuell mögliche muss immer im Blick bleiben. Allein dieser Effekt reicht nicht aus: Kombination und Vielfalt an Maßnahmen notwendig.

Reize: Wie können die qualitativen Effekte von Planungen besser bewertet werden, da Verkehrsmenge über 24h als Größe, wie bereits erwähnt, nur bedingt aussagekräftig ist?

Antw.: Aus rein verkehrlicher Sicht erfolgt die Bewertung von Verkehrsmengen vor allem im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit (bestehende Richtlinienwerke). Idee einer anderen Messgröße (z.B. Kaufkraft ist spannend).

Nachtrag Reize: Während des Lock-Downs hatte sich bei einer Verkehrszählung eine Halbierung der Verkehrsmengen ergeben. Dies kommt der prognostizierten Verkehrsmenge bei einer Realisierung des dritten Amperübergangs und einer gleichzeitigen Verkehrsberuhigung im Zentrum nahe (Für das Gefühl der Teilnehmer).

TOP 2 Feedback: Wirkung der Ergebnisse auf die Klausurteilnehmer

Geißler: Aus Ihrer Sicht wichtig, dass die Berechnungen zum Tunnel aufgenommen wurden, da das Thema im Raum steht und nun eine bessere Entscheidungsgrundlage vorhanden ist. Erfahrungen zeigen: Verkehrsverlagerung nach Fürstenfeldbruck durch die bessere Durchlässigkeit ist wahrscheinlich. Entscheidende Fragestellungen: Gibt es Möglichkeiten die südliche Umfahrung zu stärken und Reduktion des Kfz-Verkehrs insgesamt. Die eine Lösung wird es dabei nicht geben.

Antw.: Insbesondere besteht Gestaltungsspielraum bei der Erschließung der Zentren. Positives Beispiel ist das Zentrum im Brucker Westen. Autofreies Zentrum (Fußgängerzone) mit direkter Anbindung an das hochrangige Straßennetz (B471).

Zierl: Dank für die Verkehrsprognosen, insbesondere auch die Zahlen für den Tunnel, da diese Zahlen wichtige Grundlagen für Entscheidungen liefern. Hoffnungsvoll stimmt die Tatsache, dass mit dem aktuellen Modal-Split gerechnet wurde und es einen gültigen Stadtratsbeschluss zur Steigerung des Radverkehrs gibt. Die Ergebnisse der Haushaltsbefragung zeigen auch, dass die Situation aktuell nicht gut bewertet wird und es Chancen auf eine positive Entwicklung gibt.

Kellerer: Insbesondere die Szenarien zum Fliegerhorst sind interessant. In Anbetracht der für die Stadt notwendigen Gewerbesteuererinnahmen erscheint ein Fokus auf Gewerbe nahe. Die Verkehrsmengen durch das Gewerbe erscheinen hoch angesetzt. Wurde berücksichtigt, dass der ein oder andere nicht mehr zum Arbeiten nach München muss.

Antw.: *Die Wechselwirkungen zwischen der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung in Fürstenfeldbruck sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Ein- und Auspendler in das/ aus dem Stadtgebiet wurden im Verkehrsmodell abgebildet.*

Weinberg: Arbeiten und Wohnen sollten im Fliegerhorst gemeinsam realisiert werden, um Wechselwirkungen zu erzielen. Wie viele Einwohner arbeiten gemäß den Berechnungen auch vor Ort?

Antw.: *ein stückweit wurden Wechselwirkungen zwischen Wohnen und Arbeiten berücksichtigt. Daher unterscheidet sich der Modal Split im Beschäftigtenverkehr zwischen den drei Fliegerhorst-Szenarien, das Ausmaß hängt aber von vielen Details ab, bspw. wer zieht hin etc.*

Brückner: Entlang der gesamten B2 sind Umfahrungsstraßen geplant, die den Verkehrsfluss verbessern werden und Fürstenfeldbruck stellt zukünftig das letzte Hindernis dar. Durch den besseren Verkehrsfluss, der durch einen Tunnel entsteht, erhöht sich die Attraktivität für den Durchgangsverkehr und es wird mehr Verkehr generiert. Die aktuell verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung wird sich mit dem Tunnel erhöhen. Die Diskussion ist zudem zu stark auf die Hauptstraße bezogen. Dort findet viel Leben statt, es ist anscheinend attraktiv. Besser wäre ein Fokus auf die Verkehrsberuhigung der Schöngeisinger Straße und Pucher Straße. Dazu wurde bereits eine Untersuchung im Auftrag der Grünen durchgeführt.

Stangl: Die Diskussion verengt sich zu sehr auf den Individualverkehr, gerade beim Rad und Fußverkehr sind viele Möglichkeiten zur Verbesserung vorhanden. Die Kfz-Erschließung des Fliegerhorsts scheint zentrales Thema für die Zukunft zu sein. Die Parkraumbewirtschaftung und -gestaltung bietet Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen. Der B2-Tunnel funktioniert nur, wenn die B471 ausgebaut wird und ist somit kein Allheilmittel, zudem muss die Verkehrsinduzierung durch die Erhöhung des Verkehrsflusses untersucht werden. Dennoch hat sich heute viel ergeben, das gemeinsam schnell auf den Weg gebracht werden kann.

Lohde: Die Vorstellung der Verkehrsmodellberechnungen für den Tunnel waren zielführend und wichtig. Eine Verlagerung der B2 aus der Innenstadt würde nicht nur dem Kfz-Verkehr helfen, son-

dem auch die Verkehrssicherheit, bspw. des Radverkehrs, in der Innenstadt verbessern. Der Tunnel böte auch das Potenzial, eine Stadtumlandbahn hinein zu verlegen. Die Steigerung des Radverkehrsanteils ist ein Wunsch, aber nur schwer umsetzbar.

TOP 2 Feedback: Passt die Grundlage / Sind die Beurteilungen/ Schlussfolgerungen zutreffend?

Fußverkehr

Ziel: Zahlen zur positiven Bewertung der Situation im Fußverkehr stimmen bestimmt, gleichzeitig gibt es bei der Barrierefreiheit auch viele kritische Stimmen.

Antw.: *FFB hat große Chance die kurzen Wege in einer kompakten Stadt zu erhalten. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist sicher eine zentrale Aufgabe.*

Radverkehr

Wulfhorst: Der Anteil des Radverkehrs ist bereits relativ hoch, eine weitere Steigerung des Anteils am Gesamtverkehr erscheint schwierig, aber machbar.

Brückner: In der ganzen Stadt besteht Handlungsbedarf. Am Radschnellweg nach München wird gearbeitet, dafür sind 2000 Radler pro Tag notwendig.

Ziel: Ein hohes Potential für den Radverkehr besteht bei den Pendlerwegen im Landkreis. Dabei handelt es sich zum Großteil um Pedelec-Entfernungen.

Stangl: Eine große Herausforderung besteht darin, ein Radwegenetz im Landkreis zu gestalten, hier sind große Potentiale für den Radverkehr vorhanden.

ÖPNV

Wulfhorst: Stadt hat eher die Funktion der Vernetzung, S-Bahn Takt muss erhöht werden und vor allem verlässlich gestaltet werden.

Reize: Corona war für die Förderung des ÖPNV kontraproduktiv, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung sind dringend notwendig.

Brückner: Die Einführung einer Ringbuslinie ist in der Auflistung nicht enthalten.

Lohde: Das Angebot ist laut Planerteam überraschend gut, aber Akzeptanzsteigerung für die Nutzung des ÖPNV ist schwerfällig.

Antw.: *Thema wird bei der Maßnahmenentwicklung aufgegriffen.*

Ringbus, bzw. Buslinie zwischen den beiden S-Bahnhöfen Fürstenfeldbruck und Maisach könnte Ausfälle bei der S-Bahn ausgleichen und S3/ S4 verbinden.

Antw. Pötzsch: Schnellbuslinie ist bereits geplant, eine Stadtumlandbahn ist ein zusätzliches, langfristigeres Projekt.

Thron: Es fehlt die Tatsache, dass der Busbahnhof Fürstenfeldbruck an der Kapazitätsgrenze ist, in der Buchenau ist die Situation noch schlimmer → Kapazitätssteigerung unbedingt notwendig.

Geißler: Erreichbarkeit des Pucher Meers in den Sommermonaten mit dem ÖPNV ist wichtig.

Ruhender Verkehr

Ziel: P&R haben ausreichend Restkapazitäten, weil nach wie vor freie Parkplätze in den umliegenden Wohngebieten zur Verfügung stehen, die stattdessen genutzt werden.

Kellerer: Parkraum muss genauer betrachtet werden, da dieser die Verkehrssicherheit negativ beeinflusst; private Garagen werden tlw. nicht genutzt.

Thron: P&R Kapazitäten sind ausreichend bemessen, den S-Bahn-Pendlern, die im Straßenraum parken, stehen viele Falschparker auf dem P&R gegenüber. Schüler dürfen P&R nicht in Anspruch nehmen, da sie S-Bahn nicht nutzen. Wird im Rahmen des VEP Anwohnerparken geprüft?

Antw.: Vertiefte Diskussion gerne morgen bei den Maßnahmen

Reize: Es braucht den Mut, Parkplätze in Frage zu stellen und den Straßenraum zu Gunsten anderer Verkehrsteilnehmer neu zu ordnen, natürlich stufenweise.

MIV

Reize: Attraktivität der Nutzung von anderen Verkehrsmitteln (Fuß, Rad, ÖPNV) durch restriktive Maßnahmen im MIV steigern

Aufenthaltsqualität

Kein Feedback

TOP 3 Politische Debatte und Diskussion

Allgemein

Frage: Formulierung der Tischvorlage stimmt nicht mit dem Protokoll aus dem Beirat #3 überein.

Antw.: Input der BürgerInnen aus der Mobilitätswerkstatt 2 wurden eingearbeitet. Anschließend wurde eine Essenz aus den beiden Veranstaltungen generiert.

Neuhierl: Die Ziele sind sehr abstrakt, warum sind sie nicht an örtliche Gegebenheiten angepasst?

Antw.: *Kann angepasst werden, grundsätzlich erfolgt eine Konkretisierung der Leitziele später auf der Ebene der Maßnahmen.*

Kornacher: Kann die Präambel angepasst/ ergänzt werden?

Antw.: *Ja, die Präambel war bisher nicht vorgelegt worden, greift einige grundsätzliche Ziele, Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung etc. auf und wird im Nachgang zur Klausurtagung abschließend formuliert (Gegenstand des Stadtratsbeschlusses).*

Leitziel 1: Die Zentren und Quartiere stärken

Götz: Empfindet die Abstraktheit nicht als störend, evtl. Ergänzung um Verkehrsbegleitgrün.

Antw.: *Möglicherweise wäre urbane, grüne Infrastruktur besserer in der Formulierung. Dies passt gut bei Leitziel 5 und könnte dort ergänzt werden.*

Zierl: Der Begriff Aufenthaltsfunktion sollte um Aufenthaltsqualität ergänzt werden.

Thron: Zustimmung zum Begriff der Aufenthaltsqualität.

Brückner: Bevorzuge es, den Begriff Aufenthaltsfunktion zu belassen.

Antw.: *Vorschlag den Begriff Aufenthaltsfunktion zu ergänzen wird übernommen.*

Absatz zum rücksichtsvollen Miteinander ist verloren gegangen?

Antw.: *in Präambel übernommen*

Kellerer: Formulierung zur Reduzierung der Belastungen durch den Kfz-Verkehr ist problematisch, zudem ist der letzte Satz schwierig, nicht alles kann zur Spielstraße umgestaltet werden.

Antw.: *Passus zum Kfz-Verkehr kann an dieser Stelle nicht grundsätzlich wegfallen, im Fokus stehen die Belastungen; Verkehrsberuhigung ist an der Stelle allgemeiner gemeint.*

Thron: Verkehrsberuhigung ist ein Planungsbegriff der mehr als die klassische Spielstraße beinhaltet (beispielsweise auch Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche, etc.)

Kornacher: Bestätigt dies.

Stangl: Allgemeine Anregung: könnten Punkte der Realisierung ergänzt werden? Ohne Strategie und Taktik sind die Ziele doch nur schwer erreichbar.

Antw.: *Planung besteht darin, zuerst hohe Ziele formulieren und anschließend dazu passende Maßnahmen zu generieren, diese sind morgen erstmals Thema.*

Pötzsch: Verbindungsfunktion reduzieren wie ist das gedacht? Dies wirkt widersprüchlich, da eine Bündelung des Verkehrs sinnvoll ist.

Antw.: *Das Ziel bezieht sich auf Zentren und Quartiere, dementsprechend soll auch nur dort die Verbindungsfunktion (der Durchgangsverkehr) reduziert werden.*

Höfelsauer: Die Verkehrsbelastung ist in einer wachsenden Stadt nicht reduzierbar, irgendwo muss der zusätzliche Verkehr aufgefangen werden.

Antw.: *Letztendlich muss die Erreichbarkeit von Zentren und Quartieren sichergestellt werden, der Durchgangsverkehr sollte jedoch durchaus reduziert werden.*

Kornacher: Vorschlag, im letzten Satz die Bahnhöfe mit aufzunehmen.

Stockinger: Verbindungsfunktion beinhaltet doch auch den Rad- und Fußverkehr?

Antw.: *Anmerkung ist richtig, kann missverstanden werden.*

Geißler: Eventuell in ihrer inneren Verbindungsfunktion als Ergänzung hinzufügen.

Leitziel 2: Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln

Kellerer: Was ist mit fußläufig gemeint?

Antw.: *Innerhalb des Areals muss eine Quartiersbildung stattfinden, in dem Einrichtungen des täglichen Bedarfs durch Mischnutzung innerhalb von (200-400m) erreichbar sind.*

Ziel: Vorherige Formulierung „Quartier der kurzen Wege“ war besser

Danke: was ist mit dem letzten Satz gemeint (Anbindung...)

Antw.: *Anbindung an das übergeordnete Netz bedeutet, dass die Verknüpfung mit dem Hauptstraßennetz so direkt wie möglich erfolgen soll, um eine Belastung für auf andere Bereiche des Stadtgebiets soweit wie möglich zu vermeiden.*

Geißler: 2. Absatz: Es gab Überlegungen ein ehemaliges Nebengleis der Bahn zu reaktivieren, um den Fliegerhorst zu erschließen... Ergänzung: eine Anbindung an das S-Bahnnetz wird angestrebt.

Kornacher: gleicher Vorschlag mit der Ergänzung: es läuft durch das Verkehrsministerium eine Machbarkeitsstudie. Formulierung: Eine S-Bahn Anbindung wird angestrebt.

Geißler: ein direkter S-Bahnanschluss

Kreis: Der Begriff eigenständig ist im Ziel nicht notwendig.

Antw.: *Der Begriff entstammt der Bürgerwerkstatt und der Diskussion, wie das Quartier nachhaltig gestaltet werden kann. Es geht vor allem um die funktionale Eigenständigkeit und die Schaffung einer eigenen Identität als drittes Zentrum.*

Lohde: Der Begriff gibt wieder, was seit dem Konversionsgedanken als Ziel angedacht war.

Lohde: Anmerkung zum letzten Absatz: Anbindung ans Hauptverkehrswegenetz ist nur möglich, wenn es tragfähig ist. Im Ziel fehlt das Signal, dass der Fliegerhorst nur erfolgreich sein kann, wenn er gut angebunden ist.

Antw.: *Die erfolgreiche Entwicklung ist insbesondere stark von der Qualität der ÖV Anbindung abhängig. Ein starker Fokus auf den Kfz-Verkehr wird dem nicht gerecht.*

Geißler: Die vorgeschlagene Formulierung klingt nach: „Wir machen nicht mehr als den leistungsfähigen Anschluss an das Hauptverkehrsnetz“

Leitziel 3: Bauvorhaben verkehrssparsam gestalten

Ziel: In der Mobilitätswerkstatt wurde verkehrssparsam gemäß dem Protokoll missverstanden; besser wäre: Bauvorhaben als Umgestaltungschance nutzen.

Antw.: *Vorgeschlagene Formulierung klingt wenig auf den Verkehr bezogen und ist wenig konkret (welche Umgestaltung soll erfolgen?).*

Stockinger: Bauvorhaben ist ein schwieriger Begriff, da er auch das Gewerbe miteinschließt (Dies kann zur Verdrängung von Gewerbe aus der Stadt führen).

Antw.: *Gerade gewerbliche Nutzungen haben in der Vergangenheit zu erheblichen Verkehrsbelastungen beigetragen, diese sollen explizit eingeschlossen werden.*

Stockinger: An- und Abfahrten sind für gewisse Betriebe aber lebensnotwendig.

Kornacher: Satz zielt mehr auf die Ansiedlung von Gewerben ab und nicht so sehr auf Betriebe, die bereits da sind.

Reize: Der Begriff Bauvorhaben ist sehr stark auf Einzelgebäude bezogen, besser wäre der Begriff Quartiersvorhaben.

Antw.: *Vorschlag: Den Begriff in der Überschrift durch Bauliche Entwicklung ersetzen; in der Beschreibung den Begriff Bauvorhaben belassen.*

Neuhierl: Vorschlag den Begriff Bauvorhaben durch Baugebietsausweisung zu ersetzen.

Antw.: *Dies reicht auf unserer Sicht nicht aus.*

Pötzsch: Nach Möglichkeit im letzten Satz raus

Leitziel 4: Verkehrsprobleme gemeinsam mit dem Nachbarn lösen.

Ziel: Vorschlag, statt „kommunale Grenzen“, dem Begriff der „Stadtgrenze“ zu verwenden.

Antw.: *Könnte missverstanden werden. Der Begriff „kommunale Grenzen“ wurde verwendet, um auch Orte wie Puch, Aich und Lindach einzuschließen.*

Neuhierl: Zustimmung dazu, den Begriff „kommunale Grenzen“ beizubehalten.

Lohde: Das Stichwort B2 wurde seit der letzten Überarbeitung aus dem Ziel raus gestrichen, aber das ist der Knackpunkt. Fürstenfeldbruck ist ein Knotenpunkt zwischen verschiedenen Mittel- und Oberzentren und daher mit Ansprüchen konfrontiert. Dies sollte klar als Hemmnis für die Entwicklung definiert werden, da es die Erreichbarkeit der Ziele einschränkt.

Stangl: Verständnis für die Ansicht, der Begriff ist aber in der allgemeinen Formulierung nicht notwendig; Er ist besser auf der Maßnahmenebene aufgehoben

Antw.: *Im Beirat #3 gab es zwei diametral gegensätzliche Vorschläge mit ähnlichen Stimmenanzahlen im Tool Group Map. Diskussion soll an der Stelle der Leitziele bewusst vermieden werden, deshalb wurde der Begriff rausgenommen; der europäische Nachbar wurde aus der Mobilitätswerkstatt aufgenommen; bitte auf Zielebene bleiben*

Klemenz: Vorschlag zur Neuformulierung: Durch unter anderem zwei Bundesstraßen bestehen starke Verflechtungen in die Region

Antw.: *Reduktion auf Bundesstraßen ist schwierig, da dies andere Verkehrsmittel ausschließt. Es geht im Ziel nicht primär um den Kfz-Verkehr, sondern um den Prozess der Planung.*

Kornacher: Ergänzungsvorschlag für den letzten Satz des Ziels: nutzbar und durch eigene Projekte dargestellt werden

Leitziel 5: Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen

Lohde: Der Begriff zu Fuß gehen ist für Rollstuhlfahrer evtl. problematisch.

Ziel: Vorschlag, den Begriff zumindest, durch den Begriff zumeist zu ersetzen.

Thron: Satz 1: Die sichere Fußgängerführung....

Kellerer: Letzter Absatz klingt gut, aber dies ist nicht überall möglich.

Geißler: Ein Ziel kann so formuliert sein, eventuell muss auch Kfz-Fläche weichen.

Ziel: Als Ziel ist das passend, situationsabhängig lassen sich auch intelligente, flexible Lösungen (wie beispielsweise in Puch) finden.

Pötzsch: Bitte so stehen lassen, Zielkonflikte müssen in der Umsetzung gelöst werden.

Kornacher: Oftmals sind nicht für jeden Verkehrsteilnehmer eigene Spuren möglich, Mischformen sind dann die richtige Lösung.

Antw.: *In den Zielen sind Qualitäten für die Wegenetze formuliert und das ist gut so*

Stangl: Bessere Formulierung für den technischen Begriff Seitenräume wird gewünscht.

Weinberg: Nutzungskonflikte ergeben sich im Zusammenspiel mit anderen Zielen.

Lohde: Ziel ist sehr konkret formuliert, dagegen spricht die Machbarkeit. Andere Ziele sind bewusst wesentlich allgemeiner formuliert. Wenn Schwierigkeiten nicht erwähnt werden, verlieren die gesetzten Ziele an Glaubwürdigkeit.

Vorschlag Wulfhorst: *es wird ein durchgängiges sicheres Wegenetz gestaltet*

Höfelsauer: Wir wollen Fußgängerräume, aber sie müssen nicht großzügig sein

Antw.: *Die Ziele bieten Chancen zur Gestaltung, diese sollten genutzt werden.*

Thron: Vorschlag zur Verwendung des Begriffs attraktiv statt großzügig.

Lohde: Es müssen Räume geschaffen werden, wo der Kfz-Verkehr hinkann, um dem Rad- und Fußverkehr an anderer Stelle Raum zu geben. Das muss bereits in Ziel 4 genannt sein, um Ziele im Rad- und Fußverkehr formulieren zu können.

Antw.: *Ziel 4 bewusst nicht verkehrsträgerspezifisch, hat nichts mit Kfz-Führung zu tun. Um das Ziel Beschlussfähig zu machen, wurde der Punkt rausgenommen; kommt ab Ziel 6*

Kornacher: Verständigung ist wichtig: Gemeinsame Verkehrsflächen/ Mischflächen sind an vielen Stellen sinnvoll

Götz: Leitziele müssen keine Details enthalten und damit auch nicht die Probleme, die damit verbunden sind. Die Ziele sollten nicht zu sehr aufgebläht werden, da sie sonst verwässern. Diskussionen um Zielkonflikte sollten auf Maßnahmenebene erfolgen und in der Umsetzung gelöst werden.

Leitziel 6: Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken

Vorschlag Wulfhorst: komfortables Netz statt Wegenetz, um die Möglichkeit für Führung im Mischverkehr zu geben. Wegenetz klingt zu sehr nach Radwegen als einzige Infrastruktur.

Ziel: Vorschlag: der Radverkehr hat eine hohe Bedeutung vor Ort und in der Verflechtung...

Antw.: Vorschlag wird übernommen.

Leitziel 7: Den öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken

Ziel: Der Begriff Bedienformen irritiert, beinhaltet das beispielsweise Ruftaxis?

Antw.: Ja!

Brückner: Der ÖPNV soll auf seinen Haupttrouten Vorrang vor dem MIV haben

Antw.: Der Wortlaut „in der Konkurrenzsituation gegenüber dem MIV stärken“ beinhaltet den Vorrang des ÖPNV gegenüber dem Kfz-Verkehr. Vorrang auf den Haupttrouten ist aufgrund der aktuellen Verkehrssituation kaum umsetzbar.

Thron: Letzter Absatz: Vor einer Taktverdichtung am Wochenende ist Notwendigkeit zu prüfen!

Antw.: Gegebenenfalls mit flexiblen Bedienformen lässt hierfür Spielraum.

Raff: abends und am Wochenende streichen, um Möglichkeiten offen zu lassen

Miramontes: Es besteht ein gutes ÖPNV-Angebot, aber es wird nicht genutzt. Attraktivität muss gesteigert werden. Sollte dies nicht auch in das Ziel?

Lohde: Vorschlag zur Formulierung: wird systematisch weiter gestärkt und grundsätzlich attraktiver gemacht

Leitziel 8: Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten

Wulfhorst: Letzten Satz streichen, er wiederholt sich (Ziel 3: bauliche Entwicklung); Lieferverkehr könnte stattdessen an dieser Stelle eingepflegt werden

Götz: Vorschlag im ersten Satz den Begriff „attraktive“ zu streichen.

Kornacher: Aufgrund der frühen Entstehung des historischen Zentrums wurde der Nachweis eines eigenen Stellplatzes nicht gefordert => es existiert dort z.T. die Notwendigkeit im Straßenraum zu parken. In anderen Bereichen der Stadt ist dies nicht der Fall. Diese örtlichen Gegebenheiten sind im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans zu berücksichtigen.

Höfelsauer: Die Benennung des Lieferverkehrs ist an der Stelle wichtig.

Ziel: Lieferverkehr kann doch auch bei Maßnahmen Eingang finden.

Miramontes: 1. Absatz Bedürfnisse der Menschen mit Gehbehinderung an der Stelle ergänzen.

Leitziel 9: Kfz-Verkehrsbelastungen in Innenstadt und in Wohngebieten reduzieren

Wulfhorst: Ist Elektromobilität ausreichend berücksichtigt?

Pötzsch: Bessere Formulierung: dabei ist eine Verdrängung zu vermeiden.

Weinberg: Lieferverkehr (innovative Ideen) einpflegen

Antw.: Vorschlag gehört eher in die Maßnahmenebene.

Leitziel 10: Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren

Ziel: Reihung an Stelle 8 wäre logischer (gehört inhaltlich näher zum ÖPNV).

Neuhierl: Einmal wird von Angeboten, einmal von Dienstleistungen gesprochen.

Miramontes: Vorschlag, den Begriff Mobilitätsoptionen zu verwenden.

Antw.: Wir werden einen einheitlichen Begriff verwenden.

TOP 4 Abschließende Diskussionsbestandteile

Brückner

Anmerkungen zu Leitziel 1: Bedauere, dass der Begriff Lebensraum rausgefallen ist. Die negative Konnotation kann ich nicht nachvollziehen. Die Verlegung des rücksichtsvollen Miteinanders in die Präambel ist ok, es sollte dennoch die Funktion als Raum für soziales Leben in diesem Leitziel (LZ 1) ergänzt werden.

Antw.: Lebensraum und die Funktion als Raum für soziales Leben ist im Begriff attraktiv abgebildet, der Rest lässt sich auch auf der Maßnahmenebene einpflegen.

Lohde

Anmerkungen zu Leitziel 4: Historische Einleitung durch Prof. Wulfhorst war passend, Amper-Querungen haben in Fürstenfeldbruck eine historische Dimension. Die Mobilitätskultur in Fürstenfeldbruck muss sich ändern und das wird von allen mitgetragen. Die Hauptproblematik (B2) muss aber an dieser Stelle benannt werden.

Anmerkungen zu Leitziel 10: Ausschließen der technischen Möglichkeiten zur Reduktion der Verkehrsbelastungen ist ein historischer Fehler.

Antw.: Problemstellung der B2 ist in der Analyse ausreichend dargelegt, damit werden wir uns auf der Maßnahmenebene beschäftigen. LZ 4 ist ein prozessuales Ziel, Abstimmung zentral, Hoheit liegt häufig nicht bei der Stadt. LZ 10: hinter dem Begriff räumliche Lösungen stecken auch Ansätze wie eine Umgehungsstraße.

Lohde: Die Ziele im letzten Verkehrsgutachten wurden im Konsens beschlossen (und waren wesentlich konkreter) trotzdem wurden sie in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Antw.: Konkretisierung im Maßnahmenpaket wird stattfinden.

Raff: Vorschlag die Präambel zu thematisieren, viel steckt dort bereits drin.

Kellerer:

Anmerkungen zu Leitziel 1: Unter verkehrsberuhigt verstehe ich nach wie vor etwas anderes; bitte darum Verkehrsberuhigung zu differenzieren

Antw.: Wie gestern bereits diskutiert ist der Begriff unproblematisch.

Zierl:

Anmerkungen zu Leitziel 4: Problemstellung (siehe Anmerkung Lohde) könnte auch in der Präambel platziert werden

Anmerkungen zu Leitziel 10: Eine zusätzliche Amper-Querung steckt explizit in diesem Ziel drin (räumliche Verlagerungsmöglichkeiten). Der Konsens ist nicht weit weg.

Pöttsch:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Letzten Satz sprachlich anpassen.

Stangl:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Die Bedenken von Herrn Lohde können in LZ 10 platziert werden, allerdings unter dem Titel Verkehrsbelastungen reduzieren. Ergänzungsvorschlag: Die Leistungsfähigkeit im Straßensystem muss erhalten bleiben.

Höfelsauer:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Auch benachbarte Wohngebiete müssen vor Mehrverkehr geschützt werden.

Götz:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Anregung von Herrn Stangl. Das Ziel, dass das Straßennetz leistungsfähig bleiben soll, könnte in Präambel integriert werden.

Antw.: Leistungsfähigkeit des Straßennetzes bezieht sich fachlich explizit auf das KFZ, daher besser passend in LZ 10. Formulierungsanpassung: Ergänzung um Leistungsfähigkeit und Nachbarquartiere.

Miramontes: Leistungsfähigkeit ist schwierig. Bessere Messgröße wären Personen pro Stunden sonst werden konkrete Planungen schwierig und der Konflikt bleibt.

Antw.: In den anderen Zielen werden die anderen Verkehrsträger ja auch in dieser Form behandelt und so könnte ein Konsens hergestellt werden.

Pöttsch:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Begriff der Leistungsfähigkeit ist schwierig. Da genau das an dieser Stelle eingeschränkt werden soll. Diskussion geht zu schnell. Überregional ist die Herstellung von leistungsfähigen Straßennetzen ok, aber innerorts ist der Begriff schwierig.

Antw.: Ergänzung um Hauptverkehrsstraßennetz

Geißler:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Vorschlag: Leistungsfähigkeit des Hauptverkehrsstraßennetzes berücksichtigen statt erhalten?

Kreis:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Leistungsfähigkeit muss für alle Verkehrsarten gelten: Leistungsfähigkeit über alle Verkehrsteilnehmer hinweg?

Klemenz:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Vorschlag: ...Leistungsfähigkeit des Straßennetzes verkehrsträgerübergreifen sichergestellt und eine Verdrängung....

Lohde:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Ziel bezieht sich auf Kfz, wenn hier andere Verkehrsteilnehmer ergänzt werden, müssen auch an allen anderen Stellen die übrigen Verkehrsträger ergänzt werden.

Kornacher:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Verkehrsplanerische Perspektive /Verständnis des Begriffs ist nicht gemeint, aber das muss an der Stelle ausgeschlossen werden, z.B. in Form einer Fußnote.

Kreis:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Möglicherweise eine Erklärung in Klammern setzen, aber an anderer Stelle kann es nicht ergänzt werden.

Raff:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Diskussion geht zu sehr ins Detail. Das eine kann ohne das andere nicht umgesetzt werden, wir müssen zum Ziel kommen.

Geißler:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Diskussion ist verständlich. Formulierungsvorschlag: Leistungsfähigkeit wird berücksichtigt ist evtl. ausreichend?

Lohde:

Anmerkungen zu Leitziel 10: Vorschlag von Fr. Geißler ist keine Option und nicht ausreichend. Schwächen in der Formulierung wurde in der Vergangenheit ausgenutzt. Die ehemalige Formulierung mit Hauptverkehrsstraßennetzes war sinnvoll.

Neuhierl:

Anmerkungen zu Leitziel 10: evtl. ist der Begriff der Leistungsfähigkeit falsch besser: Straßennetz muss den bestehen Anforderungen genügen. Zudem ist der Quell- und Zielverkehr nicht ausreichend thematisiert.

Thron: es gibt eine integriertes Gesamtverkehrskonzept (dort ist festgelegt, was Hauptverkehrsnetz ist)

Antw.: Vorschlag: Umgang mit Quell- und Zielverkehr bei den Maßnahmen thematisieren.

Diskussion zur Präambel:

Stangl: Präambel wird dem Stadtrat ebenfalls zum Beschluss vorgelegt?

Neuhierl: Vorschlag, den festgelegten Zeitraum von 10 bis 15 Jahren aus der Präambel zu nehmen. Der Begriff langfristig ist ausreichend.

Geißler: Der Begriff Miteinander sollte in den letzten Satz. Zeitraum sollte erhalten bleiben.

Antw.: *Miteinander ist im Begriff Mobilität für alle enthalten.*

Kornacher: Rücksichtsvolles Miteinander steht im Gesetz, muss das wirklich ein Teil der Ziele werden oder erübrigt sich das?

Kreis: Aus seiner Sicht ist der Begriff langfristig statt dem festgelegten Zeitraum ausreichend. In der Präambel sollte Umweltfreundlichkeit im Sinne von CO₂ Vermeidung ergänzt werden. Zudem sollte das respektvolle Miteinander aufgenommen werden, auch wenn es bereits in Gesetzen enthalten ist. Formulierung des Beschlussvorgangs sollte auf Zeitpunkt nach Beschluss abzielen.

Zierl: Ursprünglich war von der Fraktion ein übergeordnetes Ziel vorgeschlagen worden, zudem sollte der Begriff der Gesundheit ergänzt werden. Vorschlag: Gemeinsame Ergänzung der Präambel durch Vertreter der Fraktionen vor dem Stadtratsbeschluss.

Antw.: *Ergänzungen sollten nicht zu sehr ins Detail gehen. Die Vorschläge der Fraktion zum übergeordneten Ziel wurden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.*

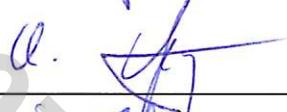
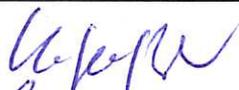
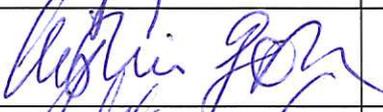
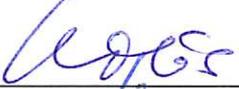
Brückner: Stellt sich unter der Präambel ein Leitbild über allem vor. Hauptproblem ist dabei die Klimakrise, zu der der Verkehr erheblich beiträgt. Es muss ein Leitbild ähnlich den Ergebnissen der lokalen Agenda 21 (aus dem Jahr 1999) ergänzt werden. Zudem sollte ein rücksichtsvolles Miteinander im letzten Satz ergänzt werden.

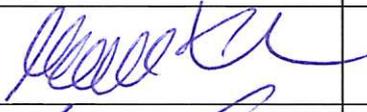
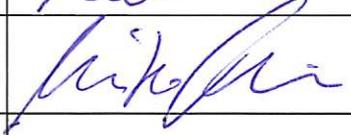
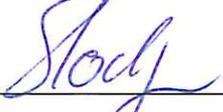
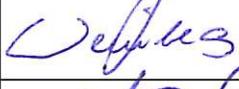
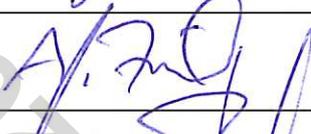
Klemenz: Ist nicht grundsätzlich ein Leitbild für die Stadt sinnvoll, darunter kann alles untergeordnet werden. Ein Leitbild betrifft nicht nur den Verkehr, sondern alle Lebensbereiche.

Teilnehmerliste

Thema:	Klausurtagung anlässlich der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) für Fürstenfeldbruck -Freitag/Samstag 17.-18.07.2020
Ort:	Stadtsaal, Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Datum:	17.07.2020, 12:30 –18.00 Uhr / 18.07.2020 9:00 – 12:30

Stadtratsmitglieder

Name	Funktion / Organisation	Freitag 17.07.2020	Samstag 18.07.2020
Oberbürgermeister Erich Raff	CSU		✓
2. Bürgermeister Christian Stangl	Bündnis 90/ Die Grünen		✓
3. Bürgermeisterin Dr. Birgitta Klemenz	CSU		✓
Adrian Best	Die LINKE		
Thomas Brückner	Bündnis 90/ Die Grünen		✓
Karl Danke	BBV		✓
Markus Droth	FW		
Karin Geißler	Bündnis 90/ Die Grünen		✓
Christian Götz	BBV		✓
Franz Höfelsauer	CSU		✓
Martin Kellerer	CSU		✓
Dieter Kreis	ÖDP		✓
Andreas Lohde	CSU		✓

Name	Funktion / Organisation	Freitag 17.07.2020	Samstag 18.07.2020
Gina Merkl	Bündnis 90/ Die Grünen		<u>entschuldigt.</u>
Mirko Pöttsch	SPD		✓
Judith Schacherl	Bündnis 90/ Die Grünen	_____	_____
Katrin Siegler	CSU		✓
Georg Stockinger	FW		_____
Irene Weinberg	BBV		_____
Dr. Alexa Zierl	ÖDP		✓
Franz Neuhierl	FW		✓

Verwaltung

Name	Funktion / Organisation	Freitag 17.07.2020	Samstag 18.07.2020
Herr Martin Kornacher	Stadtbauamt	<i>M. Kornacher</i>	✓
Herr Markus Reize	Stadtplanung	<i>M. Reize</i>	✓
Frau Nadja Krippgans-Noisser	Konversion Fliegerhorst	<i>N. Krippgans</i>	✓
Frau Dr. Montserrat Miramontes	Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement	<i>M. Miramontes</i>	✓
Frau Claudia Gessner	Radverkehrsbeauftragte	<i>C. Gessner</i>	✓
Herr Thomas Müller	Klimaschutzbeauftragte	<i>T. Müller</i>	✓
Frau Birgit Thron	Straßenverkehrsbehörde	<i>B. Thron</i>	✓

Theresa Schinrens. SG 41

Auftragnehmer

Name	Funktion / Organisation	Telefonnummer	Unterschrift
Herr Harald Spath	gevas humberg und partner	✓	
Herr Michael Kunz	gevas humberg und partner	✓	
Herr Prof. Dr. Gebhard Wulfhorst	ASV Wulfhorst	✓	
Frau Kerstin Knuth	Green City Experience GmbH	✓	
Frau Pia Bolkart	Green City Experience GmbH	✓	

29.09.2020
Stadtrat

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2201/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	16.09.2020	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlage 1:	Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck
Anlage 2:	Vorabauszug zur HFA-Sitzung am 15.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 grundsätzlich nicht zu entsprechen und mit Ausnahme der Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes keine weiteren COVID-19-Testungen an die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger auf Kosten der Stadt anzubieten. Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenfreien Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin **oder an die Teststationen** verwiesen werden.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck ist am 17.06.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler ist wie folgt formuliert:

„Die Stadt FFB organisiert ein Angebot für einen kontinuierlichen Covid-19-Test für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis ein Impfstoff / Medikament gefunden ist. Die Stadt übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger einspringt, hierfür die Kosten. Dieses Angebot soll in der ersten Stufe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt angeboten werden, die an Knotenpunkten tätig sind oder mit sehr vielen Menschen in Kontakt kommen (z.B. Erzieherinnen). Dieser Test kann in Sammelterminen erfolgen, das Angebot ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Die Stadt organisiert ein Angebot für einen Covid-19-Test für Personengruppen ausserhalb der Stadtverwaltung mit großem Kundenkontakt, wie beispielsweise für Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Dadurch soll Sicherheit für Gewerbetreibende, Kunden und Vereinsmitglieder erreicht werden.

Die Stadt informiert über Covid-19-Testmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie organisiert gegebenenfalls Sammeltermine für Tests.

Es wird eine Anlaufstelle im Rathaus geschaffen, bei der sich Ärzte im Ruhestand und geeignete Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) melden können, um bei dem Test mitzuhelfen, wenn sich nicht zeitnah solche Tests anderweitig etablieren lassen.

Begründung:

Der Umgang mit dem Corona-Virus wird unser Leben noch solange prägen, bis es ein Medikament oder einen Impfstoff geben wird.

Damit wir wieder ein Leben in weitestgehender persönlicher und demokratischer Freiheit bis dahin führen können, werden wir mehrere Maßnahmensäulen benötigen.

Eine dieser Säulen ist Hygiene. Eine weitere ist sicherlich ein immer dichter werdendes Netzwerk an Informationen über Infizierte und damit eine immer dichter werdende Abfolge von Tests. Damit lässt sich frühzeitig eine Neuinfektion isolieren, und es wird noch mehr Sicherheit für unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben geschaffen. Durch diese gezielte Organisation von Tests könnten die derzeit freien Testkapazitäten in den Laboren geplant genutzt werden.

Diese Sicherheit müssen wir sozusagen von unten aktiv mitgestalten und als Stadt Covid-19-Tests hierfür organisieren bzw. die Plattform hierfür sein. Die Hausärzte wären hoffnungslos überlastet, wenn jedermann einen Test durchführen lassen würde.

Wenn diese von Kommunen organisierten Tests Beispiel machen würden, dann könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesregierung den Mut aufbringt, die Ermächtigung für ein „Wiederaufheben von Maßnahmen auf Kreisebene / lokale Ebene“ zu erteilen. Aber dazu muß das Instrument der Tests flächendeckend eingesetzt werden. Die Stadt Fürstenfeldbruck könnte hier beispielgebend vorangehen.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass das Thema „Sicherheit durch Tests und Informationen“ ein Wirtschafts- und Standortfaktor geworden ist, von dem unser Leben getragen wird. Somit sollten wir als Stadt hier schnellstens tätig werden.

Mit diesem Antrag haben wir einen Vorschlag aus der Ärzteschaft aufgegriffen.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleibe ich ...“

Zu dem Sachantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Entsprechend der Teststrategie der Bayerischen Staatsregierung können sich seit dem 01.07.2020 alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns bei einer niedergelassenen Vertragsärztin bzw. einem niedergelassenen Vertragsarzt auch ohne Symptome testen lassen. Die Testungen sind jederzeit möglich. Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 16. Juni 2020 ist das Bayerische Testangebot an keine besonderen Bedingungen geknüpft und kann insbesondere ohne Obergrenze in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Testungen trägt vollständig der Freistaat Bayern. Die Abrechnung von labordiagnostischen Leistungen und der Abstrichnahme erfolgt zwischen den Ärztinnen bzw. Ärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).

Ein darüber hinausgehendes Testangebot durch die Stadt Fürstenfeldbruck an Bürgerinnen und Bürger erscheint demnach nicht erforderlich.

Der betriebsärztliche Dienst der Stadt Fürstenfeldbruck, Fa. ASAM praevent, ist nicht Mitglied der KVB. Aus diesem Grund können Testungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mit der KVB abgerechnet und damit auch die Kosten nicht durch den Freistaat Bayern erstattet werden. Im Fall eines Testangebots durch die Stadt Fürstenfeldbruck an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kooperation mit der Fa. ASAM praevent wären die Kosten vollständig aus dem städtischen Haushalt zu tragen (ca. 5.000,- € pro Tag).

Für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, den seit dem 01.07.2020 laufenden eingeschränkten Regelbetrieb mit Reihentestungen zu begleiten. Jede Einrichtung kann zwei Reihentestungen durchführen lassen, die erste im Zeitraum bis zum 31. August 2020, die zweite ab dem 01.09.2020 mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Diese Testmöglichkeit besteht für sämtliche Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen. Dazu gehören neben dem pädagogischen Personal alle weiteren Beschäftigten, die direkten Kontakt zu den betreuten Kindern haben (z.B. auch Praktikanten und hauswirtschaftliche Kräfte).

Die Testungen können sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in einer Vertragsarztpraxis vorgenommen werden. Für die Reihentestungen ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die Organisation der Testungen erfolgt durch die Träger beziehungsweise Leitungen der Einrichtungen vor Ort, das Gesundheitsamt wird informiert und eingebunden.

- Jeder Träger beziehungsweise die jeweilige Einrichtungsleitung nimmt Kontakt zu einer örtlichen Praxis auf und vereinbart mit einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt die Durchführung der Testungen.
- Die Einrichtung legt mit der von ihr ausgewählten Ärztin oder dem Arzt Termin und Ort der Reihentestung fest.
- Wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder der Organisationsstruktur sinnvoll ist, können sich auch mehrere Einrichtungen für die Durchführung der Testung zusammenschließen.
- Sobald der Termin feststeht, informiert der Träger der Einrichtung die Fach- und Ergänzungskräfte über die Möglichkeit, sich testen zu lassen. Die Teilnahme an der Testung ist freiwillig.
- Die Vertragsärztin beziehungsweise der Vertragsarzt führt die Reihentestung durch und übermittelt die Proben an ein von ihr oder ihm beauftragtes Labor.
- Die Abrechnung der Abstrichnahme und der labordiagnostischen Leistungen erfolgt zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).
- Liegt ein negatives Testergebnis vor, erfolgt die Ergebnismitteilung an die untersuchte Person durch die abstrichnehmende Ärztin oder den Arzt. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird zudem das Gesundheitsamt sowohl vom Labor als auch von der abstrichnehmenden Ärztin oder dem Arzt informiert.
- Die Einrichtung sollte das örtliche Gesundheitsamt möglichst mit vorgegebenem Formblatt über die geplante Reihentestung informieren.
- Die abstreichenden Ärztinnen und Ärzte informieren die Gesundheitsämter nach der Testdurchführung über die Zahl der tatsächlich durchgeführten Abstriche.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit der Durchführung der Reihentestung Frau Dr. Sandra Kainzinger vom HNO-Zentrum Fürstenfeldbruck beauftragt. Vorgesehen ist eine Reihentestung am 14.09.2020 mit dem Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres. Insgesamt meldeten sich mindestens 89 Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes, einschließlich Küchenpersonal und Hausmeistern, für die Reihentestung an. Die Reihentestung wurde wie folgt organisiert:

- Für das in den Schülerhorten tätige Personal:
14.09.2020, um 16:00 Uhr, in den Räumen des Schülerhortes Nord
- Für das in den Kindergärten tätige Personal:
14.09.2020, um 17:00 Uhr, in den Räumen des Kindergartens Frühlingstraße

Den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Fürstenfeldbruck stehen die eingangs erwähnten kostenfreien Testmöglichkeiten bei den jeweiligen Hausärztinnen bzw. Hausärzten zur Verfügung. Weitergehende Reihentestungen werden für diese Personen nicht empfohlen.

Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass ein COVID-19-Test immer nur eine Momentaufnahme darstellt und bei einem milden bzw. symptomfreien Verlauf auch

kein sicherer positiver Befund gewährleistet werden kann. Das Robert-Koch-Institut schreibt in diesem Zusammenhang auf seiner Website Folgendes: „Von einer ungezielten Testung von **asymptomatischen Personen** wird aufgrund der unklaren Aussagekraft eines negativen Ergebnisses (lediglich Momentaufnahme) in der Regel abgeraten.“

Zudem ist die im Sachantrag empfohlene Test-Initiative durch die Stadt Fürstenfeldbruck mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, welcher umfangreiche personelle Ressourcen binden würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bayerische Staatsregierung mit der seit dem 01.07.2020 beschlossenen Teststrategie ausreichend kostenfreie Testungsmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, somit auch für die städtischen Beschäftigten, gewährleistet. Eine über die Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes hinausgehende Initiative der Stadt Fürstenfeldbruck erscheint aktuell nicht geboten.

Die Verwaltung schlägt alternativ vor, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 grundsätzlich nicht zu entsprechen und mit Ausnahme der Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes keine weiteren COVID-19-Testungen an die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger auf Kosten der Stadt anzubieten. Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenlosen Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin verwiesen werden.

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	(1)
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
17. JUNI 2020						
OB	1	2	3	4	5	
G-Schritt OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		



Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/22335429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 16.06.2020

SA-Nr. 195

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich namens der FW-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Die Stadt FFB organisiert ein Angebot für einen kontinuierlichen Covid-19-Test für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis ein Impfstoff / Medikament gefunden ist. Die Stadt übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger einspringt, hierfür die Kosten. Dieses Angebot soll in der ersten Stufe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt angeboten werden, die an Knotenpunkten tätig sind oder mit sehr vielen Menschen in Kontakt kommen (z.B. Erzieherinnen). Dieser Test kann in Sammelterminen erfolgen, das Angebot ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Stadt organisiert ein Angebot für einen Covid-19-Test für Personengruppen ausserhalb der Stadtverwaltung mit großem Kundenkontakt, wie beispielsweise für Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Dadurch soll Sicherheit für Gewerbetreibende, Kunden und Vereinsmitglieder erreicht werden.

Die Stadt informiert über Covid-19-Testmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie organisiert gegebenenfalls Sammeltermine für Tests.

Es wird eine Anlaufstelle im Rathaus geschaffen, bei der sich Ärzte im Ruhestand und geeignete Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) melden können, um bei dem Test mitzuhelfen, wenn sich nicht zeitnah solche Tests anderweitig etablieren lassen.

Vorsitzender
Georg Stockinger
Fürstenfelder Weg 11
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung
VR-Bank Fürstenfeldbruck
IBAN: DE77 701633700000017124
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer
0117/108/40409
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
VR 40325

- Seite 2 -

Begründung:

Der Umgang mit dem Corona-Virus wird unser Leben noch solange prägen, bis es ein Medikament oder einen Impfstoff geben wird.

Damit wir wieder ein Leben in weitestgehender persönlicher und demokratischer Freiheit bis dahin führen können, werden wir mehrere Maßnahmensäulen benötigen.

Eine dieser Säulen ist Hygiene.

Eine weitere ist sicherlich ein immer dichter werdendes Netzwerk an Informationen über Infizierte und damit eine immer dichter werdende Abfolge von Tests. Damit lässt sich frühzeitig eine Neuinfektion isolieren, und es wird noch mehr Sicherheit für unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben geschaffen. Durch diese gezielte Organisation von Tests könnten die derzeit freien Testkapazitäten in den Laboren geplant genutzt werden.

Diese Sicherheit müssen wir sozusagen von unten aktiv mitgestalten und als Stadt Covid-19-Tests hierfür organisieren bzw. die Plattform hierfür sein. Die Hausärzte wären hoffnungslos überlastet, wenn jedermann einen Test durchführen lassen würde.

Wenn diese von Kommunen organisierten Tests Beispiel machen würden, dann könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesregierung den Mut aufbringt, die Ermächtigung für ein „Wiederaufheben von Maßnahmen auf Kreisebene / lokale Ebene“ zu erteilen. Aber dazu muß das Instrument der Tests flächendeckend eingesetzt werden. Die Stadt Fürstenfeldbruck könnte hier beispielgebend vorangehen.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass das Thema „Sicherheit durch Tests und Informationen“ ein Wirtschafts- und Standortfaktor geworden ist, von dem unser Leben getragen wird. Somit sollten wir als Stadt hier schnellstens tätig werden.

Mit diesem Antrag haben wir einen Vorschlag aus der Ärzteschaft aufgegriffen.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Markus Droth
FW-Fraktionsvorsitzender

**Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 15.09.2020**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Katrin Siegler; Herr Florian Weber; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg;

Vertreter/in:

Herr Christian Stangl; Frau Tina Jäger; Herr Franz Höfelsauer;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 4	Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger
-------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2201/2020 vom 31.08.2020 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage vor. Das Gremium beschließt folgende Änderung vorzunehmen:

„Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenfreien Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin **oder an die Teststationen** verwiesen werden.“

Und kommt zu folgendem

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 grundsätzlich nicht zu entsprechen und mit Ausnahme der Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes keine weiteren COVID-19-Testungen an die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger auf Kosten der Stadt anzubieten. Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenfreien Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin **oder an die Teststationen** verwiesen werden.

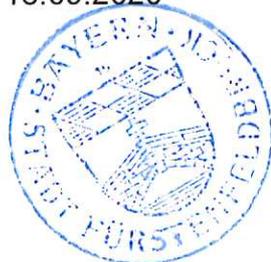
Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 16.09.2020

R. Klatt

Rebecca Klatt
Schriftführerin



gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

29.09.2020
Stadtrat

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2214/2020

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Aktion zur Belebung des Einzelhandels			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	07.08.2020	
Verfasser	Bornheim, Alik Habersetzer, Andreas Wildmann, Sabine	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2, Amt 3, Amt 3	
Sachgebiet	14 Stadtmarketing, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Umfrage Belebung Einzelhandel_Innenstadt 2. Umfrage Belebung Einzelhandel_Geschwister-Scholl-Platz 3. Belebung Einzelhandel_Umfrageergebnisse_Konzept zur Umsetzung 4. Grobkostenkalkulation Aktion Belebung Einzelhandel 5. Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung - PGV) 6. Landtagsbeschluss vom 07.07.2020 „Schausteller am Leben erhalten“
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Verordnung über Parkgebühren (Nr. 600) wird für den Zeitraum von 24. Oktober 2020 bis 28. November 2020 wie folgt geändert:
 - a) §1 Satz 1, Parkgebührenzone I von bislang 0,50 € auf 0,00 € für die jeweils festgelegte Höchstparkdauer
 - b) §5, Tagesstarif anstelle von bisher 0,50 € auf 0,00 € und Wochenendtarif von 3,00 € auf 0,00 € für die festgelegte Höchstparkdauer.

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Wollenberg, Prof.		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:**Ausgangslage**

Angeregt durch die Diskussion in der Sitzung des Stadtrats vom 26. Mai 2020 bezüglich der Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wurde seitens der Verwaltung eine Umfrage unter den EinzelhändlerInnen der Innenstadt und des Geschwister-Scholl-Platzes (Anlagen 1 und 2) initiiert. Von den insgesamt 146 angeschriebenen Betrieben beteiligten sich 32 (22 %).

Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen des Ladenschlussgesetzes und wurden deshalb nicht in die Umfrage involviert, obschon sie von den zu ergreifenden Maßnahmen selbstverständlich in gleichem Maße profitieren sollen.

Die Quintessenz aus den Ergebnissen der Umfrage: Die Mehrheit der Befragten hat kein Interesse am Nachholen der abgesagten verkaufsoffenen Sonntage, gleichwohl die Rückmeldungen erkennen lassen, dass Maßnahmen bzw. Aktionen gewünscht sind, die zum lokalen Einkauf und zum Verweilen in der Innenstadt bzw. am Geschwister-Scholl-Platz motivieren.

Konzept zur Umsetzung

Ausgehend von den Antworten und Anregungen der Umfrage-Teilnehmenden hat die Verwaltung mit der derzeit gebotenen Vorsicht ein Konzept erarbeitet (Anlage 3). Voraussetzung für dessen Umsetzung ist, dass die geplante Aktion zum angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar ist.

Elementare Bestandteile, um Aufmerksamkeit auf die Aktion und das lokale Angebot zu lenken, sind eine Marketing-Kampagne „Lass den Klick in Bruck“, das Schaffen einer temporären Fußgängerzone in der Hauptstraße, sowie das Angebot kostenfreier Parkplätze in der Innenstadt und der städtischen Tiefgarage am Geschwister-Scholl-Platz für den Zeitraum eines Monats – als Brückenschlag zu einer möglichen Abschluss-Aktion (z.B. Candlelight-Shopping) am ersten Adventswochenende.

Darüber hinaus werden dezentral in der Innenstadt und am Geschwister-Scholl-Platz Plätze bespielt, um die Bereiche zu beleben und eine der aktuellen Situation angemessene Frequenzsteigerung zu erreichen. Der Bus 840 verbindet beide Bereiche und soll am Aktionstag kostenlos zu benutzen sein, um auch den ÖPNV in den Fokus zu rücken.

Mit den genannten Maßnahmen schafft die Verwaltung den Rahmen für die Aktion, Handel, Gastronomie und Dienstleistung können und sollen weitere Ideen oder Aktionen, wie z.B. Modeschauen, „Blick hinter die Kulissen“ etc. (Anlage 3, Folie 8) einbringen und in Eigenregie umsetzen.

Kostenfreies Parken

Die Parksituation in Fürstenfeldbruck war und ist unabhängig von der aktuellen Umfrage beispielsweise bei den „Runden Tischen – Innenstadt“ und im „Initiativkreis Stadtmarketing“ ein vorherrschendes Thema.

Hierbei wurde auch immer wieder der Wunsch nach kostenfreien Parkmöglichkeiten geäußert. Nicht zuletzt deshalb schlagen die Verfasser vor, in diesen für die Gewerbetreibenden herausfordernden Zeiten, die für viele hohe Umsatzeinbußen mit sich bringen, auf das Erheben der Parkgebühren in der Innenstadt und der städtischen Tiefgarage am Geschwister-Scholl-Platz – nicht jedoch der Park-and-Ride-Parkplätze – einen Monat lang zu verzichten. Fahrzeuge sollen innerhalb der jeweiligen Höchstparkdauer und unter Verwendung einer Parkscheibe kostenfrei parken können. Eine

Kontrolle durch die Verkehrsüberwachung wird als erforderlich erachtet, um dem „Dauerparken“ entgegenzuwirken.

Die geschätzten Gesamtkosten für die beschriebenen Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde (SG34) zum kostenfreien Parken

Es besteht bereits Gebührenfreiheit

1. Parken am Fahrbahnrand mit Parkscheibe:

- a) In der Innenstadt gestaffelt von
 - 30 Minuten Höchstparkdauer in der Hauptstraße über
 - 1 Stunde in den nahe gelegenen Straßen wie Pucher-, Augsburger-, Dachauer-, Pruggmayr-, Aumiller-, Bullach-, Kirchstraße etc. bis
 - 2 Stunden in den etwas weiter entfernten Straßen wie J.-Groß-, Frühlings-, Fürstenfelder-, J.-Spital-, Kirch-, Dachauer Straße etc.
- b) Rund um die Fußgängerzone G.-Scholl-Platz gestaffelt von
 - 30 Minuten vor dem Kino bis
 - 2 Stunden rund um den G.-Scholl-Platz / K.-Huber-Ring

2. auf dem Volksfestplatz (5 Gehminuten zur Innenstadt)

Parkgebührenpflicht besteht

1. auf allen Parkplätzen entsprechend der Gebührenzonen-Einteilung in § 2 der Parkgebührenverordnung (PGV).

Die Parkgebührenzone I umfasst die Parkplätze mit 0,50 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei:

- Viehmarktplatz Höchstparkdauer (HPD) 3 Std.
- Pucher Straße (vor ehem. Sport-Becke) HPD 2 Std.
- Schöngesinger Straße (vor Fuchsweber) HPD 2 Std.
- Leonhardsplatz HPD 2 Std.
- Kirchstraße/Ecke Schulweg HPD 3 Std.

2. in der Tiefgarage 1. UG entsprechend § 5 PGV. Betroffen sind somit der

- Tagstarif täglich 8-20 Uhr HPD 3 Std. mit 0,50 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei
- Nachtstarif täglich 20-8 Uhr mit 2,00 € Gebühr
- Wochenendtarif Parkdauer: Sa. 20 Uhr bis Mo. 8 Uhr mit 3,00 € Gebühr

Bewertung:

- Die Bürger / Besucher von Fürstenfeldbruck genießen das Freiparkticket (1. Stunde gebührenfrei, sog. „Semmelaste“). In keiner anderen Stadt in Deutschland beträgt die Dauer der „Semmelaste“ 1 Stunde! Alle anderen Kommunen, die dies anbieten halten eine Zeitspanne von 20-30 Minuten für ausreichend. Somit hat Fürstenfeldbruck mit dieser großzügigen Regelung bereits ein Alleinstellungsmerkmal. Es sind noch nie Beschwerden bei der Verwaltung über die Höhe der Parkgebühren eingegangen – auch nicht zu Corona-Zeiten.
- Ein Aussetzen der Gebührenpflicht ist mit erheblichem Aufwand verbunden:
 - Abdecken von 8 Parkscheinautomaten
 - Kostenintensive (ca. 1.500 €) Änderung der Beschilderungen in 6 großen Parkbereichen, da die Höchstparkdauer beibehalten werden soll und dies nur mit einer Parkscheibe nachgewiesen werden kann.
- Die Höchstparkdauer aufzuheben, würde zwar keinen hohen Beschilderungsaufwand erfordern, wäre aber der Maßnahme nicht dienlich, da dann erfahrungsgemäß* Dauerparker (Arbeitnehmer) die Parkplätze blockieren und Kunden diese nicht nutzen könnten.

* jetzt schon parken Arbeitnehmer, die

 - im Zentrum arbeiten in der Nähe ihrer Arbeitsstätte, gerne auch im Rathaus-Innenhof
 - im Bereich Center Buchenau arbeiten, in der Tiefgarage Buchenau

drehen die Parkscheibe weiter, um so ihre Parkzeiten zu verlängern. Die Kommunale Verkehrsüberwachung ahndet dies restriktiv.
- **Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist eine hohe Fluktuation, um möglichst vielen Kunden das Aufsuchen der Geschäfte zu ermöglichen. Im gesamten Stadtgebiet von FFB erfolgt dies bereits jetzt schon für die Dauer von mindestens 1 Stunde kostenlos (ausgenommen Hauptstraße bewusst nur 30 Minuten).**
- Es entstehen der Stadt Fürstenfeldbruck hierdurch Einnahmeverluste in Höhe von ca. 10.000 €.
- Folgende Probleme sind zu erwarten:
 - Verkehrsteilnehmer legen keine Parkscheibe aus oder halten die Höchstparkdauer nicht ein und beschweren sich dann, dass sie lieber die Parkgebühr entrichtet hätten, anstatt nun eine Verwarnung über 10 € durch die KVÜ zu bekommen.
 - Bei der Rück-Umstellung: Verkehrsteilnehmer lösen kein Ticket und beschweren sich, dass keiner mehr durchblickt, weil ständig etwas anderes gilt

und sie nun auch noch eine Verwarnung bekommen haben.

- Die Nutzer in der Parkzone II mit 0,25 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei
 - Parkplatz Dachauer Straße HPD 3 Std.
 - Parkplatz Auf der Lände HPD 3 Std.
 - Parkplatz Am Engelsberg (hinter Klosterareal) HPD 3 Std.

fühlen sich benachteiligt, da sich der Sinn eines „nur teilweisen“ Erlasses nicht erschließt.

- Es besteht die Gefahr, dass derzeitige Ganztags-Parker vom Volksfestplatz dann auf diese noch näher gelegenen Parkmöglichkeiten ausweichen, die Parkscheibe nachdrehen und wiederum den Kunden die Parkplätze wegnehmen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde stehen hier Aufwand und Nutzen nicht im Verhältnis. Aus unserer Sicht ist nicht zu erwarten, dass der Erlass unserer geringen Parkgebühren (+ Freiparkticket), die auch zur Erhöhung der Fluktuation beitragen, dafür sorgt, dass mehr Kunden nach FFB kommen und die Geschäfte aufsuchen.

Unseres Wissens nach hat auch der Gewerbeverband nie die Parkgebühren bemängelt, sondern die (aus dessen Sicht) zu geringe Anzahl der zentrumsnahen Kurzparkplätze.

Auch raten wir davon ab die PGV insgesamt (einschließlich Park and Ride) außer Kraft zu setzen, da dann diese Plätze auch von Arbeitnehmern und Schülern als Dauerparkplätze genutzt werden und das ganze System nicht mehr funktioniert.

Der Oberbürgermeister

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

17.06.2020

Belegung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen uns Gedanken, wie wir in diesen herausfordernden Zeiten als Stadt gemeinsam mit Ihnen zur Belegung des Einzelhandels beitragen können.

In Politik und Verwaltung wird in diesem Zusammenhang unter anderem die Idee diskutiert, die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage (zu Frühjahrs-Marktsonntag, Autoschau und Modenacht, Altstadtfest) nachzuholen oder stattdessen werktags eine lange Einkaufsnacht zu planen, jeweils in Verbindung mit etablierten bzw. auch neuen Aktionen oder Veranstaltungen – vorausgesetzt natürlich, es ist zum dann angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar.

Der Marktsonntag im Herbst ist weiterhin in Planung und über das Nachholen von Autoschau und Modenacht wird nachgedacht, auch wenn die Durchführbarkeit der Veranstaltungen angesichts der geltenden Vorschriften aktuell ungewiss ist.

Uns ist wichtig, nicht am Bedarf des Einzelhandels vorbei zu planen, deshalb fragen wir Sie und bitten um Ihre Beteiligung an umseitiger Umfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Raff
Oberbürgermeister

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet?

Ja Nein, weil

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, damit wir Sie über den weiteren Fortgang informieren können:

Vor- und Nachname:

E-Mail:

Sie können Ihre Antwort per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de oder per Fax an 08141 282-1010 senden. Persönlich erreichen Sie Frau Bornheim aus dem Bereich Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer: 08141 281-1010.

Vielen Dank!

Der Oberbürgermeister

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

17.06.2020

Belegung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen uns Gedanken, wie wir in diesen herausfordernden Zeiten als Stadt gemeinsam mit Ihnen zur Belegung des Einzelhandels beitragen können.

In Politik und Verwaltung wird in diesem Zusammenhang unter anderem die Idee diskutiert, die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage (zu Frühjahrs-Marktsonntag, Autoschau und Modenacht, Altstadtfest) nachzuholen oder stattdessen werktags eine lange Einkaufsnacht zu planen, jeweils in Verbindung mit etablierten bzw. auch neuen Aktionen oder Veranstaltungen – vorausgesetzt natürlich, es ist zum dann angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Öffnung der Läden am Geschwister-Scholl-Platz an verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich nicht zu. Womöglich ließe sich aufgrund der besonderen Situation und der krisenbedingten Auswirkungen auf den stationären Handel aber bei der Regierung von Oberbayern eine Ausnahmegenehmigung erwirken.

Wir würden uns dafür einsetzen, wenn mehrheitlich Interesse an einer Ladenöffnung bestünde. Uns ist wichtig, nicht am Bedarf des Einzelhandels vorbei zu planen, deshalb fragen wir Sie und bitten um Ihre Beteiligung an umseitiger Umfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Raff
Oberbürgermeister

Belegung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, damit wir Sie über den weiteren Fortgang informieren können:

Vor- und Nachname:

E-Mail:

Sie können Ihre Antwort per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de oder per Fax an 08141 282-1010 senden. Persönlich erreichen Sie Frau Bornheim aus dem Bereich Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer: 08141 281-1010.

Vielen Dank!

Belebung Einzelhandel

Zusammenfassung Umfrageergebnisse und Konzept zur Umsetzung

Stadtrat
29.09.2020

Beteiligung



Belegung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet?

Ja Nein, weil

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

Ja Nein Nur wenn:

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

Umfrage-Teilnehmer:

32 von 146 Einzelhändlern (22 %)

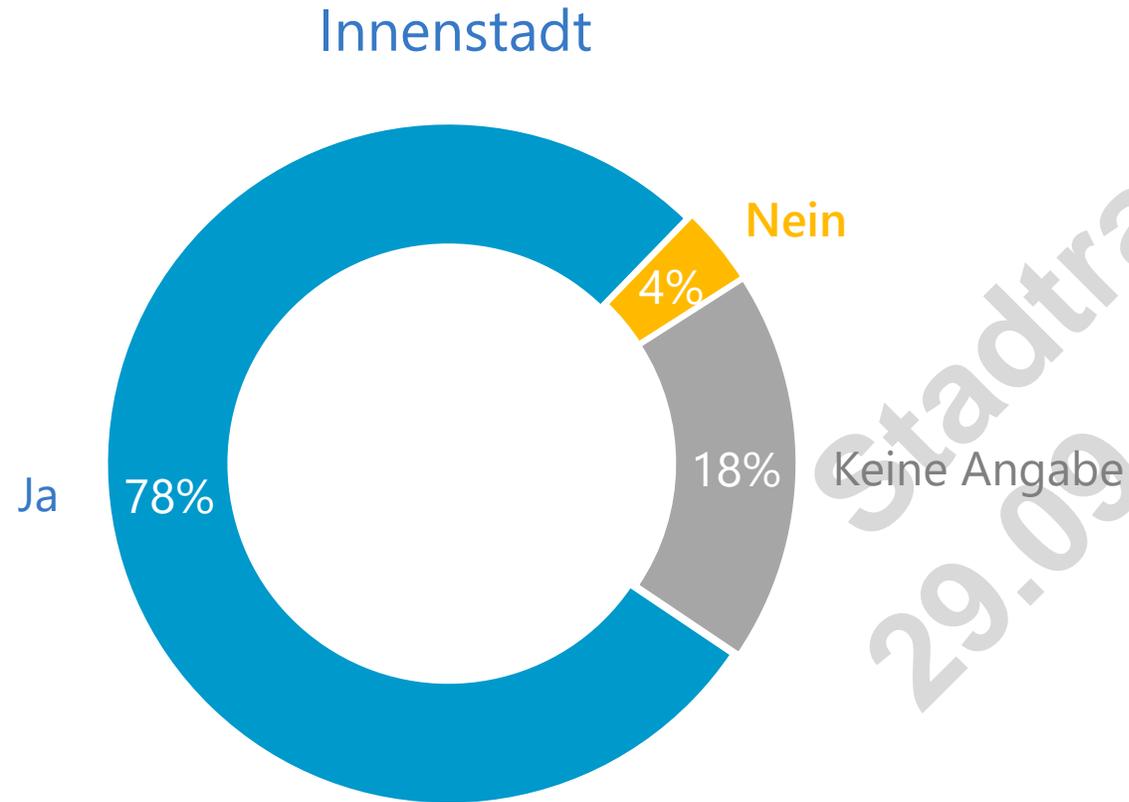
Davon

27 von 117 (23 %) aus der Innenstadt:

5 von 29 (17 %) vom Geschwister-Scholl-Platz

Stadtrat
29.09.2020

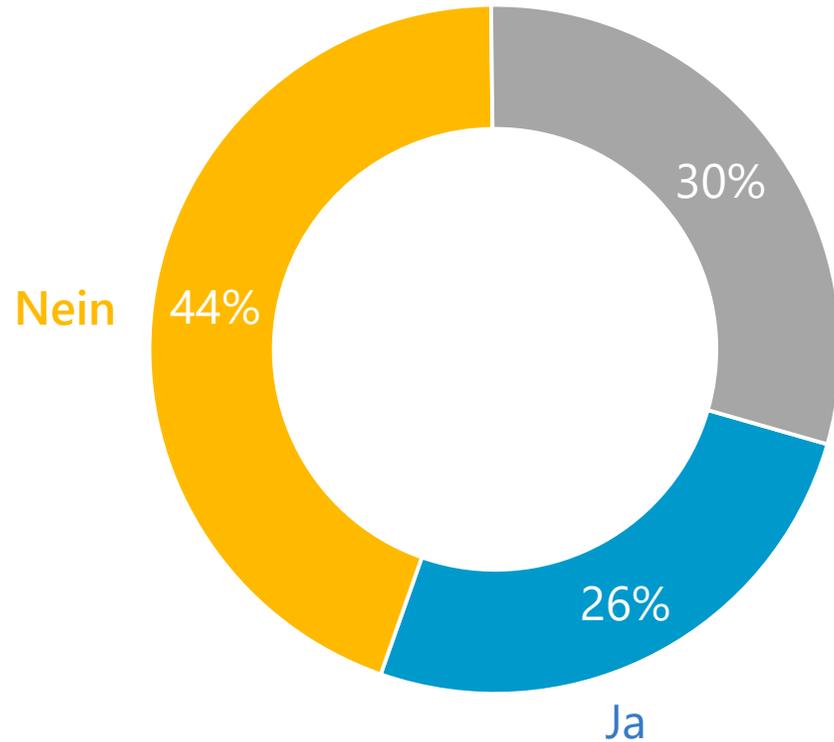
Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet?



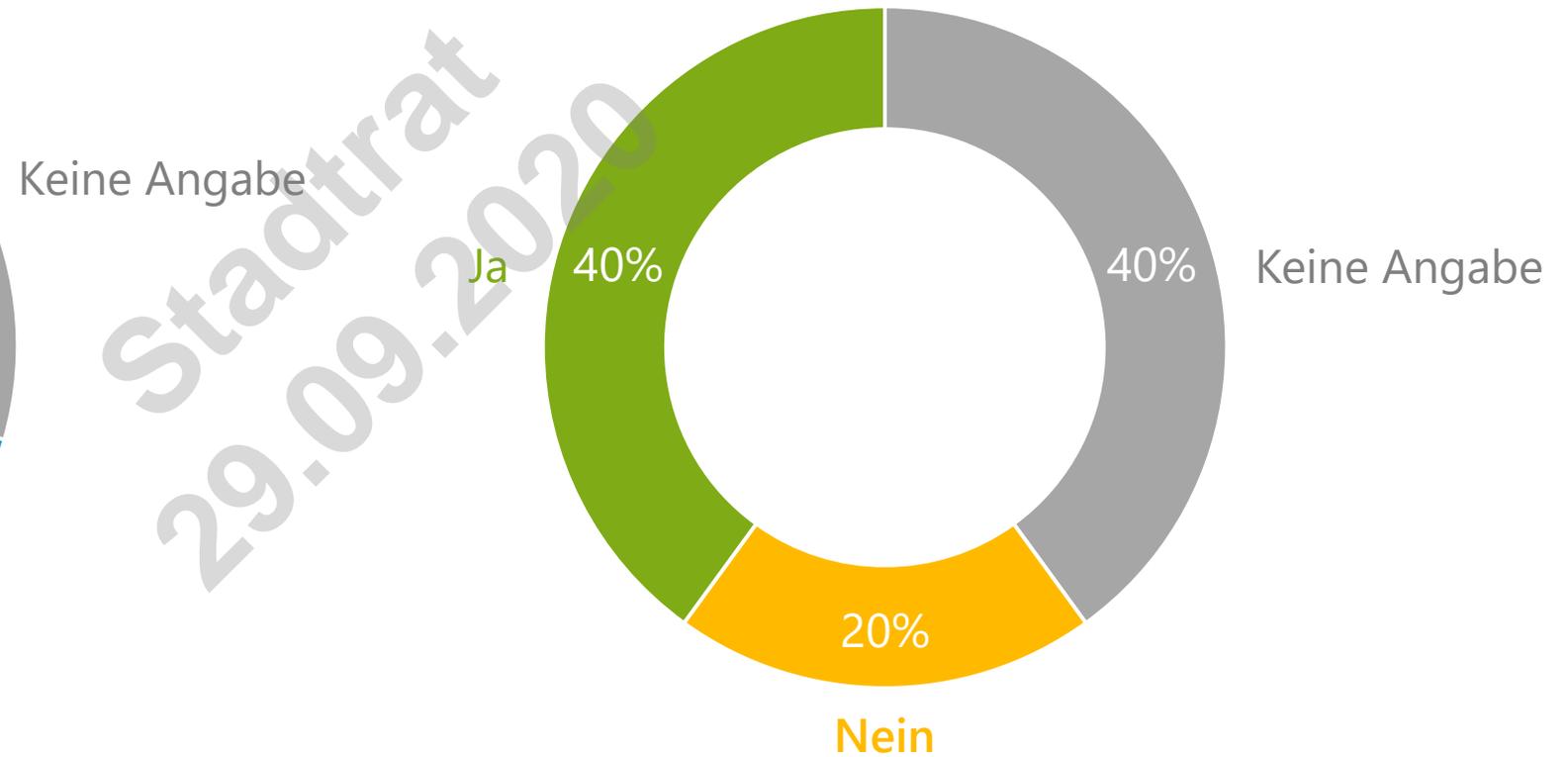
Stadtrat
29.09.2020

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

Innenstadt

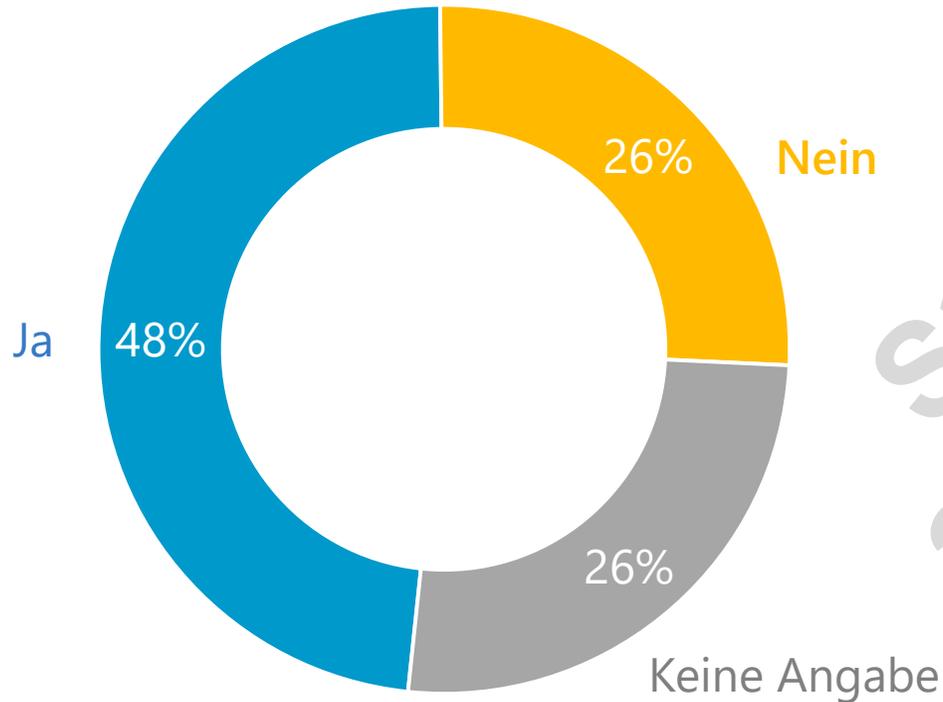


Geschwister-Scholl-Platz

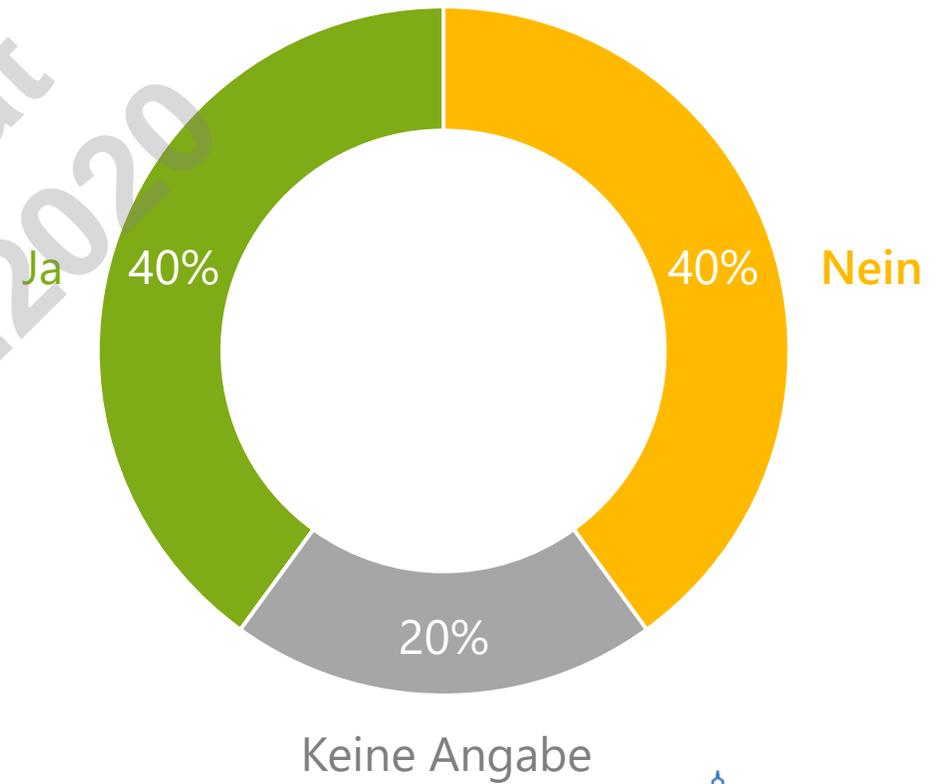


Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

Innenstadt



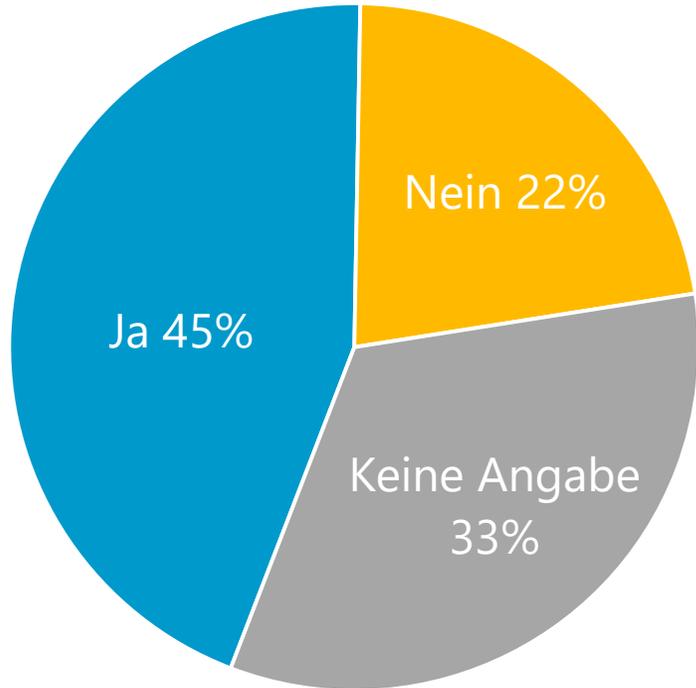
Geschwister-Scholl-Platz



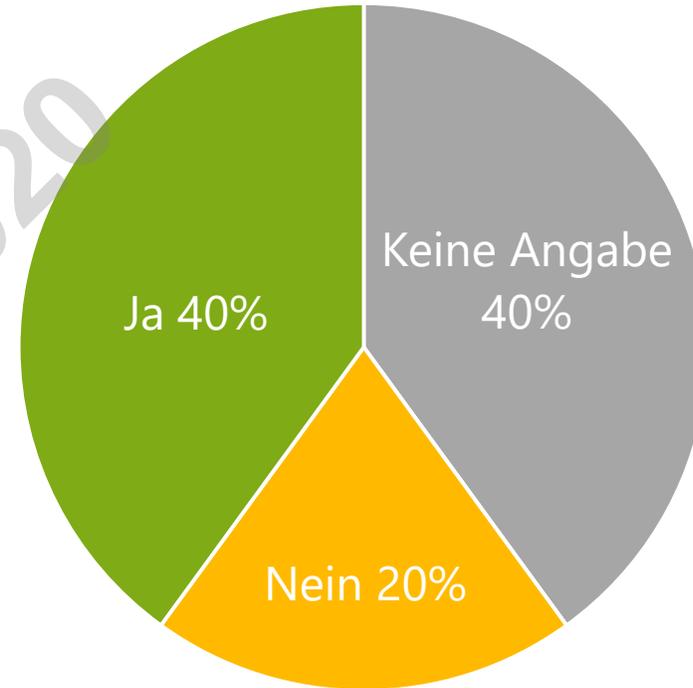
Stadtrat
29.09.2020

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

Innenstadt



Geschwister-Scholl-Platz



Stadtrat
29.09.2020

Auszug der Ideen bzw. Anregungen vonseiten des Einzelhandels – aufgegriffen in Konzept –

- » Aktion, die statt zu Online-Einkäufen zum lokalen Einkauf motiviert
- » „Einkaufstage“: 2-Tages-Event an Wochenende Freitag/Samstag mit geänderten Öffnungszeiten (Verteilen der Menschen)
- » Werbung für regionales Einkaufen;
Einkaufen in Bruck, wie in München: Bummel durch Fußgängerzone, in der man alle Geschäfte sieht
- » Ferienrallye durch die Innenstadt mit Preisen von Geschäften
- » Fahnenmasten aufstellen und dazwischen Blumengirlanden hängen
- » Anzeigenwerbung online/offline ("Willkommenskultur"/problemlose Anfahrt); Infrastruktur bestmöglich darauf ausrichten, dass Kunden aus dem Umland sich in FFB willkommen fühlen, da verstärkte Anfahrt mit dem Auto wg. COVID: Parkplatzangebot etc.;
Noch mehr Anzeigen online (Google/Facebook) evtl. auch über „Wir in Bruck“
- » Kostenloses Parken in der Innenstadt

Auszug der Ideen bzw. Anregungen vonseiten des Einzelhandels – ggf. eigenständig umsetzbar –

- » Aktionen in Geschäften
- » Shopping-Event vor dem 1. Advent in Verbindung mit Weihnachtsmarkt; Candlelight-Shopping
- » Rabattaktion des Ladens
- » Tag/Nacht der offenen Backstube, „Blick hinter die Kulissen“
- » Verkaufsoffener Sonntag/ langer Samstag, z.B. Motto nach Partnerstädten "Italienischer/Französischer Sonntag/Samstag", Geschäfte könnten Ware aus dem Motto-Land in den Vordergrund stellen, passendes kulinarisches Angebot
- » Hütten von ansässigen Wirten, Cocktailverkauf
- » Beteiligung mit Modeschauen und hauseigenen Aktionen

Konzept zur Umsetzung im Rahmen eines Aktionstags – Innenstadt –

Termin: Samstag, 24. Oktober oder Samstag, 17. Oktober

- Hauptstraße wird zur „Fußgängerzone“
- Fahrgeschäft für Kinder in der Mitte der Fußgängerzone und Fieranten mit Mandeln, Zuckerwatte, Crepes o.ä.
- „Kultur-Kuppel“ am Niederbronner Platz: audiovisuelle Installation über das Kulturschaffen in Oberbayern
- Bespielung des Volkfestplatzes beispielsweise mit Fahrgeschäft/en
- Kostenfreies Parken in der Innenstadt (ein Monat ab Aktionstag bis zum ersten Christkindlmarkt-Wochenende)
- Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats in der Sitzung am 29. September –
- „Kurzparken“ am Anfang/Ende der Hauptstraße
- Kostenfreier ÖPNV: Shuttle Innenstadt ↔ Geschwister-Scholl-Platz
- Kampagne für den Einkauf vor Ort, angelehnt an „Lass den Klick in deiner Stadt“ (Plakate, Einkaufsstüten, Parkscheiben)
- Crossmedia-Bewerbung des/der Einkaufstage/s (RathausReport, Webseite, Facebook, Print-Anzeigen, Radio-Werbung)
- Ggf. besondere Dekoration (Wimpelketten, Girlanden o.ä.)
- Ggf. Familien-Rallye (Gewerbeverband)

Konzept zur Umsetzung im Rahmen eines Aktionstags – **Geschwister-Scholl-Platz** –

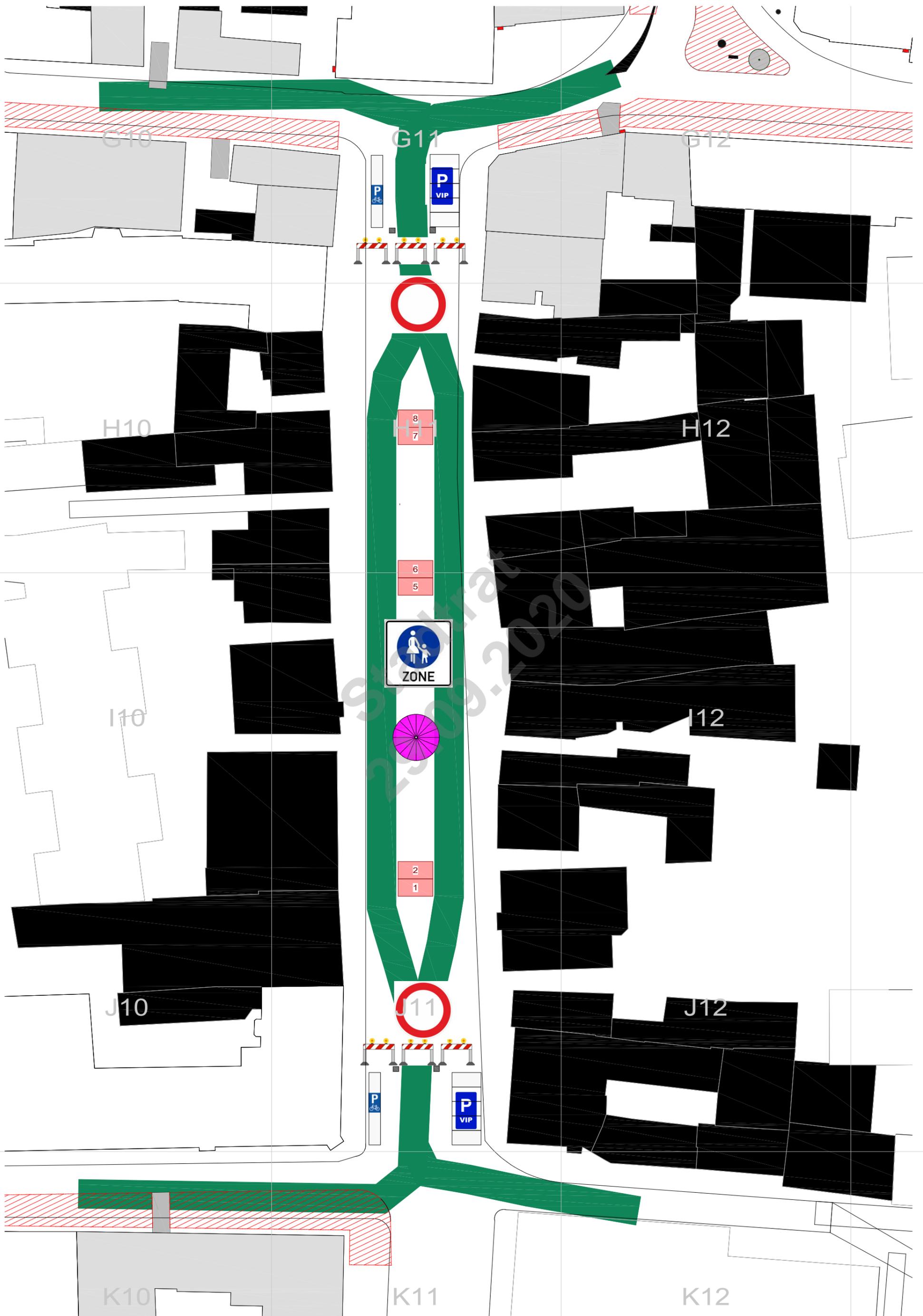
Termin: Samstag, 24. Oktober oder Samstag, 17. Oktober

- Fahrgeschäft (z.B. Kettenkarussell) für Kinder in der Mitte des Platzes und Fieranten mit Mandeln, Zuckerwatte, Crepes o.ä.
- Kostenfreies Parken in der städtischen Tiefgarage (exklusive Park + Ride)
- *Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats in der Sitzung am 29. September* –
- Kostenfreier ÖPNV: Shuttle Geschwister-Scholl-Platz ↔ Innenstadt
- Kampagne für den Einkauf vor Ort, angelehnt an „Lass den Klick in deiner Stadt“ (Plakate, Einkaufstüten, Parkscheiben)
- Bewerbung des/der Einkaufstage/s Crossmedia (RathausReport, Webseite, Facebook, Print-Anzeigen, Radio-Werbung)
- Ggf. besondere Dekoration (Wimpelketten, Girlanden o.ä.)
- Ggf. Familien-Rallye (Gewerbeverband)



Die Stadt schafft mit o.g. Maßnahmen den „Rahmen“ – Handel, Gastronomie, Dienstleistung können und sollen weitere Ideen oder Aktionen umsetzen und damit zur Attraktivität des Aktionstages beitragen (Beispiele auf Folie 8)





Grobkostenkalkulation

Aktion: Belebung Einzelhandel

Ort: Innenstadt & Geschwister-Scholl-Platz

Datum: 24.10.2020

Maßnahme	Leistung	Preis
Fußgängerzone Innenstadt	Zuschuss Fahrgeschäft	500,00 €
	Stromanschlüsse und Strom	100,00 €
	ggf. Dekoration (Wimpel-/Lichterketten, Girlanden o.ä.)	1.000,00 €
	Bauhof: Absperrungen, Aufbauten, Markierungen etc.	2.000,00 €
	Stadtwerke (optional): Anbringen Lichterkette	11.500,00 €
	Sicherheitsdienst	1.000,00 €
	Zwischensumme Fußgängerzone	16.100,00 €
Kulturkuppel	Kosten für Bauhof	3.000,00 €
	Bauhof	300,00 €
	Sicherheitsdienst	1.500,00 €
	Zwischensumme Kulturkuppel	4.800,00 €
Bespielung Geschwister-Scholl-Platz	Zuschuss Fahrgeschäft	250,00 €
	Stromanschlüsse und Strom	300,00 €
	Bauhof	200,00 €
	Sicherheitsdienst	500,00 €
	Zwischensumme Bespielung Geschwister-Scholl-Platz	1.250,00 €
Kampagne zum lokalen Einkauf	Plakate	100,00 €
	Aufkleber	100,00 €
	Banner	0,00 €
	Tüten 1.000 Stück	1.500,00 €
	Parkscheiben als Give-Aways	800,00 €
	Grafik-Kosten	1.000,00 €
	Zwischensumme Kampagne zum lokalen Einkauf	3.500,00 €
Crossmedia-Bewerbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Anzeigenschaltung (Amperkurier, Kreisbote etc.)	4.000,00 €
	Social Media	500,00 €
	Schaltung Radio-Spots	3.000,00 €
	Zwischensumme Crossmedia-Bewerbung	7.500,00 €
ÖPNV-Abgebot (Bus 840)	ÖPNV-Angebot (Bus 840) am 24.10.20	920,00 €
	Zwischensumme Kostenfreies Parken & ÖPNV-Angebot	920,00 €
Gesamtsumme		34.070,00 €

entgehende Einnahmen		
Kostenfreies Parken	Parken Innenstadt	8.500,00 €
	Parken Geschwister-Scholl-Platz	1.500,00 €
	Hinweisschilder Parkscheinautomaten und Bushaltestellen	150,00 €
	Zwischensumme Kostenfreies Parken & ÖPNV-Angebot	10.150,00 €

Stadtrat
29.09.2020

Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung -PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) zuletzt geändert v. 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) v. 16.06.2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch V. v. 08.03.2016 (GVBl. S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Parkgebühren für die Benutzung von mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen betragen in der

Parkgebührenzone I	0,50 €
Parkgebührenzone II	0,25 €
je angefangene halbe Stunde	

Die erste Stunde Parken erfolgt gebührenfrei.

- (2) Zu Zeiten, an denen der Großparkplatz "Volksfestplatz" nicht als solcher zur Verfügung steht, betragen die Parkgebühren für die Benutzung mit Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen alternativ zu Abs. 1 in der Parkgebührenzone II 1,00 € pro Tag.

§ 2

- (1) Die **Parkgebührenzone I** umfaßt den Bereich zwischen der Hauptstraße, Viehmarktplatz, Pucher Straße und Schöngesinger Straße bis Viehmarktstraße, Leonhardsplatz, Parkplatz Kirchstr. Ecke Schulweg

Die **Parkgebührenzone II** umfaßt das restliche Stadtgebiet, ausgenommen der in § 3 aufgeführten Parkplätze / Parkanlagen.

- (2) Der beigegefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Die Parkgebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen am Pucher Meer betragen täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

1. Stunde:	gebührenfrei	
Tagespauschale:	1. Mai – 30. September	2,00 €
	1. Oktober – 30. April	1,00 €

- (2) Die Parkgebühren für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze (Wohnmobiltaste am Parkscheinautomaten) betragen 5,00 € pro Tag (24h).

§ 4

Die Parkgebühren für die Benutzung des Parkdecks an der Oskar-von-Miller-Straße – Park and Ride – Anlage betragen:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 5

Die Parkgebühren in der städtischen Tiefgarage Buchenau betragen:

1. UG

Freiparkticket

1 Stunde Parken erfolgt gebührenfrei

Tagestarif

Mo.-So. 08:00 Uhr – 20:00 Uhr.

1. Stunde	gebührenfrei
jede weitere angefangene 30 Minuten	0,50 €
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.	

Nachttarif

Mo.-So. 20:00 Uhr – 08:00 Uhr	2,00 €
-------------------------------	--------

Wochenendtarif

Sa. 20:00 Uhr – Mo. 08:00 Uhr	3,00 €
-------------------------------	--------

Park and Ride – Bereich

Tagesticket (24h)	2,00 €
Monatsticket (30 Tage)	10,00 €

2. UG – Park and Ride – Anlage:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.04.2017.

Fürstenfeldbruck, den 27.09.2017

Erich Raff
Oberbürgermeister

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 24. August 2020
R X/st

Rundschreiben 63/2020

Landtagsbeschluss: Schausteller am Leben erhalten; Nutzung kommunaler Flächen ermöglichen

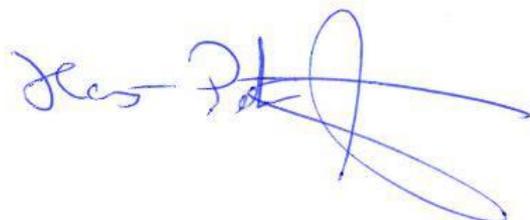
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das gemeinsame [Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 24.08.2020](#).

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Stefan Graf, Tel.: 089 360009 - 23, E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de,
Frau Cornelia Hesse, Tel.: 089 360009 - 22, E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de und
Herr Matthias Simon, Tel.: 089 360009 - 14, E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1762/2019

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr.125 von Die Partei & FREI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Grundsatzbeschluss zu Änderungen der städtischen Beiratssatzungen und der Geschäftsordnung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241 Recht der Städte	Erstelldatum	04.04.2019	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 3 Amt 4 Amt 5	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sachantrag 125 Die Partei/FREI und Bündnis 90/Die Grünen: „Umstellung der Beiratssatzungen auf eine möglichst geschlechtsneutrale Sprache“ 2. Stellungnahme LRA Neuerlass Umweltbeiratssatzung 3. Sportbeirat, Satzung geschlechterneutral, Präambel, männl./ weibl. Funktionsbezeichnungen 4. Sportbeirat, Satzung, geschlechterneutral 5. Pressemitteilung Rat für deutsche Rechtschreibung 6. alternative Präambeln, Übersicht alle Geschlechter 7. Auszug Internetseite „geschickt gendern“ 8. Artikel Tagblatt v. 16.11.2018
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die vorhandenen sechs Satzungen für die Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck zu überarbeiten. Dabei sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Die Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr wird ab 01.01.2021 von bislang 100 € auf 150 € erhöht.

- b) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds wird ab 01.01.2021 von bislang 50 € auf 100 € jährlich erhöht.
- c) Das teilweise in den Beiratssatzungen formulierte Antragsrecht ist umzuformulieren in:
Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- d) Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung kommt für die Beiratssatzungen die durchgängige männliche und weibliche Form zur Anwendung. Dies wird in der Präambel wie in der Anlage 2 als Grundsatz festgelegt (nachfolgend „Variante A“ genannt).
- e) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Alternativer Beschlussvorschlag (aus 2018):

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt die bestehenden Beiratssatzungen und die Geschäftsordnung des Stadtrats bei nächster Gelegenheit auf eine möglichst geschlechtsneutrale Sprache um. Für den neu geschaffenen Umweltbeirat wird die Satzung in geschlechtsneutraler Sprache verfasst. Nachdem geschlechtsneutrale Formulierungen oft mit dem Hinweis auf eine schlechtere „Lesbarkeit“ abgelehnt werden (Stichwort Barrierefreiheit /Vorlesefunktion) und um die Bearbeitung des Antrags zu vereinfachen, sind dem Antrag beispielhafte Umformulierungen der Seniorenbeiratssatzung und des Satzungsentwurfs für den Umweltbeirat (Stand Vorlage UVT) beigelegt. Die geänderten Stellen sind zum leichteren Auffinden farbig hervorgehoben. Eine beispielhafte Umformulierung der Stadtrats-Geschäftsordnung und der restlichen Beiratssatzungen reichen wir noch nach.

Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Kellerer / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Heimerl / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Höfelsauer / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat	Behindertenbeirat	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat	Seniorenbeirat	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat	Sportbeirat	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat	Stadtjugendrat	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Klimarelevanz		keine	
Umweltauswirkungen		keine	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein	3.900 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			2.100 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			6.000 €
Folgekosten	Jährlich		€

Sachvortrag:

Die Antragsteller Die Partei & FREI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit Sachantrag 125 die Überarbeitung aller städtischen Beiratssatzungen sowie der Geschäftsordnung unter folgenden Aspekten beantragt:

Begründung der Antragsteller:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

beim Entwurf der Satzung für den neu zu gründenden Umweltbeirat fiel auf, dass die Satzungen unserer bisherigen Beiräte und die Geschäftsordnung unseres Stadtrats rein in der männlichen Form verfasst sind. Leserinnen der Beiratssatzungen erfahren erst im vorletzten Paragraphen „Funktionsbezeichnungen“, dass sie sich mit den männlichen Bezeichnungen ebenfalls angesprochen fühlen sollen. Die Stadtrats-Geschäftsordnung enthält nicht einmal diesen Paragraphen.

Andere Städte und Gemeinden im Landkreis - auch die zweite Große Kreisstadt Germering und der Landkreis selbst - sind da zeitgemäßer und verwenden männliche plus weibliche Formen in ihren Beiratssatzungen und Geschäftsordnungen. Für Stellenausschreibungen und Ähnliches ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern seit längerem vorgeschrieben und wird von der Stadt Fürstfeldbruck ja auch umgesetzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „Dritten Geschlecht“ im November letzten Jahres könnte es sein, dass zukünftig sogar eine geschlechtsneutrale Sprache zur Zielvorgabe wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen.

Folgende Entscheidungen des Stadtrates sind in diesem Rahmen zu treffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlägt vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wird ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist (Anlage 1). Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.

- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hat diesem Sachvortrag beispielhaft die Satzung des Sportbeirats in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich (Anlage 2); in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung (Anlage 3). Für die Überarbeitung wurden unter anderem das Merkblatt M19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ des Bundesverwaltungsamt — Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) und die Website geschicktgendern.de herangezogen.

Hierbei ist anzumerken, dass der Rat für deutsche Rechtschreibung die Einheitlichkeit und damit Verständlichkeit der Rechtschreibung im deutschsprachigen Raum so weit wie möglich sichert; dies angesichts der Verbindlichkeit des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung für Schulen sowie Verwaltung und Rechtspflege (beispielsweise *Stadtoberhaupt* anstelle *Oberbürgermeister/in*).

In seiner Pressemitteilung vom 16. November 2018 wird skizziert, dass die Entwicklung einer umfänglichen geschlechtergerechten Schreibung „noch am Anfang steht.“ Und weiter: „Sie soll nicht durch vorzeitige Empfehlungen und Festlegungen des Rats für deutsche Rechtschreibung beeinflusst werden.“ (Anlage 4).

Aus vorstehenden Gründen empfiehlt die Verwaltung abweichend vom Beschlussvorschlag der Antragsteller, die 6 Beiratssatzungen und die Geschäftsordnung mit einer Präambel zu versehen und der jeweils durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich (nachfolgend „Variante A“ genannt).

Aktuell ist dies bei der Geschäftsordnung 2020 – 2026 bereits umgesetzt.

Stadtrat
29.09.2020

**Die PARTEI
& FREI**



Fürstenfeldbruck, 7. April 2018

Dr.-Ing. Alexa Zierl
Referentin für Umwelt, Klimaschutz und Energie
Oskar-von-Miller-Str. 14
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
09. APR. 2018					
OB	1	2	3	4	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt sofort	
Termin bis/am:					

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

beim Entwurf der Satzung für den neu zu gründenden Umweltbeirat fiel auf, dass die Satzungen unserer bisherigen Beiräte und die Geschäftsordnung unseres Stadtrats rein in der männlichen Form verfasst sind. Leserinnen der Beiratsatzungen erfahren erst im vorletzten Paragraphen „Funktionsbezeichnungen“, dass sie sich mit den männlichen Bezeichnungen ebenfalls angesprochen fühlen sollen. Die Stadtrats-Geschäftsordnung enthält nicht einmal diesen Paragraphen.

Andere Städte und Gemeinden im Landkreis - auch die zweite Große Kreisstadt Germering und der Landkreis selbst - sind da zeitgemäßer und verwenden männliche plus weibliche Formen in ihren Beiratsatzungen und Geschäftsordnungen. Für Stellenausschreibungen und Ähnliches ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern seit längerem vorgeschrieben und wird von der Stadt Fürstenfeldbruck ja auch umgesetzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „Dritten Geschlecht“ im November letzten Jahres könnte es sein, dass zukünftig sogar eine geschlechtsneutrale Sprache zur Zielvorgabe wird.

Daher stelle wir für unsere Fraktionen den folgenden Antrag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt die bestehenden Beiratsatzungen und die Geschäftsordnung des Stadtrats bei nächster Gelegenheit auf eine möglichst geschlechtsneutrale Sprache um.

Für den neu geschaffenen Umweltbeirat wird die Satzung in geschlechtsneutraler Sprache verfasst.

Nachdem geschlechtsneutrale Formulierungen oft mit dem Hinweis auf eine schlechtere „Lesbarkeit“ abgelehnt werden (Stichwort Barrierefreiheit / Vorlesefunktion) und um die Bearbeitung des Antrags zu vereinfachen, sind dem Antrag beispielhafte Umformulierungen der Seniorenbeiratsatzung und des Satzungsentwurfs für den Umweltbeirat (Stand Vorlage UVT) beigefügt. Die geänderten Stellen sind zum leichteren Auffinden farbig hervorgehoben. Eine beispielhafte Umformulierung der Stadtrats-Geschäftsordnung und der restlichen Beiratsatzungen reichen wir noch nach.

Für die Überarbeitung wurden unter anderem das Merkblatt M19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ des Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) und die Website geschicktgendern.de herangezogen.

Wegen des direkten Bezugs zur aktuell entstehenden Umweltbeiratsatzung würden wir uns freuen, wenn dieser Teil unseres Antrags bereits in der entsprechenden Stadtratssitzung behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Zierl & Florian Weber (Die PARTEI & FREI)

Jan Halbauer, Referent für Gleichstellung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liebl, Gabriele

Von: Alexa Zierl <mail@alexazierl.de>
Gesendet: Montag, 9. April 2018 16:39
An: Raff, Erich (OB)
Cc: Götz Christian; Geißler, Karin; Halbauer, Jan; Weber Florian; Klehr, Roland; 'SPD pöttsch mirko'
Betreff: Antrag Geschlechtsneutrale Sprache in Beiratssatzungen (insbes. Umweltbeirat) & Stadtrats-GO
Anlagen: antrag_geschlechtsneutrale_sprache_v2.pdf; satzung_umweltbeirat_neutral.pdf; satzung_seniorenbeirat_neutral.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff, lieber Erich, Cc an Herrn Klehr wegen des Bezugs zur Umweltbeiratssatzung, Cc an Christian Götz und Karin Geißler, CC an Mirko Pöttsch als Umweltbeirats-Antragsteller,

ich hatte mit Herrn Klehr ja bereits mehrfach hin- und herüberlegt, wie wir unseren schon länger angekündigten Antrag auf Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache für alle Beteiligten am sinnvollsten einbringen.

Stand aus der UVT-Vorbesprechung war eigentlich, dass wir die (inhaltlichen) Entscheidungen des UVT abwarten und die geschlechtsneutrale Version erst passend zum Stadtrat einbringen sollten, der ja dann die Satzung beschließt.

Nachdem mir zwei (weibliche) UVT-Mitglieder Ende letzter Woche aber sagten, dass sie erstens den Antrag sehr wichtig finden, ihn aber zweitens gerne bereits im UVT debattieren würden (und nicht erst im Stadtrat), habe ich auf die Schnelle den Sachvortrag-Stand der Umweltbeiratssatzung geschlechtsneutral umgeschrieben und reiche unseren Antrag nun doch bereits jetzt ein.

Christian Götz hatte in der UVT-Vorbesprechung - wenn ich mich richtig erinnere - ja auch gefragt, ob es nicht sinnvoller sei, im UVT gleich die geschlechtsneutrale Version mitzubeschließen.

Anbei also der Antrag (von GRÜNEN & meiner Fraktion) zusammen mit geschlechtsneutralen Versionen der Umweltbeiratssatzung und (als weiteres Beispiel) der Seniorenbeiratssatzung. Wie im Antrag geschrieben reiche ich die umgeschriebenen Versionen der restlichen Beiratssatzungen und der Stadtrats-GO nach, so dass der Stadtrat leichter über den generellen Teil des Antrags debattieren kann.

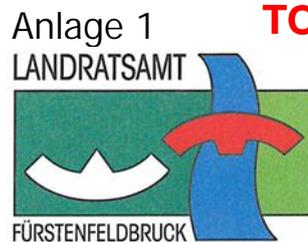
Viele Grüße,

Alexa Zierl

P.S. Ich verschicke die geschlechtsneutrale Version der Umweltbeiratssatzung auch noch an die Mitglieder des UVT als Vorwarnung für morgen.

Dr.-Ing. Alexa Zierl
Referentin für Umwelt, Klimaschutz und Energie
im Stadtrat Fürstenfeldbruck, Die PARTEI & FREI

mail@alexazierl.de 0176 45506462



Landratsamt Fürstentfeldbruck • Postfach 1461 • 82244 Fürstentfeldbruck

Stadt Fürstentfeldbruck
Postfach 1645

82256 Fürstentfeldbruck

M
15/6/18



Kommunalaufsicht

Münchner Str. 34
82256 Fürstentfeldbruck

Auskunft erteilt: Herr Preikschas
Zimmer: D 007
Telefon: 08141 519-412
Telefax: 08141 519-775
E-Mail: arnold.preikschas@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 34-0280.1/6 frei/ke
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: 30.05.2018
Ihre Zeichen: 1-028/ bö

13.06.2018

**Stadt Fürstentfeldbruck;
Neu erlassene Umweltbeiratssatzung vom 26.04.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre neu erlassene Umweltbeiratssatzung haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass § 1 Abs. 3 nicht rechtskonform ist: "Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dieses Antragsrecht gilt nicht, (...)" Die Vertreter eines Beirates können gegenüber den zuständigen Organen der Kommune immer nur Anregungen und Empfehlungen ohne Bindungswirkung vorbringen, da sie nicht zu den entscheidungsbefugten Gemeindeorganen gehören (Art. 29, 18 a GO).

Zwar legt der Stadtrat den rechtlichen Rahmen für die Beiräte fest, jedoch sind der Organisationshoheit auch Grenzen gesetzt.

Bei dem Antragsrecht handelt es sich um ein (ggf. einklagbares) Mitgliedschaftsrecht, das sich aus dem Amt eines Stadtratsmitglieds ergibt und in der organschaftlichen Zugehörigkeit zu diesem Gremium begründet ist.

Ein Beobachterstatus wäre unbedenklich (vgl. Kommunalpraxis Bayern 1997, S. 203f.), soweit er sich auf das Zuhören in den öffentlichen Sitzungen von Gemeinderat und Ausschüssen beschränkt. Darüber hinaus können Mitglieder eines Beirates auf Anordnung des Vorsitzenden oder durch Beschluss des Stadtrates gutachterlich angehört werden (vgl. Bayerischer Gemeindetag 3/2014, S. 103ff. [125]).

Die Einräumung eines Antragsrechts gegenüber Beiratsmitgliedern würde die Ausdehnung von Rechten, die Ausfluss der mitgliedschaftlichen Stellung der vom Volk gewählten Mandatsträger sind, auf Nichtmitglieder bedeuten und damit dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie, der gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch auf Gemeindeebene gilt, zuwiderlaufen.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
		Telefax	Internet
		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Daher empfehlen wir, § 1 Abs. 3 der Umweltbeiratsatzung umzuformulieren (etwa wie folgt): "Der Stadtrat bzw. die entsprechenden Ausschüsse soll/en sich - nach Vorprüfung durch den Oberbürgermeister - in angemessener Frist mit Anträgen des Umweltbeirates befassen."

Des Weiteren möchten wir noch folgende Anregung geben:

§ 1 Abs. 7 der Umweltbeiratsatzung sollte wie folgt ergänzt werden: "Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche **und Verpflichtungen** sein."

Mit freundlichen Grüßen

Preikschas

Preikschas

Stadtrat
29.09.2020

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141 519-0

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Telefax
 08141 519-450

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (GVBl S. 366) sowie den Stadtratsbeschluss vom 22.07.2014 folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1**Aufgaben des Sportbeirats**

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Sportbeirats oder sein/ihr Vertreter/-in hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.

(7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

(1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder –organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in und eine/n Schriftführer/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Er/Sie hat zudem die Geschäftsführung inne.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates.

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3

Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem/der Oberbürgermeister/-in zuzuleiten ist.

(2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(5) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.

Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den/die Oberbürgermeister/in abzubrufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Der/Die Vorsitzende des Sportbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung – SBS-)
vom 07.08.2012

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 31.07.2012 beschlossen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.08.2012 ausgefertigt und in Amt 1, Sachgebiet 11, Zi. 104 a, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 07.08.2012) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 08.08.2012 ausgehängt und am 06.09.2012 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck**
(Sportbeiratssatzung - SBS -)
vom 22.07.2014

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstentfeldbruck, 23.07.2014

gez.

Klaus Pleil
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck am 22.07.2014 beschlossen.

Fürstentfeldbruck, 23.07.2014

gez.

Klaus Pleil
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.12.2015 ausgefertigt und im Amt 1 – Allgemeine Verwaltung, Zimmer-Nr. 108 niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 30.12.2015) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 05.01.2016 ausgehängt und am 10.02.2016 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, 30.12.2015

gez.

Erich Raff
2. Bürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (GVBl S. 366) sowie den Stadtratsbeschluss vom 22.07.2014 folgende Satzung:

Präambel

~~Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.~~

§ 1

Aufgaben des Sportbeirats

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) **Das den Vorsitz ausübende Mitglied** des Sportbeirats oder **dessen Stellvertretung** hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.

(7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

(1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder –organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte **jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. **Das Mitglied, welches den Vorsitz ausübt, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne.**

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates.

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3

Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

(2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(5) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.

Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) **Das Mitglied des Sportbeirats, welches mit dem Vorsitz betraut ist,** erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung – SBS-)
vom 07.08.2012

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 31.07.2012 beschlossen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.08.2012 ausgefertigt und in Amt 1, Sachgebiet 11, Zi. 104 a, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 07.08.2012) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 08.08.2012 ausgehängt und am 06.09.2012 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck**
(Sportbeiratssatzung - SBS -)
vom 22.07.2014

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstfeldbruck, 23.07.2014

gez.

Klaus Pleil
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstfeldbruck am 22.07.2014 beschlossen.

Fürstfeldbruck, 23.07.2014

gez.

Klaus Pleil
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.12.2015 ausgefertigt und im Amt 1 – Allgemeine Verwaltung, Zimmer-Nr. 108 niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 30.12.2015) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 05.01.2016 ausgehängt und am 10.02.2016 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, 30.12.2015

gez.

Erich Raff
2. Bürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

Stadtrat
29.09.2020

Rat für deutsche
Rechtschreibung



Kontakt

Dr. Josef Lange, Vorsitzender
Dr. Sabine Krome, Geschäftsführerin
Fon (+49 621) 1581-204
Dr. Kerstin Güthert, Geschäftsführerin
Fon (+49 621) 1581-218
Fax (+49 621) 1581-200
info@rechtschreibrat.com
www.rechtschreibrat.com

PRESSEMITTEILUNG
16.11.2018

**Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung zur „Geschlechtergerechten Schreibung“
Beschluss des Rats in seiner Sitzung am 16.11.2018 in Passau**

Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist sich bewusst, dass es einen Pluralismus grundsätzlicher kultureller, wissenschaftlicher, weltanschaulicher, sprachlicher und politischer Wahrnehmungen geschriebener Sprache als Darstellung von Lebenswirklichkeiten gibt. Angesichts der Verbindlichkeit des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung für Schulen sowie Verwaltung und Rechtspflege will er mit seinen Empfehlungen dazu beitragen, dass die Einheitlichkeit und damit Verständlichkeit der Rechtschreibung im deutschsprachigen Raum so weit wie möglich gesichert bleibt.

Dabei wird es wie bisher auch in Zukunft in unterschiedlichen Gruppen und Gemeinschaften unterschiedliche Schreibweisen zur Darstellung der unterschiedlichen Geschlechter geben. Diese müssen zur Kenntnis genommen und geprüft werden, sie können aber nicht jeweils für sich Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit für die geschriebene Sprache beanspruchen.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung definiert die folgenden sechs Kriterien als Grundlage für „Geschlechtergerechte Schreibung“:

Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein
- verständlich und lesbar sein
- vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen)
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten
- übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen
- für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen

Dabei ist jeweils auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Funktionen von Texten zu achten.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung stellt fest, dass der gesellschaftliche Diskurs über die Frage, wie neben männlich und weiblich ein drittes Geschlecht oder weitere Geschlechter angemessen bezeichnet werden können, sehr kontrovers verläuft. Dennoch ist das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche

Bezeichnung ein Anliegen, das sich auch in der geschriebenen Sprache abbilden soll. Die Beobachtung der geschriebenen Sprache zeigt dazu derzeit neben verschiedenen grammatischen (Generisches Maskulinum, Passivkonstruktionen usw.) verschiedene orthographische Ausdrucksmittel wie Unterstrich (Gender-Gap), Asterisk (Gender-Stern) oder dem Zusatz männlich, weiblich, divers (m, w, d) nach dem generischen Maskulinum. Diese entsprechen in unterschiedlichem Umfang den Kriterien für geschlechtergerechte Schreibung.

Diese Entwicklung steht noch am Anfang. Sie wird sich durch die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Deutschland und Österreich vermutlich beschleunigen. Die Erprobungsphase verschiedener Bezeichnungen des dritten Geschlechts verläuft in den Ländern des deutschen Sprachraums unterschiedlich schnell und intensiv. Sie soll nicht durch vorzeitige Empfehlungen und Festlegungen des Rats für deutsche Rechtschreibung beeinflusst werden.

Der Rat wird auch weiterhin hierzu Analysen zum Schreibgebrauch in verschiedenen Medien und Gruppen von Schreibenden vornehmen.

Stadtrat
29.09.2020

Variante bzgl. Präambel; Aufstellung aller möglichen GeschlechterPräambel Alternative 1:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und daher einheitlich die männliche Form verwendet („generisches Maskulinum“). Entsprechende Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Präambel Alternative 2:

Bei der Benennung der Mitglieder des Sportbeirats soll auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden; grundsätzlich können Menschen aller Geschlechter Mitglied im Beirat werden.

Alle Geschlechter:

- *androgynen Mensch*
- *androgyn*
- *bigender*
- *weiblich*
- *Frau zu Mann (FzM)*
- *gender variabel*
- *genderqueer*
- *intersexuell (auch inter*)*
- *männlich*
- *Mann zu Frau (MzF)*
- *weder noch*
- *geschlechtslos*
- *nicht-binär*
- *weitere*
- *Pangender*
- *Pangeschlecht*
- *trans*
- *transweiblich*
- *transmännlich*
- *Transmann*
- *Transmensch*
- *Transfrau*
- *trans**
- *trans*weiblich*
- *trans*männlich*
- *Trans*Mann*
- *Trans*Mensch*
- *Trans*Frau*
- *transfeminin*
- *Transgender*
- *transgender weiblich*
- *transgender männlich*
- *Transgender Mann*
- *Transgender Mensch*
- *Transgender Frau*

- *transmaskulin*
- *transsexuell*
- *weiblich-transsexuell*
- *männlich-transsexuell*
- *transsexueller Mann*
- *transsexuelle Person*
- *transsexuelle Frau*
- *Inter**
- *Inter*weiblich*
- *Inter*männlich*
- *Inter*Mann*
- *Inter*Frau*
- *Inter*Mensch*
- *intergender*
- *intergeschlechtlich*
- *zweigeschlechtlich*
- *Zwitter*
- *Hermaphrodit*
- [Two Spirit drittes Geschlecht](#) (indianische Bezeichnung für zwei in einem Körper vereinte Seelen)
- *Viertes Geschlecht*
- *XY-Frau*
- *Butch (maskuliner Typ in einer lesbischen Beziehung)*
- *Femme (femininer Typ in einer lesbischen Beziehung)*
- *Drag*
- *Transvestit*
- *Cross-Gender*
- ...

<https://geschichtgndern.de/>
Suchen...

Rathaus: Start Geschicht Gndern - Das Ge... X

Fuerstenfeldbruck Online

Briefträger	Briefzustellung; Postzustellung
Brüderlichkeit	Mitmenschlichkeit; Solidarität
Buhmann	Sündenbock; Feindbild
Bundespräsidentenwahl	Bundespräsidentenchaftswahl; BP-Wahl
Bürger (sg.)	Mitglied des Staates / der Stadt; dem Staat zugehörige Person; Mitmensch; rat-/hilfe-/unterstützungssuchende Person [im Verwaltungskontext]; weitere Alternativen gesucht; senden Sie Ihren Vorschlag über das Kontaktformular (Klick)
Bürger (pl.)	Bevölkerung; Einwohnerschaft; (Kommunal-)Wahlberechtigte; Staatsangehörige; Einheimische; im Ort/in der Stadt ... Wohnende
... Die Verwaltung rief alle Berliner dazu auf, sich für die Aufgabe zu melden.	... Die Verwaltung rief alle in Berlin Wohnenden dazu auf, sich für die Aufgabe zu melden.
Bürgermeister (sg.)	Stadtoberhaupt
Bürgerrechte	Rechte des deutschen (oder anderer Staaten) Staatsvolkes
Bürgersteig	Gehweg; Fußweg
Bürgerzentrum	Kulturzentrum; Stadtteilzentrum; selbstverwaltetes Zentrum
Busfahrer (sg.)	Busführung; busführende Person

... Die Reise wird von den Busfahrern ... Während der Reise haben Frau Schulz und Herr Meier die Busführung. / ... Während der Reise fahren

... Die Reise wird von den Busfahrern ... Während der Reise haben Frau Schulz und Herr Meier die Busführung. / ... Während der Reise fahren

29.09.2020
Stadtrat



Rößner vom Münchner Erzbistum.

n wählen Verwalter

Katholiken sind am Sonntag im Wahlkampf aufgerufen. Es geht um die Wahl der Verwalter. Welche Bedeutung sie haben, hat Rößner gefragt. Er ist Mitarbeiter in der Verwaltung des Erzbistums und leitet das Projekt „Wahl der Verwalter“.

Wie wird die Wahl in Oberbayern, Herr Rößner?

Die Kandidaten und Kandidatinnen stehen für die Wahl der Verwalter. Frauen haben die Verantwortung für die Kirche vor Ort.

Kirchenverwaltung überhaupt?

Die Aufgaben, die man gar nicht machen kann, sind die Nenner bringen. Rechtlich gesprochen ist die Kirchenverwaltung das Organ der Kirchenverwaltung vor Ort. Die Kirche hat dem Pfarrer oder der Erzdiözese, die eigene Stiftung. Dafür braucht es eine juristische Person handelt. Und die Kirchenverwaltung.

Wer?

Der Haushalt, wofür Geld vor Ort für Gottesdienstbedarf, für Seelsorge, Vorbereitung, für die verschiedenen Pfarrgemeinderat. Sie ist auch zuständig für Immobilien zu tun hat. Wenn die Kirche kaputt und repariert werden muss, dann ist die Kirchenverwaltung darum. Sie muss die Entscheidung von Mitarbeitern wie Mesner, Organisten, Kirchenmusikern entscheiden und die Kirchenverwaltung stellen.

Wer Pfarrer der Vorsitzende der Kirche? Hat er nicht das letzte Wort?

Der Pfarrer. Nur bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer. Aber wenn die Ehrendiözese Position vertreten, dann haben die Pfarrer natürlich ist man vor Ort aber auch bei den Entscheidungen zu finden, weil ja alle gut zusammenarbeiten. Der Pfarrer kann schon deshalb entscheiden.

Wie viele genügend Kandidaten zu finden?

Das ist leichter als in der Stadt. Sonst ist es überall beim Ehrenamt – ob bei der Feuerwehr oder beim Trachtenverein – beobachtet schwieriger, Leute für Ämter zu finden. Eine zeitliche Frage. Bei der Kirchenwahl wählt man sich auf sechs Jahre. Das ist eine lange Spanne. Zwangsläufig sind die Entscheidungen.

Wie wird die Wahlbeteiligung?

Das ist ein schwieriger Bereich. Über die Wahlbeteiligung waren es beim letzten Mal. Einige Gemeinden wählen per Alltagswahl. Dann erfahren die Wahlberechtigten, dass sie das Recht haben zu wählen. Und eine höhere Wahlbeteiligung.

Interview: Claudia Möllers

Laut Verfassungsgericht gibt es neben „männlich“ und „weiblich“ ganz offiziell ein drittes Geschlecht. Aber wie soll man das schreiben? Lehrer_in oder vielleicht Lehrer*in? Heute will der Rat für deutsche Rechtschreibung Ideen präsentieren. Bei manchen Sprachexperten geht jetzt schon die Angst um.

VON STEFAN SESSLER

München – Wer gar nicht mehr weiß, wie er schreiben soll, damit kein einziges Geschlecht bevorzugt wird, der kann einen Blick ins „Genderwörterbuch“ werfen. Dort gibt es viele Ideen, wie man die männliche, aber manchmal auch weibliche Dominanz in der deutschen Sprache ganz einfach brechen kann.

Anstatt Ampelmännchen, so steht es dort, kann man ja auch *Ampelmenschlein* schreiben. Aus dem Architekten wird der *Architekturschaffende*, aus dem Ehepartner die *geeheilte Person*, aus dem Filmstar die *Filmbühmtheit*, eine Kinderarztpraxis ist eine *Praxis für Kinderheilkunde* und ein Mädchen für alles wird zum *Mensch für alles*. Ojemeine. Deutsche Sprache schwere, aber gerechte Sprache?

Wie spricht man so ein *Sternchen aus?

So kann man es sehen. Aber muss das sein? Muss man solche Sprach-Kopfstände machen? Antwort: Natürlich nicht, aber viele tun es. Der Rat für deutsche Rechtschreibung (siehe Kasten) beschäftigt sich bei seiner heutigen Tagung in Passau mit Vorschlägen, die weit über die Vorschläge des Genderwörterbuchs hinausgehen. Der Rat will klären, wie künftig geschrieben werden soll, um Männer, Frauen und weitere Geschlechter gleichermaßen einzubeziehen.

Es gibt einige Varianten, die in der Diskussion sind. Zum Beispiel das Gendersternchen – wie bei „Lehrer*in“. Oder der Tiefstrich, genannt Gendergap – wie bei „Lehrer_in“. Der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt, manche deutschen Wörter würden dann ausschauen wie Buchstabenkunstwerke oder, Ansichtssache, wie Tastatur-Unfälle.

Aber die Diskussion ist ernster, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Heinz-Peter Meidinger aus Deggendorf ist Präsident des Deutschen Lehrerverbands. Er beobachtet genau, was heute in Passau passiert. Er sagt: „Sternchen und Unterstriche lehnen ich und der Deutsche Lehrerverband strikt ab. Das ist eine Sprachlenkung, die wir nicht haben wollen. Und er sagt: „Ein Gendersternchen im Duden wäre für mich ein großer, großer Fehler. Wir haben schon genug damit zu tun, dass unsere Schüler die normale Grammatik lernen.“

Die Debatte ums Sternchen hat seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum dritten Geschlecht im vergangenen Jahr ungeahnte Fahrt aufgenommen. Demnach soll im Geburtenregister neben „männlich“ und „weiblich“ noch eine dritte Variante geschaffen werden. Geklagt hatte eine Intersexuelle. „Divers“ oder „inter“, so will sie sich bezeichnen. Häufig fin-



Guerillakampf für Gendergerechtigkeit: Jemand hat kurzerhand ein Sternchen auf das Schild geklebt. FOTO: WIKIPEDIA/COYOTE III

Der Rat für deutsche Rechtschreibung – was ist das eigentlich?

Die Rechtschreibreform 1996 mag über zwanzig Jahre her sein. Weiterhin aber führt sie Tag für Tag bei vielen Menschen (Journalisten eingeschlossen) zu Kopfzerbrechen und der entnervten Frage: **Wie schreibt man dieses Wort?**

Auch um derlei Zweifel zu verringern und die Rechtschreibung gleichzeitig behutsam weiter zu entwickeln, gibt es seit 2004 den **Rat für deutsche Rechtschreibung**. Dieser ist qua Selbstbeschreibung „die maßgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung“.

Man findet man jetzt schon Stellenanzeigen, die dem Rechnungstragen. ThyssenKrupp sucht gerade einen **Entwicklungsingenieur (m/w/divers)**.

Das Gendersternchen ist die Fortsetzung dieser Diskussion mit den Mitteln der deutschen Grammatik. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts haben den Rat für deutsche Rechtschreibung über 200 teils verzweifelte Anfragen aus der öffentlichen Verwaltung erreicht, was man jetzt mit den offiziellen Formularen machen sollte. Keine Frage, es besteht Klärungsbedarf.

Schreiben ist das eine, aber wie würde man so einen Stern aussprechen? „Es gibt Menschen, die sagen, man muss beim Sprechen eine

Pause machen, damit das Sternchen hörbar wird“, sagt Meidinger. *Starkstromelektriker* – Pause, Pause, Pause – in. Eine arg gewöhnungsbedürftige Vorstellung. „Es wäre eine Regel“, sagt der Gymnasiallehrer, „die aus den bisher-

der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Auch Luxemburg entsendet ein Mitglied, das ist aber nicht stimmberechtigt (genauso wenig wie der aktuelle Vorsitzende, der frühere NRW-Kultur-Staatssekretär Josef Lange). Für Beschlüsse braucht es eine Zweidrittelmehrheit der 39 Stimmberechtigten. **Zuletzt hat der Rat etwa das scharfe S als Großbuchstaben zugelassen** – und im kulinärischen Bereich die schönen wie falschen Schreibweisen „Majonäse“, „Anschovis“ und „Ketschup“ beerdigt. mfh

SIEMENS
Ingenuity for life
Site Manager (m/w/divers) in der Automobilindustrie

Bereichern Sie jetzt unser Team in unserer Zentrale in Hamburg als

Prozessingenieur (m/w/divers)

Internationale Firmen schreiben ihre Stellen jetzt meist auch mit dem Zusatz „divers“ aus.

gen Grammatik- und Rechtschreibregeln rausfällt.“ Henning Lobin ist Direktor des Instituts für Deutsche Sprache und Mitglied des Rats für Deutsche Rechtschreibung. Er räumte kürzlich ein, dass **die geschlechtergerechte Per-**

sonenbezeichnung eine Art Symbolcharakter erhalten hat, „die etwas überhöht diskutiert wird“. Trotzdem ist es möglich, dass der Rat die Verwendung des Sternchens befürwortet.

Lehrer-Chef Meidinger befürchtet, dass die Sternchen über die Behördensprache irgendwann auch in Schulbücher und in den Alltag schwappen könnten. „Dann“, sagt er, „käme ein neuer Meinungskrieg auf uns zu. Wer das Sternchen nicht verwendet, der ist dann automatisch ein Chauvinist.“ Ein ewiggestriger Sprachsünder. Oder um mit dem „Genderwörterbuch“ zu sprechen: eine die Sprachregeln missachtende ewiggestrige Person. Man muss schon genau sein.

DIE UMFRAGE: IST EINE GESCHLECHTERNEUTRALE SPRACHE NÖTIG?



Iris Elstner (53)
aus Augsburg



Haluk Yurtsavan (40)
aus München



Petra Hoppe (53)
aus Heerbrugg/Schweiz



Manfred Kritschel (74)
aus Landshut

Wenn ich etwas schreiben würde, würde ich keine Sternchen oder Tiefstriche verwenden. Zum einen gefällt es mir nicht, und ich wüsste ohne Erklärung auch gar nicht, was damit überhaupt gemeint ist. Wenn man einfach „Lehrer“ als Oberbegriff verwendet statt „Lehrer*in“, können sich auch alle angesprochen fühlen. Für mich bezieht sich das nicht nur auf Männer. Wenn man allerdings über eine bestimmte Frau redet, ist das anders. Dann sollte man schon „Lehrerin“ sagen und schreiben.

Das wird immer komplizierter. Ich finde nicht, dass man ein Sternchen oder einen Unterstrich braucht. Man sollte es einfacher halten, lieber einen Begriff verwenden, der für alle gilt. „Lehrer“ ist für mich nicht unbedingt männlich, ich glaube, da fühlen sich auch alle anderen angesprochen. Ich habe schon Stellenanzeigen gesehen, wo für „m/w/d“ geworben wurde. Mit Kollegen habe ich lange gerätselt, was das „d“ bedeutet. Erst jetzt weiß ich, dass es „divers“ steht. Das klingt nicht nett.

So ein Sternchen finde ich doof. Tatsächlich grenzt diese Schreibweise sogar noch mehr aus. Wenn man so explizit darauf hinweist, dass man alle drei Geschlechter anspricht und glaubt, deswegen tolerant zu sein, dann stimmt das nicht. Ich finde, das Gegenteil ist der Fall. Weil man dieses vermeintliche Anderssein erst richtig betont. Außerdem fühle ich mich auch angesprochen, wenn man zu mir „Kunde“ statt „Kundin“ sagt. Eine extra Schreibweise finde ich darum übertrieben.

Die Schreibweise mit Sternchen finde ich unsinnig. Mir fällt eigentlich auch kein Fall ein, bei dem man explizit auf das Geschlecht der angesprochenen Person hinweisen muss. Zum Beispiel sucht man mit einer Stellenausschreibung nach einer Person mit einem bestimmten Beruf, das Geschlecht interessiert doch nicht. Außerdem ist zum Beispiel der Begriff „Lehrer“ für mich neutral. Die andere Schreibweise wirft nur viele unnötige Fragen auf.

TEXT: ELENA SIEGLI / FOTOS: OLIVER BODMER

Größter Schmuck-Ankauf
GOLDANKAUF Wir kaufen Altgold
In jeder Form z.B. 18k/750
Feingoldbarren **34,17 €** p. Gramm
23,32 € p. Gramm
FREUNDLICHE ANKAUFSTELLE

VOR 10 JAHREN Berg-Drama

Zwei Tote und zahlreiche Verletzte – der Zugspitzlauf war im Juli zu einem Berg-Drama eskaliert. Jetzt hat die Staatsanwaltschaft München II beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Antrag auf Strafbefehl gegen den Veranstalter gestellt. Der Vorwurf: fahrlässige Tötung in zwei und Körperverletzung in neun Fällen.

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2202/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Beirat für Menschen mit Behinderung; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (SBMB)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 3	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Variante A – Behindertenbeirat; Satzung mit Präambel, männliche/ weibliche Form 2. Variante B – Behindertenbeirat; Satzung, geschlechterneutral
----------	---

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Behindertenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
- Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Behindertenbeiratssatzung die Variante _____ beschlossen (*je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses*).

Referent/in	Best / AG Die Linke/ DIE PARTEI	Schacherl / Grüne	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Glockzin / FW	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Dräxler / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Behindertenbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirats in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBMB)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen der in Fürstenfeldbruck ansässigen Einwohner mit Behinderung wahr. Er berät den Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse, den/die Oberbürgermeister/-in und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

§ 2 Rechte

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den/die Oberbürgermeister/-in zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die dann im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Beirates für Menschen mit Behinderung können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem

Beirat mitzuteilen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirats oder sein/ihr Vertreter/-in hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Beirats vorzutragen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung können Bürger/-innen berufen werden, die
- a) selbst körperlich behindert sind, Angehörige von Behinderten sind oder in der Behindertenbetreuung tätig sind.
 - b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck haben,
 - c) nicht dem Stadtrat angehören, und
 - d) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern.

§ 4 Bewerbung, Berufung durch den Stadtrat, Prüfung der Bewerbung

- (1) Die Bewerbungen und Vorschläge zur Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerbung für die Aufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Bewerbung feststellen, wenn das Wahlrecht nach Art.1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

Gehen mehr als 9 oder weniger als 7 Bewerbungen ein, entscheidet der Stadtrat über die Aufnahmen oder das Ruhen des Beirates.

- (2) Die Bewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufen zu werden.
- (3) Die Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung werden dem Stadtrat vom Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorgeschlagen und vom Stadtrat durch Beschluss berufen oder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Bewerbungen ein Ersatzmitglied.

Die Berufung ist nur gültig, wenn ihr die berufene Person zustimmt.

- (4) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden

Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein

§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung von 150 € pro Jahr.
Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12-tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate.
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/-in hinsichtlich der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden nach § 7 Abs.1.

§ 6 Persönliche und institutionelle Amtszeit

Die Amtszeit eines Mitgliedes im Beirat für Menschen mit Behinderung (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung.

Sie endet durch:

- (1)
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung
 4. Tod.

- (2) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.01.2003.

-
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Beirat für Menschen mit Behinderung berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderung, aber längstens um drei Monate.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird durch den/die Oberbürgermeister/-in einberufen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in und eine/n Schriftführer/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der/Die städtische Sozialreferent/-in nimmt an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung beratend teil.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBMB)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen der in Fürstenfeldbruck ansässigen Einwohner mit Behinderung wahr. Er berät den Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse, den Oberbürgermeister und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

§ 2 Rechte

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die dann im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Beirates für Menschen mit Behinderung können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind von der Verwaltung oder dem Stadtrat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von vier Monaten zu behandeln.
- (4) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung oder dessen Stellvertretung ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Stadtrates oder beschließenden Ausschüsse, durch den Oberbürgermeister zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung können Personen berufen werden, die
 - a) selbst körperlich behindert sind, Angehörige von Behinderten sind oder in der

Behindertenbetreuung tätig sind.

- b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck haben,
 - c) nicht dem Stadtrat angehören, und
 - d) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

§ 4

Bewerbung, Berufung durch den Stadtrat, Prüfung der Bewerbung

- (1) Die Bewerbungen und Vorschläge zur Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerbung für die Aufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Bewerbung feststellen, wenn das Wahlrecht nach Art.1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

Gehen mehr als 9 oder weniger als 7 Bewerbungen ein, entscheidet der Stadtrat über die Aufnahmen oder das Ruhen des Beirates.

- (2) Die Bewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufen zu werden.
- (3) Die Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung werden dem Stadtrat vom Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorgeschlagen und vom Stadtrat durch Beschluss berufen oder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Bewerbungen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist nur gültig, wenn ihr die berufene Person zustimmt.
- (4) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein

§ 5

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.

-
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung von 150,-- € pro Jahr.
Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12-tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate.
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den Oberbürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 7 Abs.1.

§ 6

Persönliche und institutionelle Amtszeit

Die Amtszeit eines Mitgliedes im Beirat für Menschen mit Behinderung (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung.

Sie endet durch:

- (1)
1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Tod
- (2) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.01.2003.
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Beirat für Menschen mit Behinderung berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderung, aber längstens um drei Monate.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird durch den Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die referierende Person im Bereich „Soziales“ nimmt an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung beratend teil.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2203/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sportbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (SBS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 5	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Variante A – Sportbeirat; Satzung mit Präambel, männliche/ weibliche Form 2. Variante B – Sportbeirat; Satzung, geschlechterneutral
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
2. Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Sportbeiratsatzung die Variante _____ beschlossen (*je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses*).

Referent/in	Kellerer / CSU	Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirats in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1
Aufgaben des Sportbeirats

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Sportbeirats oder dessen/deren Stellvertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

(1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder –organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der/die Vorsitzende hat zudem die Geschäftsführung inne.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

(2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(5) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.

Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister abzuberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Der/die Vorsitzende erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben des Sportbeirats

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Sportbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

(1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder –organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

(2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(5) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.

Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Das Mitglied des Sportbeirats welches mit dem Vorsitz betraut ist, erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2204/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Seniorenbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (SenBS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 3	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Variante A – Seniorenbeirat; Satzung mit Präambel, männliche/weibliche Form 2. Variante B – Seniorenbeirat; Satzung, geschlechterneutral
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
2. Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Seniorenbeiratssatzung die Variante _____ beschlossen (je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses).

Referent/in	Best / AG Die Linke/ DIE PARTEI	Schacherl / Grüne	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Glockzin / FW	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Dräxler / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat	Seniorenbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirats in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

**Satzung über den Seniorenbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck
(Seniorenbeirat -SenBS)**

Die Stadt Fürstfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**§1
Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstfeldbruck bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner/-innen der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren/-innen besonders betreffenden Angelegenheiten. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom/von der Oberbürgermeister/-in zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von vier Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirats oder sein/ihr Vertreter/-in hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Seniorenbeirats vorzutragen.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (5) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

§2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7, mindestens jedoch 5 bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindeglieder/-innen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindegewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.

§3

Berufungsvorschläge und -bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Stadtrat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden von
 1. den in der Stadt Fürstenfeldbruck tätigen Wohlfahrtsverbänden,
 2. den Heimleitungen der Fürstenfeldbrucker Altenheime,
 3. jedem/r Gemeindeglieder/-in (Art. 15 Abs. 2 GO).

Bewerbungen können nur von Bürgern/-innen eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des/r Vorgeschlagenen beigefügt ist.

Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nach Satz 1 nur gültig, wenn sie von mindestens 12 Gemeindegliedern/-innen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Unterschrift unterstützt werden, die in eine beizulegende Liste einzutragen sind (Unterstützungsliste).

Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidaten/-innen verzichtet, die dem amtierenden Seniorenbeirat angehören und sich der Wiederwahl stellen.

Jede/r Gemeindeglieder/-in kann beliebig viele Vorschläge oder Bewerbungen unterstützen; gibt ein/e Gemeindeglieder/-in mehrere Unterschriften für denselben Vorschlag oder dieselbe Bewerbung ab, so ist nur eine Unterschrift gültig.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft

der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(4) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 4

Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Seniorenbeirat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates, aber längstens um drei Monate.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in und eine/n Schriftführer/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden tritt der/die Oberbürgermeister/-in an dessen/deren Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der/Die städtische Sozialreferent/-in nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teil.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der

Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6
Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 150 € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates das Amt während des Jahres antritt. Berufstätige Mitglieder des Seniorenbeirates haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/-in hinsichtlich der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden nach § 5 Abs. 2.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

**Satzung über den Seniorenbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Seniorenbeirat -SenBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§1
Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom Oberbürgermeister zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von vier Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§2
Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7, mindestens jedoch 5 bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck wohnen und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem müssen diese Personen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.

§3
Berufungsvorschläge und -bewerbungen,
Berufung und Abberufung durch den Stadtrat, Ersatzmitgliedschaft

(1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden von

1. den in der Stadt Fürstenfeldbruck tätigen Wohlfahrtsverbänden,
2. den Heimleitungen der Fürstenfeldbrucker Altenheime,
3. jeder Person, welche in Fürstenfeldbruck wohnt und das Recht besitzt, an den Gemeindewahlen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 2 GO).

Bewerbungen können nur von in Fürstenfeldbruck wohnenden Personen mit Gemeindewahlrecht eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigefügt ist.

Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nach Satz 1 nur gültig, wenn sie von mindestens 12 in Fürstenfeldbruck wohnenden Personen mit Gemeindewahlrecht, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Unterschrift unterstützt werden, die in eine beizulegende Liste einzutragen sind (Unterstützungsliste).

Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die dem amtierenden Seniorenbeirat angehören und sich der Wiederwahl stellen.

Jede in Fürstenfeldbruck wohnende Person mit Gemeindewahlrecht kann beliebig viele Vorschläge oder Bewerbungen unterstützen; gibt eine in Fürstenfeldbruck wohnhafte Person mit Gemeindewahlrecht mehrere Unterschriften für denselben Vorschlag oder dieselbe Bewerbung ab, so ist nur eine Unterschrift gültig.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

(2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.

(3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(4) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 4

Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Seniorenbeirat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates, aber längstens um drei Monate.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines mit dem Vorsitz betraute Mitgliedes tritt das Stadtoberhaupt an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die referierende Person im sozialen Bereich nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teil.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während des Jahres aus dem Amt,

so erhält es so viel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates das Amt während des Jahres antritt.

- (3) Berufstätige Mitglieder des Seniorenbeirates haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Seniorenbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (6) Absatz 3 gilt nicht für den Oberbürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des den Vorsitz ausübenden Mitgliedes nach § 5 Abs. 2.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Fürstfeldbruck, 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2206/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Wirtschaftsbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (WBS)		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020
			Ö

Anlagen:	1. Variante A – Wirtschaftsbeirat; Satzung mit Präambel, männliche/ weibliche Form 2. Variante B – Wirtschaftsbeirat; Satzung, geschlechterneutral
----------	---

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
- Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Wirtschaftsbeiratssatzung die Variante _____ beschlossen (je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses).

Referent/in	Heimerl / SPD	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat	Wirtschafts- beirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirates in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

**Satzung
über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstentfeldbruck bildet einen Wirtschaftsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs zu beraten.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich einzureichen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium

behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Wirtschaftsbeirat mitzuteilen.

- (5) Der/Die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats oder sein/ihre Vertreter/-in hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Wirtschaftsbeirats vorzutragen.
- (6) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeglieder/-innen nach Art. 15 Abs. 2 GO sein oder den Hauptsitz ihres Unternehmens in Fürstenfeldbruck haben. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder sein/werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Wirtschaftsbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Planungs- und Bauausschuss. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wirtschaftsbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.

- (4) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Wirtschaftsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen

Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in und eine/n Schriftführer/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er/Sie hat zudem die Geschäftsführung inne. Der/Die Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Wirtschaftsbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/-in einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung des Wirtschaftsbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterschreiben und der Stadt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.

- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog bei vergleichbaren Sachverhalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom:
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im
Rathaus in der Zeit vom bis

Stadtrat
29.09.2020

**Satzung
über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstentfeldbruck bildet einen Wirtschaftsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs zu beraten.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich einzureichen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Wirtschaftsbeirat mitzuteilen.
- (5) Das den Vorsitz des Beirats ausübende Mitglied des Wirtschaftsbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Wirtschaftsbeirats vorzutragen.
- (6) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2**Zusammensetzung, Berufungsvorschläge,
Berufung, Abberufung, Amtszeit**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen alle in Fürstenfeldbruck wohnenden Personen mit Gemeindewahlrecht sein nach Art. 15 Abs. 2 GO und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Wirtschaftsbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Planungs- und Bauausschuss. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) TodBei vorzeitigem Ausscheiden eines Wirtschaftsbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Wirtschaftsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorbereitenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein

§ 3**Ehrenamt**

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- - Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats das Amt während des Jahres antritt.

-
- (3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Wirtschaftsbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das den Vorsitz ausübende Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Wirtschaftsbeirats wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung des Wirtschaftsbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von dem Mitglied welches den Vorsitz ausübt und von der Schriftführung zu unterschreiben und der Stadt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog bei vergleichbarem Sachverhalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom:
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im
Rathaus in der Zeit vom bis

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2207/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Umweltbeirat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (UBS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 4	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Variante A – Umweltbeirat; Satzung mit Präambel, männliche/weibliche Form 2. Variante B – Umweltbeirat; Satzung, geschlechterneutral
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
2. Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Umweltbeiratssatzung die Variante _____ beschlossen (je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses).

Referent/in	Halbauer / Grüne	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis		
Beirat	Umweltbeirat		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirats in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Umweltbeiratssatzung - UBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
- Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
 - städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des/der Oberbürgermeisters/-in. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.

- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.

-
- (5) Der/Die Vorsitzende des Umweltbeirats oder sein/ihre Vertreter/-in hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
 - (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern.
 - (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger/-innen nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod.Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Umweltbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Umweltbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Umweltbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in und eine/n Schriftführer/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er/Sie hat zudem die Geschäftsführung inne. Der/Die Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/-in einberufen.
Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterschreiben und der Stadt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog bei vergleichbaren Sachverhalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck
(Umweltbeiratssatzung - UBS)**

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstentfeldbruck bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
- Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
 - städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des Oberbürgermeisters. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.

- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium

behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.

- (5) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Umweltbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern.
- (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck wohnen und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem müssen diese Personen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die

Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.

- (5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Im Beirat soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Umweltbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Umweltbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Umweltbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von dem Mitglied welches den Vorsitz ausübt und der Schriftführung zu unterschreiben und der Stadt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog bei vergleichbaren Sachverhalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
29.09.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2208/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtjugendrat; Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (StjS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 5	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Variante A – Stadtjugendrat; Satzung mit Präambel, männliche/weibliche Form 2. Variante B – Stadtjugendrat; Satzung, geschlechterneutral
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2020 mit den dort festgelegten Änderungen.
2. Hinsichtlich der geschlechterneutralen Formulierung wird für die Satzung des Stadtjugendrates die Variante _____ beschlossen (*je nach Abstimmungsergebnis bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses*).

Referent/in		Rubin / BBV	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Braumiller / BBV	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat	Stadtjugendrat		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Rahmen von neu zu verabschiedenden bzw. überarbeiteten Satzungen für die sechs Beiräte der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der für die Wahlperiode 2020 bis 2026 anstehenden Neufassung der Geschäftsordnung wurde in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, diese zum einen bzgl. Vergütung etc. inhaltsgleich, zum anderen bzgl. Geschlechterneutralität zu überarbeiten und einander anzugleichen. Folgende Entscheidungen hat der Stadtrat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses am 29.09.2020 hierzu getroffen:

- Aufwandsentschädigung des einzelnen Beiratsmitgliedes für ein volles Tätigkeitsjahr: Die Verwaltung schlug vor, diese von bislang 100 € auf 150 € zu erhöhen. In den vergangenen 15 Jahren erfolgte eine solche Anpassung in keinem Fall.
- Jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung des vorsitzenden Beiratsmitglieds: Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung von bislang 50 € auf 100 € jährlich vorgeschlagen.
- Antragsrecht: Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13. Juni 2018 zur Satzung des Umweltbeirates wurde der Stadt Fürstenfeldbruck mitgeteilt, dass dem Beirat einer Kommunalverwaltung kein eigenes Anrecht auf Antragstellung einzuräumen, und damit das Antragsrecht nicht rechtskonform ist. Die Verwaltung hat, um diesem Hinweis nachzukommen, eine Formulierung erarbeitet, die einem Antragsrecht im Ergebnis gleichkommt.
- Geschlechterneutrale Formulierung: Die Verwaltung hatte dem Sachvortrag für den Grundsatzbeschluss beispielhaft die Satzung des Sportbeirates in zwei Versionen angefügt: Einmal mit einer Präambel und der durchgeschriebenen Form in männlich/weiblich; in der anderen Version den Versuch einer durchgängigen geschlechterneutralen Formulierung/Bezeichnung.
- Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. In den Beiräten soll mindestens ein Drittel Frauen als Mitglieder vertreten sein.

Die Stadtverwaltung kommt insofern auf den oben aufgeführten, dem Grundsatzbeschluss vom 29.09.2020 zu folgenden Beschlussvorschlag.

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung - StjS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) In der Stadt Fürstenfeldbruck wird ein Stadtjugendrat gebildet.
- (2) Der Stadtjugendrat berät den/die Oberbürgermeister/-in, den/die Jugendreferenten/in und den Stadtrat, sowie dessen Ausschüsse in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die dann im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Der Stadtjugendrat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (3) Wird eine Empfehlung des Stadtjugendrates in einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung behandelt, kann der/die Vorsitzende dem/der anwesenden Vorsitzenden des Stadtjugendrates oder dessen/deren Stellvertreter/-in im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung das Wort erteilen.
- (4) Für die Aufgaben und Aktionen des Stadtjugendrates werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Stadtjugendrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Tätigkeit im Stadtjugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Sitze im Stadtjugendrat werden auf zwei Altersgruppen verteilt:
Gruppe I (14 – 17 Jahre) erhält 6 Sitze,
Gruppe II (18 - 21 Jahre) erhält 5 Sitze.

§ 3 **Wahlrecht, Wahlturnus, Wahltag**

- (1) Wahlberechtigt sind jugendliche Gemeindeeinwohner/-innen mit Hauptwohnsitz in Fürstfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sind.
- (2) Wählbar sind jugendliche Gemeindeeinwohner/-innen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Wahlen zum Stadtjugendrat finden alle 2 Jahre statt. Der jeweilige Wahltag wird vom/von der Oberbürgermeister/-in rechtzeitig festgelegt.

§ 4 **Wahlverfahren**

- (1) Jede/r Wahlberechtigte wird von der Stadt Fürstfeldbruck schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der Unterstützer klar ersichtlich sein. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn ihnen darüber hinaus eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt ist.
- (2) Der Wahlvorschlag erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Stadtjugendrat nachzurücken.
- (3) Die Vorgeschlagenen sollen sich anlässlich einer Informationsveranstaltung, die von der Stadt Fürstfeldbruck durchgeführt wird, vorstellen.
- (4) Die Wahlvorschläge werden gemäß § 2 Abs. 2 in zwei Altersgruppen eingeteilt. Die Platzziffer auf dem Stimmzettel wird durch Losentscheid bestimmt.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann 11 Stimmen vergeben - pro einem/r Bewerber/-in können bis zu zwei Stimmen gegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Die konkrete Durchführung des Wahlverfahrens wird in einer ergänzenden Wahlordnung geregelt.

§ 5 **Persönliche und institutionelle Amtszeit; Auflösung, Nachrücken**

- (1) Die Amtszeit eines Stadtjugendratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit Beginn der institutionellen Amtszeit (Absatz 2).

Sie endet durch:

1. Ablauf der institutionellen Amtszeit;
2. Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Fürstfeldbruck;

3. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung;
4. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung;
5. im Falle des Absatzes 3;
6. Tod.

Vollendet ein Mitglied des Stadtjugendrates während der institutionellen Amtszeit sein 21. Lebensjahr, so endet die persönliche Amtszeit damit nicht.

- (2) Die Amtszeit des Stadtjugendrates (institutionelle Amtszeit) beträgt 2 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.
- (3) Sinkt die Zahl der Stadtjugendratsmitglieder unter 6, so gilt der amtierende Stadtjugendrat als aufgelöst.
- (4) Endet die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 2), so rückt der/die Bewerber/-in mit der nächst höchsten gültigen Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ein Mitglied des Stadtjugendrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sein.

§ 6

Vorsitzende/r, Stellvertreter/-in; Geschäftsgang

- (1) Der Stadtjugendrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt und beruft den Stadtjugendrat zu den Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden tritt der/die Oberbürgermeister/-in an dessen/deren Stelle; diese/r kann die Ladung auf den/die Jugendreferenten/-in allgemein oder im Einzelfall delegieren. Es finden jährlich mindestens 8 Sitzungen statt.
- (3) Die Räumlichkeiten für die Sitzungen werden von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Verfügung gestellt.
- (4) Die schriftliche Einladung zu den Sitzungen hat unter Beifügung der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzugehen. Der Stadtjugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Der/Die Jugendreferent/-in und/oder der/die Oberbürgermeister/-in werden zu den Sitzungen eingeladen; sie können daran beratend teilnehmen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. Kopien davon sind der Verwaltung zuzuleiten.

- (7) Der Stadtjugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Stadtjugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtjugendrates erhalten eine Entschädigung von 150 € pro Jahr der Amtszeit. Voraussetzung für die Ausbezahlung der Entschädigung ist die Teilnahme an mindestens 8 Stadtjugendratssitzungen pro Jahr der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus dem Amt aus, so erhält es so viele Zwölftel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist, angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Stadtjugendrates das Amt während des Jahres antritt. Voraussetzung für die anteilige Ausbezahlung der Entschädigung bei Ausscheiden oder Amtsantritt eines Mitgliedes während der Amtszeit ist eine Teilnahme an mindestens zwei Drittel der bis zum Ausscheiden bzw. bis zum Ende eines Jahres der Amtszeit stattgefundenen Stadtjugendratssitzungen. Mitglieder des Stadtjugendrates, die Arbeiter/-innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Stadtjugendrates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100 € pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 02.06.1998 bis 16.06.1998.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 20.11.2001;
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 03.12.2001 bis 17.12.2001.

Unbefristete Aussetzung der Satzung durch Stadtratsbeschluss vom 17.12.2002.

Aufhebung der unbefristeten Aussetzung der Satzung durch Stadtratsbeschluss vom

30.03.2004 Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.03.2007;

ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 30.03.2007 – 13.04.2007

Inkrafttreten der Änderung (§ 7 Abs.2) zum 01.09.2007

Stadtrat
29.09.2020

Stadtrat
29.09.2020

Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung - StjS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) In der Stadt Fürstenfeldbruck wird ein Stadtjugendrat gebildet.
- (2) Der Stadtjugendrat berät den Oberbürgermeister, die referierende Person im Bereich Jugend und den Stadtrat, sowie dessen Ausschüsse in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die dann im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Der Stadtjugendrat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (3) Wird eine Empfehlung des Stadtjugendrates in einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung behandelt, kann das den Vorsitz des Beirats ausübende Mitglied des Stadtjugendrats oder dessen Stellvertretung im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung das Wort erteilen.
- (4) Für die Aufgaben und Aktionen des Stadtjugendrates werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Stadtjugendrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Tätigkeit im Stadtjugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Sitze im Stadtjugendrat werden auf zwei Altersgruppen verteilt:
Gruppe I (14 – 17 Jahre) erhält 6 Sitze,
Gruppe II (18 - 21 Jahre) erhält 5 Sitze.

§ 3

Wahlrecht, Wahlturnus, Wahltag

- (1) Wahlberechtigt sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sind.
- (2) Wählbar sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Wahlen zum Stadtjugendrat finden alle 2 Jahre statt. Der jeweilige Wahltag wird vom Oberbürgermeister rechtzeitig festgelegt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Jede wahlberechtigte Person wird von der Stadt Fürstenfeldbruck schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der unterstützenden Personen klar ersichtlich sein. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn ihnen darüber hinaus eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigefügt ist.
- (2) Der Wahlvorschlag erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Stadtjugendrat nachzurücken.
- (3) Die Vorgeschlagenen sollen sich anlässlich einer Informationsveranstaltung, die von der Stadt Fürstenfeldbruck durchgeführt wird, vorstellen.
- (4) Die Wahlvorschläge werden gemäß § 2 Abs. 2 in zwei Altersgruppen eingeteilt. Die Platzziffer auf dem Stimmzettel wird durch Losentscheid bestimmt.
- (5) Jede wahlberechtigte Person kann 11 Stimmen vergeben - pro einem Bewerber bzw. einer Bewerberin können bis zu zwei Stimmen gegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Die konkrete Durchführung des Wahlverfahrens wird in einer ergänzenden Wahlordnung geregelt.

§ 5 Persönliche und institutionelle Amtszeit; Auflösung, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit eines Stadtjugendratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit Beginn der institutionellen Amtszeit (Absatz 2).

Sie endet durch:

1. Ablauf der institutionellen Amtszeit;
2. Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Fürstenfeldbruck;
3. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung;
4. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung;
5. im Falle des Absatzes 3;
6. Tod.

Vollendet ein Mitglied des Stadtjugendrates während der institutionellen Amtszeit sein 21. Lebensjahr, so endet die persönliche Amtszeit damit nicht.

- (2) Die Amtszeit des Stadtjugendrates (institutionelle Amtszeit) beträgt 2 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.
- (3) Sinkt die Zahl der Stadtjugendratsmitglieder unter 6, so gilt der amtierende Stadtjugendrat als aufgelöst.
- (4) Endet die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 2), so rückt die Person mit der nächst höchsten gültigen Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ein Mitglied des Stadtjugendrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sein.

§ 6

Vorsitzender, Stellvertreter; Geschäftsgang

- (1) Der Stadtjugendrat wählt aus seiner Mitte das den Vorsitz des Beirats ausübende Mitglied sowie zwei Personen für den stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied lädt und beruft den Stadtjugendrat zu den Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines den Vorsitz des Beirats ausübende Mitgliedes des Stadtjugendrats tritt der Oberbürgermeister an dessen Stelle. Dieses kann die Ladung auf die referierende Person im Bereich Jugend allgemein oder im Einzelfall delegieren. Es finden jährlich mindestens 8 Sitzungen statt.
- (3) Die Räumlichkeiten für die Sitzungen werden von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Verfügung gestellt.
- (4) Die schriftliche Einladung zu den Sitzungen hat unter Beifügung der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzugehen. Der Stadtjugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Die referierende Person im Bereich Jugend und/oder der Oberbürgermeister werden zu den Sitzungen eingeladen; sie können daran beratend teilnehmen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. Kopien davon sind der Verwaltung zuzuleiten.
- (7) Der Stadtjugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Stadtjugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtjugendrates erhalten eine Entschädigung von 150,-- € pro Jahr der Amtszeit. Voraussetzung für die Ausbezahlung der Entschädigung ist die Teilnahme an mindestens 8 Stadtjugendratssitzungen pro Jahr der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus dem Amt aus, so erhält es so viele Zwölftel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist, angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Stadtjugendrates das Amt während des Jahres antritt. Voraussetzung für die anteilige Ausbezahlung der Entschädigung bei Ausscheiden oder Amtsantritt eines Mitgliedes während der Amtszeit ist eine Teilnahme an mindestens zwei Drittel der bis zum Ausscheiden bzw. bis zum Ende eines Jahres der Amtszeit stattgefundenen Stadtjugendratssitzungen. Mitglieder des Stadtjugendrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (3) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Stadtjugendrates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 02.06.1998 bis 16.06.1998.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 20.11.2001;
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 03.12.2001 bis 17.12.2001.

Unbefristete Aussetzung der Satzung durch Stadtratsbeschluss vom 17.12.2002.

Aufhebung der unbefristeten Aussetzung der Satzung durch Stadtratsbeschluss vom

30.03.2004 Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.03.2007;
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 30.03.2007 – 13.04.2007
Inkrafttreten der Änderung (§ 7 Abs.2) zum 01.09.2007

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2023/2019

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-930/ kl	Erstelldatum	29.11.2019	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2 Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck.

Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		keine	
Umweltauswirkungen		keine	
Finanzielle Auswirkungen		Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern v. 31.07.2018 wurde am 07.08.2018 verkündet (GVBl. 15/2018; [GVBl. S. 672](#)). Es tritt am 01.09.2018 in Kraft. Das Gesetz bringt Änderungen des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Ein neuer Art. 18a BayStrWG stellt klar, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen Sondernutzung ist und enthält auch eine Satzungs- und Erlaubnisgrundlage für die Gemeinden, um Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing zu bestimmen und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge dieser anlassbezogenen Änderung erfolgte eine verwaltungsweite interne Umfrage zu evtl. weiterem Änderungsbedarf; da die Satzung zuletzt im Dezember 2012 überarbeitet und angepasst wurde. Dabei wurde unter anderem Folgendes eingearbeitet:

Amt 1:

Im Sachgebiet SG14 – Bereich Veranstaltungen werden sogenannte DGW-Dateien im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mittels spezieller Software erstellt. Da diese maßstabsgerechten Pläne auch für externe Veranstalter für deren Veranstaltungsplanung nützlich sein können, soll für das Zurverfügungstellen eines solchen Planes eine Gebühr erhoben werden.

Amt 2:

Erläuterungen Sachgebiet 22 – Stadtkasse -

0310

Bislang war eine Staffel von 5 bis 150 Euro vorgesehen, je nach Höhe des anzumahnenden Betrages. Allerdings fallen immer die gleichen Kosten pro Mahnung an, unabhängig vom Mahnungsbetrag. Der minimal größere Prüfaufwand fällt nicht ins Gewicht. Die Kosten sollten sich deshalb an einer Kalkulation orientieren. Die Mahnungen werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für eine Mahnung wird auf 2,5 Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Buchung, Kuvertierung, Postabgabe). Hinzu kommt Porto von 0,80 Euro, sowie weitere Kosten für Personal von Poststelle, etc.

Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 4,73 Euro.

0311

Hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung. Diese wird nicht häufig aber regelmäßig aktualisiert und es scheint angemessen, sich daran zu orientieren. Die Gebühr wird ausgelöst durch die Beauftragung des Vollstreckungsbeamten oder durch eine Forderungspfändung.

0312

Diese Gebühr fällt an wenn gepfändete Gegenstände versteigert werden. Auch hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung.

0313

Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung sind bislang mit 6 Euro vorgesehen. Allerdings ist eine Ankündigung der Vollstreckung gesetzlich nicht vorgesehen. Bislang fiel die Ausfertigung eines Ausstandsverzeichnisses unter diesen Punkt. Aus Klarstellungsgründen wird dies unter 0314 neu geregelt. Sollte sich die Stadt Fürstentfeldbruck irgendwann für eine Ankündigung der Vollstreckung entscheiden, kann dieser Punkt bereits jetzt stehen bleiben. Als Gebühr wird ein Betrag von 5 Euro als angemessen angesehen, da der Aufwand ähnlich hoch sein wird wie bei einer Mahnung.

0314

Die Vollstreckung kann in Bayern durch die Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses eingeleitet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG). Bei der Erstellung erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall. Die Ausstandsverzeichnisse werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung wird auf vier Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Abgrenzung von anderen Positionen, Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen, Buchung, Zuordnung zum Vollstreckungsauftrag).

Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 6,28 Euro.

0315

Diese Gebühr wird aus der vorhandenen Satzung übernommen. Es fand keine rechtliche Prüfung statt.

0316

Diese Gebühr fällt an, falls trotz erteiltem SEPA-Mandat ein Bankeinzug nicht eingelöst werden kann. Die Auswertung des Kontoauszuges, sowie die Stornierungsbuchung der Zahlung, der Buchung der Bankkosten sowie die Forderungsbuchung dauern durchschnittlich eine Minute. Hinzu kommen die Bankgebühren des beauftragten Kreditinstitutes, welches im Durchschnitt bei 3,50 Euro liegt. Anschließend wird die Person mittels Brief angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert, was durchschnittlich ebenfalls mit zwei Minuten kalkuliert wird (Portokosten 0,80 Euro). Alle Arbeiten werden von Beschäftigten in Entgeltgruppe 8 oder 9a ausgeführt. Es errechnen sich Kosten von 8,79 Euro.

0317

Diese Regelung orientiert sich an KV 711 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Demnach steht einem Gerichtsvollzieher Wegegeld als Auslagen zu. Dort werden bis zehn Kilometer ein Satz von 3,25 Euro angesetzt. Da durchschnittliche pro Vollstreckungsvorgang 2,5 Besuche notwendig sind erscheinen diese Kosten gerechtfertigt. Da die Pfändungsgebühr einen dynamischen Verweis hat, wird diese Gebühr eigens aufgelistet und nicht kumuliert unter Tarifnr. 0311 dargestellt.

0318

Forderungspfändungen werden gem. Art. 26 Abs. 7 VwZVG analog des 8. Buches ZPO vollstreckt. Dort ist vorgesehen, dass Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Ersatzzustellungen sind möglich (z.B. durch PZU). Zeitkritische oder aufgrund des Einzelfalles gebotene Zustellungen können aber auch durch den Vollstreckungsbeamten durchgeführt werden. Bislang fehlte ein solcher Gebührentatbestand. Um die betroffenen Schuldner nicht schlechter zu stellen, sollte die Höhe der Gebühr sich an der jeweils gültigen Postzustellungsgebühr orientieren.

0319

Die Großen Kreisstädte können die Abnahme des Vermögensverzeichnisses gem. Art. 26 Abs. 2a VwZVG selbst besorgen. Die Kosten orientieren sich an KV 260 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Derzeit betragen diese 33 Euro. Es wurde auf einen dynamischen Verweis verzichtet, da mit einer Änderung der Gebühren in naher Zeit nicht gerechnet wird.

031a

Eigentlich 0320, aber damit wäre die Gliederungsreihenfolge durchbrochen. Soll für alle Fälle gelten bei denen Nachfragen oder Beschwerden kommen, dass die Buchungen falsch oder unvollständig wären. Dies kann sowohl während eines Vollstreckungsvorganges, als auch während des „normalen“ Geschäftsganges eines Sachgebietes vorkommen. Auch Anfragen von Steuerberatern oder Rechtsanwälten fallen hierunter. Einfache Auskünfte sind nach wie vor kostenlos, da diese meistens unter einer halben Stunde erledigt werden können. Wird nur erhoben sofern das Ergebnis der Anfrage die Richtigkeit der Buchungen nachweist. Der einfache Stundensatz errechnet sich aus einem E8-Arbeitsplatz gemäß der Kostenaufstellung in der Ausgabe 08/2019 der Gemeindekasse. Der höhere Stundensatz errechnet sich für einen E11-Arbeitsplatz und wird bei Durchführung durch die Sachgebietsleitung erhoben. Auch eine Mischung der Kosten ist denkbar.

Erläuterung Sachgebiet 25 – Steuern -

Im Zuge der Verwaltungskostensatzung- Anpassung soll der Rahmen der Gebühr 0301 für die Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens auf 9,00 bis 15,00 Euro angehoben werden. Dies entspricht dem derzeitigen tatsächlichen Aufwand an Material- und Personaleinsatz.

Amt 3:

Die Tarifgruppe 1 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ soll inhaltlich der der Stadt München angeglichen werden. Die dort genannten Rahmengebühren werden für plausibel und angemessen gehalten.

Zum einen können damit die Gebühren für die Vergnügungen rechtssicherer erhoben werden (insb. bei Anordnungsbescheiden), und zum anderen hat sich die Feuerbeschauverordnung geändert (Beispiel: Die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln bei der Feuerbeschau ist jetzt § 6 FBV und nicht mehr § 9 FBV).

Amt 4:**614**

Die Tarif-Nrn. 614.1 sowie 614.2 werden gestrichen, da § 20 BauGB weggefallen ist.

Die Tarif-Nr. 615 rückt daher vor auf Nr. 614.

Die Tarif-Nr. 614 hat nun folgendes zum Gegenstand: Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung; Gebühr: 15,00 bis 1.000,00 €

615

Die Tarif-Nr. 616 rückt vor auf Nr. 615.

Die Tarif-Nr. 615 hat nun folgendes zum Gegenstand:
Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB; Gebühr: kostenfrei

616

Die Tarif-Nr. 617 rückt vor auf Nr. 616.

Die Tarif-Nr. 616 hat nun folgendes zum Gegenstand:
Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt; Gebühr: kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

617

Entfällt durch Vorrücken von 617 auf 616

62

Sowohl die Tarif-Nr. 620 also auch 621 entfallen, da das Wohnungsaufsichtsgesetz aufgehoben wurde.

8

Sowohl die Tarif-Nr. 801 als auch 802 entfallen, da aktuell im Bereich der Telekommunikation keine Gebühren erhoben werden.

Stattdessen wird unter Tarifgruppe 8 folgendes aufgenommen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
8	801	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 1 Hausnummernsatzung)	40,00 €
	802	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

**Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020—14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335). Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayRS 2024—14), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes — KG — (BayRS 2013—1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.1998 außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Kostensatzung für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Fürstenfeldbruck**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 7 dieses Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden. 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 7,50 €
	002	Bescheinigungen	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571)
	0021	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	<p>0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind</p> <p>gebührenfrei</p>
	004	Fristverlängerungen	
	0040	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 250,00 €
	0071	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
	0072	Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	0073	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) bei Geldansprüchen	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
		b) sonst	12,50 bis 200,00 €
02		Besondere Amtshandlungen	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 bis 2.500,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerverwaltung	
	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebühregrundlagen	10,00 bis 25,00 €
	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens	9 bis 15 €
	031	Kassenverwaltung	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 3 - 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Pfändungsgebühr analog § 341 Abs. 2 und 3 AO
	0313	Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung /Vollstreckung	5 €
	0314	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses	6 €
	0315	Anmahnung von privatrechtlichen Forderungen	5,00 €
	0316	Auslagen für die Bearbeitung von nicht eingelösten Lastschriften	7,50 € [8,50 €]
	0317	Wegegeld im Vollstreckungsaußendienst pro Vorgang	3,25 €
	0318	Zustellung von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen	4,11 €
	0319	Abnahme der Vermögensauskunft	33 €
	031a	Auskunft oder Nachweis über korrekt gebuchte Rechnungen und/oder Ausgleiche (Zahlungen, Aufrechnungen, Gutschriften, etc.)	pro vollendete halbe Stunde: einfacher Satz 40 Euro. Höherer Satz 60 Euro.
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 bis 2.500,00 €
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	10,00 bis 2.000,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Öffentliche Ordnung	
	120	Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung	15 – 1.250 €
	1201	nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 – 750 €
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvor- nahmen	15 – 750 €
126		Vergnügungen	
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG	
		1. für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung	15 – 1.000 €
		2. für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	30 – 1.250 €
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	
		a) wegen Fristversäumnis b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu er- warten sind	15 – 750 € 30 – 1.250 €
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
128		Feuerbeschau	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1280	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -), wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1281	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 €
	1282	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1283	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Baugesetzbuch (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, § 24 ff. BauGB)	20,00 bis 42,00 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614.1	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 ff. BauGB)	10,00 bis 125,00 €
	614.2	Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG)	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 5 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500,00 €
63		Bayerisches Straßen- und Wegegesetz Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/ FStrG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18 a , 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Fürstenfeldbruck	10,00 bis 1.000,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 7 a Satz 1 FStrG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
64		Bayerische Bauordnung (BayBO)	
	640	Freistellungserklärung (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20,00 bis 100,00 €
67		Straßenreinigungs- und Straßensicherungsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
69		Satzung über die Benutzung stadteigener Gewässer	
	691	Genehmigung	10,00 bis 1.000,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenverzeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00bis 250,00 €
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
	732	Plan im Format DWG zur Erstellung von Veranstaltungsplänen	40 €
75			
	751		
	7511	Ausfertigung einer Graburkunde	10 €
		Umschreibung eines Grabnutzungs- rechts	10 €
		Ausstellung eines internationalen Leichenpasses	28 €
		Urnenbeisetzungsbeihilfung	10 €
		Bearbeitungsgebühr der Friedhofs- verwaltung für Bestattungen	35 €
	7512	Umbettung von Leichenresten oder Gebeinen	77 €
		Umbettung einer Urne	38 €
		Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	41 €
		Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	20 €
		Bestattungsgenehmigung (§ 16 in Verbindung mit § 17 Bestattungs- verordnung - BestV)	13 €
		Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Friedhofssatzung (Bestattung von Nichtangehörigen)	41 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	752		
		<p>Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmales oder der Grabeinfassung das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal und die Grabeinfassung samt allem Zubehör und alle Fundierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten hat oder hätte,</p> <p>mindestens jedoch</p> <p>und höchstens</p> <p>In dieser Gebühr ist die Wegbenutzung inner- halb der Friedhöfe durch gewerbliche Fahrzeuge nur zur Errichtung oder Änderung des genehmigten Grabmals enthalten.</p> <p>Von der Erhebung der Grabmalgenehmigungsgebühr für ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles, erhaltenswertes Grabmal kann ganz oder teilweise abgesehen wer- den.</p>	<p>beträgt 4 v.H. des Bruttoentgeltes</p> <p>20 €</p> <p>153 €</p>
	753		
		<p>Sondergenehmigungen an gewerbliche Unternehmen zur Wegbenutzung durch gewerblich genutzte Fahrzeuge</p> <p>1. Jahrespauschale</p> <p>2.</p> <p>3. Einzelgenehmigung</p>	<p>102 €</p> <p>10€</p>
76		Stadtentwässerung	
	760	Genehmigung	15,00 bis 5.000,00 €
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen	25,00 bis 2.500,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	762	Einzelanordnungen	25,00 bis 5.000,00 €
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 bis 2.500,00 €
8			
	801	Zustimmungserklärung nach § 50 Telekommunikationsgesetz	1,00 € / lfd. m
	802	Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege durch nichtlizenzierte Telekommunikationslinien a) Erschwerniszulage b) Jährliches Nutzungsentgelt	1,50 € / lfd. m 1,00 € / lfd. m
	801	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 1 Hausnummernsatzung)	40,00 €
	802	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstfeldbruck, den 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2176/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Erschließungsbeitrag Ganghoferstraße-West; Behandlung nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG und § 16 Abs. 2 Satz 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	42-6341-68	Erstelldatum	22.06.2020	
Verfasser	Maurer, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2 Amt 3	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	N
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Erschließungsbeitrag für den Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße muss aufgrund der angespannten Haushaltslage erhoben werden.

Ein vollständiger Erlass des Beitrags nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. § 16 Abs. 2 Satz 2 Erschließungsbeitragssatzung kann nicht gewährt werden.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße wurde am 25.01.2017 vom Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 1155/2017). Die Planung des Bauvorhabens und insbesondere auch die beitragsrechtlichen Auswirkungen wurden den betroffenen Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20.02.2017 erörtert und mit ihnen diskutiert.

Die Umbaumaßnahme ist nach Erschließungsbeitragsrecht zu behandeln ist, da eine erstmalige endgültige Herstellung bis dahin nicht erfolgt war. Unter Anderem war im gegenständlichen Abschnitt der Ganghoferstraße der nördliche Geh- und Radwege lediglich als Fahrbahnmarkierung vorhanden und der Fahrbahnaufbau war ab dem Unterbau nur provisorisch als sog. Spritzdecke vorhanden. Hinsichtlich der Frage der endgültigen Herstellung des Geh- und Radwegs lässt sich einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.03.2016 - Az. 6 ZB 15.2426, entnehmen, dass eine gestrichelte weiße Markierung als bloß optische Abgrenzung nicht als eine Randsteinen und/oder Pflasterzeilen gleichartige bautechnische Abgrenzung verstanden werden kann.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage durch die Einführung einer Ausschlussfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (s. u.) und wegen des Vorrangs des Erschließungsbeitrags gegenüber des Straßenausbaubeitrags sah sich die Verwaltung zum Zeitpunkt der Beurteilung der Beitragsfähigkeit der Maßnahme besonders gehalten, die Maßnahme nach Erschließungsbeitragsrecht zu behandeln. Die Entwicklung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal im Ansatz absehbar. Insofern war gesichert, dass, sollte diese Einschätzung verwaltungsgerechtlich nicht standhalten, nach früherer Rechtsprechung nach Ablauf der Ausschlussfrist am 31.03.2021 ggf. wenigstens noch Straßenausbaubeiträge abgerechnet und somit in jedem Fall eine anteilige Refinanzierung der Umbaukosten gewährleistet gewesen wäre.

In der Folgezeit hat sich die Verwaltung intensiv mit den insbesondere seit 2016 erfolgten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes befasst und der Stadtrat hat hierzu u. a. die nachfolgend nochmals aufgeführten Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2017 (Beschlussvorlage Nr. 1256/2017)** über die KAG-Änderung zum 01.04.2016 hinsichtlich der Einführung einer zeitlichen Grenze von 25 Jahren bezüglich/ der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Inkrafttreten am 01.04.2021) sowie der anschließenden Herstellungsfiktion.

Beschluss:

1.

Der Stadtrat beschließt, über die bereits laufenden oder beauftragten Straßenbaumaßnahmen hinaus, in Kenntnis der Novellierung des KAG und vor dem Hintergrund der vom Stadtrat beschlossenen Prioritätenliste für den Straßenbau, folgende Erschließungsanlagen zu überplanen und hierzu Planungsleistungen zu beauftragen, auszubauen und die entsprechenden Beiträge zu erheben:

a) Umbau des Knotens an der Kirche St. Bernhard mit Überprüfung eines Minikreisels und Einbezug des Straßenzuges Am Sulzbogen (ab Pögelschlag bis Richard-Higgings-Straße)

b) Straßenzug Oskar-von-Miller-Straße/Fürstenfelder Straße/Äußere Schöngesinger Straße bis Senserbergstraße

c) Dorfstraße/Brucker Straße in Aich

2.

Eine noch rechtzeitige technische Fertigstellung bzw. Ausbau und Beitragserhebung von Straßen über die in Nr. 1 genannten hinaus, ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird nicht weiter verfolgt. Der Aufwand für diese Maßnahmen ab 01.04.2021 ist nach Straßenausbaubeitragsrecht abzurechnen.

3.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, zukünftig die begonnen Erschließungsanlagen zeitnah (technisch) fertigzustellen und die jeweiligen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Beitragserhebung rechtzeitig herbeizuführen (z. B. straßenrechtliche Widmung, Bauleitplanung, Einheits- und Abschnittsbildungen).

- **Sachstandsberichte** zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge an den Stadtrat vom **16.05.2018 (Beschlussvorlage Nr. 1459/2018)** und vom **29.01.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1675/2018)**.
- **Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1656/2018)** über die Auswirkungen im Erschließungsbeitragsrecht im Zusammenhang mit der rückwirkenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bis zum 31.03.2021 keine Altanlagen entsprechend den technischen und nicht-technischen Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags mehr herzustellen.

Eine weitere Untersuchung der Altanlagen ist nicht zu veranlassen, da eine sinnvolle, rechtssichere und umsetzbare Prioritätensetzung für die Herstellung und Abrechnung von Altanlagen in dem kurzen Zeitrahmen nicht möglich ist. Es wird lediglich eine Auflistung relevanter Straßen im Hinblick auf Ausschlussfrist, Eintritt der Vorteilslage und (der Nichtbeachtlichkeit) technischer Regelwerke zu Dokumentationszwecken erstellt.

Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die im Stadtgebiet vorhandenen Provisorien noch viele Jahre ihren Erschließungsdienst erfüllen können. Der Stadtrat sieht einen hierfür eventuell erhöhten Straßenerhaltung als wirtschaftlicher gegenüber einer endgültigen Herstellung bis zum 31.03.2021 an. Gegen die Herstellung von Altanlagen sprechen weiterhin der zusätzliche Zeitdruck, die begrenzten Personalkapazitäten und das derzeit überhöhte Preisniveau im Tiefbau, der ersparte Ermittlungs- und Abrechnungsaufwand sowie insbesondere die unklare Sach- und Rechtslage. Zudem rechtfertigt die Wahrung des Rechtsfriedens in der Stadt Fürstenfeldbruck diese Vorgehensweise. An der Beschlusslage vom 25.07.2017 wird insoweit festgehalten.

Der vom Gesetzgeber gewünschte Schlussstrich für Altanlagen muss aus heutiger Sicht akzeptiert werden.

- **Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1827/2019)** bezüglich der Möglichkeit zur Kostenspaltung für Altanlagen und Ausweitung der Erlassregelung im Rahmen der KAG-Änderung zum 01.06.2019.

Beschluss:

Die vorgelegte Prioritätenliste wird zur Kenntnis genommen und an den Beschlüssen vom 25.07.2017 und 29.01.2019 festgehalten.

Die Verwaltung wird beauftragt die städtische Erschließungsbeitragssatzung zu überarbeiten und insbesondere die Regelungen zum Erlass gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG mitaufzunehmen.

Der Stadtrat beschließt schon heute, eine mögliche Kostenspaltung für noch festsetzbaren Erschließungsbeiträge für Altanlagen (d. h. Anlagen mit Herstellungsbeginn vor 1996), nicht auszusprechen und eine Beitragspflicht somit nicht entstehen zu lassen.

- **Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1896/2019)** über die Neufassung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung zum 01.01.2020 mit Aufnahme der Möglichkeit zum vollständigen Beitragserlass gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über die Erhe-

*bung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs neu.
Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30.10.2006 außer Kraft.*

Der technische Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße erfolgte im Zeitraum von 21.03. – 08.06.2018.

Die Schlussrechnung bzw. letzte Rechnung ging im Jahr 2019 bei der Stadt ein. Der beitragsfähige Aufwand (Erschließungsbeitrag) beläuft sich auf rd. ca. 220.000 €.

Im voraussichtlichen Abrechnungsgebiet wurden im Rahmen der Anliegerinformationsveranstaltung 2017 bereits ca. 80 Beitragspflichtige ermittelt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Beiträge der nördlichen Straßenanlieger teilweise (im Bereich des BBP 12/2-2 „Ganghoferstraße-West“) bereits durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgelöst wurden und daher nicht mehr erhoben werden können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass bereits bei der Erschließungsbeitragsabrechnung des Abschnitts der Ganghoferstraße vom Knotenpunkt Wilhelm-Busch-Straße bis Peter-Rosegger-Straße im Jahr 2008, für das verhältnismäßig große Grundstück Fl. Nr. 1400, Gem. Fürstenfeldbruck eine abrechnungstechnische Aufteilung (ständige Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) der Grundstücksfläche, entsprechend der anteiligen Frontlänge am Ausbauabschnitt vorgenommen wurde (80m von insgesamt 105m, somit 80/105). Dies hat zur Folge, dass dieses Grundstück auch bei der gegenständlichen Abrechnung nur noch mit einem Anteil von 25/105 der Bemessungsfläche an der Aufwandsverteilung teilnimmt, was sich entsprechend auf die Beitragsverteilung auswirkt.

Nach der Entwicklung im Beitragswesen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags noch kurz vor Inkrafttreten der Ausschlussfrist (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG) am 01.04.2021 keinerlei Akzeptanz der Grundstückseigentümer mehr vorhanden ist. Dies wird durch die bereits gefällten Entscheidungen der Stadt, wonach weder für sog. Altanlagen wie auch für Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung noch Erschließungsbeiträge erhoben werden (siehe Beschlüsse oben), untermauert. Die Maßnahme Ganghoferstraße wurde nicht im Hinblick auf die drohende Ausschlussfrist zum 01.04.2021 anvisiert, vielmehr liefen die Planungen hierfür schon längere Zeit im Vorfeld. Gleichwohl fällt die Maßnahme nun jedoch in den Zeitraum und den Regelungstatbestand des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG, den die Stadt Fürstenfeldbruck ganz bewusst in die neue Fassung der Erschließungsbeitragssatzung zum 01.01.2020 in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen hat.

Exkurs: Hintergrund der Einfügung des neuen Satz 2 des Art. 13 Abs. 6 KAG durch Gesetz vom 24.05.2019:

Dieser Satz 2 ermöglicht es den Gemeinden, für Fälle, in denen die Beitragspflicht zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstanden ist oder entsteht, auch einen höheren Anteil als ein Drittel oder den Beitrag sogar ganz zu erlassen.

Die Stichtagsregelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden, während andere gerade für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Durch diese erst nachträglich eingeführte und sehr weit gehende Erlassregelung sind die Gemeinden mit Blick auf die 25-Jahres-Frist nicht mehr gezwungen, sämtliche Anlagen bis zum 1.4.2021 abzurechnen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form des Erlasses, der im Gegensatz zum regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist, sondern entsprechend dem Grundsatz des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs allen betroffenen Beitragspflichtigen zu Gute kommt.

Es ist daher, nachvollziehbarerweise, mit massivem Widerstand gegen die Beitragsbescheide zu rechnen, auch weil bei den betroffenen Eigentümer aufgrund der Entwicklung und öf-

fentlichen Berichterstattung über das Thema „Straßenbeiträge“ überwiegend die Meinung vorherrschend sein wird, dass mit einer Beitragserhebung für „bereits vorhandene Straße“ nicht mehr zu rechnen ist.

Das Klage- und Prozessrisiko für die Stadt im Falle der Beitragserhebung wird daher als besonders hoch eingeschätzt. War der finanzielle Schaden bis 31.12.2017 noch gut kalkulierbar, muss nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nun womöglich ein vollständiger Beitragsausfall hingenommen werden. Auch aus der Weiterentwicklung der Rechtsprechung seit 2016 zur sog. „Laiensichtweise“ lässt sich nicht gesichert sagen, ob das Vorhandensein einer weißen Markierung nicht vielleicht heute doch im Einzelfall der erstmaligen Herstellung genügen würde. Davon abgesehen könnte, aufgrund der oben geschilderten Verhältnisse im Abrechnungsgebiet, nur ein Teil der Beiträge noch tatsächlich eingenommen werden.

Auch im Hintergrund der CoVid-19-„Corona“-Pandemie 2020 wird die Beitragserhebung auf Unverständnis und Ablehnung stoßen. Auf der einen Seite, Bürger die aufgrund Kurzarbeit, Arbeitsplatzverlust etc. sowieso schon vor finanziellen Schwierigkeiten stehen – auf der anderen Seite der Staat, der derzeit beispiellose Anstrengungen unternimmt um seine Wirtschaft, Bürger und Kommunen finanziell zu stützen.

Stellungnahme Amt 2 – Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass durch die Corona-Pandemie eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst wurde. Die Stadt muss allein im Jahr 2020 Einnahmerückgänge von rd. 7 Mio. € verzeichnen. Ein Nachtragshaushalt musste bereits erlassen werden. In den kommenden Jahren muss aufgrund der Wirtschaftskrise ebenfalls mit erheblich geringeren Einnahme als bisher geplant gerechnet werden. Der Haushaltsausgleich wird sehr schwierig werden.

Die Stadt hat die Bestimmungen in Art. 62 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung über Grundsätze der Einnahmehbeschaffung zu beachten. Danach sind die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die erbrachten Leistungen, hierzu zählen auch Beiträge und erst danach aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufnahme von Krediten ist nur dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Ein Erlass widerspricht, insbesondere aufgrund der aktuellen Finanzlage dieser gesetzlichen Vorgabe.

Daher kommt die Verwaltung zum auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Neue bzw. aus jüngerer Zeit laufende Baumaßnahmen sind künftig weiterhin nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2200/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Aktualisierung der Demografiestudie und des Folgekostenkonzepts, Beschluss der Projektliste			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Schott, Carina Pohl, Daniel	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3 Amt 5	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	23.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussbuchauszüge 2. Folgekostenkonzept von 2020 3. Demografiebericht von 2020 4. Projektliste von 2016 5. Projektliste von 2020 6. Lageplan bauliche Entwicklung bis 2025
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das aktualisierte Gesamtstädtische Konzept zu den sozialen Infrastrukturfolgekosten der Stadt Fürstfeldbruck (Anlage 2) inklusive des aktualisierten Demografieberichtes (Anlage 3) von 2020 des Büros Gertz Gutsche Rünenapp wird beschlossen. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen sowie eventuelle notwendige Erklärungen abzugeben

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage für alle Bauleitpläne, für die noch keine Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB begonnen hat, Folgekosten zu erheben, sofern nicht bereits andere vertragliche Regelungen bestehen.
3. Die Wohnbauprojekte der Priorität A und B der Projektliste (gelb markiert in Anlage 5) werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Projekte weiter planerisch voranzutreiben. Der Stadtrat nimmt die Einteilung der übrigen Projekte zur Kenntnis.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Herbst 2021 den Stadtrat über den aktuellen Stand der Projektliste zu informieren.

Stadtrat
29.09.2020

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Bereits im Jahr 2016 (Anlage 1) hat die Stadt beschlossen, auf Grundlage des Gesamtstädtischen Konzepts zu den sozialen Infrastrukturfolgekosten der Stadt Fürstentfeldbruck inklusive der Demografiestudie vom September 2016 des Büros Gertz Gutsche Rümenapp Folgekosten zu erheben.

Mittlerweile wurden sowohl das Folgekostenkonzept als auch die Demografiestudie aktualisiert (Anlage 2 und Anlage 3).

Kurze Zusammenfassung Folgekostenkonzept

Das vorliegende Dokument schreibt das am 4.10.2016 vom Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck beschlossene Folgekostenkonzept 2016 fort. Es verwendet dabei eine weitestgehend unveränderte Methodik, nutzt aber aktualisierte Daten.

Die wesentliche methodische Weiterentwicklung besteht darin, dass neben der nach aktuellen Informations- und Planungsstand erwartete Wohnungsbauentwicklung in den kommenden Jahren auch zwei Abweichungsszenarien betrachtet werden, bei denen eine schleppendere bzw. eine dynamischere Wohnungsbauentwicklung unterstellt wird. Mit diesen Abweichungsszenarien wird überprüft, ob sich die ermittelten Folgekosten pro Wohneinheit gegenüber der erwarteten Wohnungsbauentwicklung deutlich verändern. Die für die Fortschreibung 2020 verwendeten Folgekostensätze entsprechen dem Minimum aus der erwarteten Entwicklung und den beiden alternativ betrachteten Abweichungsszenarien.

Eine wesentliche Verbesserung aus unserer Sicht ist, dass Folgekosten pro m² Bruttogeschossfläche und nicht pro Baugebiet festgelegt wurden. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Folgekosten durch planerische oder zeitliche Veränderungen leichter angepasst werden kann.

Es ergeben sich daher künftig folgende Werte:

Soziale Infrastrukturkosten:

Für die Tranche 2 (Seite 115):

- Geschosswohnungsbau: 42,57 €/ m² BGF
- Individueller Wohnungsbau: 87,16 €/ m² BGF

Für die Tranche 3 (Seite 115):

- Geschosswohnungsbau: 28,14 €/ m² BGF
- Individueller Wohnungsbau: 57,39 €/ m² BGF

Folgekosten im Bereich Feuerwehr (Seite 120)

- Geschosswohnungsbau: 4,74 €/ m² BGF
- Individueller Wohnungsbau: 5,07 €/ m² BGF

Kurze Zusammenfassung Demografiebericht

Der vorliegende Demografiebericht 2020 ist eine Aktualisierung des Demografieberichts, der 2016 im Rahmen des Projekts „Gesamtstädtisches Konzept soziale Infrastrukturfolgekosten“ erarbeitet wurde. Wie der damalige Bericht umfasst auch der vorliegende Demografiebericht eine detaillierte Bevölkerungsvorausschätzung für die Stadt Fürstentfeldbruck. Die Aktualisierung der Bevölkerungsauswertung und -

prognose im Rahmen des vorliegenden Berichts fußt auf einer vollständigen Neuberechnung der Prognose unter Berücksichtigung der realen Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck bis zum 31.12.2019. Prognosehorizont ist der 31.12.2035.

Bauliche Entwicklungen in Fürstfeldbruck anhand der Projektliste von 2020

In der Sitzung des **Stadtrates vom 04.10.2016** wurden die Prioritäten der zukünftigen Wohnbauentwicklung in Fürstfeldbruck für die kommenden Jahre (2016 / 2017 ff.) und das Folgekostenkonzept beraten (s. Anlage 1 Beschlussbuchauszug). Schwerpunkt der Diskussion war die in Anlage 4 dargestellte Projektliste für die Projekte 2016 / 2017 (Priorität 1) und 2018 ff. (Priorität 2 und 3).

In Bezug auf das Folgekostenkonzept, war der Anlass für die damals vorgeschlagene Projektliste, die plausible Prognose der baulichen Entwicklung auf Neubauplächen für die kommenden 5 bis 10 Jahre. Gleichzeitig stellte die Projektliste eine Planungsgrundlage zur Deckung des zunehmenden Bedarfs an Wohnungen, insbesondere von sozial gefördertem Wohnungsbau dar. Darüber hinaus wurde ein Handlungsrahmen festgelegt um die begrenzenden Kapazitäten der Verwaltung im Hinblick auf einzelne private Bauwünsche zu bündeln.

Projektliste von 2016

In der nachfolgenden Tabelle werden die damals beschlossenen Quantitäten der jeweiligen Priorität dargestellt:

Priorität	Planungszeitraum	Anzahl	Bereich
1	2016 – 2017	9	Wohnbau
		4	Gewerbebau
		8	Sonstige Projekte
		6	Bauwünsche
2	2018 – 2020	6	Wohnbau
		4	Gewerbebau
		3	Sonstige Projekte
3	2020 – 2030	5	Wohnbau
Summe		45	

Projektliste von 2020

Seit dem gefassten Beschluss zur Projektliste konnten insgesamt 4 Projekte aus dem Bereich Wohnungsbau, 3 Projekte aus dem Bereich Gewerbebau und 2 Sonstige Projekte abgeschlossen werden.

Anhand der bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, dass sich manche Bauleitplanverfahren, nicht zuletzt aufgrund steigender Anforderungen, stark verzögert haben. Hierbei sind Projekte wie der Bebauungsplan Nr. 86-1-1 „Für das Gebiet zwischen Dachauer Straße, Stadelbergerstraße, Sinzingerstraße und Polzstraße – 1. Änderung“ im Bereich Kester-Haeusler-Park oder der Bebauungsplan Nr. 36-1 „östlich Veilchenstraße“ (Krebsenbach) zu nennen. Große Herausforderungen sind dabei Themen wie der Natur- und Immissionsschutz, Verkehrsbelastungen sowie Konflikte mit Anrainern.

Weitere Projekte wie der Wettbewerb Grimmplatten oder der Bebauungsplan Nr. 50-11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber-Ring und Industriestraße – 1. Änderung“ konnten noch nicht weitergeführt werden, da hier beispielsweise wechselnde Investoren oder Grundstückseigentümer das Planungsverfahren erschweren.

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das bisherige System der Projektliste, mit der Einteilung der Projekte in insgesamt 3 Prioritäten, nicht flexibel genug ist. Die oben beschriebenen Verzögerungen einzelner Projekte hatten bei der bisherigen Planung der Kapazitäten im Sachgebiet 41 enorme Auswirkungen auf die Bearbeitung der übrigen Projekte. Im Ergebnis wurde der damals recht eng gefasste Bearbeitungszeitraum von ca. 2 Jahren regelmäßig überschritten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, anstatt der bisherigen Priorität 1 bis 3 nur noch zwei aktiv in Bearbeitung befindliche Prioritäten vorzusehen (s. Anlage 5 sowie den Lageplan Anlage 6).

Die Priorität A stellt dabei die derzeit aktuell in Bearbeitung befindlichen Projekte dar. Die Priorität B zeigt die Projekte, die bis zum Jahr 2025 (einschl.) abgeschlossen werden sollen und bei denen die Bearbeitung teilweise schon begonnen hat.

Um bei Grundsatzentscheidungen zu den einzelnen Projekten den Verfahrensstand besser einschätzen zu können, wurde den Projekten zusätzlich ein Status zugeordnet. Dieser Status gibt Auskunft darüber, inwieweit die Planungsüberlegungen fortgeschritten sind.

Alle weiteren Projekte die nach 2025 bearbeitet werden sollen, sind in das sog. „Sammelbecken“ aufgenommen worden. Abschließend gibt es die Priorität D, die langfristige Projekte abbildet, deren aktive Bearbeitung derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Demnach lassen sich bei der neuen Projektliste folgende Quantitäten abbilden:

Priorität	Planungszeitraum	Anzahl	Bereich
A	Aktuell in Bearbeitung (ca. 2 Jahre)	6	Wohnbau
		4	Gewerbebau
		5	Sonstige Projekte
		3	Konversionsprojekte
		8	Bauwünsche
B	Bis 2025	5	Wohnbau
		1	Gewerbebau
		1	Sonstiges Projekt
C	Sammelbecken	11	Wohnbau
		8	Gewerbebau
		6	Sonstige Projekte
		3	Konversionsprojekte
D	Langfristige Projekte	4	Wohnbau
Summe		65	

Weiteres Vorgehen:

Um die Rechtssicherheit des fortgeschriebenen Folgekostenkonzeptes zu gewährleisten, ist von Seiten des Stadtrates ein Beschluss der in Priorität A und B vorgeschlagenen Wohnbauprojekte notwendig (s. Anlage 5 gelb markiert).

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorlag.

Stadtrat
29.09.2020

Protokoll

- öffentlicher Teil -
**über die 69. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und
 Bauausschusses
 des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck**

Sitzungsort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

15.01.2020

Sitzungstag: Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:10 Uhr

Anwesend: **Bemerkungen:**

Vorsitzender, Oberbürgermeister

Raff, Erich

Schriftführer/in

Guggenmos, Angelika

Ausschussmitglieder

Danke, Karl

Eissele, Rolf, Prof. Dr.

Fröhlich, Gabriele

Götz, Christian

Höfelsauer, Franz

Piscitelli, Michael

Rothenberger, Andreas, Dr.

Schilling, Johann

Schmetz, Ulrich

Stangl, Christian

Stockinger, Georg

ab 18.50 Uhr TOP 4

Wollenberg, Klaus, Prof. Dr.

Zierl, Alexa, Dr.

Vertreter/in

Droth, Markus für

bis 18.50 Uhr TOP 3

Stockinger, Georg

Kusch, Hermine für

Beer Tommy

Verwaltung

Cording, Sibylle

Kornacher, Martin

Reize, Markus

Rodermund-Vogl, Tina

Schnitzenbaumer, Theresa

Schnödt, Andreas

Zifreund, Kathrin

Abwesend:

Grund:

Ausschussmitglieder

Beer, Tommy

Entschuldigt

Stadtrat
29.09.2020

Frau Zifreund und Herr Reize entgegennen, dass die Untere Naturschutzbehörde ebenso wie der AELF bereits involviert sind und in diesem Gebiet keine schützenswerten Arten vorhanden sind.

Herr 2. Bgm. Götz bedauert sehr, dass die Stadt das Grundstück zum damaligen Zeitpunkt nicht gekauft hat.

Frau StRin Dr. Zierl gibt bekannt, dass im UVA Februar das Thema Baumschutzverordnung geplant ist. Durch eine Baumschutzverordnung könnten künftig Vorgehensweisen wie in diesem Fall vermieden oder zumindest teuer für den Grundstückseigentümer werden.

Herr StR Schmetz schlägt vor, hier auf der Grundlage des heute gültigen Flächennutzungsplans einen konkreten Einzelbebauungsplanvorschlag auszuarbeiten, der die Wiederaufforstung des Grundstücks festsetzt und auch den Vollzug verlangt.

Herr StR Stockinger erklärt, dass das Forstamt nur eingreifen kann, wenn das Gebiet in der Waldfunktionskarte als Wald ausgewiesen ist. Sollte dies der Fall sein, muss laut § 15 des Bayr. Waldgesetzes der Wald innerhalb von 3 Jahren wieder aufgeforstet werden.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Sachverhalt der Tischvorlage sowie die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 7	Priorisierung der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in Fürstenfeldbruck
-------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 1986/2019 vom 31.10.2019 (Anlagen Beschlussbuchauszug STR 04.10.2016; Projektliste Stand 2016; Projektliste Stand 2019) dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr StR Schmetz schlägt einen ergänzten Beschlussvorschlag vor. Die Priorisierung der aktualisierten Liste der Wohnbau- und Gewerbeprojekte ist im Zusammenhang mit einer Fortschreibung des Folgekostenkonzeptes in der 1. Jahreshälfte 2020 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Herrn StR Rothenberger interessiert, weshalb das Projekt Hardys nicht in aktueller Bearbeitung ist.

Herr OB Raff informiert, dass der Eigentümer das Projekt für die nächsten 2 Jahre zurückgestellt hat.

Frau StRin Fröhlich hat folgende Anmerkungen und Fragen:

A Projekte in Bearbeitung

B auch in Bearbeitung müsste detaillierter formuliert werden.

Hardys könnte ihrer Meinung aus Tabelle A entfernt werden

Marktplatz Ost

Zeitnahe Vorstellung Rahmenkonzept?

Hochfeld Mitte bis 2025 Überarbeitung Dichte

Hochfeld Ost Überarbeitung Dichte

Soll es stadtplanerisch auseinandergezogen werden und planerisch nicht in einem Zug betrachtet werden?

Hardys neuer Standort - im Sammelbecken

Wie weit verlängert?

ESG

Da Anbau erst erfolgt - erledigt?

Im Sammelbecken

FNP-Neuaufstellung

ISEK-Fortschreibung

Wie lange?

Puch Süd – fertig?

Langfristige Projekte

Ortsmitte Puch – Sportgaststätte steht schon länger leer – Zeitschiene?

Herr Reize führt aus, dass es sich bei der Liste um einen Zwischenstand handelt, der sich ständig ändern kann. Die von Frau StRin Fröhlich gestellten Fragen werden im Protokoll aufgenommen und in einer der nächsten Sitzungen beantwortet.

Herr StR Prof. Dr. Wollenberg versteht nicht, weshalb die in einer Klausursitzung bewerteten Projekte der Prioritätenliste nun 4 Jahre später gescheitert sind. Weiterhin ist es für ihn unverständlich, dass eine Stiftung, die über Kapital verfügt und seit gut 6 Jahren Sozialwohnungen bauen möchte, nicht in der Prioritätenliste aufgeführt wurde.

Herr OB Raff weist den Vorwurf vehement zurück. Erst Ende 2015 wurde auf Wunsch von Herrn OB Raff diese Liste erstellt und dient als Arbeitsgrundlage und Orientierung für die Verwaltung mit Zustimmung des Stadtrates.

Frau StRin Dr. Zierl erinnert daran, dass für die städtischen Hochbauprojekte beschlossen wurde, in regelmäßigen Abständen einen Zwischenbericht zu bekommen. Dies könnte auch für die stadtplanerischen Projekte erfolgen. Frau Dr. Zierl bittet die Verwaltung um eine genauere Darstellung z. B. bei dem Punkt Sammelbecken fertig bis 2025. Weiterhin schlägt sie vor, in Kooperation mit der Verwaltung und dem OB noch in dieser Legislaturperiode im Nachgang gewisse Projekte zu planen und festzuzurren, um der Verwaltung eine gewisse Zielrichtung zu geben.

Herr StR Schmetz weist darauf hin, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1974 stammt und die rechtliche Laufzeit 15 Jahre beträgt. Er regt an, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus dem Sammelbecken zu nehmen und die Reihenfolge zu ändern. Seines Erachtens macht es keinen Sinn, vorher eine Prioritätenliste auszuarbeiten.

Frau StRin Dr. Zierl regt an, eine eigene PBA-Sitzung nur mit diesem Tagesordnungspunkt anzusetzen und einen Beschluss im Hinblick auf das Folgekostenkonzept herbeizuführen.

Herr StR Danke bittet die Verwaltung, eine aktuelle Prioritätenliste jährlich im September vorzustellen.

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses kommen zu folgendem

geänderter Beschluss:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Priorisierung der aktualisierten Liste der Wohnbau- und Gewerbeprojekte ist im Zusammenhang mit einer Fortschreibung des Folgekostenkonzeptes in der 2. Jahreshälfte 2020 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der aktuelle Verfahrensstand ist jährlich im Herbst dem Ausschuss vorzulegen.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Verschiedenes
-------	---------------

Auf die Frage von **Herrn StR Stockinger**, wie die Planungen des städtischen Grundstücks in der Julie-Mayr-Straße aussehen, erwidert **Herr Kornacher**, dass diese Frage an die Liegenschaftsabteilung weitergeleitet wird.

Herr OB Raff beantwortet die Frage von **Herrn StR Stockinger** bzgl. Sulzbogen dahingehend, dass eine Berechnung der Baukosten bis Ende Januar von Herrn Lichtenberg erfolgt und geplant ist, eine Bebauung in 2020 zu beginnen.

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Herr Oberbürgermeister Erich Raff beendet den öffentlichen Teil der Sitzung.

Erich Raff
Oberbürgermeister

Angelika Guggenmos
Schriftführerin

Stadtrat
29.09.2020

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Übersichtsplan und Liste in Anlage 4 a, 4 b und 4 b/1 aufgezeigten Bebauungspläne für Wohnbebauung, gewerbliche und sonstige Nutzungen in den Jahren 2016 und 2017 planerisch voranzutreiben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen von den in Anlage 4 a, 4 b und 4 b/1 festgelegten Vorgaben abzuweichen, sofern die Größenordnung der geplanten Geschossfläche und Wohneinheiten ungefähr gleichbleibt. *Der Stadtrat ist zu beteiligen.*
3. Die Verwaltung wird beauftragt, *rechtzeitig* im Jahr 2017 einen Vorschlag zur Fortschreibung des Wohnbauflächenprogramms für die Jahre 2018 und 2019 den zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vorzulegen.
4. ~~Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erst ab dem Jahr 2018 fortzuführen und dann abhängig vom Planungsstand Fliegerhorst eine Entscheidung herbeizuführen, ob eine Gesamtfortschreibung mit Fliegerhorst oder eine Teilfortschreibung ohne Fliegerhorst erfolgt. Der Sachantrag Nr. 58 ist damit behandelt.~~
5. Das Gesamtstädtische Konzept zu den sozialen Infrastrukturfolgekosten der Stadt Fürstenfeldbruck inklusive des Demografieberichtes vom September 2016 des Büros Gertz Gutsche Rümenapp vom September 2016 wird beschlossen. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen sowie eventuelle notwendige Erklärungen abzugeben.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Konzepts Folgekosten zu erheben.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig bei Baurechtsmehrungen 40 % der zusätzlich geschaffenen Geschossfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen zu fordern (Bindungsfrist 25 Jahre). Der Anteil von 40 % geförderten Wohnungen soll nicht überschritten werden, um nicht in einzelnen Gebieten einseitige Bevölkerungsstrukturen zu schaffen.
8. Beim Verkauf geeigneter städtischer Grundstücke soll in der Regel vereinbart werden, dass ein Anteil von in der Regel 40 % der Geschossfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet wird.
9. Die *Beschlüsse Nr. 7 und 8 sind* auch auf alle in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, deren Entwurf bisher noch nicht ein erstes Mal gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt war, anzuwenden.
10. Die unter Punkt 7 bis 9 genannten Regelungen sollen erst ab einer Geschossflächenmehrung von 500 m² gelten (Bagatellgrenze für den sozialen Wohnungsbau).

Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 1
(ohne Herrn StR Bahner)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 28.10.2016



Marlene Bock
Schriftführerin

Marlene Bock

gez. Erich Raff
2. Bürgermeister

Stadttrat
29.09.2020

Auszug
aus der Niederschrift über die
25. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses
vom 01.08.2016

Ausschussmitglieder:

Herr Karl Danke; Herr Markus Droth; Herr Prof. Dr. Rolf Eissele; Frau Gabriele Fröhlich; Herr Franz Höfelsauer; Herr Michael Piscitelli; Herr Johann Schilling; Herr Ulrich Schmetz; Herr Christian Stangl; Herr Georg Stockinger; Herr Jens Streifeneder; Herr Florian Weber;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	Prioritäten Wohnbauentwicklung 2016/2017 und Folgekostenkonzept; Sachantrag Nr. 58 von Herrn Stadtrat Schmetz, SPD-Fraktion: Neuaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Stadt FFB
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag vom 11.01.2016, Beschlussvorlage-Nr. 0891/2016 (Anlagen Beschlussbuchauszug/Stadtrat Wohnbauflächenkonzept 2013; Lageplan Wohnbauflächenkonzept 2013; Sachantrag Nr. 58/SPD-Fraktion; Lageplan Übersicht Wohnbauflächen und sonstige Bebauungspläne mit Realisierungshorizont 2020 Stand: Juni 2016 sowie Prioritätenliste Projekte 2016/2017 (Priorität 1) und 2018 ff (Priorität 2 und 3) Stand: Juni 2016; Demografieuntersuchung/Büro Gertz Gutsche Rügenapp Stand: 05/2016; Folgekostenkonzept/Büro Gertz Gutsche Rügenapp Stand 05/2016; Präsentation Sozialgerechte Bodennutzung, sozialer Wohnungsbau, Aktennotiz vom SG-32 vom 01.08.2016 Obdachlosenunterbringung als Priorität für die Bauplanung; Kostenaufstellung Obdachlose Stand 15.07.2016) dient den Ausschussmitgliedern als Diskussionsgrundlage.

Herr StR Schmetz schlägt vor, die Prioritätenlisten 1 + 2 Wohnbebauung der Reihe nach von Seiten der Verwaltung genau zu erläutern, weshalb aufgenommen, welche Vorstellungen verwirklicht werden sollen, Aussagen über die angegebenen Wohneinheiten etc. In erster Linie steht seines Erachtens die Schaffung von neuem Wohnraum, trotzdem sollten auch die kleinen Ortsteile mit dem jeweiligen Eigenbedarf Berücksichtigung finden.

Herr Kornacher informiert, dass Frau Höttl von der Obdachlosenbetreuung die monatlichen Kosten für die derzeitige Obdachlosenunterbringung aufgelistet hat. Weiterhin stellt er die einzelnen Plangebiete der Priolisten 1 (Anlage 4 b) vor. Für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Projekte der Priolisten 1 wird prognostiziert, diese in den Jahren 2016 oder 2017 zu realisieren. Die Folgekosten wurden für die heutige Sitzung nicht nochmal neu berechnet. Dies ist für die September-STR-Sitzung vorgesehen.

Frau StRin Fröhlich bittet die Verwaltung, den aktuellen Sachstand des Rahmenplans aus dem ISEK dem kompletten Stadtrat vorzustellen.

Herr Kornacher erwidert, dass ein aktueller Rahmenplan-Entwurf in einer der nächsten PBA-Sitzungen sowie in der STR-Sitzung geplant ist. Er führt aus, dass zur Realisierung der aufgeführten Projekte in Prio 1 im Stellenplan bei den Personalkosten für das Sachgebiet 41 eine zusätzliche halbe Stelle berücksichtigt werden sollte.

Nach kontroverser Diskussion um die Gruppierung der Wohnbauflächen in den Priolisten 1 und 2 wiederholt Herr 2. Bgm. Raff folgendes Ergebnis, worüber die Ausschussmitglieder folgendermaßen abstimmen:

Aus der Prioritätenliste 1 die Planungen 1.3 Ortsabrundung West und 1.4 Unfallstraße in die Prioritätenliste 2 zu verschieben:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Folgende Punkte aus der Prioliste 2 werden in die Prioliste 1 aufgenommen:

2.3 Wettbewerb Aumühle/Lände

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 1

Punkt 2.6 Cerveteristraße West

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

2.7 Nördlich Am Krebsenbach West und Mitte

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 5

Somit sind die einzelnen Prioritäten der Wohnbauflächen festgelegt.

Herr StR Stockinger fragt, ob bei den Gewerbeflächen die Punkte 1.11 BBP 94/3 h-Süd Frauenhofer Str./Am Kugelfang und 2.11 BBP östlich Kugelfang/südl. Frauenhoferstraße in einem Verfahren des Bebauungsplanes zusammengefasst werden können, da es sich um das gleiche Gebiet handelt.

Herr Reize führt aus, dass aufgrund evtl. Altlasten der angrenzenden Fläche 2.11 an die Fläche 1.11 diese getrennt behandelt wurden. Sollten die beauftragten Untersuchungsergebnisse es zulassen, dass die beiden Flächen zusammengefasst werden können, wäre dies unter Umständen aus Verwaltungssicht möglich.

Bezüglich der Veränderungssperre bei Punkt 1.15 BBP Lärchenstraße führt **Herr Kornacher** auf Anfrage von **Herrn 2. Bgm. Raff** aus, dass hier eine Frist besteht, die eingehalten werden muss.

Herr 2. Bgm. Raff lässt über die Gruppierung der Gewerbeflächen in den Priolisten 1 und 2 abstimmen:

Die Gewerbeflächen der **Punkte 1.9** BBP 94 / Am Hardtanger/Schleifring, **1.10** BBP + FNP-Änderung Kugelfang West, **1.11** BBP 94/3 h-Süd Frauenhofer Straße / Am Kugelfang und **1.12** BBP BMW östlich OBI Neurißfeld bleiben wie von der Verwaltung vorgeschlagen, in der **Prioliste 1:**

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Die **Punkte 2.11** BBP östlich Kugelfang / südlich Frauenhofer Straße, **2.12** BBP 28-6 Bus-Enders, **2.13** BBP 94/3k – nördlich Kugelfang und **2.14** BBP 94/3 östlich Trinks bleiben wie von der Verwaltung vorgeschlagen, in der **Prioliste 2:**

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Herr Kornacher erwähnt, dass Projekte mit 2... aus Kapazitätsgründen nicht vor in 2 Jahren begonnen werden können.

Frau StRin Fröhlich möchte die **6 Punkte der Bauwerber unter Wohnbau und Gewerbeflächen** aus der Prioliste 2 als einen Punkt zusammenfassen und in die **Prioliste 1 unter 1.21 Sonstige Bauwünsche** verschieben.

Im Gremium besteht hierüber Einverständnis.

Herr Kornacher weist darauf hin, dass diese Projekte aufgrund der bestehenden Kapazitäten nicht zu leisten sind.

Herr 2. Bgm. Raff fragt, ob das Vergnügungsstättenkonzept nach hinten verschoben werden kann, worauf **Herr Kornacher** erwidert, dass dadurch evtl. Probleme mit den Vorhabensträgern auftreten könnten. Es kann auch darüber nachgedacht werden, das Folgekostenkonzept II nach hinten zu verschieben.

Herr 2. Bgm. Raff ergänzt, dass bei den Projekten der Prioliste 1 mit einer Realisierung in den nächsten 2 Jahren gerechnet werden kann. Eine Lösung ist vielleicht die zusätzliche Stelle für die Stadtplanung.

Herr StR Streifeneder stellt den Antrag, die Punkte 1 – 3 komplett zu streichen.

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 11

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder werden die jeweiligen Punkte des Beschlussvorschlages auf Wunsch von Herrn StR Schmetz einzeln abgestimmt:

Geänderter Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Übersichtsplan und Liste in Anlage 4 a und 4 b aufgezeigten Bebauungspläne für Wohnbebauung, gewerbliche und sonstige Nutzungen **mit den in der heutigen Sitzung gefassten Änderungen** in den Jahren 2016 und 2017 planerisch voranzutreiben.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen von den in Anlage 4 a und 4 b festgelegten Vorgaben **mit den in der heutigen Sitzung gefassten Änderungen** abzuweichen, sofern die Größenordnung der geplanten Geschossfläche und Wohneinheiten ungefähr gleichbleibt. **Der Stadtrat ist zu beteiligen.**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

3. Die Verwaltung wird beauftragt, **rechtzeitig** im Jahr 2017 einen Vorschlag zur Fortschreibung des Wohnbauflächenprogramms für die Jahre 2018 und 2019 den zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vorzulegen.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erst ab dem Jahr 2018 fortzuführen und dann abhängig vom Planungsstand Fliegerhorst eine Entscheidung herbeizuführen, ob eine Gesamtfortschreibung mit Fliegerhorst oder eine Teilfortschreibung ohne Fliegerhorst erfolgt. Der Sachantrag Nr. 58 ist damit behandelt.

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 12

Dieser Punkt des Beschlussvorschlages ist somit abgelehnt.

Herr StR Schmetz stellt wie bereits in der Juni-Sitzung nochmals den Antrag, die Punkte 5 und 6 in die PBA-Sitzung September und STR-Sitzung Oktober zu verschieben:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 1

Der Antrag ist somit angenommen.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig bei Baurechtsmehrungen 40 % der zusätzlich geschaffenen Geschoßfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen zu fordern (Bindungsfrist 25 Jahre). Der Anteil von 40 % geförderter Wohnungen soll nicht überschritten werden, um nicht in einzelnen Gebieten einseitige Bevölkerungsstrukturen zu schaffen.

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 1

8. Beim Verkauf geeigneter städtischer Grundstücke soll in der Regel vereinbart werden, dass ein Anteil von in der Regel 40 % der Geschoßfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet wird.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

9. **Die Beschlüsse Ziff. 7 und 8 sind** auch auf alle in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, deren Entwurf bisher noch nicht ein erstes Mal gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt war, anzuwenden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

10. Die unter Punkt 7 bis 9 genannten Regelungen sollen erst ab einer Geschossflächenmehrung von 500 m² gelten (Bagatellgrenze für den sozialen Wohnungsbau).

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstentfeldbruck, 03.08.2016

Angelika Guggenmos
Schriftführerin

gez. Erich Raff
2. Bürgermeister

Gesamtstädtisches Konzept soziale Infrastrukturfolgekosten der Stadt Fürstenfeldbruck

Fortschreibung 2020

Stadtrat
29.09.2020

Erarbeitung

Gertz Gutsche Rügenapp
Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Dr.-Ing. Jens-Martin Gutsche

Ruhrstraße 11
22761 Hamburg

Tel: (040) 85 37 37 – 48

Fax: (040) 85 37 37 – 42

gutsche@ggr-planung.de
www.ggr-planung.de

GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP
Stadtentwicklung und Mobilität
Planung Beratung Forschung GbR

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Fortschreibung 2020	9
Teil A Aufgabenstellung und juristische Rahmenbedingungen	13
1 Anlass und Aufgabenstellung	13
1.1 Folgekostenwirkungen des Wohnungsneubaus in städtebaulichen Verträgen	13
1.2 Rechtsprechung ermöglicht inzwischen eine anteilige Anlastung der Ausbaukosten sozialer Infrastrukturen	13
1.3 Absehbarer Wohnungsneubau in der Stadt Fürstentfeldbruck	14
1.4 Beschlussgrundlage des vorliegenden Fortschreibung des Folgekostenkonzepts	14
1.5 Anlastung von Folgekosten im Rahmen städtebaulicher Verträge für Wohnungsneubauvorhaben in Fürstentfeldbruck	15
2 Abgrenzung der auf Investoren übertragbaren Folgekosten von Wohnbauprojekten	16
2.1 Aufgabenspezifische Betrachtung vs. Pauschalbetrag	16
2.2 Kommunale Pflichtaufgaben vs. freiwillige Aufgaben	17
2.3 Projektbedingte Mehrkosten vs. gesamtstädtische Versorgungsdefizite	17
2.4 Investive Kosten vs. Betriebskosten	17
2.5 Zusammenfassung: Grundlagen des Folgekostenkonzepts	18
3 Auswahl der einbezogenen Infrastrukturbereiche	19
3.1 Liste der überprüften Infrastrukturbereiche	19
3.2 Detailprüfung für die einzelnen Infrastrukturbereiche	19
3.3 In das Folgekostenkonzept einbezogene Infrastrukturbereiche	22
4 Grundzüge des methodischen Vorgehens	23
4.1 Grundsätzliches Vorgehen	23
4.2 Methodisches Vorgehen im Bereich der sozialen Infrastrukturen	28
4.3 Methodisches Vorgehen im Bereich der Feuerwehren	30

Teil B	Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung im Bereich der sozialen Infrastrukturen	31
5	Definitionen und Kennwerte	31
5.1	In die Abschätzung einbezogene soziale Infrastrukturleistungen	31
5.2	Betrachtungszeitraum	34
5.3	Nachfragequoten	35
5.4	Kosten pro baulicher Kapazitätseinheit	36
5.5	Einzugsbereichsregelungen	40
6	Bestehende Platzkapazitäten	42
6.1	Bereits Mitte 2020 vorhandene Plätze	42
6.2	Durch städtebauliche Verträge früherer Entwicklungstranchen bereits finanzierte Ausbaumaßnahmen	46
6.3	Weitere absehbare Kapazitätsveränderungen im Betrachtungszeitraum, die nicht im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben im Planfall stehen	49
7	Wohnungsneubau	50
7.1	Wohnungsneubau im Nullfall	50
7.2	Zusätzlicher Wohnungsneubau im Planfall	51
7.3	Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien	54
8	Prognosegrundlagen	56
8.1	Bevölkerungsprognose für eine Referenzentwicklung „ohne neue Baurechte“	56
8.2	Bevölkerungsentwicklung in neu gebauten Wohnungen in Fürstenfeldbruck	56
8.3	Nettozugang nach Fürstenfeldbruck aufgrund von Wohnungsneubau	59
9	Nachfrageentwicklung und Restkapazitäten im Nullfall	60
9.1	Vergleich: Nachfrage und verfügbare Plätze im Nullfall	60
9.2	Verbleibende Restkapazitäten im Nullfall	72
10	Zusätzliche Platzbedarfe im Planfall durch die betrachteten neuen Baurechte	78
10.1	Umfang der zusätzlichen Nachfrage im Planfall	78
10.2	Mehr- und Ausbaubedarfe im Planfall	85

11	Folgekosten und deren Anlastung	101
11.1	Wohnungsneubau-bedingter Investitionsbedarf bei den sozialen Infrastrukturen	101
11.2	Konkrete Aus- und Neubauprojekte der Stadt Fürstfeldbruck in den Bereichen Kita und Schule	107
11.3	Unterschiede zwischen individuellem Wohnungsbau und Geschosswohnungsbau	109
11.4	Folgekosten pro Wohneinheit	110
11.5	Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)	114
Teil C: Herleitung der Kostensätze für die Folgekosten-anlastung im Bereich der Feuerwehren		116
12	Folgekostensätze im Bereich „Feuerwehr“	116
12.1	Ausgangslage	116
12.2	Kosten der zusätzlichen Feuerwache	117
12.3	Einwohnerentwicklung im Ersteinsatzbereich der neuen Feuerwache	118
12.4	Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche	119
Teil D: Anwendung und Fortschreibung		122
13	Grundsätze der Anlastung von Folgekosten bei Wohnungsbauvorhaben	122
13.1	Struktur und Umfang der Anlastung	122
13.2	Projekttypen	123
13.3	Stichtag für die Anwendung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts	124
14	Fortschreibung des Konzepts und Aktualisierung der Datengrundlagen	125

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Prinzip der Fortschreibung und Aktualisierung des Folgekostenkonzepts	25
Abbildung 2	Im Rahmen des Folgekostenkonzepts für die Stadtverwaltung Fürstentfeldbruck entwickeltes EDV-Programm zur eigenständigen Fortschreibung des Konzepts	26
Abbildung 3	Die vier Grundschulsprengel in der Stadt Fürstentfeldbruck. (Ein Grundschulsprengel kann aus mehreren Teilflächen bestehen.)	40
Abbildung 4	Mittlere Haushaltsgröße und Altersstruktur in neu gebauten Wohnungen des individuellen Wohnungsbaus (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) in der Stadt Fürstentfeldbruck; Quelle: Demografiestudie Fürstentfeldbruck 2015	57
Abbildung 5	Mittlere Haushaltsgröße und Altersstruktur in neu gebauten Wohnungen des Geschosswohnungsbaus in der Stadt Fürstentfeldbruck; Quelle: Demografiestudie Fürstentfeldbruck 2015	58
Abbildung 6	Empirisch für die Stadt Fürstentfeldbruck ermittelte Nettozuzugsquote bei Wohnungsneubau; Quelle: Demografiestudie Fürstentfeldbruck 2015	59
Abbildung 7	Ersteinsatzbereich der zusätzlichen Feuerwache (Quelle: IBG-Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Fürstentfeldbruck, 2015)	116
Abbildung 8	Bevölkerungsprognose für den Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ gemäß Abbildung 7	119

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zukünftige Anlastung von Folgekosten von Wohnungsbauprojekten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen der Stadt Fürstentfeldbruck mit den Planungsbegünstigten	15
Tabelle 2	Entwicklungstranchen in diesem Folgekostenkonzept	24
Tabelle 3	Betrachtungszeiträume	35
Tabelle 4	Angesetzte Nachfragequoten, jeweils bezogen auf die Referenzaltersspanne aus Abschnitt 5.1	35
Tabelle 5	Zusammenfassung und Umrechnung der Nachfragequoten im Kitabereich	36
Tabelle 6	Gemäß vorstehender Herleitung angesetzte Kostensätze pro baulicher Kapazitätseinheit	39
Tabelle 7	Vergleich der im Zeitraum 2016 bis 2020 durch die Stadt Fürstentfeldbruck insgesamt neu geschaffenen Plätze und der davon im gleichen Zeitraum über Folgekostenverträge finanzierten Plätze	46
Tabelle 8	Durch die Folgekostenverträge der Entwicklungstranche 2 zusätzlich geschaffene Plätze	48
Tabelle 9	Neubauprojekte im Nullfall (und Planfall) der Entwicklungstranche 2	51
Tabelle 10	Neue Baurechte im Planfall der Entwicklungstranche 2 (zzgl. der Projekte, die sowohl dem Nullfall wie auch dem Planfall zugeordnet werden, vgl. Abschnitt 7.1.1)	52
Tabelle 11	Neue Baurechte im Planfall der Entwicklungstranche 3 (zzgl. der Projekte, die sowohl dem Nullfall wie auch dem Planfall zugeordnet werden, vgl. Abschnitt 7.1.2)	53
Tabelle 12	Für die Kostenermittlungen im Bereich „Soziale Infrastrukturen“ verwendete Bevölkerungsprognose	56
Tabelle 13	Relative Folgekostenwirkung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau (Referenzindex = 100%) und im individuellen Wohnungsbau	109
Tabelle 14	Neubauvolumen der Entwicklungstranche 2	110
Tabelle 15	Folgekosten pro Wohneinheit (WE) für den Bereich „Soziale Infrastrukturen“ in der Entwicklungstranche 2	111
Tabelle 16	Neubauvolumen der Entwicklungstranche 3	112
Tabelle 17	Folgekosten pro Wohneinheit (WE) für den Bereich „Soziale Infrastrukturen“ in der Entwicklungstranche 3	113
Tabelle 18	Umrechnungsfaktoren „qm Brutto-Grundfläche (BGF) pro Wohneinheit“	114
Tabelle 19	Mit dieser Aktualisierung festgelegte Folgekostensätze für die Beteiligung der Planungsbegünstigten an den Ausbaurkosten der sozialen Infrastruktur	115
Tabelle 20	Kostenschätzung für die „Feuerwache 2“	117

Tabelle 21	Für die nachfolgenden Kostenermittlungen verwendete Bevölkerungsprognose	118
Tabelle 22	Herleitung der Folgekostensätze für den Bereich „Feuerwehr“, differenziert nach Geschosswohnungsbau und individuellem Wohnungsbau	120
Tabelle 23	Bausteine der Kostenanlastung in der Entwicklungstranche 2 (verbindliche Festlegung)	122
Tabelle 24	Bausteine der Kostenanlastung in der Entwicklungstranche 3 (vorläufige Orientierungswerte)	123
Tabelle 25	Wartungsplan für die Eingangsdaten der Folgekostenberechnungen	125

Stadtrat
29.09.2020

Vorbemerkung zur Fortschreibung 2020

Das vorliegende Dokument schreibt das am 4.10.2016 vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck beschlossene Folgekostenkonzept 2016¹ fort. Es verwendet dabei eine weitestgehend unveränderte Methodik, nutzt aber aktualisierte Daten.

Die wesentliche methodische Weiterentwicklung besteht darin, dass neben der nach aktuellen Informations- und Planungsstand erwartete Wohnungsbauentwicklung in den kommenden Jahren auch zwei Abweichungsszenarien betrachtet werden, bei denen eine schleppendere bzw. eine dynamischere Wohnungsbauentwicklung unterstellt wird. Mit diesen Abweichungsszenarien wird überprüft, ob sich die ermittelten Folgekosten pro Wohneinheit gegenüber der erwarteten Wohnungsbauentwicklung deutlich verändern. Die für die Fortschreibung 2020 verwendeten Folgekostensätze entsprechen dem Minimum aus der erwarteten Entwicklung und den beiden alternativ betrachteten Abweichungsszenarien.

Das nachstehende Dokument entspricht in seiner Kapitelstruktur dem Folgekostenkonzept 2016. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Dokument auch für sich allein genommen lesbar ist.

Die nachstehende Übersicht zeigt, in welchen Kapiteln Veränderungen gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016 vorgenommen wurden und welche Kapitel unverändert übernommen wurden.

Kapitel	Veränderung gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016
Teil A Aufgabenstellung und juristische Rahmenbedingungen	
1 Anlass und Aufgabenstellung	
1.1 Folgekostenwirkungen des Wohnungsneubaus in städte-baulichen Verträgen	unverändert
1.2 Rechtsprechung ermöglicht inzwischen eine anteilige Anlastung der Ausbaukosten sozialer Infrastrukturen	unverändert
1.3 Absehbarer Wohnungsneubau in der Stadt Fürstenfeldbruck	aktualisiert
1.4 Beschlussgrundlage des vorliegenden Fortschreibung des Folgekostenkonzepts	aktualisiert inkl. Anpassung Kapitelüberschrift
1.5 Anlastung von Folgekosten im Rahmen städtebaulicher Verträge für Wohnungsneubauvorhaben in Fürstenfeldbruck	redaktionelle Anpassung, insbesondere Verzicht auf den Begriff „zukünftig“, da die Folgekostenanlastung bereits seit 2016 schon auf Basis des Folgekostenkonzepts erfolgt.

¹ Stadt Fürstenfeldbruck (2016): Gesamtstädtisches Konzept Soziale Infrastrukturfolgekosten der Stadt Fürstenfeldbruck 2016. Fürstenfeldbruck.

Kapitel	Veränderung gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016
2 Abgrenzung der auf Investoren übertragbaren Folgekosten von Wohnbauprojekten	
2.1 Aufgabenspezifische Betrachtung vs. Pauschalbetrag	unverändert
2.2 Kommunale Pflichtaufgaben vs. freiwillige Aufgaben	unverändert
2.3 Projektbedingte Mehrkosten vs. gesamtstädtische Versorgungsdefizite	unverändert
2.4 Investive Kosten vs. Betriebskosten	unverändert
2.5 Zusammenfassung: Grundlagen des Folgekostenkonzepts	redaktionelle Anpassung
3 Auswahl der einbezogenen Infrastrukturbereiche	
3.1 Liste der überprüften Infrastrukturbereiche	unverändert
3.2 Detailprüfung für die einzelnen Infrastrukturbereiche	unverändert
3.3 In das Folgekostenkonzept einbezogene Infrastrukturbereiche	redaktionelle Anpassung
4 Grundzüge des methodischen Vorgehens	
4.1 Grundsätzliches Vorgehen	Umstellung von einem dreijährigen auf einen vierjährigen Aktualisierungszyklus des Folgekostenkonzepts
4.2 Methodisches Vorgehen im Bereich der sozialen Infrastrukturen	unverändert
4.3 Methodisches Vorgehen im Bereich der Feuerwehren	Aktualisierung des Bezugs auf die Prognose der Demografiestudie 2020
Teil B Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung im Bereich der sozialen Infrastrukturen	
5 Definitionen und Kennwerte	
5.1 In die Abschätzung einbezogene soziale Infrastrukturleistungen	Ergänzung der Leistung „Hortbetreuung (Integrationskinder)“
5.2 Betrachtungszeitraum	Fortschreibung sowie Anpassung an den vierjährigen Aktualisierungszyklus
5.3 Nachfragequoten	Aktualisierung auf Basis der aktuellen Nutzerzahlen sowie der aktuellen Planungsdaten des Amtes für Bildung, Familie, Jugend und Sport
5.4 Kosten pro baulicher Kapazitätseinheit	Aktualisierung der Preisstände, Berücksichtigung aktueller Referenzprojekte in der Stadt Fürstentfeldbruck
5.5 Einzugsbereichsregelungen	Aktualisierung auf den Neuzuschnitt der Grundschulsprengel

Kapitel	Veränderung gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016
6 Bestehende Platzkapazitäten	
6.1 Bereits Mitte 2020 vorhandene Plätze	Aktualisierung auf den Datenstand 2020, Anpassung der Überschrift
6.2 Durch städtebauliche Verträge früherer Entwicklungstranchen bereits finanzierte Ausbaumaßnahmen	Auswertung der Anwendung des Folgekostenkonzepts 2016, Übernahme der neuen Berechnungsergebnisse
6.3. Weitere absehbare Kapazitätsveränderungen im Betrachtungszeitraum, die nicht im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben im Planfall stehen	Aktualisierung (Aussagen bleiben bestehen)
7 Wohnungsbau	
7.1 Wohnungsneubau im Nullfall	Aktualisierung
7.2 Zusätzlicher Wohnungsneubau im Planfall	Aktualisierung
7.3 Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien	Neuer Abschnitt zur Erläuterung der erweiterten Methodik
8 Prognosegrundlagen	
8.1 Bevölkerungsprognose für eine Referenzentwicklung „ohne neue Baurechte“	Aktualisierung auf Basis der Prognose des Demografieberichts 2020, Anpassung der Überschrift
8.2 Bevölkerungsentwicklung in neu gebauten Wohnungen in Fürstenfeldbruck	unverändert
8.3 Nettozuzug nach Fürstenfeldbruck aufgrund von Wohnungsneubau	unverändert
9 Nachfrageentwicklung und Restkapazitäten im Nullfall	
9.1 Vergleich: Nachfrage und verfügbare Plätze im Nullfall	Neuberechnung
9.2 Verbleibende Restkapazitäten im Nullfall	Neuberechnung
10 Zusätzliche Platzbedarfe im Planfall durch die betrachteten Neubauprojekte	
10.1 Umfang der zusätzlichen Nachfrage im Planfall	Neuberechnung
10.2 Mehr- und Ausbaubedarfe im Planfall	Neuberechnung
11 Folgekosten und deren Anlastung	
11.1 Wohnungsneubau-bedingter Investitionsbedarf bei den sozialen Infrastrukturen	Neuberechnung
11.2 Konkrete Aus- und Neubauprojekte der Stadt Fürstenfeldbruck in den Bereichen Kita und Schule	neu eingefügter Abschnitt
11.3 Unterschiede zwischen individuellem Wohnungsbau und Geschosswohnungsbau	Neuberechnung, entspricht Abschnitt 11.2 im Folgekostenkonzept 2016

Kapitel		Veränderung gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016
11.4	Folgekosten pro Wohneinheit	Neuberechnung, entspricht Abschnitt 11.3 im Folgekostenkonzept 2016
11.5	Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)	Neuberechnung, entspricht Abschnitt 11.4 im Folgekostenkonzept 2016, Umstellung auf die Bezugsgröße „qm Brutto-Grundfläche“, entsprechende Umbenennung
Teil C Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung im Bereich der Feuerwehren		
12 Folgekostensätze im Bereich „Feuerwehr“		
12.1	Ausgangslage	unverändert
12.2	Kosten der zusätzlichen Feuerwache	Anpassung an fortgeschrittene Planung und Kostenschätzung
12.3	Einwohnerentwicklung im Ersteinsatzbereich der neuen Feuerwache	Aktualisierung auf Basis der Prognose des Demografieberichts 2020
12.4	Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche	Neuberechnung, Umstellung auf die Bezugsgröße „qm Brutto-Grundfläche“, entsprechende Umbenennung
Teil D Anwendung und Fortschreibung		
13 Grundsätze der Anlastung von Folgekosten bei Wohnungsbauvorhaben		
13.1	Struktur und Umfang der Anlastung	Neuberechnung, Umstellung auf die Bezugsgröße „qm Brutto-Grundfläche“
13.2	Projekttypen	unverändert
13.3	Stichtag für die Anwendung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts	aktualisiert und Anpassung der Überschrift
14 Fortschreibung des Konzepts und Aktualisierung der Datengrundlagen		
14	Fortschreibung des Konzepts und Aktualisierung der Datengrundlagen	unverändert

Teil A Aufgabenstellung und juristische Rahmenbedingungen

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Folgekostenwirkungen des Wohnungsneubaus in städtebaulichen Verträgen

Der Neubau von Wohnungen führt in den meisten Fällen zu zusätzlichen Infrastrukturkosten für die betreffenden Gemeinde. Diese werden in ihrer Gesamtheit als Folgekosten bezeichnet. Sie gliedern sich in

- Folgekosten im Bereich der technischen Infrastrukturen
- Folgekosten im Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen
- Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen
- Folgekosten im Bereich der Feuerwehren

Die Folgekosten im Bereich der technischen Infrastrukturen ergeben sich aus dem zusätzlichen Bedarf an Erschließungsinfrastruktur. Der durch ein Neubauprojekt bedingte Mehrbedarf ist in aller Regel gut abgrenzbar. Aufbauend auf dieser Abgrenzbarkeit bestehen seit Langem klar definierte und gerichtlich bestätigte Möglichkeiten für die Gemeinden, die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Infrastrukturanlagen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen auf die Investoren der betreffenden Projekte zu übertragen.

Vergleichbares gilt auch für den Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen. Auch hier ist es dank einer guten Abgrenzbarkeit seit vielen Jahren gerichtlich bestätigte Praxis, die Kosten für die Herstellung der für ein Projekt benötigten Grün- und Ausgleichsflächen über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf die Investoren zu übertragen.

Komplexer stellt sich die Situation bei den sozialen Infrastrukturen und den Feuerwehren dar. Die hauptsächliche Schwierigkeit besteht in einer eindeutigen Abgrenzung der Mehrbedarfe durch die Neubauprojekte, für die städtebauliche Verträge geschlossen werden sollen. Da soziale Infrastruktureinrichtungen und Feuerwehren fast immer sowohl von den Nutzern aus dem betreffenden Neubauprojekt als auch aus dem Siedlungsbestand genutzt werden, ist der Standort der Einrichtungen (im Plangebiet oder außerhalb) als Zuordnungskriterium einer Kostenanlastung i.d.R. nicht geeignet. Trotzdem ist offensichtlich, dass der Neubau von Wohnungen in aller Regel einen Einfluss auf die Wanderungsbilanz (Differenz zwischen Zu- und Fortzügen) einer Gemeinde und damit auch auf die Nachfrage nach sozialen Infrastrukturen bzw. den Anforderungen an die Feuerwehren hat.

1.2 Rechtsprechung ermöglicht inzwischen eine anteilige Anlastung der Ausbaukosten sozialer Infrastrukturen

Aus der vorstehend beschriebenen Abgrenzungsproblematik war es in der Vergangenheit nur für sehr große Projekte möglich, den betreffenden Projektentwicklern die Kosten für den Bau zusätzlicher sozialer Infrastruktureinrichtungen anzulasten (BayVGH Urteil vom 02.04.1980 290 IV 76; BayVGH Urteil vom 24.05.1980 147 IV 78; BVerwG Urteil vom 14.08.1992 8C 19.90). Bei diesen sehr großen Projekten liegt die Mehrnachfrage nach sozialen Infrastruk-

turleistungen in einer Größenordnung, die „eigene“ Einrichtungen der Planungsprojekte notwendig machen. Entsprechend sind diese i.d.R. auch innerhalb des Plangebiets angeordnet.

Projekte in dieser Größenordnung sind fast ausschließlich in Großstädten zu finden. Entsprechend war bisher eine Berücksichtigung der Ausbaukosten für soziale Infrastrukturen in städtebaulichen Verträgen für Städte der Größenordnung von Fürstentfeldbruck fast nie möglich.

Diese Situation hat sich durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.01.2009 IV C 15.07 (vgl. auch OVG Lüneburg vom 19.05.2011 1 L C 88/09) maßgeblich verändert. Danach ist es für Gemeinden auch bei kleineren Projekten möglich, die Aus- und Neubaukosten für zusätzlich benötigte Kapazitäten im Bereich der sozialen Infrastrukturen in städtebaulichen Verträgen zu berücksichtigen, d.h. auf die betreffenden Investoren zu übertragen.

Voraussetzungen einer solchen Kostenanlastung sind,

- dass jedem Neubauprojekt nur der Anteil der realen Aus- und Neubaukosten angelastet wird, der dem durch dieses Projekt ausgelösten Mehrbedarf an den betreffenden sozialen Infrastrukturkapazitäten (z.B. Kita- oder Klassenräume) entspricht und
- dass die Herleitung der dabei in Anrechnung gebrachten Kostensätze aus einem gesamtstädtischen Rahmenkonzept der Neubautätigkeit und der daraus erwachsenden Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen abgeleitet werden.

Aufgabe des mit diesem Dokument vorgelegten „Gesamtstädtischen Konzepts soziale Infrastrukturfolgekosten“ ist die vollumfängliche Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen für die Stadt Fürstentfeldbruck.

Das vorliegende Konzept wird im Folgenden kurz als „Folgekostenkonzept“ bezeichnet.

1.3 Absehbarer Wohnungsneubau in der Stadt Fürstentfeldbruck

Die Stadt Fürstentfeldbruck definiert in regelmäßigen Abständen durch entsprechende politische Beschlüsse den Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung.

Auf Basis der Planungsstände der einzelnen Projekte zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fortschreibung 2020 des Folgekostenkonzepts (Januar 2020) wurden durch Gutachter und Stadtverwaltung eine für die kommenden Jahre zu erwartende wohnbauliche Entwicklung zusammengetragen. Diese ist in Kapitel 7 im Detail dargestellt.

Die dort dargestellte, erwartete wohnbauliche Entwicklung entspricht zugleich dem Wohnungsbau, der parallel auch als Grundlage für die Erarbeitung der Demografiestudie 2020 für die Stadt Fürstentfeldbruck verwendet wurde und damit Grundlage u.a. der Planungen des Amtes Amt für Bildung, Familie, Jugend, Sport.

1.4 Beschlussgrundlage des vorliegenden Fortschreibung des Folgekostenkonzepts

Der Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck hat am 4.10.2016 das Folgekostenkonzept 2016 beschlossen. Teil dieses Konzeptes ist eine regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung.²

² Vgl. die Kapitel 4.1 und 14 des Folgekostenkonzepts 2016.

1.5 Anlastung von Folgekosten im Rahmen städtebaulicher Verträge für Wohnungsneubauvorhaben in Fürstentfeldbruck

Ziel des 2016 beschlossenen Folgekostenkonzept sowie der vorliegenden Fortschreibung ist es, gerichtsfeste Voraussetzungen für die Anwendung der in Abschnitt 1.2 erläuterten Rechtsprechung auf städtebauliche Verträge für Wohnbauprojekte in Fürstentfeldbruck zu schaffen.

Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen die der Stadt Fürstentfeldbruck aus der Realisierung der Planungen entstehenden Folgekosten in den folgenden Bereichen auf die jeweils Planungsbegünstigten übertragen werden (Tabelle 1).

	Gegenstand der Kostenanlastung	Vorgehen für die Quantifizierung der Folgekosten
Technische Infrastrukturen (inkl. Lärmschutz)	Mehrbedarf an technischen Infrastrukturen in kommunaler Trägerschaft	wie in der bisheriger Praxis (u.a. auf Basis des BauGB)
Grün- und Ausgleichsflächen	Mehrbedarf an öffentlichen Grünflächen sowie an Ausgleichsmaßnahmen	daher keine methodischen Aussagen in diesem Folgekostenkonzept
Soziale Infrastrukturen	Mehrbedarf an sozialen Infrastrukturen in kommunaler Trägerschaft	Methodik gemäß Teil B dieses Konzepts, abgeleitet aus den genannten gerichtlichen Entscheidungen
Feuerwehr	Anteil an einer adäquaten kommunalen Bereitstellung der Gefahrenabwehr	Methodik gemäß Teil C dieses Konzepts, abgeleitet aus den genannten gerichtlichen Entscheidungen

Tabelle 1 *Zukünftige Anlastung von Folgekosten von Wohnungsbauprojekten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen der Stadt Fürstentfeldbruck mit den Planungsbegünstigten*

2 Abgrenzung der auf Investoren übertragbaren Folgekosten von Wohnbauprojekten

Für die Bestimmung der konkreten Höhe des von einem Investor im Bereich der sozialen Infrastrukturen sowie der Feuerwehren zu tragenden Folgekostenausgleichs sind unterschiedliche methodische Wege denkbar. In diesem Kapitel werden daher die wesentlichen Eckpunkte des zu wählenden methodischen Vorgehens aus der vorliegenden Rechtsprechung abgeleitet.

2.1 Aufgabenspezifische Betrachtung vs. Pauschalbetrag

Die vermutlich einfachste methodische Vorgehensweise wäre die Festsetzung eines Pauschalbetrags pro Wohneinheit, mit dem – ohne weitergehende Differenzierung – alle Folgekosten der Stadt Fürstentfeldbruck im Bereich der sozialen Infrastrukturen als abgegolten gelten.

Ein solcher Globalansatz ist nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig, da für die Investoren (und die Gerichte) nicht erkennbar ist, welche Leistungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen in diesem Pauschalbetrag in welcher Höhe enthalten sind und welche realen Kosten der Gemeinde dem Pauschalbetrag gegenüberstehen (BVerwG vom 29.01.2009 IV C 15.07 RN. 32).

Verlangt wird vielmehr eine aufgabenspezifische Betrachtung. Dies umfasst sowohl eine klare Auflistung, welche Infrastrukturen in die Herleitung der angelasteten Folgekostensätze eingeflossen sind und wie die Einzelbeträge für diese Infrastrukturen jeweils hergeleitet wurden. Zudem ist ein belegbarer Verursacherzusammenhang zwischen einem Neubauprojekt und der verlangten Zahlung vielfach der Dreh- und Angelpunkt der gerichtlichen Prüfung von Folgekostenverträgen (OVG Lüneburg vom 19.05.2011 1 L C 88/09).

Zu dieser Einschätzung passt die Beobachtung, dass auch das Münchner Modell der „Sozialgerechten Bodennutzung“ (SoBoN), mit dem die Stadt München vermutlich die in Deutschland konsequenteste und transparenteste Anwendung des §11 BauGB (Städtebauliche Verträge) zum Zwecke der Lastenbeteiligung durch Planungsbegünstigte betreibt, keinen solchen Pauschaltopf für die o.g. gesamtstädtische und/oder freiwillige kommunale Aufgaben (Abschnitt 2.2) beinhaltet.³ Die SoBoN enthält gleichwohl eine auch finanziell bedeutsame Vorgabe für den Anteil an sozialem Wohnungsbau (in Höhe von grundsätzlich 30% der wohnbaulichen Geschossfläche).

³ Das in der Landeshauptstadt München auf Basis von Stadtratsbeschlüssen aus den Jahren 1994, 1995, 1997 und 2006 standardmäßig für wohnbauliche Neubauvorhaben angewendete Verfahren der „Sozialgerechten Bodennutzung“ (SoBoN) überträgt die folgenden Lasten auf die Planungsbegünstigten: Erschließungsstraßen (inkl. Fläche), Grünflächen (inkl. Fläche), ursächliche Gemeinbedarfsflächen, ursächliche soziale Infrastrukturausbauten für Kinder bis 10 Jahre, naturschutzrechtlicher Ausgleich, sozialer Wohnungsbau (vorgegebene „Förderquote“ von 30% der wohnbaulichen Geschossfläche), externe Planungskosten. Im Gegenzug wird den Planungsbegünstigten zugesichert, dass mindestens ein Drittel des planungsbedingten Wertzuwachses der Flächen bei ihnen verbleibt und die Stadt über die Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrags auf Basis der SoBoN keine weiteren Forderungen zur Lastenübernahme (z.B. aus Erschließungsbeiträgen oder Kanalbaukostenzuschüssen) verlangen wird, auch wenn diese ggf. juristisch als ursächlich einzustufen wären.

2.2 Kommunale Pflichtaufgaben vs. freiwillige Aufgaben

Bei der Zusammenstellung der im vorigen Abschnitt durch die Rechtsprechung geforderten Auflistung der in die Betrachtung einbezogenen sozialen Infrastrukturen ist in einem zweiten Schritt die Frage zu stellen, ob diese Liste alle Leistungen der Kommune im Bereich der sozialen Infrastrukturleistungen umfassen kann oder ob nur kommunale Pflichtaufgaben mit in die Betrachtung einbezogen werden dürfen.

Eine explizite Aussage zu dieser Frage findet sich in der aktuellen Rechtsprechung nicht. Gleichwohl erscheint die Einbeziehung freiwilliger Aufgaben problematisch. Deren Umfang wird – per Definition – durch die Gemeinde selbst bestimmt. Einem Investor höhere Folgekosten anzulasten, wenn sich die Gemeinde zusätzlicher freiwilliger Aufgaben annimmt oder bestehende intensiver, d.h. mit höheren Kosten betreibt, erscheint aus juristischer Sicht angreifbar.

Im Rahmen des Folgekostenkonzepts werden daher ausschließlich kommunale Pflichtaufgaben berücksichtigt.

2.3 Projektbedingte Mehrkosten vs. gesamtstädtische Versorgungsdefizite

Auch bei den kommunalen Pflichtaufgaben besteht in vielen Gemeinden eine Unterversorgung hinsichtlich der baulichen Kapazität der Einrichtungen. Diese Unterversorgung kann sich sowohl aus fehlenden Plätzen (z.B. im Krippenbereich) oder auch aus einer – im Vergleich zu gängigen Empfehlungen oder Musterraumprogrammen – zu geringen Anzahl oder Größe der Räume in den Einrichtungen ergeben.

Die aktuelle Rechtsprechung stellt klar, dass Investoren im Rahmen von städtebaulichen Verträgen nicht zur indirekten Mitfinanzierung einer Reduzierung von bereits im Siedlungsbestand vorhandenen Versorgungsdefiziten herangezogen werden dürfen (BVerwG vom 24.03.2011 IV C 11.10).

Für die anzuwendende Methodik bedeutet dies, dass der durch die betrachteten Neubauprojekte ausgelöste Mehrbedarf an baulichen Kapazitäten für soziale Infrastrukturleistungen eindeutig zu isolieren ist. In der Berechnung des für diesen Mehrbedarf notwendigen Ausbauvolumens (Räume oder Nutzfläche) dürfen die gängigen Empfehlungen und Musterraumprogramme jedoch auch dann angewendet werden, wenn sie im Bestand der Einrichtungen bisher nicht erfüllt werden.

2.4 Investive Kosten vs. Betriebskosten

Die erstmalige Herstellung der zusätzlich benötigten baulichen Raumkapazitäten bilden in einer Gesamtbetrachtung der Kommune nur einen kleinen Teil der Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen. Da soziale Infrastrukturen u.a. sehr personalintensiv sind, liegen die Betriebskosten der Einrichtungen i.d.R. deutlich höher als die investiven Kosten der erstmaligen Herstellung der Räumlichkeiten (Neu- oder Ausbau). Entsprechend stellt sich die Frage, ob auch Betriebskosten in die Bemessung der Folgekostensätze für städtebauliche Verträge einbezogen werden dürfen.

Die herrschende Meinung legt jedoch nahe, dass nur Investitionskosten, nicht aber Betriebskosten den Investoren angelastet werden dürfen. Entsprechend schließt das vorliegende

Folgekostenkonzept in allen nachfolgenden Berechnungen Betriebskosten, d.h. laufende Personal- und Sachkosten der betreffenden Einrichtungen, vollständig aus.

2.5 Zusammenfassung: Grundlagen des Folgekostenkonzepts

Fasst man die Aussagen der vorstehenden Abschnitte 2.1 bis 2.5 zusammen, so ergeben sich die folgenden Eckpunkte für die Methodik des Folgekostenkonzepts und seiner Fortschreibung.

Die den Investoren von Neubauprojekten im Wohnungsbau im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zur Ausgleich der Mehrkosten der Stadt Fürstfeldbruck im Bereich der sozialen Infrastrukturen sowie der Feuerwehren anzulastenden Folgekostensätze pro Wohneinheit sind mit einer Berechnungsmethodik herzuleiten, in der

- die unterschiedlichen Infrastrukturleistungen der Stadt Fürstfeldbruck einzeln hinsichtlich der entstehenden Mehrkosten betrachtet werden,
- nur kommunale Pflichtaufgaben berücksichtigt werden,
- ausgeschlossen wird, dass die zu zahlenden Beträge eine indirekte Mitfinanzierung der Beseitigung bestehender baulicher Unterversorgungen der Bestandsnachfrage beinhalten und
- nur investive Kosten berücksichtigt werden, d.h. die Betriebskosten der Einrichtungen aus der Herleitung ausgeklammert werden.

Stadttrat
29.09.2020

3 Auswahl der einbezogenen Infrastrukturbereiche

3.1 Liste der überprüften Infrastrukturbereiche

Anhand der juristisch-methodischen Eckpunkte aus dem vorstehenden Abschnitt 2.5 wurden die folgenden kommunalen Infrastrukturbereiche dahingehend überprüft⁴, ob die Möglichkeit einer Lastenübertragung auf Planungsbegünstigte im Falle von Neubauvorhaben besteht:

- Kindertagesbetreuung
- Grundschule
- Schulen der Sekundarstufe
- Berufsschulen
- Senioren- und Pflegeheime
- Sportstätten
- Grünflächen
- Friedhöfe
- Feuerwehr
- Kultureinrichtungen

3.2 Detailprüfung für die einzelnen Infrastrukturbereiche

Im Detail ergab die Prüfung für die vorstehend genannten Infrastrukturbereiche das folgende Ergebnis.

Kindertagesbetreuung und Schulen

Für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie für Schulen lassen sich die durch ein Wohnneubauprojekt entstehenden Mehrkosten anhand der im nachstehenden Teil B noch genauer dargestellten Methodik ausreichend genau beziffern. Ein Verursachungsnachweis im Sinne der Anforderungen der Rechtsprechung kann daher erbracht werden.

Die Stadt Fürstenfeldbruck kann potenziellen Investoren jedoch nur für solche Einrichtungen Folgekosten anlasten, für die sie selbst Aufgabenträger ist. Dies gilt nicht für die Berufsschulen und nicht für Schulen der Sekundarstufe (ab Klasse 5), ausgenommen die Mittelschulen.⁵

Senioren- und Pflegeheime

Mit in Kapitel 4 dargestellten Methodik ist es grundsätzlich möglich, Mehrbedarfe und Mehrkosten im Bereich von Senioren- und Pflegeheimen zu beziffern. Durch die Pflegestatistik liegen alters- und raumstrukturell differenzierte Nutzungsquoten in ähnlicher Qualität wie für den vorstehend diskutierten Bereich der Kindertagesbetreuung vor. Ein Verursachungsnach-

⁴ Die Überprüfung fand bereits im Rahmen der Erarbeitung des Folgekostenkonzepts 2016 statt und wird hier unverändert dargestellt.

⁵ Das bereits in Fußnote 3 genannte Modell der „Sozialgerechten Bodennutzung“ (SoBoN) der Landeshauptstadt München berücksichtigt nur Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder bis 10 Jahre, d.h. bis zum Ende der Grundschule.

weis wäre daher bis zu einem Punkt möglich, ab dem der zeitliche Abstand zwischen Neubaubezug und Inanspruchnahme der Pflegeeinrichtung (z.B. bei jungen Familien) sehr groß wird.

Die Frage der Folgekosten stellt sich für die Stadt Fürstfeldbruck jedoch nicht, da sie an den Kosten dieser Einrichtungen nicht beteiligt ist. Sie ist nicht Aufgabenträger der Leistung „Senioren und Pflege“, die aus Mitteln der Sozialversicherungen, des Landkreises und der privaten Haushalte finanziert wird. Zudem ist sie nur in einem Fall Träger einer Einrichtung. Für diese Einrichtung kann im Regelfall von einer Kostendeckung aus den genannten Quellen ausgegangen werden. Sollte diese nicht gegeben sein, kann ein Zusammenhang zwischen den Neubauvorhaben des o.g. Wohnbauflächenprogramms und dieser Unterdeckung nicht hergestellt werden.

Sportstätten

Sportstätten sind im Regelfall in der Trägerschaft der Vereine. Die Stadt kann im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben eigene Anlagen unterhalten oder die Vereine bei der Herstellung und Bewirtschaftung ihrer Sportstätten finanziell unterstützen. Durch die Freiwilligkeit der kommunalen Aufgabe lässt sich ein Wirkungszusammenhang zwischen den Neubauprojekten des Wohnbauflächenprogramms und Aus- und Neubauvorhaben im Bereich der Sportstätten nur bedingt herleiten (Abschnitt 2.2).

Dazu kommt, dass es im Bereich der Sportstättenplanung keine allgemeingültigen bzw. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens belastbaren Bedarfswerte für Sportstätten pro Einwohner gibt.⁶

Eine auch vor Gericht standhaltende Anlastung von Folgekosten im Bereich der Sportstätten erscheint daher insgesamt nicht möglich.

Grünflächen

Straßenbegleitgrün ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen umlagefähig und damit auch in Erschließungskostenverträgen auf Investoren übertragbar. Dieses ist in Fürstfeldbruck bereits gängige Praxis und muss im Rahmen des „Gesamtstädtischen Konzepts soziale Infrastrukturfolgekosten“ nicht erneut betrachtet werden.

Für große Grünanlagen („Stadtpark“) ist eine solche Anlastung hingegen nicht möglich, da keine belastbare Bedarfsmessgröße („qm Grünfläche pro Einwohner“) verfügbar ist.

Friedhöfe

Zusatzbedarfe im Bereich der Friedhöfe sind methodisch aus den Sterbetafeln ausreichend gut vorhersagbar. Zudem kann ein ausreichender Verursacherzusammenhang hergestellt werden. Wie bei den vorstehend diskutierten Senioren- und Pflegeheimen ist der zeitliche

⁶ Der „Goldene Plan“ der Deutschen Olympischen Gesellschaft ist inzwischen 30 Jahre alt und von der heutigen Realität der Sportnachfrage weit entfernt. Gängigstes Werkzeug der Sportstättenplanung ist der „Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung“ des Bundesinstituts für Sportwissenschaften (2000, Materialband: 2004, Kommentar: 2006). Darauf aufbauend bietet z.B. das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW ein Softwareprogramm „SPEP“ (die Abkürzung steht für „Sportflächenentwicklungsplanung“) an. In beiden Fällen basieren die Abschätzungen auf lokal zu erhebenden Präferenzquoten der Sporttreibenden.

Abstand zwischen dem Erstbezug der neu errichteten Wohnungen und der Inanspruchnahme der Infrastruktur „Friedhof“ jedoch sehr groß.⁷

Städtische Kosten im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau von Friedhofsanlagen wären daher im Prinzip anrechenbar. Die Friedhöfe in Fürstentfeldbruck weisen – u.a. aufgrund des Trends zur Urnenbestattung – jedoch seit Jahren große Restkapazitäten aus. Eine zusätzliche Nachfrage führt somit eher zu einer Kosteneinsparung für die Stadt, da sich der Kostendeckungsgrad der Friedhöfe verbessert.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des einleitend angesprochenen großen Zeitverzugs zwischen Erstbezug und Inanspruchnahme wird auf eine Berücksichtigung der Friedhöfe im Rahmen des Folgekostenkonzepts verzichtet.

Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz durch Feuerwehren ist nach Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Die Bemessung des Bedarfs an Feuerwehreinrichtungen und -material ergibt sich – mit Blick auf das Wohnbauflächenprogramm – weniger aus der Einwohnerzahl⁸ als vielmehr aus der feuerwehrtechnischen Erreichbarkeit der gewählten Standorte sowie aus projektspezifischen Sonderfaktoren der Risikobewertung. Letztere sind jedoch fast ausschließlich bei Gewerbeansiedlungen zu finden.

Wie ein Brandschutzgutachten aus dem Jahr 2015⁹ und der daraus abgeleitete Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Fürstentfeldbruck¹⁰ zeigen, ist eine weitergehende Siedlungsentwicklung in nordöstlicher Richtung nur möglich, wenn ein zusätzlicher Feuerwehrstandort im Nordosten des Stadtgebiets entsteht. Insbesondere aufgrund des Entwicklungsgebiets „Fliegerhorst“ ist der Nordosten in einigen Jahren die Hauptentwicklungsrichtung der Stadt Fürstentfeldbruck.

Die genannten Gutachten und Planwerke zeigen aber auch, dass der zusätzliche Feuerwehrstandort aber auch für eine Sicherstellung der Gefahrenabwehr im nordöstlichen Siedlungsbestand wichtig ist. Insofern ist der geplante Wohnungsneubau nicht allein für die mit einem zusätzlichen Standort verbundenen Kosten verantwortlich zu machen. Ohne eine Realisierung des neuen Feuerwehrstandortes ist eine Siedlungsentwicklung im Nordosten der Stadt in größerem Umfang auf Sicht des abwehrenden Brandschutzes jedoch nicht möglich.

Es erscheint daher notwendig, den Infrastrukturbereich „Feuerwehr“ im Rahmen des Folgekostenkonzept zu berücksichtigen. Da sich die Bedarfsermittlung in vielen wesentlichen Punkten von den sozialen Infrastrukturen (Schulen, Kita, ...) unterscheidet, wird eine gesonderte Methodik anzuwenden sein. Diese wird ist Gegenstand des Teils C dieses Konzepts.

⁷ Vgl. hierzu auch die Auswertungen zur mittleren Alters- und Haushaltsstruktur von Haushalten, die in Fürstentfeldbruck in neu gebaute Wohnungen ziehen (Abschnitt 8.2).

⁸ Natürlich hat die Einwohnerzahl Einfluss auf den Bedarf an Feuerwehreinrichtungen und -material. Dieser Einfluss wird aber in Fürstentfeldbruck in aller Regel nicht innerhalb der Größenordnung zusätzlicher Einwohner, die aus Neubauprojekten generiert werden, spürbar.

⁹ IBG (Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehr) (2015): Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Fürstentfeldbruck. Heilsbronn.

¹⁰ Stadt Fürstentfeldbruck (2016): Feuerwehrbedarfsplan 2016 bis 2020 der Stadt Fürstentfeldbruck. Fürstentfeldbruck.

Kultureinrichtungen

Die Errichtung und der Betrieb von Kultureinrichtungen sind freiwillige kommunale Aufgaben. Die macht – ähnlich wie bei den Sportanlagen – die gerichtsfeste Begründung eines Verursacherzusammenhangs zwischen Neubauvorhaben und kommunalen Mehrkosten nahezu unmöglich (Abschnitt 2.2).

Die Nutzung durch die Bewohner ist zudem eher angebots- als nachfragegetrieben. Somit gilt für Kultureinrichtungen eher „Gute Angebote erzeugen zusätzliche Nachfrage“ als „zusätzliche Einwohner erzeugen zusätzliche Angebote“. Entsprechend sind Nachfrage- und Bedarfsquoten, die für eine belastbare Folgekostenabschätzung unerlässlich sind, kaum herzu-leiten.

Insgesamt erscheint es daher nicht möglich, auf Basis einer Folgekostenabschätzung finanzielle Anlastungen für Kultureinrichtungen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gerichts-fest zu begründen.

3.3 In das Folgekostenkonzept einbezogene Infrastrukturberei-che

Auf Basis der vorstehenden Ergebnisse der Detailprüfung werden die folgenden Infrastruk-turbereiche im Rahmen des hier dokumentierten Folgekostenkonzepts berücksichtigt.

- Soziale Infrastrukturen
 - Kindertagesbetreuung
 - Grundschule
 - Mittelschule
- Feuerwehr

Darüber hinaus kann die Stadt Fürstenfeldbruck im Rahmen städtebaulicher Verträge eine Lastenübertragung auf Planungsbegünstigte u.a. für die folgenden Bereiche realisieren:

- Erschließungsinfrastruktur
- Grünflächen
- Ausgleichsmaßnahmen
- Lärmschutz

Die Anlastung der Folgekosten für die zuletzt genannten Bereiche ist seit vielen Jahren geüb-te Praxis in Fürstenfeldbruck und muss daher im Rahmen des Folgekostenkonzepts und sei-ner Fortschreibung nicht erneut definiert werden. Wie bereits in Tabelle 1 (Abschnitt 1.5) dargestellt, sind die Anlastung der Folgekosten im Bereich der o.g. sozialen Infrastrukturen sowie der Feuerwehr im methodischen Fokus des Folgekostenkonzepts 2016 sowie der nach-folgenden Detailausführungen zu dessen Fortschreibung.

4 Grundzüge des methodischen Vorgehens

Dem Folgekostenkonzept und seiner Fortschreibung liegt ein methodisches Vorgehen zugrunde, das aus den in Kapitel 2 hergeleiteten juristischen Eckpunkten abgeleitet wurde. Dieses Vorgehen soll in den nachfolgenden Abschnitten dieses Kapitels kurz umrissen werden.

Die konkrete Anwendung bis hin zur Bestimmung der Folgekostensätze für konkrete Bauvorhaben der kommenden Jahre findet sich in den Teilen B und C dieses Konzepts, das durch die Kapitel 5 bis 11 bzw. durch Kapitel 12 gebildet wird.

4.1 Grundsätzliches Vorgehen

4.1.1 Bildung von zeitlichen Entwicklungstranchen

Insbesondere bei den sozialen Infrastrukturen spielen zeitliche Aspekte eine wesentliche Rolle. Wie in Abschnitt 4.2.2 noch genauer ausgeführt, sind für die Kostenberechnungen Restkapazitäten in den Einrichtungen in einer Situation „ohne Neubauvorhaben“ der durch den betrachteten Wohnungsneubau zusätzlich entstehenden Nachfrage nach den betreffenden Infrastrukturleistungen gegenüberzustellen. Beide Größen verändern sich von Jahr zu Jahr. Dies ergibt es daraus, dass die Nutzer/innen jahrgangsweise durch die Einrichtungen und Leistungen hindurchaltern und die einzelnen Jahrgänge aufgrund der unterschiedlichen demografischen Entwicklungseffekte¹¹ sowie der Neubau-induzierten Wanderungsgewinne¹² nicht konstant besetzt sind.

Darüber hinaus sind kumulative Effekte zu berücksichtigen. Während für ein Projekt zu einem Zeitpunkt ggf. noch ausreichende Restkapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind, reichen diese für zwei Projekte ggf. nicht mehr aus. Umgekehrt stehen die für ein Projekt zusätzlich geschaffenen Kapazitäten in den Folgejahren auch anderen Projekten zu Verfügung.

Um hierbei zu einer gerechten Kostenanlastung zu kommen und zugleich den Planungs- und Prognoseunsicherheiten adäquat Rechnung tragen zu können, werden für die Ermittlung der anzulastenden Folgekosten „Entwicklungstranchen“ gebildet. In jeder Tranche werden alle voraussichtlich etwa zeitgleich in den Erstbezug gehenden Wohnbauprojekte, für die Baurecht neu geschaffen oder erweitert werden muss (und damit die Möglichkeit zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags besteht) zusammengefasst. Eine Tranche umfasst dabei i.d.R. vier Erstbezugsjahre.

Im Folgekostenkonzept 2016 wurde eine Tranchenbildung mit jeweils drei Erstbezugsjahren vorgeschlagen und für die ersten beiden Entwicklungstranchen durchgerechnet. In der praktischen Umsetzung hat sich aber gezeigt, dass ein vierjähriger Fortschreibungszyklus praxisnäher ist, da die Zahl der pro Jahr realisierten Bebauungspläne niedriger war als zunächst angenommen. Zudem passt die Umstellung auf einen Vier-Jahres-Zyklus besser zu den aktuell bereits in Umsetzung befindlichen bzw. den geplanten Vorhaben.¹³

¹¹ Vgl. die Bevölkerungsprognose für Fürstfeldbruck (Abschnitt 8.1) sowie die Alterungseffekte in Neubauwohnungen (Abschnitt 8.2).

¹² Vgl. die für die Stadt Fürstfeldbruck ermittelte Nettozuzugsquote in Abschnitt 8.3.

¹³ Vgl. hierzu im Detail die Projektlisten der erwarteten Entwicklung für die Fortschreibung 2020 in Kapitel 7.

Wie im Folgekostenkonzept 2016 vorgesehen, behandeln das Ursprungskonzept 2016 sowie alle Fortschreibungen jeweils zwei Entwicklungstranchen. Die Entwicklungstranchen werden fortlaufend durchnummeriert. Das Folgekostenkonzept 2016 traf verbindliche Aussagen für die Entwicklungstranchen 1 und gab Orientierungswerte für die Tranche 2. Mit der nun vorliegenden Fortschreibung 2020 werden verbindliche Festlegungen für die Entwicklungstranche 2 und sowie Orientierungswerte für die Entwicklungstranche 3 generiert.

Wie die nachstehende Tabelle 2 in einer Übersicht zeigt, sind der Entwicklungstranche 2 die Neubauprojekte mit einem voraussichtlichen Bezugsbeginn zwischen 2022 und 2025 zugeordnet. Die Entwicklungstranche 3 enthält die Projekte mit voraussichtlichem Bezugsbeginn zwischen 2026 und 2029.

	Fortlaufende Bezeichnung	Voraussichtlicher Bezugsbeginn der Projekte	Status der Festlegung der Kostensätze durch das „Folgekostenkonzept 2016“
Nächste Entwicklungstranche	„Tranche 2“	2022 bis 2025	Verbindliche Festlegung
Übernächste Entwicklungstranche	„Tranche 3“	2026 bis 2029	Vorläufige Orientierungswerte

Tabelle 2 Entwicklungstranchen in diesem Folgekostenkonzept

Für alle Projekte mit einem voraussichtlichen Bezugsbeginn vor 2022 besteht bereits Baurecht, vielfach wurde auch schon mit den Bauarbeiten begonnen.¹⁴ Diese Projekte sind der Entwicklungstranche 1 zuzurechnen, für die im Rahmen des Folgekostenkonzepts 2016 verbindliche Folgekostenkennwerte festgelegt wurden. Aufgrund der vorstehenden beschriebenen Umstellung von einem drei- auf einen vierjährigen Fortschreibungszyklus wurden die Folgekostenkennwerte der Entwicklungstranche 1 auch auf Projekte mit einem voraussichtlichen Bezugsbeginn 2021 angewendet. Dabei handelt es sich allerdings nur um ein Projekt.¹⁵

Die verbindliche Festlegung der den Planungsbegünstigten anzulastenden Kostensätze für die Entwicklungstranche 3 erfolgt in der zweiten Fortschreibung.

¹⁴ Vgl. hierzu auch die Detaildarstellung in Kapitel 7.

¹⁵ Bebauungsplan 50/13 „Östlich Industriestraße – Teil 1 (Süd)“.

4.1.2 Fortschreibungsfähiges Konzept und Berechnungsmodell

Durch die vorstehend beschriebene Bildung von jeweils vierjährigen Entwicklungstranchen ergibt sich insgesamt ein transparent und strukturiert fortschreibungsfähiges Gesamtkonzept.

	Folgekostenkonzept 2016	Erste Fortschreibung (2020, entspricht dem vorliegenden Dokument)	Zweite Aktualisierung (vorgesehen für 2024)
Entwicklungstranche 1 Bezugsbeginn 2018-2021	verbindliche Kennwerte		
Entwicklungstranche 2 Bezugsbeginn 2022-2025	vorläufige Orientierungswerte	verbindliche Kennwerte	
Entwicklungstranche 3 Bezugsbeginn 2026-2029		vorläufige Orientierungswerte	verbindliche Kennwerte
Entwicklungstranche 4 Bezugsbeginn 2030-2033			vorläufige Orientierungswerte

Abbildung 1 Prinzip der Fortschreibung und Aktualisierung des Folgekostenkonzepts

Wie Abbildung 1 veranschaulicht, wird das Folgekostenkonzept alle vier Jahre fortgeschrieben. Jede Aktualisierung legt die Kennwerte („EUR angelastete Folgekosten pro neu gebauter Wohnung“) der Entwicklungstranche verbindlich fest, für die in der vorherigen Aktualisierung nur vorläufige Orientierungswerte ermittelt wurden. Dabei werden den seit der letzten Aktualisierung vorliegenden Zusatzinformationen berücksichtigt. Dazu zählen z.B. veränderte Nutzungsquoten, Platzkapazitäten, Kostenstrukturen, Förderquoten, verzögerte und beschleunigte Realisierungszeiträume oder weitere zu berücksichtigende Wohnbauprojekte. Zudem wird mit jeder Konzeptaktualisierung ein Ausblick in eine neue Entwicklungstranche vorgenommen, für die dann wiederum vorläufige Orientierungswerte ermittelt werden.

Von dem grundsätzlichen 4-Jahres-Turnus kann abgewichen werden, wenn besondere Planungsvorhaben oder kostenstrukturelle Veränderungen bei den sozialen Infrastrukturen dies nahelegen.

Die Strichelung in Abbildung 1 steht für die beschriebene Umstellung von einem drei- auf einen vierjährigen Aktualisierungsrhythmus. Dadurch wurden die Kennwerte des Folgekostenkonzepts 2016 für die Entwicklungstranche 1 auch auf Projekte mit einem voraussichtlichen Bezugsbeginn 2021 angewendet.

4.1.3 Unterstützendes Berechnungsmodell der Stadtverwaltung

Mit dem vorliegenden Folgekostenkonzept wurde die Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck in die Lage versetzt, weite Teile der in Abbildung 1 dargestellten Aktualisierungen selbständig zu erarbeiten. Dazu wurde ein EDV-gestütztes Berechnungsmodell entwickelt, in dem die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellte Methodik samt der aktuellen Kennwerten und Detaildaten hinterlegt sind (Abbildung 2).

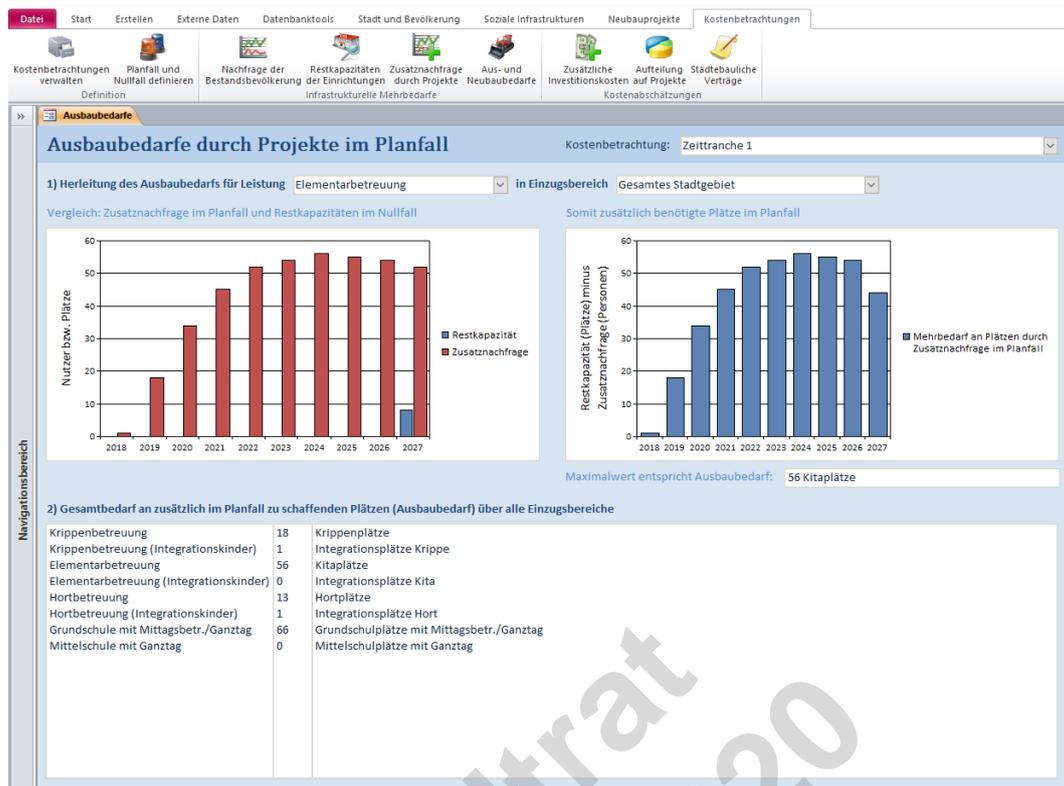


Abbildung 2 Im Rahmen des Folgekostenkonzepts für die Stadtverwaltung Fürstfeldbruck entwickeltes EDV-Programm zur eigenständigen Fortschreibung des Konzepts

Das EDV-Programm wurde durch das Büro Gertz Gutsche Rügenapp, Hamburg, im Rahmen der Erarbeitung des Folgekostenkonzepts entwickelt. Es ist ausschließlich für die Stadtverwaltung Fürstfeldbruck lizenziert. Eine Weitergabe an andere Kommunen oder Planungsbüros ist nicht gestattet.

4.1.4 Differenzierung zwischen Geschosswohnungsbau und individuellem Wohnungsbau

Ergebnis der Folgekostenermittlungen im Rahmen dieses Konzepts und seiner Fortschreibungen gemäß Abbildung 1 ist ein Kennwert „EUR angelastete Folgekosten pro neu gebauter Wohneinheit“.

Dieser Kennwert wird differenziert für Wohnungen im Geschosswohnungsbau und im individuellen Wohnungsbau ausgewiesen. Zum individuellen Wohnungsbau zählen Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser sowie Reihenhäuser. Entsprechend wird jeweils ein Kennwert

- EUR angelastete Folgekosten pro neu gebauter Wohnung im Geschosswohnungsbau sowie
- EUR angelastete Folgekosten pro neu gebauter Wohnung im individuellen Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser)

ausgewiesen.

Hintergrund dieser Differenzierung sind die signifikanten Unterschiede zwischen diesen beiden Bauformen hinsichtlich der mittleren Haushaltsgröße, der Altersstruktur und der mittleren Verweildauer der Bewohner.¹⁶

4.1.5 Getrennte Berechnungsmethodik für die sozialen Infrastrukturen und die Feuerwehren

Wie in Tabelle 1 erläutert fokussiert die methodische Konzeption sowie die Ermittlung der vorstehend genannten Kennwerte im Rahmen dieses Folgekostenkonzepts auf die Bereiche „soziale Infrastrukturen“ und „Feuerwehr“. Dabei hat es sich als praktikabel erwiesen, zwei getrennte Berechnungsmethodiken für diese beiden Bereichen zu entwickeln und anzuwenden.

Die wesentlichen Gründe für diese getrennte Berechnung liegen in der Unterschiedlichkeit der Kostenentstehung:

- Im Bereich der sozialen Infrastrukturen ist jeweils zu prüfen, ob eine neubaubedingte Zusatznachfrage in den vorhandenen Einrichtungen noch Platz findet oder ob diese ausgebaut werden müssen. Da die Nutzer/innen bei den meisten kommunalen Leistungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen alle Einrichtungen im Stadtgebiet nutzen können, wird keine räumliche Differenzierung vorgenommen.
- Im Gegensatz dazu ist beim abwehrenden Brandschutz (Feuerwehren) eine Kapazitätsberechnung wenig zielführend. Viel entscheidender ist die Einhaltung von Hilfsfristen. Wie in Abschnitt 3.2 erläutert sind diese für Neubauprojekte im Nordosten des Stadtgebiets nur einzuhalten, wenn ein zusätzlicher Feuerwehrstandort gebaut wird. Da dieser auch das Schutzniveau der Bestandsgebäude im Nordosten der Stadt verbessert, ist ein adäquater Aufteilungsschlüssel der Neubaukosten zu finden. Die Kostenanlastung für Neubauvorhaben ist zugleich auf den Einsatzgebiet der neuen Feuerwache zu begrenzen. Entsprechend ist eine räumliche Differenzierung vorzusehen.

Die Berechnungsmethodik für die Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen wird in Teil B dieses Konzept detailliert hergeleitet und angewendet. Dieser besteht aus den Kapiteln 5 bis 11. Die Herleitung und Anwendung der Berechnungsmethodik für die Folgekosten im Bereich der Feuerwehr findet sich im Teil C. Dieser entspricht dem Kapitel 12.

Grundsätzliche Regeln der konkreten Anwendung der auf diese Weise bestimmten Folgekostensätze finden sich im abschließenden Teil D des Berichts.

¹⁶ Eine detaillierte Erläuterung dieser Unterschiede findet sich im Abschnitt 8.2.

4.2 Methodisches Vorgehen im Bereich der sozialen Infrastrukturen

Die im Teil B (Kapitel 5 bis 11) genauer beschriebene Methodik für die Ermittlung der anzulastenden Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen zeichnet sich zusammengefasst durch die folgenden Punkte aus.

4.2.1 Vergleich Planfall vs. Nullfall

Um eine verursachergerechte Zuordnung des investiven Mehrbedarfs im Bereich der in Abschnitt 3.3 genannten sozialen Infrastrukturen durch konkrete Wohnungsbauvorhaben zu erreichen, wird ein Vergleich zwischen einem „Planfall“ und einem „Nullfall“ durchgeführt.

Der „Planfall“ beschreibt die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der betrachteten sozialen Infrastrukturen in Fürstfeldbruck unter der Annahme, dass die betrachteten Wohnungsbauvorhaben in einer bestimmten zeitlichen Abfolge realisiert werden.

Diesem Planfall wird ein „Nullfall“ gegenüber gestellt. Dieser beschreibt die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der gleichen Infrastrukturen für den gleichen Betrachtungszeitraum, jedoch unter der Annahme, dass die betrachteten Wohnungsbauvorhaben nicht realisiert werden. Zudem wird unterstellt, dass auch keine anderen Wohnungsbauvorhaben, die nicht auch im Planfall enthalten sind, umgesetzt werden.

Die Wohnungsneubauprojekte, für die eine verursachergerechte Bestimmung der Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen durchgeführt werden soll, sind somit nur dem Planfall zugeordnet. Somit entspricht die Wirkung dieser Wohnungsneubauprojekte auf die Nachfrage und Auslastung der sozialen Infrastrukturen der Differenz zwischen diesen Betrachtungsfällen.

Diese Differenz kann für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums ermittelt werden. Der Betrachtungszeitraum ergibt sich aus dem üblichen zeitlichen Verzug zwischen Erstbezug der neuen Wohnungen und der stärksten Inanspruchnahme der betrachteten Infrastrukturen.¹⁷

4.2.2 Restkapazitäten im Nullfall vs. Zusatznachfrage im Planfall

Die eben erwähnte Differenzbildung wird mit den folgenden Methodikschritten erreicht:

- In einem ersten Schritt wird bestimmt, in welchem Umfang für welche Leistungen im Betrachtungszeitraum „Plätze“ (z.B. Krippen- oder Hortplätze) zur Verfügung stehen.¹⁸
- Diesen vorhandenen Platzkapazitäten wird in einem zweiten Schritt die voraussichtliche Nachfrage im Nullfall gegenübergestellt.¹⁹ Die Nachfrage im Nullfall ergibt sich aus der Nachfrage der Bewohner des Siedlungsbestands sowie der Bewohner der Wohnungsbautätigkeit, die auch dem Nullfall zugeordnet wurde.²⁰ Letzteres können

¹⁷ Vgl. hierzu die Auswertungen in Abschnitt 8.2.

¹⁸ Vgl. die konkrete Ermittlung der bestehenden Platzkapazitäten in Kapitel 6.

¹⁹ Vgl. die konkrete Bilanzierung in Kapitel 9.

²⁰ Vgl. die konkrete Zuordnung in Kapitel 7.

zum einen Neubauvorhaben nach §34 BauGB sein, für die aufgrund des bestehenden Baurechts keine Folgekosten erhoben werden können. Zum anderen können dem Nullfall Wohnungsbauprojekte zugeordnet werden, deren Folgekostenanlastung bereits in einer früheren Betrachtung ermittelt und abgerechnet wurde.²¹

- Aus der Differenz zwischen den verfügbaren Plätzen und der voraussichtlichen Nachfrage im Nullfall ergibt sich in einem dritten Schritt für jede Leistung und jedes Jahr des Betrachtungszeitraums eine Restkapazität an freien Plätzen. Ist die voraussichtliche Nachfrage im Nullfall größer oder gleich der Anzahl der verfügbaren Plätze, so ist die Restkapazität Null.²²
- Der auf diese Weise für jedes Betrachtungsjahr ermittelten Restkapazität im Nullfall wird in einem vierten Schritt die zusätzliche Nachfrage im Planfall gegenübergestellt. Diese Zusatznachfrage ergibt sich ausschließlich aus den im Fokus stehenden Neubauprojekten, deren Folgekostenwirkung bestimmt werden soll.²³ Durch diese Gegenüberstellung kann für jede Leistung und jedes Betrachtungsjahr ermittelt werden, ob die zusätzliche Nachfrage durch die Neubauprojekte noch in bestehenden Restkapazitäten untergebracht werden kann, oder ob zusätzliche Plätze benötigt werden.

4.2.3 Ausbaubedarf entspricht maximaler Differenz zwischen Zusatznachfrage und Restkapazitäten

Aus der zuletzt genannten Gegenüberstellung von Zusatznachfrage im Planfall und Restkapazitäten im Nullfall kann der Ausbaubedarf für jede soziale Infrastruktur direkt bestimmt werden. Dieser entspricht der maximalen Differenz, mit der die Zusatznachfrage im Planfall und Restkapazitäten im Nullfall in einem der Jahre des Betrachtungszeitraums übersteigt.²⁴

Reichen die Restkapazitäten in allen Jahren des Betrachtungszeitraums aus, um die Zusatznachfrage aus den betrachteten Neubauprojekten aufzunehmen, so entsteht kein Ausbaubedarf. Sind keine Restkapazitäten vorhanden – z.B., weil bereits im Siedlungsbestand eine rechnerische Unterversorgung besteht – so entspricht der Ausbaubedarf der Zusatznachfrage durch den ausschließlich im Planfall betrachteten Wohnungsneubau.

Für eine Bestimmung der mit diesem Ausbaubedarf zusammenhängenden Kosten ist eine Umrechnung von Platzzahlen in bauliche Kapazitätseinheiten („Räume“) notwendig. Die dabei verwendeten baulichen und monetären Kennwerte sind im Detail dokumentiert.²⁵

4.2.4 Berücksichtigung der formalen Einzugsbereiche

Im Bereich der Grundschulen gelten Schuleinzugsbereiche. Diese werden bei der vorstehenden Bestimmung der Restkapazitäten im Nullfall, der Zusatznachfrage im Planfall sowie der sich daraus ergebenden Ausbaubedarfe berücksichtigt.

²¹ Vgl. die Bildung von Entwicklungstranchen in Kapitel 4.

²² Vgl. die konkrete Bestimmung der Restkapazitäten in Kapitel 9.

²³ Vgl. die konkrete Ermittlung der Zusatznachfrage im Planfall in Kapitel 10.1.

²⁴ Vgl. die konkrete Bestimmung des Ausbaubedarfs in Kapitel 10.2.

²⁵ Vgl. Kapitel 5.

4.3 Methodisches Vorgehen im Bereich der Feuerwehren

Ziel der in Teil C (Kapitel 12) dieses Konzeptberichts detailliert dargestellten Berechnungsmethodik für die Folgekostensätze im Bereich „Feuerwehr“ ist eine sachgerechte und transparente Beteiligung der voraussichtlichen Neubauvorhaben an den Kosten der Einrichtung einer für Bestand und Neubauvorhaben gleichermaßen notwendigen zweiten Feuerwache im Nordosten des Stadtgebiets von Fürstentfeldbruck.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist daher das zukünftige Einsatzgebiet dieser neuen Feuerwache. Für dieses Einsatzgebiet wird die zukünftige Einwohnerzahl aus einer Kombination von aktuellen Meldedaten sowie einer vorliegenden, im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts erarbeiteten Bevölkerungsprognose bis 2035 geschätzt.²⁶ Letztere enthält dezidierte Annahmen zum Wohnungsneubau über die Entwicklungstranchen 2 und 3 hinaus bis zum Jahr 2035.²⁷ Darin enthalten sind insbesondere auch detaillierte Annahmen für eine zukünftige Wohnbebauung auf dem Fliegerhorst, dem voraussichtlich mit Abstand größten Neubauprojekt im Nordosten des Stadtgebiets in den kommenden Jahren.

Aus einer Schätzung der Kosten für die Herrichtung der zusätzlich benötigten Feuerwache und der vorstehend ermittelten Einwohnerzahl inkl. Neubauvorhaben wird ein Pro-Kopf-Kostensatz ermittelt. Dieser bildet die Basis für die abschließende Bestimmung des Folgekostensatzes pro Wohneinheit im Geschosswohnungsbau bzw. im individuellen Wohnungsbau.²⁸ Hierbei wird die unterschiedliche mittlere Haushaltsgröße berücksichtigt.²⁹

²⁶ Gertz Gutsche Rümenapp (2020): Demografiebericht. Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstentfeldbruck für den Zeitraum 2020-2035. Hamburg. Berlin.

²⁷ Für den Zeitraum der Entwicklungstranchen 1-3 entsprechen die Annahmen der vorstehenden Prognose der Projektliste des Folgekostenkonzepts in Kapitel 7.

²⁸ Vgl. die entsprechende Differenzierung in Abschnitt 4.1.4.

²⁹ Vgl. die Auswertungen des Melderegisters in Abschnitt 8.2.

Teil B Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung im Bereich der sozialen Infrastrukturen

5 Definitionen und Kennwerte

5.1 In die Abschätzung einbezogene soziale Infrastrukturleistungen

In die nachfolgende Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung bei Wohnungsneubauprojekten der Tranchen 2 und 3 (Tabelle 2) sind – aufbauend auf der Auswahlmethodik in Kapitel 3 – die folgenden sozialen Infrastrukturleistungen einbezogen worden. Allen diesen Leistungen gemeinsam ist, dass wohnbauliche Neubauprojekte eine Zusatznachfrage erwarten lassen. In den anschließenden Schritten der hier dokumentierten Abschätzung wird geprüft, ob diese Mehrnachfrage auch zu einem Mehrbedarf an baulichen Raumkapazitäten in den bestehenden oder in neuen Einrichtungen führt.

Jede betrachtete Infrastrukturleistung wird nachstehend durch die folgenden fünf Eigenschaften charakterisiert, die in den nachfolgenden Abschnitten für die Kostenabschätzungen verwendet werden.

- **Platzeinheit:** Die Anzahl der für die Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren Plätze wird für jede Leistung in einer spezifischen Platzeinheit gemessen.
- **Altersspanne:** Im nachfolgenden Abschnitt 5.3 wird für jede Leistung eine Nachfragequote definiert. Diese beschreibt, in welchem Verhältnis die Zahl der bisherigen bzw. für die Zukunft zu erwartenden Nutzer/innen zur Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck in einer bestimmten Altersspanne steht. Diese Referenzaltersspanne wird in diesem Abschnitt festgelegt. Sie entspricht den Altersjahren der höchsten (ggf. auch ausschließlichen) Inanspruchnahme der Leistung.
- **Bauliche Kapazitätseinheit:** Für die Folgekostenbetrachtung sind letztendlich bauliche Maß- und Kosteneinheiten relevant. Daher wird jeder Leistung eine bauliche Kapazitätseinheit zugeordnet. Mehrere Leistungen können die gleiche bauliche Kapazitätseinheit haben. So nutzen z.B. Grund- und Mittelschulen die bauliche Kapazitätseinheit „Klassenräume“. Die Kosten pro baulicher Kapazitätseinheit werden in Abschnitt 5.4 hergeleitet. Dabei werden auch Flächenanteile von Gemeinschafts- und Außenflächen der jeweiligen Kapazitätseinheit zugerechnet.
- **Plätze pro baulicher Einheit:** Aus den pädagogischen Anforderungen sowie den staatlichen Vorgaben ergeben sich für die Leistungen – auch bei ggf. identischen baulichen Kapazitätseinheiten - unterschiedliche Raumbedarfe pro Nutzer/in. Daraus ergibt sich, wie viele Plätze (s.o.) in einer baulichen Kapazitätseinheit untergebracht werden dürfen.
- **Einzugsbereichsregelung:** Im Grundschulbereich gelten Schulsprengel. Entsprechend muss eine Bilanzierung von Platzangebot und Nachfrage auf Basis dieser Raumeinteilung vorgenommen werden. Bei allen anderen Leistungen kann eine gesamtstädtische Bilanzierung erfolgen, da alle Nachfrager/innen alle Einrichtungen nutzen können.

Krippenbetreuung

Die Infrastrukturleistung „Krippenbetreuung“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Krippenplätze“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 0 bis 2 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 12 Krippenplätze pro Kitaraum
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Krippenbetreuung (Integrationskinder)

Die Infrastrukturleistung „Krippenbetreuung (Integrationskinder)“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Integrationsplätze Krippe“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 0 bis 2 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 6 Integrationsplätze Krippe pro Kitaraum (ein „Integrationsplatz Krippe“ entspricht zwei „Regelplätzen Krippe“)
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Elementarbetreuung

Die Infrastrukturleistung „Elementarbetreuung“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Kitaplätze“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 3 bis 5 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 25 Kitaplätze pro Kitaraum
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Elementarbetreuung (Integrationskinder)

Die Infrastrukturleistung „Elementarbetreuung (Integrationskinder)“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Integrationsplätze Kita“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 3 bis 5 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 8,33 Integrationsplätze Kita pro Kitaraum (ein „Integrationsplatz Elementarbetreuung“ entspricht drei „Regelplätzen Elementarbetreuung“)
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Hortbetreuung

Die Infrastrukturleistung „Hortbetreuung“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Hortplätze“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 6 bis 9 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 25 Hortplätze pro Kitaräum
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Hortbetreuung (Integrationskinder)

Die Infrastrukturleistung „Hortbetreuung“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Integrationsplätze Hort“
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 6 bis 9 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Kitaräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 8,33 Hortplätze pro Kitaräum (ein „Integrationsplatz Hort“ entspricht drei „Regelplätzen Hort“)
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztag

Die Infrastrukturleistung „Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztag“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Grundschulplätze mit Mittagsbetreuung/Ganztag“
(bei einer nur anteiligen Nutzung der Mittags- und Ganztagsangebote)
- Altersspanne (Bezug der Nachfragequoten in Abschnitt 5.3): von 6 bis 9 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Klassenräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 22,5 Grundschulplätze mit Mittagsbetreuung/Ganztag pro Klassenraum³⁰
- Einzugsbereichsregelung: Grundschulsprenkel

³⁰ Der formale Klassenteiler liegt aufgrund des steigenden Anteils an Schüler/innen mit Migrationshintergrund bei maximal 25 Schüler/innen pro Klasse. Um die Effekte der realen Klassenbildung bei Jahrgangsbreiten, die nicht genau durch 25 teilbar sind, zu berücksichtigen, wird hiervon ein Abschlag von 10% in Ansatz gebracht. Der damit verwendete Kapazitätswert von 22,5 Schüler/innen pro Klassenraum liegt immer noch über der realen mittleren Klassengröße in Fürstenfeldbruck. Diese lag im Schuljahr 2019/2020 in Grundschulen bei 22,2 Schüler/innen pro Regelklasse. Im Mittel der fünf letzten Schuljahre (2015/2016 bis 2019/2020) lag die mittlere Klassengröße bei Grundschulen in Fürstenfeldbruck bei 22,0 Schüler/innen pro Regelklasse.

Mittelschule mit Ganztag

Die Infrastrukturleistung „Mittelschule mit Ganztag“ wird durch die folgenden kostenrelevanten Eigenschaften charakterisiert:

- Platzeinheit: „Mittelschulplätze mit Ganztag“
(bei einer nur anteiligen Nutzung der Ganztagsangebote)
- Altersspanne (Bezug der Nutzungsquoten in Abschnitt 5.3): von 10 bis 15 Jahre
- Bauliche Kapazitätseinheit: „Klassenräume“
- Plätze pro baulicher Einheit: 22,5 Mittelschulplätze mit Ganztag pro Klassenraum³¹
- Einzugsbereichsregelung: Gesamtes Stadtgebiet

5.2 Betrachtungszeitraum

Wie u.a. die in Abschnitt 8.2 dargestellten Auswertungen des Melderegisters der Stadt Fürstenfeldbruck zeigen, vollzieht sich die Nutzung der in Abschnitt 5.1 genannten Infrastrukturleistungen mit einer gewissen Zeitverzögerung. Je älter die relevante Altersspanne einer Leistung ist (Abschnitt 5.1), desto größer ist dieser Zeitverzug zwischen dem Jahr des Erstbezugs der fertig gestellten Neubauwohnungen und dem Jahr der (im Mittel) stärksten Inanspruchnahme.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Folgekostenermittlung jeweils einen Betrachtungszeitraum, der sich aus den beiden folgenden Eckpunkten ergibt:

- Das erste Jahr des Betrachtungszeitraums für eine Entwicklungstranche entspricht dem ersten Jahr, in dem der voraussichtliche Bezug mindestens eines der betrachteten Projekte beginnt.
- Das letzte Jahr des Betrachtungszeitraums für eine Entwicklungstranche entspricht dem letzten Jahr, in dem der voraussichtliche Bezug mindestens eines der betrachteten Projekte beginnt,
 - zuzüglich einer Wirkdauer von 8 Jahren (gezählt ab dem eben genannten letzten Bezugsstartjahr) für die Entwicklungstranche, für die verbindliche Folgekostenkennwerte festgelegt werden bzw.
 - zuzüglich einer Wirkdauer von 6 Jahren (gezählt ab dem eben genannten letzten Bezugsstartjahr) für die Entwicklungstranche, für die Orientierungswerte ermittelt werden.³²

³¹ Der formale Klassenteiler liegt aufgrund des steigenden Anteils an Schüler/innen mit Migrationshintergrund bei maximal 25 Schüler/innen pro Klasse. Um die Effekte der realen Klassenbildung bei Jahrgangsbreiten, die nicht genau durch 25 teilbar sind, zu berücksichtigen, wird hiervon ein Abschlag von 10% in Ansatz gebracht. Der damit verwendete Kapazitätswert von 22,5 Schüler/innen pro Klassenraum liegt immer noch über der realen mittleren Klassengröße in Fürstenfeldbruck. Diese lag im Schuljahr 2019/2020 in Mittelschulen bei 19,5 Schüler/innen pro Klasse. Im Mittel der fünf letzten Schuljahre (2015/2016 bis 2019/2020) lag die mittlere Klassengröße bei Mittelschulen in Fürstenfeldbruck bei 19,7 Schüler/innen pro Regelklasse.

³² Durch die in Abschnitt 4.1.1 beschriebene Umstellung des Folgekostenkonzepts auf einen vierjährigen Aktualisierungsrhythmus umfasst jede Entwicklungstranche nunmehr vier Jahre. Beide in einer Fortschreibung betrachteten Entwicklungstranchen dauern in der Summe somit acht Jahre. Würde man für den Betrachtungszeitraum acht weitere Jahre auf das Ende der zweiten Entwicklungstranche

Somit ergeben sich für die beiden Entwicklungstranchen der Fortschreibung 2020 die folgenden Betrachtungszeiträume.

	Voraussichtlicher Bezugsbeginn der Projekte nach Tabelle 2	Daraus abgeleitet: Betrachtungszeitraum der Folge- kostenermittlung für den Bereich „Soziale Infrastrukturen“
Entwicklungstranche 2	2022 bis 2025	2022 bis 2033
Entwicklungstranche 3	2026 bis 2029	2026 bis 2035

Tabelle 3 Betrachtungszeiträume

5.3 Nachfragequoten

Für die vorstehenden Betrachtungszeiträume (Tabelle 3) wird von den nachfolgenden Nachfragequoten ausgegangen. Diese geben an, welcher Anteil der Einwohner der Stadt Fürstentfeldbruck in der jeweils in Abschnitt 5.1 definierten Altersgruppe voraussichtlich die betreffende soziale Infrastrukturleistung nachfragen wird.

	Referenzaltersspanne	Nutzungsquote (ab 2022)	
Krippenbetreuung	0 bis 2 Jahre	32,0%	Σ = 33,0%
Krippenbetreuung (Integrationskinder)	0 bis 2 Jahre	1,0%	
Elementarbetreuung	3 bis 5 Jahre	99,7%	Σ = 108,0%
Elementarbetreuung (Integrationskinder)	3 bis 5 Jahre	8,3%	
Hortbetreuung	6 bis 9 Jahre	26,7%	Σ = 28,0%
Hortbetreuung (Integrationskinder)	6 bis 9 Jahre	1,3%	
Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztag	6 bis 9 Jahre	96,3%	
Mittelschule mit Ganztag	10 bis 15 Jahre	30,7%	

Tabelle 4 Angesetzte Nachfragequoten, jeweils bezogen auf die Referenzaltersspanne aus Abschnitt 5.1

aufschlagen, hätte dieser ein Ende, das außerhalb des Prognosezeitraums der Demografiestudie liegt. Die aktuelle Demografiestudie (2020) hat einen Prognosehorizont bis 2035.

Die Nachfragequoten entsprechen der aktuellen Bedarfsplanung des Amtes für Bildung, Familie, Jugend und Sport der Stadt Fürstfeldbruck und wurden aus der Inanspruchnahme der betreffenden Leistungen in den letzten Jahren, einer Auswertung der Wartelisten sowie einer Betrachtung der Entwicklungstrends abgeleitet.

Die Integrationsplätze im Kitabereich sind in den gleichen Gruppen und Räumlichkeiten wie die Regelplätze, sie nehmen rechnerisch nur zwei (Krippe) bzw. drei (Elementarbetreuung und Hort) Regelplätze in Anspruch. Für die Berechnungen werden die Leistungen im Kitabereich daher wie folgt zusammengefasst.

	Referenzaltersspanne	Nutzungsquote (ab 2022) bezogen auf Regelplätze
Krippenbetreuung (inkl. Integration)	0 bis 2 Jahre	$32,0\% + 2 \times 1,0\% = 34,0\%$
Elementarbetreuung (inkl. Integration)	3 bis 5 Jahre	$99,7\% + 3 \times 8,3\% = 124,6\%$
Hortbetreuung (inkl. Integration)	6 bis 9 Jahre	$26,7\% + 3 \times 1,3\% = 30,6\%$

Tabelle 5 Zusammenfassung und Umrechnung der Nachfragequoten im Kitabereich

5.4 Kosten pro baulicher Kapazitätseinheit

Den acht in die Kostenermittlung einbezogenen sozialen Infrastrukturleistungen wurden in Abschnitt 5.1 jeweils eine der beiden folgenden baulichen Kapazitätseinheit zugeordnet:

- „Kitaräume“
- „Klassenräume“

Diese beiden baulichen Kapazitätseinheiten werden nachstehend genauer definiert und mit einem Kostenkennwert versehen, dessen Herleitung kurz erläutert wird. Der jeweils zugeordnete Kostenkennwert wird im Abschnitt 11.1 der Ermittlung des baulichen Investitionsbedarfs zugrunde gelegt.

Definition der baulichen Kapazitätseinheit „Kitaraum“

Die bauliche Kapazitätseinheit „Kitaraum“ umfasst

- den Kitaraum selbst,
- einen auf ihn verfallenden Flächenanteil für Flure, WC und Gemeinschaftsräume sowie
- einen auf ihn verfallenden Anteil an der Grundstücksfläche inkl. Außenanlagen.

Der bauliche Flächenbedarf wird aus einer Auswertung der realen Flächenbedarfe von vier aktuellen Neubauprojekten von Kindertagesstätten in Fürstfeldbruck³³ abgeleitet. Pro

³³ Abrechnung bzw. detaillierte Kostenschätzung für: Kindergarten Senserbergstraße (3 Elementargruppen), Kindergarten Hochfeld (2 Elementargruppen), Kinderkrippe Buchenauer Platz (3 Krippengruppen), Kinderhort Cerveteristraße (2 Hortgruppen).

Gruppe bzw. pro baulicher Kapazitätseinheit „Kitaraum“ werden danach die folgenden Flächenbedarfe in Ansatz gebracht

- 260 qm Bruttogrundfläche (BGF)³⁴ sowie
- 540 qm Grundstücksfläche.³⁵

Pro Quadratmeter Bruttogrundfläche werden die folgenden Kostensätze für die Kostengruppen 200-700 nach DIN 276 angesetzt:³⁶

- 4.586 EUR brutto pro qm Bruttogrundfläche für die Entwicklungstranche 2 (Kostenstand indiziert³⁷ auf das 1. Quartal 2022)
- 5.245 EUR brutto pro qm Bruttogrundfläche für die Entwicklungstranche 3 (Kostenstand indiziert³⁸ auf das 1. Quartal 2026)

In beiden Entwicklungstranchen wird von einer Förderung aus FAG-Mitteln in Höhe von 40% der Kosten in den Kostengruppen 200-700 ausgegangen. Diese Förderung wird von den angesetzten Kostensätzen abgezogen und den Investoren über die ermittelten Folgekostensätze nicht in Rechnung gestellt.

Bei den Grundstückskosten (Kostengruppe 100 nach DIN 276) wird von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 370 EUR pro qm Grundstücksfläche ausgegangen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Bodenrichtwert für Gemeinbedarfsflächen in Fürstentfeldbruck und berücksichtigt, dass gemäß den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre Kitas vielfach auf stadteigenen Flächen entstanden sind bzw. passende Flächen gegen stadteigene Flächen getauscht werden konnten. Die entsprechenden Flächen wurden zu früheren Zeiten angekauft und befinden sich auch nach der Bebauung weiterhin im Besitz der Stadt. Weitere Flä-

³⁴ Im Folgekostenkonzept 2016 wurden 156 qm Nutzfläche angesetzt. Bei einem Umrechnungsfaktor von 1,525 qm Bruttogrundfläche pro qm Nutzfläche laut Baukostenindex (BKI) 2020 entspricht dies etwa 238 qm Bruttogrundfläche. Der anhand der vier genannten Referenzprojekte in Fürstentfeldbruck ermittelte Realwert liegt bei 261 qm Bruttogrundfläche pro Gruppe. Der aktualisierte Ansatz von 260 qm Bruttogrundfläche pro Gruppe liegt somit um 9,3% höher als im Folgekostenkonzept 2016.

³⁵ Der empirische Realwert der ausgewerteten Referenzprojekte in Fürstentfeldbruck liegt bei 542 qm. Der Ansatz im Folgekostenkonzept 2016 lag bei 538 qm. Der gewählte Ansatz ist der Mittelwert beider Messwerte, die sehr nahe beieinander liegen.

³⁶ Die nachfolgenden Werte entsprechen dem Mittelwert aus den Ergebnissen der vorstehend beschriebenen Auswertung von vier Realprojekten in Fürstentfeldbruck und den Kostensätzen des Baukostenindex der Deutschen Architektenkammer (Projekttyp „Kindergärten, nicht unterkellert, hoher Standard“, Regionalisierungsfaktor: Mittelwert aus Landkreis Fürstentfeldbruck, Landkreis München und Stadt München, Nebenkosten/KG 700 = 27% der Kostengruppen 300 und 400). Zum Kostenstand 1. Quartal 2020 lagen die Realwerte im Mittel bei 4.401 EUR brutto pro qm BGF, die Werte des Baukostenindex bei 4.176 EUR pro qm BGF, jeweils Kostengruppen 200-700.

³⁷ Gemäß „Preisindex für die Bauwirtschaft“ (Statistisches Bundesamt) lag die mittlere Baupreissteigerung für gewerbliche Nichtwohngebäude zwischen dem 3. Quartal 2019 (Zeitpunkt der o.g. Auswertung der Kitaneubauten) und dem 1. Quartal 2020 (aktuellster Indexwert zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts 2020 sowie Kostenstand des Baukostenindex 2020) bei 1,86%. Die mittlere Preissteigerung im Zeitraum 2015 bis 2020 (jeweils 1. Quartal) lag für Nichtwohngebäude bei 3,41% pro Jahr. Für die Indizierung ab dem 1. Quartal 2020 wurden daher Faktoren von 6,95% zur Umrechnung auf das 1. Quartal 2022 (Entwicklungstranche 2) bzw. von 22,32% zur Umrechnung auf das 1. Quartal 2026 (Entwicklungstranche 3) verwendet.

³⁸ Vgl. vorstehende Fußnote 37.

chen konnten in den letzten Jahren zu relativ günstigen Konditionen erworben werden.³⁹ Angesichts der schlechten Prognosefähigkeit für Bodenpreise werden die genannten Grundstückskosten für beiden Entwicklungstranchen in gleicher Höhe angesetzt.

Gemäß FAG wird für die Grundstückskosten in beiden Tranchen keine Förderung unterstellt. Insgesamt ergeben sich damit Investitionskosten pro baulicher Kapazitätseinheit „Kittaraum“ (brutto, Förderung bereits abgezogen) von

- 915.216 EUR in der Entwicklungstranche 2 (Kostenstand: 1. Quartal 2022)
- 1.018.020 EUR in der Entwicklungstranche 3 (Kostenstand: 1. Quartal 2026)

Definition der baulichen Kapazitätseinheit „Klassenraum“

Analog zur vorstehend definierten Einheit „Kittaraum“ umfasst die bauliche Kapazitätseinheit „Klassenraum“

- den Klassenraum selbst,
- einen auf ihn verfallenden Flächenanteil für Flure, WC und Gemeinschaftsräume sowie für Fachräume und Flächen der Ganztagsangebote und
- einen auf ihn verfallenden Anteil an der Grundstücksfläche inkl. Außenanlagen.

Zur Herleitung des baulichen Flächenbedarfs pro Klassenräume wird u.a. das aktuelle Neuvorhaben „Grundschule West II“ ausgewertet. Dessen Planung umfasst 7.194 qm Bruttogrundfläche (inkl. Sporthallen) bei 17 Klassen.

Pro Klasse bzw. pro baulicher Kapazitätseinheit „Klassenraum“ werden folgende Flächenbedarfe in Ansatz gebracht:

- 400 qm Bruttogrundfläche (inkl. Sporthalle)⁴⁰
- 750 qm Grundstücksfläche⁴¹

Aus einem Vergleich der aktuellen Kostenschätzung für die Grundschule West II⁴² und des Baukostenindex 2020 werden die folgende Kostensätze für die Kostengruppen 200-700 angesetzt.⁴³

³⁹ Aufgrund der beschriebenen Erfahrungen der letzten Jahre liegt angesetzte Kostensatz von 370 EUR pro qm Grundstücksfläche unter dem Ansatz des Folgekostenkonzepts 2016 (500 EUR), der sich auf die Erfahrungen in der Ausbauphase davor bezog. Der Kostenansatz für die Grundstücke ist daher in der nächsten Fortschreibung erneut zu überprüfen.

⁴⁰ Der Ansatz im Folgekostenkonzept 2016 auf Basis einer Prinzipplanung lag bei – umgerechnet – etwa 315 qm Bruttogrundfläche pro Klasse. Die aktuelle Planung der Grundschule West II liegt bei 423 qm Bruttogrundfläche pro Klasse. Der gewählte Ansatz liegt somit 27% über dem Flächenansatz von 2016, jedoch unter dem Realwert der Grundschule West II. Die Steigerung begründet sich insbesondere aus dem gesteigerten Flächenbedarf der nachmittäglichen Betreuung.

⁴¹ Dies entspricht dem unveränderten Flächenansatz des Folgekostenkonzepts 2016. Die reale Grundstücksgröße der im Bau befindlichen Grundschule West II liegt bei etwa 1.100 qm Grundstück pro Klasse.

⁴² Sachverständiger Brinkmann + Salz Architekten auf Basis des Siegerentwurfs.

⁴³ Bezogen auf einen Preisstand 1. Quartal 2022 liegt die aktuelle Kostenschätzung für die Grundschule West II (Kostengruppen 200-700) bei 3.923 EUR pro qm Bruttogrundfläche. Der Vergleichswert des

- 3.768 EUR brutto pro qm Bruttogrundfläche für die Entwicklungstranche 2 (Kostenstand 1. Quartal 2022⁴⁴)
- 4.310 EUR brutto pro qm Bruttogrundfläche für die Entwicklungstranche 3 (Kostenstand indiziert⁴⁵ auf das 1. Quartal 2026)

Auch für den Schulbereich wird in beiden Entwicklungstranchen eine Förderung aus FAG-Mitteln in Höhe von 40% der Kosten in den Kostengruppen 200-700 angesetzt, die den Investoren über die ermittelten Folgekostensätze nicht in Rechnung gestellt wird.

Für die Grundstückskosten (Kostengruppe 100) werden im Schulbereich Kosten in Höhe von 430 EUR pro qm Grundstücksfläche angesetzt.⁴⁶ Angesichts der schlechten Prognosefähigkeit für Bodenpreise werden die genannten Grundstückskosten zwischen den beiden Entwicklungstranchen nicht verändert.

Gemäß FAG wird für die Grundstückskosten – wie bei den Kitaräumen – keine Förderung unterstellt.

Insgesamt ergeben sich damit Investitionskosten pro baulicher Kapazitätseinheit „Klassenraum“ (brutto, Förderung bereits abgezogen) von

- 1.226.820 EUR in der Entwicklungstranche 2 (Kostenstand: 1. Quartal 2022)
- 1.356.900 EUR in der Entwicklungstranche 3 (Kostenstand: 1. Quartal 2026)

Tabelle 6 fasst die auf diese Weise ermittelten und in den weiteren Berechnungen verwendeten Kostenkennwerte noch einmal zusammen.

Bauliche Kapazitätseinheit	Tranche 2 (geschätzter Preisstand 2022)	Tranche 3 (geschätzter Preisstand 2026)
„Kitaraum“	915.216 EUR brutto	1.018.020 EUR brutto
„Klassenraum“	1.226.820 EUR brutto	1.356.900 EUR brutto

Tabelle 6 Gemäß vorstehender Herleitung angesetzte Kostensätze pro baulicher Kapazitätseinheit

Baukostenindex (Projekttyp „Allgemeinbildende Schulen“, Regionalisierungsfaktor: Mittelwert aus Landkreis Fürstentfeldbruck, Landkreis München und Stadt München, Nebenkosten/KG 700 = 27% der Kostengruppen 300 und 400) liegt für den gleichen zeitlichen Preisstand bei 3.614 EUR pro qm Bruttogrundfläche. Angesetzt wird der Mittelwert beider Kostenwerte.

⁴⁴ Kostenstand kann ohne Indizierung aus Fußnote 43 übernommen werden.

⁴⁵ Indizierung mit 3,41% pro Jahr, vgl. zur Herleitung die vorstehende Fußnote 37.

⁴⁶ Dies entspricht dem vorstehenden Wert der Grundstücke für Kindertagesstätten, korrigiert um 1,17 für die höhere Bebaubarkeit (GFZ). Zur Begründung des gegenüber dem Folgekostenkonzept 2016 verminderten Kostenansatzes vgl. die vorstehende Herleitung für die bauliche Kapazitätseinheit „Kitaraum“. Im Folgekostenkonzept 2016 wurden für Schulen 580 EUR pro qm Grundstücksfläche angesetzt. Die Grundstückskosten für die Grundschule West II lagen pro Quadratmeter noch unter dem in der Fortschreibung angesetzten Wert. Dafür lag die reale Grundstücksgröße deutlich über dem vorstehend angesetzten Flächenbedarf (vgl. Fußnote 41).

5.5 Einzugsbereichsregelungen

Infrastrukturleistung „Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztag“

Wie bereits angesprochen gelten für die Infrastrukturleistung „Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztag“ Schulsprengel. Grundschüler werden grundsätzlich in dem Grundschulsprengel beschult, in dem sie wohnen. Entsprechend ist bei Neubauprojekten eine ausreichende Kapazität der jeweiligen Grundschule im gleichen Sprengel sicherzustellen.

Das Stadtgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck ist 2020 in die folgenden vier Grundschulsprengel eingeteilt, die seit 2016 nicht verändert wurden:

- Grundschulsprengel 1 / Grundschule Niederbronner Weg
- Grundschulsprengel 2 / Grundschule Philipp-Weiß-Straße
- Grundschulsprengel 3 / Grundschule West (Richard-Higgins-Straße)
- Grundschulsprengel 4 / Grundschule Nord (Theodor-Heuss-Straße)

Diese vier Grundschulsprengel sind in Abbildung 3 in einer Karte dargestellt. Einige der Grundschulsprengel setzen sich aus mehreren Teilflächen zusammen.



Abbildung 3 Die vier Grundschulsprengel in der Stadt Fürstenfeldbruck. (Ein Grundschulsprengel kann aus mehreren Teilflächen bestehen.)

Grundschulsprengel zeichnen sich durch eine gewisse Langlebigkeit aus. Sie werden nicht durch die Stadt, sondern durch das Staatliche Schulamt festgelegt. Ab 2023 wird es zu einem Neuschnitt der Schulsprengel kommen, der im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grundschulkapazitäten in Fürstfeldbruck steht.⁴⁷

Alle anderen Infrastrukturleistungen

Wie bereits den Aufzählungen in Abschnitt 5.1 zu entnehmen gilt für alle anderen in die Folgekostenermittlung einbezogenen Infrastrukturleistungen das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich für alle Einrichtungen. Ein teilräumliche Bilanzierung von Platzangebot und Nachfrage ist für diese Infrastrukturleistungen daher nicht notwendig.

Stadtrat
29.09.2020

⁴⁷ Vgl. hierzu im Detail Kapitel 11.2.

6 Bestehende Platzkapazitäten

In Planfall und Nullfall (Abschnitt 4.2.1) sind in dem nachfolgend detaillierter dargestellten Umfang Platzkapazitäten für die betrachteten Infrastrukturleistungen (Abschnitt 5.1) vorhanden.

Dazu zählen

- die im Jahr 2020, dem Zeitpunkt der vorliegenden Fortschreibung des Folgekostenkonzepts bereits vorhandenen Platzkapazitäten (Abschnitt 6.1)
- die durch die Kostenübernahme aus städtebaulichen Verträgen vorheriger Entwicklungsstranchen bereits finanzierten, jedoch noch nicht in der Detailplanung vorliegenden Ausbaumaßnahmen (Abschnitt 6.2) sowie
- weitere, zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Fortschreibung bereits absehbare Ausbaumaßnahmen in den Folgejahren des Betrachtungszeitraums, die nicht im Zusammenhang mit den in Abschnitt 7.2 dem Planfall zugeordneten Wohnungsneubauprojekten stehen (Abschnitt 6.3)

6.1 Bereits Mitte 2020 vorhandene Plätze

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts (7/2020) sind die folgenden Platzkapazitäten bereits vorhanden.

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Einrichtung	Anzahl vorhandene Plätze		
	Regelplätze	Integrationsplätze	Summe (umgerechnet ⁴⁸ in Regelplätze)
Am Hochfeld	32	8	48
Buchenauer Platz	20		20
Kester-Haeusler	36		36
Krabbelkäfer	24		24
Montessori	24		24
Regenbogenland	9	1	11
Sonnenschein	12		12
Sternenhimmel	22	1	24
Waldwichtel	24		24
Wiesenwichtel	48		48
Zwergenburg	18		18
Krippenplätze insgesamt	269	10	289

⁴⁸ Ein Integrationsplatz im Krippenbereich entspricht zwei Regelplätzen.

Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Einrichtung	Anzahl vorhandene Plätze		
	Regelplätze	Integrations- plätze	Summe (umgerechnet ⁴⁹ in Regelplätze)
Abenteuerland	20	10	50
Aich	25		25
Am Hochfeld	50		50
Brucker Strolche	75		75
Frühlingstraße	150		150
Gnadenkirche	71	2	77
Himmelszelt	60	5	75
Kester-Haeusler	51	8	75
Montessori	59		59
Nord	135	5	150
Pusteblume	50		50
Regenbogenland	20	10	50
Schulkindergarten	10	5	25
Sonnenschein	75		75
St. Bernhard	82	6	100
St. Magdalena	75		75
Sternenhimmel	20	10	50
Villa Kunterbunt	60	5	75
Kitaplätze insgesamt	1.088	66	1.286

⁴⁹ Ein Integrationsplatz im Elementarbereich entspricht drei Regelplätzen.

Hortbetreuung

Einrichtung	Anzahl vorhandene Plätze		
	Regelplätze	Integrations- plätze	Summe (umgerechnet ⁵⁰ in Regelplätze)
Regenbogenland	10	5	25
Schülerhort Mitte	50		50
Schülerhort Nord	85	5	100
Schülerhort Philipp-Weiß	60		60
Schülerhort West	70		70
Hortplätze insgesamt	275	10	305

Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztag

Einrichtung	Anzahl vorhandene Plätze
Grundschule am Niederbronner Weg	360
Grundschule Philipp-Weiß-Straße	270
Richard-Higgins-Grundschule	292,5
Grundschule / Mittelschule FFB-Nord	360
Grundschule West II (geplant)	-
Grundschulplätze mit Mittagsbetreuung/Ganztag insgesamt	1.282,5

Die Anzahl der vorhandenen Plätze in den genannten Grundschulen wurde ermittelt, indem die Zahl der vorhandenen Klassenräume mit dem in Abschnitt 5.1 definierten Kapazitätswert pro Klassenraum (Klassenteiler 25 abzüglich 10% für reale Klassenteilung⁵¹) multipliziert wurde.

⁵⁰ Ein Integrationsplatz im Hortbereich entspricht drei Regelplätzen.

⁵¹ Zur Erläuterung vgl. die vorstehende Fußnote 30.

Mittelschule mit Ganzttag

Einrichtung	Anzahl vorhandene Plätze
Grundschule / Mittelschule FFB-Nord	427,5
Mittelschule FFB-West	337,5
Mittelschulplätze mit Ganzttag insgesamt	765

Analog zum Vorgehen bei den vorstehenden Grundschulen wurde auch bei den Mittelschulen die Anzahl der vorhandenen Plätze ermittelt, indem die Zahl der vorhandenen Klassenräume mit dem in Abschnitt 5.1 definierten Kapazitätswert pro Klassenraum (Klassenteiler 25 abzüglich 10% für reale Klassenteilung⁵²) multipliziert wurde.

Stadtrat
 29.09.2020

⁵² Zur Erläuterung vgl. die vorstehende Fußnote 31.

6.2 Durch städtebauliche Verträge früherer Entwicklungstranchen bereits finanzierte Ausbaumaßnahmen

6.2.1 Entwicklungstranche 2

Die nachstehende Tabelle zeigt den Umfang des Ausbaus der Einrichtungen, in denen die betrachteten Leistungen in der Stadt Fürstentfeldbruck angeboten werden, im Zeitraum 2016 (Zeitpunkt des Folgekostenkonzepts 2016) und 2020 (Zeitpunkt der Aktualisierung).

Leistung	Plätze *)			Durch Zahlungen von Folgekostenverträgen der Tranche 1 finanzierte Plätze	Somit aus zurückliegenden Folgekostenverträgen bereits für Zeit ab 2021 finanzierte Ausbaumaßnahmen
	2016 *)	2020	Veränderung 2020 zu 2016		
Krippenbetreuung (inkl. Integration)	264	289	+ 25	1,8	-
Elementarbetreuung (inkl. Integration)	1.145	1.286	+ 141	4,4	-
Hortbetreuung (inkl. Integration)	125	305	+ 180	0,9	-
Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	1.282,5 ⁵³	1.305	+ 22,5	4,0	-
Mittelschule mit Ganztag	742,5 ⁵⁴	765	+ 22,5	0,0	-

*) im Kitabereich: Integrationsplätze umgerechnet in Regelplätze

***) ohne im Folgekostenkonzept 2016 bereits ausgewiesene Aus- und Neubaumaßnahmen, die erst nach 2016 fertig gestellt wurden.

Tabelle 7 Vergleich der im Zeitraum 2016 bis 2020 durch die Stadt Fürstentfeldbruck insgesamt neu geschaffenen Plätze und der davon im gleichen Zeitraum über Folgekostenverträge finanzierten Plätze

⁵³ Im Folgekostenkonzept 2016 wurde die Zahl der Plätze in Grundschulen in der Tabelle auf Seite 38 (oben) entgegen dem darunter stehenden Erläuterungstext mit 25 statt mit 22,5 Schüler/innen pro Klasse ausgewiesen. Dieser Fehler wurde bei der Übernahme in Tabelle 7 der Fortschreibung korrigiert.

⁵⁴ Entsprechendes (vgl. vorstehende Fußnote 53) gilt auch für die Mittelschulen.

Die Tabelle macht deutlich, dass

- der Bestand an verfügbaren Plätzen zwischen 2016 und 2020 für alle Leistungen ausgebaut wurde und
- der Umfang des Ausbaus (Spalte „Veränderung 2020 zu 2016“) deutlich über der Zahl der Plätze liegt, die über die im gleichen Zeitraum auf Basis städtebaulicher Verträge im Zuge der Anwendung des Folgekostenkonzepts 2016 gezahlten Folgekostenbeträge finanziert wurden.

Daraus lassen sich zwei Dinge ableiten:

- Den im Zeitraum 2016 bis 2020 gezahlten Folgekostenbeträge der Planungsbegünstigten stehen reale Ausbauleistungen der Stadt Fürstentfeldbruck gegenüber.
- In die Entwicklungstranche 2 müssen keine bereits durch Folgekostenabgaben in der Entwicklungstranche 1 finanzierten, aber in dieser noch nicht baulich umgesetzten Plätze übernommen werden.

6.2.2 Entwicklungstranche 3

Die in der Entwicklungstranche 2 dem Planfall zugewiesenen Neubauprojekte (Abschnitt 7.2.1) erzeugen nach den nachstehenden Berechnungen einen Ausbaubedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen, der den betreffenden Projekten anteilig angelastet wird.

Die auf diese Weise absehbar neu geschaffenen Platzkapazitäten sind für die Berechnungen der Entwicklungstranche 3 als „vorhanden“ zu berücksichtigen. Ihr Umfang entspricht den in der nachfolgenden Tabelle genannten Werten. Diese sind – differenziert nach der erwarteten Entwicklung und den beiden Abweichungsszenarien – aus dem Berechnungsergebnis für die Entwicklungstranche 2 im Abschnitt 10.2.1 übernommen.

Die genannten Platzzahlen addieren sich jeweils zu den im vorigen Abschnitt 6.1 genannten, bereits vorhandenen Plätzen hinzu.

Für die genannten Zusatzkapazitäten wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sie ab dem Jahr 2022, dem Beginn des Erstbezugs der Wohnungsbauvorhaben im Planfall der Entwicklungstranche 2, zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vermeidung von Rundungsfehlern wird auch dann mit den angegebenen zusätzlichen Platzzahlen gerechnet, wenn diese bei einer Umrechnung in die baulichen Raumeinheiten aus Abschnitt 5.1 keine ganzzahlige Anzahl an Klassenzimmern bzw. Kitarräumen ergeben. Dieses Vorgehen entspricht der Grundlogik der „anteiligen Kostenanlastung“ aus Abschnitt 1.2.

Durch die Folgekostenverträge der Entwicklungstranche 2 zusätzlich geschaffene Plätze (aus Abschnitt 10.2.1)

		Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
Krippenbetreuung (inkl. Integration) *)	Gesamtes Stadtgebiet	10	10	10
Elementarbetreuung (inkl. Integration) *)	Gesamtes Stadtgebiet	32	32	30
Hortbetreuung (inkl. Integration) *)	Gesamtes Stadtgebiet	9	9	9
Grundschule mit Mittagsbetreuung/Ganztags	Grundschulsprenzel 1	0	0	0
	Grundschulsprenzel 2	16	16	15
	Grundschulsprenzel 3	8	8	8
	Grundschulsprenzel 4	0	0	0
Mittelschule mit Ganztags	Gesamtes Stadtgebiet	0	0	0

*) Diese rechnerischen Regelplätze sind bedarfsgerecht teilweise nach dem Schlüssel 2:1 (Krippe) bzw. 3:1 (Elementarbetreuung, Hort) in Integrationsplätze umzuwandeln.

Tabelle 8 Durch die Folgekostenverträge der Entwicklungstranche 2 zusätzlich geschaffene Plätze

6.3 Weitere absehbare Kapazitätsveränderungen im Betrachtungszeitraum, die nicht im Zusammenhang mit den Neubauprojekten im Planfall stehen

6.3.1 Entwicklungstranche 2

Für den Betrachtungszeitraum der Entwicklungstranche 2 (2022 – 2033) sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Veränderungen der Einrichtungskapazitäten bekannt, die nicht partiell auch im Zusammenhang mit den untersuchten Wohnungsneubauprojekten im Planfall (Abschnitt 7.2) stehen.⁵⁵

6.3.2 Entwicklungstranche 3

Auch für den Betrachtungszeitraum der Entwicklungstranche 3 (2026 – 2035) sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Veränderungen der Einrichtungskapazitäten bekannt, die nicht partiell auch im Zusammenhang mit den untersuchten Wohnungsneubauprojekten im Planfall (Abschnitt 7.2) stehen.⁵⁶

Stadtrat
29.09.2020

⁵⁵ Eine Auflistung der voraussichtlichen Aus- und Neubauprojekte im Bereich der betrachteten sozialen Infrastrukturleistungen findet sich in Abschnitt 11.2.

⁵⁶ Vgl. die vorstehende Fußnote 55.

7 Wohnungsneubau

Ziel der vorliegenden Kostenberechnung ist die Ermittlung der infrastrukturellen Aus- und Neubaukosten für die unter 5.1 genannten kommunalen Leistungen, die sich durch den Net-zuzug (Abschnitt 8.3) nach Fürstenfeldbruck ergeben, wenn die unter 7.2 genannten Wohn-ungsneubauprojekte in den beiden betrachteten Entwicklungstranchen realisiert werden.

Um die Auswirkungen dieser Neubauprojekte auf den infrastrukturellen Raumbedarf sachge-recht zu isolieren, wird – wie in Abschnitt 4.2.1 begründet – ein Vergleich der Kapazitätsbe-darfe in einem Nullfall (Abschnitt 7.1) und einem Planfall (Abschnitt 7.2) durchgeführt. Plan-fall und Nullfall unterscheiden sich ausschließlich durch die Wohnungsneubauprojekte, deren Folgekostenwirkung Gegenstand der hier dokumentierten Kostenermittlung für die jeweilige Entwicklungstranche ist. Bereits zuvor, z.B. in früheren Entwicklungstranchen, realisierte oder aus anderen Gründe separat betrachtete Neubauvorhaben sind sowohl im Nullfall wie auch im Planfall enthalten. Dadurch hat ein durch diese Projekte ggf. ausgelöster infrastru-ktureller Mehrbedarf keinen Einfluss auf die Differenz zwischen Planfall und Nullfall.

7.1 Wohnungsneubau im Nullfall

Dem Nullfall (und dem Planfall) der beiden Entwicklungstranchen werden die folgenden Neu-bauvorhaben zugeordnet. Durch die gleichzeitige Zuordnung zu beiden Fällen werden die durch diese Projekte ausgelösten Infrastrukturbedarfe aus der Folgekostenermittlung ab Ka-pitel 9 ausgeklammert. Infrastrukturplätze, die durch Personen genutzt werden, die bereits durch die nachstehend genannten Wohnungsbauprojekte nach Fürstenfeldbruck gezogen sind oder ziehen werden, stehen für die ausschließlich im Planfall enthaltenen Projekte je-doch nicht mehr zur Verfügung.

7.1.1 Entwicklungstranche 2

Für die Betrachtung der Entwicklungstranche 2 werden die folgenden Neubauprojekte dem Nullfall zugeordnet:

- Neubauprojekte, die im Rahmen der Entwicklungstranche 1 begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts 2020 noch nicht vollständig realisiert worden sind (vgl. nachstehende Tabelle 9) sowie
- Neubauprojekte, die der allgemeinen Nachverdichtung im Geltungsbereich des §34 (ggf. auch §35) BauGB zuzurechnen sind und damit auch ohne einen städtebaulichen Vertrag Baurecht genießen. Zu Umfang, Struktur und räumlicher Verteilung der jährli-chen Nachverdichtung wurden im Rahmen des Demografieberichts 2020⁵⁷ Annahmen getroffen, die unverändert für die Fortschreibung des Folgekostenkonzepts über-nommen werden.⁵⁸
- Darüber hinaus werden die WE-Anteile der Einzelprojekte der Entwicklungstranche 2 (vgl. nachstehende Tabelle 10) dem Nullfall dieser Tranche zugewiesen, die sich auf Basis des bestehenden Baurechts realisieren lassen.

⁵⁷ Gertz Gutsche Rümenapp (2020): Demografiebericht. Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsent-wicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck für den Zeitraum 2020-2035. Hamburg. Berlin.

⁵⁸ Eine detaillierte Beschreibung dieser Annahmen findet sich im Kapitel 4.3 des vorstehenden Demo-grafieberichts. Dabei wird ein Gesamtvolumen von 50 WE pro Jahr angenommen, davon 39% im indi-viduellen Wohnungsbau und 61% in Mehrfamilienhäusern. Zu räumlichen Verteilung vgl. Abbildung 5 des vorstehend genannten Demografieberichts 2020.

Tabelle 9 listet die Projekte auf, die bereits in der Entwicklungstranche 1 begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts noch nicht vollständig realisiert worden sind. Für laufende Vorhaben sind nur die Fertigstellungen ab 2020 aufgeführt.⁵⁹

Neubauvorhaben		Neue Wohneinheiten (nur Fertigstellungen ab 2020)		Angenommener Zeitverlauf
		Indivi- dueller Woh- nungsbau	Ge- schoss- woh- nungsbau	
Laufende Projekte aus Tran- che 1	Cerveteristraße West „IGEWO“	0	100	davon 50 in 2020, 30 in 2021, 20 in 2022
	Bebauungsplan „Östliche Senserbergstraße“	0	18	davon 8 in 2020, 10 in 2021
	Bebauungsplan „Süd Industriestraße“	0	76	davon: 25 in 2021, 26 in 2022, 25 in 2023
Jährliche Nachverdichtung (i.d.R. nach §34 BauGB)		19,5	30,5 WE	jährlich im Zeitraum 2020 bis 2035

Tabelle 9 Neubauprojekte im Nullfall (und Planfall) der Entwicklungstranche 2

7.1.2 Entwicklungstranche 3

Der Nullfall der Entwicklungstranche 3 enthält zum einen alle dem Planfall der Entwicklungstranche 2 zugeordneten Projekte. Diese sind

- alle in der vorstehenden Abschnitt genannten Projekte des Nullfalls der Entwicklungstranche 2 sowie
- alle in nachstehenden Tabelle 10 (Abschnitt 7.2.1) genannten Projekte auf Basis bestehender bzw. neu geschaffener Baurechte.

Darüber hinaus werden dem Nullfall der Entwicklungstranche 3 die WE-Anteil der Einzelprojekte der Tranche 3 zugewiesen, die sich auf Basis bestehender Baurechte realisieren lassen (vgl. Angaben in der nachstehenden Tabelle 11).

7.2 Zusätzlicher Wohnungsneubau im Planfall

Der Planfall enthält die gesamte Wohnungsbautätigkeit des Nullfalls sowie zusätzlich die für die Realisierung der folgenden Projekte neu geschaffenen Baurechte.

⁵⁹ Die Einwohnerwirkung von Fertigstellungen bis Ende 2019 ist bereits in den Realdaten des Demografieberichts enthalten. Dessen Prognosezeitraum beginnt – wie bei der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts – mit dem Jahr 2020.

7.2.1 Entwicklungstranche 2

Neben den Projekten des Nullfalls (Abschnitt 7.1.1) werden der Entwicklungstranche 2 alle neuen Baurechte auf Flächen zugewiesen, deren Bezugsbeginn voraussichtlich zwischen 2022 und 2025 liegt.

Neubauvorhaben	Baurecht für neue Wohneinheiten sowie Anzahl WE insgesamt auf Entwicklungsfläche		Voraussichtlicher Bezugszeitraum		
	Individueller Wohnungsbau	Geschosswohnungsbau	erwartete Entwicklung (wie Demografiebericht)	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
Wettbewerb / BBP Aumühle / Lände	0	59 von 99	2025 - 2027	2025 - 2027	2025 - 2027
BBP Nord Industriestraße	0	64 von 92	2024 - 2026	2023 - 2025	2025 - 2027
BBP Puch Nord	21 von 35	0	2023 - 2027	2023 - 2027	2024 - 2028
BBP Puch Kreuzfeldstraße	16 von 18	0	2023 - 2026	2023 - 2026	2024 - 2027
BBP Aich Weilerweg / Dorfanger	1 von 3	0	2023 - 2024	2023 - 2024	2024 - 2025
BBP Aich Nordwest / An der Ostergrube	11 von 11	0	2023 - 2025	2023 - 2025	2025 - 2027
BBP Aich Anhöhe Leitenweg	8 von 8	0	2024 - 2026	2023 - 2025	2027 - 2029
BBP Aich Ebnerweg Süd	6 von 11	0	2024 - 2026	2023 - 2025	2025 - 2027
BBP Aich Brucknerstraße / Pucher Weg	3 von 5	0	2024 - 2026	2023 - 2025	2025 - 2027
Lindach / Lindacher Straße	1 von 2	0	2024 - 2025	2023 - 2024	2025 - 2026
Einbeziehungssatzung (§34) Gelben-	6 von 6	0	2024 - 2025	2023 - 2024	2025 - 2026
BBP Kurt-Huber-Ring	0	30 von 60	2024 - 2026	2024 - 2026	2024 - 2026
Summe	73 von 99	153 von 251			
	ΣΣ: 226 von 350 WE				

Tabelle 10 Neue Baurechte im Planfall der Entwicklungstranche 2 (zzgl. der Projekte, die sowohl dem Nullfall wie auch dem Planfall zugeordnet werden, vgl. Abschnitt 7.1.1)

Auf einer Reihe der genannten Entwicklungsflächen bestehen bereits Baurechte aufgrund alter rechtsgültiger Bebauungspläne oder der Regelungen des §34 BauGB. Aus diesem Grund nennt die vorstehende Tabelle 10 sowohl für den individuellen Wohnungsbau wie für den Geschosswohnungsbau jeweils zwei WE-Werte. Die hintere Zahl (nach dem Wort „von“) nennt die voraussichtliche Gesamtzahl der auf der Entwicklungsfläche entstehenden neuen Wohnungen. Die vordere Zahl (vor dem Wort „von“) gibt an, für wie viele Wohneinheiten davon voraussichtlich neues Baurecht geschaffen werden muss, da das bestehende Baurecht für das Gesamtvolumen der hinteren Zahl nicht ausreicht. Die Differenz beider Werte entspricht der Anzahl der nach bereits bestehendem Baurecht vermutlich realisierbaren Wohneinheiten.

Beispiel: „4 von 10“ meint, dass auf einer Fläche insgesamt 10 WE realisiert werden sollen. Für sechs davon besteht bereits Baurecht (z.B. nach §34 BauGB). Für die vier verbleibenden muss hingegen neues Baurecht geschaffen werden.

Die mit diesem Folgekostenkonzept hergeleitete Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten bezieht sich nur auf die Zahl der Wohneinheiten, für die neues Baurecht geschaffen werden muss. Zwar erzeugen Neubauwohnungen auf Flächen mit bestehenden Baurechten auch Folgekosten. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen hat die Stadt Fürstentfeldbruck aber keine Möglichkeit der Folgekostenanlastung für bestehende Baurechte.

7.2.2 Entwicklungstranche 3

Neben den Projekten des Nullfalls (Abschnitt 7.1.2) werden der Entwicklungstranche 3 gemäß Definition in Kapitel 4 alle neuen Baurechte zugewiesen, deren Bezugsbeginn zwischen 2026 und 2029 liegt.

Neubauvorhaben	Neue Wohneinheiten (WE)		Voraussichtlicher Bezugszeitraum		
	Individueller Wohnungsbau	Geschosswohnungsbau	erwartete Entwicklung (wie Demografiebericht)	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
BBP östlich Veilchenstraße (Krebsenbach)	38 von 64	88 von 146	2028 - 2032	2027 - 2031	2030 - 2034
Wettbewerb / BBP Grimmplatten	7 von 12	147 von 268	2027 - 2030	2027 - 2030	2029 - 2032
BBP Hochfeld Mitte und Ost	64 von 80	152 von 190	2028 - 2031	2028 - 2031	2028 - 2031
BBP BayWa – Hubertusstraße	0	51 von 85	2028 - 2030	2027 - 2029	2029 - 2031
Summe	109 von 156	438 von 689			
	ΣΣ: 547 von 845 WE				

Tabelle 11 Neue Baurechte im Planfall der Entwicklungstranche 3 (zzgl. der Projekte, die sowohl dem Nullfall wie auch dem Planfall zugeordnet werden, vgl. Abschnitt 7.1.2)

Wie Tabelle 11 zeigt, umfasst der Planfall der Tranche 3 zwar deutlich weniger Einzelprojekte. Da es sich jedoch durchgehend um relativ große Projekte handelt, beinhaltet der Planfall der Entwicklungstranche 3 (Tabelle 11) mehr als doppelt so viele Wohneinheiten wie der Planfall der Entwicklungstranche 2 (Tabelle 10).

Auch bei den Projekten der Entwicklungstranche 3 bestehen auf den genannten Flächen vielfach bereits Baurechte, die jedoch nicht für den jeweils vorgesehenen Gesamtumfang der Wohnbebauung ausreichen. Von den insgesamt 845 in Tranche 3 geplanten Wohneinheiten können voraussichtlich knapp 300 über bestehende Baurechte realisiert werden. Für etwa 547 WE muss hingegen neues Baurecht – mit entsprechender Folgekostenanlastung – geschaffen werden.

7.3 Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien

Die beiden vorstehenden Tabellen enthalten für jedes Projekt im Planfall der Entwicklungstranchen 2 und 3 drei Angaben zum voraussichtlichen Bezugszeitraum. Bezugszeitraum meint die Jahre, in denen die betreffenden Wohnungen fertig gestellt und erstbezogen werden.

In der ersten Spalte steht der nach aktuellem Kenntnisstand erwartete Bezugszeitraum. Aus der Überlagerung der erwarteten Bezugszeiträume aller Projekte ergibt sich die „erwartete Entwicklung“. Diese entspricht den Annahmen zum Wohnungsneubau im Demografiebericht.⁶⁰

Die praktische Erfahrungen, u.a. auch mit der Anwendung des Folgekostenkonzepts 2016 zeigen, dass sich die Umsetzung von Projekten je nach Einzelfall sowie nach gesamtkonjunktureller Lage zeitlich verschieben kann. Dabei sind sowohl Verzögerungen wie auch zügigere Umsetzungen möglich.

Um sowohl die Flexibilität der Anwendung des Folgekostenkonzepts wie auch dessen Robustheit gegenüber Abweichungen zu erhöhen, wird im Rahmen der Fortschreibung 2020 die nachfolgende Folgekostenberechnung nicht nur für die erwartete Entwicklung, sondern auch für zwei Abweichungsszenarien durchgeführt. Für die abgeleiteten Folgekostensätze wird jeweils das Minimum aller drei Betrachtungen verwendet.⁶¹

Die Detailannahmen zu den beiden Abweichungsszenarien finden sich in den beiden letzten Spalten der beiden vorstehenden Tabellen. Beim Abweichungsszenario „dynamischer“ wird von einer zügigeren Umsetzung einzelner Projekte ausgegangen. Beim Abweichungsszenario „schleppender“ starten einzelne Projekte später als in der erwarteten Entwicklung. Die Bezugsdauer wird dabei nicht verändert. Zudem bleibt die Zuordnung der Projekte zu den beiden Entwicklungstranchen 2 und 3 auch dann erhalten, wenn sie in einem der Abweichungsszenarien vor 2022 (Tranche 2) bzw. 2026 (Tranche 3) starten oder nach 2025 (Tranche 2) bzw. 2029 (Tranche 3) enden.

Mit der Berücksichtigung der Abweichungsszenarien weist das Folgekostenkonzept nach, dass die ermittelten Folgekostensätze innerhalb des skizzierten Rahmens auch im Falle von Abweichungen von der erwarteten Entwicklung gelten. Dies umfasst auch Abweichungen, die

⁶⁰ Aufgrund seines Prognosezeitraums bis 2035 enthält der Demografiebericht zusätzlich noch Annahmen zu Projekten, deren Bezugszeitraum nach 2029 (also nach der Entwicklungstranche 3) beginnt. Dazu zählen das Projekt „Marktplatz Ost“ sowie die wohnbauliche Nachnutzung des Fliegerhorsts.

⁶¹ Vgl. hierzu im Detail Kapitel 11.4.

sich aus der Veränderung der geplanten Zahl der Wohneinheiten in einzelnen Projekten bzw. einer Neubewertung der bereits durch bestehende Baurechte realisierbaren Zahl an Wohneinheiten ergeben.

Stadtrat
29.09.2020

8 Prognosegrundlagen

Für den im vorigen Kapitel 7 definierten Null- und Planfall der beiden Entwicklungstranchen wird in den nachfolgenden Kapiteln 9 und 0 jeweils eine Nachfrageprognose durchgeführt. Diese basiert auf den in diesem Kapitel vorgestellten empirischen Grundlagen.

8.1 Bevölkerungsprognose für eine Referenzentwicklung „ohne neue Baurechte“

In die Abschätzung der Nachfrageentwicklung aus dem Wohnungsbestand geht neben den Nachfragequoten aus Abschnitt 5.3 eine prognostizierte Einwohnerentwicklung „ohne neue Baurechte“ ein. Diese wird der nachfolgend genannten Prognose entnommen.

Demografiestudie Fürstenfeldbruck 2020	
Autor	Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität, Hamburg
Fertigstellung	Mai 2020
Bezugszeitraum der Prognose	31.12.2019
Verwendetes Szenario	„Ohne neue Baurechte“
Erläuterung des Szenarios	Trendentwicklung ohne Neubauprojekte, die zum 31.12.2019 noch kein Baurecht hatten, jedoch mit Nachverdichtung

Tabelle 12 Für die Kostenermittlungen im Bereich „Soziale Infrastrukturen“ verwendete Bevölkerungsprognose

Das in Tabelle 12 genannte und der nachfolgenden Berechnung zugrunde gelegte Szenario unterstellt, dass sich der Wohnungsneubau in Fürstenfeldbruck in den Betrachtungszeiträumen der Entwicklungstranchen (Abschnitt 4.1.1) auf die in Tabelle 9 (Nullfall der Entwicklungstranche 2) genannten Vorhaben beschränkt. Dies sind die laufenden Projekte mit Ende 2019 bereits bestehenden Baurechten sowie die Nachverdichtung gemäß den genannten Annahmen.

8.2 Bevölkerungsentwicklung in neu gebauten Wohnungen in Fürstenfeldbruck

Für die Abschätzung der Zahl der zukünftigen Nachfrager nach Infrastrukturleistungen ist die Prognose aus Tabelle 12 um die zusätzliche Bevölkerung aufgrund des Wohnungsneubaus im Nullfall (Abschnitt 7.1) bzw. im Planfall (Abschnitt 7.2) zu ergänzen. Hierzu ist eine Annahme notwendig, wie viele Personen in welchem Alter in eine neu gebaute Wohnung in Fürstenfeldbruck ziehen und wie sich Haushaltsgröße und Altersstruktur dieser Bewohner im weite-

ren Zeitverlauf verändern, wenn man Geburten, Sterbefälle, Auszüge und Zuzüge einzelner Haushaltsmitglieder sowie vollständige Haushaltswechsel berücksichtigt. Die für die hier dokumentierte Kostenermittlung verwendeten Annahmen wurden im Rahmen einer detaillierten Auswertung der Meldedaten der Stadt Fürstfeldbruck für den Zeitraum 2008-2015 sowie einer Auswertung des bundesweiten Mikrozensus ermittelt.⁶²

Danach kann davon ausgegangen werden, dass sich in neu gebauten Wohnungen in Fürstfeldbruck in Abhängigkeit der Bauform (individueller Wohnungsbau oder Geschosswohnungsbau) in den Jahren nach dem Erstbezug im Mittel die in den beiden folgenden Abbildungen dargestellten Haushaltsgrößen und Altersstrukturen antreffen lassen.

Individueller Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser)

Mittlere Bewohnerstruktur in einer neu gebauten Wohnung in Fürstfeldbruck

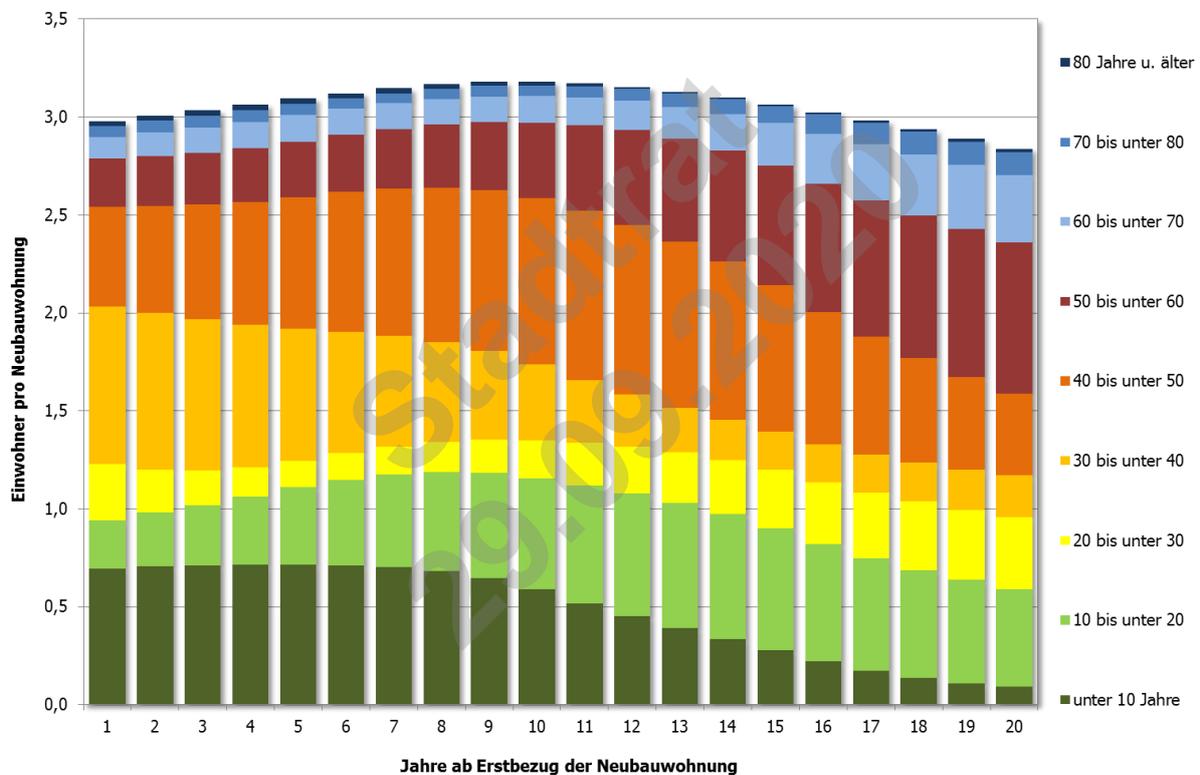


Abbildung 4 *Mittlere Haushaltsgröße und Altersstruktur in neu gebauten Wohnungen des individuellen Wohnungsbaus (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) in der Stadt Fürstfeldbruck; Quelle: Demografiestudie Fürstfeldbruck 2015*

⁶² Diese Auswertung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Folgekostenkonzepts 2016 bzw. der Demografiestudie 2015 durchgeführt. Die abgeleiteten Kennwerte wurden für die Fortschreibung des Folgekostenkonzepts 2020 unverändert übernommen.

Geschosswohnungsbau

Mittlere Bewohnerstruktur in einer neu gebauten Wohnung in Fürstfeldbruck

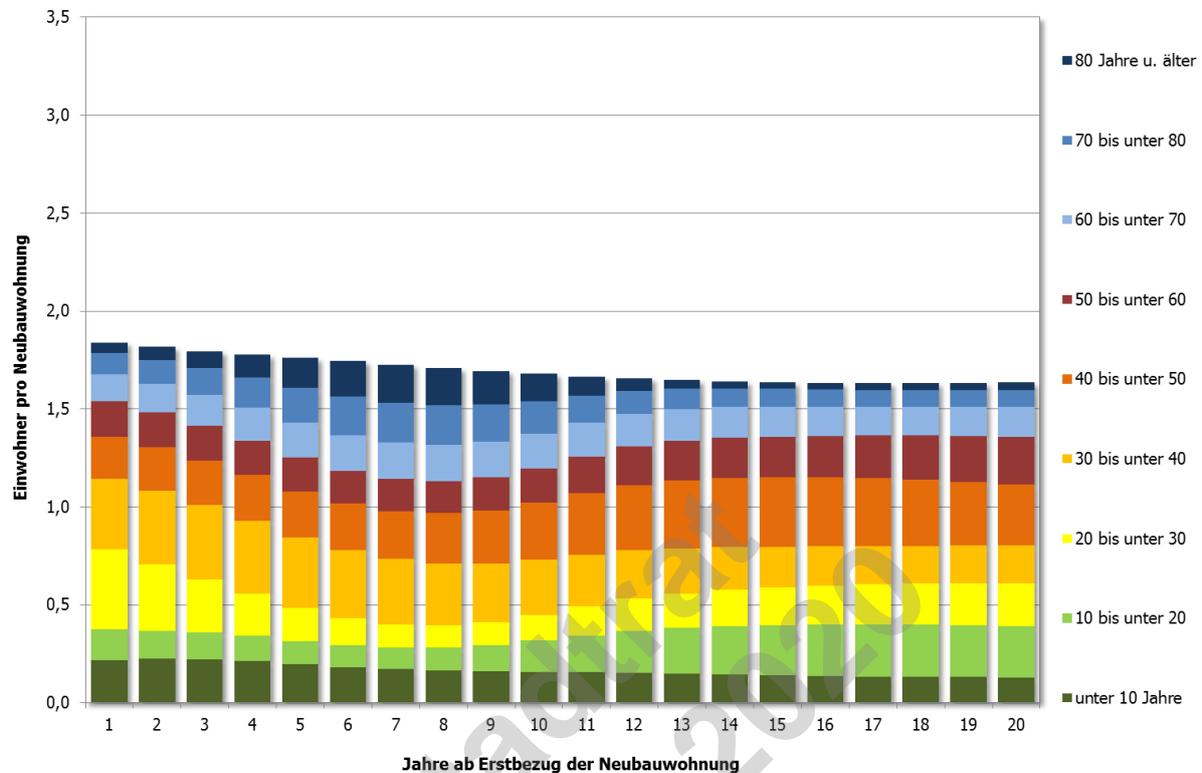


Abbildung 5 Mittlere Haushaltgröße und Altersstruktur in neu gebauten Wohnungen des Geschosswohnungsbaus in der Stadt Fürstfeldbruck; Quelle: Demografiestudie Fürstfeldbruck 2015

Eine ausführliche Dokumentation der Herleitung sowie eine Interpretation der gezeigten Werte findet sich im „Demografiebericht 2015“ der Stadt Fürstfeldbruck.⁶³

⁶³ Gertz Gutsche Rümenapp (2015): Demografiebericht – Teil 1. Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck für den Zeitraum 2015-2021 bei Annahme eines Wohnungsneubaus gemäß Wohnbauflächenprogramm 2013. Hamburg. Berlin.

8.3 Nettozuzug nach Fürstentfeldbruck aufgrund von Wohnungsneubau

Die im vorigen Abschnitt 8.2 genannten Werte zur Bewohnerstruktur in neu gebauten Wohnungen machen keine Aussage darüber, wo die betreffenden Personen vorher gewohnt haben. Zusätzliche infrastrukturelle Bedarfe ergeben sich jedoch nur für zusätzliche Einwohner in der Stadt Fürstentfeldbruck.

Zur Abbildung dieses neubaubedingten Zuzugs werden die vorstehenden Werte mit der nachstehenden Nettozuzugsquote multipliziert. Diese beschreibt das Verhältnis zwischen der Zahl der zusätzlichen Einwohner im Planfall im Vergleich zur Gesamtzahl der Bewohner der betrachteten Neubaugebiete. Dabei werden auch Umzugskaskaden innerhalb des Stadtgebiets berücksichtigt. Bei diesen erfolgt der Zuzug nach Fürstentfeldbruck dadurch, dass eine Bestandswohnung zunächst durch einen Binnenumzug in das Neubauprojekt freigemacht und anschließend durch einen von außen zuziehenden Haushalt nachbelegt wird.

Aus einer detaillierten empirischen Auswertung der Meldedaten der Stadt Fürstentfeldbruck für die Zeitraum 2008-2015 wurden die folgenden Kennzahlen ermittelt.⁶⁴

Pro Erstbezieher in Neubauwohnungen

- des individuellen Wohnungsbaus ziehen 0,63 Personen zusätzlich nach Fürstentfeldbruck. Davon ziehen
 - 0,43 Personen in die Neubauwohnungen
 - 0,20 Personen in die Bestandsgebiete
- des Geschosswohnungsbaus ziehen 0,74 Personen zusätzlich nach Fürstentfeldbruck. Davon ziehen
 - 0,51 Personen in die Neubauwohnungen
 - 0,23 Personen in die Bestandsgebiete

Abbildung 6 Empirisch für die Stadt Fürstentfeldbruck ermittelte Nettozuzugsquote bei Wohnungsneubau; Quelle: Demografiestudie Fürstentfeldbruck 2015

Auch zu diesen empirischen Kennwerten findet sich eine ausführliche Dokumentation der Herleitung sowie der Interpretation im „Demografiebericht 2015“ der Stadt Fürstentfeldbruck.⁶⁵

⁶⁴ Auch diese Auswertung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Folgekostenkonzepts 2016 bzw. der Demografiestudie 2015 durchgeführt. Die abgeleiteten Kennwerte wurden für die Fortschreibung des Folgekostenkonzepts 2020 unverändert übernommen.

⁶⁵ Vgl. Fußnote 63.

9 Nachfrageentwicklung und Restkapazitäten im Nullfall

9.1 Vergleich: Nachfrage und verfügbare Plätze im Nullfall

Die Nachfrage im Nullfall ergibt sich in beiden Entwicklungstranchen aus der Nachfrage der Bestandsbevölkerung und der Zusatznachfrage aus Neubauvorhaben bzw. Vorhabensanteilen⁶⁶, die in Abschnitt 7.1 dem jeweiligen Nullfall zugeordnet wurden.

Für beide Nachfragesegmente wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im relevanten Alter in jedem Betrachtungsjahr mit den leistungsspezifischen Nutzungsquoten aus Abschnitt 1.3 multipliziert. Der sich daraus ergebenden Gesamtnachfrage im Nullfall wird in den nachstehenden Abbildungen jeweils die Zahl der zum gleichen Zeitpunkt verfügbaren Plätze gemäß den Daten aus Kapitel 6 gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Einzugsbereichsregelungen aus Abschnitt 5.5.

9.1.1 Entwicklungstranche 2

Der Neubau im Nullfall in der Entwicklungstranche 2 ist für die erwartete Entwicklung sowie die beiden Abweichungsszenarien jeweils identisch. Er besteht aus der jährlichen Nachverdichtung sowie den drei noch laufenden Projekten aus Entwicklungstranche 1.

Im Kitabereich (Krippe, Elementar, Hort) meint „Plätze“ in den nachstehenden Abbildungen „auf Regelplätze umgerechnete Summe aus Regel- und Integrationsplätzen“.

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

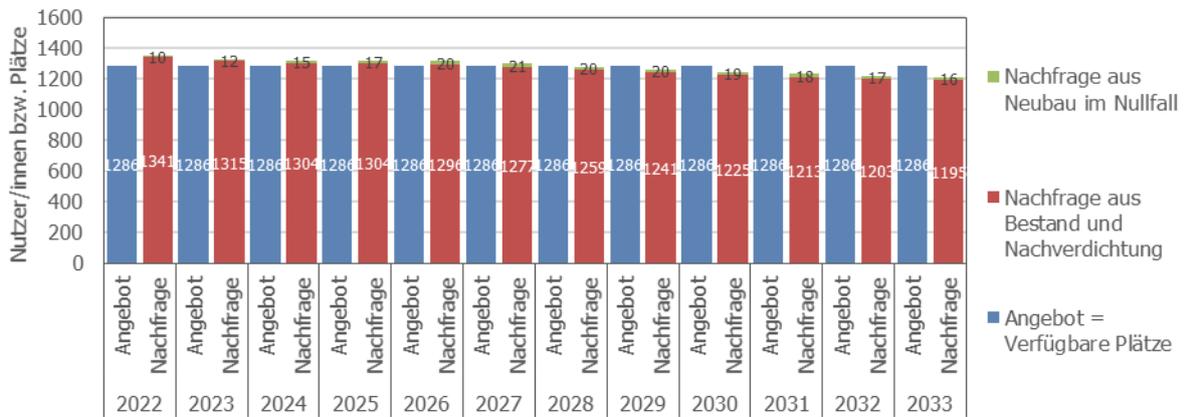
Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: gesamtes Stadtgebiet



⁶⁶ Wie beschrieben wurde bei Projekten, bei denen sich ein Teil der geplanten Wohneinheiten auf Basis bestehender Baurechte realisieren lässt, nur der Anteil der neu geschaffenen Baurechte dem Planfall zugeordnet. Die Wohneinheiten, die sich voraussichtlich auf Basis bestehender Baurechte realisieren lassen, wurden dem Nullfall zugeordnet.

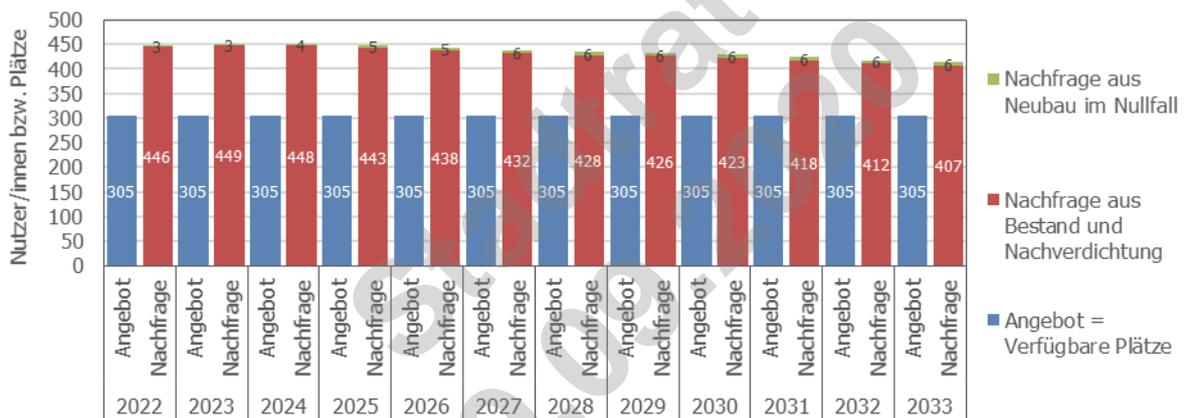
Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: gesamtes Stadtgebiet



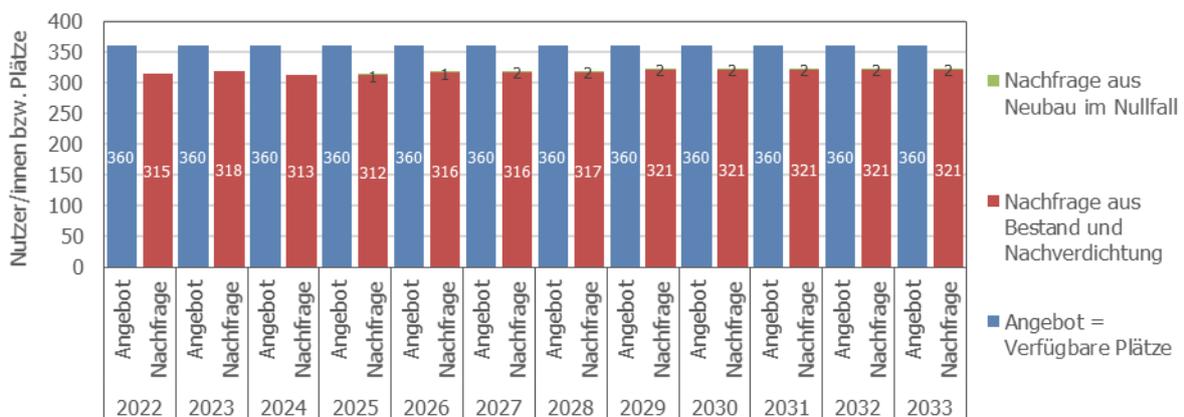
Hortbetreuung (inkl. Integration)

Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: gesamtes Stadtgebiet

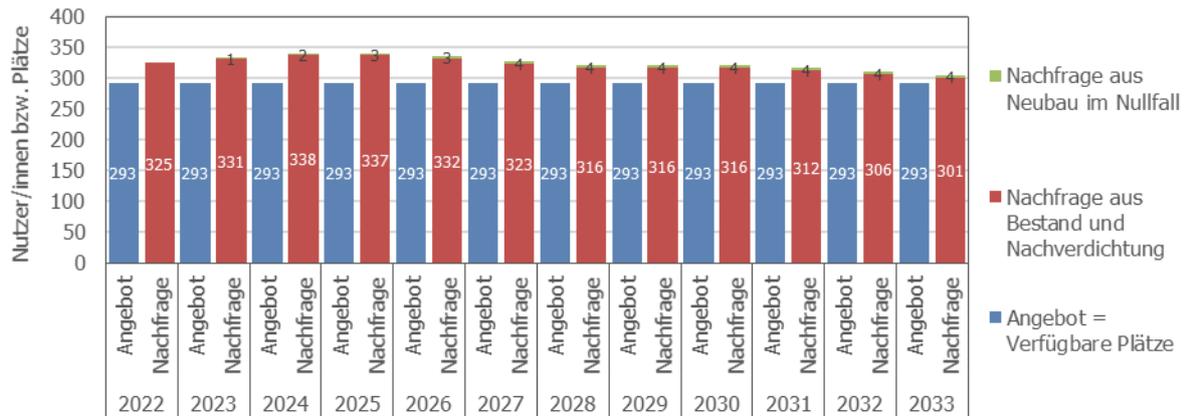


Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztags

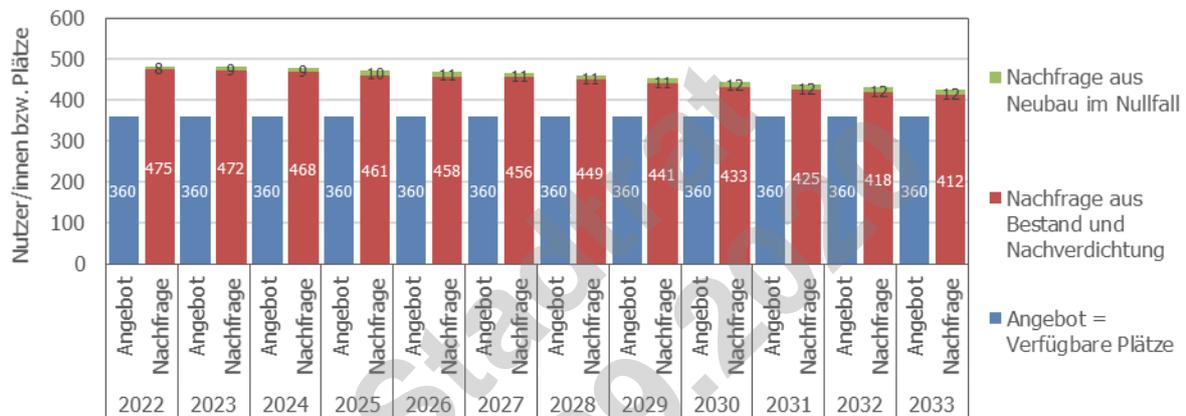
Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: Grundschulsprenzel 1



Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: Grundschulsprenzel 2



Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: Grundschulsprenzel 3

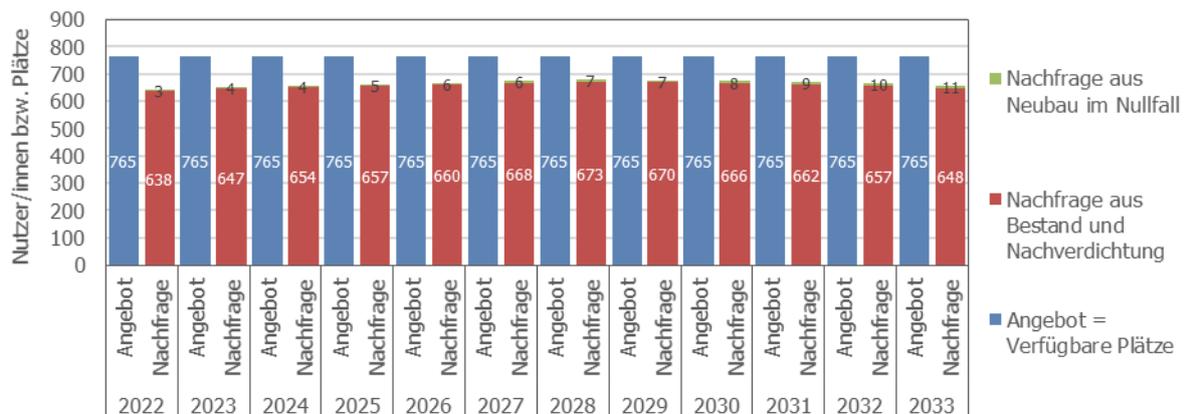


Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: Grundschulsprenzel 4



Mittelschule mit Ganztags

Erwartete Entwicklung und Abweichungsszenarien: gesamtes Stadtgebiet

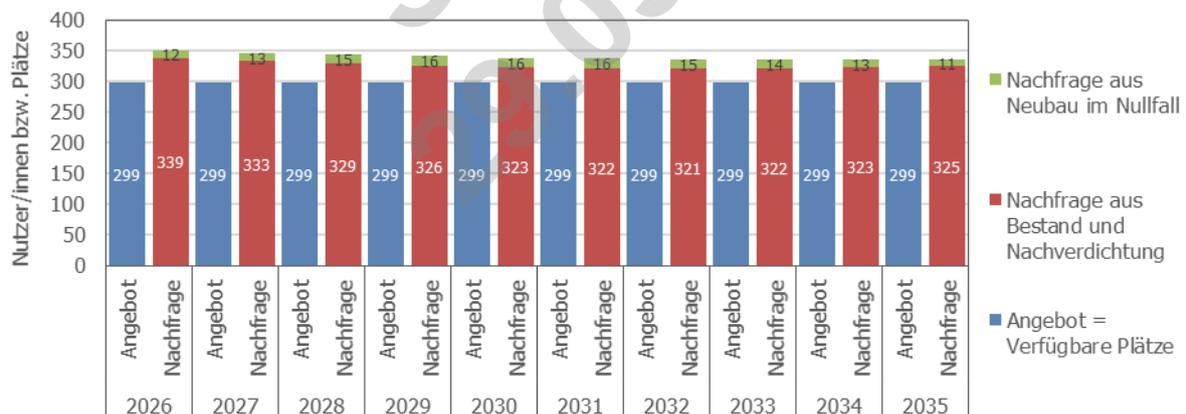


9.1.2 Entwicklungstranche 3

Die entsprechende Gegenüberstellung für die Entwicklungstranche 3 ergibt das folgende Bild. Da der zeitliche Verlauf des Wohnungsneubaus in der Entwicklungstranche 2 sowohl Einfluss auf den Wohnungsbau im Nullfall der Entwicklungstranche 3 wie auch auf die Zahl der verfügbaren Plätze⁶⁷ hat, differenzieren die nachfolgenden Darstellungen nach der erwarteten Entwicklung bzw. den beiden Abweichungsszenarien. Die Unterschiede sind jedoch nicht sehr groß.

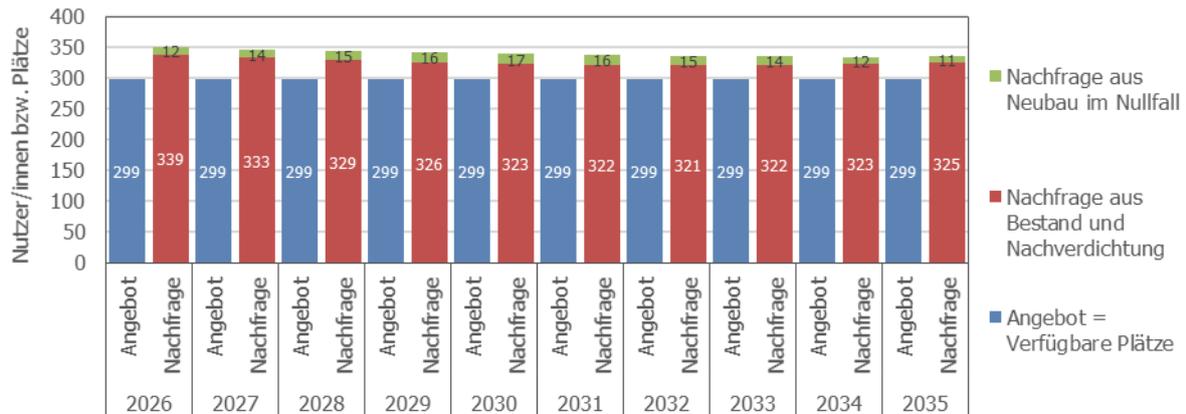
Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Erwartete Entwicklung: gesamtes Stadtgebiet

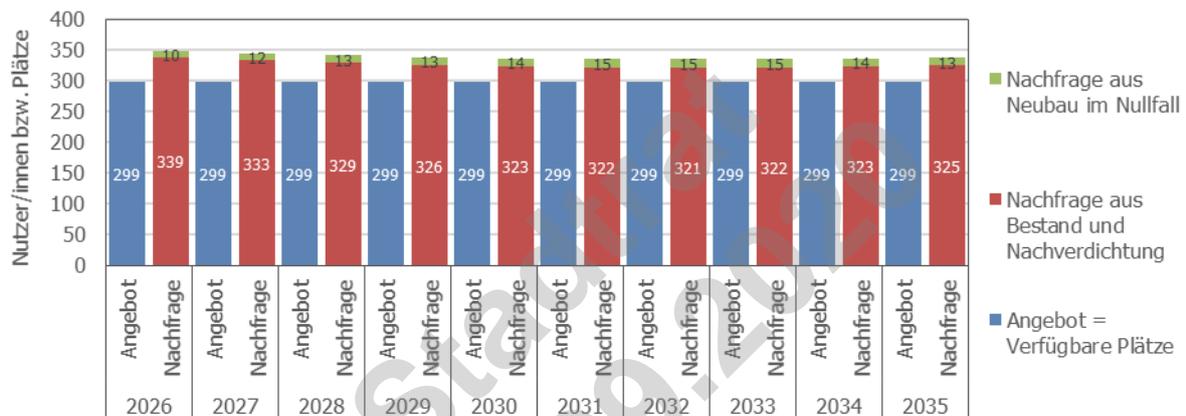


⁶⁷ In der Entwicklungstranche 2 fehlende Plätze werden durch die Folgekostenabgaben der betreffenden Planungsbegünstigten geschaffen und müssen entsprechend in der Bilanzierung der Entwicklungstranche 3 berücksichtigt werden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 6.2.

Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet

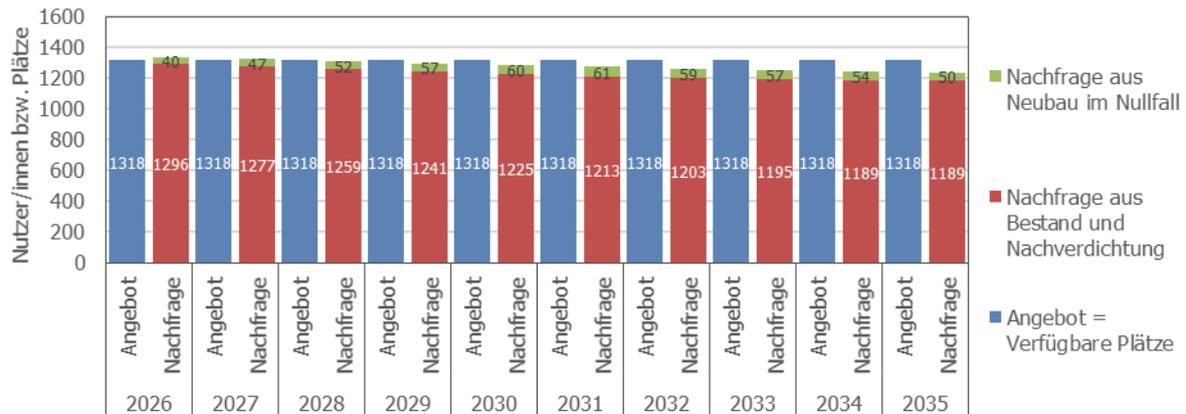


Elementarbetreuung (inkl. Integration)

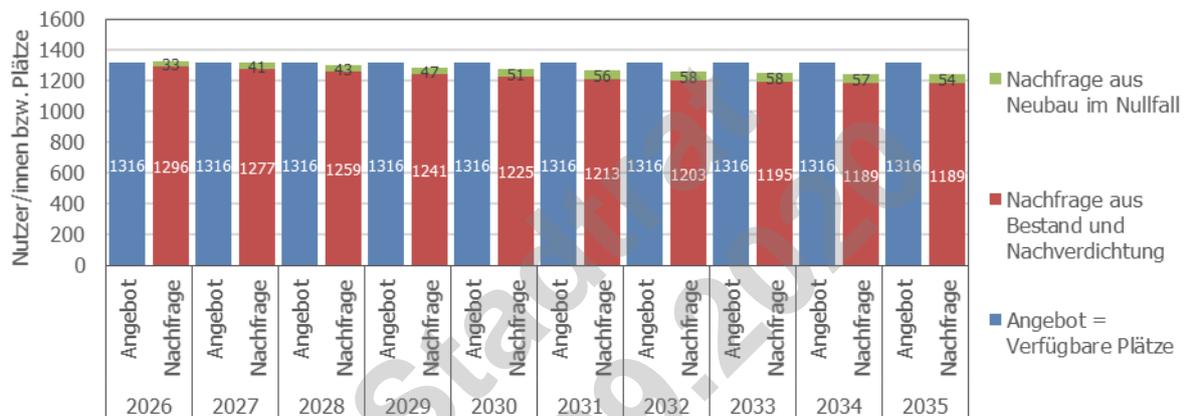
Erwartete Entwicklung: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet

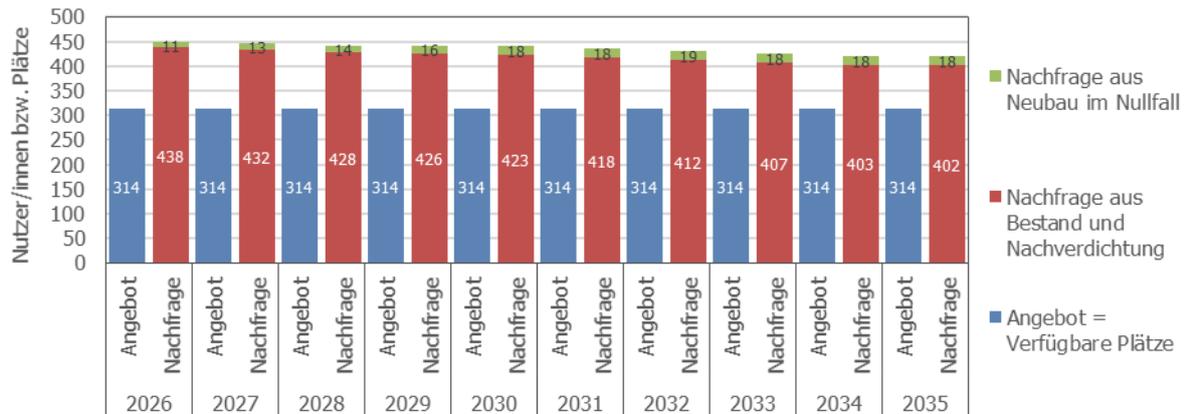


Hortbetreuung (inkl. Integration)

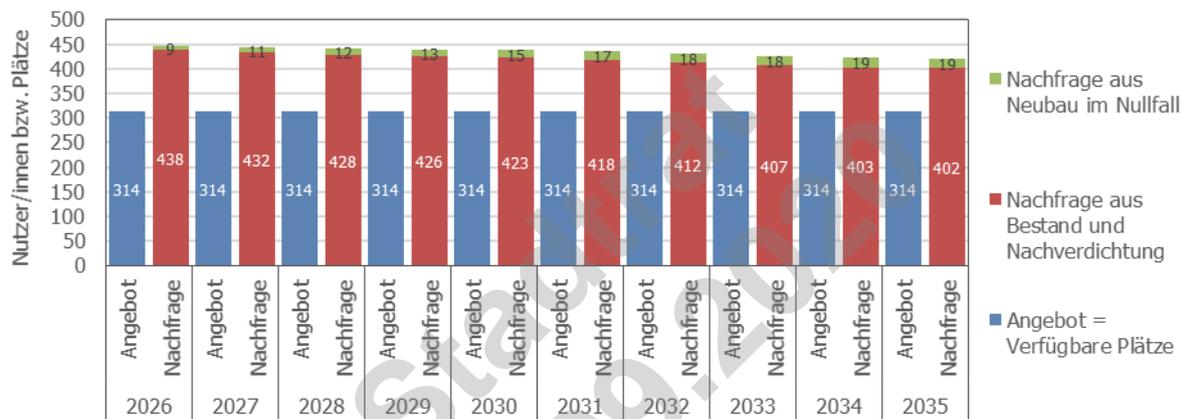
Erwartete Entwicklung: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet

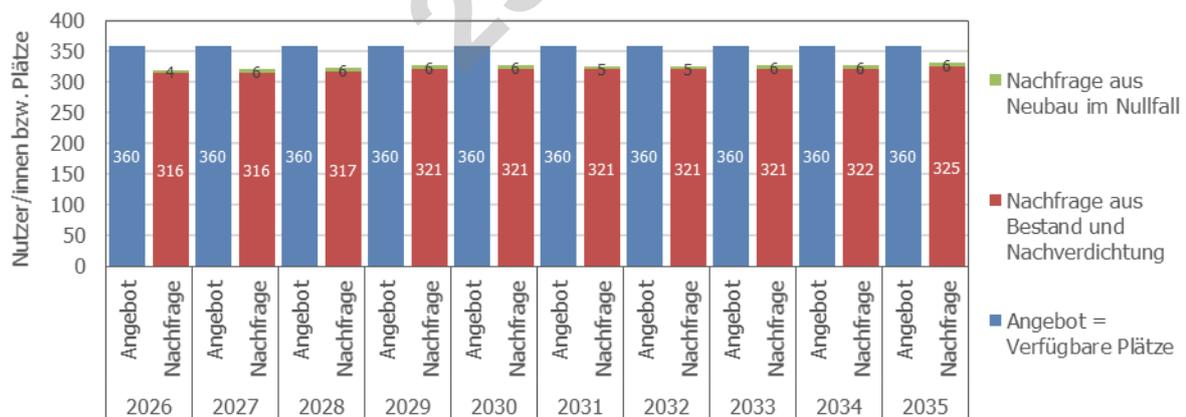


Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet

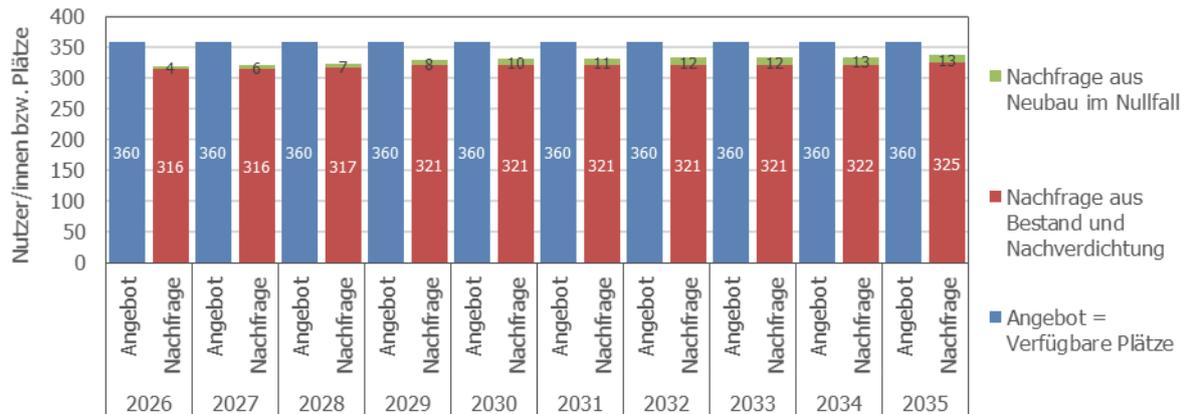


Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztags

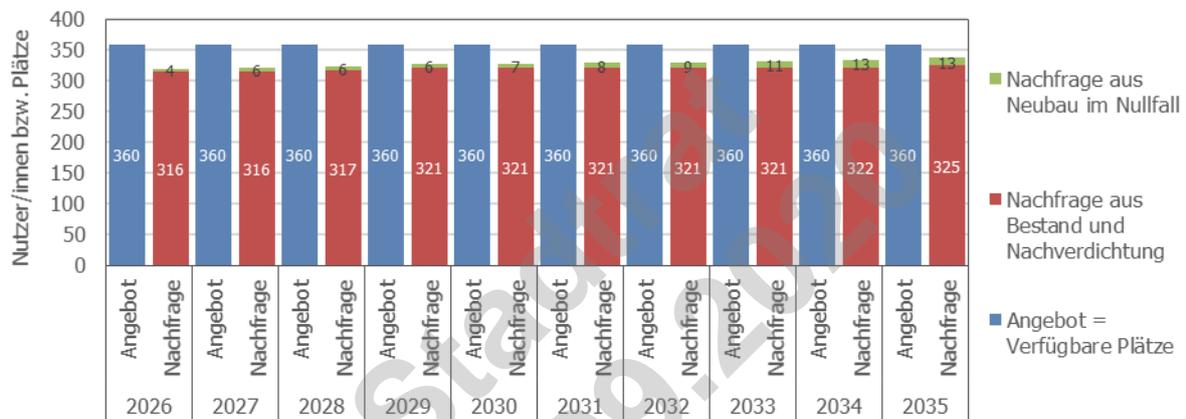
Erwartete Entwicklung: Grundschulsprenge 1



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: Grundschulsprengel 1



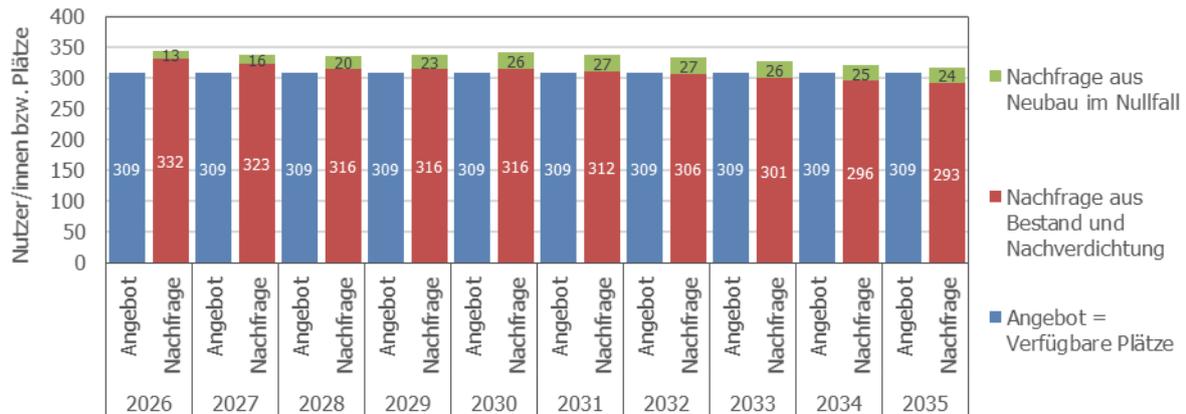
Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: Grundschulsprengel 1



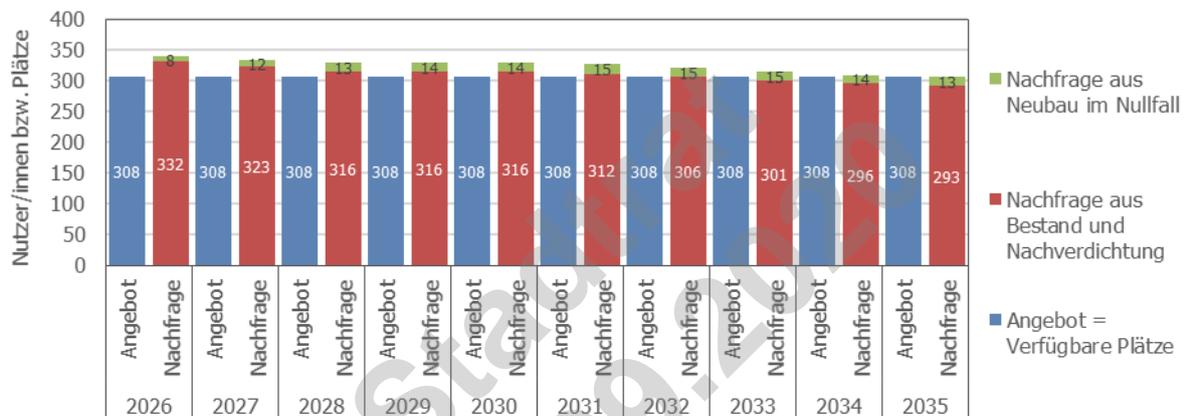
Erwartete Entwicklung: Grundschulsprengel 2



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: Grundschulsprengel 2



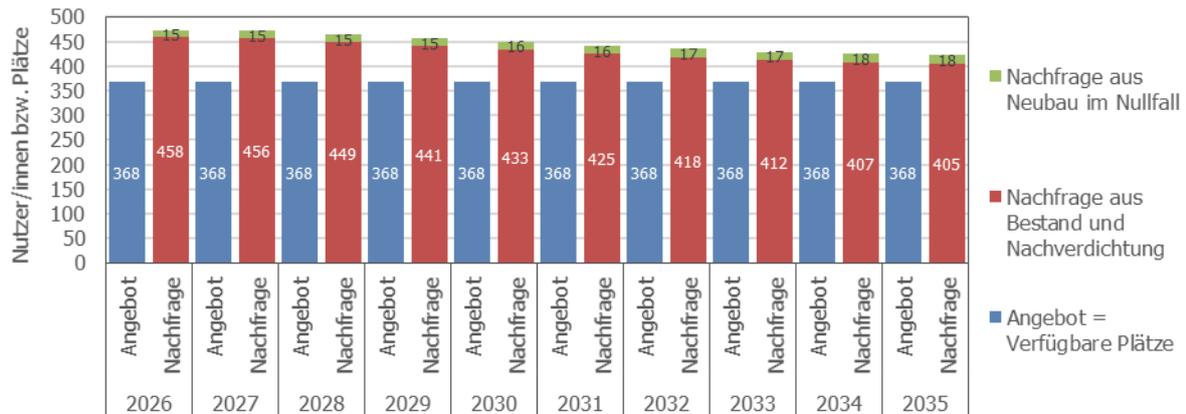
Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: Grundschulsprengel 2



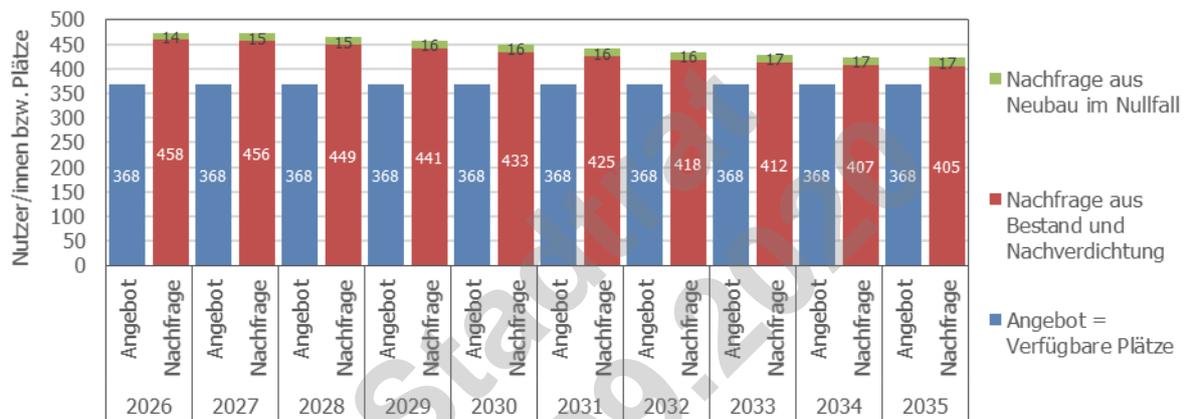
Erwartete Entwicklung: Grundschulsprengel 3



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: Grundschulsprengel 3



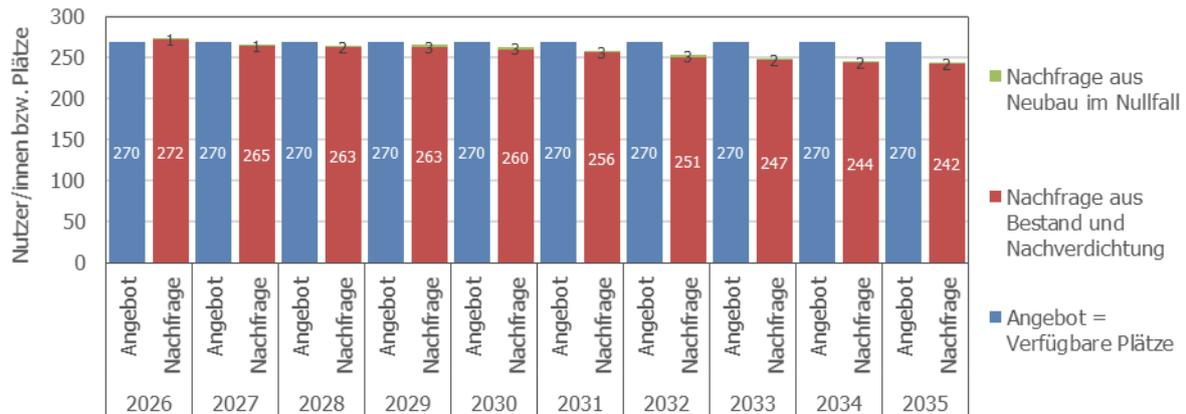
Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: Grundschulsprengel 3



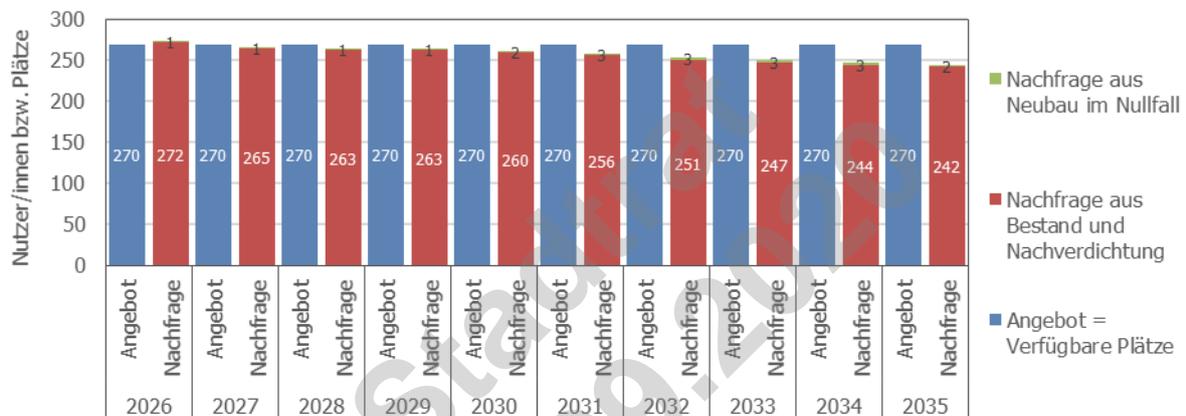
Erwartete Entwicklung: Grundschulsprengel 4



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: Grundschulsprengel 4

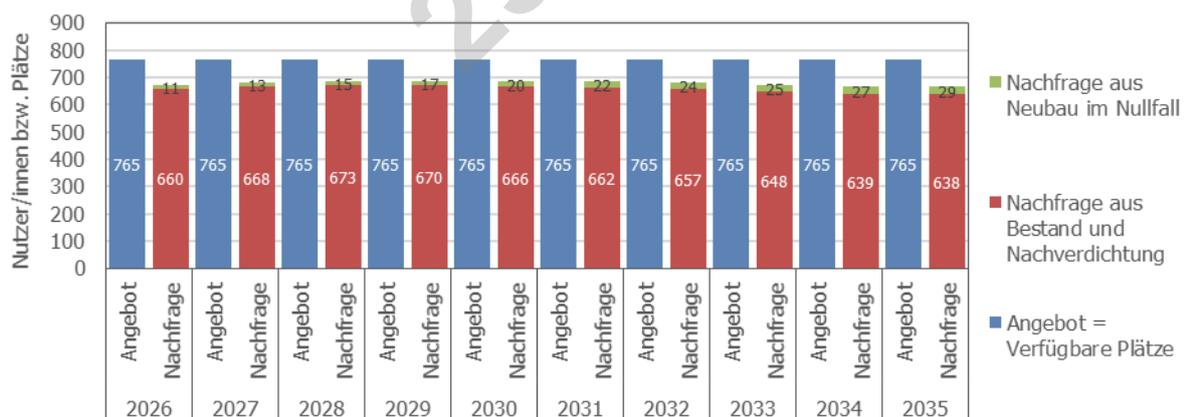


Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: Grundschulsprengel 4

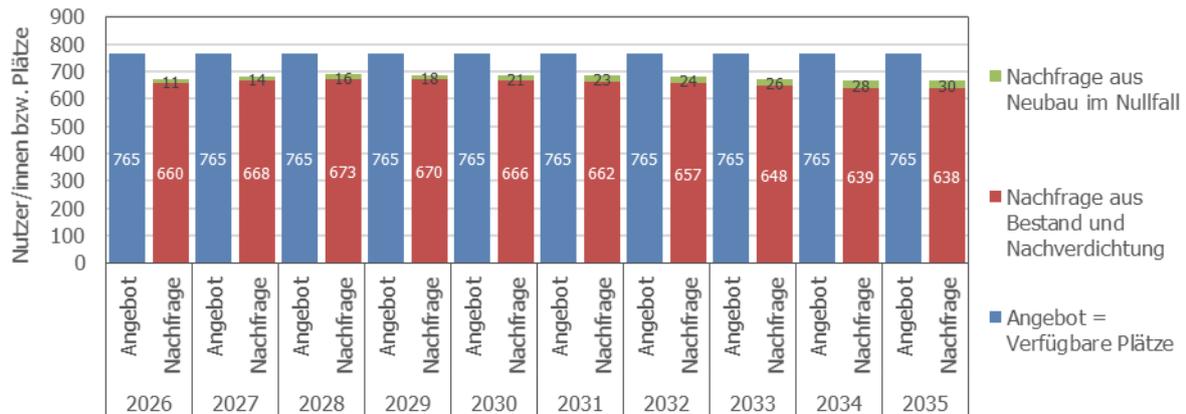


Mittelschule mit Ganzttag

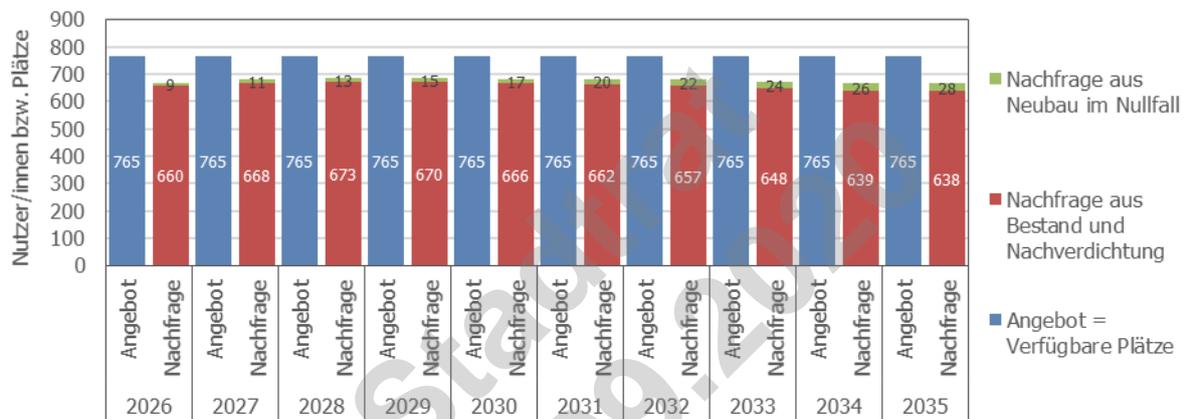
Erwartete Entwicklung: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet



Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“: gesamtes Stadtgebiet



9.2 Verbleibende Restkapazitäten im Nullfall

Aus der im vorstehenden Abschnitt 9.1 gezeigten Gegenüberstellung von Platzangebot und Nachfrage im Nullfall ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten Restkapazitäten. Diese stehen der Zusatznachfrage im Planfall (Abschnitt 10.1) ohne investive Ausbaukosten zur Verfügung.

Bereits im Nullfall auftretende Versorgungslücken („Nachfrage im Nullfall > Platzangebot“) werden nicht weiter berücksichtigt, da die Kosten für deren Beseitigung nicht den Neubausprojekten im Planfall angelastet werden können. Es wird lediglich davon ausgegangen, dass keine Restkapazitäten mehr für die Zusatznachfrage im Planfall zur Verfügung stehen.

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Verbleibende freie (in Regelplätze umgerechnet) Krippenplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0
2028	0	0	0	0
2029	0	0	0	0
2030	0	0	0	0
2031	0	0	0	0
2032	0	0	0	0
2033	0	0	0	0
2034		0	0	0
2035		0	0	0

Im Bereich der Krippenbetreuung stehen in beiden Entwicklungstranchen und allen betrachteten Entwicklungsszenarien schon im Nullfall keine Restkapazitäten mehr zur Verfügung. Entsprechendes gilt für alle nachfolgenden Infrastrukturbereiche, bei denen die dargestellten Tabelle ausschließlich Nullen aufweisen.

Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Verbleibende freie (in Regelplätze umgerechnet) Elementarplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0
2028	7	9	7	14
2029	25	23	20	28
2030	42	34	33	40
2031	55	45	44	47
2032	66	55	56	55
2033	75	66	66	63
2034		74	75	70
2035		77	79	73

Hortbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Verbleibende freie (in Regelplätze umgerechnet) Hortplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0
2028	0	0	0	0

Verbleibende freie (in Regelplätze umgerechnet) Hortplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2029	0	0	0	0
2030	0	0	0	0
2031	0	0	0	0
2032	0	0	0	0
2033	0	0	0	0
2034		0	0	0
2035		0	0	0

Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztag

Grundschulsprengel 1

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	45			
2023	42			
2024	47			
2025	47			
2026	43	40	40	40
2027	42	38	37	38
2028	41	36	34	37
2029	37	31	29	33
2030	37	29	28	32
2031	37	28	27	31
2032	37	27	27	30
2033	37	27	27	28
2034		25	25	25
2035		22	22	22

Grundschulsprengel 2

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0
2028	0	0	0	0
2029	0	0	0	0
2030	0	0	0	0
2031	0	0	0	0
2032	0	0	0	0
2033	0	0	0	0
2034		0	0	0
2035		0	0	0

Grundschulsprengel 3

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0
2028	0	0	0	0

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2029	0	0	0	0
2030	0	0	0	0
2031	0	0	0	0
2032	0	0	0	0
2033	0	0	0	0
2034		0	0	0
2035		0	0	0

Grundschulsprengel 4

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungstranche 2		... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0			
2023	0			
2024	0			
2025	0			
2026	0	0	0	0
2027	4	4	4	4
2028	6	6	5	6
2029	6	5	4	6
2030	9	7	7	8
2031	13	11	11	11
2032	18	16	16	16
2033	22	20	21	20
2034		24	24	23
2035		26	26	26

Mittelschule mit Ganztag

Gesamtes Stadtgebiet

Verbleibende freie Grundschulplätze im Nullfall ...				
... der Entwicklungsstranche 2		... der Entwicklungsstranche 3		
	Erwartete Entwicklung und beide Abweichungsszenarien (identischer Nullfall)	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	124			
2023	114			
2024	107			
2025	103			
2026	99	94	94	96
2027	91	84	83	86
2028	85	77	76	79
2029	88	78	77	80
2030	91	79	78	82
2031	94	81	80	83
2032	98	84	84	86
2033	106	92	91	93
2034		99	98	100
2035		98	97	99

10 Zusätzliche Platzbedarfe im Planfall durch die betrachteten neuen Baurechte

10.1 Umfang der zusätzlichen Nachfrage im Planfall

Durch die - im Vergleich zum Nullfall - zusätzlichen Baurechte im Planfall (Abschnitt 7.2) ergibt sich in den beiden Entwicklungstranchen die nachfolgend aufgelistete Mehrnachfrage nach Plätzen in den sozialen Infrastruktureinrichtungen.

Die genannten Werte ergeben sich, wenn man für jedes Betrachtungsjahr die Zahl der bereits bezogenen Neubauwohnungen auf Basis neuer Baurechte in diesen Projekten mit der durchschnittlichen Zahl der Bewohner in den für die Leistungen jeweils relevanten Altersjährgängen (Abschnitte 5.1 und 5.3) und der Nettozuzugsquote (Abschnitt 8.3) multipliziert. Bei dieser Multiplikation wird zwischen den Bauformen (individueller Wohnungsbau bzw. Geschosswohnungsbau, Abschnitt 4.1.4), den Einzugsbereichen (Abschnitt 5.5) sowie zwischen den Entwicklungsszenarien (Abschnitt 7.2) differenziert.

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Zusätzliche Nachfrager/innen *) im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2				... der Entwicklungstranche 3		
	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0	0	0			
2023	1	2	0			
2024	2	3	1			
2025	5	5	3			
2026	6	6	5	0	0	0
2027	7	7	6	1	2	0
2028	7	6	7	4	6	2
2029	6	6	7	8	9	4
2030	6	5	6	12	12	8
2031	5	5	5	14	14	12
2032	5	4	5	14	14	13
2033	4	4	5	13	13	13
2034				12	11	13
2035				11	10	12

*) Nachfrage von Kindern mit Integrationsbedarf ist doppelt gezählt

Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Zusätzliche Nachfrager/innen *) im Planfall ...						
... der Entwicklungsstranche 2				... der Entwicklungsstranche 3		
	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0	0	0			
2023	2	5	0			
2024	8	11	2			
2025	15	17	8			
2026	20	20	15	0	0	0
2027	22	22	20	3	6	0
2028	22	22	21	14	17	5
2029	21	21	22	25	28	14
2030	21	21	21	36	38	25
2031	21	20	21	43	45	36
2032	20	19	20	45	45	41
2033	18	18	20	44	44	42
2034				43	43	44
2035				42	42	43

*) Nachfrage von Kindern mit Integrationsbedarf ist dreifach gezählt

Hortbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungsstranche 2				... der Entwicklungsstranche 3		
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2022	0	0	0			
2023	1	1	0			
2024	2	3	1			
2025	4	5	2			
2026	5	5	4	0	0	0
2027	6	6	5	1	2	0
2028	6	6	6	4	5	1
2029	6	6	6	7	7	4
2030	6	6	6	10	10	7
2031	6	6	6	11	12	10
2032	6	6	6	12	12	11
2033	6	6	6	12	12	12
2034				12	12	12
2035				12	12	12

*) Nachfrage von Kindern mit Integrationsbedarf ist dreifach gezählt

Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztags

Grundschulsprengel 1

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2				... der Entwicklungstranche 3		
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2022	0	0	0			
2023	0	0	0			
2024	0	1	0			
2025	2	2	1			
2026	3	3	3	0	0	0
2027	4	4	4	0	2	0
2028	4	4	4	2	4	0
2029	4	4	4	4	6	0
2030	4	4	4	6	8	2
2031	4	4	4	8	10	4
2032	4	4	4	10	10	6
2033	4	4	4	10	10	8
2034				10	10	10
2035				10	11	10

Grundschulsprengel 2

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2				... der Entwicklungstranche 3		
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2022	0	0	0			
2023	2	3	0			
2024	4	5	1			
2025	7	8	4			
2026	9	10	6	0	0	0
2027	10	11	9	2	2	0
2028	11	11	10	8	8	4

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2			... der Entwicklungstranche 3			
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2029	11	11	11	15	15	11
2030	11	12	11	21	21	17
2031	12	12	11	26	26	24
2032	11	11	12	26	26	26
2033	11	11	11	25	25	26
2034				25	25	26
2035				26	26	26

Grundschulsprengel 3

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2			... der Entwicklungstranche 3			
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2022	0	0	0			
2023	0	1	0			
2024	2	3	1			
2025	3	4	2			
2026	5	5	4	0	0	0
2027	5	5	5	0	0	0
2028	4	4	5	0	0	0
2029	4	4	4	0	0	0
2030	4	4	4	0	0	0
2031	4	4	4	0	0	0
2032	4	4	4	0	0	0
2033	5	5	4	0	0	0
2034				0	0	0
2035				0	0	0

Grundschulsprengel 4

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungstranche 2			... der Entwicklungstranche 3			
	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“
2022	0	0	0			
2023	0	0	0			
2024	0	0	0			
2025	0	0	0			
2026	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	1	0
2028	0	0	0	1	2	0
2029	0	0	0	2	3	1
2030	0	0	0	3	3	2
2031	0	0	0	3	2	3
2032	0	0	0	2	2	3
2033	0	0	0	2	2	2
2034				2	2	2
2035				2	2	2

Stadtrat
29.09.2020

Mittelschule mit Ganztag

Gesamtes Stadtgebiet

Zusätzliche Nachfrager/innen im Planfall ...						
... der Entwicklungsstranche 2				... der Entwicklungsstranche 3		
Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	Erwartete Entwicklung	Abweichung „dynamischer“	Abweichung „schleppender“	
2022	0	0	0			
2023	0	1	0			
2024	2	3	0			
2025	4	4	2			
2026	5	5	4	0	0	0
2027	6	6	5	1	2	0
2028	6	6	6	4	5	1
2029	7	7	6	7	8	4
2030	7	7	6	10	11	7
2031	7	7	7	12	13	10
2032	8	8	7	13	13	12
2033	8	9	8	13	13	12
2034				13	14	13
2035				14	14	14

10.2 Mehr- und Ausbaubedarfe im Planfall

Stellt man in jeder Entwicklungstranche und jedem Entwicklungsszenario für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums den Zusatzbedarf im Planfall aus dem vorstehenden Abschnitt 10.1 den im Nullfall verbleibenden Restkapazitäten (Abschnitt 9.2) gegenüber, so ergibt sich der jährliche Mehrbedarf durch die im Planfall betrachteten Neubauprojekte (Abschnitt 7.2) nach Plätzen der einbezogenen Leistungen (Abschnitt 5.1).

Der Maximalwert der Mehrbedarfe über alle Jahre des Betrachtungszeitraums (Abschnitt 5.2) für jede Leistung und jeden Einzugsbereich (Abschnitt 5.5) ergibt den letztendlichen Ausbaubedarf in der betreffenden Entwicklungstranche und dem entsprechenden Entwicklungsszenario.

10.2.1 Entwicklungstranche 2

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	1	2	0	1	2	0
2024	0	0	0	2	3	1	2	3	1
2025	0	0	0	5	5	3	5	5	3
2026	0	0	0	6	6	5	6	6	5
2027	0	0	0	7	7	6	7	7	6
2028	0	0	0	7	6	7	7	6	7
2029	0	0	0	6	6	7	6	6	7
2030	0	0	0	6	5	6	6	5	6
2031	0	0	0	5	5	5	5	5	5
2032	0	0	0	5	4	5	5	4	5
2033	0	0	0	4	4	5	4	4	5
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							7	7	7

Der Ausbaubedarf im Krippenbereich entspricht in jedem Szenario dem Maximalwert der entsprechenden Spalte im Tabellenabschnitt „Mehrbedarf im Planfall“ ganz rechts (grün unterlegt). Somit ergibt sich in der Entwicklungstranche 2 ein Ausbaubedarf von

- 7 Krippenplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Szenario „erwartete Entwicklung“
- ebenfalls jeweils 7 Krippenregelplätzen in den beiden Abweichungsszenarien.

Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.	erwartete Entwickl.	dynamische Entw.	schleppende Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	2	5	0	2	5	0
2024	0	0	0	8	11	2	8	11	2
2025	0	0	0	15	17	8	15	17	8
2026	0	0	0	20	20	15	20	20	15
2027	0	0	0	22	22	20	22	22	20
2028	7	7	7	22	22	21	15	15	14
2029	25	25	25	21	21	22	0	0	0
2030	42	42	42	21	21	21	0	0	0
2031	55	55	55	21	20	21	0	0	0
2032	66	66	65	20	19	20	0	0	0
2033	75	75	74	18	18	20	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							22	22	20

Somit ergibt sich im Elementarbereich in der Entwicklungstranche 2 ein Ausbaubedarf von

- 22 Elementarplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Szenario „erwartete Entwicklung“ sowie im Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“.
- Im Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“ liegt der Ausbaubedarf nur bei 20 Elementarplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze).

Hortbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	1	1	0	1	1	0
2024	0	0	0	2	3	1	2	3	1
2025	0	0	0	4	5	2	4	5	2
2026	0	0	0	5	5	4	5	5	4
2027	0	0	0	6	6	5	6	6	5
2028	0	0	0	6	6	6	6	6	6
2029	0	0	0	6	6	6	6	6	6
2030	0	0	0	6	6	6	6	6	6
2031	0	0	0	6	6	6	6	6	6
2032	0	0	0	6	6	6	6	6	6
2033	0	0	0	6	6	6	6	6	6
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							6	6	6

Somit ergibt sich in der Entwicklungsstranche 2 für den Hortbereich ein Ausbaubedarf von

- 6 Hortplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Szenario „erwartete Entwicklung“.
- Der gleiche Ausbaubedarf ergibt sich auch für die beiden Abweichungsszenarien.

Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztags

Grundschulsprengel 1

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	45	45	45	0	0	0	0	0	0
2023	42	42	42	0	0	0	0	0	0
2024	47	47	47	0	1	0	0	0	0
2025	47	47	47	2	2	1	0	0	0
2026	43	43	43	3	3	3	0	0	0
2027	42	42	42	4	4	4	0	0	0
2028	41	41	41	4	4	4	0	0	0
2029	37	37	37	4	4	4	0	0	0
2030	37	37	37	4	4	4	0	0	0
2031	37	37	37	4	4	4	0	0	0
2032	37	37	37	4	4	4	0	0	0
2033	37	37	37	4	4	4	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, ergibt sich in der Entwicklungstranche 2 kein Ausbaubedarf für Grundschulplätze im Grundschulsprengel 1. Dieses Ergebnis gilt sowohl für die erwartete Entwicklung wie auch für die beiden betrachteten Abweichungsszenarien.

Grundschulsprengel 2

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	2	3	0	2	3	0
2024	0	0	0	4	5	1	4	5	1
2025	0	0	0	7	8	4	7	8	4
2026	0	0	0	9	10	6	9	10	6
2027	0	0	0	10	11	9	10	11	9
2028	0	0	0	11	11	10	11	11	10
2029	0	0	0	11	11	11	11	11	11
2030	0	0	0	11	12	11	11	12	11
2031	0	0	0	12	12	11	12	12	11
2032	0	0	0	11	11	12	11	11	12
2033	0	0	0	11	11	11	11	11	11
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							12	12	12

Sowohl in der erwarteten Entwicklung wie auch in den beiden Abweichungsszenarien ergibt sich jeweils ein Ausbaubedarf in der Entwicklungstranche 2 von 12 Grundschulplätzen im Grundschulsprengel 2.

Grundschulsprengel 3

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	1	0	0	1	0
2024	0	0	0	2	3	1	2	3	1
2025	0	0	0	3	4	2	3	4	2
2026	0	0	0	5	5	4	5	5	4
2027	0	0	0	5	5	5	5	5	5
2028	0	0	0	4	4	5	4	4	5
2029	0	0	0	4	4	4	4	4	4
2030	0	0	0	4	4	4	4	4	4
2031	0	0	0	4	4	4	4	4	4
2032	0	0	0	4	4	4	4	4	4
2033	0	0	0	5	5	4	5	5	4
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							5	5	5

In der erwarteten Entwicklung wie auch in den beiden Abweichungsszenarien ergibt sich jeweils ein Ausbaubedarf in der Entwicklungstranche 2 von 5 Grundschulplätzen im Grundschulsprengel 3.

Grundschulsprengel 4

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	4	4	4	0	0	0	0	0	0
2028	6	6	6	0	0	0	0	0	0
2029	6	6	6	0	0	0	0	0	0
2030	9	9	9	0	0	0	0	0	0
2031	13	13	13	0	0	0	0	0	0
2032	18	18	18	0	0	0	0	0	0
2033	22	22	22	0	0	0	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Somit ergibt sich in der Entwicklungstranche 2 kein Ausbaubedarf für Grundschulplätze im Grundschulsprengel 4. Dieses Ergebnis gilt für die erwartete Entwicklung und für die beiden Abweichungsszenarien.

In der Summe über alle vier Grundschulsprengel ergibt sich damit eine Ausbaubedarf von insgesamt 17 Grundschulplätzen. Dieses Ergebnis ist für alle drei Entwicklungsszenarien identisch.

Mittelschule mit Ganzttag

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2022	124	124	124	0	0	0	0	0	0
2023	114	114	114	0	1	0	0	0	0
2024	107	106	107	2	3	0	0	0	0
2025	103	103	103	4	4	2	0	0	0
2026	99	99	100	5	5	4	0	0	0
2027	91	91	91	6	6	5	0	0	0
2028	85	85	86	6	6	6	0	0	0
2029	88	88	88	7	7	6	0	0	0
2030	91	91	91	7	7	6	0	0	0
2031	94	94	95	7	7	7	0	0	0
2032	98	98	99	8	8	7	0	0	0
2033	106	106	107	8	9	8	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Im Bereich der Mittelschulen ergibt sich somit in der Entwicklungstranche 2 kein Ausbaubedarf für Mittelschulplätze. In allen Jahren des Betrachtungszeitraums ist die voraussichtliche Zusatznachfrage im Planfall geringer als die verbleibende Restkapazität im Nullfall. Dies gilt für alle drei Entwicklungsszenarien.

10.2.2 Entwicklungstranche 3

Krippenbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	1	2	0	1	2	0
2028	0	0	0	4	6	2	4	6	2
2029	0	0	0	8	9	4	8	9	4
2030	0	0	0	12	12	8	12	12	8
2031	0	0	0	14	14	12	14	14	12
2032	0	0	0	14	14	13	14	14	13
2033	0	0	0	13	13	13	13	13	13
2034	0	0	0	12	11	13	12	11	13
2035	0	0	0	11	10	12	11	10	12
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							14	14	13

Für die Entwicklungstranche 3 ergibt sich somit ein Ausbaubedarf von

- 14 Krippenplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) in den Szenarien „erwartete Entwicklung“ und „dynamischere Entwicklung“ bzw. von
- 13 Krippenplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“.

Elementarbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	3	6	0	3	6	0
2028	9	7	14	14	17	5	5	10	0
2029	23	20	28	25	28	14	2	8	0
2030	34	33	40	36	38	25	2	5	0
2031	45	44	47	43	45	36	0	1	0
2032	55	56	55	45	45	41	0	0	0
2033	66	66	63	44	44	42	0	0	0
2034	74	75	70	43	43	44	0	0	0
2035	77	79	73	42	42	43	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							5	10	0

Im Elementarbereich zeigt sich für die Entwicklungstranche 3 somit ein Ausbaubedarf von

- 5 Elementarplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Szenario „erwartete Entwicklung“ bzw. von
- 10 Elementarplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Abweichungsszenario „dynamischere Entwicklung“.
- Im Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“ ergibt sich kein Ausbaubedarf.

Hortbetreuung (inkl. Integration)

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	1	2	0	1	2	0
2028	0	0	0	4	5	1	4	5	1
2029	0	0	0	7	7	4	7	7	4
2030	0	0	0	10	10	7	10	10	7
2031	0	0	0	11	12	10	11	12	10
2032	0	0	0	12	12	11	12	12	11
2033	0	0	0	12	12	12	12	12	12
2034	0	0	0	12	12	12	12	12	12
2035	0	0	0	12	12	12	12	12	12
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall (umgerechnete Regelplätze)							12	12	12

Somit ergibt sich in der Entwicklungsstranche 3 für den Hortbereich ein Ausbaubedarf von

- 12 Hortplätzen (Regelplätze inkl. umgerechnete Integrationsplätze) im Szenario „erwartete Entwicklung“.
- Der gleiche Ausbaubedarf ergibt sich auch für die beiden Abweichungsszenarien.

Grundschule mit Mittagsbetreuung / Ganztags

Grundschulsprengel 1

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	40	40	40	0	0	0	0	0	0
2027	38	37	38	0	2	0	0	0	0
2028	36	34	37	2	4	0	0	0	0
2029	31	29	33	4	6	0	0	0	0
2030	29	28	32	6	8	2	0	0	0
2031	28	27	31	8	10	4	0	0	0
2032	27	27	30	10	10	6	0	0	0
2033	27	27	28	10	10	8	0	0	0
2034	25	25	25	10	10	10	0	0	0
2035	22	22	22	10	11	10	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Wie schon in der Entwicklungstranche 2 ergibt sich auch in der Entwicklungstranche 3 kein Ausbaubedarf für Grundschulplätze im Grundschulsprengel 1. Dies gilt sowohl für die erwartete Entwicklung wie auch für die beiden Abweichungsszenarien.

Grundschulsprengel 2

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	2	2	0	2	2	0
2028	0	0	0	8	8	4	8	8	4
2029	0	0	0	15	15	11	15	15	11
2030	0	0	0	21	21	17	21	21	17
2031	0	0	0	26	26	24	26	26	24
2032	0	0	0	26	26	26	26	26	26
2033	0	0	0	25	25	26	25	25	26
2034	0	0	0	25	25	26	25	25	26
2035	0	0	0	26	26	26	26	26	26
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							26	26	26

Sowohl in der erwarteten Entwicklung wie auch in den beiden Abweichungsszenarien ergibt sich jeweils ein Ausbaubedarf in der Entwicklungstranche 3 von 26 Grundschulplätzen im Grundschulsprengel 2.

Grundschulsprengel 3

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2028	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2029	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2031	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2033	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2034	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2035	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Da keines der Neubauvorhaben im Planfall der Entwicklungstranche 3 im Grundschulsprengel 3 liegt, besteht hier in allen Szenarien kein Ausbaubedarf.

Grundschulsprenzel 4

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	4	4	4	0	1	0	0	0	0
2028	6	5	6	1	2	0	0	0	0
2029	5	4	6	2	3	1	0	0	0
2030	7	7	8	3	3	2	0	0	0
2031	11	11	11	3	2	3	0	0	0
2032	16	16	16	2	2	3	0	0	0
2033	20	21	20	2	2	2	0	0	0
2034	24	24	23	2	2	2	0	0	0
2035	26	26	26	2	2	2	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Somit ergibt sich – wie schon in der Entwicklungstranche 2 – auch in der Entwicklungstranche 3 kein Ausbaubedarf für Grundschulplätze im Grundschulsprenzel 4.

In der Summe über alle vier Grundschulsprenzel ergibt sich somit eine Ausbaubedarf von insgesamt 26 Grundschulplätzen. Dieser Wert ergibt sich sowohl für die erwartete Entwicklung wie auch für die beiden Abweichungsszenarien.

Mittelschule mit Ganzttag

Gesamtes Stadtgebiet

	Restkapazität im Nullfall (aus Abschnitt 9.2)			Zusatznachfrage im Planfall (aus Abschnitt 10.1)			Mehrbedarf im Planfall (= Zusatznachfrage minus Restkapazität)		
	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.	erwar- tete Ent- wickl.	dyna- mische- re Entw.	schlep- pende- re Entw.
2026	94	94	96	0	0	0	0	0	0
2027	84	83	86	1	2	0	0	0	0
2028	77	76	79	4	5	1	0	0	0
2029	78	77	80	7	8	4	0	0	0
2030	79	78	82	10	11	7	0	0	0
2031	81	80	83	12	13	10	0	0	0
2032	84	84	86	13	13	12	0	0	0
2033	92	91	93	13	13	12	0	0	0
2034	99	98	100	13	14	13	0	0	0
2035	98	97	99	14	14	14	0	0	0
Spaltenmaximum = Ausbaubedarf im Planfall							0	0	0

Im Bereich der Mittelschulen ergibt sich somit in der Entwicklungstranche 3 – wie schon in der Entwicklungstranche 2 – kein Ausbaubedarf für Mittelschulplätze.

11 Folgekosten und deren Anlastung

11.1 Wohnungsneubau-bedingter Investitionsbedarf bei den sozialen Infrastrukturen

Zählt man den im vorstehenden Abschnitt 10.2 hergeleiteten Ausbaubedarf in den Entwicklungstranchen und -szenarien zusammen und verknüpft ihn mit den Gruppengrößen aus Abschnitt 5.1, so ergibt sich der folgende bauliche Gesamtumfang der Ausbauerfordernisse bei den sozialen Infrastrukturen im Planfall aufgrund der zusätzlichen Wohnungsbauprojekte aus Abschnitt 7.2. In einigen Fällen unterscheidet sich dieser leicht zwischen den Entwicklungsszenarien.

11.1.1 Entwicklungstranche 2

Neu zu bauende Kitaräume

		Mehrbedarf an Plätzen *) (aus Abschnitt 10.2.1)	Plätze pro Kitarraum *) (aus Abschnitt 5.1)	Ausbaubedarf (= Mehrbedarf geteilt durch Plätze pro Raum)
Erwartete Entwicklung	Krippenbetreuung	7	12	0,6
	Elementarbetreuung	22	25	0,9
	Hortbetreuung	6	25	0,2
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Krippenbetreuung	7	12	0,6
	Elementarbetreuung	22	25	0,9
	Hortbetreuung	6	25	0,2
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Krippenbetreuung	7	12	0,6
	Elementarbetreuung	20	25	0,8
	Hortbetreuung	6	25	0,2
Summe: insgesamt neu zu bauende Kitaräume	Erwartete Entwicklung			1,7
	Abweichung „dynamischere Entwicklung“			1,7
	Abweichung „schleppendere Entwicklung“			1,6

*) Integrationsplätze jeweils beim Mehrbedarf umgerechnet in Regelplätze

Neu zu bauende Klassenräume

		Mehrbedarf an Plätzen (aus Abschnitt 10.2.1)	Plätze pro Klassenraum (aus Abschnitt 5.1)	Ausbaubedarf (= Mehrbedarf geteilt durch Plätze pro Raum)
Erwartete Entwicklung	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	17	22,5	0,8
	Mittelschule	0	22,5	0
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	17	22,5	0,8
	Mittelschule	0	22,5	0
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	17	22,5	0,8
	Mittelschule	0	22,5	0
Summe: insgesamt neu zu bauende Klassenräume	Erwartete Entwicklung			0,8
	Abweichung „dynamischere Entwicklung“			0,8
	Abweichung „schleppendere Entwicklung“			0,8

Investitionsbedarf in der Entwicklungstranche 2

Setzt man für die vorstehenden Bauvolumina die in Abschnitt 5.4 hergeleiteten investiven Kostenkennwerte an, so ergibt sich der nachfolgende Investitionsbedarf.

		Ausbaubedarf (aus vorstehenden Tabellen)	Kommunale Investitionskosten pro Raumeinheit (aus Abschnitt 5.4)	Kommunale Investitionskosten insgesamt
Erwartete Entwicklung	Kitaräume	1,7	915.216 €	1.555.867 €
	Klassenräume	0,8	1.226.820 €	981.456 €
Abweichung „dyna- mischere Entwicklung“	Kitaräume	1,7	915.216 €	1.555.867 €
	Klassenräume	0,8	1.226.820 €	981.456 €
Abweichung „schleppen- dere Entwick- lung“	Kitaräume	1,6	915.216 €	1.464.346 €
	Klassenräume	0,8	1.226.820 €	981.456 €
Summe:				
Kommunale Investitionskosten in der Entwicklungstranche 2 insgesamt		Erwartete Entwicklung		2.537.323 €
		Abweichung „dynamischere Entwicklung“		2.537.323 €
		Abweichung „schleppendere Entwicklung“		2.445.802 €

11.1.2 Entwicklungstranche 3

Neu zu bauende Kitaräume

		Mehrbedarf an Plätzen *) (aus Abschnitt 10.2.2)	Plätze pro Kitaraum *) (aus Abschnitt 5.1)	Ausbaubedarf (= Mehrbedarf geteilt durch Plätze pro Raum)
Erwartete Entwicklung	Krippenbetreuung	14	12	1,2
	Elementarbetreuung	5	25	0,2
	Hortbetreuung	12	25	0,5
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Krippenbetreuung	14	12	1,2
	Elementarbetreuung	10	25	0,4
	Hortbetreuung	12	25	0,5
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Krippenbetreuung	13	12	1,1
	Elementarbetreuung	0	25	0
	Hortbetreuung	12	25	0,5
Summe: insgesamt neu zu bauende Kitaräume	Erwartete Entwicklung			1,9
	Abweichung „dynamischere Entwicklung“			2,1
	Abweichung „schleppendere Entwicklung“			1,6

*) Integrationsplätze jeweils beim Mehrbedarf umgerechnet in Regelplätze

Neu zu bauende Klassenräume

		Mehrbedarf an Plätzen (aus Abschnitt 10.2.2)	Plätze pro Klassenraum (aus Abschnitt 5.1)	Ausbaubedarf (= Mehrbedarf geteilt durch Plätze pro Raum)
Erwartete Entwicklung	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	26	22,5	1,2
	Mittelschule	0	22,5	0
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	26	22,5	1,2
	Mittelschule	0	22,5	0
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Grundschule mit Mittagsbetr./Ganztag	26	22,5	1,2
	Mittelschule	0	22,5	0
Summe: insgesamt neu zu bauende Klassenräume	Erwartete Entwicklung			1,2
	Abweichung „dynamischere Entwicklung“			1,2
	Abweichung „schleppendere Entwicklung“			1,2

Investitionsbedarf in der Entwicklungstranche 3

Setzt man für die vorstehenden Bauvolumina die in Abschnitt 5.4 hergeleiteten investiven Kostenkennwerte an, so ergibt sich der nachfolgende Investitionsbedarf.

		Ausbaubedarf (aus vorstehenden Tabellen)	Kommunale Investitionskosten pro Raumeinheit (aus Abschnitt 5.4)	Kommunale Investitionskosten insgesamt
Erwartete Entwicklung	Kitaräume	1,9	1.018.020 €	1.934.238 €
	Klassenräume	1,2	1.356.900 €	1.628.280 €
Abweichung „dyna- mischere Entwicklung“	Kitaräume	2,1	1.018.020 €	2.137.842 €
	Klassenräume	1,2	1.356.900 €	1.628.280 €
Abweichung „schleppen- dere Entwick- lung“	Kitaräume	1,6	1.018.020 €	1.628.832 €
	Klassenräume	1,2	1.356.900 €	1.628.280 €
Summe: Kommunale Investitionskosten in der Entwicklungstranche 3 insgesamt		Erwartete Entwicklung		3.562.518 €
		Abweichung „dynamischere Entwicklung“		3.766.122 €
		Abweichung „schleppendere Entwicklung“		3.257.112 €

11.2 Konkrete Aus- und Neubauprojekte der Stadt Fürstentfeldbruck in den Bereichen Kita und Schule

Den vorstehend ermittelten neubaubedingten Aus- und Neubaubedarfen der Stadt Fürstentfeldbruck im Bereich der Kindertagesstätten und der Schulen stehen jeweils reale Neubau- und Umstrukturierungsplanungen in den kommenden Jahren gegenüber. Deren Umfang geht deutlich über das vorstehend ermittelte Maß hinaus, da die Stadt neben den neubaubedingten Mehrbedarfen auch die Mehrbedarfe aus dem Siedlungsbestand decken muss.

Für die einzelnen Leistungen sind u.a. die folgenden Maßnahmen in den kommenden Jahren geplant:⁶⁸

- Krippenbetreuung (inkl. Integration)
 - Neubau Krippe „Buchenauer Zwerge“: insgesamt 36 Regelplätze⁶⁹, davon existieren bereits 20 in Form eines Provisoriums⁷⁰, Inbetriebnahme voraussichtlich 2021
 - Neubau Krippe „Gnadenkirche“: 24 Regelplätze, Inbetriebnahme voraussichtlich 2022
 - Neubau Krippe „ISAR-Kreis“: 24 Regelplätze, Inbetriebnahme voraussichtlich 2023
 - Sukzessive und bedarfsorientierte Umwandlung von Regelplätzen in Integrationsplätze in einzelnen Einrichtungen
- Elementarbetreuung (inkl. Integration)
 - Neubau Kindergarten Aich: 25 Regelplätze, Inbetriebnahme voraussichtlich 2024
 - Sukzessive und bedarfsorientierte Umwandlung von Regelplätzen in Integrationsplätzen in einzelnen Einrichtungen
- Hortbetreuung (inkl. Integration)
 - Neubau Hort Cerveteristraße: 35 Regelplätze, Inbetriebnahme voraussichtlich 2021
 - Neubau Hort an der Philipp-Weiß-Schule: 40 Plätze Regelplätze, Inbetriebnahme voraussichtlich 2027

⁶⁸ Die Liste enthält punktuell auch Maßnahmen privater Träger, an denen sich die Stadt Fürstentfeldbruck über Zuschüssen beteiligt.

⁶⁹ Alle Platzangaben in dieser Listen enthalten – sofern nicht anders angegeben – immer auch in Regelplätze umgerechnete Integrationsplätze.

⁷⁰ Diese 20 provisorischen Plätze in einer temporären Containerlösung sind bereits in den Bestandsdaten 2020 (Abschnitt 6.1) enthalten.

- Grundschule mit Mittagsbetreuung und Ganztags
 - Neubau Grundschule West II: 425 Plätze⁷¹ (17 Klassen), Inbetriebnahme voraussichtlich 2023
 - Ausbau Philipp-Weiß-Schule: 75 Plätze⁷² (3⁷³ Klassen), Inbetriebnahme voraussichtlich 2027
 - Neustrukturierung der Schulsprengel ab 2023 (zeitgleich mit der Inbetriebnahme der neuen Grundschule West II), dann Bildung von fünf statt bisher vier⁷⁴ Grundschulsprengeln. Durch die damit erreichte Verkleinerung aller Schulsprengel verteilen sich die Effekte der Kapazitätsausweitungen durch die beiden vorstehenden Neu- bzw. Ausbauprojekte auf das gesamte Stadtgebiet.

- Mittelschule mit Ganztags
 - Durch zurückliegende Aus- und Neubaumaßnahmen sind die Kapazitäten der Mittelschulen in Fürstentfeldbruck vor einigen Jahren deutlich ausgeweitet worden. Entsprechend zeigen sich in allen vorstehend betrachteten Entwicklungstranchen und -szenarien des Folgekostenkonzepts ausreichende Restkapazitäten und keine neubaubedingten Ausbaubedarfe.

Stadtträgers
29.09.2020

⁷¹ Bei Anwendung des Klassenteilers von 25 Schüler/innen pro Klasse. Legt man den im Folgekostenkonzept verwendeten Kapazitätswert von 22,5 Schüler/innen pro Klasse (Abschnitt 5.1) zugrunde, so liegt die Kapazität der neuen Grundschule West bei $17 \times 22,5 = 383$ (gerundet) Schüler/innen.

⁷² Bei Anwendung des Klassenteilers von 25 Schüler/innen pro Klasse; gerundet 68 Schüler/innen bei Anwendung des Kapazitätswerts von 22,5 Schüler/innen pro Klasse aus Abschnitt 5.1.

⁷³ Der Ausbau umfasst insgesamt sechs Klassenräume, von denen drei aber nicht für Regelklassen vorgesehen sind.

⁷⁴ Vgl. Abschnitt 5.5.

11.3 Unterschiede zwischen individuellem Wohnungsbau und Geschosswohnungsbau

Wie die in Abschnitt 8.2 dargestellten und aus den Einwohnerdaten der Stadt Fürstfeldbruck hergeleiteten Kennwerte zeigen, unterscheiden sich neu gebaute Wohnungen des individuellen Wohnungsbaus (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) hinsichtlich der durchschnittlichen Einwohnerstruktur in den ersten 10 Jahren nach dem Erstbezug deutlich von neu gebauten Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Entsprechend ist eine Differenzierung zwischen Wohneinheiten (WE) im individuellen Wohnungsbau und im Geschosswohnungsbau bei der Aufteilung der zusätzlichen Investitionskosten im Planfall (Abschnitt 11.1) auf die einzelnen Projekte aus Abschnitt 7.2 sinnvoll.

Hierzu wird zunächst aus einer Verknüpfung der Einwohnerstrukturdaten aus Abschnitt 8.2 und den Nachfragequoten aus Abschnitt 5.3 ermittelt, in welchem Verhältnis die Zusatznachfrage einer Wohnung im individuellen Wohnungsbau zur Zusatznachfrage einer Wohnung im Geschosswohnungsbau steht. Verglichen werden dabei jeweils die Maximalwerte der Zusatznachfrage in den ersten 10 Jahren. Setzt man die maximale Zusatznachfrage, die sich im Mittel aus dem Erst- und Folgebezug einer Wohnung im Geschosswohnungsbau ergibt als 100% (Indexwert) an, so hat eine neu gebaute Wohnung des individuellen Wohnungsbaus die folgende (relative) Zusatznachfrage.

	Zusatznachfrage pro Wohneinheit	
	im Geschosswohnungsbau (jeweils Referenz = 100%)	im individuellen Wohnungsbau (relativ zum Geschosswohnungsbau)
Krippenbetreuung (inkl. Integration)	100%	278%
Elementarbetreuung (inkl. Integration)	100%	337%
Hortbetreuung (inkl. Integration)	100%	370%
Grundschule mit Mittags- betreuung / Ganztage	100%	370%
Mittelschule mit Ganztage	100%	243%

Tabelle 13 Relative Folgekostenwirkung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau (Referenzindex = 100%) und im individuellen Wohnungsbau

11.4 Folgekosten pro Wohneinheit

11.4.1 Entwicklungstranche 2

Addiert man die Zahl der geplanten neuen Wohneinheiten auf Basis neuer Baurechte im Planfall der Entwicklungstranche 2 (Abschnitt 7.2.1) auf, so sind die Gesamtinvestitionskosten der Entwicklungstranche 2 (Abschnitt 11.1.1) auf die folgende Anzahl an neu gebauten Wohneinheiten mit neuen Baurechten aufzuteilen. Dies gilt sowohl für die erwartete Entwicklung wie auch für die beiden Abweichungsszenarien.

Individueller Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser)	73 WE
Geschosswohnungsbau	153 WE
Zusätzliches Neubauvolumen im Planfall insgesamt (Entwicklungstranche 2)	$\Sigma = 226$ WE

Tabelle 14 Neubauvolumen der Entwicklungstranche 2

Teilt man in jedem Entwicklungsszenario die gesamten Investitionskosten aus Abschnitt 11.1.1 so auf, dass sowohl

- die in Abschnitt 11.3 genannte Relationen der Zusatznachfrage pro Wohneinheit im individuellen bzw. im Geschosswohnungsbau wie auch
- die vorstehende Gesamtzahl der zusätzlichen Wohnungen im individuellen bzw. im Geschosswohnungsbau

berücksichtigt werden, so ergeben sich die folgenden Folgekosten pro Wohnung in den im Planfall betrachteten Wohnungsbauprojekten der Entwicklungstranche 2.

Um sicherzustellen, dass den Planungsbegünstigten in keinem Fall mehr Folgekosten angelastet werden als der Stadt Fürstenfeldbruck – auch bei Abweichungen von der erwarteten Entwicklung – neubaubedingt entstehen können, wird für die in Abschnitt 11.5 vorgenommene Herleitung der anzuwendenden Folgekostensätze der Minimalwert über alle drei Entwicklungsszenarien übernommen.

		Zurechnung der Investitionskosten pro WE auf neuen Baurechten in der Entwicklungstranche 2	
		im Geschosswohnungsbau	im individuellen Wohnungsbau
Erwartete Entwicklung	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.543 €	4.289 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	2.064 €	6.957 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	433 €	1.601 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	2.320 €	8.583 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.543 €	4.289 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	2.064 €	6.957 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	433 €	1.601 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	2.320 €	8.583 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.543 €	4.289 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	1.835 €	6.184 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	433 €	1.601 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	2.320 €	8.583 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Summe: Zurechnung pro WE in der Entwicklungstranche 2 insgesamt	Erwartete Entwicklung	6.359 €	21.429 €
	Abweichung „dynamischere Entw.“	6.359 €	21.429 €
	Abweichung „schleppendere Entw.“	6.130 €	20.656 €
	Übernommene Folgekosten (Minimum der drei Szenarien)	6.130 €	20.656 €

Tabelle 15 Folgekosten pro Wohneinheit (WE) für den Bereich „Soziale Infrastrukturen“ in der Entwicklungstranche 2

11.4.2 Entwicklungstranche 3

Die Zahl der geplanten neuen Wohnungen auf neuen Baurechten in den Projekten des Planfalls der Entwicklungstranche 3 (Abschnitt 7.2.2) addiert sich wie folgt.

Individueller Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser)	109 WE
Geschosswohnungsbau	438 WE
Zusätzliches Neubauvolumen im Planfall insgesamt (Entwicklungstranche 3)	$\Sigma = 547$ WE

Tabelle 16 Neubauvolumen der Entwicklungstranche 3

Teilt man die gesamten Investitionskosten in der Entwicklungstranche 3 (Abschnitt 11.1.2) – wie schon vorstehend bei der Entwicklungstranche 2 – so auf, dass in jedem Entwicklungsszenario sowohl

- die Relationen der Zusatznachfrage pro Wohneinheit im individuellen bzw. im Geschosswohnungsbau (Abschnitt 11.3) wie auch
- die vorstehende Gesamtzahl der zusätzlichen Wohnungen im individuellen bzw. im Geschosswohnungsbau

berücksichtigt werden, so ergeben sich die folgenden Folgekosten pro Wohnung im Planfall der drei Entwicklungsszenarien der Entwicklungstranche 3.

Wie schon bei der Entwicklungstranche 2 wird für die in Abschnitt 11.5 vorgenommene Ableitung der Folgekostensätze der Minimalwert über alle drei Entwicklungsszenarien übernommen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass den Planungsbegünstigten in keinem Fall mehr Folgekosten angelastet werden als der Stadt Fürstenfeldbruck – auch bei Abweichung von der erwarteten Entwicklung – neubaubedingt entstehen.

Ein Vergleich der ermittelten Folgekosten pro Wohneinheit zwischen den Entwicklungstranchen 2 und 3 macht deutlich, dass die Folgekostenwerte in den Entwicklungstranche 3 geringer ausfallen als für die Tranche 2. Dies hat vor allem die folgenden Gründe:

- Die Bevölkerungsprognose weist gegen Ende des Betrachtungszeitraums leichte Einwohnerrückgänge in der Altersgruppe der 3 bis 6-Jährigen aus, aus denen sich – wie in Abschnitt 10.2.2 zu sehen – ab 2028 Restkapazitäten im Bereich der Elementarbetreuung ergeben. Die mindern den Ausbaubedarf im Elementarbereich in allen Szenarien deutlich. Im Abweichungsszenario „schleppendere Entwicklung“ liegt der Ausbaubedarf im Elementarbereich sogar bei null. Entsprechend geringere Beträge werden im Vergleich zu Tabelle 15 (Entwicklungstranche 2) trotz fortgeschriebenen Kostenstandes in Tabelle 17 für die Entwicklungstranche 3 angesetzt.
- Dieser Effekt verstärkt sich zusätzlich dadurch, dass das Ende des Bezugszeitraums der Tranche 3 (2029) relativ nah am Ende des Betrachtungszeitraums (2035) liegt. Entsprechend wird die zusätzliche Schulnachfrage nicht mehr vollständig erfasst.

Ob sich diese prognostizierten Effekte auch in der Realentwicklung einstellen werden, wird die nächste Aktualisierung gemäß Abschnitt 4.1.2 zeigen, in deren Rahmen die Folgekostensätze für die Entwicklungstranche 3 verbindlich festgelegt werden.

		Zurechnung der Investitionskosten pro WE auf neuen Baurechten in der Entwicklungstranche 3	
		im Geschoss- wohnungsbau	im individuellen Wohnungsbau
Erwartete Entwicklung	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.649 €	4.583 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	253 €	852 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	605 €	2.239 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	1.935 €	7.161 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Abweichung „dynamischere Entwicklung“	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.649 €	4.583 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	506 €	1.704 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	605 €	2.239 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	1.935 €	7.161 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Abweichung „schleppendere Entwicklung“	Krippenbetreuung (inkl. Integration)	1.511 €	4.201 €
	Elementarbetreuung (inkl. Integration)	0 €	0 €
	Hortbetreuung (inkl. Integration)	605 €	2.239 €
	Grundschule mit Mittagsbetr. / Ganzttag	1.935 €	7.161 €
	Mittelschule mit Ganzttag	0 €	0 €
Summe: Zurechnung pro WE in der Entwicklungstranche 3 insgesamt	Erwartete Entwicklung	4.442 €	14.835 €
	Abweichung „dynamischere Entw.“	4.695 €	15.687 €
	Abweichung „schleppendere Entw.“	4.052 €	13.601 €
	Übernommene Folgekosten (Minimum der drei Szenarien)	4.052 €	13.601 €

Tabelle 17 Folgekosten pro Wohneinheit (WE) für den Bereich „Soziale Infrastrukturen“ in der Entwicklungstranche 3

11.5 Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)

Umstellung und Umrechnung

Die praktische Anwendung des Folgekostenkonzepts 2016 hat gezeigt, dass in vielen Fällen das Bauvolumen – z.B. ausgedrückt in der Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277⁷⁵ - früher bekannt ist als die Anzahl der Wohneinheiten. Dies gilt umso mehr, als sich die maximale Brutto-Grundfläche häufig aus den Festlegungen des Bebauungsplans ableiten lässt.

Aus diesem Grund werden die Folgekostensätze des Folgekostenkonzepts ab der vorliegenden Aktualisierung 2020 nicht mehr in „EUR pro Wohneinheit“, sondern in „EUR pro qm BGF“ festgelegt.

Dazu werden die im vorigen Abschnitt ermittelten Folgekosten pro Wohneinheit anhand der folgenden Faktoren umgerechnet.

Bauform	Empirische Kennwerte		Abgeleiteter Umrechnungsfaktor „qm BGF pro Wohneinheit“
	Mittlere Wohnfläche pro Neubauwohnung ¹⁾	qm Brutto-Grundfläche (BGF) pro qm Wohnfläche ²⁾	
Individueller Wohnungsbau	141 qm Wohnfläche	1,68 qm BGF pro qm Wohnfläche	237 qm BGF pro Wohneinheit
Geschosswohnungsbau	78 qm Wohnfläche	1,84 qm BGF pro qm Wohnfläche	144 qm BGF pro Wohneinheit

¹⁾ Quelle: Eigene Auswertung des Zensus 2011, Mittelwert über die mittlere Wohnfläche von Wohnungen mit Baujahr ab 2000 für die beiden Auswertungsräume „Regierungsbezirk Oberbayern“ und „Landkreis Fürstenfeldbruck“

²⁾ Quelle: Eigene Auswertung des Baukostenindex 2020 und 2013 der Deutschen Architektenkammer. Mittelwert über die Gebäudetypen „Ein- und Zweifamilienhaus, unterkellert“, „Ein- und Zweifamilienhaus, nicht unterkellert“, „Doppel- und Reihenendhäuser“ und „Reihenhäuser“ bzw. die Typen „Mehrfamilienhäuser bis unter 6 WE“, „Mehrfamilienhäuser mit 6 bis 19 WE“ und „Mehrfamilienhäuser mit der 20 und mehr WE“.

Tabelle 18 Umrechnungsfaktoren „qm Brutto-Grundfläche (BGF) pro Wohneinheit“

Rechnet man die im vorigen Abschnitt hergeleiteten Kennwerte pro Wohneinheit mit diesen Faktoren um, so ergeben sich die nachstehenden Folgekostensätze.

⁷⁵ Als Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet diejenige Fläche, welche sich aus der Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes errechnet. Vgl. im Detail z.B.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Grundfläche_\(Architektur\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundfläche_(Architektur))

Folgekostensätze: Verbindliche Festlegung für Entwicklungstranche 2 und Orientierungswerte für Entwicklungstranche 3

Wie in Tabelle 2 (Kapitel 4) definiert,

- entsprechen die nachstehenden Folgekostensätze für die Entwicklungstranche 2 einer verbindlichen Festlegung (und ersetzen die Orientierungswerte des Folgekostenkonzepts 2016),
- wohingegen die nachfolgenden Werte für die Entwicklungstranche 3 vorläufige Orientierungswerte darstellen. Die verbindliche Festlegung der Folgekostensätze für die Entwicklungstranche 3 erfolgt im Zuge der nächsten turnusmäßigen Aktualisierung gemäß Abschnitt 4.1.2.

Entwicklungs- tranche	Voraus- sichtlicher Bezugsbe- ginn der Projekte	Folgekostensätze für die soziale Infrastruktur in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)		Status
		Individueller Wohnungsbau ¹⁾	Geschoss- wohnungsbau ²⁾	
Entwicklungs- tranche 2	2022 bis 2025	87,16 EUR / qm BGF	42,57 EUR / qm BGF	Verbindliche Festlegung
Entwicklungs- tranche 3	2026 bis 2029	57,39 EUR / qm BGF	28,14 EUR / qm BGF	Vorläufige Orientierungs- werte ³⁾

¹⁾ Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser.

²⁾ Mehrfamilienhäuser sowie Wohnungen in Nichtwohngebäuden.

³⁾ Die verbindliche Festlegung erfolgt im Zuge der nächsten Aktualisierung gemäß Abschnitt 4.1.2.

Tabelle 19 Mit dieser Aktualisierung festgelegte Folgekostensätze für die Beteiligung der Planungsbegünstigten an den Ausbaukosten der sozialen Infrastruktur

Teil C: Herleitung der Kostensätze für die Folgekostenanlastung im Bereich der Feuerwehren

12 Folgekostensätze im Bereich „Feuerwehr“

12.1 Ausgangslage

Ein Brandschutzgutachten im Auftrag der Stadt Fürstfeldbruck aus dem Jahr 2015 hat gezeigt, dass die gesetzlichen Hilfsfristen des abwehrenden Brandschutzes im Nordosten der Stadt nicht immer eingehalten werden können.⁷⁶ Entsprechend sieht der Feuerwehrbedarfsplan 2016-2020 der Stadt Fürstfeldbruck die Errichtung der zweiten Feuerwache („Feuerwache 2“) vor.⁷⁷ Ohne diese zweite Feuerwache wären Neubauvorhaben in deren Ersteinsatzbereich (Abbildung 7) nicht ausreichend im Sinne des abwehrenden Brandschutzes gesichert. Da der Nordosten des Stadtgebiets in den kommenden Jahren den Schwerpunkt der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung der Stadt Fürstfeldbruck bilden wird, ist der Herstellung der zweiten Feuerwache aufs engste mit den Neubauvorhaben, u.a. auf dem Fliegerhorst, verknüpft.

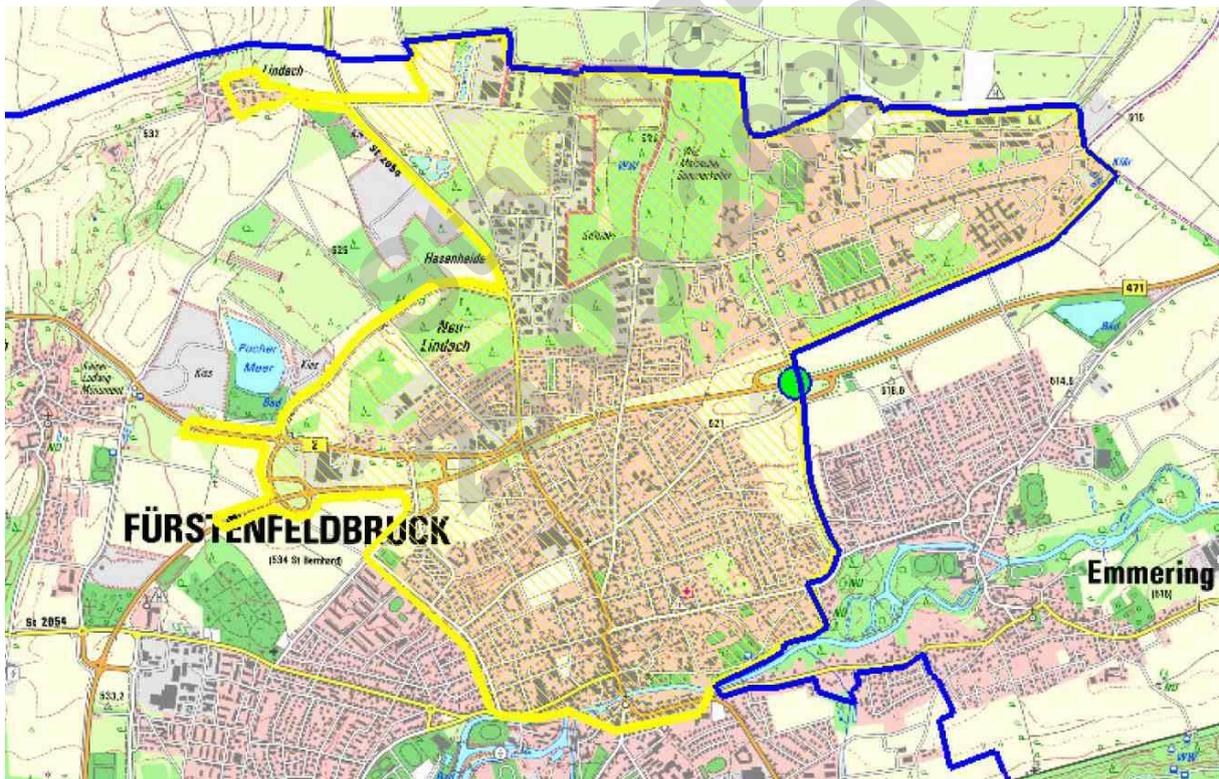


Abbildung 7 Ersteinsatzbereich der zusätzlichen Feuerwache (Quelle: IBG-Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Fürstfeldbruck, 2015)

⁷⁶ IBG (Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehr) (2015): Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Fürstfeldbruck. Heilsbronn.

⁷⁷ Stadt Fürstfeldbruck (2016): Feuerwehrbedarfsplan 2016 bis 2020 der Stadt Fürstfeldbruck. Fürstfeldbruck.

Wie Abbildung 7 aber auch deutlich macht, umfasst der Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ nicht nur Neubauf Flächen des Wohnungsbaus, sondern in erheblichem Maße auf Flächen des Siedlungsbestandes. Entsprechend erscheint es nicht sachgerecht, die Neubaukosten der zusätzlichen Feuerwache ausschließlich den Neubauvorhaben zuzurechnen.

Deren voraussichtliche Kosten (Abschnitt 12.2) werden daher zunächst auf die zukünftige Zahl der Einwohner in diesem Ersteinsatzbereich (Abschnitt 12.3) umgelegt. In der zukünftigen Einwohnerzahl ist sowohl die Einwohnerentwicklung in den Bestandsgebäuden wie auch in den voraussichtlichen Neubauprojekten enthalten. Aus diesem Pro-Kopf-Kostensatz lassen sich in einem weiteren Schritt die Folgekostensätze pro Neubauwohnung bzw. qm Brutto-Grundfläche ableiten (Abschnitt 12.4). Eine Kostenanlastung auf Neubauprojekte außerhalb des Ersteinzugsbereichs der „Feuerwache 2“ (Abbildung 7) erfolgt nicht.

12.2 Kosten der zusätzlichen Feuerwache

Nach den vorliegenden qualifizierten Kostenschätzungen sowie den inzwischen bekannten Kosten des Grundstücksankaufs werden der Stadt Fürstfeldbruck für die Erstellung der „Feuerwache 2“ Kosten von etwa 6,07 Millionen EUR entstehen (Tabelle 20).

Neben dem eigentlichen Feuerwehrhaus wird durch die Integration von acht Dienstwohnungen sichergestellt, dass die Feuerwehrbediensteten zeitnah für Einsätze zur Verfügung stehen.⁷⁸ Andernfalls wären die Hilfsfristen nicht einzuhalten und das Ersteinsatzgebiet aus Abbildung 7 würde sich deutlich verkleinern.

Feuerwehrhaus	nach qualifizierter Kostenschätzung	ca. 3,12 Mill. EUR
Acht Dienstwohnungen	nach qualifizierter Kostenschätzung	ca. 2,80 Mill. EUR
Grundstück	Zukauf von 6.149 qm zu insg. 8.876 qm	ca. 0,15 Mill. EUR
Gesamtkosten		ca. 6,07 Mill. EUR

Tabelle 20 Kostenschätzung für die „Feuerwache 2“

⁷⁸ Eine ursprünglich geplante und im Folgekostenkonzept 2016 erwähnte Gewerbeeinheit ist inzwischen entfallen.

12.3 Einwohnerentwicklung im Ersteinsatzbereich der neuen Feuerwache

Bestimmt man die im Ersteinsatzbereich der zusätzlichen Feuerwache aus Abbildung 7 gelegenen Gebäudeadressen und gleicht diese mit dem Melderegister ab, so wohnen in den dargestellten Gebiet aktuell etwa 13.650 Einwohner/innen.

Für die Teilbereiche des Stadtgebiets liegt zudem eine aktuelle Bevölkerungsprognose vor (Tabelle 21). Diese Prognose sowie das für den Folgekostenbereich „Feuerwehr“ verwandte Szenario „Mit Neubau (inkl. Fliegerhorst)“ ist inhaltlich konsistent mit der gemäß Tabelle 12 für den Folgekostenbereich „Soziale Infrastrukturen“ verwendeten Prognose.

Demografiestudie Fürstfeldbruck 2020	
Autor	Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität, Hamburg
Fertigstellung	Mai 2020
Bezugszeitraum der Prognose	31.12.2019
Verwendetes Szenario	„Mit Neubau (inkl. Fliegerhorst)“
Erläuterung des Szenarios	Einwohnerentwicklung ab dem 1.1.2020 unter Berücksichtigung von Nachverdichtung sowie Neubauvorhaben inkl. einer Wohnbebauung auf dem Fliegerhorst

Tabelle 21 Für die nachfolgenden Kostenermittlungen verwendete Bevölkerungsprognose

Die in Tabelle 21 genannte Prognose differenziert zwischen 32 Prognosegebieten innerhalb des Stadtgebiets von Fürstfeldbruck. Verschneidet man den Ersteinsatzbereich aus Abbildung 7 Schritt mit diesen Prognosegebieten, so lässt sich eine Bevölkerungsprognose für den Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ ableiten. Diese ist in Abbildung 8 dargestellt.

Die Prognose reicht bis zum Jahr 2035 und berücksichtigt den voraussichtlichen Wohnungsneubau in diesem Betrachtungszeitraum. Dazu zählt für den Zeitraum ab 2031 (Bezugsjahr) insbesondere auch der Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes. Dieser Bereich entspricht dem Prognosegebiet „1500“ und ist in Abbildung 8 besonders hervorgehoben. Die wohnbauliche Entwicklung des Fliegerhorsts wird bis zum Jahr 2035 noch nicht abgeschlossen sein.

Bis zum Jahr 2035 ist nach der genannten Prognose für den Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ eine Einwohnerzahl von etwa 16.000 Personen zu erwarten. Angesichts der zunehmenden Prognoseunsicherheiten bei einer weiteren Ausdehnung des Prognosehorizonts erscheint es jedoch nicht sinnvoll, über das Jahr 2035 hinaus Prognosewerte zur Grundlage der Folgekostenberechnung zu machen. Dies kann jedoch Gegenstand der kommenden Aktualisierungen des Folgekostenkonzepts (Abbildung 1) sein.

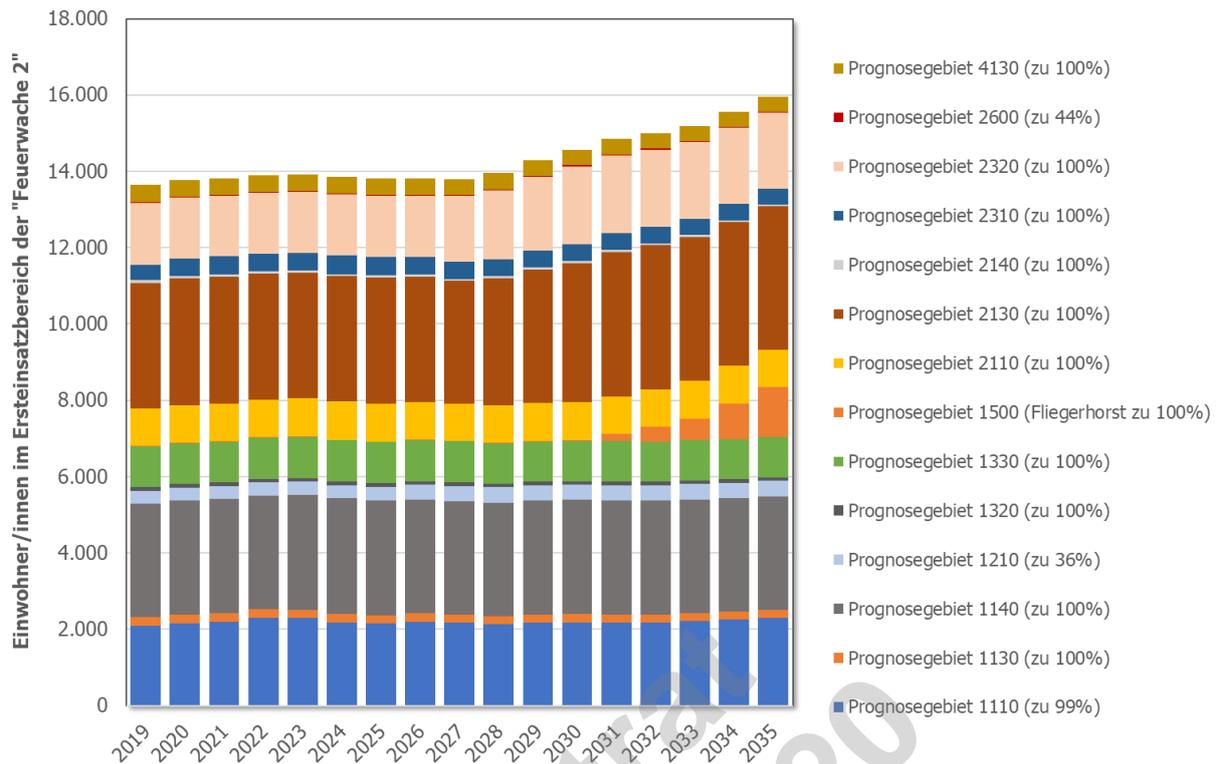


Abbildung 8 Bevölkerungsprognose für den Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ gemäß Abbildung 7

12.4 Folgekostensätze in EUR pro qm Brutto-Grundfläche

Teilt man die voraussichtlichen Kosten der Errichtung der „Feuerwache 2“ von 6,07 Millionen durch die erwartete Einwohnerzahl im Jahr 2030 im abgegrenzten Ersteinzugsbereich, so ergibt sich ein Pro-Kopf-Satz von 379 EUR pro Einwohner.

Multipliziert man diesen mit den mittleren Haushaltsgrößen in Neubauwohnungen in Fürstfeldbruck und teilt diesen anschließend durch die mittlere Wohnungsgröße (in qm Brutto-Grundfläche), so ergeben sich die in der nachstehenden Tabelle 22 ausgewiesenen Folgekostensätze pro qm Brutto-Grundfläche.

Diese differenzieren – entsprechend den methodischen Vorgaben aus Abschnitt 4.1.4 – zwischen Neubauwohnungen im Geschosswohnungsbau und im individuellen Wohnungsbau. Letzterer umfasst Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern.

Die so ermittelten Folgekostensätze gelten sowohl für die Entwicklungstranche 2 (verbindliche Festsetzung) wie auch für die Entwicklungstranche 3 (Orientierungswerte).

Ein Vergleich mit den Folgekostensätzen im Bereich der sozialen Infrastruktur (Abschnitt 11.5) zeigt, dass die Folgekostensätze pro qm Brutto-Grundfläche im Bereich „Feuerwehr“ für den individuellen Wohnungsbau und den Geschosswohnungsbau deutlich näher beieinander liegen als bei der sozialen Infrastruktur. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die kommunale Leistung „Feuerwehr“ für alle Altersgruppen relevant ist, wohingegen die bei den sozialen Infrastruktur berücksichtigten Leistungen ausschließlich von Kindern und Jugendli-

chen in Anspruch genommen werden. Deren Anteil an den Bewohner/innen liegt im individuellen Wohnungsbau deutlich höher als im Geschosswohnungsbau.⁷⁹

Kennwert	Erläuterung oder Quelle	Zahlenwert
Kosten der Feuerwache 2	nach Abschätzung in Tabelle 20	ca. 6,07 Mill. EUR
Einwohner 2035 im Ersteinsatzbereich	nach Prognose aus Abbildung 8	ca. 16.000 Einw.
Kosten pro Einwohner im Jahr 2035		379 EUR / Einw.
Mittlere Haushaltsgröße im individuellen Wohnungsbau	nach Auswertung des Melderegisters (Abbildung 4)	jeweils Mittelwert der fünf Jahre mit Höchstwerten
Mittlere Haushaltsgröße im Geschosswohnungsbau	nach Auswertung des Melderegisters (Abbildung 5)	
Brutto-Grundfläche (BGF) pro Wohnung im individuellen Wohnungsbau	gemäß Herleitung in Tabelle 18	237 qm BGF / WE
Brutto-Grundfläche (BGF) pro Wohnung im Geschosswohnungsbau		144 qm BGF / WE

Folgekostensätze im Bereich „Feuerwehr“

EUR pro qm Bruttogrundfläche (BGF) im individuellen Wohnungsbau	nur anzuwenden auf Neubauprojekte im Ersteinsatzbereich der „Feuerwache 2“ gemäß Abbildung 7	5,07 EUR / qm BGF
EUR pro qm Bruttogrundfläche (BGF) im Geschosswohnungsbau		4,74 EUR / qm BGF

Tabelle 22 Herleitung der Folgekostensätze für den Bereich „Feuerwehr“, differenziert nach Geschosswohnungsbau und individuellem Wohnungsbau

⁷⁹ Vgl. die entsprechenden Auswertungen des Melderegisters in Abschnitt 8.2.

Die Folgekostensätze am Ende der Tabelle 22 gelten sowohl als verbindliche Festlegung für die Entwicklungstranche 2 wie auch als vorläufige Orientierungswerte für die Entwicklungstranche 3.⁸⁰

Wie in Tabelle 22 dargestellt sind die dort genannten Folgekostensätze nur für Neubauvorhaben anzuwenden, die innerhalb des Ersteinsatzbereiches der „Feuerwache 2“ liegen. Dessen Abgrenzung kann Abbildung 7 entnommen werden. Von den in Abschnitt 7.2 genannten Neubauvorhaben liegen die folgenden Projekte innerhalb des Ersteinsatzbereiches der „Feuerwache 2“:

- Entwicklungstranche 2:
 - Projekt „Lindach / Lindacher Straße“
- Entwicklungstranche 3:
 - Projekt „Wettbewerb / BBP Grimmplatten“
 - Projekt „BBP Hochfeld Mitte und Ost“

Stadtrat
29.09.2020

⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.1.2.

Teil D: Anwendung und Fortschreibung

13 Grundsätze der Anlastung von Folgekosten bei Wohnungsbauvorhaben

13.1 Struktur und Umfang der Anlastung

Planungsbegünstigte von Wohnungsneubauvorhaben in Fürstentfeldbruck werden auf Basis dieses Konzepts an durch ihr Vorhaben entstehenden Folgekosten beteiligt. Diese Kostenbeteiligung wird in städtebaulichen Verträgen geregelt. Sie umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Folgekosten im Bereich der technischen Infrastrukturen
- Folgekosten im Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen
- Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastrukturen
- Folgekosten im Bereich der Feuerwehren

Darüber hinaus können weitere Folgekosten übertragen werden, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit den Planungsvorhaben nachgewiesen werden kann.

Für die Vorhaben der Entwicklungstranchen 2 (voraussichtlicher Bezugsbeginn 2022 bis 2025) und 3 (voraussichtlicher Bezugsbeginn 2026 bis 2029) ergeben sich die nachstehenden Folgekostenanlastungen.

Entwicklungstranche 2 (Verbindliche Festlegung)

Bauform	Anlastung von Folgekosten für den Bereich der			
	technischen Infrastrukturen	Grün- und Ausgleichsflächen	sozialen Infrastrukturen	Feuerwehr
			gemäß Herleitung in Teil B	gemäß Herleitung in Teil C
alle Angaben in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)				
Individueller Wohnungsbau ¹⁾	auf Basis des projektindividuellen Mehrbedarfs		87,16 EUR / qm BGF	5,07 ³⁾ EUR / qm BGF
Geschosswohnungsbau ²⁾			42,57 EUR / qm BGF	4,74 ³⁾ EUR / qm BGF

¹⁾ Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser.

²⁾ Mehrfamilienhäuser sowie Wohnungen in Nichtwohngebäuden.

³⁾ Nur bei Projekten innerhalb des Ersteinsatzbereiches der „Feuerwache 2“ (Abbildung 7).

Tabelle 23 Bausteine der Kostenanlastung in der Entwicklungstranche 2 (verbindliche Festlegung)

Entwicklungstranche 3 (Vorläufige Orientierungswerte)

Bauform	Anlastung von Folgekosten für den Bereich der			
	technischen Infrastrukturen	Grün- und Ausgleichsflächen	sozialen Infrastrukturen	Feuerwehr
			gemäß Herleitung in Teil B	gemäß Herleitung in Teil C
alle Angaben in EUR pro qm Brutto-Grundfläche (BGF)				
Individueller Wohnungsbau ¹⁾	auf Basis des projektindividuellen Mehrbedarfs		57,39 EUR / qm BGF	5,07 ³⁾ EUR / qm BGF
Geschosswohnungsbau ²⁾			28,14 EUR / qm BGF	4,74 ³⁾ EUR / qm BGF

- 1) Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser.
 2) Mehrfamilienhäuser sowie Wohnungen in Nichtwohngebäuden.
 3) Nur bei Projekten innerhalb des Ersteinsatzbereiches der „Feuerwache 2“ (Abbildung 7).

Tabelle 24 Bausteine der Kostenanlastung in der Entwicklungstranche 3 (vorläufige Orientierungswerte)

Die genannten Werte werden auf die Neubauvorhaben aus Abschnitt 7.2 angewendet. Berücksichtigung findet jeweils nur das Bauvolumen, für das über das bestehende Baurecht hinaus neues Baurecht geschaffen wird.

Eine analoge Folgekostenanlastung erfolgt auch für Projekte, die in Abschnitt 7.2 nicht aufgeführt sind. Bei kleineren und mittleren Vorhaben können die in den vorstehenden Teilen B und C genannten Kostensätze unmittelbar angewendet werden. Bei größeren Vorhaben oder eine größeren Anzahl kleinerer und mittlerer Vorhaben ist ggf. eine Aktualisierung der Berechnungen, insbesondere für die sozialen Infrastrukturen (Teil B) notwendig.

13.2 Projekttypen

Die in diesem Konzept definierte Kostenanlastung gilt für die genannten Projekte sowie vergleichbare allgemeine Wohnungsbauprojekte des individuellen Wohnungsbaus sowie des Geschosswohnungsbaus in Fürstenfeldbruck, für die Baurecht – z.B. durch einen Bebauungsplan – neu zu schaffen oder gegenüber dem bestehenden Umfang zu erweitern ist.

Sie gelten nicht für die folgenden Sonderformen des Wohnungsneubaus:

- Seniorenwohnheime
- Studentenwohnheime
- Flüchtlingsunterkünfte (Einrichtungen der Erstaufnahme)

13.3 Stichtag für die Anwendung der Fortschreibung des Folgekostenkonzepts

Die Folgekostenanlastung auf Basis dieser Fortschreibung des Folgekostenkonzepts ist auf alle Wohnungsneubauprojekte anzuwenden, deren städtebaulicher Vertrag nach dem Tag der Beschlussfassung über die hiermit vorgelegte Fortschreibung des Folgekostenkonzepts durch den Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck geschlossen wird.

Stadtrat
29.09.2020

14 Fortschreibung des Konzepts und Aktualisierung der Datengrundlagen

Die kontinuierliche Fortschreibung des hiermit erstmalig vorgelegten Konzepts ist elementarer Bestandteil des methodischen Vorgehens. Die Grundstruktur dieser Fortschreibung wurde bereits in Abschnitt 4.1 definiert.

Im Zusammenhang mit diesen Aktualisierungen sind die in den Teilen B und C genannten Datengrundlage fortzuschreiben. Dazu gibt die nachstehende Tabelle eine unterstützende Übersicht.

	Bei jeder Aktualisierung des Folgekostenkonzepts zu aktualisieren	Turnusmäßig zu aktualisieren
Neubauprojekte mit Angaben zu Baustruktur und Bezugszeitraum	ja	
Bevölkerungsprognose		wenn älter als 5 Jahre
Nutzungsquoten		wenn älter als 3 Jahre
Kostenkennwerte pro baulicher Kapazitätseinheit der sozialen Infrastrukturen	ja	
Einzugsbereiche		falls Änderungen eingetreten sind
Einrichtungen und Platzzahlen	ja	
Kennwerte zu Haushaltsgrößen und Altersstruktur in Neubaugebieten		wenn älter als 10 Jahre

Tabelle 25 *Wartungsplan für die Eingangsdaten der Folgekostenberechnungen*

Stadtrat
29.09.2020

GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP

Stadtentwicklung und Mobilität
Planung Beratung Forschung GbR

Demografiebericht

Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck für den Zeitraum 2020-2035

**im Auftrag
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**

Hamburg, Berlin, 3. Juni 2020

Gertz Gutsche Rümenapp
Stadtentwicklung und Mobilität GbR
Dr.-Ing. Jens-Martin Gutsche
Dipl.-Ing. Jens Rümenapp
Ruhrstraße 11
22761 Hamburg

Tel: (040) 85 37 37 – 48
Fax: (040) 85 37 37 – 42

gutsche@ggr-planung.de
www.ggr-planung.de

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Projektkontext	10
1.1	Aktualisierte Prognose für Fürstfeldbruck bis 2035	10
1.2	Zielgruppe der Ergebnisse	10
1.3	Detaillierte Berücksichtigung des Wohnungsneubaus	11
1.4	Ergebnisdarstellung in diesem Bericht	11
1.5	Prognostischer Umgang mit dem Fliegerhorst	12
2	Gebietseinteilung	13
2.1	Berücksichtigte Verwendungszwecke	13
2.2	Vorgehen bei der Einteilung von 32 Berechnungsgebieten	14
2.3	Auswertungsgebiete	16
3	Methodische und empirische Aktualisierungen des Prognosemodells	17
4	Annahmen zur wohnbaulichen Entwicklung	20
4.1	Gliederung und Herleitung	20
4.2	Neubau auf Flächen mit neuen Baurechten (Bebauungspläne) inkl. wohnbauliche Nachnutzung des Fliegerhorsts	20
4.3	Neubau auf Flächen mit bestehenden Baurechten: Nachverdichtung und Ausnutzung vorhandenen Baurechts	24
4.4	Angenommenes Gesamtvolumen des Wohnungsneubaus im Betrachtungszeitraum	25
5	Prognoseergebnisse für die Stadt Fürstfeldbruck insgesamt	27
5.1	Einwohnerentwicklung insgesamt	27
5.2	Entwicklung der Altersstruktur	28
5.3	Anteile der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbewegungen an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung	30
5.4	Internationalisierung der Bevölkerung	31
5.5	Auswirkungen der Neubaugebiete	35
6	Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die fünf Grundschulsprengele	37
6.1	Einwohnerentwicklung insgesamt	37
6.2	Entwicklung der Altersstruktur	40

6.3	Internationalisierung der Bevölkerung	49
7	Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die neun Zensus-Stadtgebiete	51
7.1	Einwohnerentwicklung insgesamt	51
7.2	Entwicklung der Altersstruktur	54
7.3	Internationalisierung der Bevölkerung	63
8	Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die zwanzig Zensus-Teilgebiete	65
8.1	Einwohnerentwicklung insgesamt	65
8.2	Entwicklung der Altersstruktur	67
8.3	Internationalisierung der Bevölkerung	74

Stadtrat
29.09.2020

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Fünf Grundschulsprenkel in der Stadt Fürstfeldbruck. (Ein Grundschulsprenkel kann aus mehreren Teilflächen bestehen.)	13
Abbildung 2	Abgrenzung der Stadtgebiete (blaue Umrandung) und Teilgebiete (weiße Umrandung) der kleinräumigen Auswertung des Zensus 2011	14
Abbildung 3	Abgrenzung der 32 Berechnungsgebiete	15
Abbildung 4	Grobannahme zum Umfang des Wohnungsbaus auf dem Gelände des Fliegerhorsts im Zeitraum 2031-2035 (Zahl der angenommenen Baufertigstellungen)	23
Abbildung 5	Angenommene Verteilung des Neubaus aus Nachverdichtung und Ausnutzung vorhandenen Baurechts auf die Grundschulsprenkel (links) bzw. die Stadtgebiete nach Zensuserteilung (rechts)	24
Abbildung 6	Für die Bevölkerungsprognose 2020-2035 angenommenes Gesamtvolumen des Wohnungsneubaus in Fürstfeldbruck	25
Abbildung 7	Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, ab 2020 Prognose, alle Werte ohne militärische Nutzung sowie Flüchtlingsunterbringung auf dem Fliegerhorstgelände, nur Erstwohnsitze („Erstwohnung“ oder „alleinige Wohnung“)	27
Abbildung 8	Einwohnerentwicklung nach Altersgruppe in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt	28
Abbildung 9	Anteil der Altersgruppen an der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt	28
Abbildung 10	Prognostizierte prozentuale Veränderung der Altersgruppen in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, Indexdarstellung: 2019 = 100%	29
Abbildung 11	Zusammensetzung der jährlichen Veränderung der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck (ohne Fliegerhorst) im Prognosezeitraum aus dem natürlichen Saldo (Geburten minus Sterbefälle) und dem Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge)	30
Abbildung 12	Zusammensetzung des Wanderungssaldos im Prognosezeitraum aus dem neubaubedingten Zuzug (orange) und der Außenwanderung ohne Neubau (rot) sowie aus deutschen (links) und internationalen (rechts) Umzüglern	31
Abbildung 13	Anteile der deutschen und der internationalen Zu- und Fortzügler am positiven Wanderungssaldo im Prognosezeitraum 2020-2035	32
Abbildung 14	Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, differenziert nach Staatsangehörigkeit, ab 2020 Prognose	33
Abbildung 15	Anteil der Personengruppen „deutsch“ und „international“ an der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, ab 2020 Prognose	33
Abbildung 16	Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der internationalen Bevölkerung in Fürstfeldbruck 2019 bzw. 2035	34

Abbildung 17	Prognostizierte Anteile der deutschen und der internationalen Bevölkerung an den unterschiedlichen Altersgruppen in Fürstfeldbruck 2035	34
Abbildung 18	Vergleich der erwarteten Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck mit Neubau auf Flächen mit bestehenden und neuen Baurechten und einer fiktiven Einwohnerentwicklung, bei der im Prognosezeitraum nur Nachverdichtung (im gleichen Umfang wie in der erwarteten Entwicklung) stattfindet	35
Abbildung 19	Zusätzliche Einwohner in der Stadt Fürstfeldbruck im Vergleich zu einer Entwicklung ganz ohne Neubau ab 2020, d.h. auch ohne die Nachverdichtung gemäß Abschnitt 4.3	36
Abbildung 20	Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulsprenkeln	37
Abbildung 21	Prognostizierte prozentuale Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulsprenkeln, Index: 2019 = 100%	38
Abbildung 22	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027	39
Abbildung 23	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035	39
Abbildung 24	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2027	42
Abbildung 25	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2035	42
Abbildung 26	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2027	43
Abbildung 27	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2035	43
Abbildung 28	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2027	44
Abbildung 29	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2035	44
Abbildung 30	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2027	45
Abbildung 31	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2035	45
Abbildung 32	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2027	46
Abbildung 33	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2035	46
Abbildung 34	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2027	47
Abbildung 35	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2035	47
Abbildung 36	Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2027	48

Abbildung 37	Grundschulsprenzel: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2035	48
Abbildung 38	Grundschulsprenzel: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035	49
Abbildung 39	Prognostizierter Anteil internationaler Einwohner an allen Einwohnern in den fünf Grundschulsprenkeln 2035 in Prozent	50
Abbildung 40	Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	51
Abbildung 41	Prognostizierte prozentuale Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	52
Abbildung 42	Stadtgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027	53
Abbildung 43	Stadtgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035	53
Abbildung 44	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2027	56
Abbildung 45	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2035	56
Abbildung 46	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2027	57
Abbildung 47	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2035	57
Abbildung 48	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2027	58
Abbildung 49	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2035	58
Abbildung 50	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2027	59
Abbildung 51	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2035	59
Abbildung 52	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2027	60
Abbildung 53	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2035	60
Abbildung 54	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2027	61
Abbildung 55	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2035	61
Abbildung 56	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2027	62
Abbildung 57	Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2035	62

Abbildung 58	Stadtgebiete: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035	64
Abbildung 59	Stadtgebiete: Prognostizierter Anteil internationaler Einwohner 2035	64
Abbildung 60	Teilgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027	66
Abbildung 61	Teilgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035	66
Abbildung 62	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 18 Jahre“ 2019-2027	70
Abbildung 63	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 18 Jahre“ 2019-2035	70
Abbildung 64	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35-Jährige“ 2019-2027	71
Abbildung 65	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35-Jährige“ 2019-2035	71
Abbildung 66	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65-Jährige“ 2019-2027	72
Abbildung 67	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65-Jährige“ 2019-2027	72
Abbildung 68	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 und älter“ 2019-2027	73
Abbildung 69	Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 und älter“ 2019-2035	73
Abbildung 70	Teilgebiete: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035	75
Abbildung 71	Teilgebiete: Prognostizierter Anteil der internationalen Einwohner 2035	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Aktualisierung der Eingangsdaten der Prognose im Rahmen der Prognoseberechnung für den vorliegenden Demografiebericht 2020	19
Tabelle 2	Annahmen zur Neubautätigkeit im Prognosezeitraum im Rahmen laufender Vorhaben („Baustein 1“)	21
Tabelle 3	Annahmen zur Neubautätigkeit im Prognosezeitraum im Rahmen geplanter Vorhaben („Baustein 2“), ohne Fliegerhorst	22
Tabelle 4	Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulspregeln	37
Tabelle 5	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den fünf Grundschulspregeln im Zeitraum 2019-2027	40
Tabelle 6	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den fünf Grundschulspregeln im Zeitraum 2019-2035	40
Tabelle 7	Realbevölkerung Ende 2019 (ohne militärische Nutzung und Flüchtlingsunterkunft auf dem Fliegerhorst) nach Grundschulspregel und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen)	41
Tabelle 8	Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den fünf Grundschulspregeln im Prognosezeitraum 2019-2035 (ohne Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Fliegerhorsts)	49
Tabelle 9	Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	51
Tabelle 10	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den neun Zensus-Stadtgebieten 2019-2027 (k. A. = keine Aussage für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung in der betreffenden Altersgruppe; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)	54
Tabelle 11	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den neun Zensus-Stadtgebieten 2019-2035 (k. A. = keine Aussage für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung in der betreffenden Altersgruppe; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)	54
Tabelle 12	Realbevölkerung Ende 2019 nach Zensus-Stadtgebiet und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen sowie der nachfolgenden Karten, Werte mit „-“ liegen unter 5 Personen und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)	55
Tabelle 13	Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den neun Zensus-Stadtgebieten im Prognosezeitraum bis Ende 2035 (* Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	63

Tabelle 14	Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den zwanzig Zensus-Teilgebieten (* Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	65
Tabelle 15	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den zwanzig Zensus-Teilgebieten 2019-2027 (keine Aussage („k. A.“) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	67
Tabelle 16	Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den zwanzig Zensus-Teilgebieten 2019-2035 (keine Aussage (k. A.) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)	68
Tabelle 17	Realbevölkerung Ende 2019 nach Zensus-Teilgebiet und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen sowie der nachfolgenden Karten, Werte mit „-“ liegen unter 5 Personen und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)	69
Tabelle 18	Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den zwanzig Zensus-Teilgebieten bis 2035 (keine Aussage („k. A.“) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; Werte mit „-“ liegen unter 5 und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)	74

1 Aufgabenstellung und Projektkontext

1.1 Aktualisierte Prognose für Fürstenfeldbruck bis 2035

Der vorliegende Demografiebericht 2020 ist eine Aktualisierung des Demografieberichts, der 2016 im Rahmen des Projekts „Gesamtstädtisches Konzept soziale Infrastrukturfolgekosten“ erarbeitet wurde. Wie der damalige Bericht¹ umfasst auch der vorliegende Demografiebericht eine detaillierte Bevölkerungsvorausschätzung für die Stadt Fürstenfeldbruck.

Die Aktualisierung der Bevölkerungsauswertung und -prognose im Rahmen des vorliegenden Berichts fußt auf einer vollständigen Neuberechnung der Prognose unter Berücksichtigung der realen Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck bis zum 31.12.2019. Prognosehorizont ist der 31.12.2035.

Gegenstand der Prognose ist die Zahl der Erstwohnsitze² ohne Erstwohnsitze im Rahmen der militärischen Nutzung des Fliegerhorsts sowie dessen Zwischennutzung als Flüchtlingsunterkunft.³

1.2 Zielgruppe der Ergebnisse

Wie beim Demografiebericht 2016 sind sowohl die Methodik der Prognose als auch die Aufbereitung der Ergebnisse in diesem Bericht vor allem auf die folgenden drei Nutzungen ausgerichtet:

- die Anwendung der Ergebnisse durch die Stadtentwicklungsplanung, insbesondere im Zuge der laufenden Aktualisierung des Folgekostenkonzepts sowie der gesamtstädtischen Entwicklungsplanung,
- die Nutzung der Ergebnisse im Rahmen der Kindertagesstättenplanung und der Schulentwicklungsplanung sowie
- die Nutzung im Rahmen weiterer Fachplanungen der Stadt Fürstenfeldbruck, z.B. der Sozialplanung oder der Sportstättenplanung sowie als Grundlage für weitere kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

Entsprechend dieser Zielgruppen besteht die Aufgabe des Demografieberichts in einer sowohl räumlich wie sozialstrukturell differenzierten Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck.

Zur räumlichen Differenzierung wird eine Einteilung des Stadtgebiets in 32 Berechnungsgebiete vorgenommen, die für die Ergebnisdarstellung in diesem Bericht alternativ zu den fünf Grundschulsprengeln gemäß der zurückliegenden Neustrukturierung oder den 20 Teilgebieten der Zensusdetailauswertung zusammengefasst werden können. Die Details dieser klein-

¹ Gertz Gutsche Rümenapp (2016): Demografiebericht – Teil 1: Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck für den Zeitraum 2015-2021 bei Annahme eines Wohnungsneubaus gemäß Wohnbauflächenprogramm 2013. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Hamburg. Berlin. Sowie: Gertz Gutsche Rümenapp (2016): Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck für den Zeitraum 2022-2030 bei Annahme eines Wohnungsneubaus auf dem Gelände des Fliegerhorsts. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Hamburg. Berlin.

² Erstwohnsitze meint die Summe der Anmeldungen mit dem Status „Einziges Wohnort“ und „Erstwohnung“.

³ Vgl. hierzu auch die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt 1.3.

räumigen Einteilung des Stadtgebiets und die Anpassungen gegenüber der Einteilung im Demografiebericht 2016 werden in Kapitel 2 beschrieben und begründet.

Die sozialstrukturelle Differenzierung der Bevölkerungsentwicklung erfolgt wie im Demografiebericht 2016 anhand der Merkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Die Prognoseberechnung differenziert das Alter anhand der einzelnen Altersjahrgänge. Diese werden für diesen Bericht zu Altersgruppen zusammengefasst. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit differenziert die Studie zwischen deutschen und internationalen Einwohner/innen der Stadt Fürstenfeldbruck.⁴

Eine Übersicht über die methodischen Aktualisierungen bzw. Übernahmen im Vergleich zum Demografiebericht 2016 findet sich in Kapitel 3.

1.3 Detaillierte Berücksichtigung des Wohnungsneubaus

Wie schon beim Demografiebericht 2016 bildet die detaillierte Abbildung des Wohnungsneubaus und dessen Auswirkung auf die innergemeindliche Bevölkerungsverteilung sowie auf das Wanderungssaldo eine methodische Besonderheit der hier dokumentierten Bevölkerungsvorausschätzung.

Im Zuge des Demografieberichts 2016 wurden für diese methodische Vertiefung umfangreiche Analysen der Auswirkungen zurückliegender Neubauvorhaben in der Stadt Fürstenfeldbruck durchgeführt, auf die auch im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung Bezug genommen wird. Hintergrund dieser expliziten Berücksichtigung der Auswirkungen des Wohnungsneubaus ist die bereits angesprochene Verwendung der Prognosedaten im Rahmen der parallel erarbeiteten Aktualisierung des Folgekostenkonzepts der Stadt Fürstenfeldbruck.

Der Umfang der methodischen Aktualisierung bzw. der Übernahme von Kennwerten zur Berücksichtigung des Wohnungsneubaus in der Prognose ist in Kapitel 3 dargestellt. Die Annahmen zu Struktur und Umfang des Wohnungsneubaus in Fürstenfeldbruck während des Prognosezeitraums werden in Kapitel 4 detailliert hergeleitet.

1.4 Ergebnisdarstellung in diesem Bericht

Die Darstellung der Prognoseergebnisse erfolgt in den Kapiteln 5 bis 8. Einleitend stellt Kapitel 5 die Ergebnisse für die Stadt Fürstenfeldbruck insgesamt dar. Hierbei wird besonders auf die sozialstrukturelle Differenzierung (Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) eingegangen.

Die nachfolgenden drei Kapitel betrachten vor allem die kleinräumigen Entwicklungsunterschiede. Dabei wählen sie unterschiedliche Raumeinteilungen:

- Kapitel 6 zeigt die Entwicklung in den fünf Grundschulsprenkeln.
- Kapitel 7 zeigt die Prognoseergebnisse bei einer räumlichen Differenzierung nach den neun Stadtgebieten.
- Kapitel 8 nimmt die 20 Teilgebiete zur Grundlage der räumlichen Differenzierung.

Stadt- und Teilgebiete entstammen der räumlichen Einteilung des Zensus 2011. Genauere Angaben hierzu finden sich in Kapitel 2.

⁴ Wie im Demografiebericht 2016 gilt dabei die folgende Einteilung: Menschen der Personengruppe „deutsch“ haben nur eine deutsche Staatsangehörigkeit. Menschen der Personengruppe „international“ haben entweder nur eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit oder mehr als eine Staatsangehörigkeit, darunter ggf. eine deutsche.

1.5 Prognostischer Umgang mit dem Fliegerhorst

Der Fliegerhorst bildet in mehrfacher Hinsicht eine Besonderheit in der Stadt Fürstfeldbruck, der auch bei den methodischen Festlegungen der Prognose Rechnung getragen werden musste:

- Der Fliegerhorst hat z.T. noch eine militärische Nutzung, deren Abzug – nach aktuellem Stand – bis etwa 2026 dauern wird.
- Der Fliegerhorst hat als eine der größten Flüchtlingsunterbringungen in Bayern seit einigen Jahren eine mittelfristige Zwischennutzung, die nach einem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Fürstfeldbruck bis Ende 2023, maximal bis Ende 2025 dauern kann.
- Nach Abzug der militärischen Nutzung sowie Abschluss der Zwischennutzung als Flüchtlingsunterkunft wird der Fliegerhorst eine große Konversionsfläche werden, für die – nach einer entsprechenden Sanierung – eine Nachnutzung aus Wohnen und Arbeiten vorgesehen ist. Ein genauer Zeitplan sowie eine Detailplanung zum Umfang der Wohnungsbauentwicklung auf dem Gelände des Fliegerhorsts liegt jedoch nicht vor.

Aus diesen Gründen wird der Fliegerhorst im Rahmen der Prognose mit den folgenden methodischen und inhaltlichen Setzungen und Annahmen berücksichtigt:

- Die militärische Nutzung sowie die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft werden vollständig aus der Prognose ausgeklammert. Sowohl für den Referenzzeitpunkt (31.12.2019) sowie für alle Prognosezeitpunkte entsprechen die in diesem Bericht ausgewiesenen Einwohnerzahlen der Stadt Fürstfeldbruck und ihrer Teilgebiete der Zahl der Erstwohnsitze ohne Erstwohnsitze in militärischen Gebäuden des Fliegerhorsts sowie ohne Erstwohnsitze in der Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände des Fliegerhorsts.
- Die – sehr geringe – zivile Wohnbevölkerung im Teilgebiet „5.0 – Fliegerhorst“⁵ außerhalb der Flüchtlingsunterkunft wird in der Prognose der Bestandsbevölkerung berücksichtigt.
- Ab dem Jahr 2031 wird von ersten Wohnbaufertigstellungen auf dem Gelände des Fliegerhorst im Rahmen seiner Nachnutzung ausgegangen. Die genauen Annahmen hierzu sind in Abschnitt 4.2 dokumentiert.
- Auf eine Gliederung des Demografieberichts in zwei Teile (mit und ohne Fliegerhorst) wie beim Demografiebericht 2016 wird verzichtet.

⁵ Zur Gebietseinteilung im Detail vgl. Kapitel 2.

2 Gebietseinteilung

2.1 Berücksichtigte Verwendungszwecke

Wie in Kapitel 1 beschrieben sollen die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Planungsprozesse in den verschiedenen Fachämtern der Stadtverwaltung Fürstfeldbruck verwendet werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die kleinräumige Gebietseinteilung innerhalb des Stadtgebiets.

Die unterschiedlichen Bedarfe kleinräumiger Differenzierungen beziehen sich vor allem auf die beiden folgenden Gebietseinteilungen:

- die vor kurzem neu gebildeten Grundschulsprenkel (Abbildung 1) sowie
- die Gebietseinteilung des Zensus in Stadt- und Teilgebiete (Abbildung 2).

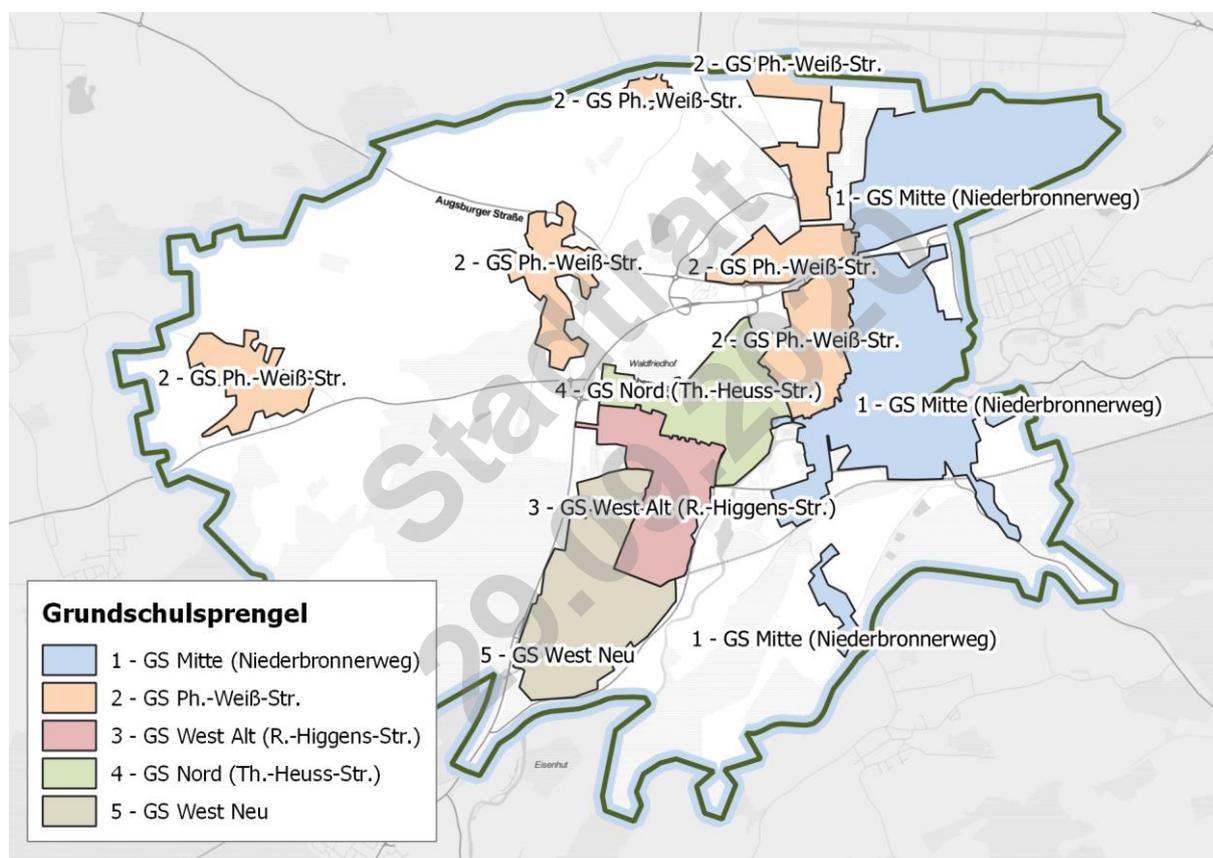


Abbildung 1 Fünf Grundschulsprenkel in der Stadt Fürstfeldbruck. (Ein Grundschulsprenkel kann aus mehreren Teilflächen bestehen.)

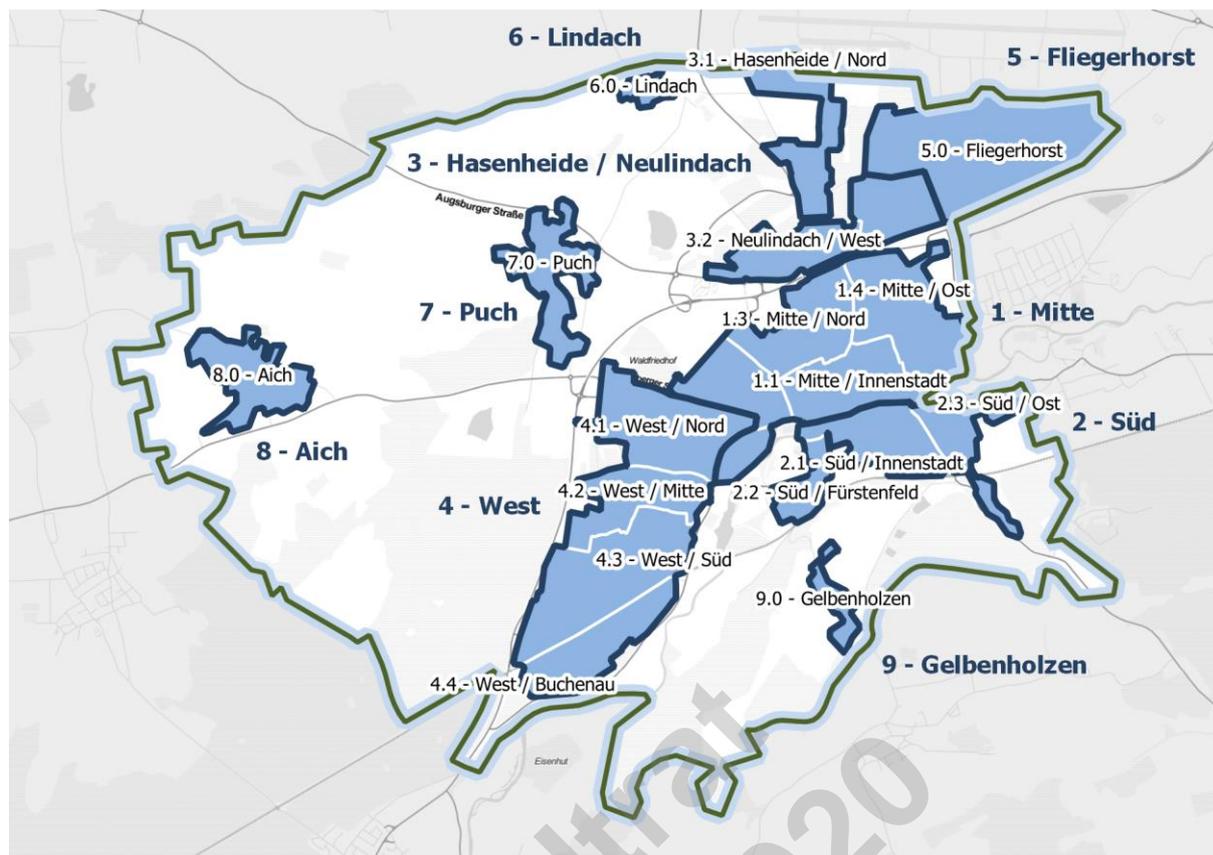


Abbildung 2 Abgrenzung der Stadtgebiete (blaue Umrandung) und Teilgebiete (weiße Umrandung) der kleinräumigen Auswertung des Zensus 2011

2.2 Vorgehen bei der Einteilung von 32 Berechnungsgebieten

Die räumlichen Zuschnitte der neuen Grundschulsprenkel und der Zensusgebiete stehen in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander. Weder lassen sich die Grundschulsprenkel aus einer Zusammenfassung der Zensusgebiete nachbilden, noch umgekehrt die Zensusgebiete aus einer Zusammenfassung der Grundschulsprenkel.

Selbst auf den ersten Blick identisch wirkende Grenzverläufe entpuppen sich in mehreren Fällen bei genauerer Betrachtung als abweichend. So teilen z.B. die Zensusgebiete Stadträume häufig in der Straßenmitte, während sich die Grundschulsprenkel eher an Straßenabschnitten orientieren und gegenüberliegende Wohnungen eher dem gleichen Sprengel zuzuordnen.

Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten sowie den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen Verwendungszwecken wurde für die Raumeinteilung der Prognose ein dreistufiges Verfahren angewendet.

- In einem ersten Schritt wurden die Grundschulsprenkel und die Teilgebiete der Zensus-einteilung räumlich miteinander verschnitten. Dabei wurde in Kauf genommen, dass einzelne Verschnittgebiete relativ klein werden.

- In einem zweiten Schritt wurden die Verschnittgebiete im Südwesten der Stadt entlang der Straßenmitte der Straßenkette Heimstättenstraße, Richard-Higgins-Straße, Am Sulzbogen und Kurt-Huber-Ring geteilt.⁶
- In einem dritten Schritt wurden die verbleibenden Abweichungen des Neuzuschnitts der Grundschulbezirke bereinigt. Dieser letzte Schritt ist neu gegenüber dem Stand der Demografiestudie 2016.

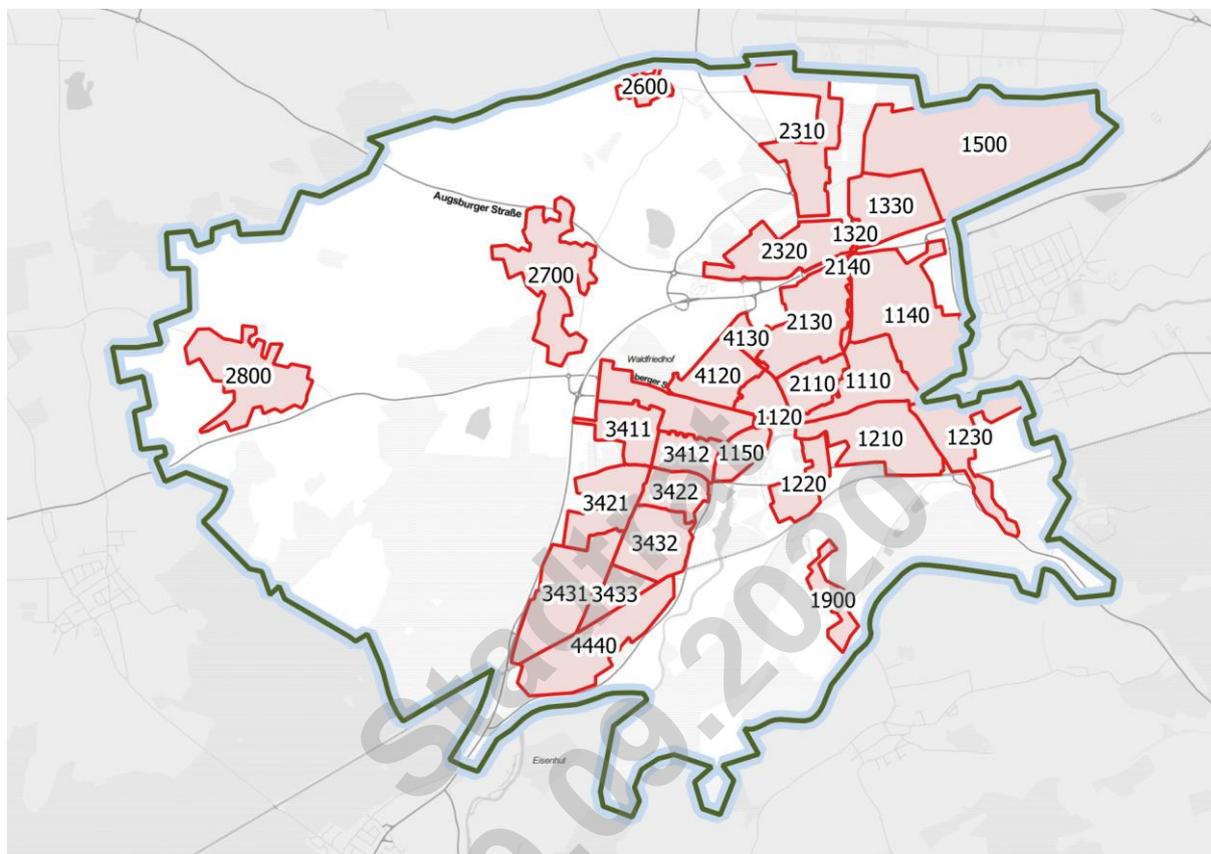


Abbildung 3 Abgrenzung der 32 Berechnungsgebiete

Im Ergebnis ergeben sich die 32 in Abbildung 3 dargestellten Gebiete. Wie aus der Kartendarstellung deutlich wird, haben diese z.T. sehr unterschiedliche Größen. Ihre Definition erlaubt es jedoch, durch unterschiedliche Rekombination sowohl die neuen Grundschulsprenkel als auch die Zensusgebiete (Stadt- bzw. Teilgebiete) verschnittfrei bilden zu können.

Die 32 auf diese Weise geschaffenen Gebiete werden im Folgenden als „Berechnungsgebiete“ bezeichnet, da die Detailberechnungen des Prognosemodells (Kapitel 3) auf Grundlage dieser 32 Teilgebiete durchgeführt werden.

Durch den vor kurzem erfolgten und bereits mehrfach beschriebenen Neuzuschnitt der – jetzt fünf – Grundschulsprenkel hat sich der räumliche Zuschnitt einzelner Gebiete im Süden der Stadt gegenüber dem Demografiebericht 2016 etwas verändert. Aufgrund der 2016 noch gültigen Einteilung in vier Grundschulsprenkel basierte die damalige Prognoseberechnung auf 31 Berechnungsgebieten.

⁶ Diese Teilung wurde im Rahmen der Demografiestudie 2016 im Vorgriff auf einen möglichen Neuzuschnitt der (damals noch vier) Grundschulsprenkel vorgenommen. Der entsprechende Neuzuschnitt auf jetzt fünf Grundschulsprenkel ist inzwischen vollzogen und konnte durch die damalige Teilung entlang der genannten Straßenkette größtenteils mit der damaligen Einteilung nachvollzogen werden.

Da sich der Großteil der Berechnungsgebiete gegenüber 2016 jedoch nicht verändert hat, wurde die Struktur der Bezeichnungen der Berechnungsgebiete in Form einer vierstelligen Nummer (Abbildung 3) beibehalten und ergänzt. Dies soll einen Vergleich mit den damaligen Ergebnissen erleichtern. Dadurch wird in Kauf genommen, dass die erste Stelle der vierstelligen Codierung nicht dem aktuellen, sondern dem damaligen Grundschulsprenkel entspricht.⁷

2.3 Auswertungsgebiete

Für die praktische Anwendung (Abschnitt 2.1) sind die Berechnungsgebiete wenig geeignet. Die kleinräumigen Ergebnisdarstellungen der Kapitel 6 bis 8 verwenden daher anstelle der Berechnungsgebiete so genannte Auswertungsgebiete. Dazu werden die Berechnungsgebiete in unterschiedlicher Art wieder zusammengefasst.

Die verwendeten Auswertungsgebiete gliedern sich wie folgt in vier Auswertungsebenen:

- 1 Gesamtstadt (Ergebnisse in Kapitel 5)
- 5 Grundschulsprenkel (Karte in Abbildung 1, Ergebnisse in Kapitel 6)
- 9 Stadtgebiete nach Zensus (Karte in Abbildung 2, Ergebnisse in Kapitel 7)
- 20 Teilgebiete nach Zensus (Karte in Abbildung 2, Ergebnisse in Kapitel 8)

Stadtrat
29.09.2020

⁷ Die vierstellige Codierung der Berechnungsgebiete ergibt sich somit aus der folgenden Logik: 1. Stelle: Alter Grundschulsprenkel, 2. Stelle: Stadtgebiet Zensus, 3. Stelle: Teilgebiet Zensus, 4. Stelle: Westlich (1) oder östlich (2 oder 3) der Straßenkette Heimstättenstraße, Richard-Higgins-Straße, Am Sulzbogen und Kurt-Huber-Ring (0, wo nicht relevant).

3 Methodische und empirische Aktualisierungen des Prognosemodells

Das für die Prognoseberechnung verwendete Berechnungsmodell sowie die in dieses Modell eingeflossenen Grundlagendaten sind im Demografiebericht 2016 in den dortigen Kapiteln 3 und 4 ausführlich beschrieben worden.⁸ Da die methodische Grundstruktur der Prognoseberechnung nicht verändert wurde, ist diese Beschreibung weiterhin gültig. Auf eine wiederholte Detaildarstellung kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

Stattdessen wird in diesem Kapitel überblicksmäßig und zusammenfassend dargestellt, an welchen Punkten der Methodik im Zuge der Aktualisierung Datengrundlagen aktualisiert und welche Kennwerte unverändert aus der Prognoseberechnung 2016 übernommen wurden. Dieser Überblick findet sich in der nachstehenden Tabelle 1.

Wie beschrieben wurden keine Veränderungen an der eigentlichen Berechnungsmethodik gegenüber dem Vorgehen für den Demografiebericht 2016 vorgenommen.

Eingangsdaten für das Prognosemodell	Detaildarstellung im Demografiebericht 2016	Aktualisierung für den vorliegenden Demografiebericht 2020
Reale Startbevölkerung am Ende des letzten Jahres vor dem Prognosezeitraum	Kapitel 3, einleitender Abschnitt	Aktualisierung auf den 31.12.2019 auf Basis des Einwohnermelderegisters der Stadt Fürstfeldbruck unter Berücksichtigung der besonderen Handhabung des Fliegerhorsts (vgl. Abschnitt 1.5)
Zuordnung der Bestandsbevölkerung zu den Berechnungsgebieten	Kapitel 3, einleitender Abschnitt	Berücksichtigung des Neuzuschnitts der Berechnungsgebiete gemäß der Ausführungen in Abschnitt 2.2
Geburtenrate: Zahl der Geburten nach Alter der Mutter	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Geburtenraten“, Abbildung 7	Aktualisierung durch Rückrechnung der realen Geburtenzahlen in Fürstfeldbruck für den Referenzzeitraum 2009-2018
Geburtenrate: Differenzierung nach Personengruppen deutsch/international	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Geburtenraten“, Abbildung 8	Aktualisierung durch Rückrechnung der realen Geburtenzahlen in Fürstfeldbruck für den Referenzzeitraum 2009-2018
Geburtenrate: Anteil Jungen und Mädchen	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Geburtenraten“, Fließtext	Aktualisierung durch Rückrechnung der realen Geburtenzahlen in Fürstfeldbruck für den Referenzzeitraum 2009-2018 (im Ergebnis jedoch unverändert)

⁸ Gertz Gutsche Rümenapp (2016): Demografiebericht – Teil 1: Kleinräumige Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck für den Zeitraum 2015-2021 bei Annahme eines Wohnungsneubaus gemäß Wohnbauflächenprogramm 2013. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck. Hamburg. Berlin. Kapitel 3 und 4.

Eingangsdaten für das Prognosemodell	Detaildarstellung im Demografiebericht 2016	Aktualisierung für den vorliegenden Demografiebericht 2020
Geburtenrate: Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zwischen Bestand und Neubau	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Geburtenraten“, Tabelle 2	Aktualisierung durch Rückrechnung der realen Geburtenzahlen für den Referenzzeitraum 2009-2018
Sterberaten: nach Alter und Geschlecht	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Sterberaten“, Fließtext und Abbildung 9	Aktualisierung anhand der Sterbetafel 2016-2018 des Bayerischen Landesamts für Statistik mit linearer Fortschreibung bis zum Jahr 2035. Entsprechend der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2037 des Bayerischen Landesamts für Statistik wird eine Steigerung der Lebenserwartung bei Männern um ca. 2,3 Jahre und bei Frauen um ca. 2,0 Jahre unterstellt.
Sterberaten: Korrekturfaktor nach Gebäudetyp	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Sterberaten“, Tabelle 3	Aktualisierung durch Rückrechnung der realen Sterbefälle in Fürstfeldbruck für den Referenzzeitraum 2009-2018
Wanderung: Außenfortzugsrate nach Alter und Gebäudetyp	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Wanderungsraten“, Abbildung 10	Aktualisierung auf Basis der Einwohnermeldedaten Zeit 2009-2018, zusätzlich mit Differenzierung nach Geschlecht
Wanderung: Binnenumzugsraten nach Alter und Gebäudetyp	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Wanderungsraten“, Abbildung 11	Aktualisierung auf Basis der Einwohnermeldedaten Zeit 2009-2018
Zielverteilung der Außenzüge und Binnenumzüge	Abschnitt 4.1, Unterabschnitt „Zielverteilung ...“, Fließtext	Aktualisierung auf Basis der Einwohnermeldedaten Zeit 2009-2018
Durchschnittliche Haushaltsgröße und Altersstruktur in neu gebauten Wohnungen, differenziert nach Gebäudetyp und Anzahl der Jahre seit dem Erstbezug	Abschnitt 4.2, Unterabschnitt „Ermittlung der durchschnittlichen Haushaltsstruktur in neu gebauten Wohnungen“, Fließtext sowie Abbildungen 12 und 13	Die für Fürstfeldbruck im Rahmen der Demografiestudie 2016 ermittelte Kennwerte wurden unverändert übernommen.
Nettozuzugsquote	Abschnitt 4.2, Unterabschnitt „Nettozuzugsquote“, Fließtext sowie Abbildungen 14 und 15	Die für Fürstfeldbruck im Rahmen der Demografiestudie 2016 ermittelte Kennwerte wurden unverändert übernommen.

Eingangsdaten für das Prognosemodell	Detaildarstellung im Demografiebericht 2016	Aktualisierung für den vorliegenden Demografiebericht 2020
Neubau-bereinigter Wanderungssaldo der Stadt Fürstentfeldbruck	Abschnitt 4.3 und 4.4	Die für Fürstentfeldbruck im Rahmen der Demografiestudie 2016 ermittelte Kennwerte wurden unverändert übernommen, da bei einer Neuauswertung unter Einschluss der letzten Jahre die Wanderungseffekte durch die zentrale Flüchtlingsunterbringung auf dem Fliegerhorst nicht hätten eindeutig isoliert werden können.
Differenzierung zwischen den beiden Staatsangehörigkeitsgruppe „deutsch“ und „international“	Abschnitt 4.3	Definition der Zuordnung gegenüber dem Demografiebericht 2016 unverändert: Menschen der Personengruppe „deutsch“ haben nur eine deutsche Staatsangehörigkeit. Menschen der Personengruppe „international“ haben entweder nur eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit oder mehr als eine Staatsangehörigkeit, darunter ggf. eine deutsche.
Sondereffekt „Zuzug ohne Neubau“	Abschnitt 4.2, Unterabschnitt „Zuzug ohne Neubau“ sowie Abschnitt 4.4., Unterabschnitt „Annahmen für den Prognosezeitraum“, insbesondere Abbildung 22	Übernahme der Annahmen des Demografieberichts 2016 für die Prognosejahre 2020 und 2021 sowie die Folgejahre (ab 2022 gemäß damaligen Annahmen ohne Sondereffekt). Keine veränderte Fortschreibung des Sondereffekts für die Zeit ab 2022 im Zuge der Aktualisierung.
Umfang und Struktur des Wohnungsneubaus im Prognosezeitraum	Kapitel 5	Aktualisierte Annahmen. Detaildarstellung im nachfolgenden Kapitel 4.

Tabelle 1 Aktualisierung der Eingangsdaten der Prognose im Rahmen der Prognoseberechnung für den vorliegenden Demografiebericht 2020

4 Annahmen zur wohnbaulichen Entwicklung

4.1 Gliederung und Herleitung

Die aktualisierte Bevölkerungsprognose für die Stadt Fürstfeldbruck geht von den nachstehenden Annahmen zu Umfang und Struktur des Wohnungsneubaus im Betrachtungszeitraum aus.

Diese Annahmen wurden im Zuge der Erarbeitung der vorliegenden Prognose in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Fürstfeldbruck entwickelt.

Die getroffenen Annahmen gliedern sich in die

- Annahmen zur Wohnungsbautätigkeit 2020-2035 auf Flächen mit neuen Baurechten durch Bebauungspläne der Satzungen inkl. der wohnbaulichen Nachnutzung des Fliegerhorsts (Abschnitt 4.2) sowie die
- Annahmen zur Wohnungsbautätigkeit 2020-2035 auf Flächen mit bestehenden Baurechten im Zuge der Nachverdichtung (Abschnitt 4.3).

Diese Annahmen werden in den beiden folgenden Abschnitten im Detail dargestellt. Das sich aus der Summe insgesamt ergebende und für die Prognoseberechnung unterstellte Neubausvolumen findet sich in Abschnitt 4.4.

4.2 Neubau auf Flächen mit neuen Baurechten (Bebauungspläne) inkl. wohnbauliche Nachnutzung des Fliegerhorsts

Der erwartete Wohnungsneubau auf Flächen mit neuen Baurechten setzt sich im Prognosezeitraum 2020 bis 2035 aus den folgenden drei Bausteinen zusammen:

- Baustein 1: Laufende Vorhaben
- Baustein 2: Geplante Vorhaben (ohne Fliegerhorst)
- Baustein 3: Fliegerhorst (Grobannahme)

Diese drei Bausteine umfassen im Detail die folgenden Annahmen.

Baustein 1: Laufende Vorhaben

Die folgenden drei Vorhaben befinden sich schon in der Umsetzung und verfügen entsprechend bereits über Baurecht.

Teilweise wurden bereits 2019 Wohnungen fertiggestellt, deren Erstbezug aber nicht in den Prognosezeitraum fällt und daher in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten ist.

Projektbezeichnung	Anzahl an Wohneinheiten (nur Fertigstellungen ab 2020)		
	insgesamt	davon	
		im individuellen Wohnungsbau	im Geschosswohnungsbau
Cerveteristraße West „IGEWO“	100 WE insg., davon: 50 in 2020, 30 in 2021, 20 in 2022	0 WE	100 WE
Bebauungsplan „Östliche Senserbergstraße“	18 WE insg., davon: 8 in 2020, 10 in 2021	0 WE	18 WE
Bebauungsplan „Süd Industriestraße“	75 WE insg., davon: 25 in 2021, 25 in 2022, 25 in 2023	0 WE	75 WE

Tabelle 2 Annahmen zur Neubautätigkeit im Prognosezeitraum im Rahmen laufender Vorhaben („Baustein 1“)

Baustein 2: Geplante Vorhaben (ohne Fliegerhorst)

Mit Blick auf den aktuellen Stand der laufenden Planungsverfahren sowie die kommunalpolitische Diskussion wird für den Betrachtungszeitraum angenommen, dass auf den folgenden Flächen Wohnungsneubau auf Basis noch zu schaffender Baurechte stattfinden wird.

Projektbezeichnung	Aufsiedlungsphase (Bezug)		Anzahl an Wohneinheiten		
	Erstes Jahr	Letztes Jahr	insgesamt	davon im	
				indi- viduellen Woh- nungs- bau	Ge- schoss- woh- nungs- bau
BBP Aumühle / Lände	2025	2027	99 WE	0 WE	99 WE
BBP Nord Industriestraße	2024	2026	92 WE	0 WE	92 WE
Marktplatz Ost	2033	2035	60 WE	0 WE	60 WE
BBP Puch Nord	2023	2027	35 WE	35 WE	0 WE
BBP Puch Kreuzfeldstraße	2023	2026	18 WE	18 WE	0 WE
BBP Aich Weilerweg / Dorfanger	2023	2024	3 WE	3 WE	0 WE
BBP Aich Nordwest / An der Ostergrube	2023	2025	11 WE	11 WE	0 WE
BBP Aich Anhöhe Leitenweg	2024	2026	8 WE	8 WE	0 WE
BBP Aich Ebnerweg Süd	2024	2026	11 WE	11 WE	0 WE
BBP Aich Brucknerstraße / Pucher Weg	2024	2026	5 WE	5 WE	0 WE
Lindach / Lindacher Straße	2024	2025	2 WE	2 WE	0 WE
Einbeziehungssatzung (§34) Gelbenholzen / Gelbenholzener Straße	2024	2025	6 WE	6 WE	0 WE
BBP östlich Veilchenstraße (Krebsenbach)	2028	2032	210 WE	64 WE	146 WE
BBP Kurt-Huber-Ring	2024	2026	60 WE	0 WE	60 WE
WB / BBP Grimmplatten	2027	2030	280 WE	12 WE	268 WE
BBP Hochfeld Mitte und Ost	2028	2031	270 WE	80 WE	190 WE
BBP BayWa – Hubertusstraße	2028	2030	85 WE	0 WE	85 WE

Tabelle 3 Annahmen zur Neubautätigkeit im Prognosezeitraum im Rahmen geplanter Vorhaben („Baustein 2“), ohne Fliegerhorst

Baustein 3: Fliegerhorst (Grobannahme)

Für die wohnbauliche Nachnutzung des Fliegerhorsts liegt noch keine detaillierte Struktur- und Zeitplanung vor. Im Rahmen der Bevölkerungsprognose wird daher eine Grobannahme getroffen. Diese Grobannahme geht von den folgenden Eckpunkten aus:

- Die Nachnutzung des Fliegerhorsts wird Wohnen und Arbeiten umfassen.
- Nach einem vollständigen Abzug der militärischen Nutzung, einem Auslaufen der Zwischennutzung als Flüchtlingsunterbringung sowie einer umfangreichen Bodensanierung kann in ersten Abschnitten so mit einem Wohnungsneubau begonnen werden, dass 2031 erste Neubauwohnungen auf dem Gelände des Fliegerhorsts bezogen werden.
- Der Fertigstellungszeitraum des gesamten Wohnungsneubaus wird sich über deutlich mehr als 10 Jahre (ab dem Jahr 2031) erstrecken.
- Der überwiegende Teil des Wohnungsbaus im Prognosezeitraum bis 2035 wird im Geschosswohnungsbau entstehen.
- Ab 2030 wird der Fliegerhorst den eindeutigen Schwerpunkt des Wohnungsbau in Fürstfeldbruck ausmachen. Für die „30er Jahre“ des Prognosezeitraums werden daher über die Liste der geplanten Vorhaben aus Tabelle 3 hinaus keine Annahmen zu wohnbaulichen Bebauungsplänen außerhalb des Fliegerhorstes getroffen.
- Im Prognosezeitraum bis Ende 2035 werden – so die weitergehende Annahme für die Demografiestudie – auf dem Fliegerhorst 675 neue Wohnungen aus zwei Bauphasen fertig gestellt und erstbezogen; 53 davon im individuellen Wohnungsbau, 622 im Geschosswohnungsbau (Abbildung 4).

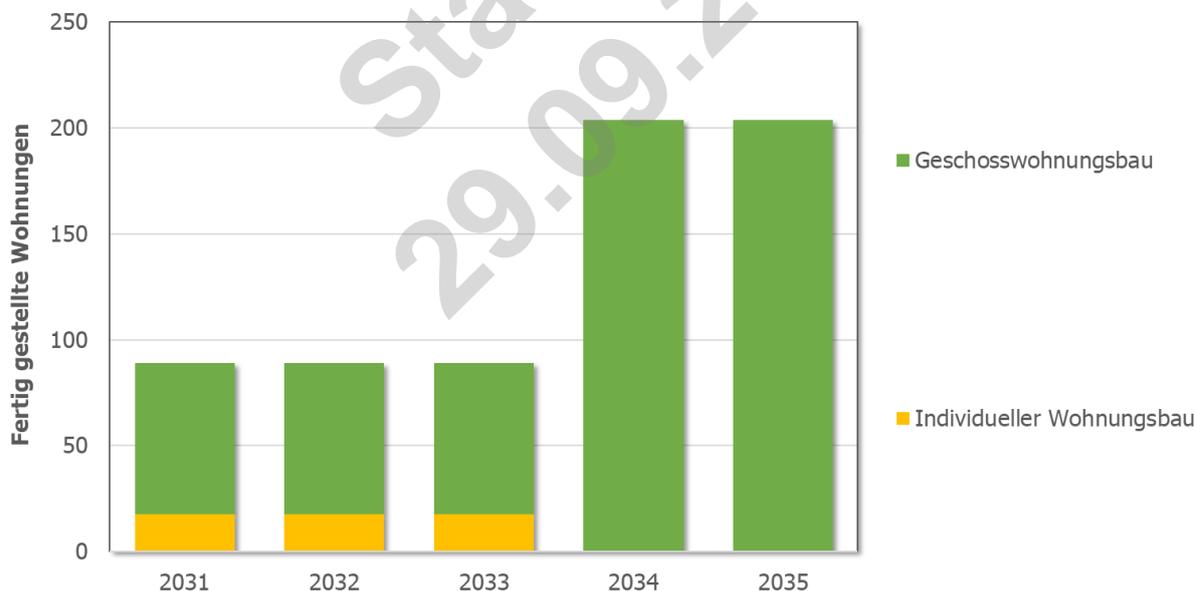


Abbildung 4 Grobannahme zum Umfang des Wohnungsbaus auf dem Gelände des Fliegerhorsts im Zeitraum 2031-2035 (Zahl der angenommenen Baufertigstellungen)

Wie die Ausführungen deutlich machen, kann für den Fliegerhorst – trotz der „genau erscheinenden“ Einzelwerte in Abbildung 4 – im Rahmen dieser Prognose nur eine Grobannahme formuliert werden. Die nachfolgenden Ergebnisse der Prognoseberechnung für die Stadt Fürstfeldbruck ab 2031 sind somit immer mit dem Zusatz „unter den für den Fliegerhorst getroffenen Annahmen“ zu lesen.

Trotz der beschriebenen Unsicherheiten erscheint es den Autoren für die Prognose sinnvoller, den Fliegerhorst mit einer Grobannahme zu berücksichtigen als diesen vollständig aus der Prognose auszuklammern.

4.3 Neubau auf Flächen mit bestehenden Baurechten: Nachverdichtung und Ausnutzung vorhandenen Baurechts

Über den Neubau auf neuen Entwicklungsflächen hinaus wird es im Betrachtungszeitraum auch zu Neubauten im Zuge von Nachverdichtungen kommen. Diese Entwicklung ist im Grundsatz gewollt, bietet doch die Nachverdichtung die hinsichtlich Infrastrukturkosten und Flächenverbrauch günstigste Möglichkeit zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums.

Nachverdichtung wird vor allem auf Flächen mit Baurechten nach §34 BauGB stattfinden. Darüber hinaus wird in einem gewissen Umfang auch noch ein Neubau auf Entwicklungsflächen der Vergangenheit stattfinden, für die Baurechte über Bebauungspläne oder Satzungen geschaffen wurden, die aber noch nicht vollständig ausgenutzt wurden und die nicht Teil der Liste der „laufenden Vorhaben“ (Tabelle 2) sind. Für einzelne Vorhaben der Nachverdichtung ist darüber hinaus vorstellbar, dass für ihre Verwirklichung im Laufe des Prognosezeitraums kleinere Bebauungspläne beschlossen werden, die nicht Teil der Liste der „geplanten Vorhaben“ (Tabelle 3) sind.

Die Ausnutzung vorhandener Baurechte ist durch die Stadt nur bedingt steuer- bzw. vorhersehbar. Zugleich ist die Stadt Fürstfeldbruck aus den genannten Vorteilen der Nachverdichtung bemüht, Flächeneigentümer an geeigneten Stellen zu einer Nachverdichtung zu bewegen.

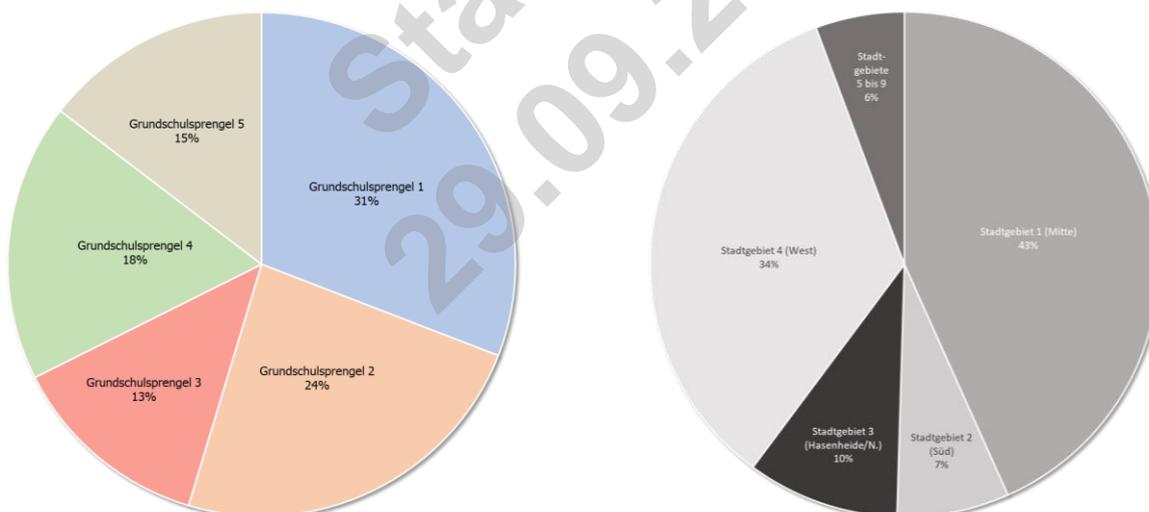


Abbildung 5 Angenommene Verteilung des Neubaus aus Nachverdichtung und Ausnutzung vorhandenen Baurechts auf die Grundschulsprengele (links) bzw. die Stadtgebiete nach Zensuseinteilung (rechts)

Vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit der Nachverdichtung und ihrer eingeschränkten Steuerbarkeit wird für den Prognosezeitraum von den folgenden Annahmen ausgegangen, die auch schon die Basis des Prognoserechnung zum Demografiebericht 2016 waren:

- Es wird angenommen, dass während des Betrachtungszeitraums 2020 bis 2035 im Mittel 50 neue Wohnungen pro Jahr im Zuge der Nachverdichtung, der Nutzung bereits bestehender Baurechte auf Entwicklungsflächen der Vergangenheit sowie durch kleinere Bebauungspläne außerhalb der Liste aus Tabelle 2 entstehen werden.
- In Anlehnung an die Ausführungen zur Nachverdichtung im Rahmen des zurückliegenden „Wohnbauflächenprogramm 2013“ wird davon ausgegangen, dass 39% der dabei entstehenden Wohneinheiten dem individuellen Wohnungsbau und 61% dem Geschosswohnungsbau zuzurechnen sind.
- Bezüglich der räumlichen Verteilung wird angenommen, dass sich die jährlichen Neubauvolumina aus Nachverdichtung und bestehenden Baurechten im Mittel wie in Abbildung 5 gezeigt auf die Grundschulsprenkel bzw. die Zensus-Stadtgebiete (jeweils gemäß Einteilung aus Kapitel 2) verteilen werden. Dieses räumliche Verteilungsmuster entspricht der Annahme zum Demografiebericht 2016, angepasst auf die in Kapitel 2 beschriebenen Anpassungen der Gebietszuschnitte.

4.4 Angenommenes Gesamtvolumen des Wohnungsneubaus im Betrachtungszeitraum

Überlagert man die Annahmen aus den beiden vorstehenden Abschnitten, so ergibt sich die Gesamtsumme des für die Bevölkerungsprognose 2020-2035 unterstellten Neubauvolumen (Abbildung 6).

Stellt man dieses – wie in Abbildung 6 geschehen – dem bisherigen Neubauvolumen gegenüber, so wird erkennbar, dass im Rahmen der vorliegenden Prognose von einem etwas erhöhten Gesamtumfang der Neubautätigkeit im Vergleich zur Realentwicklung ausgegangen wird. Die für die Prognose angenommenen Jahresschwankungen liegen jedoch im Rahmen der jährlichen Baufertigstellungen der zurückliegenden Jahre.

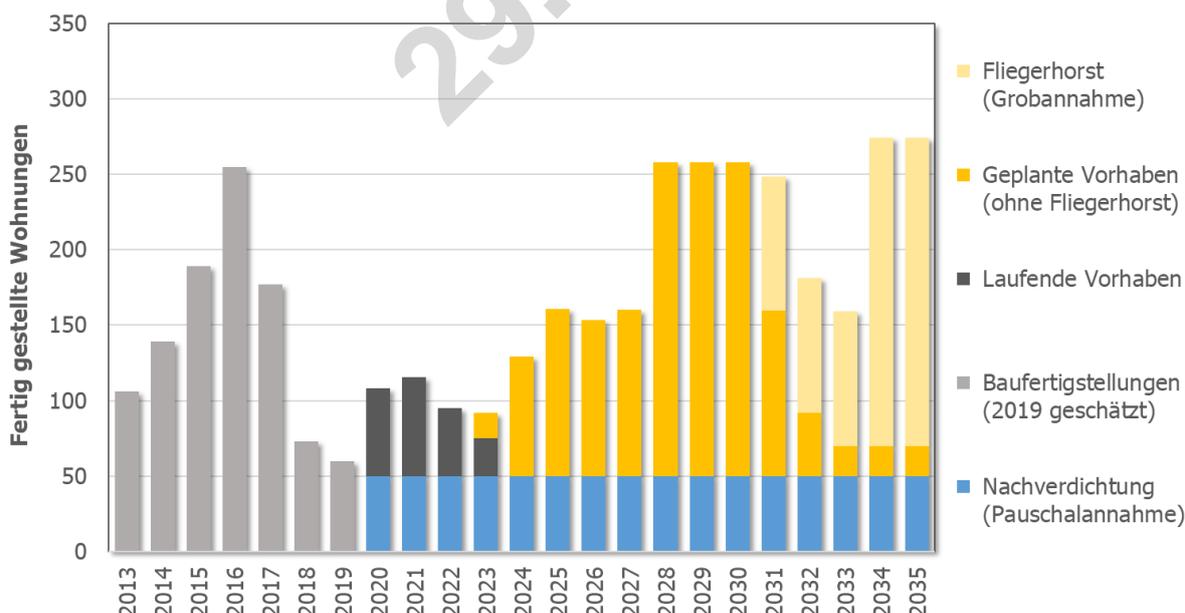


Abbildung 6 Für die Bevölkerungsprognose 2020-2035 angenommenes Gesamtvolumen des Wohnungsneubaus in Fürstfeldbruck

Die in Abbildung 6 für den Prognosezeitraum 2020-2035 formulierten Annahmen zum Wohnungsneubau gehen insgesamt von einem geringeren jährlichen Neubauvolumen aus als im Demografiebericht 2016 für vergleichbare Jahre unterstellt. Aufgrund des „Wohnbauflächenprogramms 2013“ war im Demografiebericht 2016 von einer sehr intensiven Neubautätigkeit in Fürstfeldbruck ausgegangen worden. Die Realentwicklung der letzten Jahre hat aber deutlich gemacht, dass ein solches hohes Neubauvolumen nicht umsetzbar war.

4.5 Vergleichsszenario „Nur Nachverdichtung“

Im Vorgriff auf eine Verwendung im Rahmen der Aktualisierung des Folgekostenkonzept wurde in einer parallelen Berechnung auch ein Entwicklungsszenario berechnet, bei dem fiktiv davon ausgegangen wird, dass sich das Neubaugeschehen in Fürstfeldbruck 2020-2035 auf die Nachverdichtung beschränkt. Dies entspricht dem blauen Anteil des in Abbildung 6 ausgewiesenen Gesamtvolumens.

Aufgrund seines fiktiven Charakters werden die Ergebnisse dieses Vergleichsszenarios im Rahmen dieses Demografieberichts nicht im Detail dargestellt. Sie erlauben jedoch die eindeutige Abgrenzung des Anteils des Wohnungsneubaus (ohne Nachverdichtung) an der prognostizierten Gesamtentwicklung. Dieser Anteil des Wohnungsneubaus wird in Abschnitt 5.5 ausgewertet.

Darüber hinaus bildet das Szenario „Nur Nachverdichtung“ die Grundlage der Modellrechnungen zur Aktualisierung des Folgekostenkonzepts der Stadt Fürstfeldbruck. Für diesen Verwendungszweck wurde das Szenario primär definiert und erlaubt auf diese Weise einen transparenten Nachweis der Ursächlichkeit zwischen dem Wohnungsneubau auf Flächen mit neuen Baurechten gemäß Abschnitt 4.2 und den daraus erwachsenen zusätzlichen Bedarfen im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen.⁹

⁹ Für weitere Details wird auf die Aktualisierung 2020 des Folgekostenkonzepts Fürstfeldbruck verwiesen.

5 Prognoseergebnisse für die Stadt Fürstentfeldbruck insgesamt

5.1 Einwohnerentwicklung insgesamt

Das in den letzten Jahren zu beobachtende Einwohnerwachstum der Stadt Fürstentfeldbruck wird sich nach den Ergebnissen der Prognoseberechnungen auch im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2035 fortsetzen.

Für das Jahr 2030 sagt die Prognose eine Einwohnerzahl von etwa 39.000 Personen (zzgl. darin nicht enthaltener Erstwohnsitze aus ggf. noch vorhandener Nutzungen der Bundeswehr oder der Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Fliegerhorsts) voraus.

Unter Berücksichtigung der Grobannahmen zur wohnbaulichen Nachnutzung des Fliegerhorstes aus Abschnitt 4.2¹⁰ ergibt sich in der Prognose eine Gesamtzahl der erwarteten Erstwohnsitze Ende 2035 von etwa 40.100 Personen.

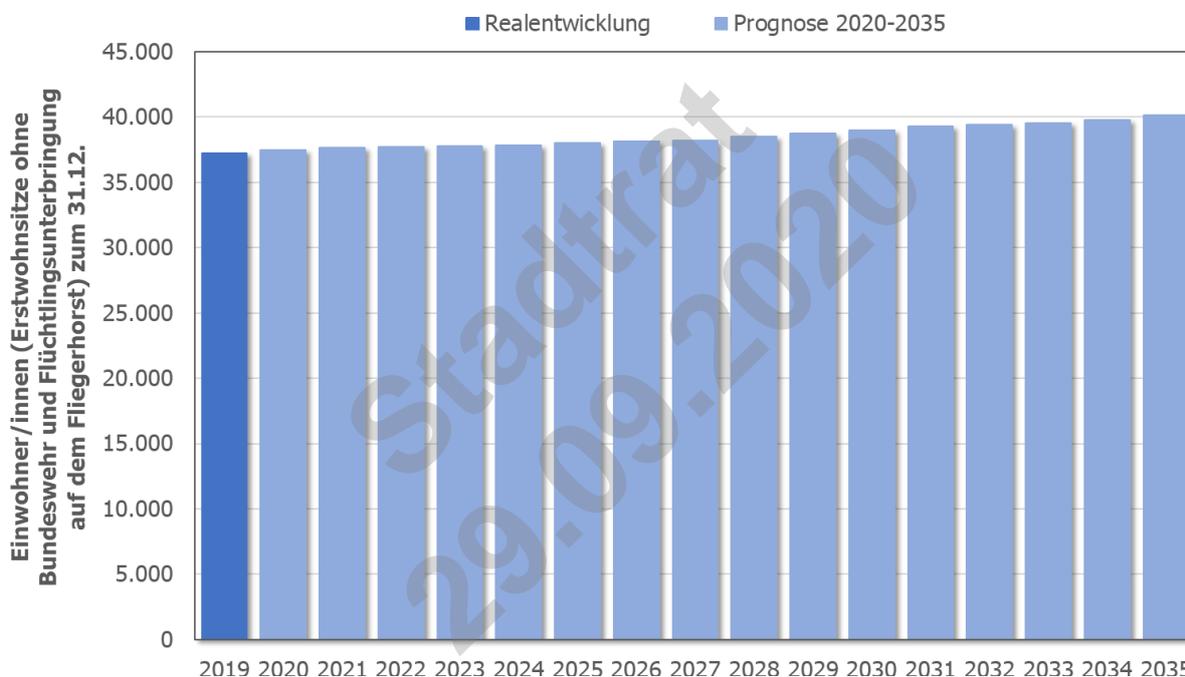


Abbildung 7 *Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstentfeldbruck insgesamt, ab 2020 Prognose, alle Werte ohne militärische Nutzung sowie Flüchtlingsunterbringung auf dem Fliegerhorstgelände, nur Erstwohnsitze („Erstwohnung“ oder „alleinige Wohnung“)*

¹⁰ Dort: Baustein 3 („Fliegerhorst“).

5.2 Entwicklung der Altersstruktur

Innerhalb der Einwohnerentwicklung vollziehen sich altersstrukturelle Verschiebungen, wie die beiden nachfolgenden Abbildungen anhand der altersdifferenzierten Einwohnerzahlen (Abbildung 8) sowie der Anteile der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung (Abbildung 9) zeigen.

Dem deutschlandweiten Trend der Alterung folgend nimmt der Anteil der Einwohner/innen im Alter von 65 Jahren und älter von 21% (2019) auf 26% (2035) zu.

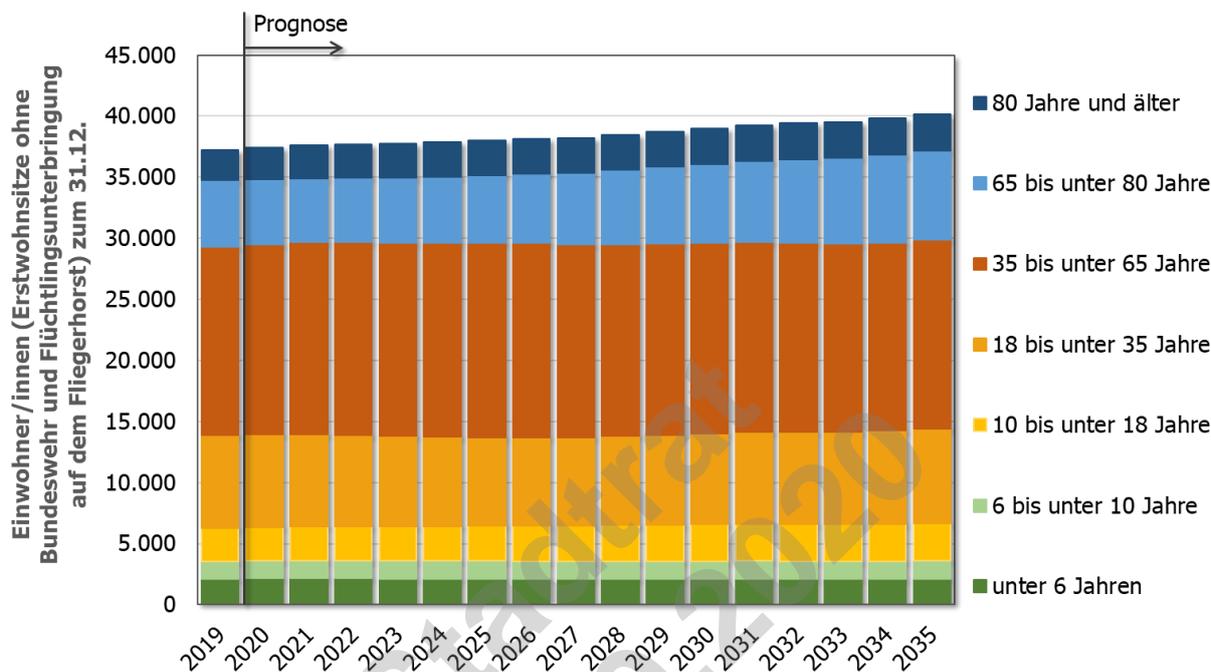


Abbildung 8 Einwohnerentwicklung nach Altersgruppe in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt

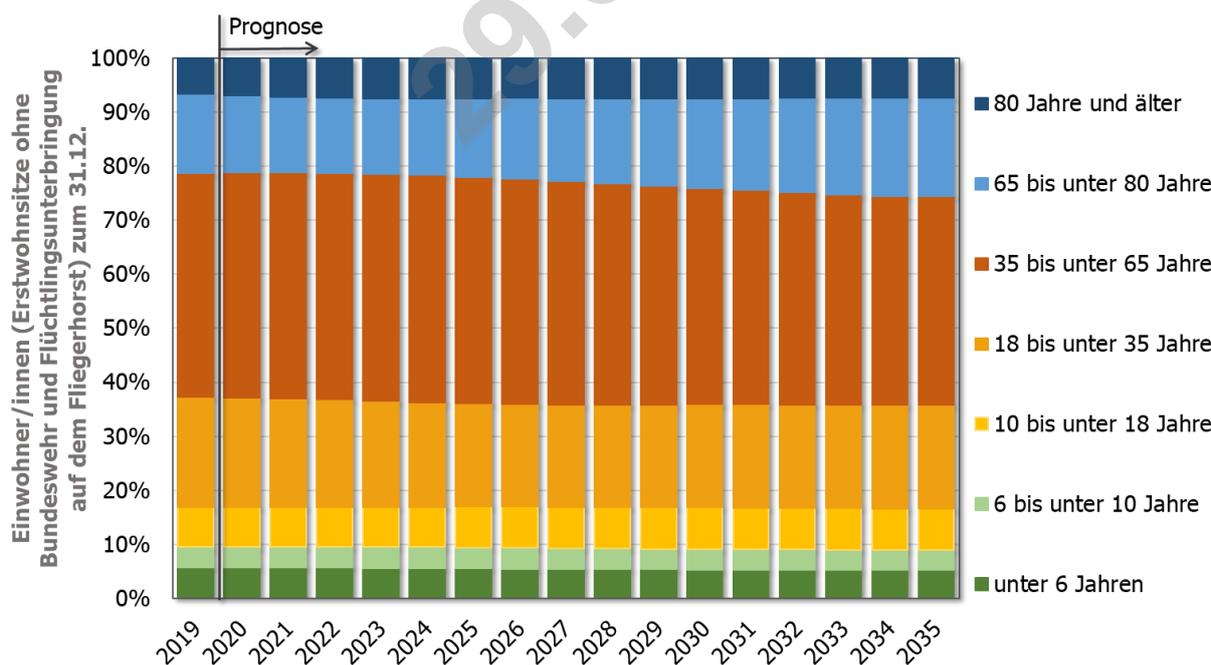


Abbildung 9 Anteil der Altersgruppen an der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt

Diese Entwicklung wird auch an der Entwicklung der nachstehenden Indexwerte in Abbildung 10 deutlich. Danach finden die deutlichsten Zuwächse in den beiden Altersgruppen über 65 Jahre statt. Diese Zuwächse sind eine Fortsetzung eines kontinuierlichen Wachstums dieser Altersgruppen, das bereits deutlich vor dem Prognosezeitraum begonnen hat.

Bemerkenswert ist, dass durch das Gesamtwachstum der Stadt 2035 keine der Altersgruppe unter der 100%-Indexmarke von 2019 liegt. Zu beachten ist jedoch, dass eine Reihe von Altersgruppen zwischenzeitlich leichte Rückgänge gegenüber ihrer absoluten Einwohnerzahl 2019 durchlaufen. Diese liegen mit maximal -5% aber in einem sehr überschaubaren Rahmen.

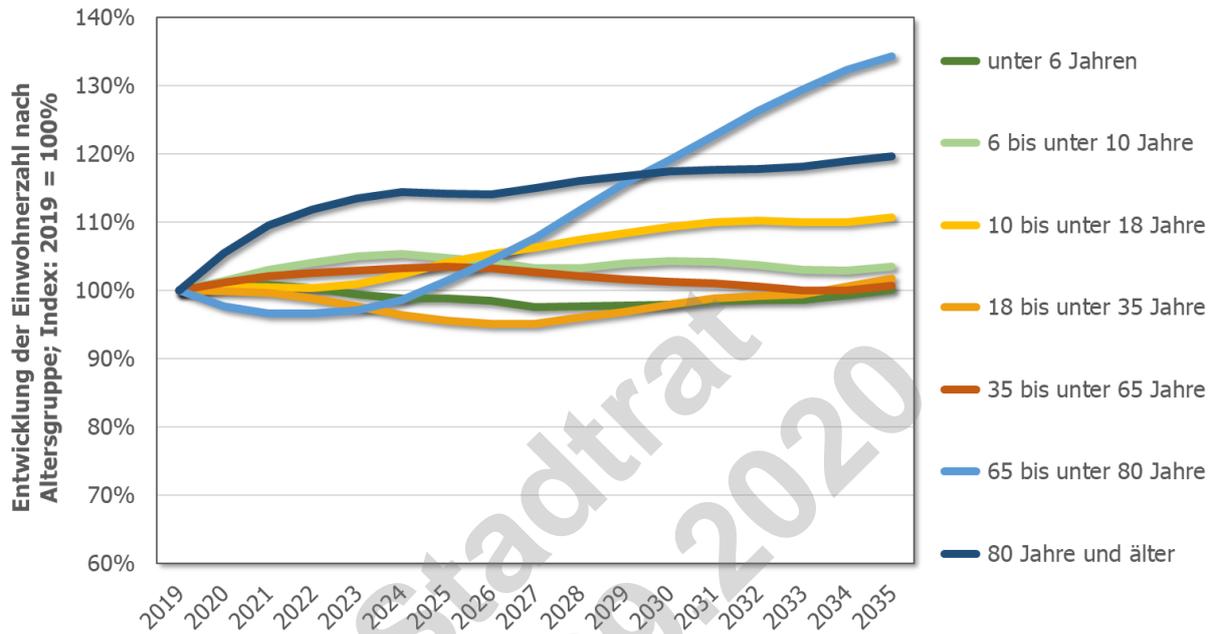


Abbildung 10 Prognostizierte prozentuale Veränderung der Altersgruppen in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, Indexdarstellung: 2019 = 100%

5.3 Anteile der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbewegungen an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung

Differenziert man die jährliche Veränderung der Einwohnerzahl im Prognosezeitraum nach der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Sterbefälle) und den Wanderungsbewegungen über die Gemeindegrenze (Zu- und Fortzüge), so zeigt sich, dass das natürliche Saldo (Geburten minus Sterbefälle) über den gesamten Betrachtungszeitraum negativ ist (Abbildung 11). Die Zahl der jährlichen Sterbefälle übersteigt somit die Zahl der jährlichen Geburten.¹¹



Abbildung 11 Zusammensetzung der jährlichen Veränderung der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck (ohne Fliegerhorst) im Prognosezeitraum aus dem natürlichen Saldo (Geburten minus Sterbefälle) und dem Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge)

Dieser negative natürliche Saldo wird während des Prognosezeitraums jedoch kontinuierlich durch ein positives Wanderungssaldo überkompensiert (Abbildung 11), so dass sich insgesamt eine kontinuierliche Zunahme der Einwohnerzahl ergibt (Abbildung 7).

Das positive Wanderungssaldo ist vor allem eine Folge des Wohnungsneubaus (Kapitel 4).¹² In den Jahren 2020 und 2021 enthält das angenommene Wanderungssaldo zudem noch den als auslaufend angenommenen Effekt „Zuzug ohne Neubau“, der im Demografiebericht 2016 eine wichtige Rolle gespielt hat.¹³ Hintergrund waren die zu beobachtenden Zuzüge einer internationalen Bevölkerung in deutsche Großstädte, insbesondere in Quartiere mit Mehrfamilienhäusern, die vor allem durch die Öffnung des EU-Arbeitsbinnenmarktes in Richtung Südosteuropa ausgelöst wurden.

¹¹ Wie alle Aussagen in diesem Bericht gilt auch diese Feststellung ohne Einbeziehung der militärischen Nutzungen sowie der Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Fliegerhorsts.

¹² Vgl. zur Abbildung des Wohnungsneubaus in der Prognose Kapitel 3 in diesem Bericht sowie insbesondere das Kapitel 4 des Demografieberichts 2016 (Teil 1).

¹³ Vgl. zur Erläuterung des Effekts „Zuzug ohne Neubau“ Kapitel 3 in diesem Berichts sowie insbesondere Kapitel 4 im Demografiebericht 2016 (Teil 1).

5.4 Internationalisierung der Bevölkerung

Die nachstehende Abbildung 12 untersucht die Zusammensetzung der in Abbildung 11 ausgewiesenen Wanderungsgewinne der Stadt Fürstfeldbruck im Prognosezeitraum. Dabei unterscheidet sie zum einen zwischen dem neubaubedingten Zuzug (orange dargestellt) und dem nicht-neubaubedingten Wanderungssaldo (rot dargestellt).

Zudem differenziert die Abbildung zwischen Zu- und Fortzählern mit deutscher (links) bzw. internationaler (rechts) Staatsangehörigkeit. Das in der Prognose unterstellte Wanderungssaldo der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt entspricht in jedem Jahr der Summe der Werte für die deutsche und die internationale Personengruppe.

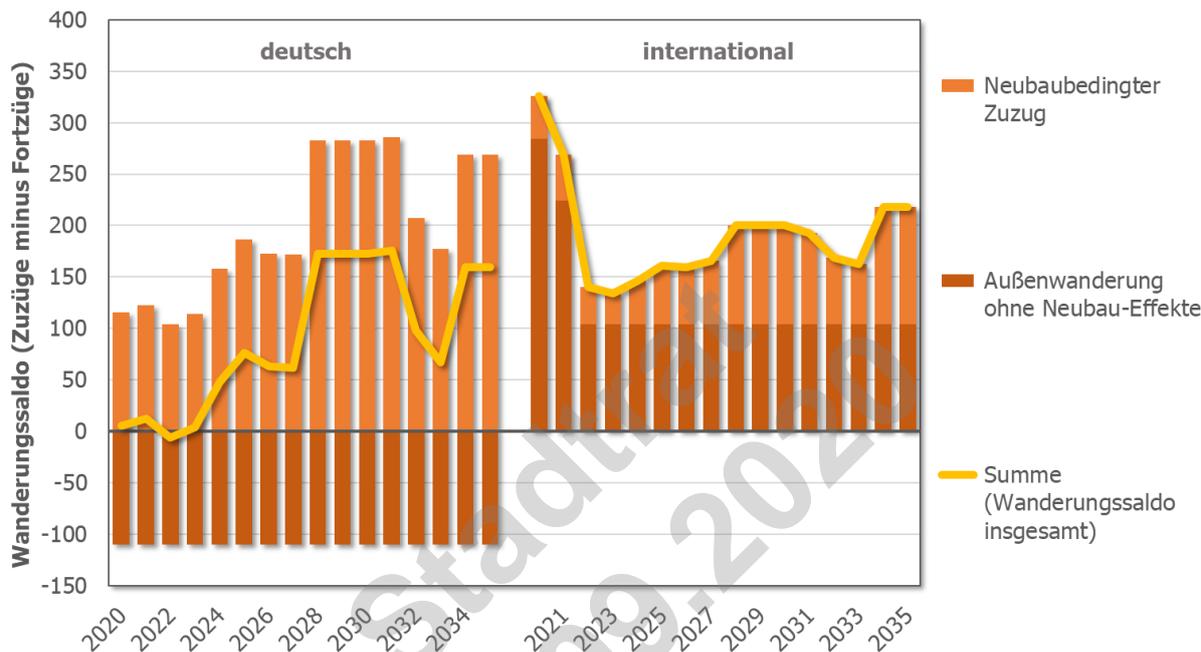


Abbildung 12 Zusammensetzung des Wanderungssaldos im Prognosezeitraum aus dem neubaubedingten Zuzug (orange) und der Außenwanderung ohne Neubau (rot) sowie aus deutschen (links) und internationalen (rechts) Umzählern

Der neubaubedingte Zuzug ergibt sich als Folge der Annahmen zum Wohnungsneubau im Prognosezeitraum, wie sie in Kapitel 4 hergeleitet wurden. Für die Übertragung in Wanderungsbewegungen im Rahmen der Prognose wurden die Kennwerte zur Nettozuzugsquote und zur mittleren Bewohnerstruktur in Neubauvorhaben in Fürstfeldbruck herangezogen, die im Rahmen der Voruntersuchungen zum Demografiebericht 2016 detailliert erhoben wurden.¹⁴

Die in Abbildung 12 dunkler dargestellte, verbleibende Außenwanderung „ohne Neubau-Effekte“ entspricht einer gutachterlichen Annahme auf Basis der Auswertungen zum Demografiebericht 2016. Damals war ermittelt worden, dass das neubau-bereinigte Wanderungssaldo der Stadt Fürstfeldbruck über viele Jahre bei etwa 0 liegt, also die Anzahl der Zuzüge in etwa der Zahl der Fortzüge entspricht. In einer weitergehenden Differenzierung wurde deutlich, dass dabei das Wanderungssaldo der Personengruppe „deutsch“ bei etwa -110 Personen liegt und das Wanderungssaldo der Personengruppe „international“ bei etwa +110 Personen.

¹⁴ Vgl. hierzu auch die entsprechenden Verweise in Kapitel 3.

In den Jahren seit dem Referenzzeitraum der Prognose zum Demografiebericht 2016 ist die Wanderungsstatistik der Stadt Fürstfeldbruck in besonderem Maße durch die internationalen Fluchtbewegungen und die große Unterbringungseinrichtung auf dem Fliegerhorst beeinflusst worden. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung der Prognose darauf verzichtet worden, die Wanderungsstatistik der Stadt Fürstfeldbruck erneut bezüglich der Frage des neubau-bereinigten Wanderungssaldos auszuwerten. Stattdessen wurde – wie beschrieben – auf die Kennwerte des Demografieberichts 2016 zurückgegriffen. Daher entsprechen die dunkleren Werte in Abbildung 12 über den gesamten Prognosezeitraum den genannten Werten von -110 (deutsch) und +110 (international).

Wie Abbildung 12 zeigt, unterstellt die aktuelle Prognose abweichend davon für die Jahre 2020 und 2021 einen nicht-neubaubedingten Wanderungsgewinn von mehr als 110 Personen bei Menschen mit internationalen Staatsbürgerschaften. Diese Annahme unterstellt ein Auslaufen des Effekts „Zuzug ohne Neubau“ aus dem Demografiebericht 2016 durch die Zuwanderung vor allem aus dem Richtung Südosteuropa erweiterten EU-Binnenarbeitsmarkt. Zudem beinhalten die Werte den vermuteten Übergang von geflüchteten Haushalten aus der Unterbringung auf dem Fliegerhorst in den regulären Wohnungsmarkt der Stadt Fürstfeldbruck.

Nach diesen Annahmen machen die Zu- und Fortzügler mit internationalen Staatsbürgerschaften etwa zwei Drittel des gesamten Wanderungsgewinns der Stadt Fürstfeldbruck im Prognosezeitraum 2020 bis 2035 aus.

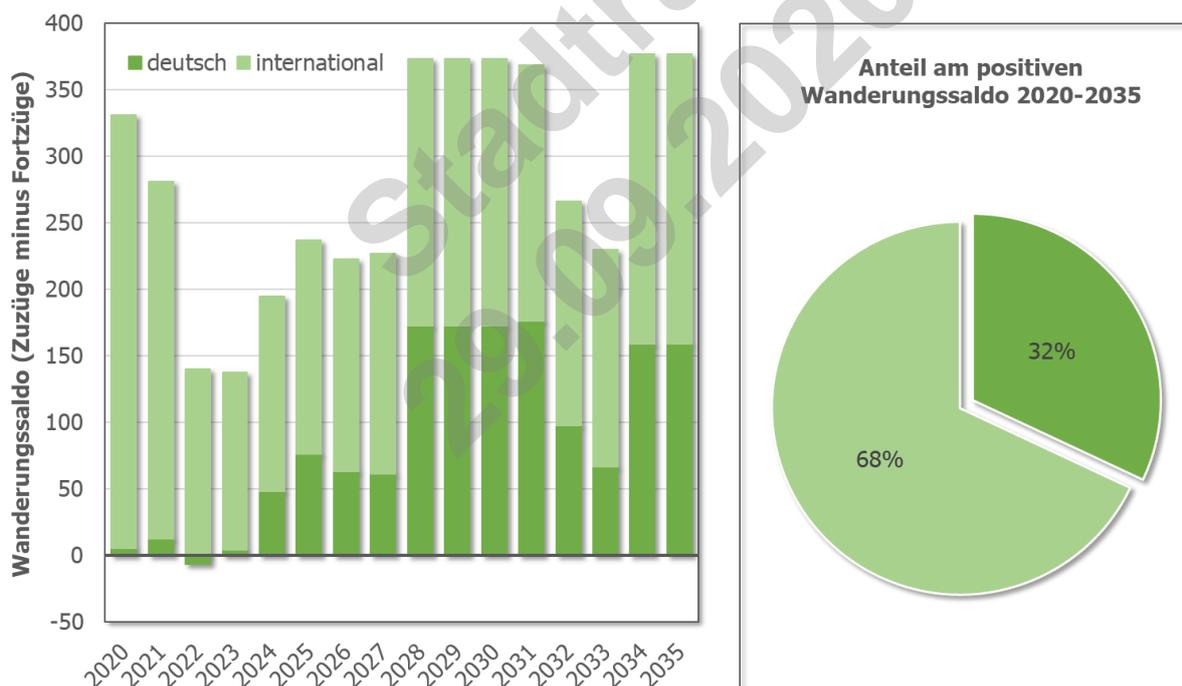


Abbildung 13 Anteile der deutschen und der internationalen Zu- und Fortzügler am positiven Wanderungssaldo im Prognosezeitraum 2020-2035

Wie in Abbildung 11 gezeigt ergibt sich das prognostizierte Bevölkerungswachstum der Stadt Fürstfeldbruck aufgrund des negativen natürlichen Bevölkerungssaldos ausschließlich aus der Zuwanderung. Da diese weitestgehend international geprägt ist (Abbildung 13), fußt das prognostizierte Bevölkerungswachstum der Stadt Fürstfeldbruck vor allem auf einer Zunahme der internationalen Bevölkerung. Der Bevölkerungsteil mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit ist hingegen weiterhin leicht rückläufig (Abbildung 14).

Nach den vorliegenden Berechnungen wird der Anteil der internationalen Bevölkerung an den Einwohnern der Stadt Fürstfeldbruck 2035 insgesamt etwa 37% betragen (Abbildung 15). Dabei ist zu beachten, dass nach der verwendeten Definition die Personengruppe „international“ nicht nur Menschen mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit umfasst, sondern auch alle Menschen mit zwei Staatsbürgerschaften, z.B. deutsch plus eine andere.

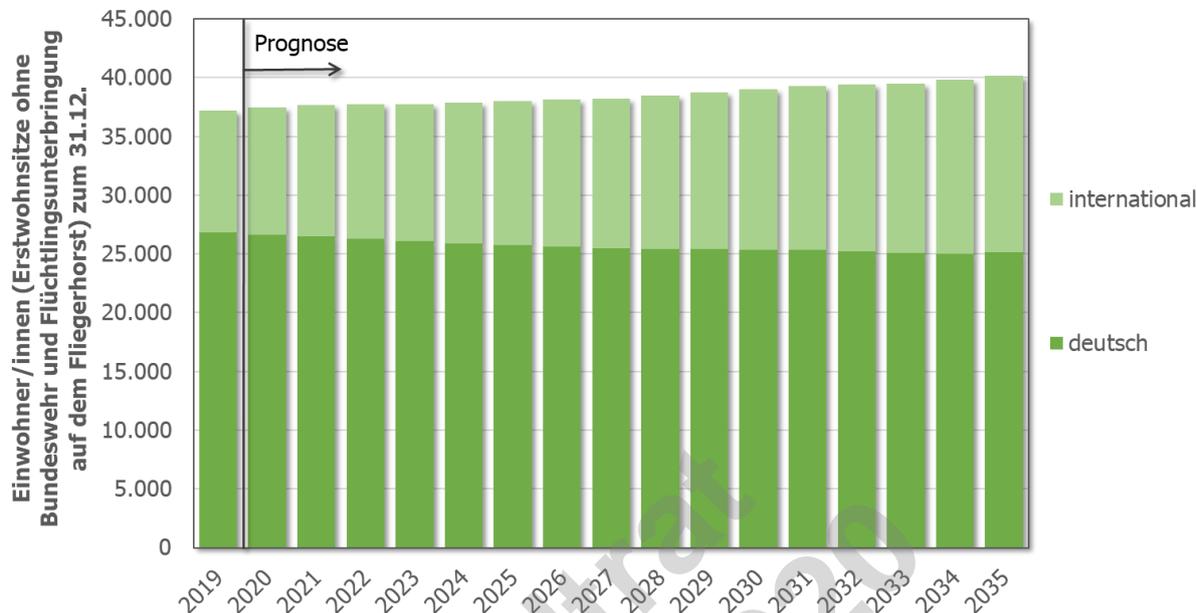


Abbildung 14 Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, differenziert nach Staatsangehörigkeit, ab 2020 Prognose

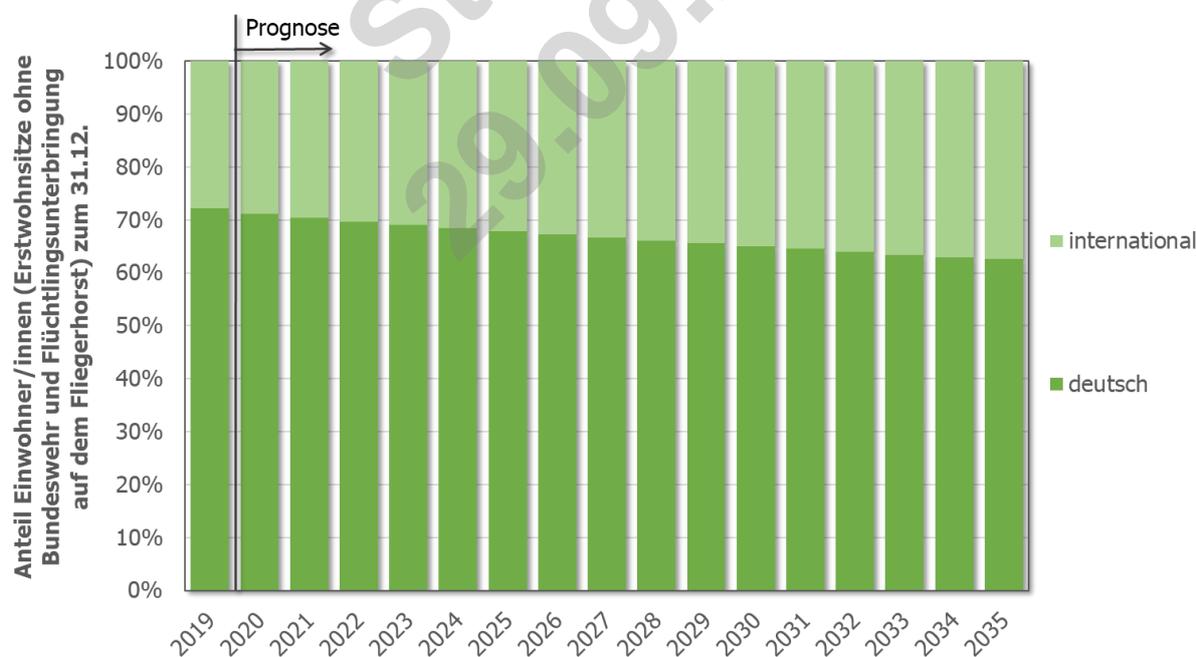


Abbildung 15 Anteil der Personengruppen „deutsch“ und „international“ an der Einwohnerzahl der Stadt Fürstfeldbruck insgesamt, ab 2020 Prognose

Die Personengruppen „deutsch“ und „international“ unterscheiden sich aktuell noch deutlich hinsichtlich ihrer Altersstruktur, sie nähern sich im Laufe der Zeit aber zunehmend an. Wie Abbildung 16 verdeutlicht, waren 2019 über die Hälfte der internationalen Bevölkerung unter 35 Jahre alt. Bei den Einwohnern mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit lag dieser Anteil Ende 2019 bei etwa einem Drittel. 2035 ist der Unterschied voraussichtlich deutlich geringer.

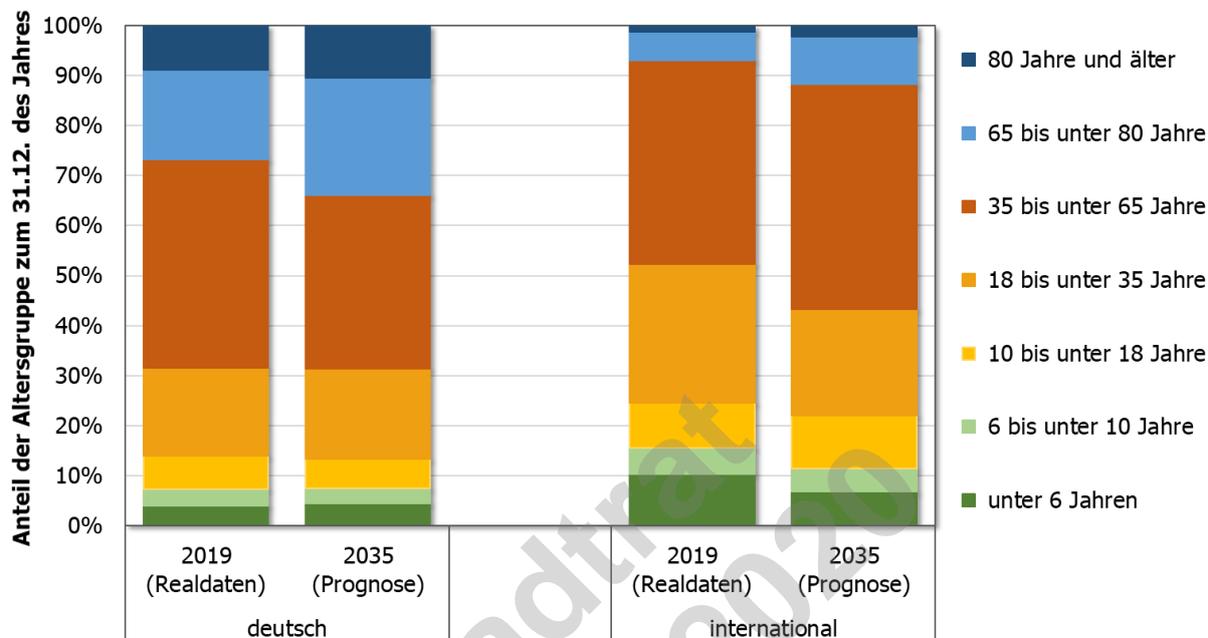


Abbildung 16 Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der internationalen Bevölkerung in Fürstfeldbruck 2019 bzw. 2035

Dieser kontinuierliche Annäherungsprozess führt dazu, dass der Anteil der internationalen Bevölkerung 2035 bis etwa 65 Jahre relativ einheitlich bei – im Mittel – etwa 45% liegen wird (Abbildung 17). Lediglich bei den älteren Jahrgängen wird er 2035 noch deutlich geringer sein.

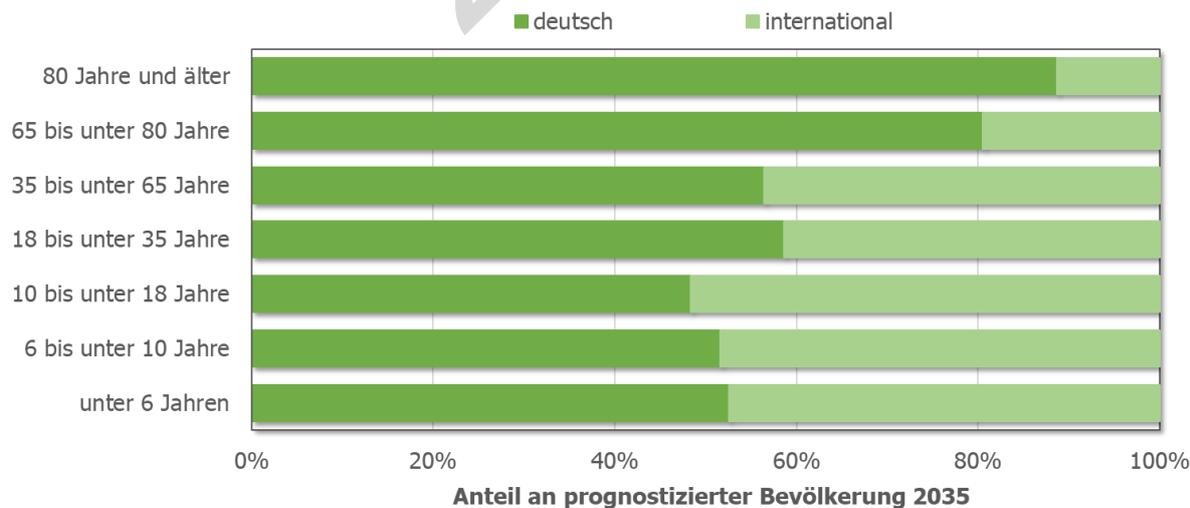


Abbildung 17 Prognostizierte Anteile der deutschen und der internationalen Bevölkerung an den unterschiedlichen Altersgruppen in Fürstfeldbruck 2035

5.5 Auswirkungen der Neubaugebiete

Wie in den beiden vorstehenden Abschnitten erläutert spielen die Wanderungsgewinne der Stadt Fürstfeldbruck eine wichtige Rolle für die Gesamtentwicklung. Der weit überwiegen- de Teil dieser Wanderungsgewinne ergibt sich aus dem Umfang des in Kapitel 4 unterstellten Wohnungsneubaus. Für die Gesamtentwicklung sind neben dem reinen Zuzug auch die nach- folgenden, gemeindeinternen Effekte (z.B. die Geburt von Kindern in zuvor zugezogenen Haushalten) von Bedeutung.

Abbildung 18 zeigt die Bedeutung des Wohnungsneubaus für die Einwohnerentwicklung in Fürstfeldbruck anhand eines Vergleichs der Prognoseergebnisse für die erwartete Neubau- entwicklung gemäß Kapitel 4 und einem Vergleichsszenario¹⁵, das für den Prognosezeitraum lediglich einen Neubau von 50 WE pro Jahr im Rahmen der Nachverdichtung¹⁶ unterstellt. Die erwartete Neubauentwicklung gemäß Kapitel 4 wird in Abbildung 18 als „Neubau auf Flächen mit bestehenden und neuen Baurechten“ bezeichnet, die Vergleichssituation mit einer alleinigen Nachdichtung (in unverändertem Volumen) als „Neubau nur auf Flächen mit bestehenden Baurechten“.

Im Vergleichsszenario „Neubau nur auf Flächen mit bestehenden Baurechten“ liegt die prog- nostizierte Einwohnerzahl 2035 bei etwa 36.900 Einwohner, d.h. knapp unter dem Ausgangs- wert 2019 von 37.230 Einwohnern¹⁷ sowie etwa 3.200 Einwohner unter dem Prognosewert der erwarteten Entwicklung mit Neubau auf bestehenden und neuen Baurechten.

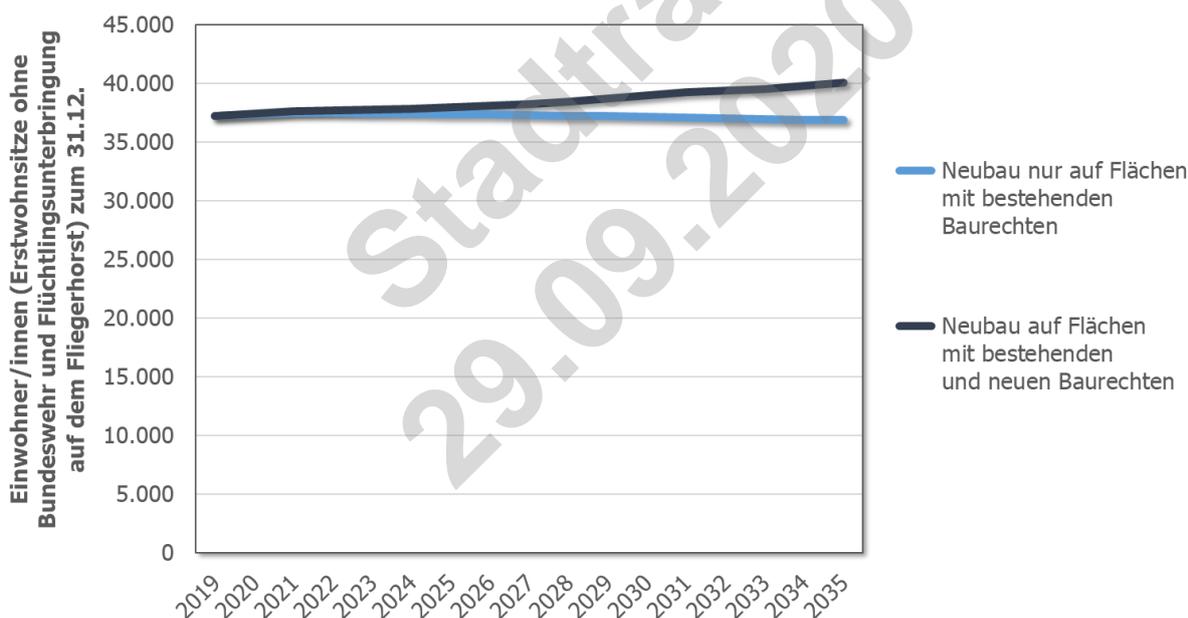


Abbildung 18 Vergleich der erwarteten Einwohnerentwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck mit Neubau auf Flächen mit bestehenden und neuen Baurechten und einer fiktiven Einwohnerentwicklung, bei der im Prognosezeitraum nur Nachverdichtung (im gleichen Umfang wie in der erwarteten Entwicklung) stattfindet

¹⁵ Vgl. hierzu auch Abschnitt 4.5.

¹⁶ Dies entspricht dem Volumen der Nachverdichtung, das auch für die erwartete Entwicklung unter- stellt wurde. Vgl. Abschnitt 4.3.

¹⁷ Erstwohnsitze ohne militärische Nutzung und Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Flie- gerhorsts.

Die Differenz zwischen den beiden genannten Szenarien entspricht somit den Auswirkungen des Wohnbauneubaus aus Kapitel 4 (ohne Nachverdichtung) auf die Einwohnerentwicklung.

Nimmt man zusätzlich den in beiden Szenarien enthaltenen Wohnungsneubau auf Flächen mit bestehenden Baurechten (Nachverdichtung) hinzu, so ergibt sich bis zum Jahr 2035 eine Differenz zwischen der erwarteten Entwicklung und einer Entwicklung „ohne jeglichen Neubau“ von knapp 6.000 Einwohner.

Abbildung 19 zeigt die prognostizierte Altersstruktur dieser fast 6.000 Bewohner der ab 2020 gemäß den Annahmen aus Kapitel 4 auf Flächen mit bestehenden und neuen Baurechten neu gebauten Wohnungen.

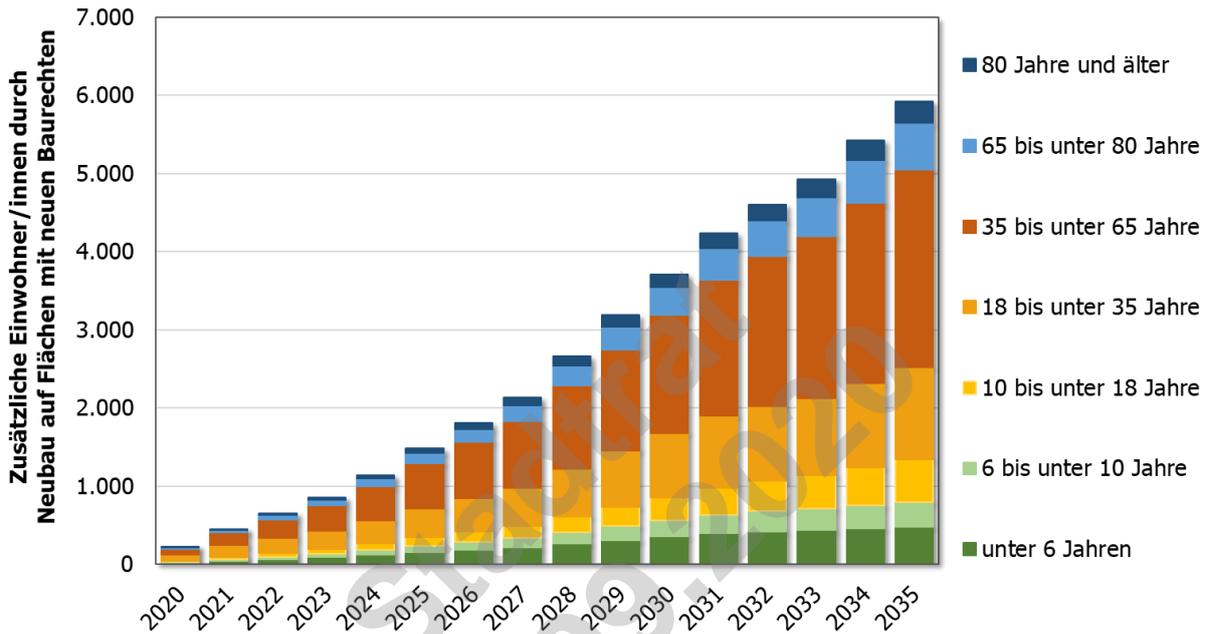


Abbildung 19 Zusätzliche Einwohner in der Stadt Fürstfeldbruck im Vergleich zu einer Entwicklung ganz ohne Neubau ab 2020, d.h. auch ohne die Nachverdichtung gemäß Abschnitt 4.3

6 Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die fünf Grundschulsprenzel

6.1 Einwohnerentwicklung insgesamt

Betrachtet man die Einwohnerentwicklung im Prognosezeitraum 2019-2035 räumlich differenziert, so zeigen sich innerhalb des Stadtgebiets einige räumliche Unterschiede. Dazu werden in diesem Kapitel die fünf Grundschulsprenzel sowie in den beiden nachfolgenden Kapiteln 7 und 8 die Stadt- und Teilgebiete des Zensus betrachtet.

Wie Abbildung 20 zeigt, steigt die Einwohnerzahl im Betrachtungszeitraum in den Grundschulsprenzeln 1 und 2 deutlich an, während sie im Sprengel 3 leicht zurückgeht. In den Sprengeln 4 und 5 entspricht die prognostizierte Einwohnerzahl Ende 2035 in etwa der realen Einwohnerzahl Ende 2019. Tabelle 4 weist die Einzelwerte in Zweijahresschritten aus.

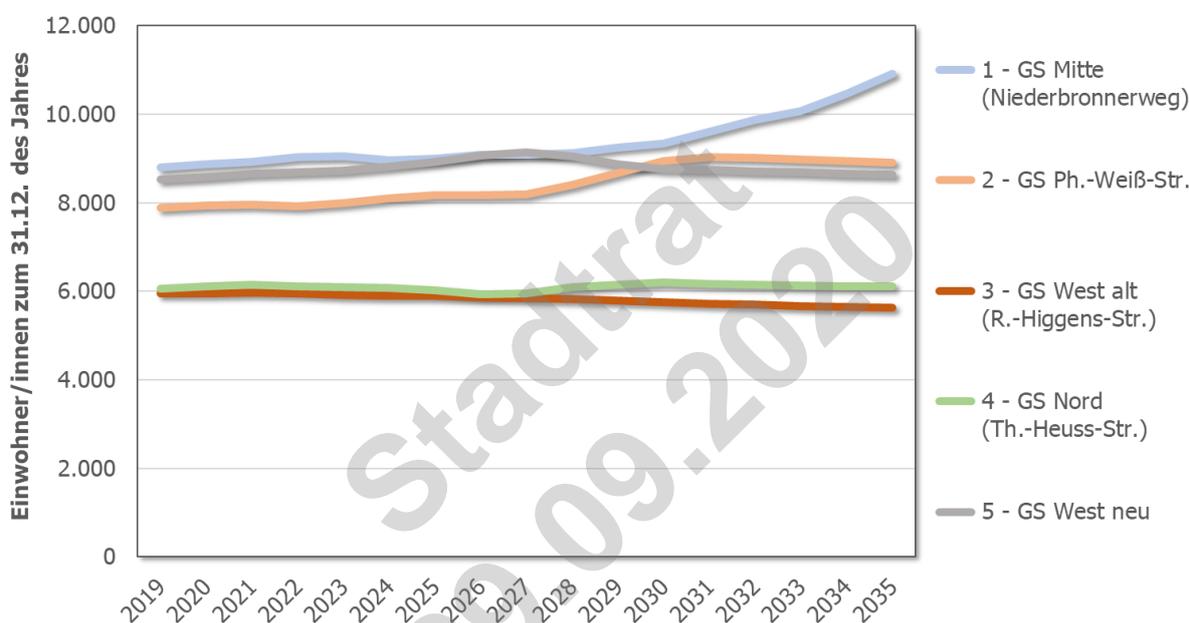


Abbildung 20 Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulsprenzeln

Sprengel	2019	2021	2023	2025	2027	2029	2031	2033	2035
1 - GS Niederbronner Weg	8.797	8.927	9.043	8.991	9.087	9.248	9.603	10.067	10.903
2 - GS Ph.-Weiß-Str.	7.887	7.949	7.989	8.171	8.196	8.681	9.037	8.984	8.903
3 - GS West alt (R.-Higgins-Str.)	5.954	5.973	5.918	5.891	5.847	5.792	5.722	5.670	5.633
4 - GS Nord (Th.-Heuss-Str.)	6.056	6.145	6.091	6.028	5.948	6.157	6.172	6.122	6.104
5 - GS West neu	8.534	8.649	8.720	8.921	9.137	8.870	8.738	8.685	8.635
Fürstfeldbruck insgesamt	37.227	37.643	37.760	38.003	38.216	38.748	39.272	39.528	40.178

Tabelle 4 Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulsprenzeln

Betrachtet man die relative Entwicklung der Einwohnerzahl bezogen auf das Ausgangsjahr 2019 (Abbildung 21), so zeigt sich auch hier die deutliche Zunahme in den Grundschulsprengeleln 1 und 2 sowie die Abnahme im Sprengel 3. Deutlich wird zudem, dass die Prognose für die Sprengel 4 und 5 zwar in den „30er Jahren“ ähnliche Verläufe nimmt, sich davor aber zwischen diesen beiden Sprengeln merkliche Entwicklungsunterschiede zeigen.

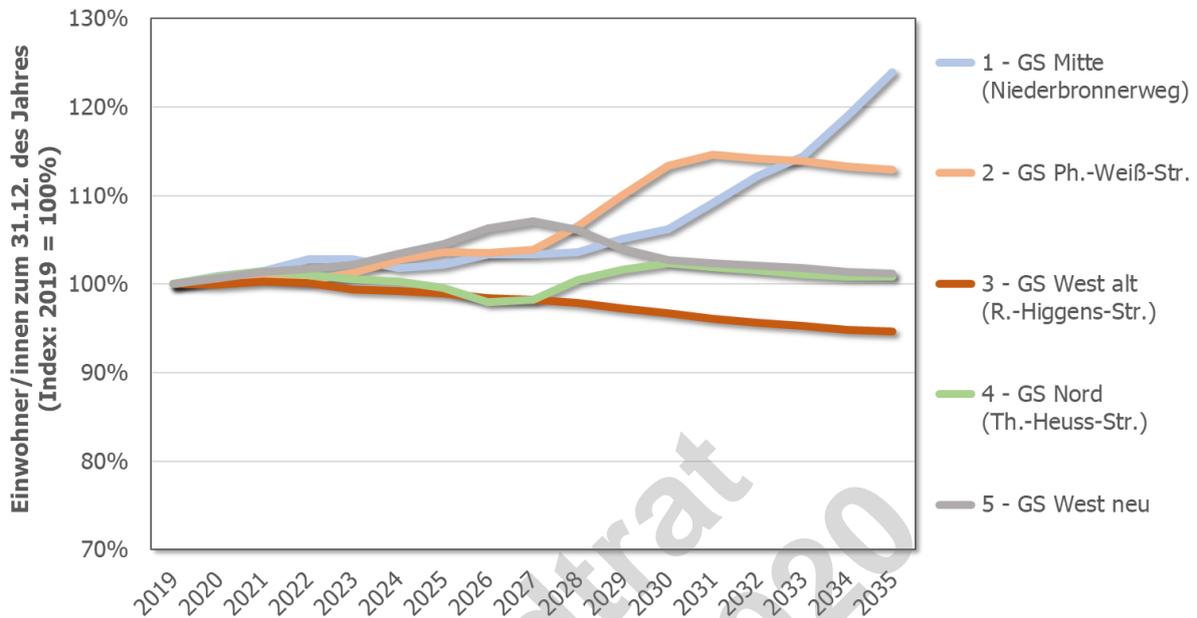


Abbildung 21 Prognostizierte prozentuale Einwohnerentwicklung in den fünf Grundschulsprengeleln, Index: 2019 = 100%

Die nachfolgenden beiden Abbildungen veranschaulichen die Einwohnerentwicklung der fünf Grundschulsprengeleln in einer Kartendarstellung. Abbildung 22 bezieht sich auf die erste Hälfte des Prognosezeitraums (2020-2027), Abbildung 23 auf den gesamten Prognosezeitraum bis Ende 2035.

In Abbildung 23 ist die Entwicklung des Grundschulsprengelelns 1 (GS Mitte) u.a. maßgeblich durch den – gemäß den Annahmen aus Kapitel 4 – 2031 beginnenden Bezug der wohnbaulichen Nachnutzung des Fliegerhorsts geprägt.

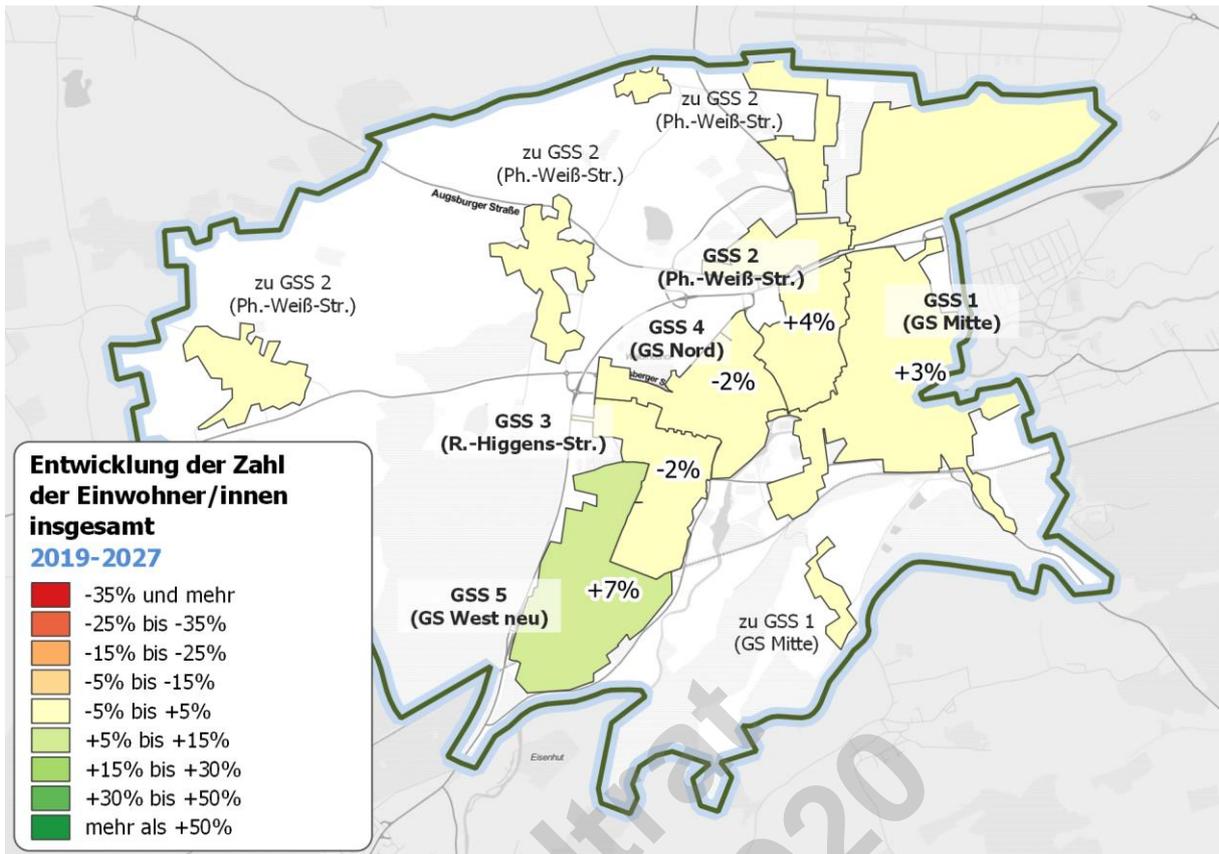


Abbildung 22 Grundschulspengel: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027

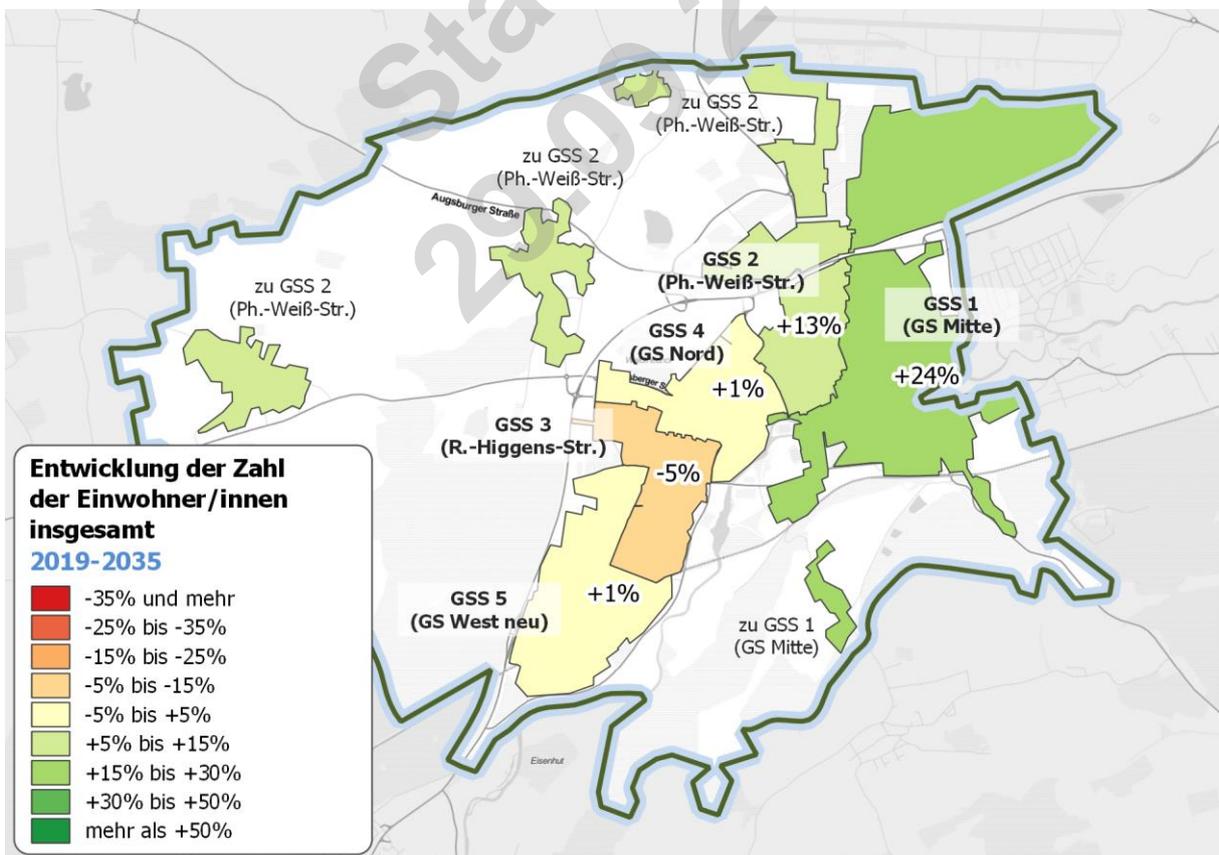


Abbildung 23 Grundschulspengel: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035

6.2 Entwicklung der Altersstruktur

Auch altersstrukturell zeigen sich einige Entwicklungsunterschiede zwischen den fünf Grundschulsprengeln. Die beiden nachstehenden Tabellen zeigen die prozentuale Entwicklung der Einwohnerzahl nach Altersgruppe. Aufgrund des langen Prognosezeitraums zeigt Tabelle 5 zunächst die prognostizierte Entwicklung in dessen erster Hälfte (2019-2027). Die anschließende Tabelle 6 zeigt die entsprechenden Entwicklungsfaktoren für den gesamten Prognosezeitraum (2019-2035).

Entwicklung 2019 bis 2027	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevölkerung insg.
1 - GS Niederbronner Weg	+10%	+8%	+9%	-3%	+2%	+16%	-6%	+3%
2 - GS Ph.-Weiß-Str.	-5%	+16%	+5%	-10%	+3%	+18%	+31%	+4%
3 - GS West alt (R.-Hig.-Str.)	-15%	-3%	-2%	-12%	-1%	+3%	+38%	-2%
4 - GS Nord Th.-Heuss-Str.	-14%	-5%	+12%	-16%	+1%	+2%	+24%	-2%
5 - GS West neu	+8%	-2%	+7%	+14%	+7%	-1%	+12%	+7%
Fürstfeldbruck insgesamt	-2%	+3%	+6%	-5%	+3%	+8%	+15%	+3%

Tabelle 5 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den fünf Grundschulsprengeln im Zeitraum 2019-2027

Entwicklung 2019 bis 2035	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevölkerung insg.
1 - GS Niederbronner Weg	+40%	+31%	+30%	+26%	+12%	+58%	+6%	+24%
2 - GS Ph.-Weiß-Str.	-2%	+16%	+15%	-6%	+3%	+59%	+59%	+13%
3 - GS West alt (R.-Hig.-Str.)	-24%	-15%	-10%	-14%	-12%	+20%	+38%	-5%
4 - GS Nord Th.-Heuss-Str.	-15%	-11%	+9%	-11%	-4%	+29%	+26%	+1%
5 - GS West neu	-4%	-10%	+5%	+6%	-2%	+8%	-3%	+1%
Fürstfeldbruck insgesamt	+0%	+3%	+11%	+2%	+1%	+34%	+20%	+8%

Tabelle 6 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den fünf Grundschulsprengeln im Zeitraum 2019-2035

Um die Prozentwerte der Veränderung in den beiden vorstehenden Tabellen richtig interpretieren zu können, zeigt Tabelle 7 zusätzlich die Absolutwerte für die einzelnen Altersgruppen und Grundschulsprengel. Ausgewiesen sind die Ausgangswerte für Ende 2019, also die Bezugswerte der vorstehenden Prozentangaben.

Einwohnerwerte Ende 2019 (Bezugswerte)	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevöl- kerung insg.
1 - GS Niederbronner Weg	441	310	617	1.741	3.739	1.223	726	8.797
2 - GS Ph.-Weiß-Str.	484	289	614	1.675	3.353	1.052	422	7.887
3 - GS West alt (R.-Hig.-Str.)	365	227	466	1.246	2.429	899	322	5.954
4 - GS Nord Th.-Heuss-Str.	382	242	424	1.349	2.462	847	349	6.056
5 - GS West neu	465	341	636	1.585	3.415	1.417	675	8.534
Fürstfeldbruck insgesamt	2.137	1.408	2.757	7.597	15.397	5.437	2.494	37.227

Tabelle 7 Realbevölkerung Ende 2019 (ohne militärische Nutzung und Flüchtlingsunterkunft auf dem Fliegerhorst) nach Grundschulsprenkel und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen)

Mit den auf den nachfolgenden Seiten dargestellten Karten werden die Entwicklungsfaktoren aus Tabelle 5 (2019-2027) und Tabelle 6 (2019-2035) auch noch einmal in Form von Karten dargestellt. Alle Karten verwenden die gleiche Farbskala, so dass auch ein Vergleich zwischen den Altersgruppen möglich ist.

Zu beachten ist, dass viele Grundschulsprenkel aus mehreren Teilflächen bestehen, die jeweils mit dem Gesamtwert des Sprengels eingefärbt wurden. Wie die räumlich differenzierten Auswertungen in den nachfolgenden Kapiteln 7 und 8 zeigen, werden auf der Ebene der Grundschulsprenkel einige innergemeindliche Entwicklungsunterschiede noch überdeckt.

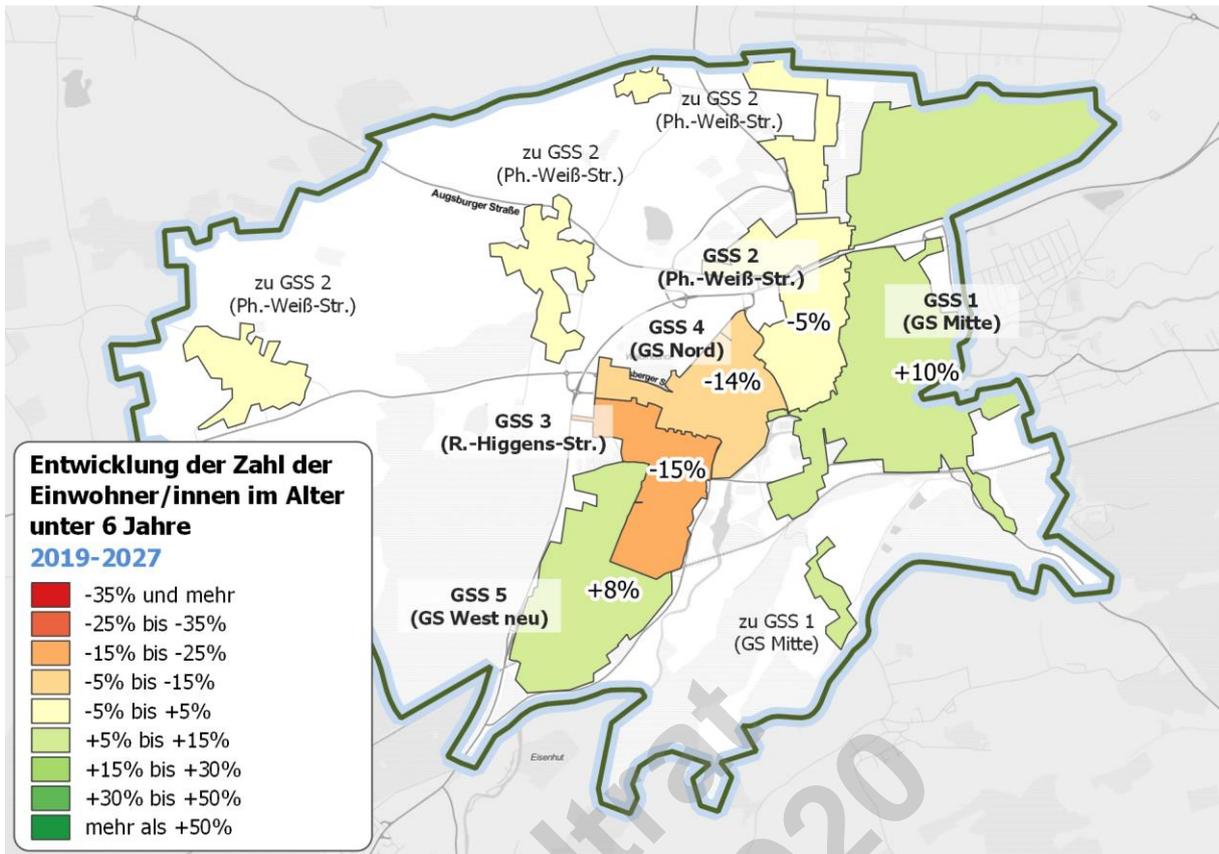


Abbildung 24 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2027

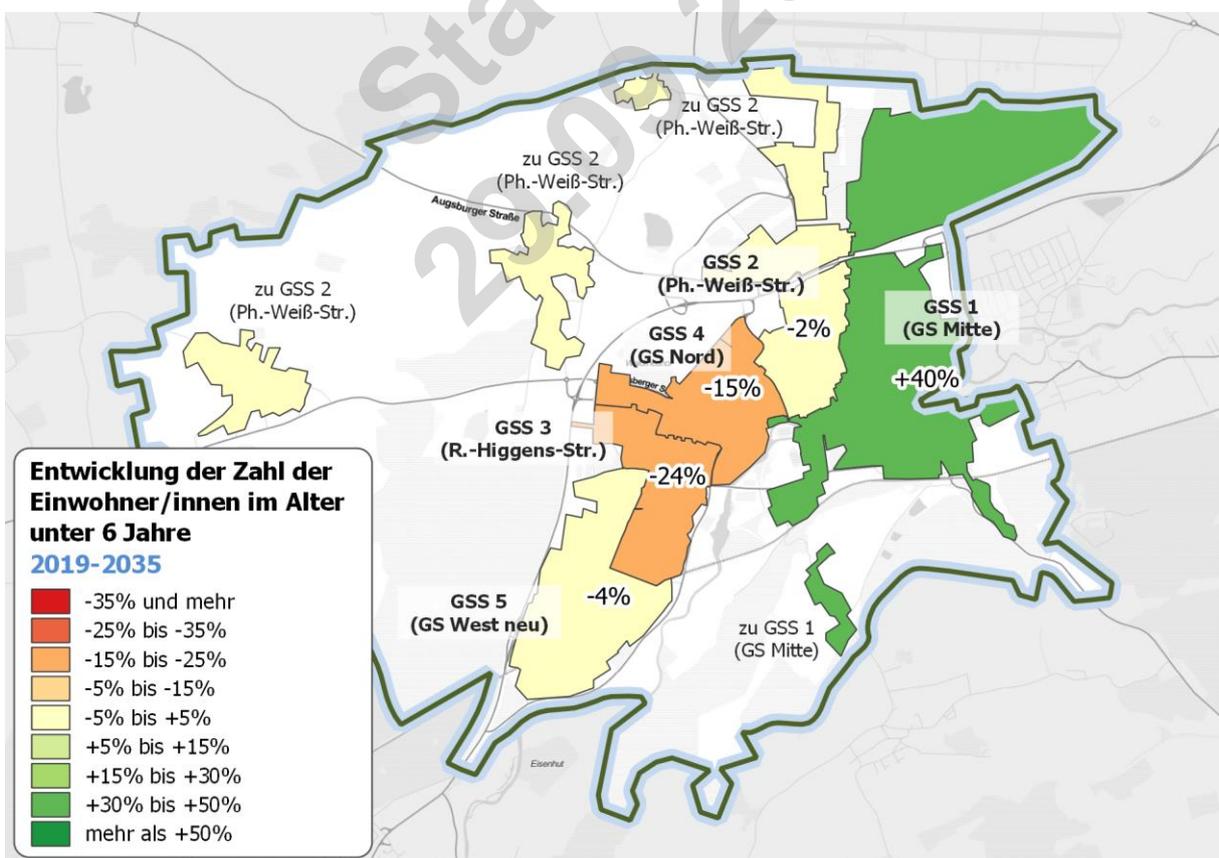


Abbildung 25 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2035

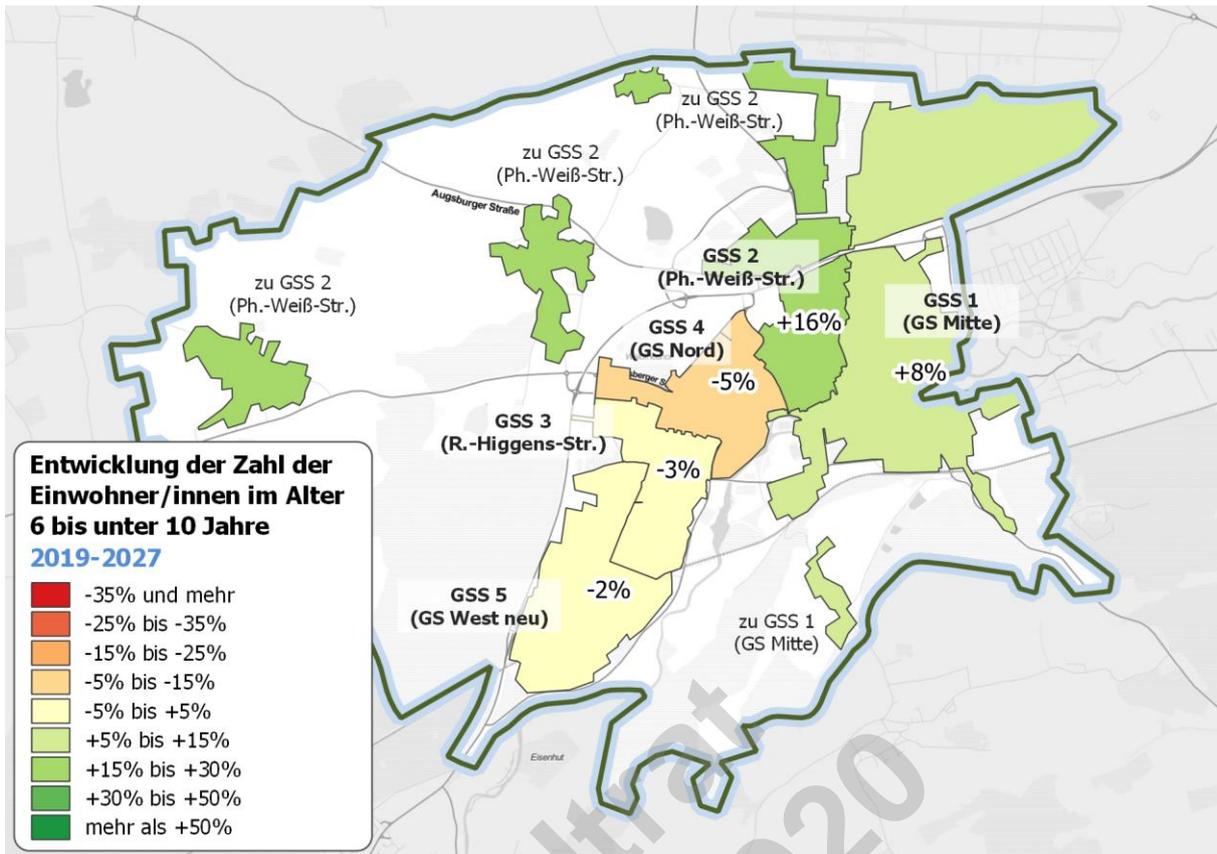


Abbildung 26 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2027

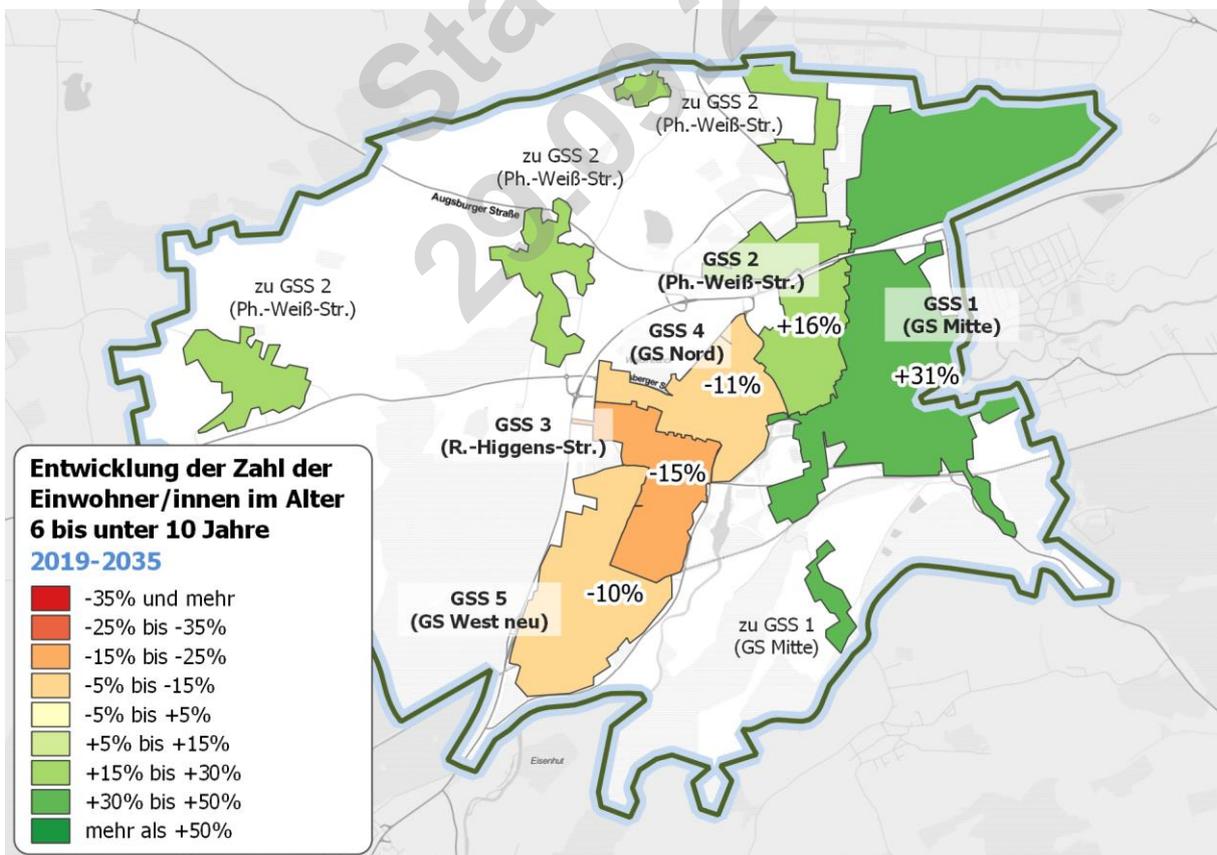


Abbildung 27 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2035

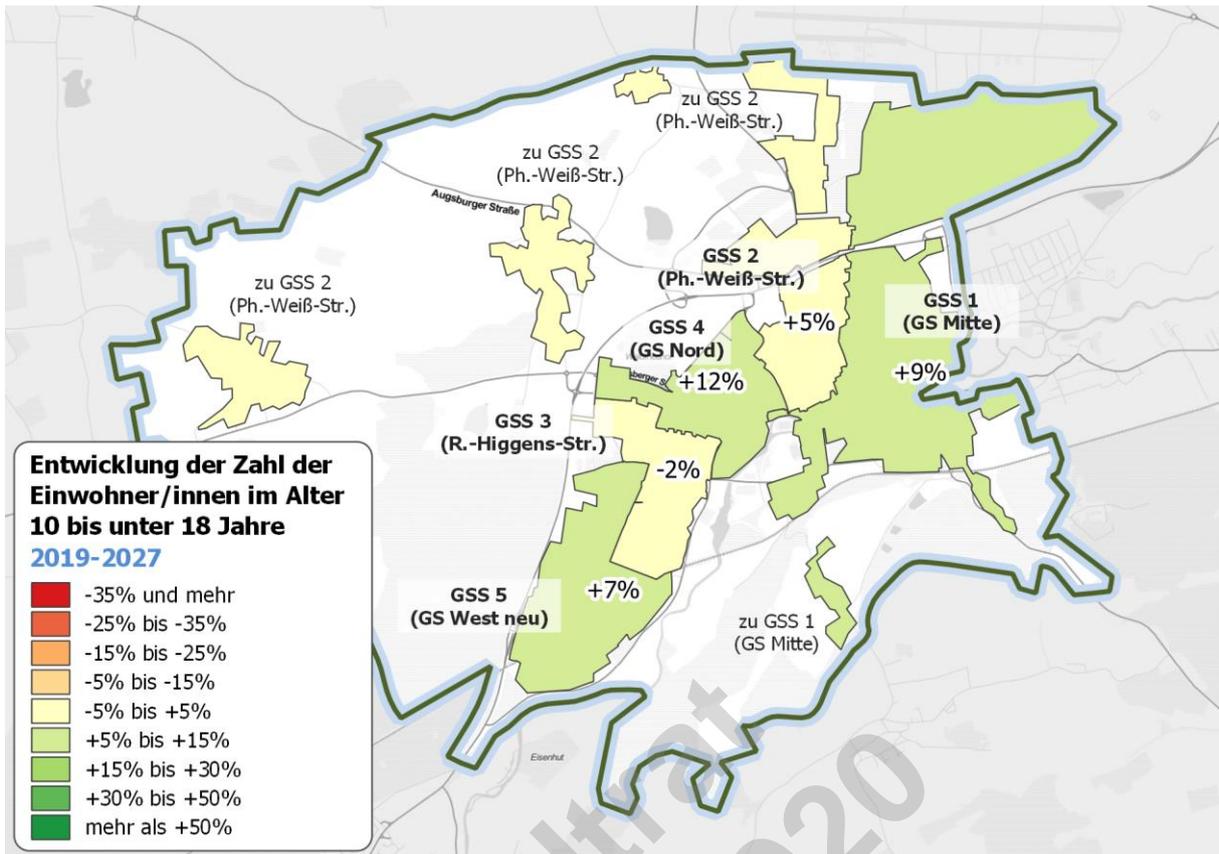


Abbildung 28 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2027

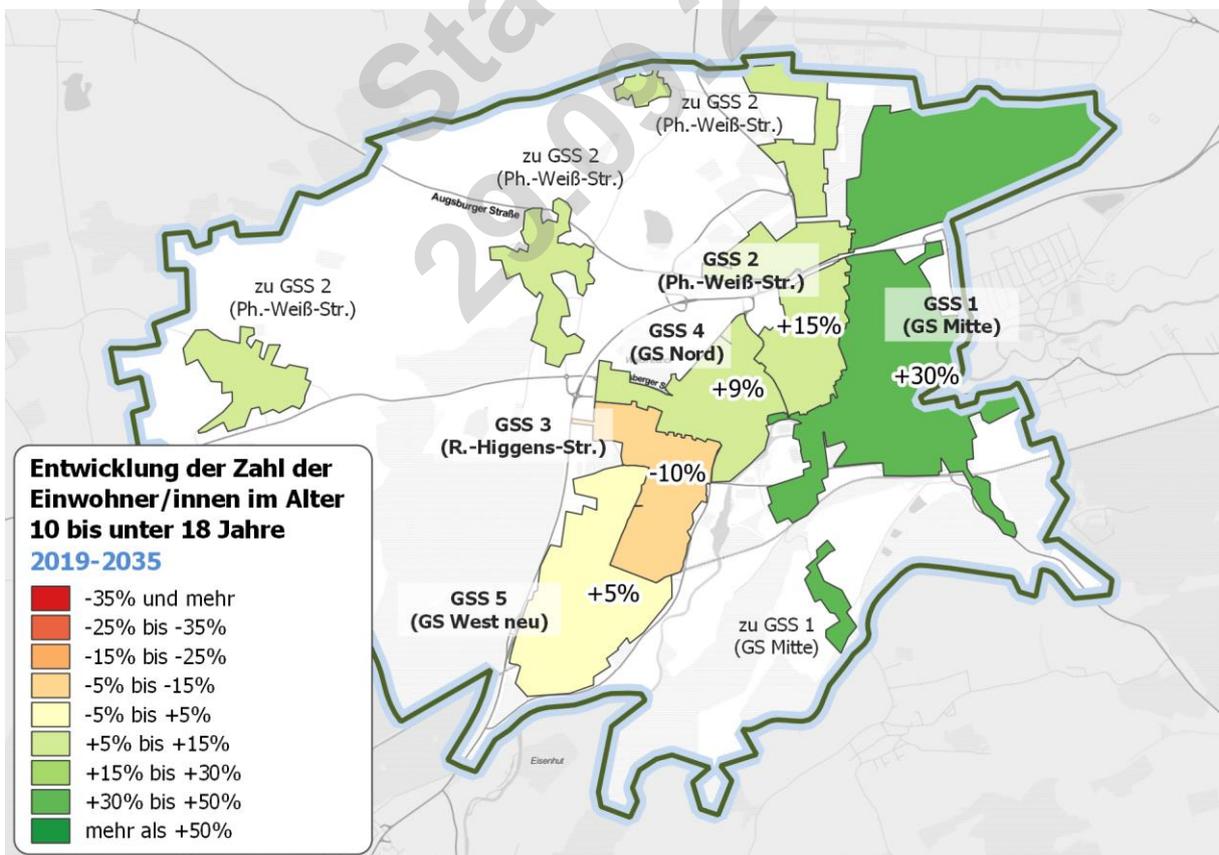


Abbildung 29 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2035

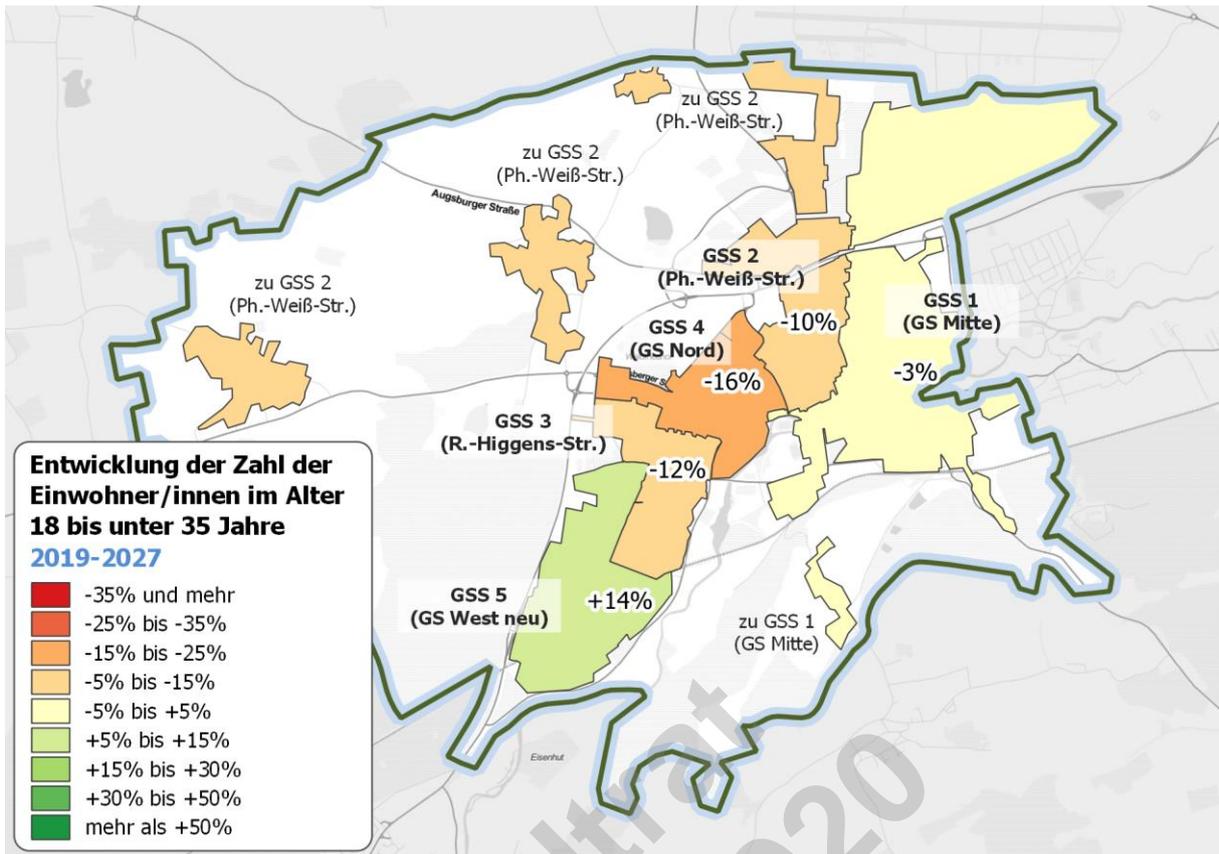


Abbildung 30 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2027

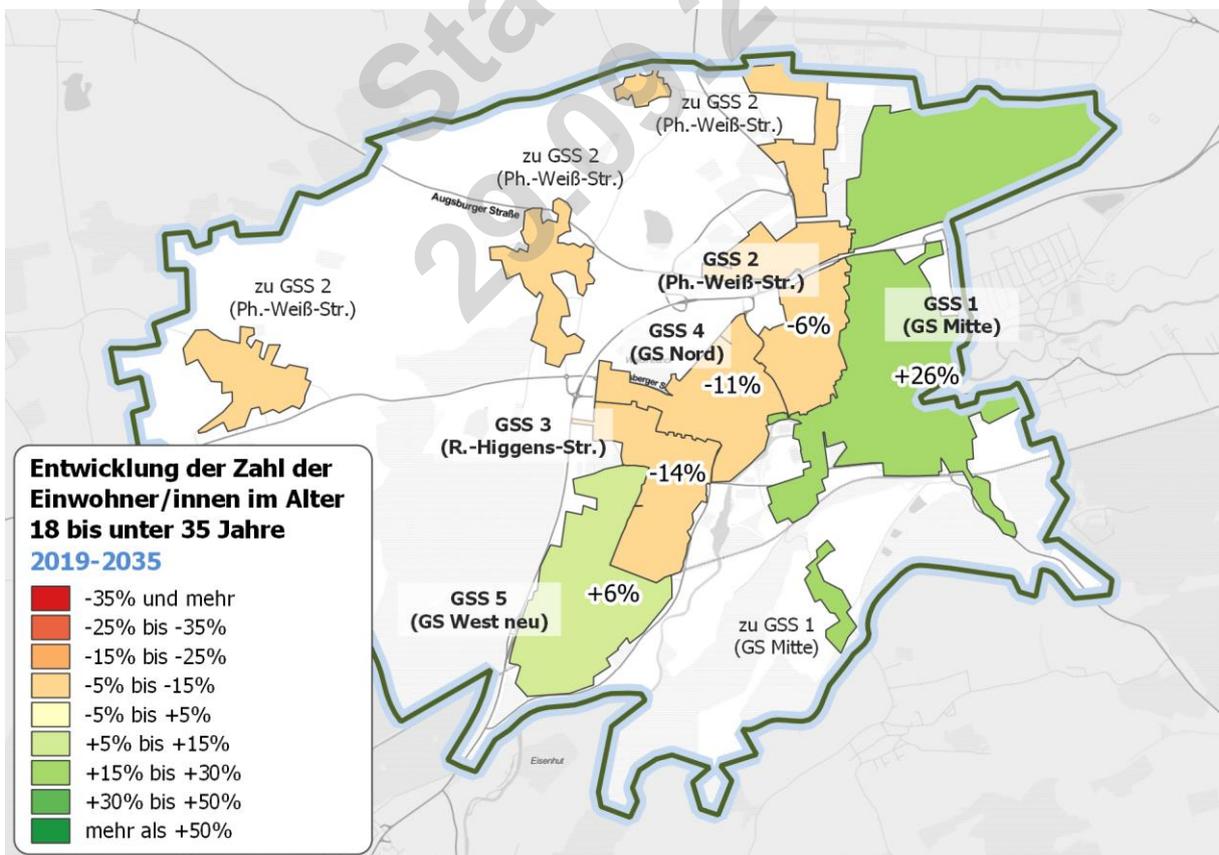


Abbildung 31 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2035

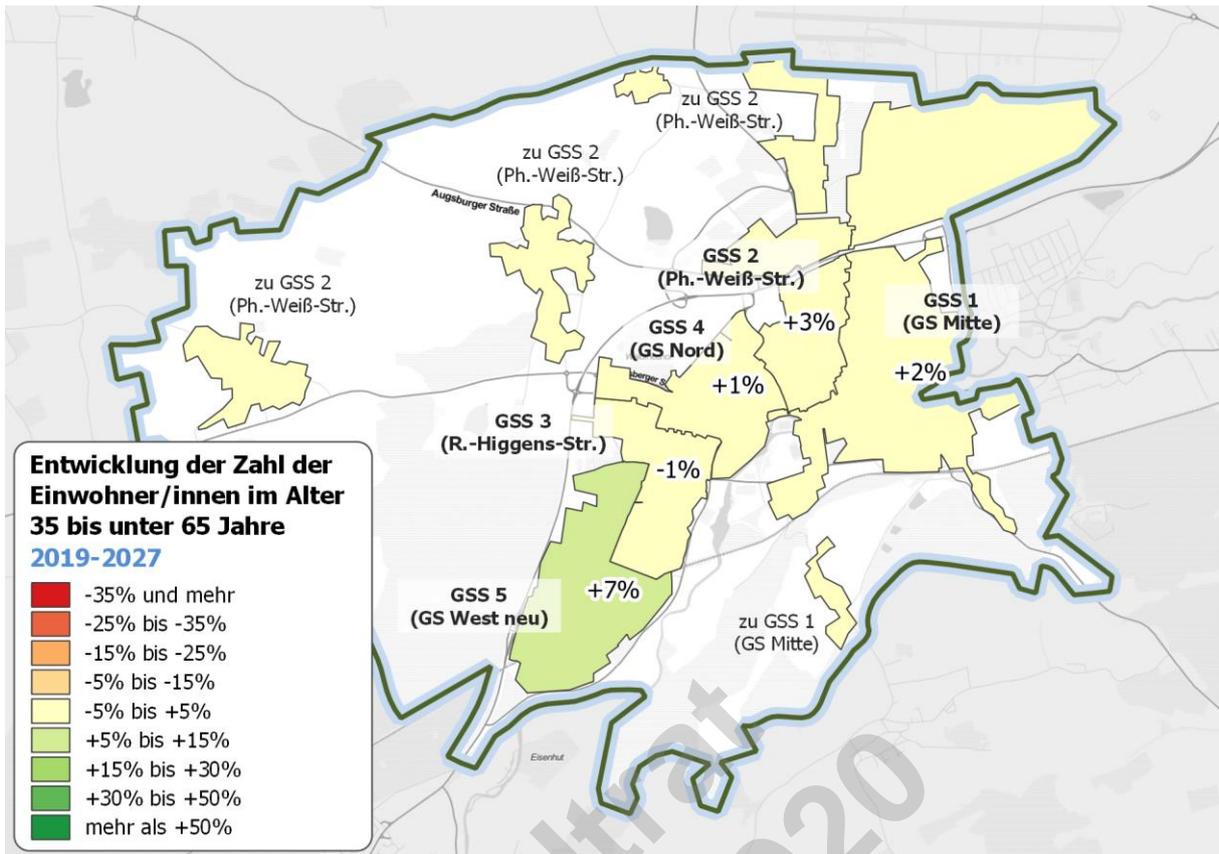


Abbildung 32 Grundschulspengel: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2027

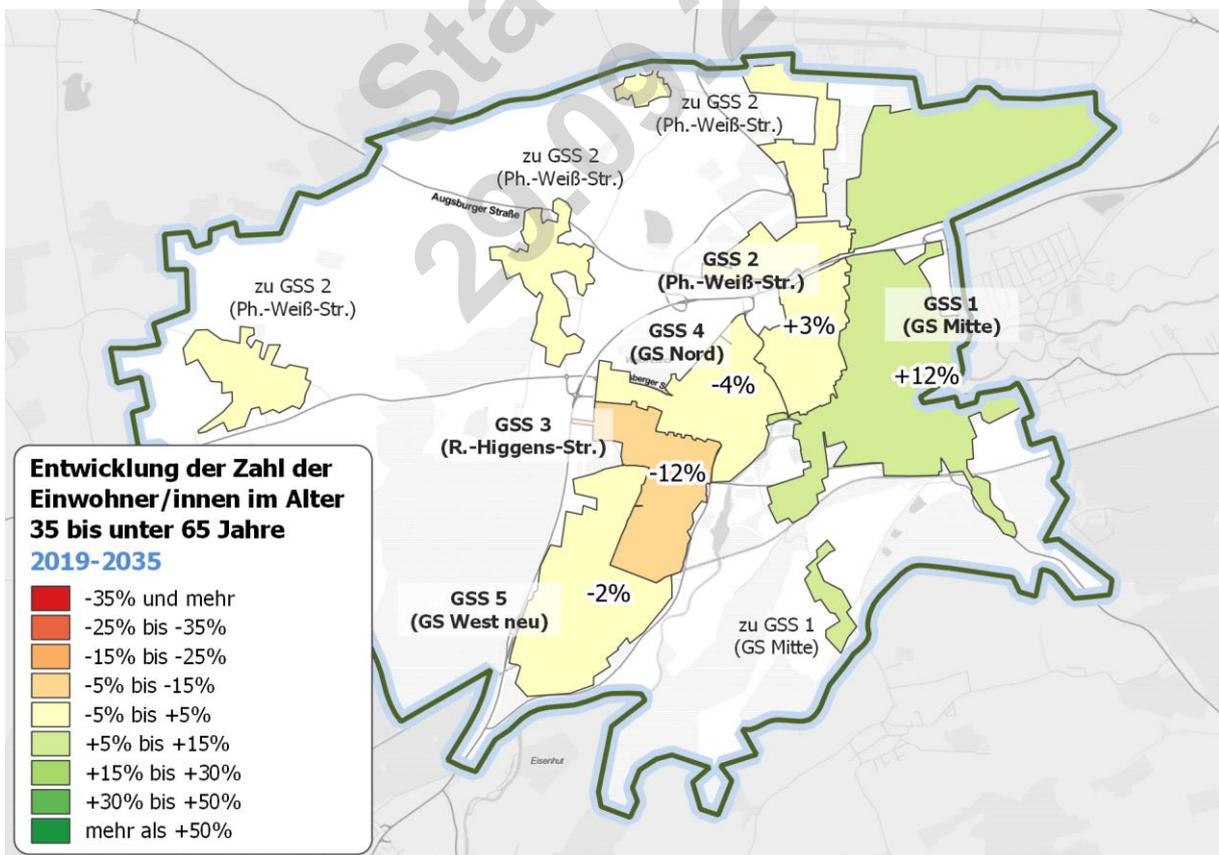


Abbildung 33 Grundschulspengel: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2035

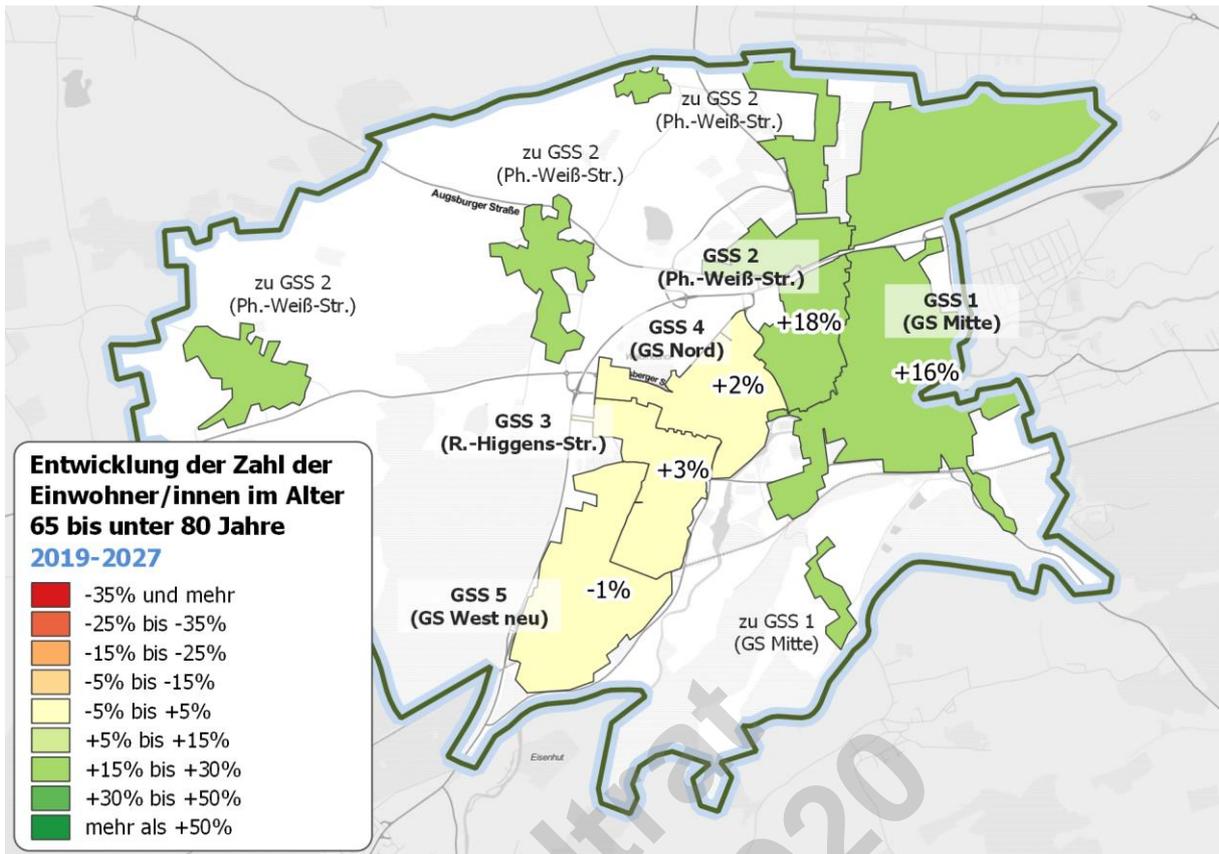


Abbildung 34 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2027

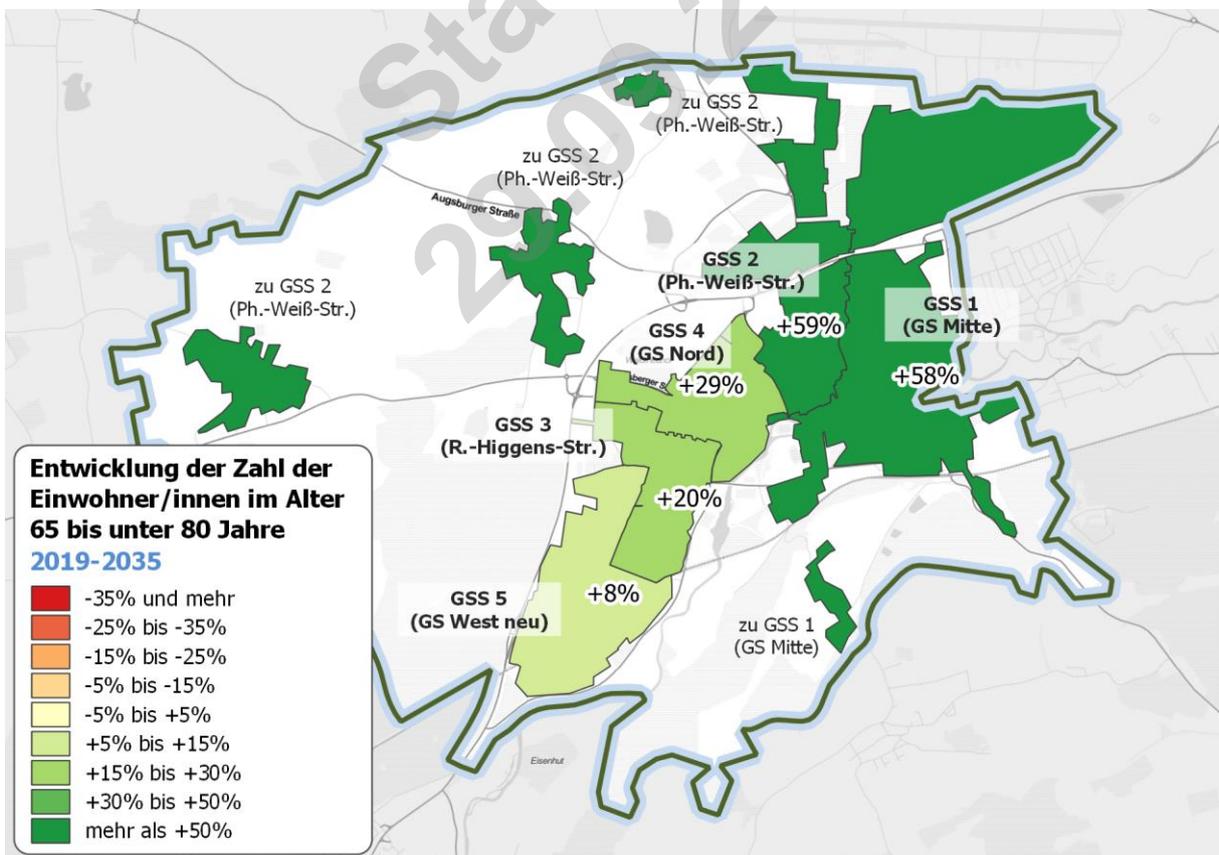


Abbildung 35 Grundschulsprenkel: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2035

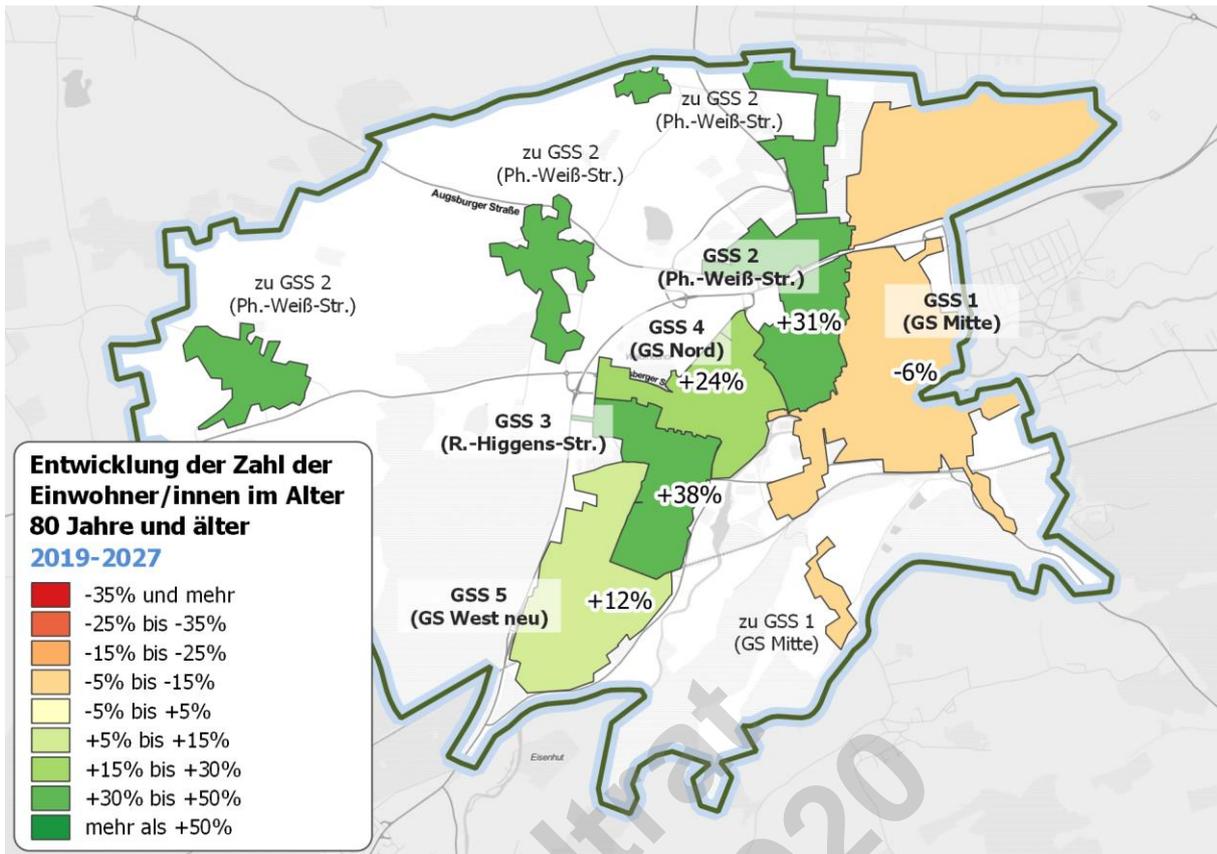


Abbildung 36 Grundschulsprenzel: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2027

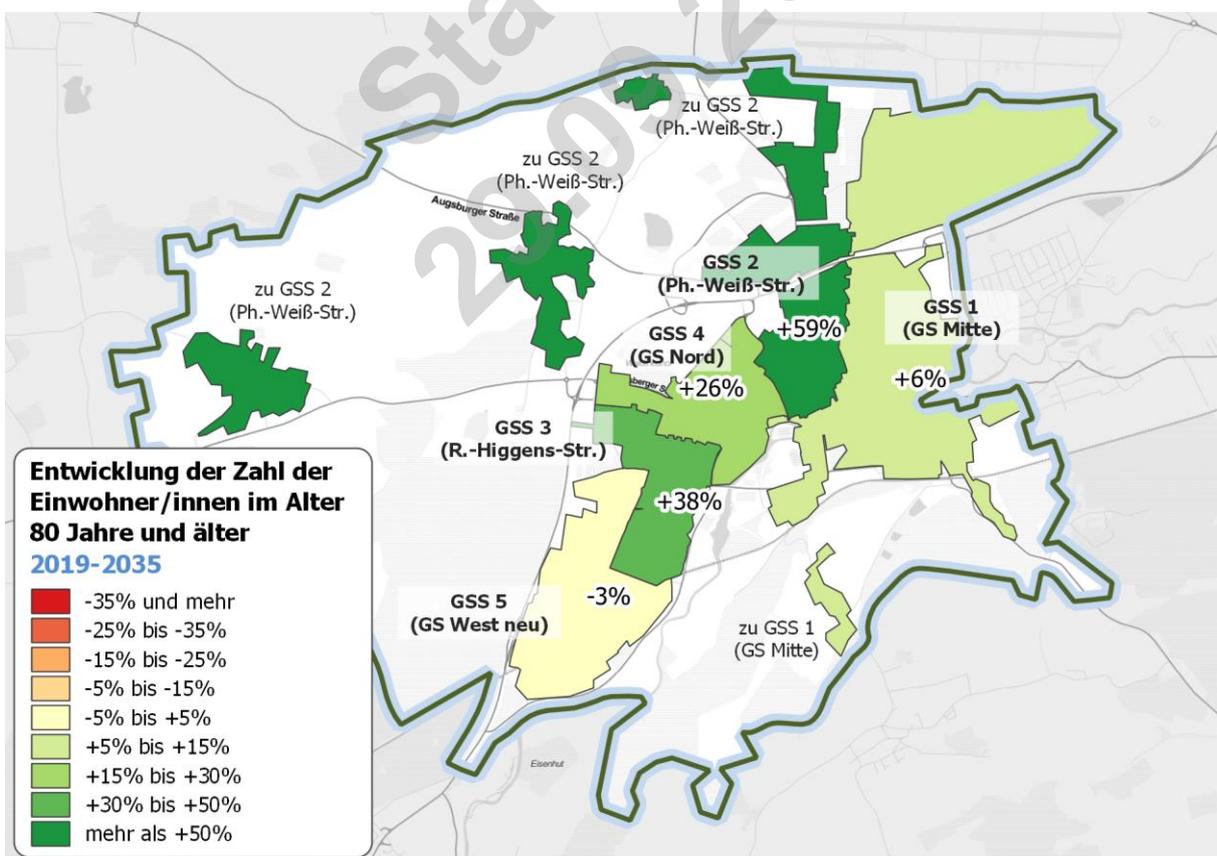


Abbildung 37 Grundschulsprenzel: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2035

6.3 Internationalisierung der Bevölkerung

Durch die angenommene Fortsetzung des Zuzugs von internationalen Haushalten steigt deren Anteil stadtweit (ohne Berücksichtigung der Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Fliegerhorsts von 28% im Ausgangsjahr 2019) auf 37% im letzten Prognosejahr 2035. Raum- und baustrukturell bedingt zeigen sich dabei Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Sprengeln (Tabelle 8). Die Werte der Tabelle 8 werden in den beiden nachfolgenden Abbildungen auch in Form von Karten veranschaulicht.

Grundsätzlich ist bei der Interpretation zu beachten, dass die Veränderungsrate 2019-2035 und der Einwohneranteil 2035 gegenläufig sind. Sprengel mit einem geringeren Ausgangsniveau der Internationalisierung im Jahr 2019 haben höhere Veränderungsraten 2019-2035, jedoch 2035 i.d.R. nach wie vor geringere Anteile der internationalen Bevölkerung.

Grundschulsprengel	Internationale Einwohner 2019	Internationale Einwohner 2035	Veränderung 2019 → 2035	Anteil 2035 an Einwohnern insgesamt
1 - GS Niederbronner Weg	1.898	3.679	+94%	34%
2 - GS Ph.-Weiß-Str.	1.901	2.938	+55%	33%
3 - GS West alt (R.-Hig.-Str.)	1.774	2.226	+26%	40%
4 - GS Nord Th.-Heuss-Str.	1.981	2.551	+29%	42%
5 - GS West neu	2.819	3.618	+28%	42%
Fürstfeldbruck insgesamt	10.372	15.013	+45%	37%

Tabelle 8 Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den fünf Grundschulsprengeln im Prognosezeitraum 2019-2035 (ohne Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände des Fliegerhorsts)

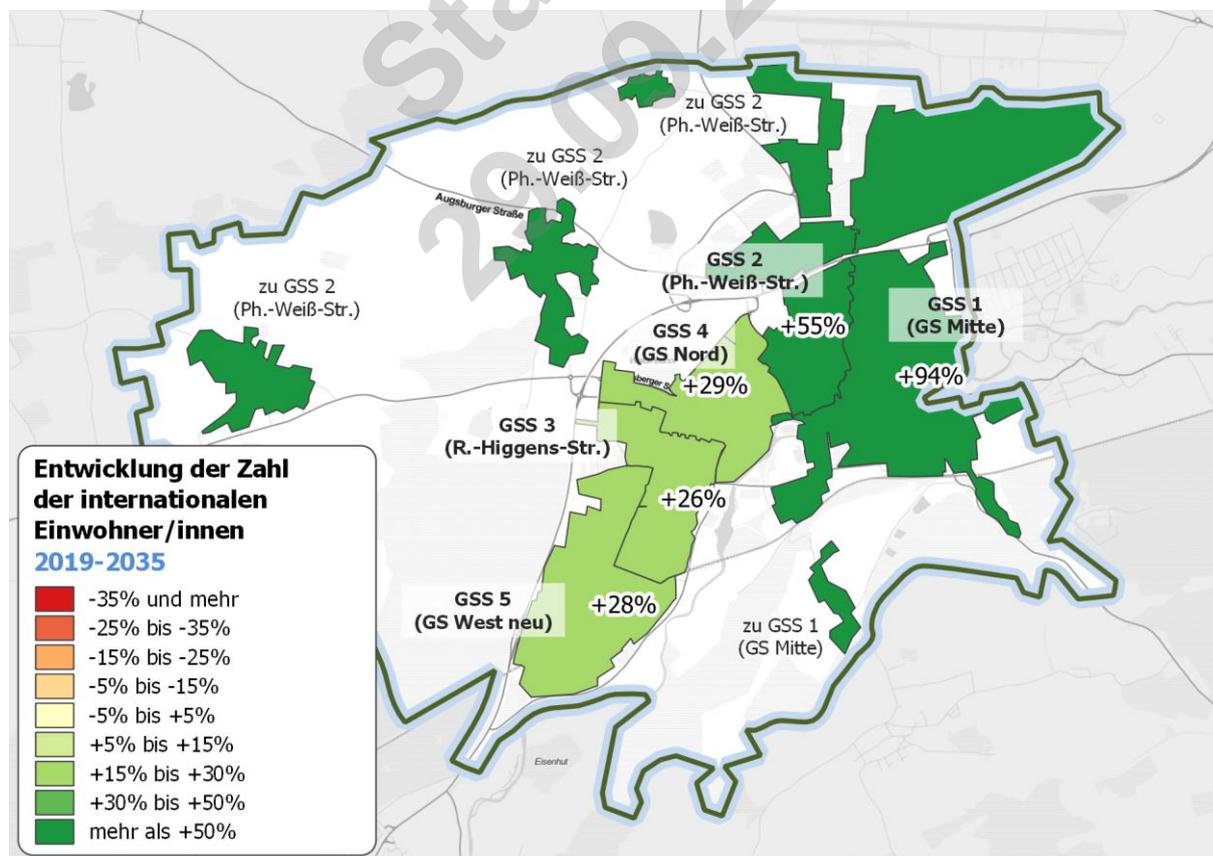


Abbildung 38 Grundschulsprengel: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035

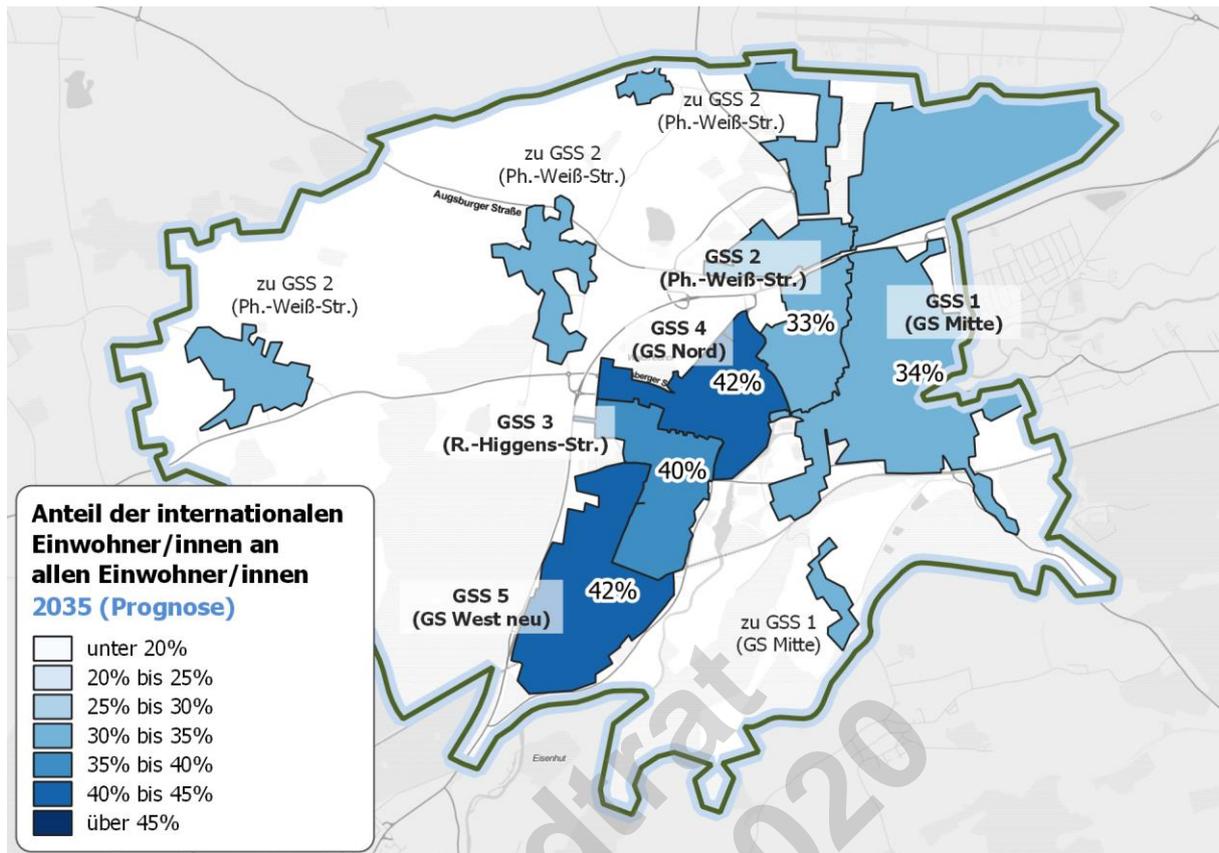


Abbildung 39 Prognostizierter Anteil internationaler Einwohner an allen Einwohnern in den fünf Grundschulsprengeeln 2035 in Prozent

Die Darstellungen der beiden nachfolgenden Kapitel enthalten noch weitergehende räumliche Differenzierungen.

7 Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die neun Zensus-Stadtgebiete

7.1 Einwohnerentwicklung insgesamt

Für eine noch kleinräumigere Differenzierung der prognostizierten Entwicklung bieten sich die neun Zensus-Stadtgebiete an. Wie aus Abbildung 40 ersichtlich wird, haben diese jedoch sehr unterschiedliche Größen. Dies macht den Vergleich der relativen Veränderungen etwas schwierig. Entsprechend wird für die Interpretation auch auf die Auswertungen auf Ebene der Zensus-Teilgebiete in Kapitel 8 verwiesen.

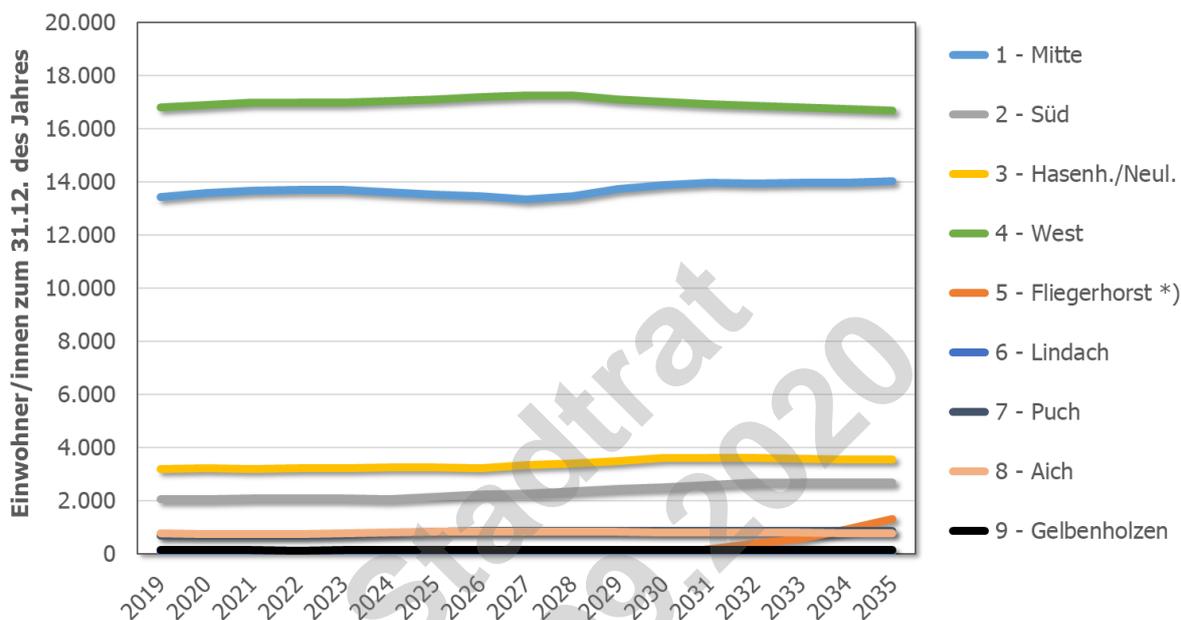


Abbildung 40 Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)

Stadtgebiet	2019	2021	2023	2025	2027	2029	2031	2033	2035
1 - Mitte	13.441	13.665	13.723	13.531	13.339	13.730	13.981	13.980	14.028
2 - Süd	2.070	2.092	2.087	2.167	2.286	2.450	2.616	2.692	2.707
3 - Hasenh./Neulind.	3.195	3.216	3.235	3.255	3.343	3.508	3.625	3.586	3.553
4 - West	16.818	16.990	16.978	17.123	17.266	17.100	16.931	16.809	16.708
5 - Fliegerhorst *)	17	16	16	17	17	17	201	566	1.307
6 - Lindach	52	48	48	55	54	53	52	51	51
7 - Puch	709	704	738	834	887	885	877	869	862
8 - Aich	772	760	785	849	853	836	822	808	795
9 - Gelbenholzen	154	151	150	172	171	169	167	166	166
Fürstfeldbruck insgesamt	37.227	37.643	37.760	38.003	38.216	38.748	39.272	39.528	40.178

Tabelle 9 Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)

Bei einem Vergleich der relativen Entwicklung der Einwohnerzahlen bezogen auf das Ausgangsjahr 2019 (Abbildung 41) zeigen sich besonders deutliche Zuwächse in den Stadtgebieten „Süd“ und „Puch“, die sich vor allem aus einem entsprechenden Umfang der Neubautätigkeit im Vergleich zu ihrer Größe erklären. Für Puch ist dabei das geringe Ausgangsniveau von etwa 700 Einwohnern zu beachten. Aufgrund des noch sehr viel geringeren Ausgangsniveaus des Fliegerhorsts (ohne militärische Nutzung und Flüchtlingsunterbringung) ist der rechnerische Zuwachs durch die unterstellte wohnbauliche Nachnutzung mit Erstbezügen ab 2031 extrem hoch und wird daher nicht ausgewiesen.

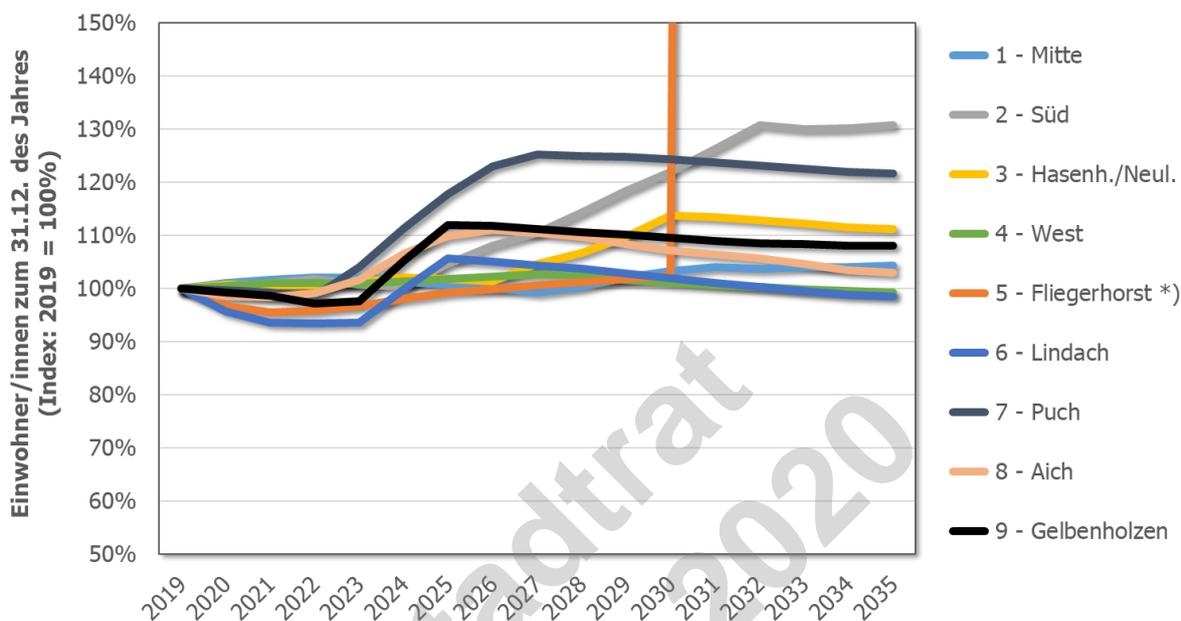


Abbildung 41 Prognostizierte prozentuale Einwohnerentwicklung in den neun Zensus-Stadtgebieten (* = Fliegerhorst ohne militärische Nutzungen sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)

Die beiden Abbildungen der nachfolgende Seite veranschaulichen die relative Einwohnerentwicklung zusätzlich noch einmal in einer Karte. Abbildung 42 bezieht sich dabei auf die Entwicklung in den ersten acht Jahren des Prognosezeitraums (2020-2027), Abbildung 43 auf den gesamten Prognosezeitraum (2020-2035).

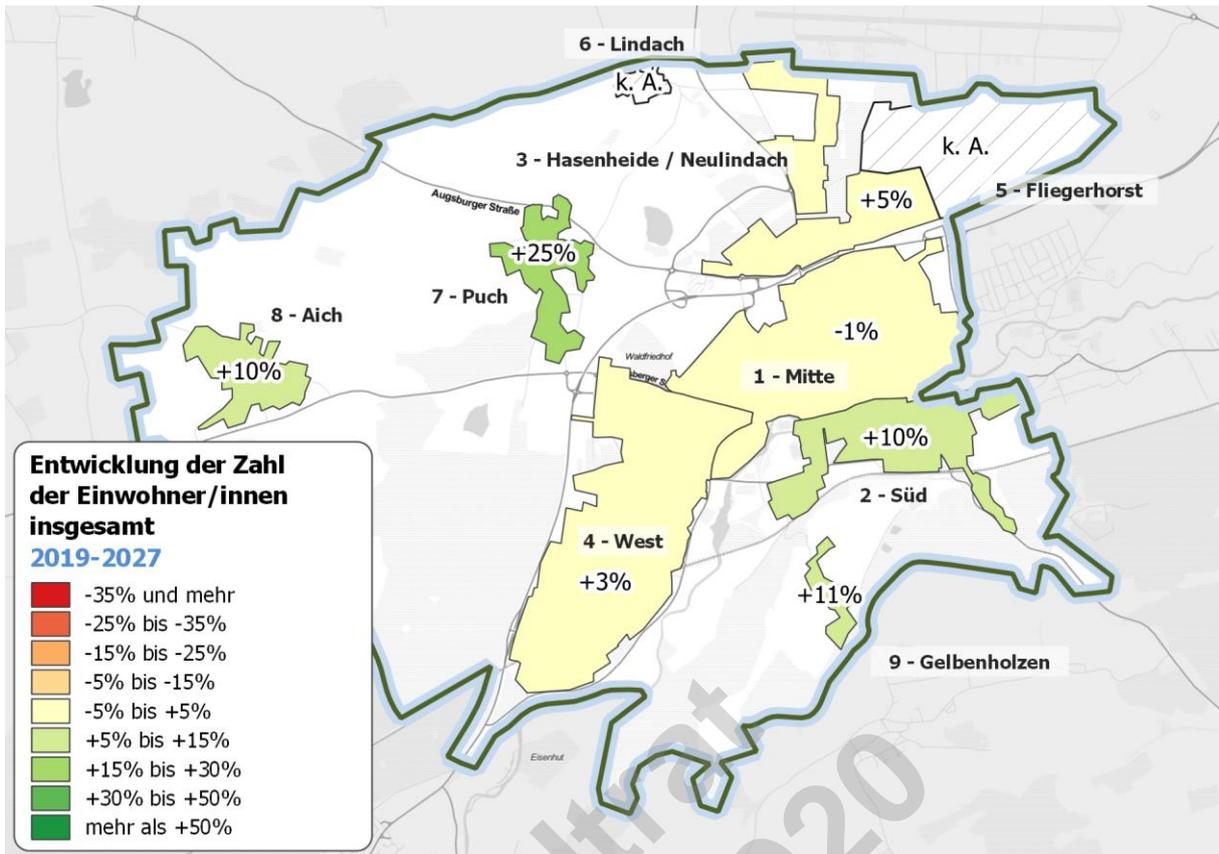


Abbildung 42 Stadtgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027

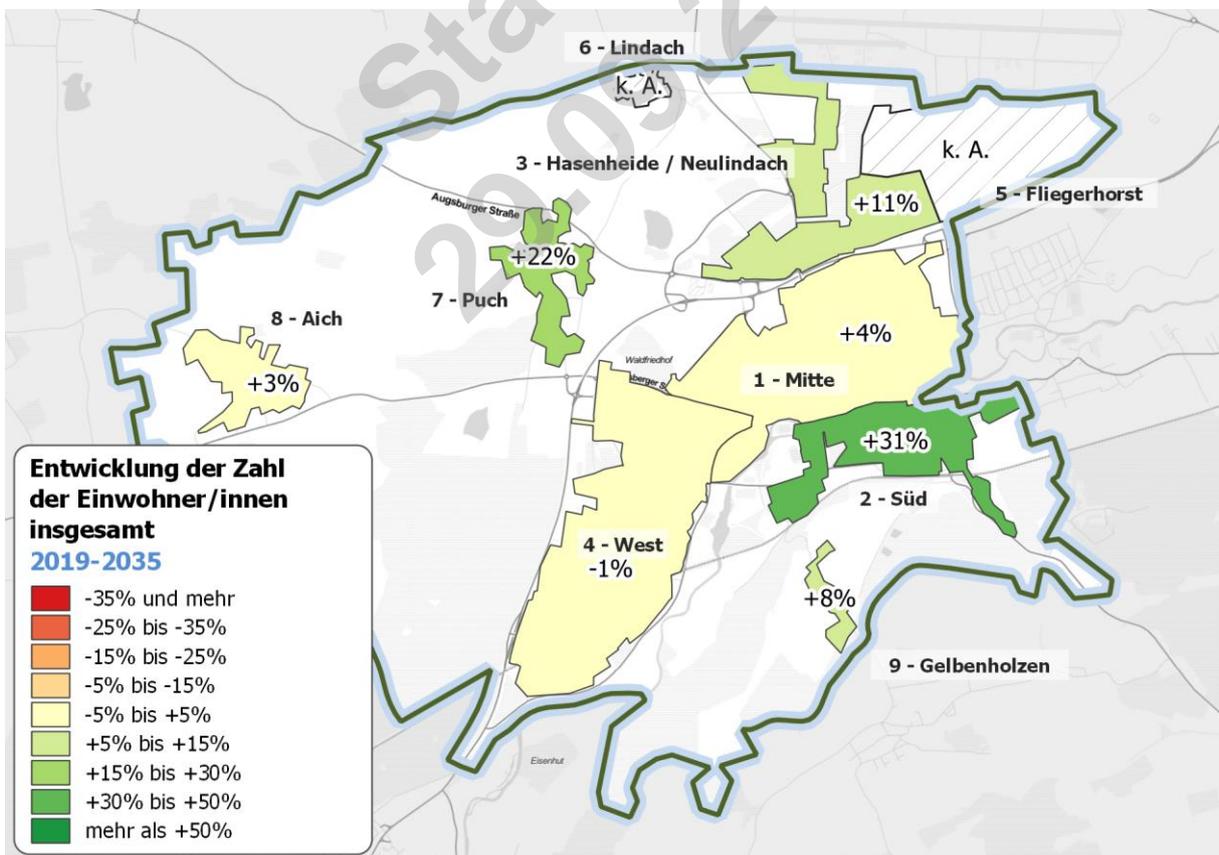


Abbildung 43 Stadtgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035

7.2 Entwicklung der Altersstruktur

Auf der Ebene der Zensus-Stadtgebiete zeigen sich die altersstrukturellen Veränderungen deutlicher als auf der Ebene der Grundschulsprenkel. Tabelle 10 zeigt die Entwicklung bis 2027, Tabelle 11 bis 2035.

Aufgrund der z.T. geringen Grundgesamtheit werden für eine Reihe von Stadtgebieten und Altersgruppen in den beiden Tabellen keine Aussagen („k. A.“) vorgenommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Zahl der Einwohner dieser Altersgruppe Ende 2019 im betreffenden Stadtgebiet unter 100 Personen lag.

Entwicklung 2019 bis 2027	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevölkerung insg.
Zensus-Stadtgebiete								
1 - Mitte	+2%	-1%	+5%	-13%	+0%	+10%	-0%	-1%
2 - Süd	+10%	k. A.	-14%	+15%	+5%	+33%	+20%	+10%
3 - Hasenheide / Neulindach	-20%	+8%	+13%	-6%	+4%	+11%	+61%	+5%
4 - West	-4%	+0%	+6%	-1%	+3%	+0%	+20%	+3%
5 - Fliegerhorst *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6 - Lindach	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
7 - Puch	k. A.	k. A.	k. A.	+38%	+12%	+34%	k. A.	+25%
8 - Aich	k. A.	k. A.	k. A.	-6%	+5%	k. A.	k. A.	+10%
9 - Gelbenholzen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	+11%
Fürstfeldbruck insgesamt	-2%	+3%	+6%	-5%	+3%	+8%	+15%	+3%

*Tabelle 10 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den neun Zensus-Stadtgebieten 2019-2027 (k. A. = keine Aussage für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung in der betreffenden Altersgruppe; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)*

Entwicklung 2019 bis 2035	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevölkerung insg.
Zensus-Stadtgebiete								
1 - Mitte	+5%	-0%	+10%	-6%	-2%	+40%	+2%	+4%
2 - Süd	+37%	k. A.	+7%	+22%	+16%	+87%	+63%	+31%
3 - Hasenheide / Neulindach	-19%	+2%	+9%	-5%	+2%	+50%	+99%	+11%
4 - West	-12%	-9%	+2%	-4%	-5%	+14%	+11%	-1%
5 - Fliegerhorst *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6 - Lindach	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
7 - Puch	k. A.	k. A.	k. A.	+26%	+3%	+56%	k. A.	+22%
8 - Aich	k. A.	k. A.	k. A.	-15%	-15%	k. A.	k. A.	+3%
9 - Gelbenholzen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	+8%
Fürstfeldbruck insgesamt	+0%	+3%	+11%	+2%	+1%	+34%	+20%	+8%

*Tabelle 11 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den neun Zensus-Stadtgebieten 2019-2035 (k. A. = keine Aussage für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung in der betreffenden Altersgruppe; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)*

Um die relativen Entwicklungsfaktoren der beiden vorstehenden Tabellen sowie der nachfolgenden Karten richtig interpretieren zu können, ergänzt Tabelle 12 die Angaben um die Absolutwerte für die einzelnen Altersgruppen und Stadtgebiete. Ausgewiesen sind die realen Einwohnerzahlen Ende 2019. Diese sind zugleich Bezugsgröße der Prozentangaben in den genannten Tabellen und Karten.

Einwohnerwerte Ende 2019 (Bezugswerte)	unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	Bevöl- kerung insg.
Zensus-Stadtgebiete								
1 - Mitte	709	509	964	2.863	5.566	1.845	986	13.441
2 - Süd	114	67	195	399	918	259	118	2.070
3 - Hasenheide / Neulindach	219	122	242	669	1.344	454	145	3.195
4 - West	973	642	1.234	3.367	6.779	2.664	1.159	16.818
5 - Fliegerhorst *)	-	-	-	6	5	-	-	17
6 - Lindach	6	-	-	13	23	5	-	52
7 - Puch	46	32	54	107	334	103	34	709
8 - Aich	60	32	55	145	354	87	38	772
9 - Gelbenholzen	8	2	12	29	74	18	11	154
Fürstfeldbruck insgesamt	2.137	1.408	2.757	7.597	15.397	5.437	2.494	37.227

*Tabelle 12 Realbevölkerung Ende 2019 nach Zensus-Stadtgebiet und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen sowie der nachfolgenden Karten, Werte mit „-“ liegen unter 5 Personen und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)*

Die Karten der nachfolgenden Seiten veranschaulichen die Veränderung der Altersstruktur in den Stadtgebieten zusätzlich. Ihre Werte entsprechen Tabelle 9 (für den Zeitraum 2020-2027) bzw. Tabelle 10 (für den Zeitraum 2020-2035). Entsprechend enthalten auch die Karten Stadtgebiete mit dem Vermerk „keine Aussage (k. A.)“.

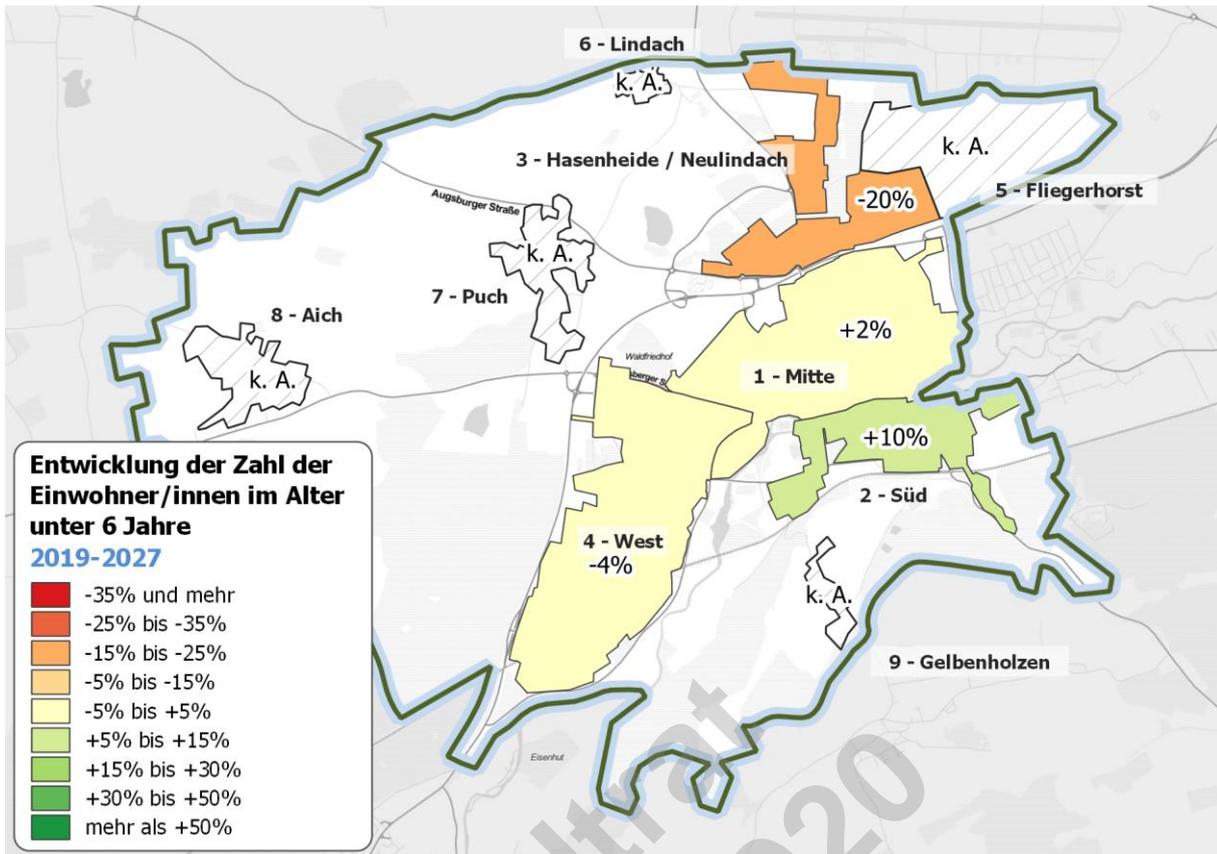


Abbildung 44 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2027

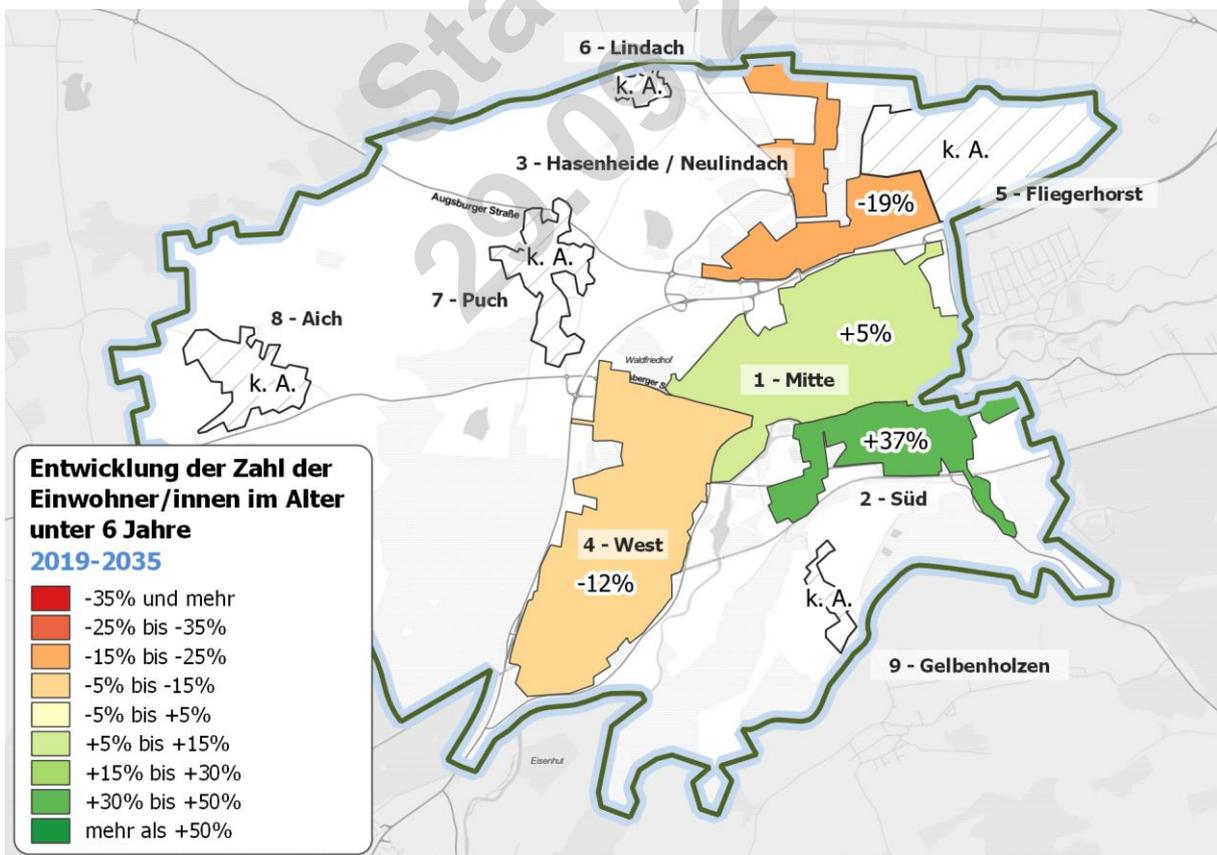


Abbildung 45 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 6 Jahre“ 2019-2035

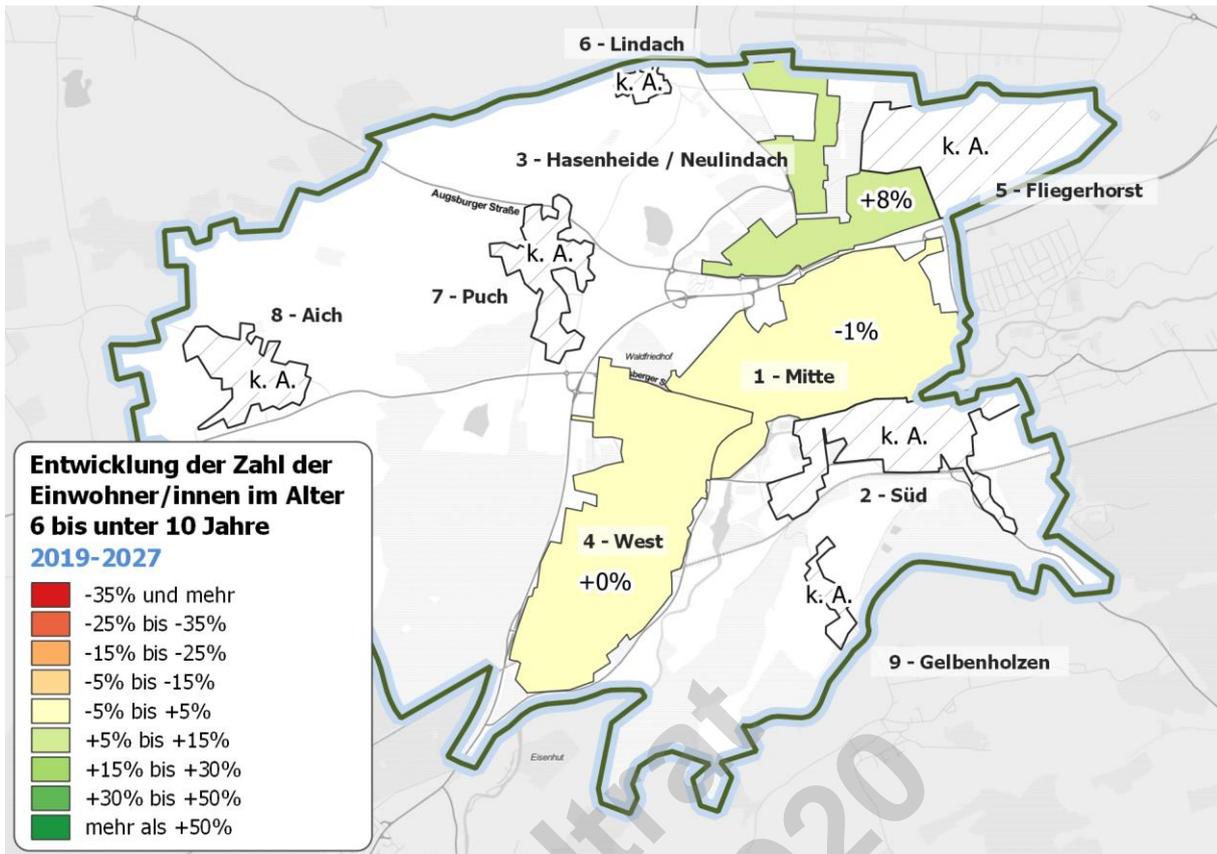


Abbildung 46 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2027

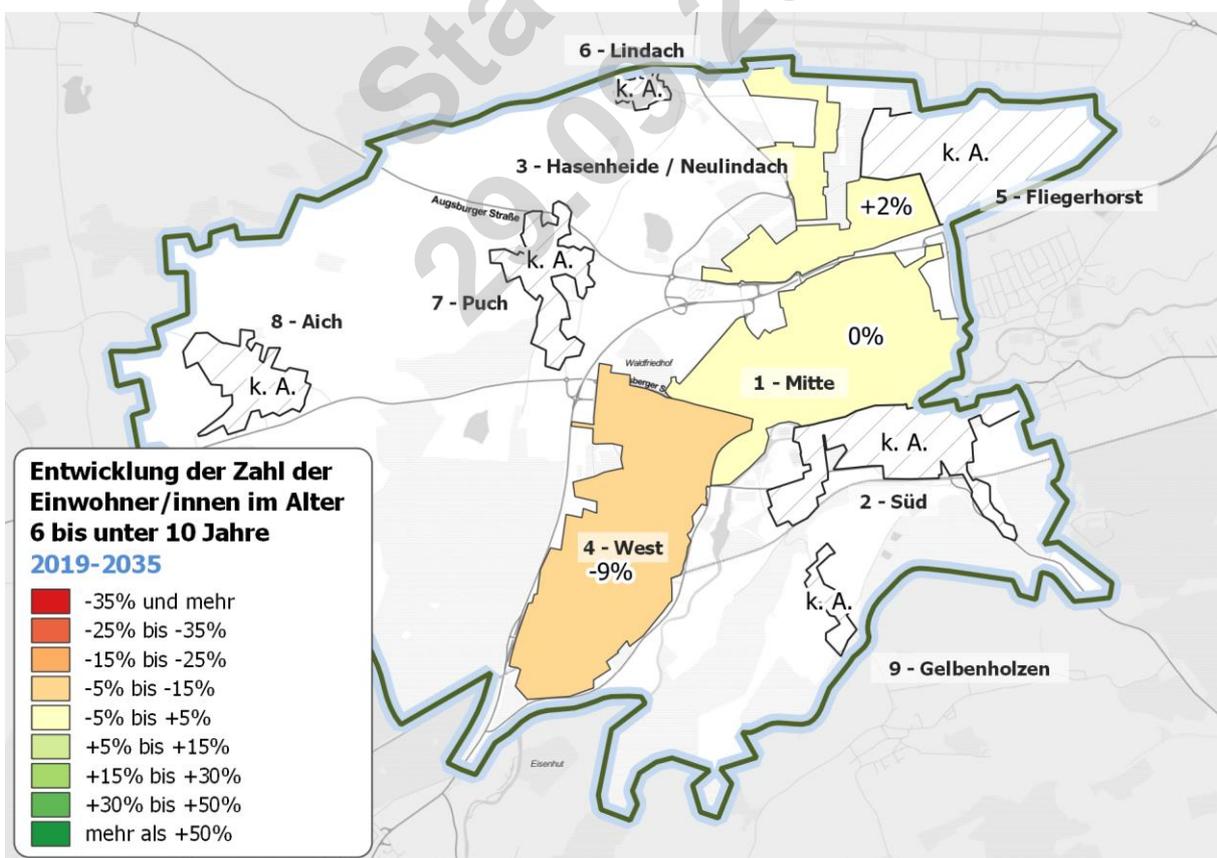


Abbildung 47 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „6 bis unter 10 Jahre“ 2019-2035

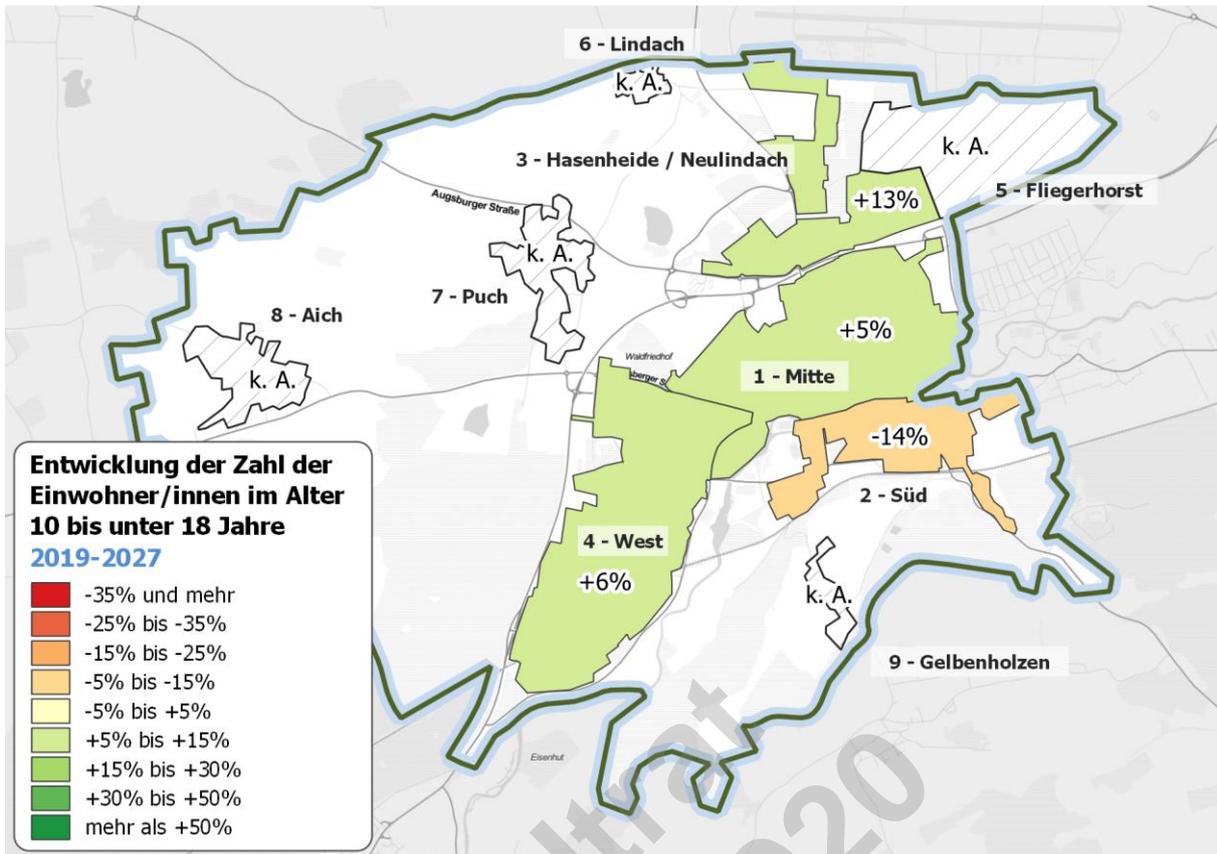


Abbildung 48 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2027

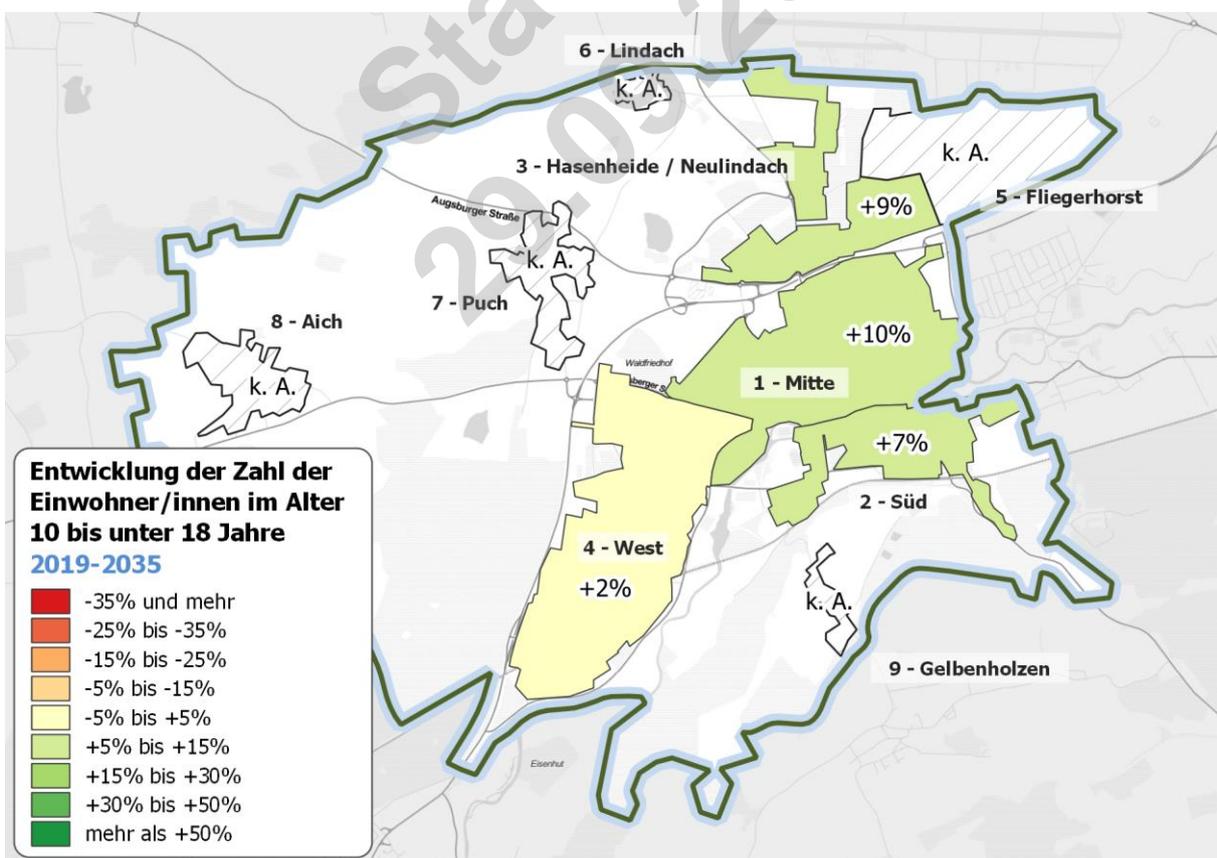


Abbildung 49 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „10 bis unter 18 Jahre“ 2019-2035

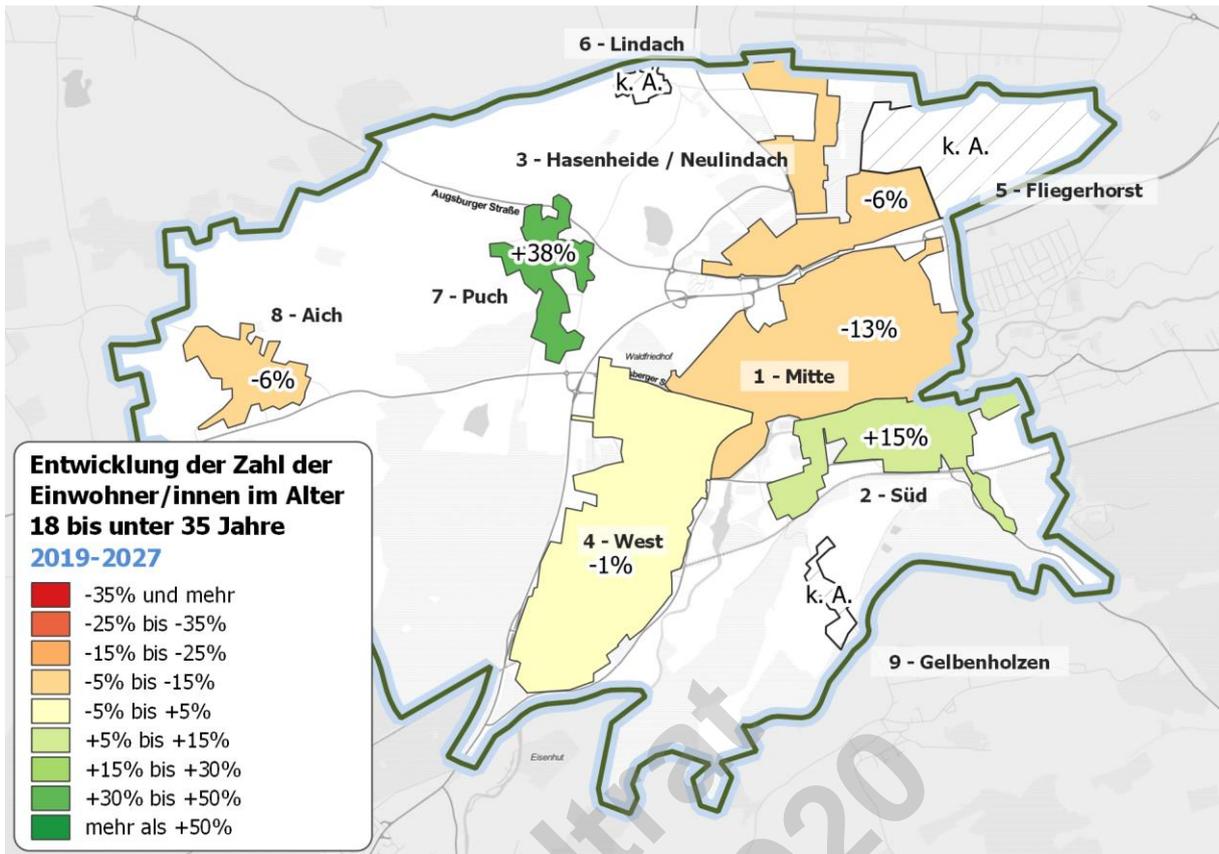


Abbildung 50 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2027

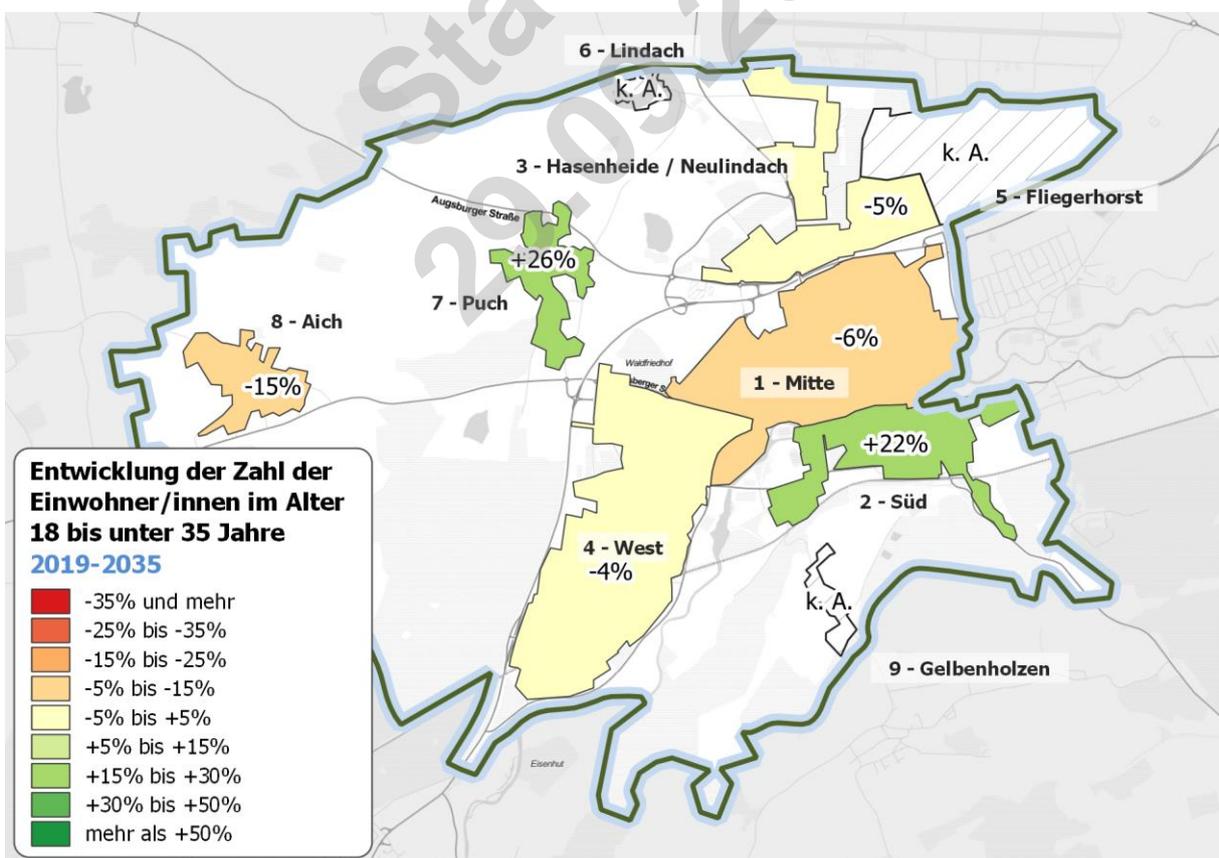


Abbildung 51 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35 Jahre“ 2019-2035

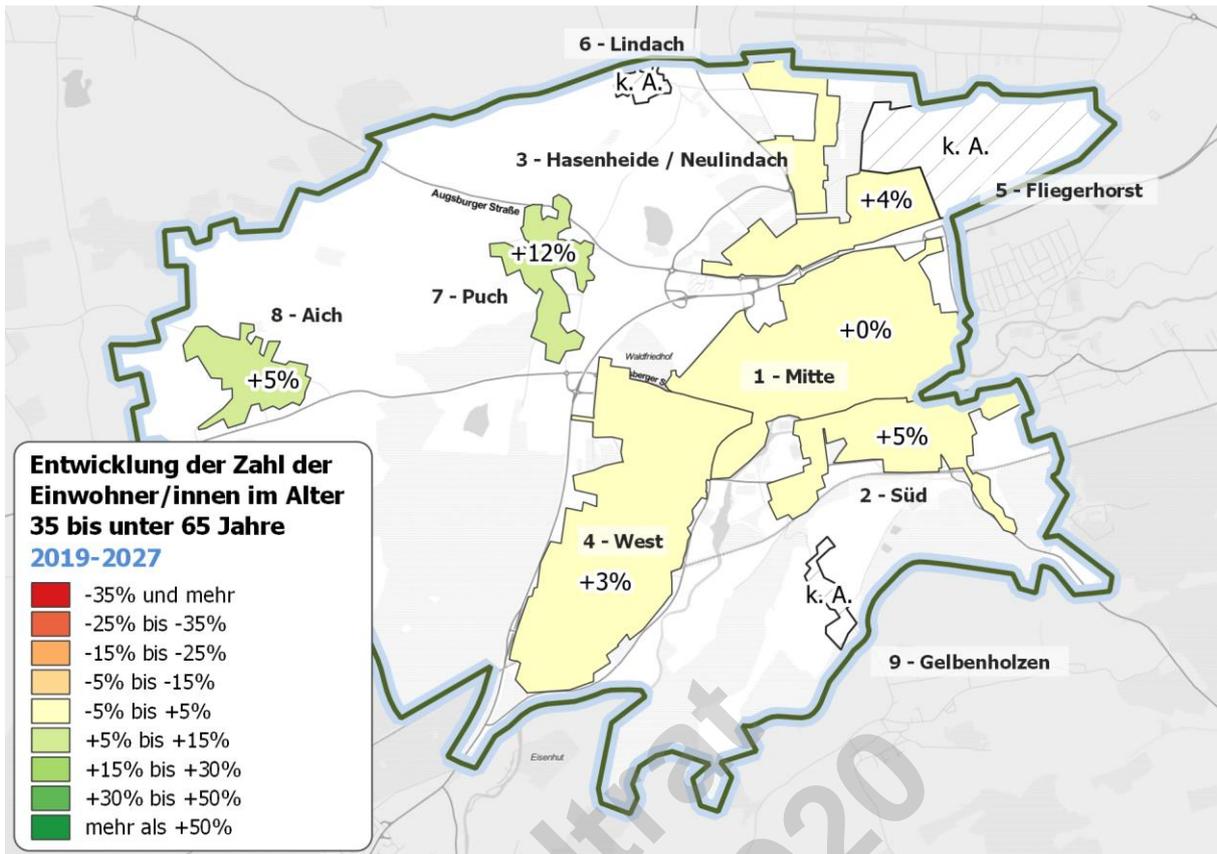


Abbildung 52 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2027

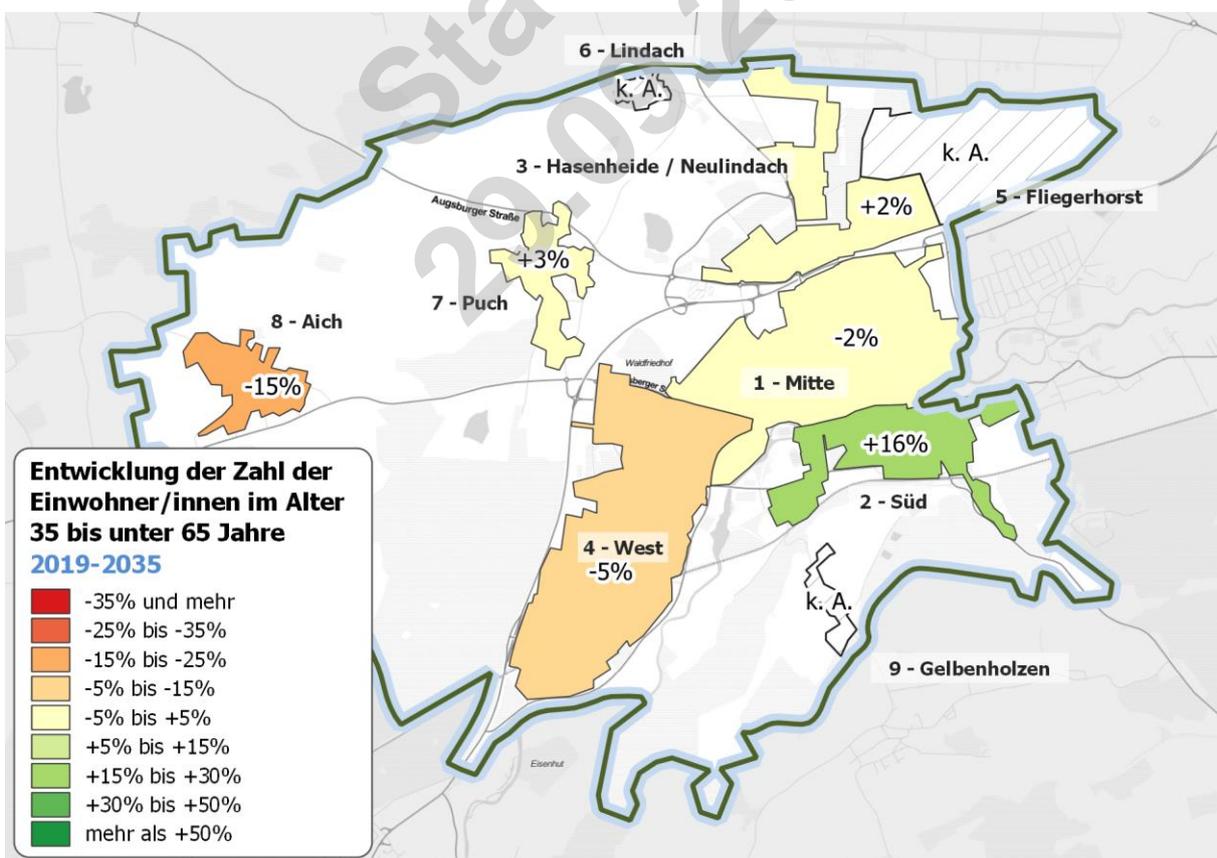


Abbildung 53 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65 Jahre“ 2019-2035

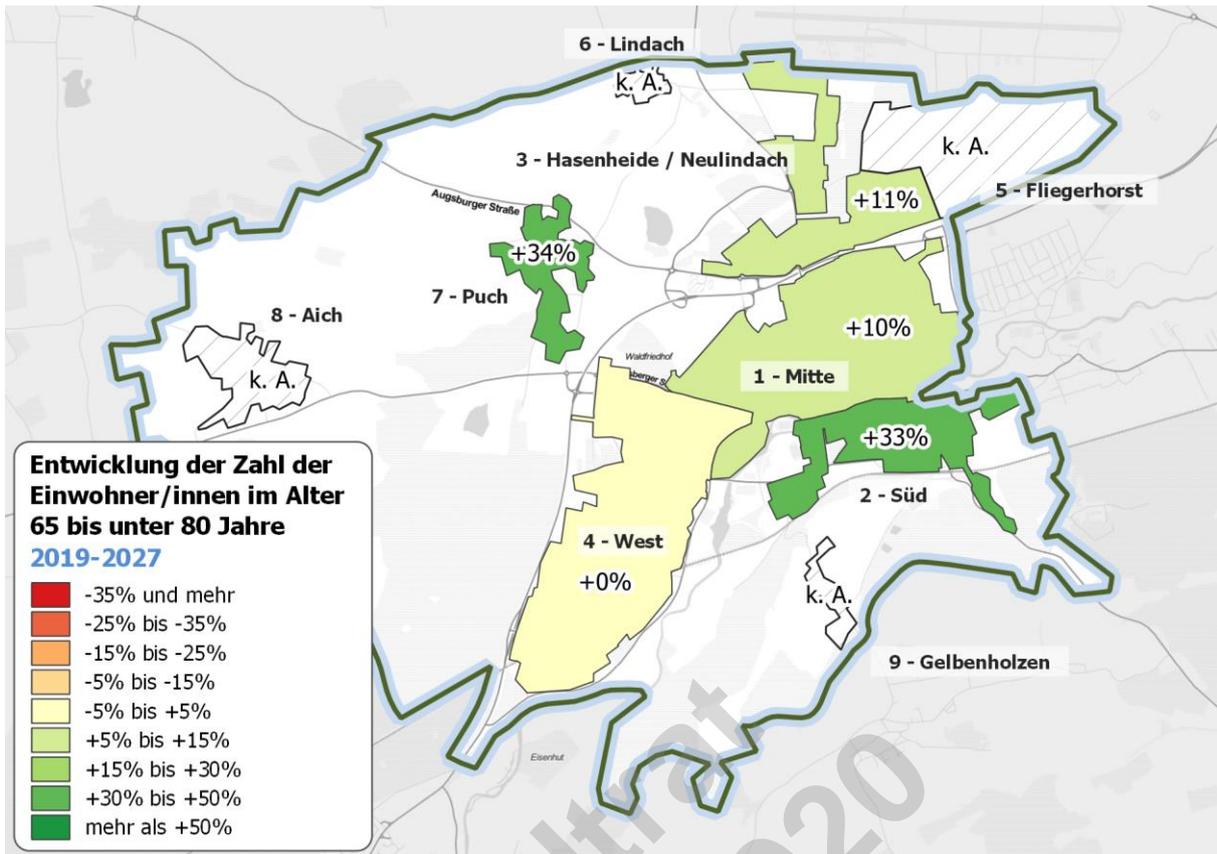


Abbildung 54 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2027

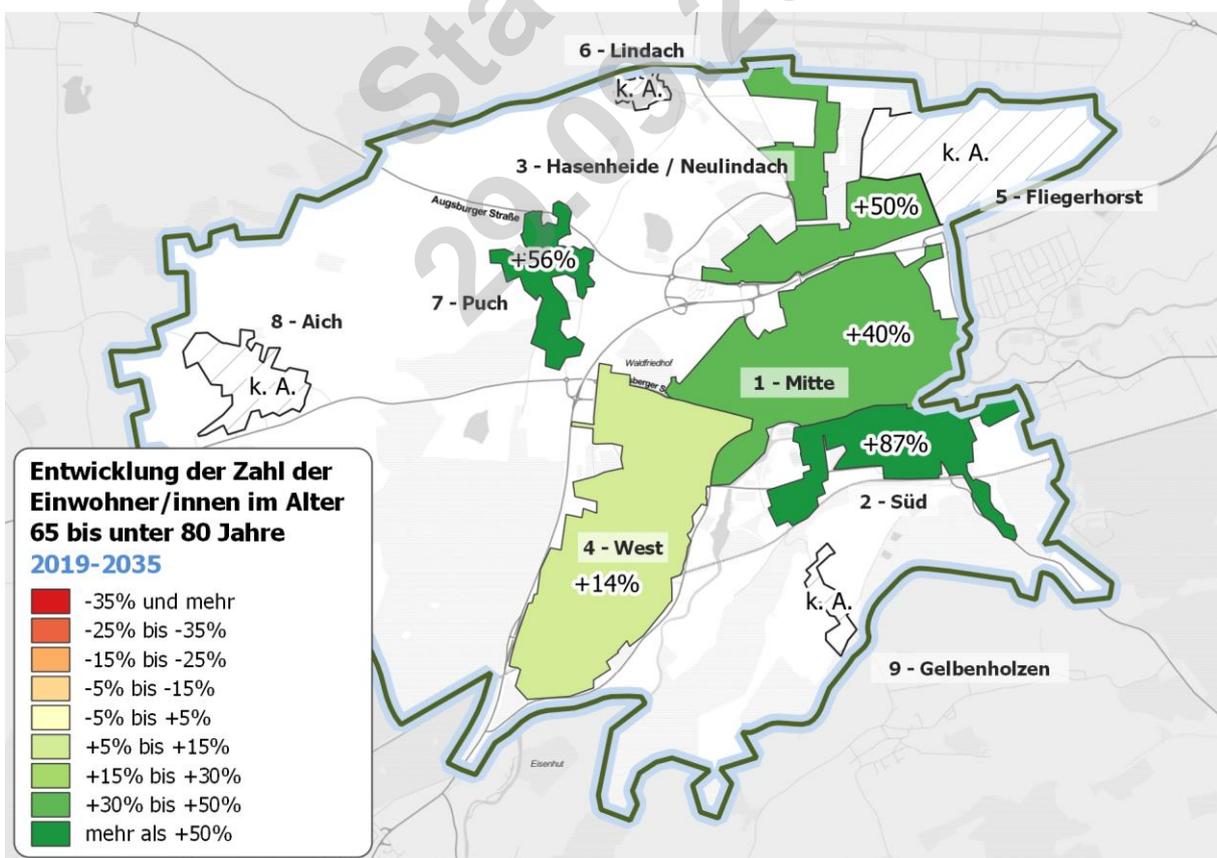


Abbildung 55 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 bis unter 80 Jahre“ 2019-2035

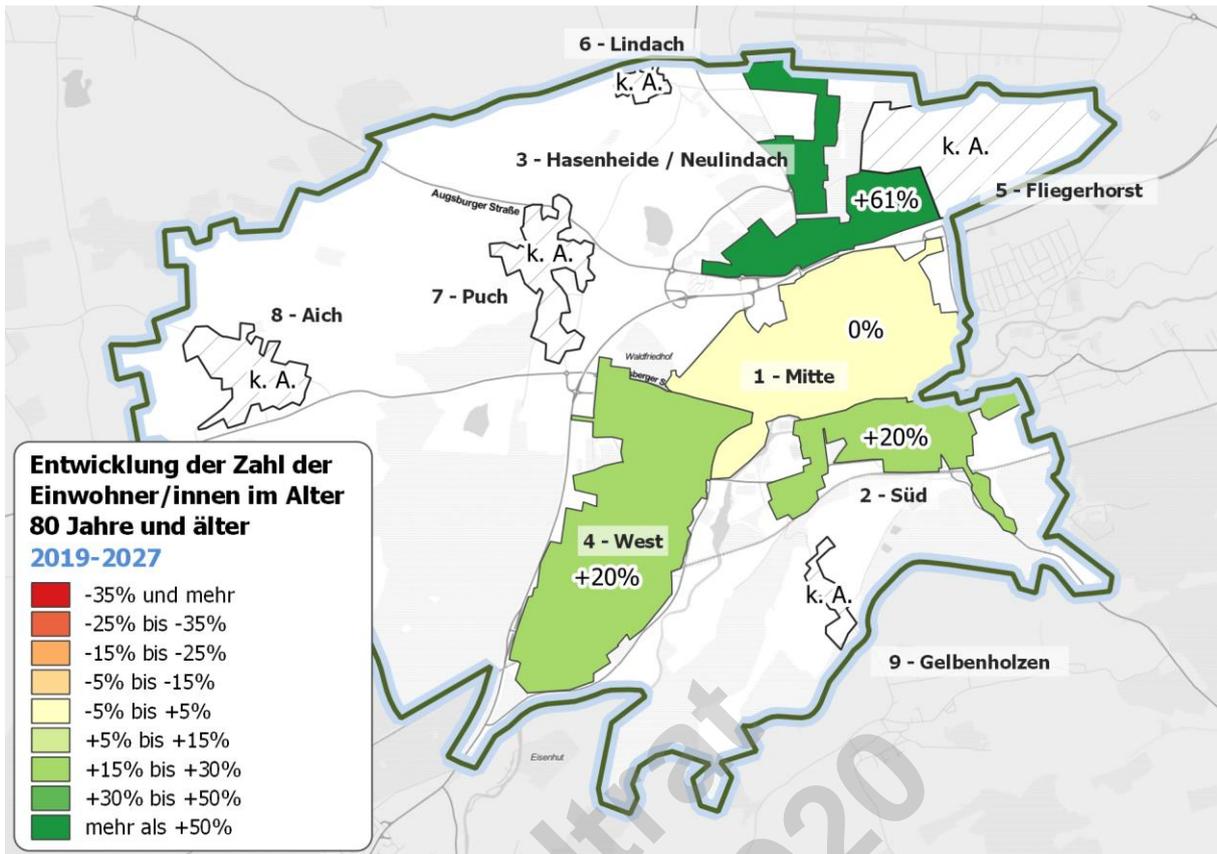


Abbildung 56 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2027

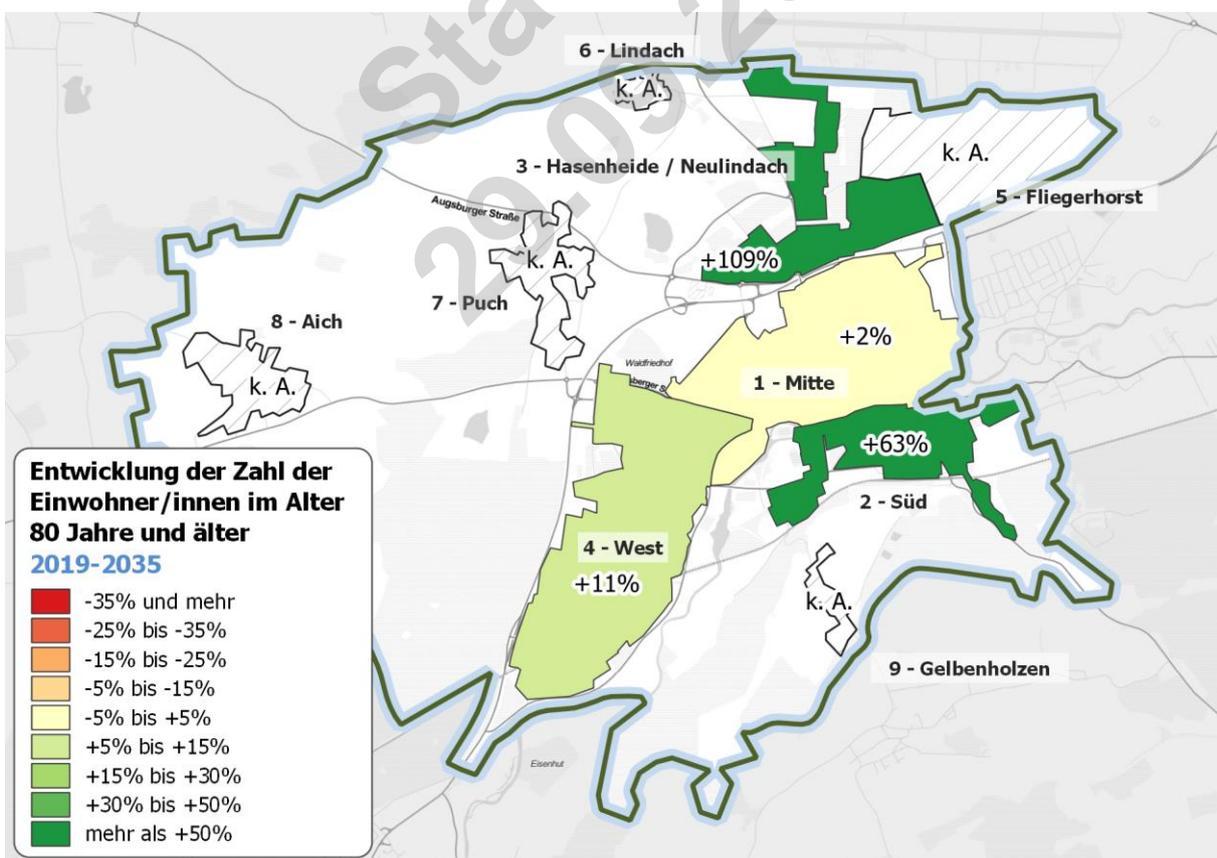


Abbildung 57 Stadtgebiete: Prognostizierte Entwicklung „80 Jahre und älter“ 2019-2035

7.3 Internationalisierung der Bevölkerung

Fast noch ausgeprägter als bei der Altersstruktur sind die Unterschiede zwischen den Zensus-Stadtgebieten hinsichtlich der Internationalisierung der Bevölkerung (Tabelle 13). Zwar nimmt diese im gesamten Stadtgebiet zu. Die größte Zahl der zusätzlichen internationalen Einwohner siedelt sich jedoch in den eher durch Mehrfamilienhäuser geprägten Stadtbereichen an. Dass die Entwicklungsfaktoren in den Einfamilienhaus-geprägten Gebieten z.T. höher liegen, ergibt sich i.d.R. aus dem deutlich geringeren Ausgangsniveau 2019.

Zensus-Stadtgebiete	Internationale Einwohner 2019	Internationale Einwohner 2035	Veränderung 2019 → 2035	Anteil 2035 an Einwohnern insgesamt
1 - Mitte	3.713	5.361	+44%	38%
2 - Süd	397	894	+125%	33%
3 - Hasenheide / Neulindach	781	1.230	+58%	35%
4 - West	5.327	6.780	+27%	41%
5 - Fliegerhorst *)	-	376	k. A.	29%
6 - Lindach	-	-	k. A.	k. A.
7 - Puch	60	167	k. A.	19%
8 - Aich	61	145	k. A.	18%
9 - Gelbenholzen	29	53	k. A.	32%
Fürstfeldbruck insgesamt	10.372	15.013	+45%	37%

Tabelle 13 Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den neun Zensus-Stadtgebieten im Prognosezeitraum bis Ende 2035 (Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)*

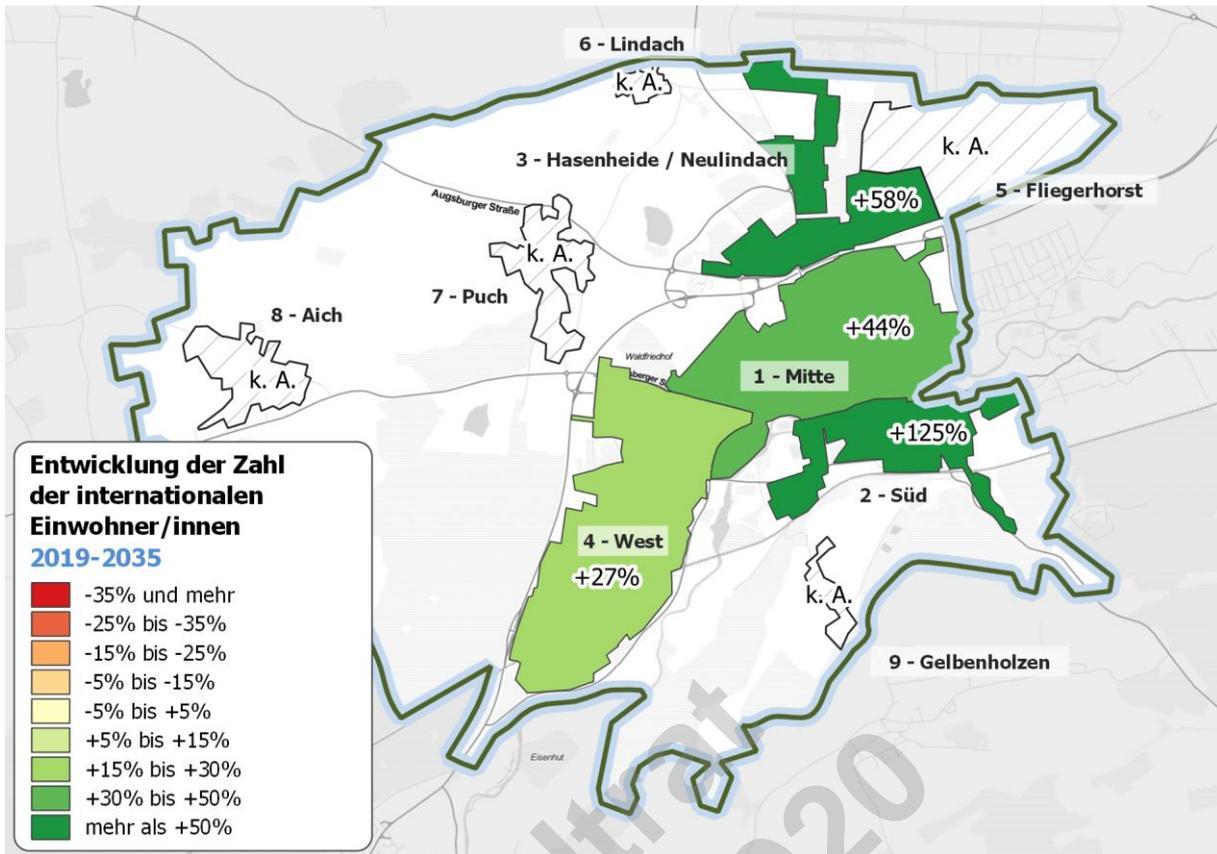


Abbildung 58 Stadtgebiete: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035

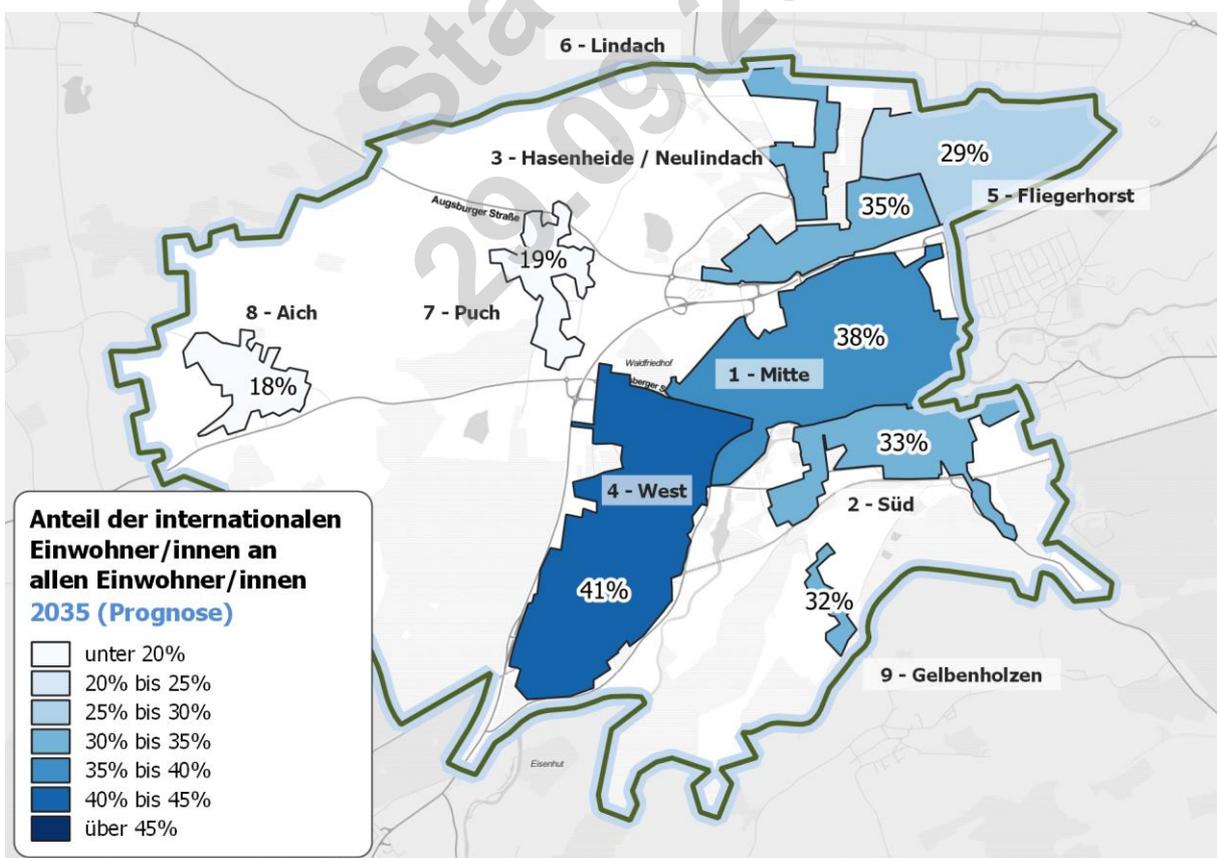


Abbildung 59 Stadtgebiete: Prognostizierter Anteil internationaler Einwohner 2035

8 Räumlich differenzierte Prognoseergebnisse für die zwanzig Zensus-Teilgebiete

8.1 Einwohnerentwicklung insgesamt

Einen kleinräumig noch genaueren Blick auf die Prognoseergebnisse - insbesondere in den zentralen Bereichen des Stadtgebiets – erlaubt die differenzierte Darstellung auf Basis der zwanzig Zensus-Teilgebiete.

Da eine Liniengrafik mit zwanzig Einträgen nicht mehr lesbar ist, werden die Einzelwerte der Zensus-Teilgebiet nur in Form der nachstehenden Tabelle 14 ausgewiesen.

Zensus-Teilgebiete	2019	2021	2023	2025	2027	2029	2031	2033	2035
1.1 - Mitte / Innenstadt	3.069	3.205	3.319	3.163	3.168	3.173	3.172	3.236	3.308
1.2 - Mitte / West	3.337	3.403	3.381	3.344	3.299	3.362	3.357	3.332	3.332
1.3 - Mitte / Nord	3.973	4.004	3.939	3.953	3.850	4.139	4.404	4.376	4.359
1.4 - Mitte / Ost	3.050	3.040	3.070	3.057	3.010	3.043	3.035	3.023	3.016
1.5 - Mitte / Sportpark	12	13	13	14	12	13	12	12	12
2.1 - Süd / Innenstadt	930	942	955	1.026	1.136	1.126	1.126	1.123	1.143
2.2 - Süd / Fürstfeld	113	113	113	111	109	108	106	105	104
2.3 - Süd / Ost	1.027	1.037	1.019	1.030	1.041	1.216	1.383	1.464	1.460
3.1 - Hasenh. / Nord	409	470	459	481	453	434	441	431	422
3.2 - Neulindach / West	1.716	1.684	1.704	1.705	1.812	2.025	2.128	2.100	2.079
3.3 - Neulindach / Ost	1.070	1.062	1.072	1.070	1.078	1.049	1.056	1.055	1.053
4.1 - West / Nord	5.321	5.342	5.288	5.282	5.244	5.341	5.353	5.323	5.298
4.2 - West / Mitte	3.152	3.274	3.306	3.269	3.277	3.232	3.214	3.215	3.207
4.3 - West / Süd	6.430	6.429	6.465	6.614	6.789	6.605	6.487	6.425	6.375
4.4 - West / Buchenau	1.916	1.945	1.919	1.958	1.956	1.922	1.877	1.845	1.828
5.0 - Fliegerhorst *)	17	16	16	17	17	17	201	566	1.307
6.0 - Lindach	52	48	48	55	54	53	52	51	51
7.0 - Puch	709	704	738	834	887	885	877	869	862
8.0 - Aich	772	760	785	849	853	836	822	808	795
9.0 - Gelbenholzen	154	151	150	172	171	169	167	166	166
Fürstfeldbruck insgesamt	37.227	37.643	37.760	38.003	38.216	38.748	39.272	39.528	40.178

Tabelle 14 Prognostizierte Einwohnerentwicklung in den zwanzig Zensus-Teilgebieten (* Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)

Für alle Zensus-Teilgebiete mit einer Einwohnerzahl 2019 von mindestens 100 Personen zeigt Abbildung 60 eine Visualisierung der Einwohnerentwicklung als prozentuale Zu- oder Abnahme zwischen 2019 und 2027. Abbildung 61 zeigt die Entwicklung bis Ende 2035.

Aufgrund des geringen Ausgangsniveaus enthalten die Karten keine Aussage für den Fliegerhorst. Auf die erhebliche Zunahme der Einwohnerzahl (Tabelle 14) ist gleichwohl hinzuweisen.

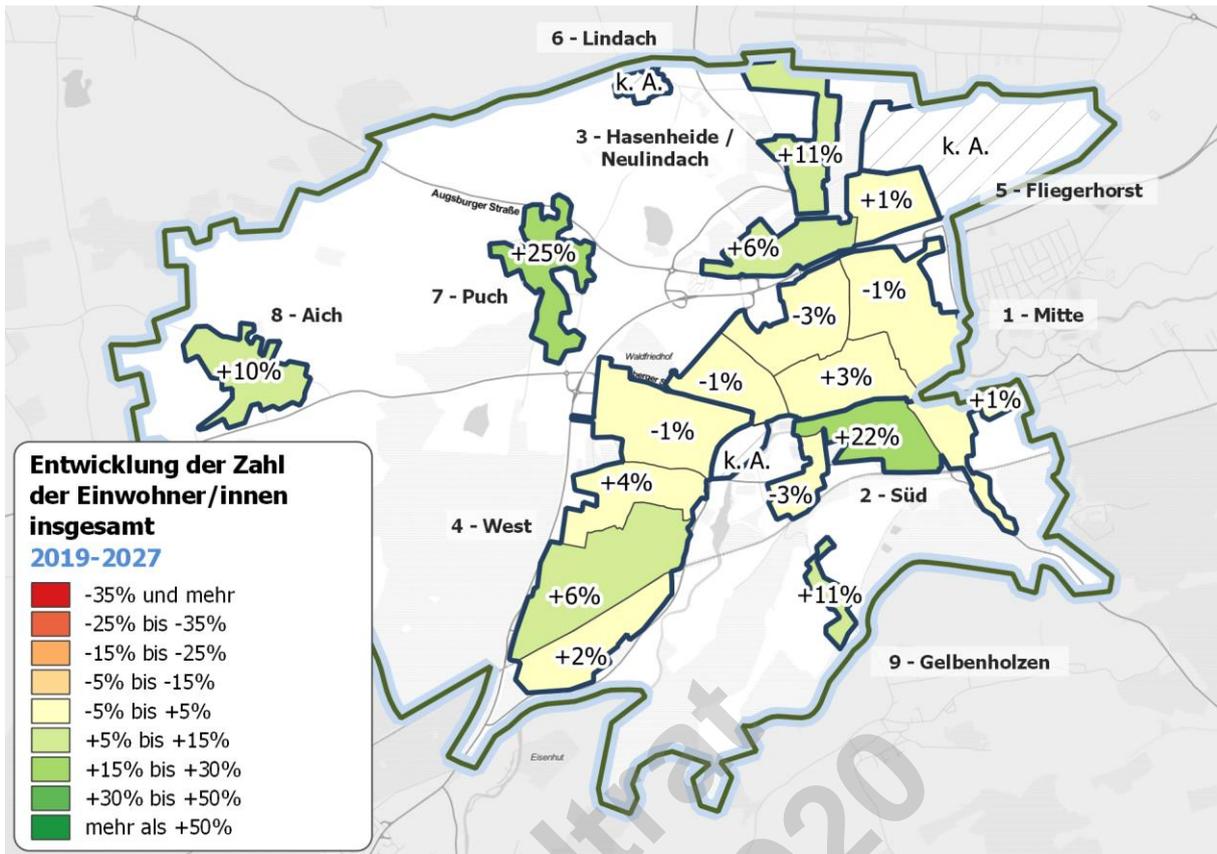


Abbildung 60 Teilgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2027

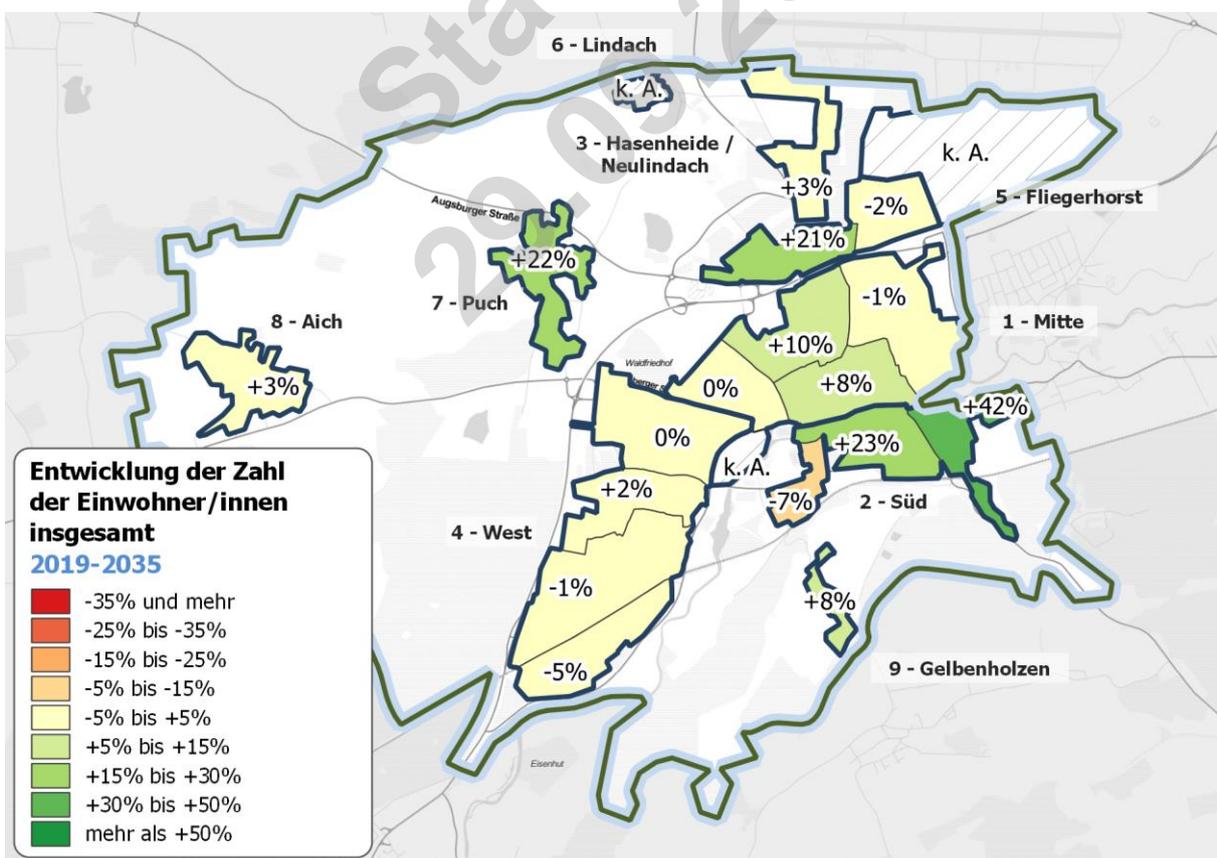


Abbildung 61 Teilgebiete: Prognostizierte Einwohnerentwicklung insgesamt 2019 bis 2035

8.2 Entwicklung der Altersstruktur

Um die Entwicklung der Altersstruktur auch auf der Ebene der Zensus-Teilgebiete sichtbar zu machen, ist es notwendig, die Altersgruppen etwas stärker zusammenzufassen. Andernfalls entstehen zu viele Gebiete, bei denen für einzelne Altersgruppen keine Entwicklungsfaktoren ausgewiesen werden können, weil der Ausgangswert 2019 zu klein ist.

Tabelle 15 zeigt die zusammengefassten Altersgruppen sowie die Einzelergebnisse für die zwanzig Zensus-Teilgebiete für den Zeitraum 2019-2027. Die darauffolgende Tabelle 16 zeigt die gleichen Werte für den Zeitraum 2019-2035, also den gesamten Prognosezeitraum.

Entwicklung 2019 bis 2027	unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Bevöl- kerung insgesamt
Zensus-Teilgebiete					
1.1 - Mitte / Innenstadt	+43%	-17%	+15%	-14%	+3%
1.2 - Mitte / West	-4%	-10%	+2%	+5%	-1%
1.3 - Mitte / Nord	-11%	-13%	-2%	+15%	-3%
1.4 - Mitte / Ost	+2%	-10%	-10%	+23%	-1%
1.5 - Mitte / Sportpark	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2.1 - Süd / Innenstadt	+33%	+15%	+18%	+30%	+22%
2.2 - Süd / Fürstfeld	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-3%
2.3 - Süd / Ost	-21%	+16%	-5%	+32%	+1%
3.1 - Hasenheide / Nord	k. A.	-50%	+47%	k. A.	+11%
3.2 - Neulindach / West	-2%	+5%	-2%	+32%	+6%
3.3 - Neulindach / Ost	-19%	+22%	+0%	+6%	+1%
4.1 - West / Nord	-2%	-17%	+3%	+8%	-1%
4.2 - West / Mitte	-4%	-3%	+10%	+7%	+4%
4.3 - West / Süd	+8%	+12%	+3%	+4%	+6%
4.4 - West / Buchenau	-1%	+14%	-4%	+7%	+2%
5.0 - Fliegerhorst *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6.0 - Lindach	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
7.0 - Puch	+31%	+38%	+12%	+41%	+25%
8.0 - Aich	+12%	-6%	+5%	+43%	+10%
9.0 - Gelbenholzen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	+11%
Fürstfeldbruck insgesamt	+3%	-5%	+3%	+10%	+3%

Tabelle 15 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den zwanzig Zensus-Teilgebieten 2019-2027 (keine Aussage („k. A.“) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)

Entwicklung 2019 bis 2035	unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Bevöl- kerung insgesamt
Zensus-Teilgebiete					
1.1 - Mitte / Innenstadt	+49%	-10%	+12%	-1%	+8%
1.2 - Mitte / West	-8%	-6%	-2%	+16%	-0%
1.3 - Mitte / Nord	+0%	-2%	+2%	+51%	+10%
1.4 - Mitte / Ost	-1%	-6%	-20%	+44%	-1%
1.5 - Mitte / Sportpark	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2.1 - Süd / Innenstadt	+31%	+5%	+15%	+53%	+23%
2.2 - Süd / Fürstfeld	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-7%
2.3 - Süd / Ost	+25%	+46%	+21%	+122%	+42%
3.1 - Hasenheide / Nord	k. A.	-59%	+30%	k. A.	+3%
3.2 - Neulindach / West	+8%	+9%	+2%	+89%	+21%
3.3 - Neulindach / Ost	-30%	+28%	-8%	+18%	-2%
4.1 - West / Nord	-7%	-15%	-4%	+29%	-0%
4.2 - West / Mitte	-12%	-1%	+4%	+14%	+2%
4.3 - West / Süd	+1%	+4%	-7%	+4%	-1%
4.4 - West / Buchenau	-8%	+5%	-17%	+11%	-5%
5.0 - Fliegerhorst *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6.0 - Lindach	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
7.0 - Puch	+20%	+26%	+3%	+65%	+22%
8.0 - Aich	-8%	-15%	-15%	+89%	+3%
9.0 - Gelbenholzen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	+8%
Fürstfeldbruck insgesamt	+6%	+2%	+1%	+30%	+8%

*Tabelle 16 Prognostizierte prozentuale Entwicklung der Altersgruppen in den zwanzig Zensus-Teilgebieten 2019-2035 (keine Aussage (k. A.) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung sowie ohne Flüchtlingsunterbringung)*

Einwohnerwerte Ende 2019 (Bezugswerte)	unter 18 Jahre	18 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Bevöl- kerung insgesamt
Zensus-Teilgebiete					
1.1 - Mitte / Innenstadt	373	740	1.175	782	3.069
1.2 - Mitte / West	611	711	1.339	676	3.337
1.3 - Mitte / Nord	742	841	1.667	724	3.973
1.4 - Mitte / Ost	452	571	1.382	645	3.050
1.5 - Mitte / Sportpark	-	-	-	-	12
2.1 - Süd / Innenstadt	145	206	388	191	930
2.2 - Süd / Fürstfeld	18	20	51	24	113
2.3 - Süd / Ost	213	172	479	162	1.027
3.1 - Hasenheide / Nord	52	182	145	30	409
3.2 - Neulindach / West	298	321	765	333	1.716
3.3 - Neulindach / Ost	232	166	435	237	1.070
4.1 - West / Nord	921	1.210	2.132	1.057	5.321
4.2 - West / Mitte	602	671	1.225	654	3.152
4.3 - West / Süd	1.025	1.193	2.616	1.596	6.430
4.4 - West / Buchenau	301	293	806	515	1.916
5.0 - Fliegerhorst *)	-	6	5	-	17
6.0 - Lindach	8	13	23	8	52
7.0 - Puch	132	107	334	137	709
8.0 - Aich	148	145	354	125	772
9.0 - Gelbenholzen	21	29	74	29	154
Fürstfeldbruck insgesamt	6.302	7.597	15.397	7.931	37.227

*Tabelle 17 Realbevölkerung Ende 2019 nach Zensus-Teilgebiet und Altersgruppe (zugleich Bezugswerte für die Prozentangaben der beiden vorstehenden Tabellen sowie der nachfolgenden Karten, Werte mit „-“ liegen unter 5 Personen und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)*

Gegenüber den Auswertungen in den vorstehenden Kapiteln 6 (Grundschulsprenkel) und 7 (Zensus-Stadtgebiete) werden auf der Ebene der Zensus-Teilgebiete die sich überlagernden demografischen Effekte innerhalb des Stadtgebiets noch etwas deutlicher erkennbarer:

- Die Alterung in den eher Einfamilienhaus-geprägten Gebieten.
- Die Zuwanderung einer tendenziell jüngeren internationalen Einwohnerschaft, insbesondere in die Mehrfamilienhausbestände.
- Die Konzentration von Haushalten in der Familiengründungsphase auf Teilgebiete mit Wohnungsneubau.

Die Entwicklungsfaktoren aus Tabelle 15 (2019-2027) und Tabelle 16 (2019-2035) werden auf den nachstehenden Seiten noch einmal in Form von Karten veranschaulicht.

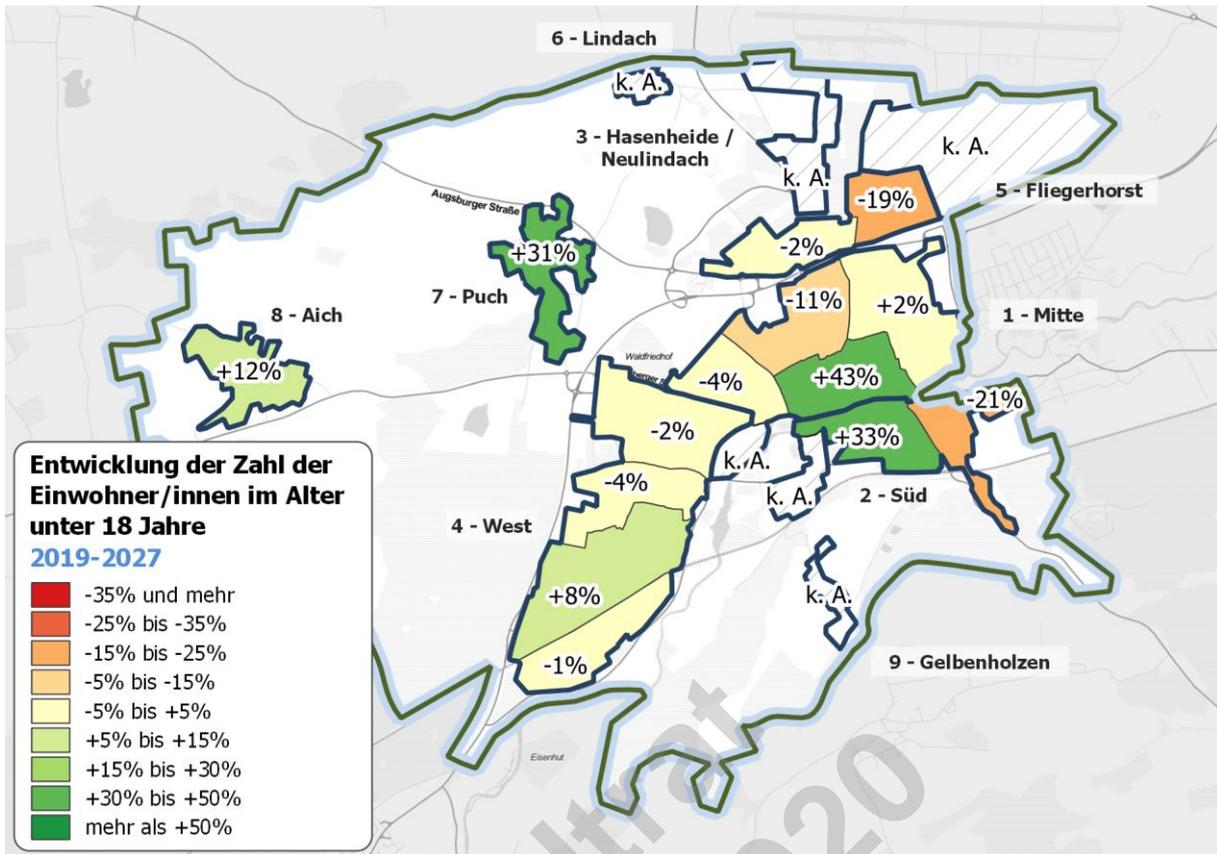


Abbildung 62 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 18 Jahre“ 2019-2027

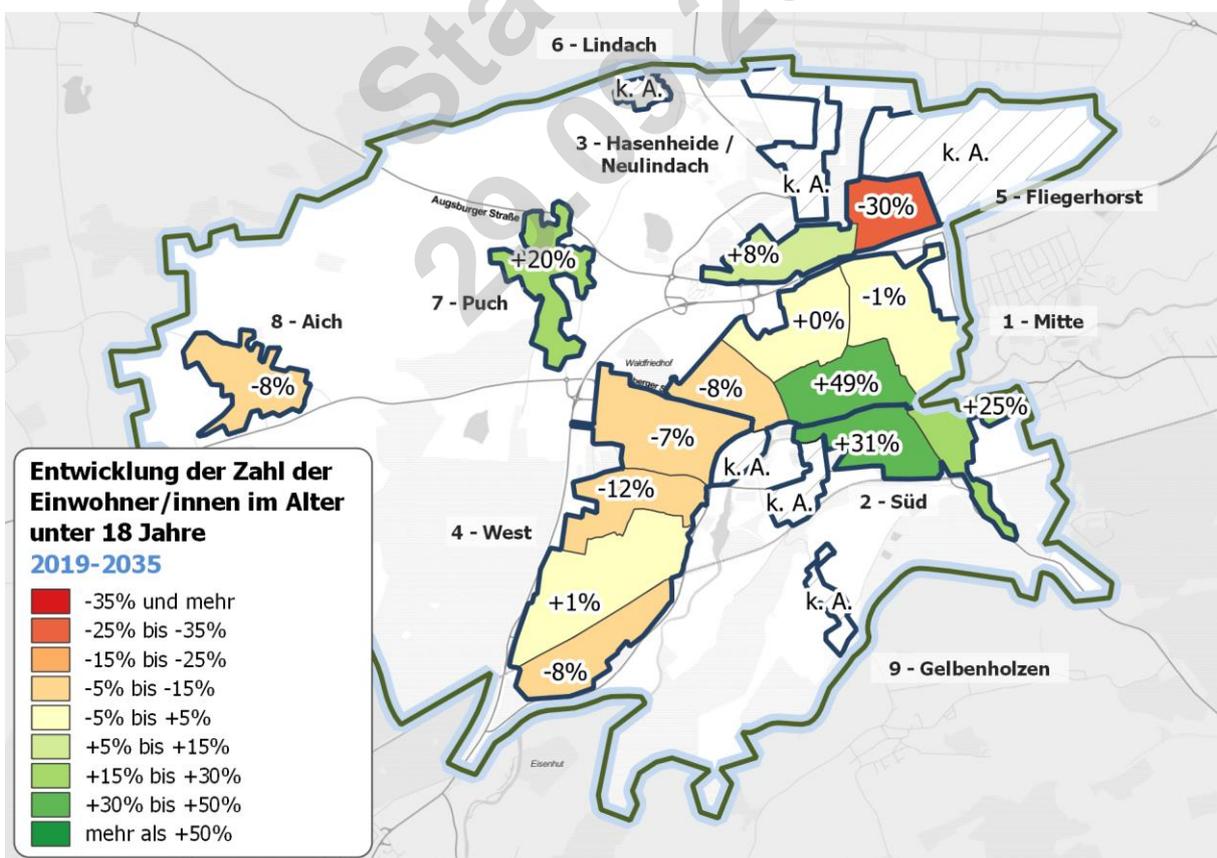


Abbildung 63 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „unter 18 Jahre“ 2019-2035

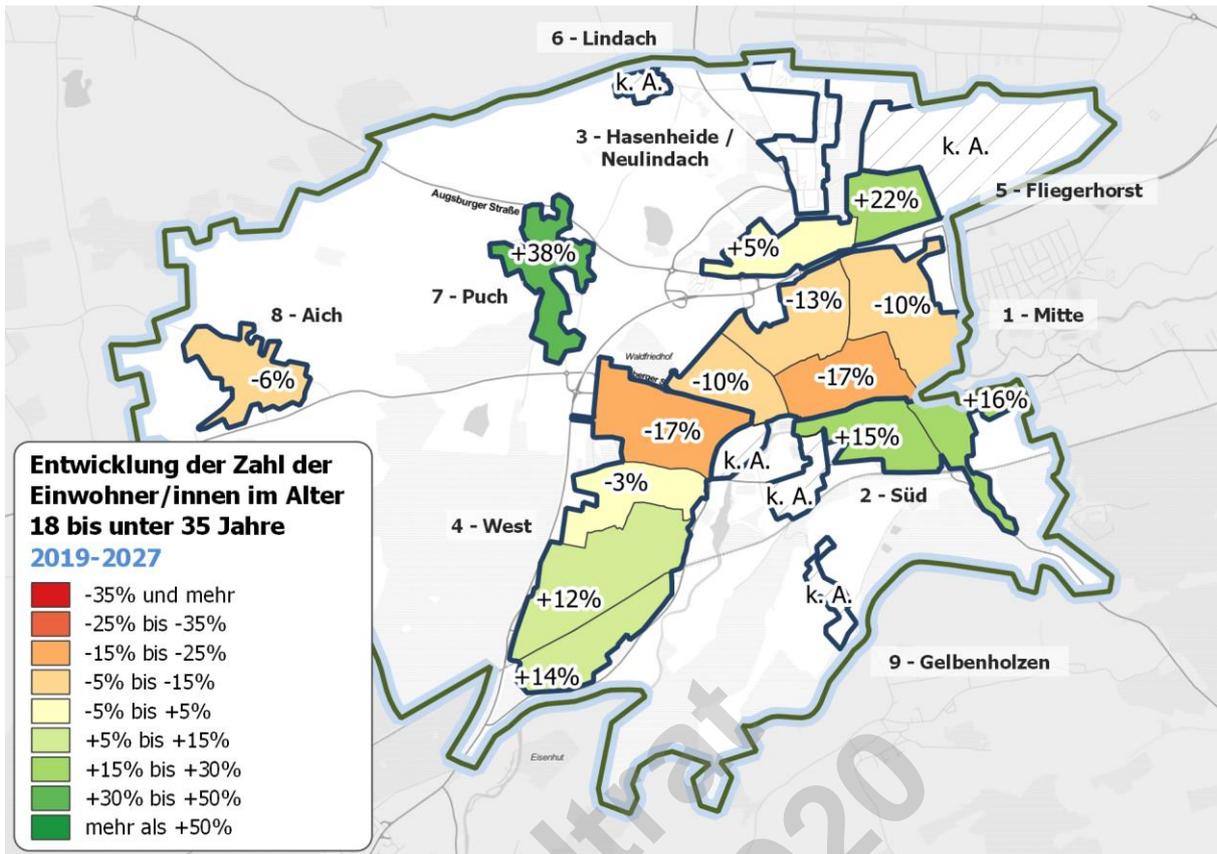


Abbildung 64 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35-Jährige“ 2019-2027

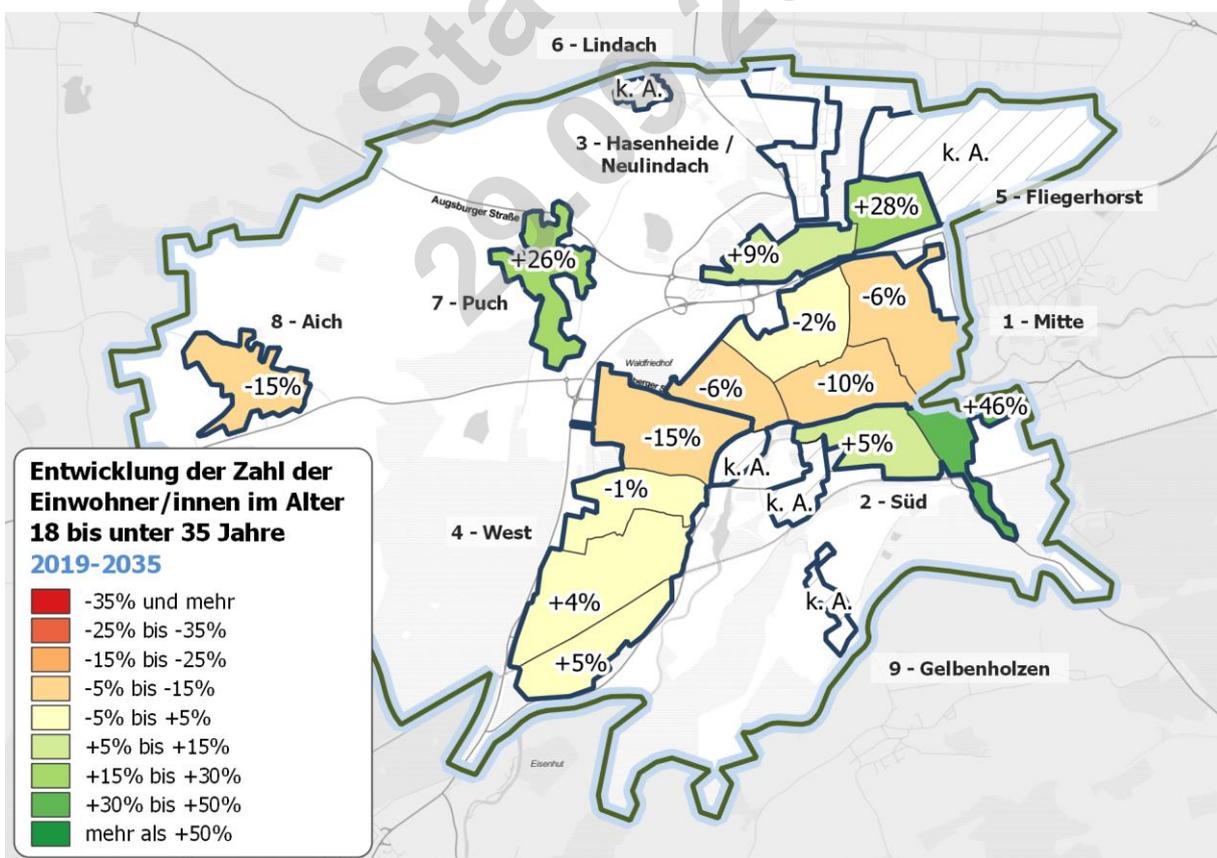


Abbildung 65 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „18 bis unter 35-Jährige“ 2019-2035

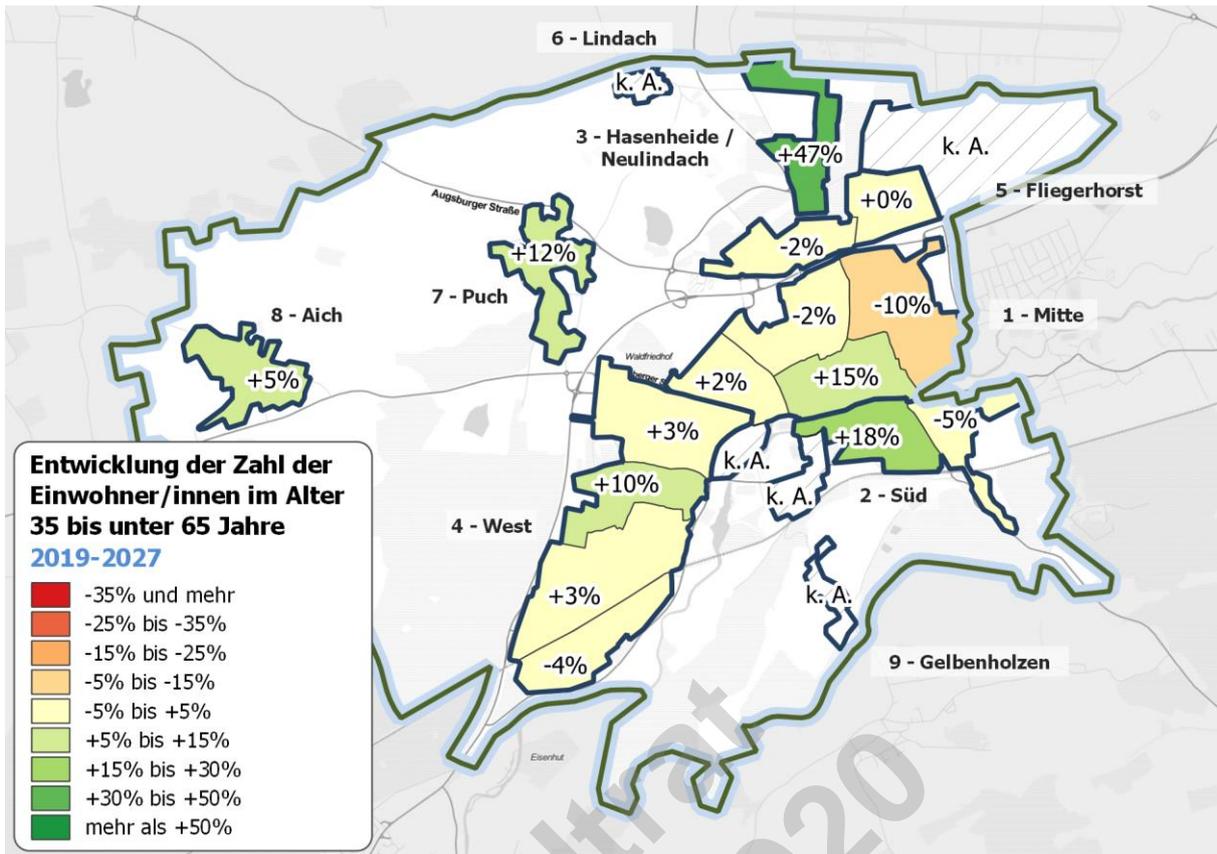


Abbildung 66 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65-Jährige“ 2019-2027

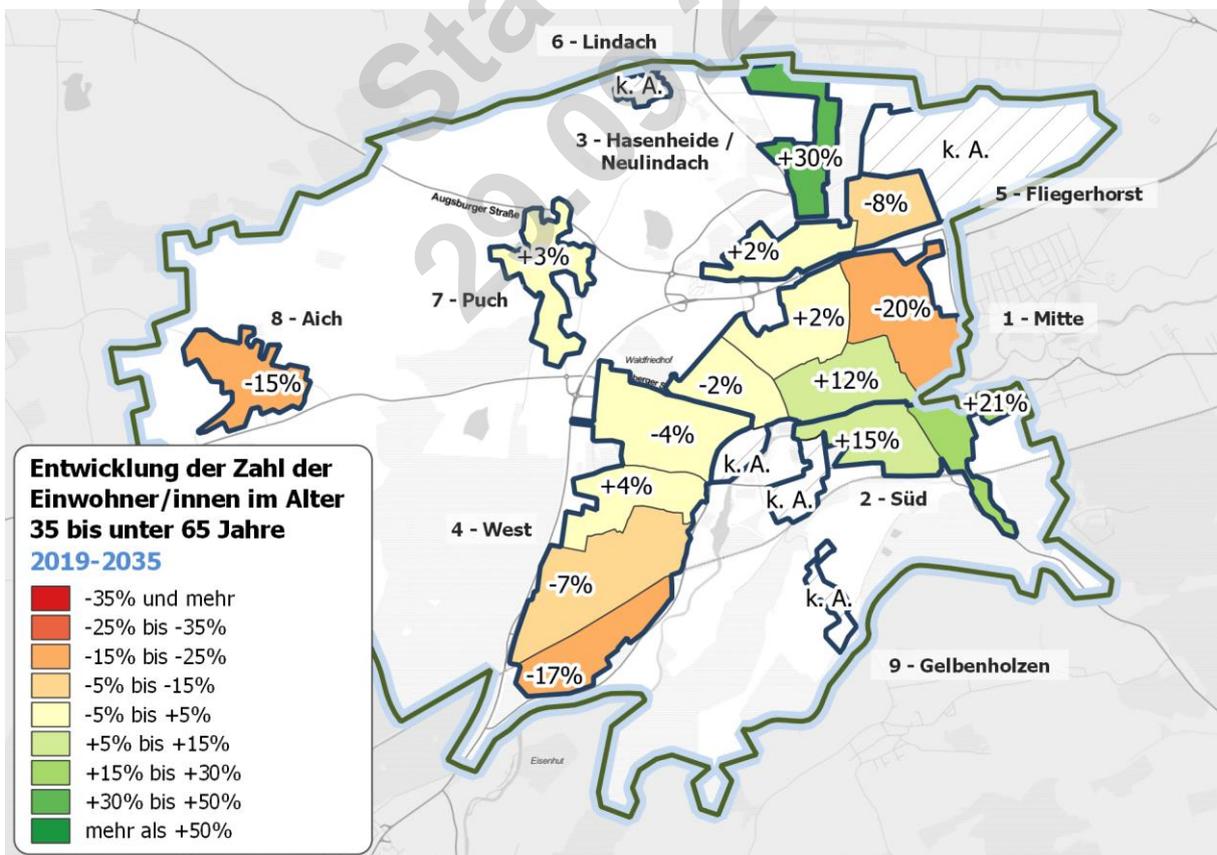


Abbildung 67 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „35 bis unter 65-Jährige“ 2019-2027

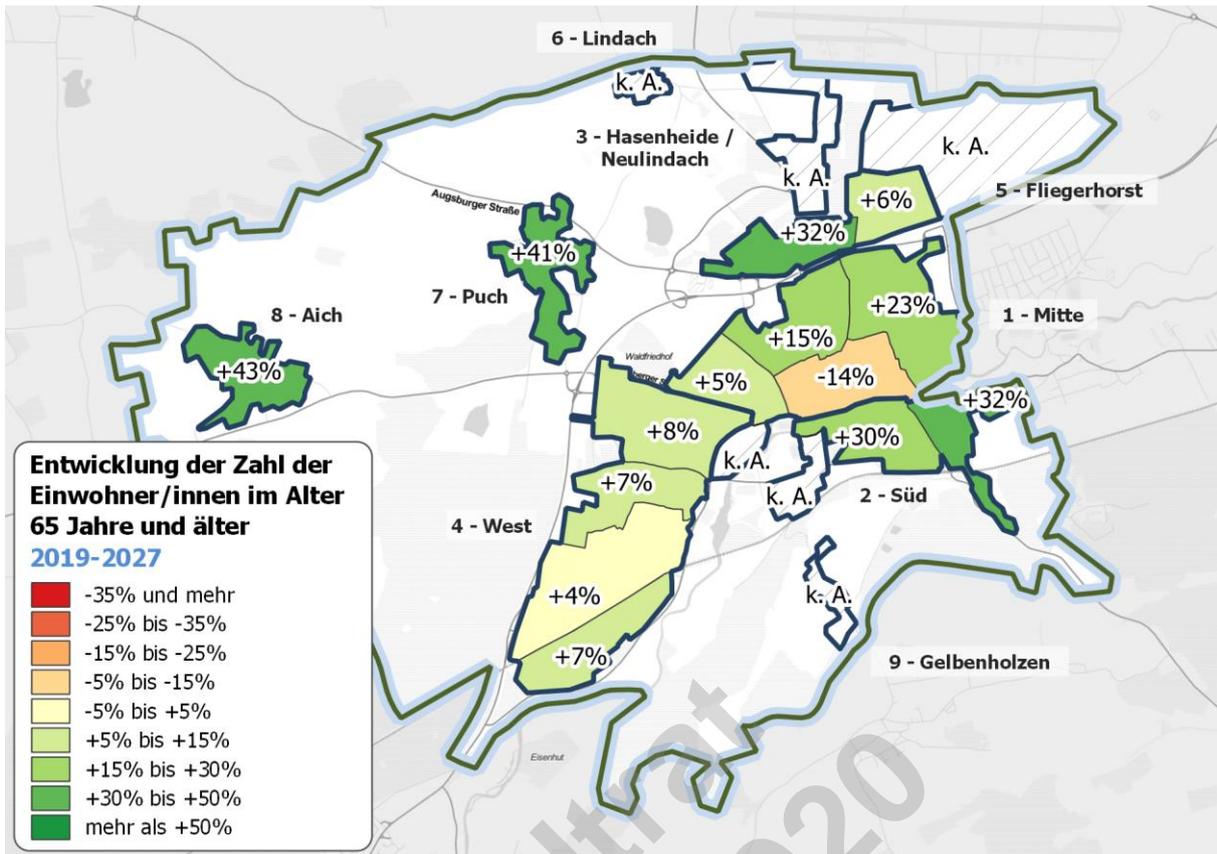


Abbildung 68 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 und älter“ 2019-2027

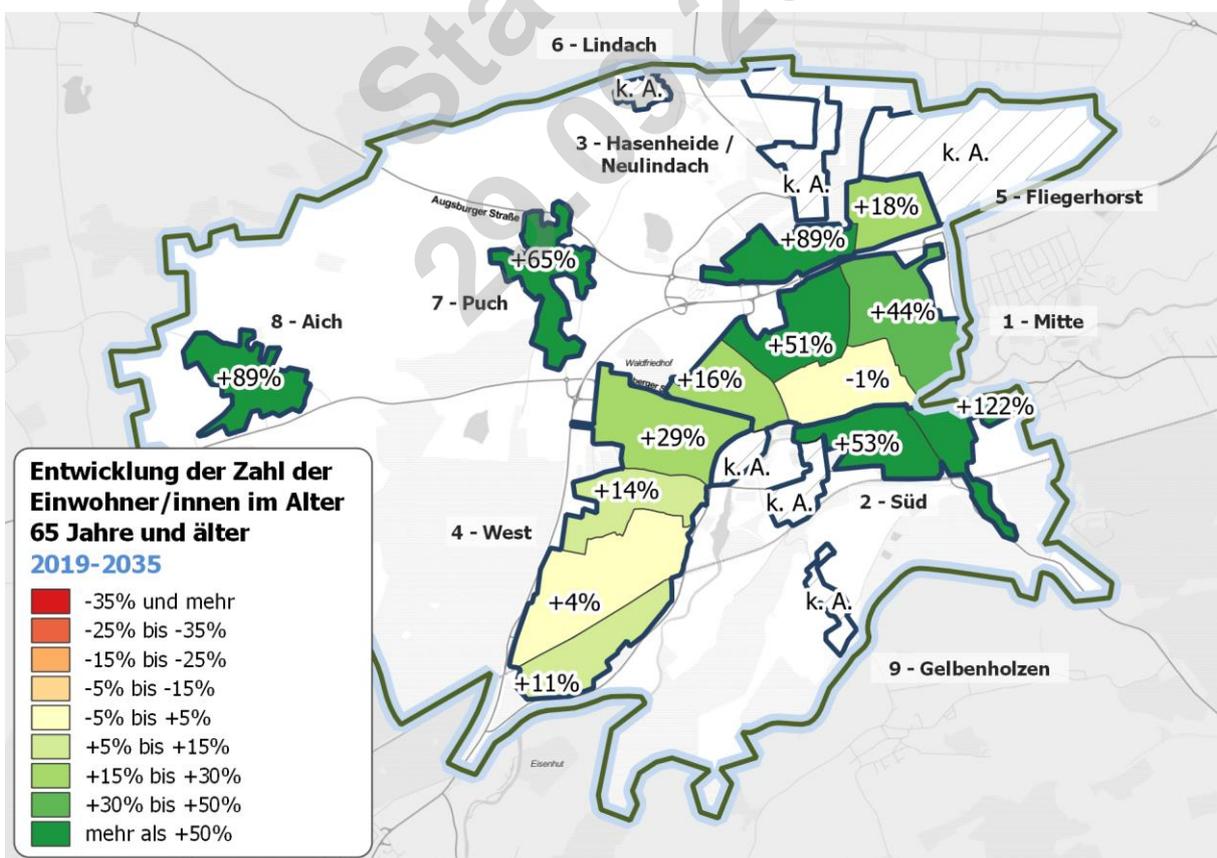


Abbildung 69 Teilgebiete: Prognostizierte Entwicklung „65 und älter“ 2019-2035

8.3 Internationalisierung der Bevölkerung

Auch hinsichtlich der Internationalisierung der Bevölkerung zeigt sich auf der Ebene der Zensus-Teilräume ein nochmals differenzierteres Bild der prognostizierten Entwicklungen.

Erneut kann beobachtet werden, dass Gebiete mit höheren Veränderungsraten i.d.R. niedrigere Ausgangsniveaus des Anteils internationaler Einwohner im Jahr 2019 aufweisen. Besonders deutlich wird dies auch bei einem Vergleich der beiden veranschaulichenden Karten auf der nachfolgenden Seite.

Zensus-Teilgebiete	Internationale Einwohner 2019	Internationale Einwohner 2035	Veränderung 2019 → 2035	Anteil 2035 an Einwohnern insgesamt
1.1 - Mitte / Innenstadt	969	1.416	+46%	43%
1.2 - Mitte / West	1.186	1.578	+33%	47%
1.3 - Mitte / Nord	1.129	1.552	+38%	36%
1.4 - Mitte / Ost	422	813	+93%	27%
1.5 - Mitte / Sportpark	8	-	k. A.	k. A.
2.1 - Süd / Innenstadt	220	454	+107%	40%
2.2 - Süd / Fürstfeld	26	41	k. A.	40%
2.3 - Süd / Ost	151	398	+164%	27%
3.1 - Hasenheide / Nord	315	312	-1%	74%
3.2 - Neulindach / West	253	588	+133%	28%
3.3 - Neulindach / Ost	213	330	+55%	31%
4.1 - West / Nord	1.748	2.115	+21%	40%
4.2 - West / Mitte	1.088	1.324	+22%	41%
4.3 - West / Süd	2.166	2.794	+29%	44%
4.4 - West / Buchenau	325	548	+68%	30%
5.0 - Fliegerhorst *)	-	376	k. A.	29%
6.0 - Lindach	5	7	k. A.	k. A.
7.0 - Puch	60	167	k. A.	19%
8.0 - Aich	61	145	k. A.	18%
9.0 - Gelbenholzen	29	53	k. A.	32%
Fürstfeldbruck insgesamt	10.372	15.013	+45%	37%

Tabelle 18

*Prognostizierte Internationalisierung der Bevölkerung in den zwanzig Zensus-Teilgebieten bis 2035 (keine Aussage („k. A.“) für Gebiete mit zu kleiner Grundgesamtheit für Kennwertbildung; Werte mit „-“ liegen unter 5 und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen; * Fliegerhorst ohne militärische Nutzung und ohne Flüchtlingsunterbringung)*

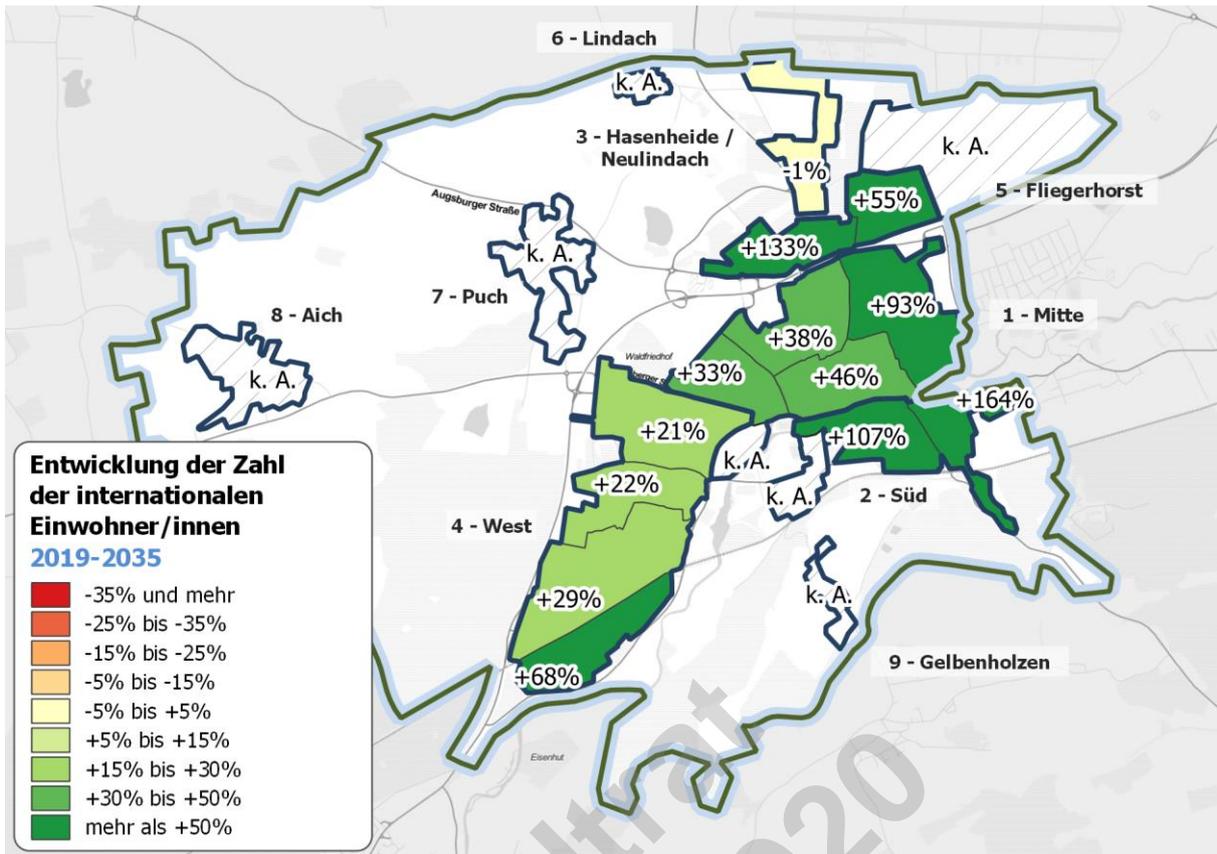


Abbildung 70 Teilgebiete: Entwicklung der Zahl der internationalen Einwohner 2019-2035

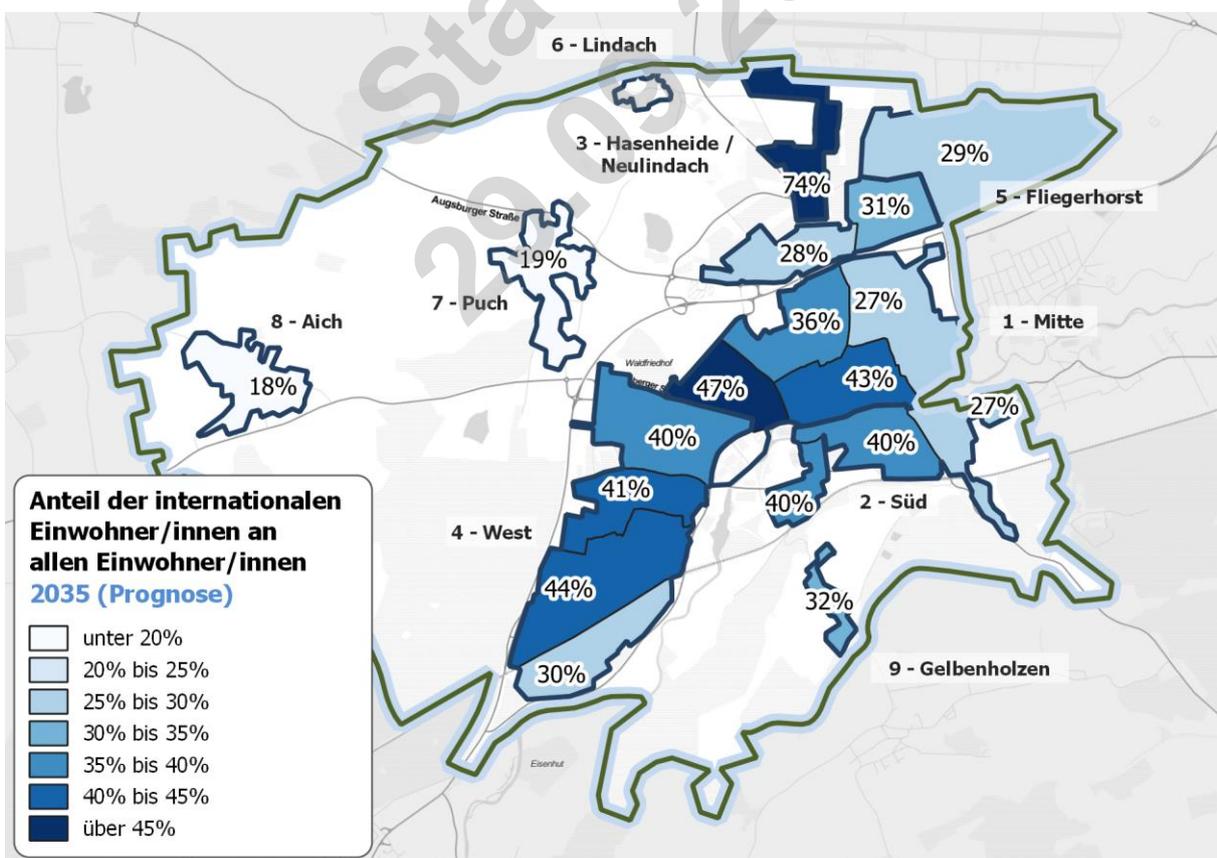


Abbildung 71 Teilgebiete: Prognostizierter Anteil der internationalen Einwohner 2035

Stadtrat
29.09.2020

Priorität 1		Planungsprojekte 2016/2017 -Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung									
Wohnbauflächen		Wohnungsbauprojekte Tranche I = Startjahr Bezug 2018 bis 2020									
Nr.	Bezeichnung (Folgekostenkonzept)	Plangebiet	Anzahl WE	Geschossfläche	städtebauliche Kriterien	Zeitaufwand in h			Folgekostenanlastung (soz. Einrichtung; Feuerwehr)	Sozialwohnungen	
						SG 41	SG 42	SG 44		30 %	40 %
1.1	2.3 - BBP Hochfeld Mitte Teil 1 / Teil 2		140	32.280 m²	X X X X	500	1.120	190	1.164.803 € ; 97.552 €	42	56
1.2	2.11 - Neulindach /Grimm (WB + BBP)		220	25.390 m²	X X X X	800	1.120	190	1.356.075 ; 110.319 €	46	62
1.3	1.7 - Wettbewerb Aumühle / Lände; Städtebauliche Begleitung Areal Aumühle; ggf. BBP		50	3.655 m²	X X X X	600	160	190	248.245 € ; 0 €	8	10
1.4	3.4 Cerveteristraße-West (BBP vorh.) Städtebauliche Begleitung (Fachbeirat) im Zuge Vermarktung		80	9.000m²	X X X X	150	60		-	-	-
1.5	1.2 - Nördlich Am Krebsenbach West + Mitte		80	18.420 m²	X X X X	650	1.120	190	686.671 € ; 0 €	24	32
1.6	3.3 - BBP 57-5 Hubertusstraße West		50	6.000 m²	X X X X	350	960	190	270.987 € ; 0 €	11	14
1.7	BBP 50-11-1 zw. Kurt-Huber-Ring und Industriestraße / S1 - BBP 50/13 Östlich Industriestraße		40 / 168	3.100 m² / 13.700 m²	X X X X	300 / 300	480 / 480		- ; - / 718.578 € ; 0 €	0 / 50	0 / 67
1.8	BBP Senserbergstraße Ost		24	k. a.	X X X X	300	320		345.221 € ; 0 €	7	10
1.9	1.6 Marktplatz-Ost (§ 34 BauGB); Städtebauliche Begleitung im Zuge Vermarktung		60	7.880 m²	X X X X	150	60		-	-	-

Priorität 1		Planungsprojekte 2016/2017 -Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung									
Gewerbeflächen		Wohnungsbauprojekte Tranche I = Startjahr Bezug 2018 bis 2020									
Nr.	Bezeichnung	Plangebiet	Grundfläche	städtebauliche Kriterien	Zeitaufwand in h			Folgekostenanlastung (soz. Einrichtung; Feuerwehr)	Sozialwohnungen		
					SG 41	SG 42	SG 44		30 %	40 %	
1.10	BBP 94/8 Am Hardtanger / Schleifring		34.086 m²	X X X	200	560		-	-	-	
1.11	BBP + FNP-Änderung Kugelfang West		11.227 m²	X X X X	400	400		-	-	-	
1.12	BBP 94/3h-Süd Frauehnhofstraße / Am Kugelfang		18792 m²	X X X X	300	320		-	-	-	
1.13	BBP BMW östlich OBI Neuvißfeld		9.806 m²	X X X X	200	320		-	-	-	
Sonstiges											
Nr.	Bezeichnung	Plangebiet	Grundfläche	städtebauliche Kriterien	Zeitaufwand in h			Folgekostenanlastung (soz. Einrichtung; Feuerwehr)	Sozialwohnungen		
					SG 41	SG 42	SG 44		30 %	40 %	
1.14	BBP 86-1-1 Kester Haeusler Park		4.486 m²	X X X X	300	480		-	-	-	
1.15	Mehrfachbeauftragung Viehmarktplatz		6.883 m²		250	160		-	-	-	
1.16	61-2 BBP Lärchenstraße		k. a.	X X X X	200	240		-	-	-	
1.17	FNP-Änderung Fliegerhost				400	320		-	-	-	
1.18	BBP + FNP-Änderung Feuerwache		17.572 m²	X X X X	400	400		-	-	-	
1.19	BBP Berufsschule				300	300		-	-	-	
1.20	Folgekostenkonzept 2 BBP				100	640		-	-	-	
1.21	Vergnügungstättenkonzept - Gesamtstadt				300	240		-	-	-	
1.22	Sonstige Bauwünsche	Aich Nord-West Ostergrube / Puch Kreuzfeldstraße West / Aich Ost Brucker Straße / Aich Ebnerweg Süd / Lindach Ost / Gelbenholzen Süd -> siehe Anlage 4b-1	38		500 h incl. FNP-Änderung	300		-	4	6	

Anlage 4b-1

Planungsprojekte 2016/2017 -Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung
Wohnungsbauprojekte Tranche I = Startjahr Bezug 2018 bis 2020

Sonstige Bauwünsche

Folgekostenanlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)
Sozialwohnungen 30 % 40%

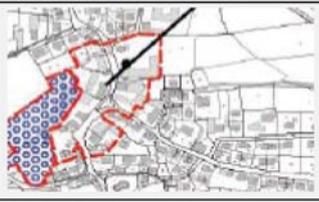
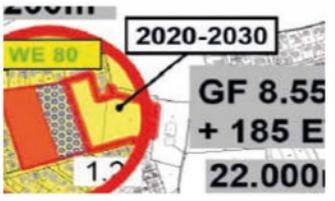
Nr.	Bezeichnung (Folgekostenkonzept)	Plangebiet	Anzahl WE	Geschossfläche	städtebauliche Kriterien				Zeitaufwand in h			Folgekostenanlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)	Sozialwohnungen	
					Lage i. Hauptsiedl.gelbiete	vorhandene Infrastruktur	gute Anbindung ÖPNV	Nachverdichtung / Arrondierung	SG 41	SG 42	SG 44		30 %	40%
1	Aich Nord-West Ostergrube		16							50		Höhe unbekannt	4	6
2	Puch Kreuzfeldstraße West		4							50		-	-	-
3	Aich Ost Brucker Straße		3				X	X		50		-	-	-
4	Aich Ebnerweg Süd		9					X		50		-	-	-
5	Lindach Ost		2				X	X		50		-	-	-
6	Gelbenholzen Süd		4					X		50		-	-	-

500 h incl. nachfolgende Bauwünsche im Zuge FNP-Änderungs-verfahren

Stadttrat
29.09.2017

Priorität 2 Wohnbauflächen		Planungsprojekte 2018/2019 - Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung Wohnungsbauprojekte Tranche II = Startjahr Bezug nach 2020										Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)		Sozialwohn ungen 30 % 40%	
Nr.	Bezeichnung (Folgekostenkonzept)	Plangebiet	Anzahl WE	Geschossfläche	städtebauliche Kriterien				Zeitaufwand in h SG 41 SG 42 SG 44			Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)	Sozialwohn ungen 30 % 40%		
					Lage im Hauptsiedlungsgebiet	vorhandene Infrastruktur	gute Anbindung ÖPNV	Nachverdichtung/ Arrondierung	SG 41	SG 42	SG 44		30 %	40 %	
2.1	2.3.2 - Hochfeld Ost		140	32.280 m² (Mitte + Ost)	X	X	X	X	500	800	190	1.870.247; 106.457 €	39	52	
2.2	3.2 - südl Rothschwaigerstraße		115	12.750 m²	X	X	X	X	500	800	190	1.298.852 €; 0 €	35	46	
2.3	2.6 BBP P2 / 2 Puch Nord		35	3.760 m²			X	X	200	80	190	-	-	-	
2.4	2.5.2 S BBP Puch P 7 Süd		20	3.340 m²			X	X	300	800	190	362.593 €; 0 €	6	8	
2.5	2.12 - Ortsabrundung Puch West		18	3.030 m²				X	150	1.120	190	326.333 €; 0 €	5	7	
2.6	2.14 - Unfaltstraße		40	6.825 m²	X	X	X	X	300	800	190	362.593 €; 18.820 €	12	16	
Sonstiges												Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)		Sozialwohn ungen 30 % 40%	
Nr.	Bezeichnung	Plangebiet	Zeitaufwand in h SG 41 SG 42 SG 44			Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)		Sozialwohn ungen 30 % 40%							
2.7	ISEK (Fortschreibung)		500			-	-	-							
2.8	Voruntersuchung Künstlervillen		500			-	-	-							
2.9	Flächennutzungsplan Neuaufstellung / Fortschreibung inkl. Behandlung sonstige Bauwünsche		1500	1.000		-	-	-							

Gewerbeflächen		Planungsprojekte 2018/2019 - Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung										Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)		Sozialwohn ungen 30 % 40%	
Nr.	Bezeichnung	Plangebiet	Grundfläche	städtebauliche Kriterien			Zeitaufwand in h SG 41 SG 42 SG 44			Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)	Sozialwohn ungen 30 % 40%				
				Lage im Hauptsiedlungsgebiet	vorhandene Infrastruktur	gute Anbindung ÖPNV	Nachverdichtung/ Arrondierung	SG 41	SG 42		SG 44	30 %	40 %		
2.10	BBP östlich Kugelfang / südlich Frauenhoferstraße		72.712 m²	X	X	X			500	160		-	-	-	
2.11	BBP 28-6 Bus Enders		10.524 m²	X	X	X			300	480		-	-	-	
2.12	BBP 94/3k- nördlich Kugelfang		24.085 m²	X	X	X			300	320		-	-	-	
2.13	BBP 94/3 östlich Trinks		43.523 m²	X	X	X			500	1.120	190	-	-	-	

Priorität 3															
Planungsprojekte 2020 - 2030 Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung															
Wohnbauflächen															
Nr.	Bezeichnung (Folgekostenkonzept)	Plangebiet	Anzahl WE	Geschossfläche	städtebauliche Kriterien				Zeitaufwand in h SG 41 SG 42 SG 44			Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)	Sozialwohn ungen 30 % 40%		
					Lage im Hauptsiedl. gebiet	vorhandene Infrastruktur	gute Anbindung ÖPNV	Nachverdichtung/ Arrondierung							
3.1	F - BBP Fliegerhorst												-	-	-
3.2	Ortsmitte Puch		50	8.370 m ²			X	X					-	-	-
3.3	Nördlich am Krebsenbach Ost		50	5.770 m ²	X	X	X	X					unbekannt	unbekannt	
Wohnbauflächen															
Planungsprojekte 2030 ff - Wohnbau, Gewerbe und Sonstige Flächenentwicklung															
Nr.	Bezeichnung (Folgekostenkonzept)	Plangebiet	Anzahl WE	Geschossfläche	städtebauliche Kriterien				Zeitaufwand in h SG 41 SG 42 SG 44			Folgekosten nlastung (soz. Einrichtungen ; Feuerwehr)	Sozialwohn ungen 30 % 40%		
					Lage im Hauptsiedl. gebiet	vorhandene Infrastruktur	gute Anbindung ÖPNV	Nachverdichtung/ Arrondierung							
3.4	1.4 - FFB Ost												unbekannt	unbekannt	
3.5	4.1 - Kurt-Schumacher- Straße												unbekannt	unbekannt	

- A Projekte aktuell in Bearbeitung (ca. 2 Jahre)
- B Projekte bis 2025
- C Sammelbecken
- D Langfristige Projekte
- E Abgeschlossene Projekte

Gem. OB Entscheidung vom 21.07.2020 werden folgende Projekte mit der entsprechenden Priorität bearbeitet.

A Projekte aktuell in Bearbeitung						
PRIORITÄT HISTORIE		AUFTRAG		PROJEKT	NOTIZEN	STATUS
Nr.	10.02.2020	04.10.2016	FK	was	Bezeichnung	
1.	A	A	x	105 WE, 9.555 m² GF	Wettbewerb Aumühle / Lände	4
2.	A			3.500 m² GF	Standortuntersuchung Eishalle	4
3.	A	B		3.523 m² GF	BBP 94/3 östlich Trinks, Eich- und Beschussamt	3
4.	A			/	BBP G1 Kiesgrube, Rothschaiger	3
5.	A			/	BBP Vergnügungsstätte Hauptstraße	2
6.	A	A		/	Vergnügungsstättenkonzept Gesamtstadt	2
7.	A			/	Folgekostenkonzept 2 / Demografiebericht	2
8.	A	A	x	60 WE, 9.200 m² GF	BBP 50-13 Nord Industriestraße	2
9.	A	A	x	60 WE, 7.880 m² GF	Marktplatz Ost	2
10.	B	A	x	60 WE, 6.014 m² GF	BBP 50-11-1 Kurt-Huber-Ring (Isarkies)	2
11.	A			/	Interkommunale Zusammenarbeit / Div. Aufgaben	2
12.	A	B	x	35 WE, 3.760 m² GF	BBP P2 Puch Nord / Änderung FNP	1
13.	A			3.200 m² GR (22.800 m²) 14.000 m² GR inkl. Parkpl.	BBP Cerveteri- u. "Streetbox" / süd. Zadarstr. BBP Multifunkt.halle / ndl. Zadarstraße	1
14.	A	A	x	20 WE, 1.820 m² GF	BBP Aich - Weiler- und Ebnerweg und Bruckerstr.	1
15.	A			N.N.	Wettbewerb Fliegerhorst	1
16.	A			15.000 m² GR	BBP Bauhofverlagerung + BRK	1
17.	A	A	x	14 WE, 1400 m² GF	BBP Aich - Ostergrube	1
18.	A		x		Gewerbeflächenentwicklungskonzept Gesamtstadt	1
19.	A			N.N.	Zuarbeit Machbarkeitsstudie Tiefbau	0
20.	A	A	x	25 WE, 1.855 m² GF	Bauwünsche Ortsteile Puch, Lindach, Gelbenholzen (3 Projekte)	0
21.	C	A	x	74 WE, 6.700 m² GF	Fachbeirat Hubertusstraße West (Walsen)	0
22.	A	A	x	105 WE, 9.555 m² GF	BBP Aumühle / Lände	0
22 Projekte				SUMME		

B Projekte bis 2025						
PRIORITÄT HISTORIE		AUFTRAG		PROJEKT	NOTIZEN	STATUS
Nr.	10.02.2020	04.10.2016	FK	was	Bezeichnung	
1.	B	A	x	285 WE, 25.990 m² GF	BBP 36-1 östlich Veilchenstraße (Krebsbach)	2
2.	B	A	x	280 WE, 25.390 m² GF	WB / BBP Grimmplatten	2
3.	B		x	90 WE, 10.000 m² GF	BBP BayWa - Hubertusstr. Gewerbe und Wohnen	0
4.	B		x	68 WE, 19.450 m² GF	BBP Maisacherstraße (Meister)	0
5.	C	A	x	174 WE, 37.140 m² GF	BBP Hochfeld Mitte und Ost	1
6.	B		x		BBP PV Anlage Lammich ndl. Kleingärten	0
7.	C	B		24.085 m² GF	BBP 94/3k-nördlich Kugelfang	0
7 Projekte				SUMME		

- | | | |
|--|--|---|
| Wohnbau | offener Punkt | 0 |
| Gewerbe | Planung erfolgt, aber noch nicht inhaltlich begonnen | 1 |
| Konversion | inhaltlich begonnen, weniger als die Hälfte fertig | 2 |
| Sonstiges | inhaltlich begonnen, mehr als die Hälfte fertig | 3 |
| Bauwünsche Ortsteile | inhaltlich fertig aus Sicht des Erstellers | 4 |
| Folgekosten | Projekt abgeschlossen | 5 |

Bitte Rückseite beachten



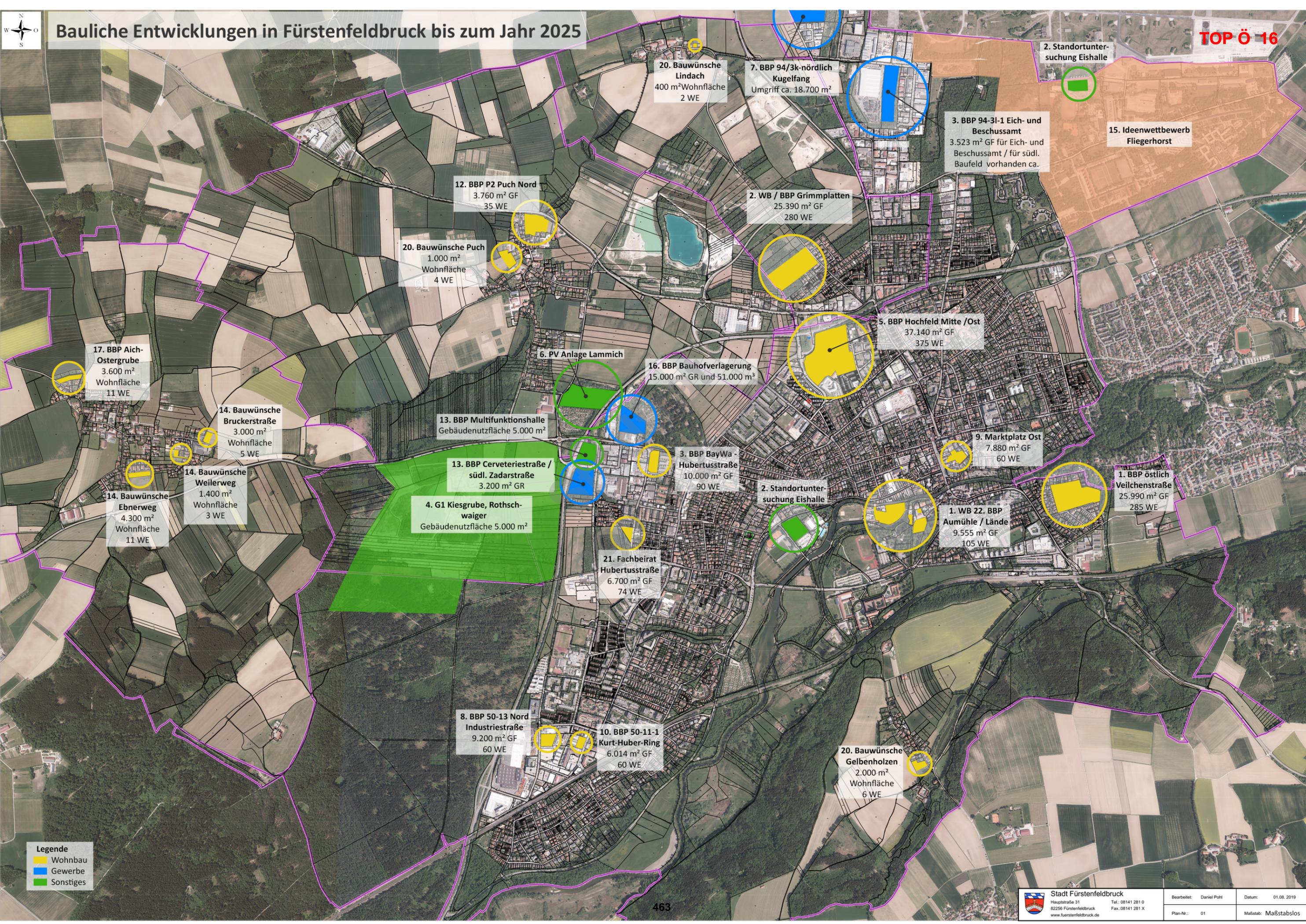
C Sammelbecken					
PRIORITÄT HISTORIE		AUFTRAG	PROJEKT	NOTIZEN	STATUS
Nr.	10.02.2020	04.10.2016	FK was	Bezeichnung	
1.	neu		x N.N.	Änderung BBP 41 Schöngesinger / Rothschaiger Straße (Meister)	
2.	C	B	x 140 WE, 12.790 m² GF	BBP südl. Rothschaigerstraße	
3.	C	B	x 75 WE, 6.825 m² GF	BBP Unfallstraße	
4.	A		x N.N.	BBP Hans-Kiener Straße	
5.	C	B	x 33 WE, 3.030 m² GF	BBP Ortsabrundung Puch West	
6.	C	B	x 37 WE, 3.340 m² GF	BBP Puch Süd P7 / 2	
7.	C		x 29 WE, 1.650 m² GF	Änderung BBP 11/1 GBW Nordendstraße	
8.	C		x 28 WE, 2.570 m² GF	BBP 48/6 Ettenhoferstraße	
9.	C		N.N.	Höhenentwicklungskonzept FFB	
10.	neu		x 10.655 m² Grundfläche	P&R Neuer Wohnraum auf vorhandenen Flächen	
11.	neu		x N.N.	Änderung BBP 28-3 Malchinger Straße	
12.	A	A	10.200 m² GF	BBP östlich Neurißfeld (ehm. Hardys neuer Standort)	0
13.	B		64 WE, 5840 m² GF	BBP Grundstück Hardys Bestand am Viehmarktplatz	0
14.	C		N.N.	BBP 58 ESG	
15.	C	B	N.N.	BBP 94/3a östl. Kugelfang 'German Finance'	
16.	C	A	18.792 m² GF	BBP 94/3h östl. Kugelfang /südl. Frauenh.	
17.	C		6.000 m² GF	BBP Änderung Sondergebiet Schlachthof in GE	
18.	B		14.750 m² GR	BBP 94/3d Hasenheide Nord, Änderung, Kral	0
19.	neu		N.N.	Änderung BBP 50/4 Aufstockung AmperArt Hotel	
20.	C		N.N.	BBP F5 Urbanes Gebiet / BMW Fortführung Verfahren	
21.	C		N.N.	BBP Zenetisstraße	
22.	C	C	N.N.	FNP-Änderung Fliegerhorst	
23.	C	A	17.100 m² GR	BBP Berufsschule	
24.	C	A	/	BBP 61/2 Lärchenstraße	
25.	C	B	/	FNP-Neuaufstellung	
26.	C	B	/	ISEK Fortschreibung	
27.	C	B	/	Voruntersuchung Künstlervillen	
28.	neu		/	Stadtentwicklungskonzept Gesamtstadt	
28 Projekte			SUMME		

D Langfristige Projekte					
PRIORITÄT HISTORIE		AUFTRAG	PROJEKT	NOTIZEN	STATUS
Nr.	10.02.2020	04.10.2016	FK was	Bezeichnung	
1.	neu		N.N.	BBP Fliegerhorst	
2.	C	C	N.N.	Ortsmitte Puch	
3.	C	C	N.N.	FFB - Ost (inkl. Flurstück Kern)	
4.	C	C	N.N.	Kurt-Schumacher Straße	
4 Projekte			SUMME		

E Abgeschlossene Projekte					
PRIORITÄT HISTORIE		AUFTRAG	PROJEKT	NOTIZEN	STATUS
Nr.	10.02.2020	04.10.2016	FK was	Bezeichnung	
1.		A	80 WE, 9.000 m² GF	Fachbeirat Cerveteristraße West "IGEW0"	5
2.		A	x 24 WE, 2.365 m² GF	BBP 62-1 Senserbergstraße	5
3.			x 168 WE, 13.700 m² GF	BBP 50-13 Süd Industriestraße	5
4.		A		Änderung BBP 28-3 Habichtstraße, Köhle	5
5.		A	34.086 m² GF	BBP 94-8 Am Hardtanger "Schleifring"	5
6.		B	10.524 m² GF	BBP 28-6 Bus Enders	5
7.		A	11.227 m² GF	BBP 96-2 Kugelfang West, FNP-Änderung	5
8.		A	4.486 m² GF	BBP 86-1-1 Kester-Haeusler Park	5
9.		A	6.883 m² GF	Viehmarktplatz	5
10.		A	17.572 m² GF	BBP + FNP Änderung Feuerwache	0
11.			/	Vorarbeiten Bauwünsche Ortsteile	5
12.		A	x 2 WE, 350 m² GF	BBP Aich - Leitenweg	2
13.		A	N.N.	61.1 FNP-Änderung / BBP Urbanes Gebiet / BMW / Polizei	1
13 Projekte			SUMME		

Bauliche Entwicklungen in Fürstenfeldbruck bis zum Jahr 2025

TOP Ö 16



17. BBP Aich-Ostergrube
3.600 m²
Wohnfläche
11 WE

14. Bauwünsche Bruckerstraße
3.000 m²
Wohnfläche
5 WE

14. Bauwünsche Ebnerweg
4.300 m²
Wohnfläche
11 WE

14. Bauwünsche Weilerweg
1.400 m²
Wohnfläche
3 WE

20. Bauwünsche Puch
1.000 m²
Wohnfläche
4 WE

12. BBP P2 Puch Nord
3.760 m² GF
35 WE

4. G1 Kiesgrube, Rothschaiger
Gebäudenutzfläche 5.000 m²

13. BBP Cerveteristraße /
südl. Zadarstraße
3.200 m² GR

13. BBP Multifunktionshalle
Gebäudenutzfläche 5.000 m²

6. PV Anlage Lammich

21. Fachbeirat
Hubertusstraße
6.700 m² GF
74 WE

10. BBP 50-11-1
Kurt-Huber-Ring
6.014 m² GF
60 WE

8. BBP 50-13 Nord
Industriestraße
9.200 m² GF
60 WE

16. BBP Bauhofverlagerung
15.000 m² GR und 51.000 m³

3. BBP BayWa-
Hubertusstraße
10.000 m² GF
90 WE

20. Bauwünsche
Lindach
400 m² Wohnfläche
2 WE

2. WB / BBP Grimmplatten
25.390 m² GF
280 WE

7. BBP 94/3k-nördlich
Kugelfang
Umgriff ca. 18.700 m²

2. Standortunter-
suchung Eishalle

20. Bauwünsche
Gelbenholzen
2.000 m²
Wohnfläche
6 WE

5. BBP Hochfeld Mitte / Ost
37.140 m² GF
375 WE

1. WB 22. BBP
Aumühle / Lände
9.555 m² GF
105 WE

9. Marktplatz Ost
7.880 m² GF
60 WE

3. BBP 94-3l-1 Eich- und
Beschussamt
3.523 m² GF für Eich- und
Beschussamt / für südl.
Baufeld vorhanden ca.

2. Standortunter-
suchung Eishalle

15. Ideenwettbewerb
Fliegerhorst

1. BBP östlich
Veilchenstraße
25.990 m² GF
285 WE

Legende
■ Wohnbau
■ Gewerbe
■ Sonstiges

Stadtrat
29.09.2020